Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1971)

Rubrik: Beilagen = Annexes

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates

des Kantons Bern

1971

Annexes

au Bulletin des délibérations du Grand Conseil

du Canton de Berne

Staatsarchiv Bern
195
1972

Register

der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates für das Jahr 1971

Beilage Nr.

Verfassung

Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums
- Vortrag der Justizdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 29
- Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung .. 57

Einführung des Frauenstimmrechtes in kantonalen Angelegenheiten
- Vortrag der Justizdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 28
- Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung .. 46

Geschworenengerichte, Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung
- Vortrag der Justizdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung 43

Jugendrechtspflege, Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 61bis der Verfassung
- Vortrag der Justizdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung 44

Volksbeschlüsse

Neubau der Universitätskinderklinik
- Vortrag der Direktion der Bauten und des Erziehungswesens und Antrag des Regierungsrates 26

Gesetze

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
- Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung 2
- Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung .. 30

Beilage Nr.

Einführung des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und die Erhebung von Ordnungsbussen überhaupt
- Vortrag der Justizdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung .. 5
- Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung .. 31

Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in Gemeindeangelegenheiten (Gemeindewesen)
- Vortrag der Direktion des Gesundheitswesens und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung 27
- Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung .. 47

Ermässigung der Einkommenssteuern des Staates und der Gemeinden
- Vortrag der Finanzdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung 25
- Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung .. 45

Förderung der Wirtschaft
- Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung .. 3

Gebäudeversicherung
- Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung .. 7

Kantonalbank von Bern
- Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung .. 11

Landwirtschaftliche Berufsschule
- Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung .. 13

Nutzung des Wassers (WNG)
- Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung .. 14

Beilage Nr.

Primarschulen und Mittelschulen
Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung .. 12
Neuer Vortrag der Erziehungsdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung 56

Verwaltungsrechtspflege, Änderung
Vortrag der Justizdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung 6
Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung .. 33

Zivilprozessordnung, Änderung (Mietrecht)
Vortrag der Justizdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung 4
Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung .. 32

Zivilprozessordnung und Organisation der Gerichtsbehörden
Vortrag der Justizdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die erste Lesung 42
Ergebnis der ersten Lesung und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung .. 58

Dekrete

Arbeitsgerichte
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 65

Besondere Klassen der Primarschulen
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 50

Bildung und Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kehrsatz
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 73

Errichtung von evangelisch-reformierten Pfarrstellen
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 71

Errichtung eines Inventars
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 49

Erziehungsberatung, Änderung
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 18

Beilage Nr.

Feuerwehrwesen und Abwehr von Elementarschäden
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 59

Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 70

Gebäudeversicherung
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 8

Handelsgericht, Änderung
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 67

Kantonale Rekurskommission, Änderung
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 66

Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehrassen, Änderung
Antrag des Regierungsrates 21

Krankenversicherung
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 63

Landwirtschaftliche Berufsschule
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 53

Naturschadenfonds, Änderung
Antrag des Regierungsrates 17

Organisation der Erziehungsdirektion
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 51

Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Nidau
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 69

Organisation des Gesundheitswesens, Änderung
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 75

Organisation der Militärdirektion
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 74

Organisation der Polizeidirektion
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 19

Organisation des Regierungsrat und der Präsidialabteilung
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 15

Beilage Nr.

Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 35

Organisation der Wirtschaftsförderung
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 48

Schaffung von zwei neuen Forstkreisen im Mittelland und im Jura
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 36

Schulungskostenbeiträge für in Heimen und Krankenanstalten untergebrachte und für behinderte Kinder
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 76

Steuerbezug in Raten
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 34

Steuerteilung unter bernischen Gemeinden, Änderung
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 60

Taggelder und Reiseentschädigungen der Gerichts- und Justizverwaltung, Änderung
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 68

Teuerungszulagen für die Jahre 1971 und 1972 sowie Erhöhung der Kinder- und Familienzulagen
Vortrag der Finanzdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission:
Behördemitglieder und Staatspersonal
Mitglieder des Regierungsrates
Lehrer der Primar- und Mittelschulen
Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse
Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der Staatsverwaltung, Änderung
Wohnungszuschläge, Familien- und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke an die Lehrer 61

Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern, Änderung
Antrag des Regierungsrates 16

Beilage Nr.

Umwandlung von Pfarrstellen in vollamtliche Pfarrstellen
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 72

Verfassungsmässige Volksbegehren, Änderung
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 64

Wassernutzungsabgaben (WAD), Änderung
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 9

Weiterbildungsklassen, Änderung
Antrag des Regierungsrates 52

Zuschüsse an Betagte, Hinterlassene, Invalide und andere minderbemittelte Personen
Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 20

Grossratsbeschlüsse und Direktionsgeschäfte

Direktionsgeschäfte 1, 24, 40, 41, 55

Errichtung einer Stiftung zu Gunsten bernischer Wehrmänner
Antrag des Regierungsrates 10

Geschäftsordnung des Grossen Rates, Änderung
Antrag des Regierungsrates 37

Herbstzulage 1971 an das Staatspersonal und die Lehrerschaft
Antrag der grossrätlichen Kommission betreffend Teuerungszulagen für die Jahre 1971 und 1972 62

Nachkredite und Nachsubventionen
1970 4. Serie 22
1970 5. Serie 38
1971 1. Serie 23
1971 2. Serie 39
1971 3. Serie 54
1971 4. Serie 78

Voranschlag 1972
Vortrag der Finanzdirektion 77
(Der Voranschlag ist nur im broschierten Heft der November-Session enthalten)

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktion	
Volkswirtschaft	2
Gesundheit	2
Polizei	7
Finanzen und Domänen	7
Erziehung	10
Bauten	14
Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	17
Landwirtschaft	27
Fürsorge	27

Volkswirtschaftsdirektion

8879. Oeffentliches Hallenbad in Gstaad; Staatsbeitrag.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 3, 4 und 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der **«Sportzentrum Gstaad AG»** wird an die auf Fr. 4 270 000.— veranschlagten Kosten für ein öffentliches Hallenbad ein Staatsbeitrag von Fr. 750 000.— bewilligt.

Der Beitrag ist dem Konto 1301 955 — Beiträge an Kosten von Anlagen, die vorwiegend den Interessen des Fremdenverkehrs dienen — zu belasten, gleichmässig verteilt auf die Jahre 1971—1973. Die Beitragsempfängerin hat nach Beendigung des Bauwerkes eine detaillierte Kostenabrechnung vorzulegen, worauf die Auszahlung erfolgen wird. Je nach Stand des Bauwerkes sind Akontozahlungen möglich.

Direktion des Gesundheitswesens

8938. Dringlicher Nachkredit. — Der **Direktion des Gesundheitswesens** wird für das Rechnungsjahr 1970 auf Konto 1400 944 42 (Betriebsbeiträge an Pflegerinnenschulen) ein Nachkredit von Franken 281 000.— gewährt.

8940. Bezirksspital Delémont; Bau eines Personalhauses. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Dekret vom 17. September 1968 über die Bemessung von Bau- und Einrichtungskosten an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, wird dem Bezirksspital Delémont an den Bau eines Personalhauses mit Gesamtkosten von Fr. 3 922 321.— ein Staatsbeitrag gemäss nachstehender Berechnung zugesichert:

		Fr.
Gebäudekosten: 78 Betten à Franken 29 000.—		2 262 000.—
Umgebungsarbeiten		232 711.—
Tennisplatz		114 759.—
Möblierung		172 560.—
		2 782 030.—
abzüglich nicht subventionsberechtigte Aufwendungen:	Fr.	
Kostenanteil Ueberdachung der Parkplätze	12 917.—	
Gärtnerarbeiten	31 500.—	
Tennisplatzanlage	114 759.—	
Künstlerischer Schmuck	30 000.—	189 176.—
Verbleiben subventionsberechtigte Aufwendungen		2 592 854.—
Staatsbeitrag 51 %		1 322 356.—

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aus Konto 1400 949 1 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

2. Projektänderungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht vorgenommen werden.

3. Eventuelle nicht subventionsberechtigte Mobiliarkosten werden anhand der Bauabrechnung ausgeschieden.

4. Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1 322 356.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1972	Fr. 800 000.—
1973	Fr. 522 356.—

5. Die Restfinanzierung von Fr. 2 599 965.— ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

6. Die aus den nicht subventionsberechtigten Bau- und Einrichtungskosten für Schwimmbad und Tennisplatz sich ergebenden Betriebskosten sind in der Betriebsrechnung gesondert auszuweisen.

7. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der kantonalen Gesundheitsdirektion einzusenden.

8. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung, infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen, ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.

9063. Krankenhaus Oberhasli; Spitalneubau. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen sowie des Dekretes vom 17. September 1968 über die Bemessung von Bau- und Einrichtungskosten an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, wird dem Krankenhaus Oberhasli an den Spitalneubau ein Staatsbeitrag gemäss nachstehender Berechnung zugesichert:

	Fr.	Fr.
Gesamtkosten		9 721 680.—
abzüglich:		
nicht subventionsberechtigte Aufwendungen	207 600.—	
Verkauf altes Spital	2 887 000.—	3 094 600.—
verbleiben subventionsberechtigte Aufwendungen		6 627 080.—
Anteil Akutkranke 55 %		3 644 894.—
Anteil Chronischkranke 45 %		2 982 186.—
Staatsbeitrag:		
54 % von Fr. 3 644 894.—		1 968 243.—
38 1/2 % von Fr. 2 982 186.—		1 148 142.—
		3 116 385.—

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aus Konto 1400 949 1 (Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler) unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

2. Projektänderungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht vorgenommen werden.

3. Eventuelle nicht subventionsberechtigte Kosten des Mobiliars werden anhand der Bauabrechnung ausgeschieden.

4. Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 3 116 385.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1971	Fr. 500 000.—
1972	Fr. 1 000 000.—
1973	Fr. 1 200 000.—
1974	Fr. 416 385.—

5. Die Verzinsung und Amortisation der Restschuld von Fr. 1 834 044.— für den Anteil der Abteilung für Chronischkranke geht zu Lasten der Betriebsrechnung und wird innerhalb von zehn Jahren getilgt. Der dadurch entstehende Mehraufwand wird durch die öffentliche Hand gedeckt und in die Lastenverteilung der Gesundheitsdirektion einbezogen. Diese 43 Betten dürfen ohne Bewilligung der Gesundheitsdirektion ihrem Zweck nicht entfremdet werden.

6. Die Restfinanzierung von Fr. 1 884 251.— ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

7. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der kantonalen Gesundheitsdirektion einzusenden.

8. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung, infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen, ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.

9296. Bezirksspital Saanen; Spitalerweiterung. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen, wird dem Bezirksspital Saanen an die Spitalerweiterung ein Staatsbeitrag gemäss nachstehender Berechnung zugesichert:

	Fr.	Fr.
Total Anlagekosten		1 113 600.—
abzüglich nicht subventionsberechtigte Aufwendungen:		
— Finanzierungskosten . .	24 500.—	
— Gärtnerarbeiten . . .	8 000.—	32 500.—
Verbleiben subventionsberechtigte Aufwendungen		1 081 100.—
Staatsbeitrag 52½ %		567 578.—

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aus Konto 1400 949 1 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

2. Projektänderungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht vorgenommen werden.

3. Eventuelle nicht subventionsberechtigte Kosten des medizinischen Inventars und des Mobiliars werden anhand der Bauabrechnung ausgeschieden.

4. Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 567 578.— bewilligt, der voraussichtlich im Jahre 1972 durch einen Zahlungskredit abgelöst wird.

5. Die Restfinanzierung von Fr. 546 022.— ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

6. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der kantonalen Direktion des Gesundheitswesens einzusenden.

7. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung, infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen, ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.

9297. Dringlicher Nachkredit. — Dem kantonalen Frauenspital wird für das Rechnungsjahr 1970, auf Konto 1405 792 (Medikamente, Verbandstoffe, sowie übrige ärztliche Bedürfnisse), ein Nachkredit von Fr. 280 000.— gewährt.

35. Zieglerspital Bern; Ausbau. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Dekret vom 17. September 1968 über die Bemessung von Bau- und Einrichtungsbeiträgen an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, wird dem Zieglerspital Bern an den Spitalausbau ein Staatsbeitrag gemäss nachstehender Berechnung zugesichert:

	Fr.	Fr.
1. Betten- und Behandlungstrakt . .		33 350 000.—
2. Oekonomie und Personalhaus . .		16 803 655.—
3. Bau 1951		1 030 000.—
Total Anlagekosten		51 183 655.—
abzüglich:		
— nicht beitragsberechtigte Aufwendungen	1 588 840.—	
— Universitäts-Bedarf	1 822 000.—	3 410 840.—
Verbleiben subventionsberechtigte Kosten		47 772 815.—
Staatsbeitrag 38½ %		18 392 534.—

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aus Konto 1400 949 1 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

2. Projektänderungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht vorgenommen werden.

3. Eventuelle nicht subventionsberechtigte Kosten der Röntgenanlage, des medizinischen Inventars und des Mobiliars werden anhand der Bauabrechnung ausgeschieden.

4. Vorbehalten bleibt ferner die definitive Festsetzung des Anteils für Universitätsbedarf entsprechend den vom Bund, gemäss Hochschulförderungsgesetz, als anrechenbar zu bezeichnenden Mehraufwendungen.

5. Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 18 392 534.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1971	Fr. 2 000 000.—
1972	Fr. 4 000 000.—
1973	Fr. 4 000 000.—
1974	Fr. 4 000 000.—
1975	Fr. 4 392 534.—

6. Die Restfinanzierung von Fr. 32 791 121.— ist durch die Stadt Bern vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

7. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der kantonalen Direktion des Gesundheitswesens einzusenden, wobei die Mehrkosten für die Erstellung der Schutzräume gesondert auszuweisen sind.

8. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung, infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen, ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.

36. Bezirksspital Porrentruy; Spitalerweiterung 3. Etappe. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird dem Bezirksspital Porrentruy an die Spitalerweiterung ein Staatsbeitrag gemäss nachstehender Abrechnung zugesichert:

		Fr.	Fr.
a)	Total Anlagekosten Erweiterungsbau		10 890 000.—
b)	Tankanlage für die Lagerung von Heizöl		510 000.—
c)	Garage für Ambulanzfahrzeuge		211 902.—
d)	Telefonzentrale mit Personensuchanlage		148 778.—
e)	Parkplatz auf der Nordseite des Spitals		59 171.—
	Gesamtkosten		11 819 851.—
	abzüglich nicht subventionsberechtigte Aufwendungen:		
unter a)	Erweiterungsbau	148 500.—	
b)	Tankanlage	5 000.—	
c)	Garage	42 144.—	
d)	Telefonzentrale	58 368.—	
e)	Parkplatz	10 781.—	264 793.—
	Verbleiben subventionsberechtigte Kosten		11 555 058.—
	Staatsbeitrag 54½ %		6 297 507.—

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aus Konto 1400 949 1 «Baubeiträge an Bezirks- und andere Spitäler» unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

2. Projektänderungen dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht vorgenommen werden.

3. Eventuelle nicht subventionsberechtigte Kosten der betrieblichen und medizinischen Einrichtungen werden anhand der Bauabrechnung ausgeschieden.

4. Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 6 297 507.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1972	Fr. 2 200 000.—
1973	Fr. 2 000 000.—
1974	Fr. 2 097 507.—

5. Die Restfinanzierung von Fr. 5 522 344.— ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

6. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen der kantonalen Direktion des Gesundheitswesens einzusenden.

7. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung, infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen, ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.

Polizeidirektion

8798. Nachkredit. — Dem **Polizeikommando** wird auf Konto 1605 936 (Staatsbeitrag an die Gemeinde Bern für die Besorgung des Kriminal- und Sanitätspolizeidienstes) für 1971 ein Nachkredit von Franken 105 500.— bewilligt.

Finanzen und Domänen

9045. Instruktion der Vertreter des Staates in der Generalversammlung der BKW. — Der Grossratsbeschluss vom 21. November 1928 betreffend die Instruktion der Vertreter des Staates in der Generalversammlung der BKW wird aufgehoben und die Instruktion dieser Staatsvertreter dem Regierungsrat überlassen.

9203. Vertragsgenehmigung. — Der am 4. Dezember 1970 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der **Verpflegungsanstalt Bärau** in Langnau im Emmental, die Parzelle Nr. 3071 auf dem Bäreggfeld, Gemeinde **Langnau im Emmental,** im Halte von 127,76 a Land, mit einem amtlichen Wert von Fr. 4980.—, zum Preise von Fr. 217 192.—, für den Bau einer landwirtschaftlichen Schule erwirbt, wird genehmigt.

9204. Landerwerb für den Bau des National- und Hauptstrassennetzes. — Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis, dass der Regierungsrat gestützt

auf die Grossratsbeschlüsse vom 11. November 1957 und 15. November 1962, im Jahre 1970 folgende Liegenschaften, die für den Bau der National- und Hauptstrassen oder zur Leistung von Realersatz Verwendung finden sollen und deren Kaufpreise im Einzelfalle die Summe von Fr. 60 000.— bzw. Franken 200 000.— übersteigt, vorsorglich erworben hat:

Gemeinde:		Halt ha a m²	Kaufpreis Fr.
Bévilard	1 Landabschnitt	45 77	68 655.—
Uetendorf	1 Landparzelle mit Scheune	2 58 34	310 008.—
Uetendorf	1 Landparzelle	65 42	65 420.—
Uetendorf	1 Landparzelle	5 81 14	499 780.—
Wiedlisbach	10 Landabschnitte	1 58 52	299 625.—
Signau	1 Heimwesen 2 Landparzellen	2 50 10	225 000.—
Uetendorf	2 Landparzellen	72 82	233 024.—

9205. Vertragsgenehmigung. — Der am 8. Dezember 1970 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der zu gründenden **Aktiengesellschaft Ferienzentrum Rothbad AG,** bestehend aus Johann Jenni, Lehrer, Riedern, Hans Meyer, Zimmermeister, Entschwil, Paul Minnig, Schreiner, Horben, Arthur Wittwer, Sägereibesitzer, Horben, und Hans Gertsch, Zimmermann, Wimmis, folgende Grundstücke in der Gemeinde **Diemtigen:**

Grdbl. Nr.	Bezeichnung	Halt ha a m²	amtl. Wert Fr.
832	Scheune Nr. 440, brandversichert für Franken 14 700.— Kinderheim Nr. 441 A, brandversichert für Fr. 56 200.— Wohnhaus, Schopf Nummer 441, brandversichert für Fr. 77 400.— Pavillon Nr. 441 B, brandversichert für Fr. 1100.— Badhaus Nr. 441 D, brandversichert für Fr. 33 300.— Gartenhaus Nr. 441 G, brandversichert für Fr. 600.— Kegelbahn/Remise Nummer 441 J, brandversichert für Fr. 2500.— Scheune Nr. 443, brandversichert für Fr. 2800.— Scheune Nr. 444, brandversichert für Franken 12 100.— ca. 1/2 KR Weidland Nutzungsrecht (42 1/2 Füsse Allmendrecht) an Diemtigen-Grundbuch Nr. 111 Gebäudeplatz, Wiese und Wald mit den Bezeichnungen Badstück, Halti, Bettelried, Port und Gassmatte . . . . ca.	7 98 82	162 800.—

Grdbl. Nr.	Bezeichnung	Halt ha. a m²	amtl. Wert Fr.
1314	Scheune Nr. 439, brandversichert für Fr. 4500.— Gebäudeplatz und Wiese, Gassenstück . . . ca.	1 99 35	12 330.—
1527	Baurecht für Schattstall Nr. 160 A, brandversichert für Fr. 2900.— auf Ottenschwand-Allmend, Diemtigen-Grundbuch Nr. 111	—	1 300.—
1488	9/16 Anteil am Baurecht für Sennhütte Nr. 160, brandversichert für Fr. 5900. — auf Ottenschwand-Allmend, Diemtigen-Grundbuch Nr. 111	—	1 690.—
1910	5/6 Anteil am selbständigen und dauernden Quellenrecht im Tuffgraben, Diemtigen-Grundbuch Nr. 41	—	—.—
	ca.	9 98 17	178 120.—

zum Preise von Fr. 360 000.— inkl. Inventar verkauft, wird genehmigt.

9206. Vertragsgenehmigung. — Der am 21. Dezember 1970 abgeschlossene Baurechtsvertrag, wonach der Staat Bern der **Einwohnergemeinde Bolligen** zum Zwecke der Erstellung einer Alterssiedlung einen Teil der Parzelle Nr. 4264 an der Wiesenstrasse in Ostermundigen, Gemeinde Bolligen, im Halte von 4069 m² (Baurechtsparzelle Nr. 4261) gegen Bezahlung einer jährlichen Grundrente von Fr. 16 276.— auf die Dauer von 95 Jahren im Baurecht zur Verfügung stellt, wird genehmigt.

9207. Vertragsgenehmigung. — Der am 6. November 1970 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Dr. Johannes **Friedrich** und Johannes Carl **von Tscharner,** Wabern, die Besitzung «Lerbermatte», an der Kirchstrasse, Gurtenbühl, Grundstück Nr. 2496, Gemeinde **Köniz,** enthaltend 536,81 a Hausplatz, Umschwung, Obstgarten, Land, sowie das Bauernhaus Nr. 88, brandversichert für Fr. 30 100.—, mit einem amtlichen Wert von Fr. 517 550.—, zum Preise von Fr. 11 273 000.—, im Sinne eines vorsorglichen Landerwerbes für die spätere Erstellung eines Gymnasiums, erwirbt, wird genehmigt.

9208. Vertragsgenehmigung. — Der am 18. Dezember 1970 verurkundete Kauf- und Tauschvertrag, wonach der Staat Bern zum Zweck der Erhaltung einer Grünzone und Arrondierung der Besitzung Schloss Landshut von Adrian **Luder**-Tschan, Landwirt in Utzenstorf dessen Besitzung: Utzenstorf Grundbuch Nr. 749, bestehend aus Bauernhaus Nr. 21, Wagen- und Holzschopf Nr. 21 A, Hühnerhaus Nr. 21 B, Speicher und Wagenschuppen Nr. 21 C und Bienenhaus Nr. 21 D, alles brandversichert für Fr. 103 800.— und 77,24 a Umschwung, Hausplatz, Hofraum, Garten, Hofstatt und Wiese, mit einem amtlichen Wert von Fr. 59 350.— zum Preis von

Fr. 560 000.— erwirbt und gleichzeitig die Parzelle Nr. 433 im Halte von 147,21 a Acker und Wiese in den Wässermatten, amtlicher Wert Fr. 7360.— gegen die Parzelle Nr. 1653 Acker und Wiese an der Schlossstrasse im Halte von 70 a und einem amtlichen Wert von Fr. 14 000.— wertgleich abtauscht, wird genehmigt.

9208a. Vertragsgenehmigung. — Der am 18. Dezember 1970 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern zum Zwecke der Leistung von Realersatz im Zusammenhang mit einem Landerwerb beim Schloss Landshut von der Erbengemeinschaft des Fritz **Luder**-Stettler, gewesener Landwirt in Utzenstorf deren Parzelle Nr. 433 Acker und Wiese in den Wässermatten im Halte von 147,21 a mit einem amtlichen Wert von Fr. 7630.— zum Preis von Franken 288 000.— erwirbt, wird genehmigt.

Erziehungsdirektion

8962. Staatsbeitrag an den Neubau einer zehnklassigen Sekundarschulanlage in Kehrsatz-Selhofen; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 5 307 000.— und der Wert pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 184.70 errechnet.

Raumprogramm:

Zehn Klassenzimmer, ein Sprachlabor, zwei Handarbeitszimmer, ein Biologie-, Chemie- und Physikzimmer, ein Zeichnungszimmer, ein Kartonnageraum, ein Lehrerzimmer, ein Sammlungsraum, ein Vorsteherzimmer, ein Sprechzimmer, ein Hortraum mit Bibliothek, ein gedeckter Pausenplatz, eine Turnhalle mit Duschenraum, Garderoben usw., eine Turnhalle als Untergeschoss für Truppenunterkunft, die erforderlichen Pausen- und Turnplätze, Garderoben, WC-Anlagen und Neben- und Betriebsräume.

Gemäss Dekret vom 22. Mai 1967/6. Februar 1969 über die Schulhausbausubventionen fallen für die Subventionierung die nachfolgenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
Gebäudekosten zehnklassige Sekundarschulanlage	1 805 000.—
Allgemeine Umgebungsarbeiten und Erschliessungskosten	126 200.—
Turn- und Pausenplätze	122 800.—
eine Turnhalle	465 000.—
Mehrraum für die Bibliothek, die zugleich der Primarschule dient	29 800.—
	2 548 800.—
abzüglich die Kosten für die subventionsberechtigte Aula, die bereits im Zusammenhang mit der Primarschulanlage genehmigt wurde	200 000.—
	2 348 800.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 2 348 800.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 23 % oder höchstens Fr. 540 224.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss

Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich im Jahr 1973.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

8963. Staatsbeitrag an die Umbau-, Sanierungs- und Renovationsarbeiten im Primarschulhaus Heimiswil-Dorf; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 734 800.— und verteilen sich auf die vier verschiedenen Bauetappen wie folgt:

	Fr.
1. Etappe	333 000.—
2. Etappe	302 800.—
3. Etappe	51 600.—
4. Etappe	47 400.—
	734 800.—

Die subventionsberechtigten Kosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.	nicht subventionsberechtigte Kosten für den ordentlichen Staatsbeitrag Fr.	Unterhaltsarbeiten Fr.	subventionsberechtigte Kosten gemäss Bericht HBA vom 28. Mai 1970 Fr.
1. Etappe	333 000.—	64 750.—	17 550.—	250 700.—
2. Etappe	302 800.—	18 000.—	15 000.—	269 800.—
3. Etappe	51 600.—	4 000.—	39 000.—	8 600.—
4. Etappe	47 400.—	2 500.—	4 450.—	40 450.—
	734 800.—	89 250.—	76 000.—	569 550.—

Es werden zugesichert:

		Fr.
1.	An die Kosten von Fr. 569 550.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 45 % und ein zusätzlicher Beitrag von 15 %, total 60 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	341 730.—
2.	An die Kosten von Fr. 76 000.— für die Unterhaltsarbeiten ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von 25 % zu Lasten des Kontos 2000 939 11 . . .	19 000.—
3.	An die Kosten von maximal Franken 11 200.— (16 Handfertigkeits-Arbeitsplätze à je Fr. 700.— gemäss RRB Nr. 1854 vom 12. März 1968) ein Beitrag von 45 % zu Lasten des Kontos 2002 930 21	5 040.—
	total höchstens	365 770.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich für die 1. Bauetappe im Jahr 1973, für die 2., 3. und 4. Bauetappe im Jahr 1974.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

8965. Staatsbeitrag an den Neubau einer Turnhalle mit Aussenturnanlagen in Wilderswil; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 106 000.— und der Wert pro m³ umbauten Raumes Fr. 181.15.

Gemäss Dekret vom 22. Mai 1967/6. Februar 1969 über die Schulhausbausubventionen fallen für die Subventionierung die nachfolgenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
Gebäudekosten Turnhalle	422 000.—
Allgemeine Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten	43 000.—
Separate Heizung	29 000.—
Hartturnplatz mit Geräten	47 000.—
Spielwiese	88 000.—
	629 000.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 629 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 36 % oder höchstens Fr. 226 440.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich im Jahr 1972.

Das eingereichte Projekt darf ohne bsondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

8967. Staatsbeitrag an den Neubau der zwölfklassigen Primarschulanlage Gyrisberg mit Turnhalle in Jegenstorf; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 4 504 400.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 183.85 errechnet.

Raumprogramm:

Zwölf Klassenzimmer, ein Lehrer- und Sammlungszimmer, ein Vorsteherzimmer, ein Naturkundezimmer, ein Handarbeitszimmer, je ein Handfertigkeitsraum für Kartonage und Holzbearbeitung, zwei Materialräume, eine Turnhalle, eine Duschenanlage mit Garderoben, eine Abwartswohnung sowie die erforderlichen Turn- und Pausenplätze, WC-Anlagen, Garderoben, Neben- und Betriebsräume.

Gemäss Dekret vom 22. Mai 1967/6. Februar 1969 über die Schulhausbausubventionen fallen für die Subventionierung die nachfolgenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
Primarschultrakt, zwölfklassig . . .	1 470 000.—
abzüglich zwei Handarbeitszimmer, die im Minimalraumprogramm, nicht aber im Projekt enthalten sind	52 000.—
	1 418 000.—
Pausenhalle	38 000.—

	Fr.
Erschliessungs- und allgemeine Umgebungsarbeiten	110 100.—
Turnhalle inkl. Erschliessungs- und allgemeine Umgebungsarbeiten . . .	465 000.—
Turn- und Pausenplätze	136 900.—
Spielwiese	88 000.—
	2 256 000.—

	Fr.	Fr.
Handfertigkeits - Ausrüstung für Holzbearbeitung gemäss RRB Nr. 1854 vom 12. März 1968 im maximalen Fr. 700.— je Arbeitsplatz, 13 Plätze . .	9 100.—	
Kartonage-Ausrüstung . . .	5 700.—	14 800.—
Bewegliche Turn- und Spielgeräte . .		26 900.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 2 256 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 17 % . . . . . 383 520.—
2. An die Kosten von Fr. 14 800.— für die Handfertigkeits-Ausrüstung ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 17 % . . . . . 2 516.—

total höchstens 386 036.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich im Jahr 1973.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

8969. Soubey; Neubau eines Primarschulhauses; Verpflichtungskredit. — Die Gemeinde Soubey stellt das Gesuch um Gewährung eines Staatsbeitrages an die mit Fr. 672 425.70 devisierten Kosten für den Neubau eines Schulhauses, enthaltend zwei Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum, eine Schülerspeisung und zwei Lehrerwohnungen.

Die gemäss Dekret vom 22. Mai 1967 über die Schulhausbausubventionen limitierten, subventionsberechtigten Kosten stellen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
Schulhaus zweiklassig, inkl. Umgebungsarbeiten	456 700.—
Lehrerwohnungen: (4-Zimmerwohnung Fr. 90 000.—) (3-Zimmerwohnung Fr. 75 000.—) . . .	165 000.—

Die Zusicherung des Staatsbeitrages an die Turnanlage im Freien erfolgte bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 8398 vom 1. Dezember 1964.

Der Grosse Rat bewilligt somit folgenden Staatsbeitrag:

1. An die Kosten von Fr. 456 700.— für das Schulhaus und die Umgebungsarbeiten ein ordentlicher Staatsbeitrag von 49 % und ein zusätzlicher

	Fr.
Beitrag von 17 %, total 66 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10 oder höchstens	301 422.—
2. An die Kosten von Fr. 165 000.— für die beiden Lehrerwohnungen, ein ordentlicher Staatsbeitrag von 45 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10 oder höchstens	74 250.—
	375 672.—
3. An die Kosten von Fr. 4586.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 11 von 45 % oder höchstens	2 063.—
total	377 735.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich im Jahr 1973.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

9117. Aufstockung der Mensa der Universität; Beitrag.

1. Das Projekt über den Ausbau der Mensa durch die Stiftung Berner Studentenheim wird genehmigt.

2. Der Staat Bern gewährt der Stiftung Berner Studentenheim einen Beitrag von Fr. 915 000.— für die Aufstockung des Mensagebäudes. Zu diesem Zweck wird der Universität zu Lasten des Jahres 1971 auf Konto 2005 942 12 ein Nachkredit von Franken 815 000.— gewährt. Der Bundesbeitrag von Franken 457 500.— ist auf Konto 2005 400 51 zu vereinnahmen.

Baudirektion

8768. Tessenberg; Jugendheim; Kredit. — Für die Sanierung der Hauptwasserzuleitung und speziell für die Verbesserung der Brandbekämpfungsmöglichkeiten im Gebiete «La Praye» und «Châtillon» des Jugendheimes Tessenberg wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten) pro 1970 ein Kredit von Fr. 359 700.— bewilligt.

Der Beitrag der BVA wird über Konto 2105 357 vereinnahmt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen eventuell eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen, und der hiefür notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

8770. Langenthal; Landwirtschaftliche Schule Waldhof; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Erstellung einer neuen Zuchtschweinescheune und die Sanierung der Jauchegrube wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 1 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) ein Kredit von Franken 260 000.— pro 1971 bewilligt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen allfällig eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen und der hiefür eventuell notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Ueber den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

8891. Inselspital Bern/Umbau Anna Seiler-Haus; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Umbau des Anna Seiler-Hauses/Inselspital Bern werden nachfolgende Kredite bewilligt:

		Fr.
Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 1 (Neu- und Umbauten)		
pro 1971	Fr. 800 000.—	
pro 1972	Fr. 1 000 000.—	
pro 1973	Fr. 1 325 300.—	3 125 300.—
Der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2005 770 44 (Anschaffung von Mobilien usw.)		
pro 1972		1 742 620.—
	Total	4 867 920.—

Die Beiträge der Bundessubventionen werden über die Konten 2105 409 11 und 2005 400 44 vereinnahmt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen eventuell eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen und der hiefür notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Ueber den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

9037. Burgdorf; Umbau- und Renovationsarbeiten am Schloss; Kredit und Verpflichtungskredit. — Der Baudirektion wird für die Umbau- und Renovationsarbeiten am Schloss Burgdorf zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 1 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
pro 1971	500 000.—
pro 1972	1 000 000.—
pro 1973	650 000.—
Total	2 150 000.—

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen eventuell eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen und der hiefür notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Ueber den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

9039. Wiedlisbach und Rumisberg; Korrektion und Verbauung des Brüggbaches; Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 15. September 1970 an die auf Fr. 1 450 000.— veranschlagte Verbauung des Brüggbaches einen Bundesbeitrag von 32 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 464 000.—. Auf Antrag des Regierungsrates wird den Einwohnergemeinden Wiedlisbach und Rumisberg ein Staatsbeitrag von 32 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 464 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einwohnergemeinden Wiedlisbach und Rumisberg haften dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur IV.

4. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 15. September 1970 und die darin enthaltenden Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Die Bedingungen der kantonalen Fischereibehörden sind einzuhalten.

6. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

7. Die Gemeinderäte von Wiedlisbach und Rumisberg haben innert Monatsfrist nach Eröffnung die Annahmeerklärung abzugeben.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Wangen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesbeschluss vom 15. September 1970 den Gemeinderäten von Wiedlisbach und Rumisberg zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 464 000.—. Da die Ausführung für die Verbauung im Walki mit Baukosten von Fr. 101 500.— bereits bewilligt worden ist und ein erstes Teilstück mit Baukosten von Fr. 400 000.— im Jahre 1970/71 sowie ein zweites Teilstück im Kostenbetrage von Fr. 300 000.— im Jahre 1971/72 im Dorfe Wiedlisbach dringend ausgeführt werden müssen, ergeben sich folgende Ablösungen durch Zahlungskredite:

1971 Fr. 161 000.—; 1972 Fr. 96 000.—; Rest von Fr. 207 000.— voraussichtlich 1973 bis 1980.

9043. Münsingen, Courtemelon, Langenthal; Erstellung von Gewächshäusern mit Nebengebäuden; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Erstellung von drei Gewächshäusern mit zugehörigen Nebengebäuden wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 1 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) ein Kredit von

Fr. 300 000.— pro 1971
Fr. 500 000.— pro 1972

Fr. 800 000.— Total

bewilligt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen eventuell eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen und der hiefür notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Ueber den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

24. Winterdienst auf Staatsstrassen; Nachkredit. — Zur Deckung der ausserordentlichen Kosten für den Winterdienst (Schneeräumung und Glatteisbekämpfung) auf Staatsstrassen in der Periode Januar bis April 1970 wird ein Nachkredit von Franken 1 200 000.— zum Budgetkredit 2110 710 (Strassenunterhalt 1970) bewilligt.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

6871. Gemeindeverband für Müllverwertung und Abwasserreinigung Region Biel-K; Staatsbeitrag an die Müllverwertungsanlage; Nachsubvention; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Keh-

richts, der Tierkadaver und anderer Abfälle vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projekt: Müllverwertungsanlage des Gemeindeverbandes für Müllverwertung und Abwasserreinigung Region Biel.

Beitragsberechtigte Kostenüberschreitung:

	Fr.
A. Vergrösserung der Kapazität, Projekterweiterung und Verbesserungen .	1 493 340.—
B. Erstmalige Anschaffung von Reserveteilen	197 000.—
C. Landerwerb	137 000.—
D. Baukostenteuerung	1 464 450.—
E. Diverse Nachbestellungen	100 000.—
F. Regiearbeiten	250 000.—
G. Ausrüstung von Werkstatt, Labor und Verwaltungsgebäude	200 000.—
Total Kostenüberschreitungen . . .	3 841 790.—

Mittlerer Subventionssatz gemäss GRB Nr. 230 vom 11. Februar 1965: 25,16 %.

Maximale Nachsubvention: Fr. 966 600.—.

Konto Nr. 2210 935 30.

Bedingungen:

1. Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

2. Der Gemeindeverband MÜRA Biel hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 966 600.— bewilligt, der voraussichtlich im Jahre 1971 mit einem Zahlungskredit abgelöst wird.

7051. Unterseen bei Interlaken; Staatsbeitrag an die Kanalisation Grubenstrasse bis ARA Interlaken, Baulos 1, Schacht Nr. 1,4—Nr. 1,1, Baulos 2, Schacht Nr. 1,1—Nr. 1,0; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Niklaus Wyss, Unterseen.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Grubenstrasse— ARA Interlaken			
Baulos 1 Schacht Nr. 1,4—1,1	363 000.—	45	163 350.—
Baulos 2 Schacht Nr. 1,1—1,0	330 000.—	45	148 500.—
Total	693 000.—	45	311 850.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

I. Allgemeine Bedingungen.

II. Spezielle Bedingung:

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 311 850.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1971	Fr. 100 000.—
1972	Fr. 100 000.—
1973	Fr. 111 850.—

8906. Einwohnergemeinde Spiez - J; Staatsbeitrag an die Kanalisation Faulensee—Hondrich, Hauptkanal Spiez—Krattigen: Teilstück Hofachern bis Station Faulensee, Baulos 16, Schacht A 1 bis A 26; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Rudolf Häberli, Spiez.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 53 Schacht Nr. A 1 bis A 26	683 000.—	55	375 650.—
Gesamtkosten	683 000.—	55	375 650.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung:

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 375 650.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1971	Fr. 120 000.—
1972	Fr. 120 000.—
1973	Fr. 135 650.—

8907. Einwohnergemeinde Riggisberg; Staatsbeitrag an die Kanalisationen in Riggisberg, Teilstück A, Schacht Nr. 1—8; Teilstück B, Schacht Nr. 8—12; Teilstück C, Schacht Nr. 8—10; Teilstück D, Schacht Nr. 13—16; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieur Hj. Neuenschwander, Belp, ETH/SIA.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Schacht Nr. 1—8 Schacht Nr. 8—12 Schacht Nr. 8—10 Schacht Nr. 13—16	441 000.—	57,5	253 575.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung:

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 253 575.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1971	Fr. 150 000.—
1972	Fr. 103 575.—

8908. Einwohnergemeinde Spiez - J; Staatsbeitrag an die Kanalisation Faulensee—Hondrich, Teilstück Konsum—N 8: Regenwasserkanal Y 12—T 6, Schmutzwasserkanal F 1—F 6; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Rudolf Häberli, Spiez.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 54 Schacht Nr. Y 12—T 6 Schacht Nr. F 1—F 6	645 000.—	55	354 750.—
Gesamtkosten	645 000.—	55	354 750.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Das Teilstück von Schacht Nr. D 12—D 20 ist nicht subventionsberechtigt.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung:

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 354 750.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1971	Fr. 120 000.—
1972	Fr. 120 000.—
1973	Fr. 114 750.—

8909. Gemeinde Reichenbach im Kandertal; Staatsbeitrag an die Anschlussleitungen Faltschen-Süd, Baulos 1—4, Schacht Nr. 203—RA V, RA V—Schacht Nr. 198 A, Schacht Nr. 198 A—194 und Schacht Nr. 200 C—184 A; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ch. Ramu, Frutigen.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 1598			
Baulos 1			
Schacht Nr. 203—RA V	100 000.—	60	60 000.—
Baulos 2			
RA V—Schacht Nr. 198 A	125 000.—	60	75 000.—
Baulos 3			
Schacht Nr. 198 A—194	113 000.—	60	67 800.—
Baulos 4			
Schacht Nr. 200 C bis 184 A	116 000.—	60	69 600.—
Total	454 000.—	60	272 400.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung:

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 272 400.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1971	Fr. 100 000.—
1972	Fr. 100 000.—
1973	Fr. 72 400.—

8910. Einwohnergemeinde Niederried - J; Staatsbeitrag an die mechanisch-biologisch-chemische Abwasserreinigungsanlage; Entlastungs-Regenklärbekken; Hauptkanal Schacht Nr. VS 136 bis Auslauf See; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurbüro A. Prantl, Thun.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
Abwasserreinigungsanlage	499 474.—	60	299 684.—
Entlastungs-Regenklärbecken	40 026.—	60	24 016.—
Zufahrt und Hauptkanal Schacht Nr. VS 136 bis Auslauf See	110 900.—	60	66 540.—
Landerwerb	224 000.—	60	134 400.—
WC-Anlage	3 300.—	60	1 980.—
Rampe unterhalb Schlammabgabe	3 000.—	60	1 800.—
Total	880 700.—	60	528 420.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Von der öffentlichen WC-Anlage sind nur Franken 3300.— subventionsberechtigt.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Die allgemeinen Bedingungen im Beilageblatt gelten sinngemäss auch für die Kläranlage.

2. Der Reinigungsgrad der Kläranlage hat den Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwasser vom 1. September 1966, erlassen vom Eidgenössischen Departement des Innern, zu entsprechen. Künftige ergänzende Vorschriften bleiben vorbehalten.

3. Die Gemeinde Niederried verpflichtet sich, in der Kläranlage eine zusätzliche Schlamm-Menge von höchstens 15 % der täglich anfallenden Frischschlamm-Menge aus nicht einbezogenen Hauskläranlagen gegen Gebühr zu verarbeiten. Die hiefür notwendigen Installationen sind vorzusehen.

4. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Reinigungsgrad der Kläranlage periodisch, jedoch mindestens einmal im Jahr, durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium prüfen zu lassen und die Anlage dauernd in einwandfreiem und betriebssicherem Zustand zu halten.

5. Die Gemeinde Niederried verpflichtet sich, den Kläranlagewärter vor der Inbetriebnahme auf einer oder mehreren bestehenden Anlagen ausbilden zu lassen.

6. Die Gemeinde Niederried hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 528 420.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1971	Fr. 300 000.—
1972	Fr. 100 000.—
1973	Fr. 128 420.—

8911. Einwohnergemeinde Gsteig - J; Staatsbeitrag an den Hauptzuleitungskanal Feutersoey—Gsteig, Baulos 1, Tschärzibach—Zelg, Z 1—B 16; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Länggasse 9, 3600 Thun.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 222.71 T 1 Schacht Nr. Z 1—B 16	435 000.—	60	261 000.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Das Teilstück von Schacht B 6—B 63 ist nicht subventionsberechtigt.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung:

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 261 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1971	Fr. 131 000.—
1972	Fr. 130 000.—

8912. Steffisburg - J; Staatsbeitrag an die Kanalisationshauptleitung «rechtes Ufer», Teilstück Alleestrasse, Baulose 1, 2, 3, 4 und 5; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Länggasse 9, 3600 Thun.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 158.71			
Baulos 1 Dücker-Unterhaupt bis Schacht W 1 Länge 100 m	135 000.—	42,5	57 375.—
Baulos 2 Schacht W 1 bis Rohrkrümmer W 2 Länge 106,5 m	238 000.—	42,5	101 150.—
Baulos 3 Rohrkrümmer W 2 bis Gemeindegrenze Thun Doppelkanal Länge 68 m	548 000.—	42,5	232 900.—
Baulos 4 Vereinigungsbauwerk Regengrobentlastung Regenwasserklärbecken Wassermessung Anschlusskanäle	510 000.—	42,5	216 750.—
Baulos 5 Vereinigungsschacht P 1 Regengrobentlastung Regenfeinentlastung Wassermess-Schacht Auslauf in Aare	284 000.—	42,5	120 700.—
Gesamtkosten	1 715 000.—	42,5	728 875.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung:

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 728 875.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1972	Fr. 250 000.—
1973	Fr. 250 000.—
1974	Fr. 228 875.—

9029. Gemeindeverband ARA-Region «Unteres Kiesental», Gemeinden Aeschlen, Oberdiessbach, Herbligen, Brenzikofen, Oppligen, Kiesen, Jaberg; Staatsbeitrag an den regionalen Kanal in Oppligen, Schacht S 11—S 1—Chiesenbach und Autobahnquerung Süd; die Honorarkosten für das Bauprojekt der regionalen Kanäle und das generelle Projekt der Kläranlage; die Landkosten für die Kläranlage und Sondierbohrungen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserver-

sorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurgemeinschaft Berger & Helmle, Steffisburg, W. Steiner, Oberdiessbach.

Beitragsberechtigte Kosten:

	Fr.
Regionaler Kanal Schacht S 11—Chiesenbach und Autobahnquerung Süd . . .	611 000.—
Honorarkosten für das Bauprojekt der regionalen Kanäle und des generellen Projektes der ARA	186 000.—
Landerwerb ARA in Kiesen und Sondierbohrungen	185 000.—
Total	982 000.—

Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag Fr.
982 000.—	40 (prov.)	392 800.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite. Der Beitrag von Seiten des Strassenbaues ist von der Schlussabrechnung abzuziehen und nicht subventionsberechtigt.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen:

1. Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt mit einem mittleren, provisorischen Prozentsatz von 40 % zugunsten der Gemeinden an den Verband. Die genauen Prozentsätze für die einzelnen Gemeinden werden nach Vorliegen der gesamten Baukosten bestimmt. Der bewilligte Staatsbeitrag ist deshalb als Vorschuss zu betrachten und mit dem später zu bewilligenden Beitrag für die übrigen Baukosten des Verbandes zu verrechnen.

2. Der Gemeindeverband ARA-Region Unteres Kiesental hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 392 800.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1971	Fr. 350 000.—
1972	Fr. 42 800.—

9032. Gemeindeverband ARA-Region Belp; Belp, Toffen, Zimmerwald, Belpberg; Staatsbeitrag an die Abwasserreinigungsanlage und der damit verbundenen Zuleitungskanäle; Hauptsammelkanal linkes Ufer der Gürbe—ARA Belp, Schacht Nr. 1—62; Hauptsammelkanal Zimmerwald—Gürbe, Schacht Nr. 99—118; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser:

Abwasserreinigungsanlage: Konsortium
Ingenieurbüro M. Augustin, Muri bei Bern
Ingenieurbüro Schaerer + Weber, dipl. Ing. ETH/SIA, Bern.

Kanalleitungen: Konsortium
Ingenieurbüro Holinger AG, Bern
Ingenieurbüro H. J. Neuenschwander, dipl. Ing., Belp.

	Fr.
Projekt Nr. 1.116.2.144	
ARA inkl. Landerwerb	8 800 000.—
Hauptsammelkanal Schacht Nr. 1—62	3 743 000.—
Hauptsammelkanal Schacht Nr. 99—108	545 000.—
Kanalisation Engeweg Schacht Nummer 9—12	79 975.—
Total der Baukosten	13 167 975.—

Verteiler für die Subventionen:

Gemeinde	%	ARA-Anteil Fr.	Kanalisationsanteil Fr.	Total Fr.	Staatsbeitrag %	Fr.
Belp	81,68	7 187 840.—	3 567 760.—	10 755 600.—	35	3 764 465.—
Toffen	14,51	1 276 880.—	633 795.—	1 910 675.—	55	1 050 870.—
Zimmerwald	3,21	282 480.—	140 212.—	422 692.—	60	253 615.—
Belpberg	0,60	52 800.—	26 208.—	79 008.—	60	47 405.—
Total	100 %	8 800 000.—	4 367 975.—	13 167 975.—	*38,85	5 116 355.—

* gewogenes Mittel

abzüglich bewilligten Staatsbeitrag: GRB Nr. 6307 vom 29. September 1968	27 965.—
Total des zu bewilligenden Staatsbeitrages	5 088 390.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Der neue GRB ersetzt den Beschluss Nr. 6988 vom 4. November 1968.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen:

1. Die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt gelten sinngemäss auch für die Kläranlage.
2. Der Staatsbeitrag wird dem Gemeindeverband ARA-Region Belp zuhanden der berechtigten Gemeinden mit einem mittleren Prozentsatz von 38,85 % ausbezahlt. Die genaue Abrechnung erfolgt nach dem Vorliegen der Schlussabrechnung.
3. Der Gemeindeverband ARA-Region Belp verpflichtet sich, den Reinigungsgrad der Kläranlage periodisch, jedoch mindestens einmal im Jahr, durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium prüfen zu lassen und die Anlage dauernd in einwandfreiem und betriebssicherem Zustand zu halten.
4. Der Reinigungsgrad der Kläranlage hat den Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwasser vom 1. September 1966, erlassen vom Eidgenössischen Departement des Innern, zu entsprechen. Künftige ergänzende Vorschriften bleiben vorbehalten.
5. Der Gemeindeverband ARA-Region Belp verpflichtet sich, in der Kläranlage eine zusätzliche Schlamm-Menge von höchstens 15 % der täglich anfallenden Frischschlamm-Menge aus nicht einbezogenen Hauskläranlagen gegen Gebühr zu verarbeiten. Die hiefür notwendigen Installationen sind vorzusehen.

6. Der Gemeindeverband ARA-Region Belp verpflichtet sich, den Kläranlagewärter vor der Inbetriebnahme auf einer oder mehreren bestehenden Anlagen ausbilden zu lassen.

7. Der Gemeindeverband ARA-Region Belp hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 5 088 390.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1971	Fr. 500 000.—
1972	Fr. 1 000 000.—
1973	Fr. 1 000 000.—
1974	Fr. 1 000 000.—
1975	Fr. 1 000 000.—
1976	Fr. 588 390.—

Landwirtschaftsdirektion

8996. Gemeinden Kallnach, Niederried, Bargen; Staatsbeitrag an die Flurgenossenschaft Kallnach-Niederried-Bargen; Verpflichtungskredit. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Das Projekt der 4. Etappe wird genehmigt. Es umfasst den Bau von rund 20 540 m Güterwegen und Urbarisierung alter Wege Fr. 1 342 000.—.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Franken 1 342 000.— wird ein Beitrag von

35 %, höchstens Fr. 469 700.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Damit betragen die für die ersten vier Etappen zugesicherten Staatsbeiträge insgesamt 35 % von Fr. 2 612 000.—, höchstens Fr. 914 200.—.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1973 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1971	Fr. 300 000.—
1972	Fr. 100 000.—
1973	Fr. 69 700.—

Fürsorgedirektion

8948. Roschistiftung und städtisches Altersheim Schönegg, Bern; Neubau Personalhaus sowie Umbauten und Renovationen im bestehenden Heimgebäude; Finanzierung. — In Anwendung von Artikel 7, 8 und

9 des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime sowie auf Grund der Gutachten des kantonalen Hochbauamtes und der kantonalen Fürsorgekommission wird

beschlossen:

1. Die Einwohnergemeinde Bern wird ermächtigt, folgende Aufwendungen für den Bau eines Personalhauses und für Erneuerungsarbeiten im bestehenden Gebäude des Altersheimes Schönegg nach den Projekten der Architekten Fritz Zimmermann und Hans Gaschen in der Fürsorgerechnung zu verbuchen und in die Lastenverteilung gemäss dem Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961 einzubeziehen:

a) von den Aufwendungen der Gemeinde für das Personalhaus und die Erneuerungsarbeiten eine jährliche Abschreibung von Fr. 200 000.—;

b) die unvermeidlichen Zinsverluste, die der Einwohnergemeinde dadurch entstehen, dass die nach lit. a abzuschreibende und noch nicht abgeschriebene Kapitalaufwendung nicht aus dem Betrieb des Heims verzinst werden kann.

2. Die gemäss Ziffer 1 lit. a abzuschreibende Kapitalaufwendung beträgt höchstens Fr. 2 828 514.—, zuzüglich allfällige unvermeidliche Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind. Von dieser Summe sind abzuziehen der von Feuerwehr und Strasseninspektorat zu entrichtende Anteil an die Gebäudekosten des Personalhauses sowie die zu erwartenden Subventionen an die Blitzschutzanlage und an die Zivilschutzbauten. Der über die Lastenverteilung abzuschreibende Gesamtbetrag wird von der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern anhand der ihr einzureichenden Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Der detallierten Bauabrechnung sind die bereinigten Ausführungspläne und die quittierten Belege beizulegen.

3. Die eingereichten Projekte dürfen ohne Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens nicht abgeändert werden.

4. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

5. Für den Betrieb des Heims gelten die Artikel 13 bis 17 des Dekrets vom 17. September 1968.

Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Abänderung des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung

(November 1970)

I.

Artikel 35 des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung bestimmt, dass in den Staatsvoranschlag jedes Jahr für die Arbeitslosenversicherung ein Betrag von mindestens Fr. 750 000.— aufzunehmen und der nicht beanspruchte Teil einem besondern Krisenfonds zuzuweisen ist, dessen Mittel bei Arbeitslosigkeit zur Finanzierung von Massnahmen der Arbeitsbeschaffung und der Arbeitsvermittlung zu verwenden sind. Die Schaffung des Fonds geht auf eine Motion Mischler zurück, die in der Novembersession 1951 des Grossen Rates erheblich erklärt wurde. Die obligatorische Äufnung über den Voranschlag entsprach dem oft geforderten konjunkturgerechten Verhalten der öffentlichen Hand. Bei der Festsetzung des jährlich in das Budget aufzunehmenden Betrages ging man von der Annahme aus, dass er ungefähr die Leistungen des Kantons bei mittlerer Arbeitslosigkeit decken sollte.

Während die kantonalen Zuwendungen an die Arbeitslosenversicherung in den Jahren 1958 und 1959 noch Fr. 544 000.— bzw. Fr. 478 000.— ausmachten, entwickelten sie sich von 1960 hinweg wie folgt:

	Fr.
1960	85 500.—
1961	20 000.—
1962	23 200.—
1963	74 000.—
1964	4 500.—
1965	5 300.—
1966	3 100.—
1967	2 700.—
1968	6 100.—
1969 *)	685.—

*) Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten

Dabei handelte es sich um Bruttoaufwendungen des Staates, weil auf Grund von Artikel 29 des Gesetzes die Hälfte von der Gesamtheit der beitragspflichtigen Einwohnergemeinden aufgebracht werden muss. Die Leistungen des Staates gingen nach der vorstehenden Übersicht vor allem vom Jahre 1964 hinweg rapid zurück und erreichten im Jahre 1969 ihren bisher tiefsten Stand. Demzufolge konnte der Krisenfonds in zunehmendem Masse geäufnet werden. Er wird auf Ende 1970 den Betrag von rund 13 Millionen Franken erreichen.

II.

Angesichts dieses Sachverhaltes sowie mit Rücksicht auf den Umstand, dass in einer absehbaren Zukunft kaum mit einem grösseren Beschäftigungseinbruch gerechnet werden muss, dass aber anderseits die finanziellen Mittel des Staates nach den Ergebnissen der Finanzprognose auch weiterhin stark angespannt sein werden, fand bei der Suche nach Einsparungsmöglichkeiten zwischen den Direktionen der Finanzen und der Volkswirtschaft ein Meinungsaustausch darüber statt, ob auf die gesetzlichen Zuwendungen an den Krisenfonds unter Umständen verzichtet werden könne. Die Volkswirtschaftsdirektion gab zu, dass der Fonds in den vergangenen Jahren dank der günstigen Konjunktur in bedeutend stärkerem Ausmass gespiesen werden konnte, als dies ursprünglich angenommen wurde. Angesichts der derzeitigen Wirtschaftslage und der voraussehbaren weiteren Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt erklärte sie sich damit einverstanden, dass der jährlich für die Arbeitslosenversicherung und die Rücklagen in den Krisenfonds aufzunehmende Betrag wesentlich gekürzt wird. Dadurch tritt eine Verlangsamung der Speisung des Fonds ein. Die beiden Direktionen einigten sich auf die im beiliegenden Entwurf enthaltene Neufassung von Artikel 35 des Gesetzes, wonach der für die Beiträge an die Ar-

beitslosenversicherung sowie die Zuweisungen an den Krisenfonds in den Staatsvoranschlag aufzunehmende Betrag auf Fr. 200 000.— herabgesetzt und dem Budget solange belastet wird, bis der Fonds einen Bestand von 20 Millionen Franken erreicht. Dieser ist angemessen zu verzinsen.

III.

In diesem Zusammenhang wurde von der Finanzdirektion ebenfalls die Frage aufgeworfen, ob unter Umständen auf die Einforderung kommunaler Pflichtanteile gemäss Artikel 29 des Gesetzes verzichtet werden könne, falls sie den Betrag von Fr. 10 000.— nicht erreichen. Aus der Erwägung heraus, dass sich der mit dem Einzug verhältnismässig bescheidener Gemeindebeiträge verbundene administrative Aufwand kaum mehr lohnt, erhob die Volkswirtschaftsdirektion gegen diese Anregung keine Einwände, wobei allerdings die Meinung bestand, solche Anteile seien in gleicher Weise, wie die Staatsbeiträge an die Arbeitslosenversicherung, der laufenden Rechnung zu belasten.

IV.

Der Auftrag zur Revision des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung im vorumschriebenen Sinne bildete einen Bestandteil der Anträge zum Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Voranschlag für das Jahr 1971, zum Finanzplan 1972 – 1974 und zum Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen vom September 1970. Diese Anträge wurden vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 19. November 1970 gutgeheissen. Demzufolge beantragen wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates, der im beiliegenden Entwurf enthaltenen Änderung von Artikel 29 und 35 des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung zuzustimmen.

Bern, den 24. November 1970

Der Volkswirtschaftsdirektor:
Dr. H. Tschumi

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 8. Dezember 1970/20. und 11. Januar 1971

Gesetz

über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952

(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 29:

Der kantonale Beitrag gemäss Artikel 44 und 45 des Bundesgesetzes wird je zur Hälfte vom Staat und von der Gesamtheit der beitragspflichtigen Einwohnergemeinden aufgebracht. *Erreichen die Gemeindeanteile zusammen den Betrag von Fr. 10 000.— nicht, so wird auf deren Einforderung verzichtet.*

Art. 35:

In den Voranschlag des Kantons Bern wird jedes Jahr für die Arbeitslosenversicherung *und die Äufnung eines besondern Krisenfonds ein Betrag von zusammen mindestens Fr. 200 000.— aufgenommen, bis der Fonds einen Bestand von 20 Millionen Franken erreicht. Dieser ist angemessen zu verzinsen.*
Die Mittel *des Krisenfonds* sind bei Arbeitslosigkeit zur Finanzierung besonderer Massnahmen der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung zu verwenden.

2. Diese Gesetzesänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 8. Dezember 1970/20. Januar 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Vizepräsident:
E. Schneider

der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 11. Januar 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
A. Tschudin

Ergebnis der ersten Lesung
vom 11. November 1970

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die 2. Lesung
vom 13. Januar 1971/21. Dezember 1970

(Von der Redaktionskommission bereinigter Text)

Gesetz
über die Förderung der Wirtschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, den Wohlstand der Bevölkerung zu heben, die bernische Wirtschaft zu stärken und die volkswirtschaftlichen Grundlagen des Kantons zu verbessern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

1. Grundsatz, Ziele

[1] Der Staat Bern fördert die Wirtschaft in seinem Gebiet.

[2] Er trägt zu einer dem allgemeinen Besten dienenden wirtschaftlichen Entwicklung bei; insbesondere schafft er Voraussetzungen für ein gedeihliches und harmonisches Wachstum der Wirtschaft.

... Entwicklung bei. Er schafft Voraussetzungen für ein gedeihliches und harmonisches Wachstum der Wirtschaft unter Berücksichtigung der Gebote des Umweltschutzes.

Art. 2

2. Programm

[1] Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat periodisch das Programm für die Förderung der Wirtschaft vor.

[2] Das Programm enthält die Umschreibung der Ziele, eine Darstellung und Beurteilung der wirtschaftlichen Lage im Kanton, die Berichterstattung über bisherige und Vorschläge für zu treffende Massnahmen sowie die Anträge zuhanden des Grossen Rates. Es stuft die vorgeschlagenen Massnahmen nach ihrer sachlichen und zeitlichen Dringlichkeit ein.

Neuer Absatz:

[3] Das Programm hat auch die Erkenntnisse der Wissenschaft und der Planung zu berücksichtigen.

[3] Der Grosse Rat beschliesst über das Programm.

Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

[4] Das Programm ist fortlaufend anzupassen und in Abständen von vier bis sechs Jahren gänzlich zu überprüfen.

Art. 3

3. Massnahmen
a) Bodenpolitik und Erschliessung

[1] Zum Zwecke der Förderung der Wirtschaft kann der Staat vorsorglich oder für bestimmte Fälle Land zu Eigentum erwerben oder andere Rechte daran begründen, sowie die Erschliessung von Land übernehmen oder sich daran beteiligen.

[2] Der Staat kann Land gegen volles Entgelt oder, wenn nötig, mit Vergünstigung zu Eigentum, im Baurecht oder zum Gebrauch übertragen. Die Behörden sorgen auf geeignete Weise, wie z. B. durch grundbuchliche Anmerkungen, dafür, dass im Falle der Zweckentfremdung oder -vereitelung das Land auf den Staat zurückübertragen wird. Aus dem gleichen Grunde können vermögenswerte Vorteile zurückgefordert werden.

[3] Für die Finanzierung der staatlichen Massnahmen wird als zweckgebundenes Vermögen der Fonds für Landerwerb und -erschliessung zur Förderung der bernischen Wirtschaft errichtet. Der Fonds wird auf einen Betrag von dreissig Millionen Franken festgesetzt. Der Grosse Rat kann eine Erhöhung bis zum Betrage von fünfzig Millionen Franken beschliessen. Der Bestand des Fonds darf angegriffen werden. Er ist alsdann für das nächstfolgende Budgetjahr wieder auf den gesetzmässigen Betrag zu bringen.

[4] Der Staat kann seine Massnahmen von der Mitwirkung der beteiligten Gemeinden abhängig machen. Er trägt dabei den Grundsätzen des Finanzausgleichs Rechnung.

[5] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

Art. 4

b) Finanzielle Massnahmen
Garantie für Bürgschaftsverluste

[1] Der Staat kann durch Beschluss des Grossen Rates die Garantie für Bürgschaftsverluste der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft (Art. 7) übernehmen.

[2] Die staatliche Garantie darf die Hälfte des Verlustbetrages und den Gesamtbetrag von zehn Millionen Franken nicht übersteigen.

Art. 5

Besondere Massnahmen
Fonds für die Förderung der bernischen Wirtschaft

[1] Der Staat kann durch Beschluss des Grossen Rates für besondere Fälle, namentlich für Strukturverbesserungen und Rationalisierungen, zur Erleichterung von Geschäftsübernahmen und -gründungen sowie zur Erhaltung volkswirtschaftlich wichtiger, entwicklungsfähiger bernischer Unternehmungen als zweckgebundenes Vermögen den Fonds für die Förderung der bernischen Wirtschaft errichten.

[2] Der Grosse Rat kann den Fonds jährlich mit einem Betrag von höchstens zwei Millionen Franken äufnen bis zu einem Bestand von zehn Millionen Franken.

[3] Der Fonds ist zur Ausrichtung von Beiträgen zwecks zeitlich beschränkter Zinsverbilligung der von der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft verbürgten Kredite bestimmt. In Ausnahmefällen können Darlehen, wenn nötig zu Vorzugsbedingungen, gewährt werden, wenn der Geld- und Kapitalmarkt so angespannt ist, dass die Kreditversorgung nicht mehr gewährleistet werden kann, oder wenn die Kredite ohne zureichende Gründe verweigert werden. Die Mittel des Fonds sind in Übereinstimmung mit dem Ziel dieses Gesetzes und in Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zu verwenden.

[4] Der Fonds darf in seinem Bestand angegriffen werden.

Art. 6

Durchführung, Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft

[1] Die Durchführung der finanziellen Massnahmen (Art. 4 und 5) obliegt einer Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft.

[2] Der Grosse Rat bestimmt die Rechtsform der Gesellschaft. Er kann die Aufgaben an eine Gesellschaft des Privatrechts übertragen, die Beteiligung des Staates an einer gemischtwirtschaftlichen Organisation beschliessen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts errichten.

[3] Die Gesellschaft arbeitet mit den im Kanton Bern niedergelassenen Banken zusammen, denen eine angemessene Beteiligung an der Gesellschaft und Vertretung in deren Organen einzuräumen ist.

Art. 7

Verbürgung von Krediten

[1] Die Gesellschaft verbürgt Kredite, deren Zweck sich nach dem Ziel dieses Gesetzes richtet.

[2] Die Übernahme dieser Aufgabe bedarf der Zustimmung des Grossen Rates, für welche die folgenden Voraussetzungen gelten:

a) Die Gesellschaft verfügt über ein ausreichendes haftendes Kapital. Das Kapital der Gesellschaft wird zur Hälfte von den beiden bernischen Staatsbanken übernommen. An der anderen Hälfte können sich die übrigen im Kanton Bern niedergelassenen Banken beteiligen.

b) Der gesamte Höchstbetrag der zu leistenden Bürgschaften ist statutarisch bestimmt.

c) Mit der Verbürgung wird kein Gewinn bezweckt.

d) Der Gesellschaft ist eine zweckmässige, den verschiedenen Geschäftsbereichen entsprechende Organisation zu geben.

e) Die Gesellschaft führt getrennt Rechnung für Bürgschaften und für die sonstigen Aufgaben.

Art. 8

Steuerbefreiung

Die Gesellschaft ist von den direkten Staats- und Gemeindesteuern befreit.

Neuer Artikel:

Neues Marginale:

Umschulung und Wiedereingliederung von Arbeitskräften.

Art. 9

[1] Der Staat fördert die Umschulung und Wiedereingliederung von Arbeitskräften, die zufolge von Strukturänderungen, Betriebseinstellungen oder -zusammenlegungen vom Verluste des Arbeitsplatzes bedroht sind.

[2] Für die Finanzierung sind die Vorschriften des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung sinngemäss anwendbar (Art. 59 ff).

[3] Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die Ausführungsbestimmungen.

Artikel 9 wird Artikel 10.

Art. 9

4. Organisation a) Behörden und Amtsstellen

Der Grosse Rat erlässt durch Dekret die organisatorischen Vorschriften, insbesondere betreffend den Delegierten (Art. 11), sowie zur Gewährleistung der Zusammenarbeit unter den verschiedenen für die Förderung der bernischen Wirtschaft zuständigen Behörden und Amtsstellen (Art. 12).

Artikel 10 wird Artikel 11.

Art. 10

b) Beratende Kommission zur Förderung der bernischen Wirtschaft

[1] Beratendes Organ für die Durchführung dieses Gesetzes ist eine aus neun bis elf Mitgliedern bestehende Kommission, in welcher die Förderungsgesellschaft (Art. 6), die Wirtschaft und die Wissenschaft vertreten sind.

[2] Der Regierungsrat wählt den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission. Er erlässt das Reglement.

Artikel 11 wird Artikel 12.

Art. 11

[1] Für die Wirtschaftsförderung werden die Stellen eines Delegierten und eines Abjunkten (wovon einer französischer Muttersprache) geschaffen, die administrativ der Volkswirtschaftsdirektion zugeteilt sind. Dem Delegierten ...

c) Der Delegierte für die Wirtschaftsförderung

[1] Für die Wirtschaftsförderung wird die Stelle eines Delegierten geschaffen, der administrativ der Volkswirtschaftsdirektion zugeteilt ist. Dem Delegierten obliegen insbesondere

- die ständige Verfolgung der Anliegen der Wirtschaftsförderung in der Rechtsetzung, der Verwaltung und dem Finanzwesen
- die Ausarbeitung des Programms (Art. 2)
- die Koordination der Massnahmen zur Wirtschaftsförderung, namentlich mit dem kantonalen Planungsamt (Art. 3) und der Förderungsgesellschaft (Art. 6).

[2] Der Regierungsrat ernennt den Delegierten und den Adjunkten und umschreibt im Rahmen dieses Gesetzes und des Dekretes (Art. 9) ihre Aufgaben.

[2] Der Regierungsrat ernennt den Delegierten und umschreibt im Rahmen dieses Gesetzes und des Dekretes (Art. 9) seine Aufgaben.

Absatz 3 streichen.

[3] Der Grosse Rat kann die Stelle eines Adjunkten des Delegierten schaffen.

Artikel 12 wird Artikel 13.

Art. 12

5. Koordination und Zusammenarbeit

[1] Die Behörden sorgen beim Erlass und bei der Anwendung von Vorschriften, welche den Geltungsbereich dieses Gesetzes berühren können, für Übereinstimmung mit dem Ziel der Förderung der bernischen Wirtschaft.

[2] Sie sichern die Zusammenarbeit unter den beteiligten kantonalen Amtsstellen sowie mit den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regionen, andern Kantonen und dem Bunde.

[3] Der Kommission zur Förderung der bernischen Wirtschaft und dem Delegierten sind alle ihren Aufgabenbereich betreffenden Entwürfe und Anträge zur Vernehmlassung, Berichte und Erlasse zur Kenntnisnahme einzureichen.

[4] Die Kommission und der Delegierte können den Behörden auch von sich aus Empfehlungen und Anträge unterbreiten.

Art. 13

Artikel 13 wird Artikel 14.

6 Rechtspflege

[1] Zuständig zur Beurteilung von Streitigkeiten über die Rückforderung von Leistungen oder von vermögenswerten Vorteilen ist der Richter am Ort der gelegenen Sache, für nichtdringliche Streitigkeiten der Richter am bernischen Sitz oder der bernischen Niederlassung des Empfängers.

[2] Der Gerichtsstand soll in die Verträge über die Gewährung der Leistungen aufgenommen werden.

Art. 14

Artikel 14 wird Artikel 15.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

a) Abänderung des Gesetzes über die Förderung des Fremdenverkehrs

Das Gesetz vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs wird wie folgt abgeändert:

Artikel 2 Absatz 1:

Zur Ausrichtung von Beiträgen stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Der Ertrag der Beherbergungsabgabe;

2. ein alljährlich in den Voranschlag aufzunehmender, dem Ertrag der Beherbergungsabgabe des vorletzten Jahres entsprechender Kredit für die Ausrichtung von Beiträgen gemäss Artikel 3 Absatz 1, wobei nicht beanspruchte Beträge zurückzustellen sind;

Ziffer 2, unverändert, wird zu Ziffer 3.

Artikel 3 Absatz 1:

Beiträge aus dem Ertrag der Beherbergungsabgabe und dem Kredit gemäss Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 2 hievor werden nur an die Kosten der Erstellung, der Erneuerung und des Ausbaues von Anlagen sowie an die Kosten von Massnahmen gewährt, die allen Besuchern und Gästen der Fremdenverkehrs- und Ferienzentren dienen.

Art. 15

Artikel 15 wird Artikel 16.

b) Vollziehungsvorschriften Inkrafttreten

Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest. Er erlässt die Vollziehungsvorschriften.

Bern, den 11. November 1970

Im Namen des Grossen Rates,
der Präsident:
Dr. A. Cattin
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 13. Januar 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 21. Dezember 1970

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Dr. B. Wirz

Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Gesetz betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918

(Zuständigkeit und Verfahren bezüglich der obligationenrechtlichen Kündigungsbeschränkung im Mietrecht)

(September 1970)

(ergänzt Dezember 1970)

I. Der Grund der Gesetzesrevision

Die eidgenössischen Räte haben die Vorlage über den Kündigungsschutz im Mietrecht (Bundesgesetz über die Änderung des Obligationenrechts) am 24. Juni 1970 angenommen. Das Gesetz ist am 19. Dezember 1970 in Kraft getreten. Die neue Ordnung ist im ordentlichen Recht verankert und gilt im Gegensatz zur früheren Regelung ohne Ausnahme für alle Mietobjekte in der ganzen Schweiz. Die neue Regelung bestimmt, dass der Mieter, für den die Kündigung eine Härte zur Folge hätte, die auch unter der Würdigung der Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist, eine Erstreckung des Mietverhältnisses verlangen kann. Diese Erstreckungsfrist beträgt für Mietwohnungen erstmals höchstens ein Jahr, das zweite Mal höchstens zwei Jahre; für Geschäftsmieten betragen diese Fristen 2 und 3 Jahre. Der Vermieter kann für die Dauer der Erstreckung eine Änderung der Vertragsbedingungen verlangen, wobei hier besonders an eine Erhöhung der Miete zu denken ist.

II. Ordentliche Gerichte oder besondere Gerichte

Die Kantone haben eine «richterliche Behörde» für diese Entscheide zu bezeichnen und das Verfahren zu bestimmen, das eine rasche Beurteilung gewährleisten soll. Die Kantone sind frei, die ordentlichen Gerichte oder besondere Gerichte mit der Aufgabe des Mieterschutzes zu betrauen. Wollte man besondere Gerichte als zuständig erklären, so stellte sich auch die Frage besonderer Verfahrensbestimmungen. Da die Staatsverfassung (Art. 49 Abs. 1) die Rechtspflege den verfassungsmässigen Gerichten vorbehält und Artikel 60 der Staatsverfassung keine besonderen Gerichte für Mietsachen erwähnt, wäre für die Einsetzung solcher Gerichte eine Revision der Staatsverfassung erforderlich. Weiter wäre eine Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden notwendig und allenfalls der Erlass besonderer Verfahrensbestimmungen. Demgegenüber kann die Zuweisung dieser Mieterschutzsachen an den ordentlichen Richter durch eine verhältnismässig geringfügige Revision der Zivilprozessordnung erfolgen. Dieser Vorteil mehr gesetzestechnischer Art vermöchte für sich allein noch nicht die Einsetzung der ordentlichen Gerichte zu rechtfertigen. Es ist aber zusätzlich daran zu denken, dass wir bereits in jedem Amtsbezirk eine gut ausgebaute Gerichtsorganisation besitzen. Werden die ordentlichen Gerichte in Mieterschutzsachen als zuständig erklärt, muss somit kein neuer Apparat geschaffen werden. Im Fall der Lösung mit besonderen Gerichten wäre parallel zu den Richterämtern eine neue Gerichtsorganisation aufzubauen. Vor allem aber geht es darum, unsere Rechtsordnung und unsere Gerichtsorganisation nicht unnötig zu komplizieren und aufzusplittern, damit sie überblickbar bleibt. Der Richter, dem mannigfaltige Fragen zu lösen aufgegeben sind, ist zweifellos qualifiziert, auch diese Mieterschutzsachen zu beurteilen. Wenn zugunsten besonderer Fachgerichte vorgebracht wird, dem ordentlichen Richter würden in Mieterschutzsachen Spezialkenntnisse fehlen, so ist nicht recht einzusehen, warum der Richter sie sich ausgerechnet auf diesem Gebiet nicht aneignen könnte. Er wird sich auch in dieses Rechtsgebiet einarbeiten und mit der Zeit wird es ihm geläufig werden.

Die Gründe, die für die Schaffung besonderer Gewerbegerichte für die Beurteilung von Streitigkeiten unter Fr. 1200.— aus Dienstvertrag gesprochen haben, können hier nicht analog zu Gunsten von besonderen Gerichten herangezogen werden. Bei den Gewerbegerichten ist nämlich besondere Branchenkunde erforderlich, weil es hier stark auf die Usanzen ankommt (regionale Unterschiede und Verschiedenheiten von Branche zu Branche).

Demgegenüber berühren Mieterschutzsachen kein Arbeitsverhältnis und sind weniger komplex. Für ihre Entscheidung sind in der Regel auch keine besondern gewerblichen Kenntnisse erforderlich. Der Richter hat zu beurteilen, ob die Kündigung für den Mieter und seine Familie eine Härte zur Folge hat, die auch unter Würdigung der Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist. Bei den besonderen Verhältnissen, welche die Härte belegen sollen, handelt es sich vorwiegend um persönliche Notlagen des Mieters und seiner Familie, die momentan die Suche nach einer neuen Wohnung oder die Räumung der Wohnung unmöglich machen oder erschweren. Gegen ein aus Mieter- und Hauseigentümervertretern paritätisch zusammengesetztes Fachgericht ist noch ins Feld zu führen, dass nicht die blosse Eigenschaft als Vermieter oder Mieter, sondern nur eine berufliche Qualifikation besondere Fachkenntnisse belegt.

Wir haben die vorgesehenen Regelungen einzelner Kantone untersucht und dabei festgestellt, dass die Kantone Waadt und Genf eine Lösung gefunden haben, die wohl von uns aus betrachtet als optimal bezeichnet werden darf.

Diese Lösung besteht darin, dass man zwar den ordentlichen Richter für die eigentliche Streitentscheidung über die Erstreckung des Mietverhältnisses einsetzt, jedoch obligatorisch ein Schlichtungsverfahren vor dem Mietamt vorschreibt. Damit vermeidet man die Nachteile, die die Gegner von besonderen Gerichten bei Schaffung solcher Gerichte befürchtet hätten, und gleichzeitig wird den Bedenken Rechnung getragen, die die Befürworter von besonderen Gerichten gegen die ordentlichen Richter vorgebracht hatten.

Der Haupteinwand gegen den Gerichtspräsidenten ist bekanntlich, dass sich viele Mieter dagegen sträuben, vor Gericht zu gehen. Dieser Einwand entfällt weitgehend, da das Gesuch des Mieters in Gemeinden, die ein Mietamt haben, bei diesem einzureichen ist. Bereits bisher haben die Mietämter nahezu 100 Prozent der Fälle durch Schlichtung erledigen können. Es ist nicht einzusehen, warum sich dies in Zukunft grundlegend ändern sollte. Gelingt eine Schlichtung nicht, muss das Mietamt die Akten *von Amtes wegen* dem Gerichtspräsidenten überweisen. Das ist der Unterschied zum Aussöhnungsversuch, bei dem der Kläger bloss die Klagebewilligung erhält, wenn keine Aussöhnung zustande kommt.

Das Erfordernis eines Schlichtungsversuchs vor dem Mietamt verlängert das Verfahren etwas, doch verliert dieser Einwand wesentlich an Gewicht, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Mietämter voraussichtlich viele Fälle durch Vermittlung werden erledigen können. Dadurch wird die Zahl der vom Richter zu beurteilenden Fälle stark herabgesetzt. Diese Lösung ermöglicht es, dass die Mietämter, die unbestrittenermassen bisher ausgezeichnete Arbeit geleistet hatten, auch in Zukunft ihre gesammelte Erfahrung und ihre Kenntnisse nutzbringend werden anwenden können.

Diese Mieterschutzsachen werden den Gerichten zweifellos eine Mehrbelastung bringen, wobei es sehr schwierig ist, über das Ausmass der Mehrbelastung eine Prognose zu stellen. Das Ausmass wird davon abhangen, wieviele Gesuche um Erstrekkung der Mietvertragsdauer in Gemeinden ohne Mietamt gestellt werden und wieviele solche Gesuche in den übrigen Gemeinden durch das vorgeschaltete Mietamt erledigt werden können. Es wird jedenfalls Aufgabe des Staates sein, dass genügend Richter zur Verfügung stehen. Der Staat wird die erforderlichen Massnahmen treffen.

III. Die Übergangslösung

Da das Bundesgesetz wie bereits erwähnt am 19. Dezember 1970 in Kraft getreten ist und die Ausführungsgesetzgebung des Kantons Bern noch im Stadium der parlamentarischen Beratung steht, hat der Regierungsrat als Überbrückungsmassnahme am 17. November 1970 eine Notverordnung erlassen. Der Bundesrat hat diese Notverordnung am 25. November 1970 genehmigt. Die Notverordnung entspricht grundsätzlich der hier vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung.

Mit dem Dahinfallen des bisherigen Mietnotrechtes und dessen Überführung in das ordentliche Recht ist die Rechtsgrundlage für die Mietämter weggefallen. Daher sind in der Notverordnung vom 17. November 1970 (Art. 2 Abs. 5) die Artikel 11 bis 13 der Verordnung vom 27. März 1962 betreffend Mietzinse und Beschränkung des Kündigungsrechtes als weiterhin in Kraft stehend erklärt worden; diese Artikel 11 bis 13 bilden die Rechtsgrundlage für die Mietämter.

Die Beibehaltung, Aufhebung oder Neuerrichtung von Mietämtern ist unter der neuen Ordnung Sache der Gemeinden.

Die neue Rechtsgrundlage für die Mietämter ist im Gesetzesentwurf in Artikel 332 b Absatz 5 enthalten, der dem Regierungsrat die Kompetenz gibt, die Schaffung und die Organisation der Mietämter durch Verordnung zu regeln.

Was die Übergangsregelung betrifft, darf noch festgestellt werden, dass der Kanton Bern nicht etwa der einzige Kanton ist, der sich in der Angelegenheit des Mieterschutzes mit einer Notverordnung behelfen muss. Die Justizabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, die die kantonalen Erlasse zuhanden des Bundesrates zwecks Erwirkung der Genehmigung entgegen nimmt, hat uns mitgeteilt, dass sich auch die Kantone Zürich, Schaffhausen und Neuenburg mit einer Übergangsregelung ähnlich wie unser Kanton behelfen müssen. Die Kantone Schwyz, Wallis und Aargau ordnen die Zuständigkeit und das Verfahren in Mieterschutzsachen durch eine Vollziehungsverordnung des Regierungsrates. Der Kanton Solothurn kann gestützt auf eine entsprechende Kompetenzbestimmung in der Zivilprozessordnung dies durch eine Verordnung des Obergerichts tun. Der Kanton Luzern erlässt ein Dekret.

Soweit wir sehen, kennt kaum ein Kanton ein so anspruchsvolles Gesetzgebungsverfahren wie der Kanton Bern. Andere Kantone haben beispielsweise in der Regel nur eine Lesung (Kantone Basel-Stadt, Waadt usw.), oder dann zwei Lesungen, die aber in sehr kurzen Abständen folgen können, weil der Grosse Rat regelmässig an einem bestimmten Wochentag zusammentritt. Zudem kennen viele Kantone nur das fakultative Gesetzesreferendum.

IV. Bemerkungen zur vorgeschlagenen Regelung

1. *Einordnung in die ZPO und Verfahren*

Bei der Erstreckung der Mietvertragsdauer durch den Richter ist keine Privatrechtsfolge streitig: der Vertrag ist rechtsgültig gekündigt, findet also sein Ende, und auf einen Neuabschluss, der wiederum neu Rechte und Pflichten begründen würde, kann man sich nicht einigen. Der Vermieter wird nun von Gesetzes wegen einem Kontrahierungszwang unterworfen, und der Richter hat rechtsgestaltend den Inhalt dieses Vertrages festzulegen. Mit der streitigen Gerichtsbarkeit im «klassischen» Sinn hat das nichts gemein. «Streitig» ist: man kann sich auf einen neuen Vertrag nicht einigen.

Da diese richterliche Tätigkeit sich mit gewissen Rechtssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vergleichen lässt, die dem Richter ebenfalls mitunter überbinden, gleichsam eine Verwaltungstätigkeit im Dienste von Privatrechtsverhältnissen auszuüben, hätte man den Anschluss bei den Massnahmen und Verfügungen auf Grundlage des Zivilrechts (Art. 322 ff. ZPO) suchen können. Weil es sich beim Mieterschutz doch um eine Angelegenheit besonderer Art handelt, schien es zweckmässiger, im Abschnitt über das summarische Verfahren hiefür eigens einen neuen Titel zu schaffen.

Charakteristikum des Summerverfahrens ist nicht etwa, dass nur «summarisch», also gewissermassen unvollständig bezüglich der Abklärung des Sachverhaltes und der Rechtsfragen, geurteilt werde. Vielmehr bestimmt für die verschiedenen Rechtssachen das materielle Recht (oder SchKG), wo und in welchem Rahmen summarische Kognition genügt, wo nicht. So fordern beispielsweise gerade die Massnahmen und Verfügungen auf Grundlage des Zivilrechts in aller Regel vollen und sorgfältigen Beweis. Dem Summarverfahren sind sie zugewiesen, weil dieses, äusserst geschmeidig, als Mädchen für alles zu dienen vermag. Und wenn schon diese Massnahmen und Verfügungen auf Grundlage des Zivilrechts, die weitgehend auf eine rechtsfürsorgliche Tätigkeit des Richters hinauslaufen, dem Summarverfahren zufallen, dann darf füglich verantwortet werden, auch diese richterliche Vertragserstreckung ins gleiche Verfahren zu weisen.

2. *Gerichtsstandsvereinbarungen,*

die für den Mieter auf eine Erschwerung des Schutzes hinauslaufen könnten, brauchen nicht ausdrücklich ausgeschlossen zu werden, denn Artikel 267 a OR bezeichnet als zuständig den Richter am «Ort der gelegenen Sache», welche Bestimmung, entsprechend dem Tenor des Instituts (Schutz des Mieters) unzweifelhaft zwingenden Rechtes ist.

3. *Einleitung des Verfahrens*

In Gemeinden, in denen ein Mietamt besteht, ist das Gesuch beim Mietamt einzureichen (Art. 332 b Abs. 1 ZPO). Besteht kein Mietamt oder verzichten beide Parteien ausdrücklich auf das Schlichtungsverfahren vor Mietamt, ist das Gesuch direkt beim Gerichtspräsidenten einzureichen (Art. 332 c ZPO). Die Einleitung des Verfahrens, d. h. die Einreichung des Gesuches beim Mietamt bzw. beim Gerichtspräsidenten, erfolgt gemäss Artikel 307 Absatz 1 ZPO schriftlich oder mündlich. Reine Mündlichkeit drängt sich nicht auf; die Gefahr, Schriftlichkeit verschleppe, droht nicht, weil ja der Gesuchsteller die bundesrechtlichen Fristen einhalten muss; noch ist zu gewärtigen, dieses schriftliche Gesuch arte in einen für den Richter mühsamen Bombast aus, denn viel vorzutragen hat der Gesuchsteller im Sachverhalt nicht (Notlage wegen Fehlens anderweitiger Unterkunft, übersetzte Erhöhung des Zinses). Nachdem aber gewisse Fälle durch Appellation ans Obergericht, allenfalls sogar ans Bundesgericht laufen können, ist es andererseits durchaus nützlich, Einleitung des Verfahrens auch mit einem schriftlichen Gesuch vorzusehen.

Ist zulässig, das Gesuch schriftlich einzureichen, muss gleiches auch für die Vernehmlassung gelten. Aber hier hat es der Richter durchaus in der Hand, die Vernehmlassungsfrist kurz zu bemessen und straff zu handhaben. Dem Verfahren kann es sehr wohl förderlich sein, wenn in einem kurzen Schriftsatz die Sachverhalte geschildert werden, die der Vermieter als Grund für die Abweisung des Erstreckungsgesuches anführt (Art. 267 c OR). Sodann ist abermals jener Fälle zu gedenken, die an obere Instanzen gezogen werden können und Fixierung des Sachverwalts etc. in einem Aktenheft erfordern.

Schliesslich ist daran zu erinnern, dass der Richter gerade in diesen Geschäften von der Möglichkeit des Artikels 164 ZPO Gebrauch machen wird (der auch für das Summarverfahren gilt, Artikel 306 ZPO, ferner Artikel 308 ZPO).

4.

Angezeigt scheint, die *Vertretung* durch einen Familiengenossen zuzulassen, ferner beim Vermieter durch den Hausverwalter (Verwaltung der Miethäuser durch Notare usw. ist ja, jedenfalls in städtischen Verhältnissen, durchaus üblich; der Verwalter ist besser über die Sachlage unterrichtet als der Eigentümer). Das verschafft dem Richter auch mehr Freiheit in der Terminfestsetzung; er muss nicht durch seine Kanzlei mühselig einen allen Beteiligten passenden Termin telephonisch aushandeln, und Verschiebungsgesuche wegen Verhinderung, persönlich zu erscheinen, wird er ohne Bedenken unter Hinweis auf diese Vertretungsmöglichkeiten abweisen. Unter Hausverwalter ist derjenige zu verstehen, der sich tatsächlich mit der Verwaltung befasst und daher am besten im Bild ist. Bei einem grösseren Treuhandbüro beispielsweise wird somit nicht unbedingt der Firmainhaber persönlich zu erscheinen haben.

5.

Obligatorisch zu erklären ist eine förmliche Parteiverhandlung, namentlich damit der Richter mit den Parteien einen persönlichen Kontakt herstellen und nötigenfalls auch eine gütliche Einigung versuchen kann.

6.

Auch in den *Gerichtsferien* zu verhandeln und zu entscheiden, folgt aus Artikel 315 ZPO.

7.

Ein *rechtzeitiger Entscheid* in allen Fällen, nämlich noch vor Ende der laufenden Vertragsdauer, kann nicht gewährleistet werden. Und alle gesetzlichen Befehle, rasch zu handeln, ändern nicht daran, dass ein Richter überfordert sein kann.

Demzufolge will geregelt sein, was geschehen soll, wenn im Einzelfall vorauszusehen ist, der Entscheid werde nicht rechtzeitig ergehen können. Zwei Lösungen bieten sich an: Entweder wird mit jedem Gesuch ohne weiteres die Wirkung einer Verlängerung des Vertragsverhältnisses bis zur rechtskräftigen Beurteilung verbunden, was wohl über das Ziel hinausschiesst und erst noch in seiner Verträglichkeit mit dem Bundesprivatrecht fragwürdig ist. Oder dem Richter wird die Befugnis eingeräumt, im Einzelfall, gewissermassen im Sinne einer vorläufigen Ordnung des Vertragsverhältnisses, noch während hängigen Verfahrens das Vertragsverhältnis zu erstrecken, wenn er sieht, dass der Entscheid «zu spät» kommen wird und wenn er ausserdem dem Gesuch gewisse Erfolgschancen einräumt. Diese zweite Variante ist im Entwurf vorgesehen (Art. 332 f).

8. *Kosten*

Die Parteikosten werden in Artikel 332 g ZPO analog Artikel 324 ZPO geregelt.

Was die Gerichtskosten betrifft, ist das Dekret vom 15. Mai 1968 betreffend den Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozesssachen massgeblich. Dieser Tarif hat einen so weiten Rahmen, dass sich eine Revision erübrigt (Art. 14 Abs. 2 dieses Dekretes; nicht appellable Fälle 5 Franken bis 100 Franken, appellable 10 Franken bis 200 Franken).

9. *Rechtsmittel*

Appellation

Dass appelliert werden kann, muss ausdrücklich vorgesehen werden (vgl. Art. 314 ZPO).

Die Appellation grundsätzlich in jedem Fall zu öffnen, liegt ausserhalb der Grundsätze der geltenden Ordnung. Daher ist für die Appellabilität der Streitwert von mindestens 1000 Franken vorauszusetzen. Die Bemessung des Streitwertes besonders zu regeln, erübrigt sich. Bei Miet- und Pachtverhältnissen, die als solche streitig sind, gilt der Zins, der während der streitigen Vertragsdauer zu zahlen wäre, wie das alteingelebter Praxis entspricht (vgl. Leuch N 1 Abs. 3 zu ZPO 138). Will der Gesuchsteller Verlängerung des Vertrages zunächst um ein Jahr, dann bildet Streitwert eben der während dieses Jahres zu zahlende Zins. Wird vom Vermieter gekündigt, nur um eine Erhöhung des Mietzinses zu erreichen, bekundet er aber seine Bereitschaft, das Mietverhältnis bei neu festgelegtem Mietzins fortzusetzen, so ist nichtdestoweniger diese Verlängerung des Vertrages um ein Jahr streitig: denn kommt es nicht zum Neuabschluss eines Mietvertrages, so bleibt es beim alten, nunmehr gekündigten Vertrag, dessen Verlängerung der Mieter nun eben um ein Jahr begehrt, der Vermieter aber ablehnt.

Für das Appellationsverfahren ist nichts Besonderes vorzusehen. Die Rechtsmittelfrist ist bereits auf das äusserste Minimum festgesetzt (Art. 338 Abs. 1 und 2 ZPO), die Akteneinsendung an den Appellationshof ist tunlich rasch vorzunehmen (Art. 341 ZPO), und schliesslich ist auch das Verfahren vor Appellationshof schriftlich (was diesem jede nur erwünschte Beschleunigung erlaubt), wie anderes ja nicht in Betracht fällt (Art. 355 ZPO). Für die Mitteilung der Appellationserklärung an die Gegenpartei ist dem Richter keine Frist vorzuschreiben; die geltende Ordnung sieht sie auch in den andern Summarsachen nicht vor.

Mit der aufschiebenden Wirkung der Appellation hat es seine Tücken. Bei erstinstanzlicher Ablehnung des Erstreckungsgesuchs stellt der Entscheid fest, der Vertrag werde nicht verlängert. Aufschiebende Wirkung würde heissen, dieses Urteil sei noch nicht vollstreckbar. Dessen ungeachtet wird aber der Vertrag wegen der Kündigung auf Ende der Vertragsdauer auslaufen, und der Vermieter könnte an sich exmittieren (immer vorausgesetzt, das Verfahren finde nicht seinen rechtzeitigen Abschluss). Wird umgekehrt erstinstanzlich das Erstreckungsgesuch geschützt, dann ist so oder anders nichts zu vollstrecken (und eine aufschiebende Wirkung überflüssig): der Mieter besitzt ja die Mietsache, muss also nicht erst noch ihre Übergabe erzwingen und dem Exmissionsgesuch des Vermieters wegen Ablaufs der Vertragsdauer wird kein Richter stattgeben, wenn das Erstreckungsverfahren, nachdem erstinstanzlich die Erstreckung verfügt worden ist, in oberer Instanz noch hängig ist. Eindeutige Sachlage schafft, wenn die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen wird (damit sie nicht bei dieser oder jener Partei falsche Hoffnungen weckt), dagegen der Richter für befugt erklärt wird, vorläufig die Erstreckung für die Dauer des Prozesses vorzunehmen, und zwar, was sich von selbst versteht, auch in oberer Instanz noch (Art. 332 f ZPO, Art. 336 Abs. 4 ZPO).

Nichtigkeitsklage

Die Rechtsmittelfrist beträgt 30 Tage. Hier kann man sich fragen, ob man verkürzen und eine Sonderregelung vorsehen sollte. Gedenkt man der kleinen Zahl der nicht-appellablen Fälle, der Fälle also, für die eine Nichtigkeitsklage in Betracht fällt, dann kann man sich tatsächlich fragen, ob sich eine Sonderregel aufdrängt. Bei diesen Mietverträgen über Kleinstobjekte kann verantwortet werden, wenn bei ihnen wohl als Regel der Richter zu einer vorläufigen Erstreckung greifen müsste, weil volle Ausschöpfung der Rechtsmittelfrist für die Nichtigkeitsklage rechtzeitigen Abschluss des Verfahrens wohl ausschlösse.

Bern, den 9. September 1970/8. Dezember 1970

Der Justizdirektor:
Dr. E. Jaberg

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 4. Dezember 1970/6. Januar 1971 und 22. Dezember 1970

Gesetz

betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918

(Zuständigkeit und Verfahren bezüglich der obligationenrechtlichen Kündigungsbeschränkung im Mietrecht)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918 wird wie folgt ergänzt:

1. Der II. Abschnitt (Summarisches Verfahren) durch einen

Titel V

Richterliche Erstreckung eines Miet- oder Pachtvertrages

Art. 332 a

Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens

Über Gesuche um Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses gemäss Artikel 267 a und 290 a OR wird im summarischen Verfahren entschieden.

Art. 332 b

mit Schlichtungsverfahren

[1] In Gemeinden, in denen ein Mietamt besteht, ist das Gesuch beim Mietamt einzureichen; dessen Sekretär oder nötigenfalls das Mietamt versuchen, unter den Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen.

[2] Der Sekretär führt das Sitzungsprotokoll, das die Anträge der Parteien und den wesentlichen Verlauf des Schlichtungsversuches enthalten soll. Wird eine Einigung erzielt, ist diese schriftlich festzuhalten und von den Parteien zu unterzeichnen.

[3] Der Schlichtungsversuch soll so rasch durchgeführt werden, dass bei dessen Scheitern dem Gerichtspräsidenten zur Behandlung und Beurteilung mindestens 50 Tage zur Verfügung stehen. Erlauben der Zeitpunkt der Kündigung oder die Kündigungsfrist die Einhaltung dieser Frist nicht, hat der Schlichtungsversuch innert 10 Tagen stattzufinden.

[4] Verläuft der Schlichtungsversuch fruchtlos, leitet das Mietamt von Amtes wegen die Akten samt dem Protokoll über den Schlichtungsversuch unverzüglich, unter Einhaltung der Fristen von Absatz 3, an den Gerichtspräsidenten weiter.

[5] Die Schaffung und die Organisation der Mietämter wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 332 c

ohne Schlichtungsverfahren

Wenn kein Mietamt besteht oder wenn beide Parteien ausdrücklich auf das Schlichtungsverfahren verzichten, ist das Gesuch direkt beim Gerichtspräsidenten einzureichen.

Art. 332 d

Einreichung bei der unzuständigen Behörde

Die Fristen gelten durch rechtzeitige Einreichung beim Mietamt oder beim Gerichtspräsidenten als gewahrt. Die Gesuche sind unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Art. 332 e

Vertretung und Parteiverhandlung

[1] Eine Partei, die am rechtzeitigen Handeln verhindert ist, kann sich durch einen erwachsenen Familiengenossen, der Vermieter auch durch den Hausverwalter, vertreten lassen.

[2] Der Richter führt in jedem Fall eine förmliche Parteiverhandlung durch.

Art. 332 f

Vorläufige Vertragserstreckung

Der Richter kann, sofern es zum Schutz des Mieters oder Pächters unumgänglich ist, während hängigen Verfahrens das Vertragsverhältnis nach Anhörung des Vermieters vorläufig bis zum Entscheid über das Erstreckungsgesuch verlängern.

Art. 332 g

Kosten

[1] Art. 312 ZPO findet keine Anwendung.

[2] Parteikosten werden in der Regel keine gesprochen.

2. Art. 336 erhält folgenden neuen Absatz 4:

[4] Die richterliche Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses (Art. 332 a) ist weiterziehbar, wenn der Streitwert mindestens 1000 Franken beträgt. Die Appellation kann schriftlich begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung; vorläufige Verlängerung des Vertrages gemäss Artikel 332 f verfügt der Präsident des Appellationshofes.

II.

Inkraftsetzung

Diese Gesetzesänderung tritt nach ihrer Annahme durch das Volk auf den ■ in Kraft.

Bern, den 4. Dezember 1970/6. Januar 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 22. Dezember 1970

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Schweizer

Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und die Erhebung von Ordnungsbussen überhaupt

(November 1970)

Wir legen Ihnen den Entwurf zu einem Gesetz vor, das einerseits der Einführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr dient und andererseits die Gelegenheit wahrnimmt, auch in der bernischen Gesetzgebung die Erhebung von Bussen für kantonalrechtliche Straftatbestände einzuführen.

Die Justizdirektion befasst sich zur Zeit mit der Vorbereitung einer ziemlich umfassenden Teilrevision des Gesetzes über das Strafverfahren. Sie ist ermächtigt worden, diesbezüglich ein Gutachten von Professor Dr. H. Schultz einzuholen. Der Gutachter hat auch den vorliegenden Gesetzesentwurf skizziert.

Das Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr wird im Lauf des Jahres 1971 in Kraft treten, jedoch nicht vor dem 1. April 1971. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes oder jedenfalls nur unwesentlich später wird auch das Einführungsgesetz in Kraft gesetzt werden können. Das Bundesgesetz soll im Kanton Bern erst von diesem Zeitpunkt an Anwendung finden.

Durch das Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr (Art. 1) wird vorgesehen, dass Übertretungen der Vorschriften im Strassenverkehr in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu 100 Franken geahndet werden können. Die Bemessung dieser Bussen ist nicht an die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Strafzumessung gebunden. Die Bussen werden durch Polizisten erhoben, welche die Widerhandlung selber festgestellt haben. In welchen Fällen dieses Verfahren zulässig ist und welche Bussen ausgesprochen werden dürfen, bestimmt die Vollziehungsverordnung zu dem Bundesgesetz, welche eine Bussenliste enthält. Die Einführung des Gesetzes fordert einige geringfügige Anpassungen des kantonalen Strafverfahrens.

Die Erhebung der Busse durch einen Polizisten ist mithin nunmehr bundesrechtlich verankert. Was das kantonale Recht betrifft, gestattet Artikel 49 Absatz 2 der Staatsverfassung, welcher sich mit den Gerichtsbehörden befasst, durch das Gesetz den Verwaltungsbehörden des Staates oder der Gemeinden eine Strafbefugnis zu übertragen.

Weil die Voraussetzungen der Ordnungsbusse und das zu beachtende Verfahren bundesrechtlich geregelt sind, bedarf es nur einer Vorschrift, welche die zur Erhebung der Ordnungsbussen zuständigen Stellen bezeichnet, und einiger anderer, welche das Verhängen von Ordnungsbussen in das sonst zur Verfolgung strafbarer Handlungen im Kanton Bern übliche Verfahren einordnet.

Zum Erheben von Ordnungsbussen im Strassenverkehr sind die Polizeiorgane des Kantons und der mit der Verkehrspolizei betrauten Gemeinden ermächtigt.

Die Verbindung des Verfahrens zum Erheben von Ordnungsbussen mit dem Gesetz über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 20. Mai 1928 (StrV) hat bei den Vorschriften über die Einleitung des Verfahrens, Artikel 70 ff zu geschehen, weil der Polizist in diesem Fall nicht, wie Artikel 71 Absatz 1 dieses Gesetzes es vorschreibt, die von ihm festgestellte Widerhandlung dem Richter anzeigt, sondern das besondere Bussenverfahren einleitet. Damit Artikel 71 nicht zu lang und unübersichtlich wird, ist eine neue Bestimmung vorzusehen. Sie hat auf das neue Bundesgesetz zu ver-

weisen und anzuordnen, dass der Polizist eine Anzeige aufzunehmen und das ordentliche Verfahren einzuschlagen hat, wenn der Beschuldigte die strafbare Handlung bestreitet oder die Busse nicht anerkennt. Wird die Busse durch Gemeindepolizeiorgane verhängt, fällt sie der Gemeinde zu.

Ausserdem ist Artikel 219 Absatz 3 StrV durch einen Satz zu ergänzen, welcher das Strafmandatsverfahren auch ausschliesst, wenn der Angeschuldigte eine Bussenverfügung der Polizei nicht angenommen hatte. Ferner ist vorzusehen, dass die durch Artikel 224 Absatz 3 StrV ausgesprochene Beschränkung der materiellen Rechtskraft eines Strafmandates auch für die Ordnungsbusse gilt.

Was die in Artikel 1 Absatz 2 des genannten Bundesgesetzes behandelte Möglichkeit betrifft, dass ein von der Tat Betroffener oder der Täter dem Richter beantragt festzustellen, dass die Voraussetzungen von Artikel 2 des Bundesgesetzes über den Ausschluss der Ordnungsbusse missachtet worden waren, so ist Artikel 31 StrV durch eine neue Ziffer für die Fälle zu ergänzen, in denen diese Begehren nicht in einem vor einem anderen Gericht hängigen Strafverfahren gestellt werden.

Die Gelegenheit der Anpassung des Strafverfahrens an das erwähnte Bundesgesetz kann zum Anlass genommen werden, das Verhängen von Bussen geringer Höhe in bestimmten Fällen durch Polizeiorgane ganz allgemein vorzusehen. Dieses Verfahren könnte, je nach den mit den im Strassenverkehr gemachten Erfahrungen, auf andere Gebiete ausgedehnt werden. So sieht die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Strafrechtspflege des Kantons St. Gallen vom 29. Dezember 1954 (Art. 3) dieses Verfahren vor bei Nichtmitführen der Handelsreisendenkarte, beim Stellenantritt von Ausländern ohne Bewilligung oder beim Nichtmitführen der durch das kantonale Gewerbegesetz vorgeschriebenen Ausweiskarte; eine ähnliche Regelung trifft die Verordnung des Kantons Graubünden über die Erhebung von Bussen durch die Polizei vom 3. November 1958 (Art. 1).

Die allgemeine Zuständigkeit der Polizeiorgane zum Ausfällen von Bussen ist im Gesetz selber festzulegen. Der Regierungsrat ist zu ermächtigen, die einzelnen Fälle, in denen dieses Vorgehen möglich sein soll, zu bestimmen und das zu befolgende Verfahren zu regeln. Als Vorbild kann die durch Artikel 51 der Strafprozessordnung von St. Gallen unter dem Marginale «Bussenerhebung auf der Stelle» getroffene Regelung dienen. Die Vorschrift von St. Gallen erlaubt dem Regierungsrat, die Polizei oder die Kontrollorgane zu ermächtigen, bei bestimmten geringfügigen Übertretungen die Busse auf der Stelle zu erheben, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist. Auf die durch die Strafprozessordnung von St. Gallen vorgesehene Überprüfung der Gassenbussen durch den Untersuchungsrichter, wonach keine Untersuchung zu eröffnen ist, wenn er die Busse als genügend erachtet, kann verzichtet werden. Der Vorteil dieses Verfahrens liegt gerade darin, dass es mit dem Einschreiten der Polizei erledigt ist und die anderen Behörden wirksam von Arbeit zu entlasten vermag. Es genügt die bereits vorgesehene Begrenzung der Sperrwirkung der Ordnungsbusse, wie sie durch Artikel 224 Absatz 3 StrV ausgesprochen wird.

Bern, den 27. November 1970

Der Justizdirektor:
Dr. E. Jaberg

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 1. Dezember 1970/13. Januar 1971
und vom 11. Januar 1971

Gesetz

betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 24. Juni 1970 und die Erhebung von anderen Ordnungsbussen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 der Staatsverfassung und in Vollziehung von Artikel 4 des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen vom 24. Juni 1970,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

Ordnungsbussen im Strassenverkehr

Die Ordnungsbussen im Strassenverkehr gemäss Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 24. Juni 1970 sind durch die uniformierten Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden zu erheben.

Art. 2

andere Ordnungsbussen

Der Regierungsrat kann die Polizeiorgane ermächtigen, bei bestimmten anderen geringfügigen Übertretungen Ordnungsbussen auf der Stelle zu erheben und einzuziehen, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist.

Eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt, in welchen Fällen Ordnungsbussen auf der Stelle erhoben werden dürfen, wie hoch die einzelnen Bussen sind und welches Verfahren zu befolgen ist.

Art. 3

Gesetz über das Strafverfahren (Änderungen)

Das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. Art. 31 Ziffer 6. Die Begehren um Aufhebung einer Ordnungsbusse gemäss Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 24. Juni 1970, Artikel 11 Absatz 2, wenn sie nicht in einem vor einem anderen Gericht hängigen Strafverfahren gestellt werden.

II. Art. 71bis. [1] In den durch die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons vorgesehenen Fällen ist die Polizei befugt, selber eine Busse zu verhängen und einzuziehen.

[2] Ordnungsbussen und allfällige Kosten, die Polizeiorgane verhängen, die ausschliesslich für eine Gemeinde tätig sind, fallen der Gemeinde zu, in welcher das Delikt begangen worden ist. Alle im Zusammenhang mit der Erhebung und dem Inkasso von Ordnungsbussen stehenden administrativen Arbeiten haben die Gemeinden zu besorgen und die diesbezüglichen Kosten zu tragen.

[3] Anerkennt der Beschuldigte die strafbare Handlung nicht oder ist er mit dem polizeilichen Bussenverfahren nicht einverstanden, ist eine Anzeige aufzunehmen und das ordentliche Verfahren einzuleiten.

[4] Die auf Grund des ordentlichen Strafverfahrens ausgefällten Bussen und die durch die Kantonspolizei verhängten Ordnungsbussen fallen ausschliesslich dem Staate zu.

III. Art. 219 Abs. 3. Ist jedoch bereits eine Strafverfügung durch eine Verwaltungsbehörde vorausgegangen, der sich der Angeschuldigte nicht unterzogen hat, so leitet der Richter das weitere gesetzliche Verfahren ein. Dasselbe gilt, wenn der Angeschuldigte eine Bussenverfügung der Polizei nicht annahm.

IV. Art. 224 Abs. 3. Fällt die Handlung unter eine schwerere Strafbestimmung als die im Strafmandat oder in der Ordnungsbusse angewandte, so kann sie unter diesem Gesichtspunkte auch später strafrechtlich verfolgt werden. Bei einer allfälligen späteren Verurteilung ist das Strafmandat oder die Ordnungsbusse aufzuheben.

Art. 4

Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Art. 5

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, den 1. Dezember 1970/13. Januar 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi

der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 11. Januar 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
R. Kohler

Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege

(Oktober 1970)

(ergänzt Januar 1971)

Wir legen Ihnen den Entwurf einer Gesetzesänderung vor, die im wesentlichen die Schaffung eines kantonalen Versicherungsgerichts in sämtlichen Sozialversicherungsstreitigkeiten, in Verbindung mit dem Verwaltungsgericht, sowie Bestimmungen über die Organisation dieses Verwaltungs- und Versicherungsgerichts zum Gegenstand hat.

Wir gestatten uns, Sie einleitend mit den Gründen für Erlass und Konzeption des Ihnen vorgelegten Entwurfes bekannt zu machen.

I. Gründe für die Gesetzesänderung

1.

Die Rechtspflege in Sozialversicherungsstreitigkeiten liegt zur Zeit bei drei verschiedenen richterlichen Instanzen: einerseits beim kantonalen Versicherungsgericht als einer aus drei Mitgliedern bestehenden Abteilung des Obergerichts, das für die Beurteilung von Streitigkeiten nach Artikel 120 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung und von Streitigkeiten aus der Militärversicherung zuständig ist; zum andern ist das Verwaltungsgericht Rechtspflegeorgan auf den Gebieten der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der Erwerbsersatzordnung, der Familienzulagen in der Landwirtschaft, der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, der Krankenversicherung, der kantonalen Krankenversicherung und der kantonalen Kinderzulagen an Arbeitnehmer.

Als dritte Rechtspflegeinstanz in Sozialversicherungssachen ist ein kantonales Schiedsgericht eingesetzt für die Beurteilung von Streitigkeiten der Arbeitslosenversicherung. Neben dieser Dreispurigkeit und Versplitterung in der Gerichtsorganisation in Sozialversicherungsstreitigkeiten geht eine Vielzahl von Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen in den verschiedensten Erlassen der kantonalen Gesetzgebung (Gesetz, Dekret, Verordnung, Reglement) einher. So gelten beispielsweise vor dem kantonalen Versicherungsgericht (Obergericht) grundsätzlich die Verfahrensbestimmungen der Zivilprozessordnung, während sich das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht im wesentlichen nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes abwickelt. Ins Gewicht fällt zudem noch, dass das Sozialversicherungsrecht unübersichtlich und komplex ist; eine Mannigfaltigkeit an bundesrechtlichen Erlassen, häufigen Revisionen unterliegend, erschwert sogar dem Kenner die gewünschte Übersicht. Es liegt auf der Hand und ist auch für den Rechtslaien offensichtlich, dass dies keine ideale Lösung darstellt. In der heutigen Zeit, in welcher nun die Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts daran geht, allgemeine Regeln des materiellen Sozialversicherungsrechts herauszuarbeiten und bei der Lösung konkreter Fälle heranzuziehen (Rechtsprechung in Krankenversicherungssachen, Heft Nr. 4 S. 8 ff; Nr. 5 S. 20), und es eine ganze Reihe bedeutender Fragen in diesem Rechtsgebiet gibt, die nach gleichen Grundsätzen entschieden werden sollten, dürfte es dem kantonalen Gesetzgeber wohl anstehen, auch für das formelle Recht, d. h.

die Rechtspflegeorganisation und das Verfahren, eine einheitliche Lösung anzustreben (vgl. dazu Dr. Kurt Meyer, Die bundesrechtlichen Maximen im Sozialversicherungsprozess und ihre Durchsetzung in den Kantonen, Diss. Bern 1963; Fürsprecher Wilfried Lüthi, Vizepräsident des bernischen Verwaltungsgerichts, Vom Walten des Richters in der Sozialversicherung, MbVR 67 S. 391). Diese liegt in der Schaffung eines einzigen Gerichts für die Beurteilung sämtlicher Sozialversicherungsstreitigkeiten in einem nach Möglichkeit einheitlichen Verfahren. Damit tut der Kanton das Seinige zur Vereinfachung.

Dies hat den Vorteil für sich, dass dieses Gericht seinerseits in der Lage sein wird, einen nützlichen Beitrag zur Förderung der Koordination und Einheit des materiellen Rechts leisten zu können, da nun alle Sozialversicherungsgebiete in seiner Entscheidungskompetenz vereinigt sein werden. Im weiteren spricht für diese Regelung das Bedürfnis der Rechtsuchenden nach einer möglichst einheitlichen, einfachen und übersichtlichen Zuständigkeits- und Verfahrensordnung. Aus diesen Erkenntnissen heraus gingen andere Kantone, zum Beispiel Tessin, Waadt und Wallis, dazu über, die Zusammenlegung der Sozialversicherungsstreitigkeiten in die Beurteilungskompetenz eines Gerichtes vorzunehmen.

Diese Einsicht lag wohl auch der Bestimmung des Absatz 2 von Artikel 20 VRPG zugrunde, die die Möglichkeit vorsah, die Aufgaben des kantonalen Versicherungsgerichts dem Verwaltungsgericht zu übertragen (vgl. Tagblatt des Grossen Rates, 1961, S. 64 ff). In diese Richtung gingen auch die Postulate Bühler vom 18. September 1964, das eine Abklärung der Frage wünschte, ob sich nicht eine Konzentration der Rechtspflege in Sozialversicherungssachen beim Verwaltungsgericht aufdränge, und Huber vom 16. Februar 1965, das die Schaffung eines kantonalen Sozialversicherungsgerichtes anregte. Im Geschäftbericht des Verwaltungsgerichts aus dem Jahre 1965 wird dasselbe Problem wiederum aufgegriffen: «Offen bleibt noch die Frage der Errichtung eines umfassenden Sozialversicherungsgerichts, sei es als selbständiges Gericht, sei es als besondere Abteilung des Verwaltungsgerichts.» Im selben Jahre erfolgte eine eigentliche Teilung des Verwaltungsgerichts in zwei Abteilungen, deren eine sich seitdem ausschliesslich mit Sozialversicherungssachen befasst, mit je einem ständigen Vorsitzenden.

Da heute aus im folgenden noch näher darzulegenden Gründen eine Reorganisation des Verwaltungsgerichts unumgänglich geworden ist, bietet sich auch die Gelegenheit, den gewonnenen Einsichten entsprechend ein kantonales Versicherungsgericht zur Beurteilung sämtlicher Sozialversicherungsstreitigkeiten zu schaffen.

Es bleibt nur noch die Frage zu beantworten, welches die Stellung des Gerichts innerhalb der bestehenden Gerichtsorganisation sein soll. Ein Ausbau der Versicherungsrechtspflege beim Obergericht fällt zum vorneherein weg. Es hätte dies einerseits eine wesentliche Erhöhung der Zahl der Oberrichter zur Folge; zudem handelt es sich bei der versicherungsgerichtlichen Abteilung des Obergerichts um ein Berufsgericht, während für verschiedene Zweige der Sozialversicherung die Mitgliedschaft von nebenamtlichen Richtern im Versicherungsgericht wünschenswert ist und beibehalten werden soll. Gegen diese Lösung spricht auch das Interesse an der Wahrung der Kontinuität in der Sozialversicherungsrechtsprechung, insbesondere auch in personeller Hinsicht. Diese wäre in Berücksichtigung der alle zwei Jahre stattfindenden Zuteilung der Mitglieder des Obergerichts auf die verschiedenen Abteilungen nicht in genügender Weise gewährleistet; demgegenüber ist gerade für Sozialversicherungsstreitigkeiten aus den bereits angeführten Überlegungen Kontinuität erstrebenswert. Auch das Obergericht selber vertritt die Auffassung, dass die bisher in die Zuständigkeit einer seiner Abteilungen fallenden Sozialversicherungsstreite im Interesse der Rechtsprechung durch ein selbständiges Sozialversicherungsgericht beurteilt werden sollten. Bei der Sozialversicherung handelt es sich um ein Spezialgebiet, das sich in seiner Eigenart sowohl von der gewöhnlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit als auch von der Zivilgerichtsbarkeit unterscheidet. Dieser Umstand bewog den Bundesgesetzgeber auch dazu, für das Eidgenössische Versicherungsgericht eine Sonderregelung zu treffen, wonach es als organisatorisch selbständige Sozialversicherungsabteilung des Bundesgerichts gilt und seinen Sitz nicht in Lausanne, sondern in Luzern, hat. Im Kanton Bern wurden seinerzeit vorwiegend aus praktischen Gründen, nicht aus einer inneren Rechtfertigung heraus, Sozialversicherungsstreitigkeiten dem Verwaltungsgericht zugewiesen. Deshalb ist auch eine Eingliederung des für sämtliche Sozialversicherungsstreitigkeiten zuständigen Versicherungsgerichts in das Verwaltungsgericht nicht angezeigt.

Als rechtlich sauberste und überzeugendste Regelung bietet sich die Errichtung eines selbständigen Sozialversicherungsgerichts an. Damit wird der Andersartigkeit sozialversicherungsrechtlicher Streitigkeiten am besten Rechnung getragen. Diese Lösung ist im vorliegenden Entwurf grundsätzlich verwirklicht (Art. 1 Ziff. 2 und Art. 2 Abs. 1).

2.

Wie bereits angetönt wurde, hat sich eine Änderung der Organisation des Verwaltungsgerichts im Sinne eines Ausbaues und einer Erhöhung der Zahl der Richter aufgedrängt.

Das Verwaltungsrechtspflegegesetz sieht für die Besetzung des Verwaltungsgerichts den Präsidenten und ein bis zwei Vizepräsidenten, die alle als ständige Richter gewählt werden können, sowie neun bis vierzehn weitere Mitglieder und fünf bis sieben Ersatzmitglieder vor. Gegenwärtig sind es je ein ständiger Präsident und Vizepräsident, ein nebenamtlicher Vizepräsident, elf weitere Mitglieder sowie fünf Ersatzmitglieder. In der vom Gesetz vorgesehenen Zusammensetzung ist das Verwaltungsgericht heute eindeutig an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt. Organisatorische Neuerungen drängen sich auf.

Ein zahlenmässiger Vergleich der eingelangten Geschäfte im Laufe der Jahre seit Inkrafttreten des VRPG (1. Januar 1962) zeigt die Entwicklung deutlich auf (Zahlen gemäss den Geschäftsberichten des Verwaltungsgerichts):

	Verwaltungs- und Steuerrecht	Sozialversicherungsrecht	Total	Zahl der Kammersitzungen
1962	76	462	538	33
1963	93	483	576	38
1964	108	415	523	38
1965	99	470	569	39
1966	121	436	557	53
1967	119	414	533	54
1968	196	480	676	65
1969	113	538	651	60

Im Geschäftsbericht für das Jahr 1963 wurde festgehalten: «Die Geschäftslast des Verwaltungsgerichts und damit auch die Zahl der Gerichtssitzungen haben sich gegenüber der Zeit vor Einführung der Invalidenversicherung und des neuen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ungefähr verdoppelt... Das Verwaltungsgericht dürfte damit sowohl seiner Struktur nach, als auch personell an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt sein.» 1965 wurden dem Verwaltungsgericht neue gewichtige Streitsachen zugewiesen, nämlich Streitigkeiten aus der Baulandumlegung, über Enteignungsentschädigungen, gewisse Streitfälle aus dem Zivilschutz und Beschwerden gegen vom Regierungsrat angeordnete administrative Versorgungen. Als organisatorische Folge wurde die Umwandlung der Stelle des Vizepräsidenten in ein ständiges Amt und die Aufteilung des Verwaltungsgerichts in zwei Abteilungen mit je einem ständigen Präsidenten notwendig. Immerhin wird auch im Geschäftsbericht dieses Jahres die Frage einer weitergehenden Neuerung aufgeworfen: «Offen bleibt noch die Frage der Errichtung eines umfassenden Sozialversicherungsgerichts, sei es als selbständiges Gericht, sei es als besondere Abteilung des Verwaltungsgerichts.» Das Jahr 1968 brachte eine erhebliche Erhöhung der Zahl der eingelangten Verwaltungs- und Steuerrechtsstreitigkeiten (von 119 auf 196!); für die Sozialversicherungssachen wird festgehalten:

«Die Erledigung von fast 450 Geschäften pro Jahr bewegt sich an der Grenze des Möglichen. Für das Aktenstudium, allfällige Beweisanordnungen, für die Beratung im Gericht, für die Kontrolle des Motiventwurfes und einer allfälligen Übersetzung und für die Unterzeichnung des Urteils steht den Vorsitzenden der Sozialversicherungskammer pro Streitigkeit nicht einmal ein halber Tag zur Verfügung, wenn man die Ferien und Feiertage abzieht und berücksichtigt, dass gerade der hauptamtliche Richter auch noch Zeit für das Studium der Gesetzgebung, der Judikatur und Literatur zur Verfügung haben sollte, besonders auf dem Gebiet der Sozialversicherung, wo die Gesetzgebung sich in ständigem Fluss befindet... Eine geordnete Rechtspflege ist nicht möglich, wenn der Richter die einzelnen Verfahren aufgrund einer oberflächlichen Überprüfung des tatbeständlichen und rechtlichen Sachverhaltes beurteilen muss, da ihm pro Fall vom Beschwerdeeingang bis zur Unterzeichnung des Urteils durchschnittlich nur zwei bis drei Stunden zur Verfügung stehen.»

Auch Vergleiche mit anderen Kantonen zeigen, dass eine Reorganisation notwendig ist. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich setzt sich bereits seit einigen Jahren aus zwei vollamtlichen und sieben nebenamtlichen Richtern zusammen. Für die Beurteilung von Sozialversicherungsstreitigkeiten ist es jedoch – entgegen der Regelung im Kanton Bern – nicht zuständig. Diese behandelt eine spezielle Rekurskommission, der ein vollamtlicher Richter vorsteht. Im Kanton Basel-Land besteht das Verwaltungsgericht aus einem vollamtlichen Präsidenten, vier nebenamtlichen Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Es beurteilt jedoch nur Verwaltungsstreitigkeiten und verschiedene Steuerstreitfälle (ausgenommen die wohl praktisch bedeutendsten, die Einkommens- und Vermögenssteuerstreitsachen). Sozialversicherungsstreitigkeiten werden von einer selbständigen Rekurskommission entschieden.

Für die Notwendigkeit einer Reorganisation spricht auch, was der Bundesrat in der Vorlage zur Erhöhung der Anzahl der Gerichtsschreiber- und -sekretäre beim Bundesgericht (und eidg. Versicherungsgericht) betonte, nämlich, dass die Urteilsfindung gegenüber früher wesentlich komplizierter geworden ist. Die eidgenössischen Räte haben aus dieser Erwägung heraus der Erhöhung zugestimmt, trotzdem die behandelten Fälle bei den eidgenössischen Gerichten nicht unbedeutend zurückgegangen sind.

In den Jahren 1963 bis 1969 hatte das Versicherungsgericht (Abteilung des Obergerichts) folgende Geschäftseingänge zu verzeichnen:

	SUVA	Militärversicherung	Total
1963	54	28	82
1964	49	22	71
1965	54	22	76
1966	61	22	83
1967	58	17	75
1968	55	16	71
1969	63	7	70

II. Richtlinien für die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts

Aus den erwähnten Gründen wird die Schaffung eines grundsätzlich selbständigen Versicherungsgerichts neben dem Verwaltungsgericht vorgesehen. Das Gericht, dem sämtliche Sozialversicherungsstreitigkeiten zugewiesen werden sollen, wird also nicht dem Verwaltungsgericht eingegliedert, sondern wird neben diesem einen selbständigen Platz beanspruchen (vgl. die Formulierung in Art. 1 Ziff. 2 und Art. 2 Abs. 1). Im weiteren soll ein möglichst einfaches und einheitliches Verfahren für alle sozialversicherungsrechtlichen Streitfälle, soweit dies die zum Teil recht eingehenden bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen erlauben, Anwendung finden (siehe Dekret betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht sowie den dazugehörigen Vortrag der Justizdirektion). In organisatorischer Beziehung ist eine gewisse Verbindung zwischen den beiden Ge-

richten vorgesehen. Was die *finanziellen Auswirkungen* dieser Vorlage anbetrifft, können folgende Angaben über den Umfang des vorgesehenen Ausbaus im gegenwärtigen Zeitpunkt gemacht werden: Käme die vorliegende Revision der Gerichtsorganisation nicht zur Durchführung, würde die Schaffung der Stelle *eines* zusätzlichen Oberrichters notwendig. Auf der andern Seite muss das bisherige Verwaltungsgericht (insbesondere die sozialversicherungsrechtliche Abteilung) entlastet werden. Aufbauend auf der bisherigen Regelung mit je einem vollamtlichen Präsidenten und Vizepräsidenten nebst einem nebenamtlichen Vizepräsidenten (2 1/2 vollamtliche Richter) ist eine Erhöhung des Bestandes um 1 1/2 vollamtliche Richter (zu Oberrichterbesoldung) vorgesehen. Ferner werden zusätzliche Kammerschreiber (wahrscheinlich einer oder zwei) eingesetzt werden müssen. Dagegen ergibt sich eine Verringerung der Kosten infolge der Reduktion der Kammergrössen.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Wir begnügen uns mit einer summarischen Erläuterung der einzelnen Gesetzesänderungen, da der Gesetzestext klar und verständlich ist.

Art. 1

In der Aufzählung der Verwaltungsjustizbehörden wird unter Ziffer 2 die Bezeichnung «Verwaltungsgericht» ersetzt durch diejenige des neuen Gesamtgerichtes: «Verwaltungs- und Versicherungsgericht». Aus der bisherigen Ziffer 3 werden zwei verschiedene Ziffern gemacht, um dem Verhältnis zwischen kantonaler Rekurskommission und den gesetzlichen Spezialkommissionen im Gesetzestext besser Rechnung zu tragen.

Art. 2

Dieser Artikel erfährt eine wesentliche Änderung.

Absatz 1 besagt, dass das Verwaltungs- und Versicherungsgericht einerseits aus dem Verwaltungsgericht, das Aufgaben der Verwaltungsrechtspflege erfüllt, zum andern aus dem Versicherungsgericht, welches mit Aufgaben der Sozialversicherungsrechtspflege betraut ist, besteht. Daneben erfolgt die oben unter Ziffer I begründete Erhöhung der Zahl der vollamtlichen und nebenamtlichen Richter. Es wird damit einerseits die Einteilung des Verwaltungsgerichts in zwei Kammern ermöglicht; anderseits erlaubt die Zahl der Richter des Versicherungsgerichts die Schaffung von drei Kammern. Damit wird die Grundlage der notwendig gewordenen Reorganisation im Hinblick auf eine geordnete Rechtspflege in Verwaltungs- und Sozialversicherungsrechtsstreitigkeiten gelegt. Die Wahl der Richter erfolgt grundsätzlich in das Gericht, in dem sie tätig sein werden. Die gleichzeitige Tätigkeit eines nebenamtlichen Richters in beiden Gerichten ist ausgeschlossen. Die Eigenständigkeit beider Gerichte in ihrem Verhältnis zueinander wird damit betont.

Die Ausnahme machen die vollamtlichen Richter, insbesondere einer, der für beide Gerichte gewählt werden kann. Diese Regelung dient der Berücksichtigung der in französischer Sprache abzuwickelnden Geschäfte. Ein Richter französischer Muttersprache soll den Vorsitz in allen diesen Geschäften, sowohl vor dem Verwaltungs- wie auch dem Versicherungsgericht, führen.

Es wird damit dem Postulat des natürlichen Richters Rechnung getragen.

Als zweite Neuerung in diesem Artikel wird die Bestimmung aufgenommen, dass bei der Wahl der Richter darauf geachtet werden soll, dass die beiden Landessprachen angemessen vertreten sind.

Art. 3

Die Neufassung dieses Artikels beschränkt sich im wesentlichen auf die formelle Anpassung der Wählbarkeitsvoraussetzungen an die Abänderung vom 19. Mai 1968 von Artikel 13 Absatz 1 der Staatsverfassung des Kantons Bern.

Art. 4

Dieser Artikel ist neben Artikel 2 die wesentlichste Bestimmung im Rahmen der Reorganisation. Danach teilt sich das Verwaltungsgericht nunmehr in zwei Kammern auf, während das Versicherungsgericht drei Kammern bestellt.

Art. 5

Gegenüber der bisherigen Regelung soll auch ein Protokollführer (Gerichtsschreiber oder Kammerschreiber) gewählt und in dieser Funktion zum Einsatz gelangen können, der nicht Inhaber eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatents ist. Voraussetzung bleibt jedoch eine abgeschlossene juristische Ausbildung an einer Universität. Damit wird der gegenwärtigen Notsituation Rechnung getragen, die gekennzeichnet ist durch den Mangel an Bewerbern mit bernischem Patent (Abs. 1). Absatz 2 wird in die Bestimmung des neuen Artikel 4 Absatz 3 übernommen und kann deshalb hier aufgehoben werden.

Art. 12 und 13

Die Vorschriften über Kompetenzkonflikte sind der neuen Gerichtsorganisation anzupassen. Da die beiden Gerichte (Verwaltungsgericht und Versicherungsgericht) im Verhältnis zueinander grundsätzlich eine selbständige Stellung einnehmen, ist es angezeigt, ihnen diese auch im Verfahren der Zuständigkeitsbereinigung einzuräumen.

Zu Artikel 12 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der die Bereinigung der Zuständigkeit zwischen dem Verwaltungsgericht und dem Versicherungsgericht zum Gegenstand hat. Im übrigen wird die bisherige Regelung, unter Einbau des neuen Gerichts, übernommen, dies sowohl bei Kompetenzkonflikten innerhalb der Verwaltungsjustiz als auch zwischen Verwaltungs- und Zivil- oder Strafjustizbehörden, und damit die Beteiligung des Versicherungsgerichts an Zuständigkeitsstreitigkeiten gesetzlich normiert.

Art. 14 Abs. 2 und 3

Die Gelegenheit einer Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes soll benützt werden, um eine weitere Änderung des Gesetzes vorzunehmen, die in keinem näheren Zusammenhang mit der Schaffung eines Versicherungsgerichtes steht. Deren Zweck liegt in einer teilweisen Vereinfachung des Verfahrens in Verwaltungsstreitsachen, die der Regierungsrat zu entscheiden hat. In Fällen von Rückzug und Gegenstandsloswerden soll die vorbereitende und antragstellende Direktion befugt sein, das Geschäft selbständig zu erledigen. Diese Regelung befindet sich in Übereinstimmung mit dem Grundtenor des Gesetzes über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens und die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates. Die Lösung ist zweckmässig und führt zu einer weiteren Entlastung des Regierungsrates in Verwaltungssachen. Eine analoge Vorschrift findet sich in Artikel 22 Verwaltungsrechtspflegegesetz, wonach die vollamtlichen Richter des Verwaltungsgerichts als Einzelrichter Beschwerden oder Klagen behandeln, die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. Es ist daher in Artikel 14 (unter lit. B. Der Regierungsrat) ein neuer Absatz 2 aufzunehmen, der die gesetzliche Grundlage dieser Zuständigkeit der Direktionen zur selbständigen Erledigung von Geschäften unter den genannten Voraussetzungen darstellt.

Art. 20

In dieser Bestimmung findet die Neuregelung der Zuständigkeit des Versicherungsgerichts auf dem Gebiete der Sozialversicherung ihren Niederschlag.

Art. 22

Die bisher unter bestimmten Voraussetzungen dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts eingeräumte Befugnis, Streitsachen als Einzelrichter zu behandeln, wird allen vollamtlichen Richtern des Verwaltungsgerichts erteilt.

Art. 27 Abs. 1

Für die Frage der Vertretung gelten im Verfahren vor Versicherungsgericht die besonderen Vorschriften des Dekretes (siehe oben). Damit wird die gesetzliche Grundlage geschaffen für Ausnahmen vom Anwaltsmonopol. Die Ausnahmen gründen in der Besonderheit sozialversicherungsrechtlicher Streitsachen.

Art. 31 Abs. 2

Dieser Entwurf und der Entwurf des gestützt darauf zu erlassenden Dekretes sehen vor, das Versicherungsgericht für sämtliche Sozialversicherungsstreitigkeiten einzusetzen. Wenn die Zuständigkeitsordnung in Sozialversicherungssachen im Sinne einer Vereinfachung und Vereinigung der Zuständigkeiten bei einem Gericht eine neue Regelung findet, liegt es nahe, ebenfalls die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für diese Streitsachen, soweit es die bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften gestatten, zu vereinheitlichen. Eine solche Lösung hat gegenüber der bisherigen – praktisch auf jedem Gebiete der Sozialversicherung fanden andere Verfahrensvorschriften, vorgesehen in zahlreichen kantonalrechtlichen Erlassen (Gesetz, Dekret, Verordnung, Reglement), Anwendung – die Vorzüge der Übersichtlichkeit und Vereinfachung sowohl für die Richter wie auch für die beteiligten Parteien für sich. Sie ist anzustreben; insbesondere auch aus den oben in Ziffer I geltend gemachten Gründen. Da sich eingehende Verfahrensvorschriften im Dekret finden, ist diese Bestimmung des Gesetzes aufzuheben.

Art. 93

Diese Änderung beinhaltet lediglich eine Anpassung der Gerichtsbezeichnung.

IV. Aufgehobene Gesetzesbestimmungen

Infolge der Übertragung sämtlicher Sozialversicherungsstreitigkeiten auf das Versicherungsgericht sind Gesetzesbestimmungen, welche Zuständigkeit, Organisation und Verfahren der bisher für die Beurteilung von Sozialversicherungsstreitigkeiten zuständigen Gerichte betreffen, aufzuheben bzw. abzuändern.

Bern, den 26. Oktober 1970/5. Januar 1971

Der Justizdirektor:
Dr. E. Jaberg

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 19. November/8. Dezember 1970/
6. Januar 1971 und 22. Dezember 1970

Gesetz

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

Art. 1

Die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 12, 13, 14 Absatz 2, 20, 22, 27 Absatz 1, 31 Absatz 2 und 93 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege werden aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 1

Die Verwaltungsrechtspflege wird ausgeübt durch: — Verwaltungsjustizbehörden

1. den Regierungsrat und seine Direktionen;
2. das Verwaltungs- und Versicherungsgericht;
3. die kantonale Rekurskommission;
4. die durch gesetzliche Bestimmungen vorgesehenen Spezialkommissionen;
5. die Regierungsstatthalter.

Art. 2

[1] Der Grosse Rat wählt für das ganze Kantonsgebiet für eine Amtsdauer von 4 Jahren: — Das Verwaltungs- und Versicherungsgericht

a) ein Verwaltungsgericht, bestehend aus 1 bis 2 vollamtlichen Richtern und 8 bis 10 nebenamtlichen Richtern; — a) Zusammensetzung

b) ein Versicherungsgericht, bestehend aus 2 bis 4 vollamtlichen Richtern und 8 bis 10 nebenamtlichen Richtern.

Einer der vollamtlichen Richter kann für beide Gerichte gewählt werden. Die übrigen vollamtlichen Richter können bei Bedarf in beiden Gerichten mitwirken.

[2] Bei der Wahl soll darauf Bedacht genommen werden, dass die beiden Landessprachen angemessen vertreten sind.

[3] Der Grosse Rat wählt aus der Mitte der vollamtlichen Richter den Präsidenten des Gesamtgerichts und die Präsidenten des Verwaltungsgerichts und des Versicherungsgerichts.

[4] Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

Art. 3

b) Wählbarkeit

[1] Wählbar als Mitglied ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Bern, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und der beiden Landessprachen mächtig ist. Die vollamtlichen Richter sowie die Mehrzahl der Mitglieder jedes der beiden Gerichte müssen das bernische Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen.

[2] Nicht wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrates, die Regierungsstatthalter, die Beamten der Staatsverwaltung, die Mitglieder der Rekurskommission, die Mitglieder von Steuerkommissionen und ihren Schätzungsorganen. Höchstens ein Drittel der nichtständigen Richter darf dem Grossen Rat angehören.

[3] Die Präsidenten der einzelnen Kammern können für eine einzelne Sitzung eine als Mitglied wählbare Person als Ersatzmann beiziehen, wenn ein Mitglied nicht sofort durch ein anderes ersetzt werden kann.

Art. 4

c) Organisation

[1] Das Verwaltungsgericht bestellt aus seinen Mitgliedern zwei Kammern.

[2] Das Versicherungsgericht bestellt aus seinen Mitgliedern drei Kammern.

[3] Die Zusammensetzung der einzelnen Kammern sowie die Organisation der Gerichtsschreiberei und der Kanzlei wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

[4] Zur Beschlussfassung im Gesamtgericht ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Eine Kammer ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind. Kein Richter darf sich bei der Urteilsfällung der Stimme enthalten.

[5] Das Verwaltungs- und Versicherungsgericht ordnet seinen Geschäftsgang in einem Reglement.

Art. 5

d) Gerichtsschreiber und Kanzlei

Zur rechtsgültigen Besetzung jedes Gerichts gehört die Anwesenheit eines Protokollführers (Gerichtsschreiber oder Kammerschreiber), der in der Regel das bernische Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen muss. Das Verwaltungs- und Ver-

sicherungsgericht kann auch eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung an einer Universität als genügend anerkennen.

Art. 12

Bereinigung der Zuständigkeit
a) innerhalb der Verwaltungsjustiz

[1] Wird die Zuständigkeit zur Behandlung einer Streitsache sowohl vom Regierungsrat als auch vom Verwaltungsgericht oder Versicherungsgericht beansprucht oder verneint, so bezeichnet der Grosse Rat die zuständige Behörde (Art. 26 Ziff. 16 der Staatsverfassung).

[2] Der Grosse Rat entscheidet in gleicher Weise Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen dem Verwaltungsgericht und dem Versicherungsgericht.

[3] Wird die Zuständigkeit zwischen dem Verwaltungsgericht oder Versicherungsgericht und einer dem Regierungsrat untergeordneten Verwaltungsjustizbehörde streitig, so unterbreitet diese die Akten dem Regierungsrat. Dieser überweist sie mit seinem Entscheid über die Zuständigkeit dem Verwaltungsgericht oder Versicherungsgericht; kommt keine Einigung zustande, so ist gemäss Absatz 1 zu verfahren.

[4] Können sich untergeordnete Verwaltungsjustizbehörden über ihre Zuständigkeit nicht einigen, so entscheidet auf Ansuchen der zuerst angegangenen die nächst übergeordnete Behörde, an die der Fall in der Hauptsache weitergezogen werden könnte. Ist die Weiterziehung unzulässig, so entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Art. 13

b) Zwischen Verwaltungs- und Zivil- oder Strafjustiz

[1] Erachtet der Regierungsrat oder das Verwaltungsgericht oder das Versicherungsgericht für eine ihnen unterbreitete Streitsache die Zuständigkeit der bernischen Zivil- oder Strafgerichte als gegeben, oder bestreitet eine Partei die Zuständigkeit der Verwaltungsjustiz, so sind die Akten mit dem Entscheid über die Zuständigkeit dem Obergericht zuzustellen. Stimmt dieses nicht zu, so entscheidet auf Ansuchen der zuerst angegangenen Behörde der Grosse Rat über die Zuständigkeit (Art. 26 Ziff. 16 der Staatsverfassung).

[2] Hält eine untere Verwaltungsjustizbehörde ihre Zuständigkeit im Sinne von Absatz 1 für nicht gegeben oder ist sie von einer Partei bestritten, so geht ihr Entscheid zuerst an den Regierungsrat beziehungsweise an das Verwaltungsgericht oder Versicherungsgericht zur Überprüfung und allfälligen Weiterleitung an das Obergericht.

Art. 14

Zuständigkeit

[2] Die den Entscheid des Regierungsrates vorbereitenden und antragstellenden Direktionen erledigen selbständig Verwaltungsstreitsachen, die zurückgezogen oder gegenstandslos werden.

[3] Für Streitsachen, bei denen eine Nachprüfung durch das Verwaltungsgericht möglich ist, kann die oberinstanzliche Entscheidungsbefugnis des Regierungsrates durch Dekret des Grossen Rates einer Direktion übertragen werden.

Art. 20

IV. Versicherungsgericht; Organisation, Zuständigkeit und Verfahren

Der Grosse Rat regelt auf dem Dekretsweg die Organisation, die Zuständigkeit sowie das anzuwendende Verfahren des Versicherungsgerichts.

Art. 22

Zuständigkeit des Einzelrichters

[1] Die vollamtlichen Richter des Verwaltungsgerichts erledigen als Einzelrichter Beschwerden und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann.

[2] Sie beurteilen ferner alle in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallenden Streitsachen über öffentlich-rechtliche Geldforderungen, wenn der Streitwert 2 000 Franken nicht erreicht.

[3] Der Einzelrichter kann den Streit zur Beurteilung einer Kammer überweisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

Art. 27

Prozessfähigkeit und Vertretung

[1] Die Fähigkeit, eigene Rechte vor den Verwaltungsjustizbehörden geltend zu machen, sowie die Befugnis, für andere als Rechtsbeistand zu handeln, werden durch die Zivilprozessordnung und die Vorschriften über die Anwälte umschrieben. Für das Verfahren vor Versicherungsgericht gelten die besonderen Bestimmungen des Dekretes.

Art. 93

Geschäftsbericht

Das Verwaltungs- und Versicherungsgericht erstattet dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

II. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 2

Mit diesem Gesetz werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

1. Artikel 6 der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918;
2. Das Gesetz vom 10. September 1916 über das kantonale Versicherungsgericht;
3. In Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Gerichtsorganisation die Wendung «und das kantonale Versicherungsgericht»;
4. Artikel 4 des Einführungsgesetzes vom 9. April 1967 zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911/ 13. März 1964 über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG);

5. Die Artikel 15 bis 20 des Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters und Hinterlassenenversicherung;

6. Artikel 18 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;

7. Artikel 14 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1958 über Familienzulagen in der Landwirtschaft;

8. Artikel 30 des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer.

Art. 3

Abgeändert bzw. ergänzt werden:

1. Das Gesetz vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

1. 1. Artikel 20 wird ersetzt durch folgende Fassung:

Streitigkeiten aus diesem Gesetz beurteilt das Versicherungsgericht. **Streitigkeiten**

1. 2. Artikel 21 Absatz 4 wird ersetzt durch folgende Fassung:

Gegen die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs kann der Betroffene binnen 30 Tagen beim Versicherungsgericht Beschwerde erheben.

2. Artikel 22 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird durch folgende Fassung ersetzt:

Gegen die Bussenverfügung kann beim Versicherungsgericht Beschwerde geführt werden.

3. Das Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung wird wie folgt geändert:

3. 1. In Artikel 24 Absatz 3 wird «Kantonalen Schiedsgericht in der Arbeitslosenversicherung» durch «Versicherungsgericht» ersetzt.

3. 2. Artikel 27 wird ersetzt durch folgende Fassung:

Zur Beurteilung von Beschwerden gegen die Verfügungen der Arbeitslosenkassen und des Kantonalen Arbeitsamtes gemäss Artikel 53 des Bundesgesetzes sowie von Entscheiden der kommunalen Rekursinstanz gemäss Artikel 24 hievor ist das Versicherungsgericht zuständig. **Rechtspflege**

Art. 4

Übergangsbestimmungen:

1. Wahlen nach dem revidierten Artikel 2 VRPG erfolgen nur, soweit nicht bereits die betreffenden Richter gestützt auf die bisherige Gesetzgebung gewählt sind.

2. Die Zuteilung der bisherigen Richter auf die beiden Gerichte erfolgt durch den Grossen Rat.

Art. 5

Inkrafttreten:

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, den 19. November/8. Dezember 1970 und 6. Januar 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi

der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 22. Dezember 1970

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Rindlisbacher

Ergebnis der ersten Lesung
vom 11. November 1970

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die 2. Lesung
vom 13. und 8. Januar 1971

(Von der Redaktionskommission bereinigter Text)

Gesetz
über die Gebäudeversicherung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Übersicht

I. **Gebäudeversicherung des Kantons Bern**

Rechtsstellung	Art. 1
Organisation	Art. 2

II. **Versicherungspflicht**

Obligatorische Versicherung	Art. 3
Freiwillige Versicherung	Art. 4
Beginn der Versicherungspflicht	Art. 5
Beginn der Versicherung	Art. 6
Erlöschen der Versicherungspflicht und Versicherung	Art. 7

III. **Versicherungswerte**

Versicherungswerte	Art. 8
Ermittlung der Versicherungswerte	Art. 9
Anpassung der Versicherungswerte	Art. 10

IV. **Finanzierung**

Grundsätze	Art. 11
Prämien	Art. 12
Prämienzuschlag	Art. 13
Gefahrerhöhung und -verminderung	Art. 14
Verjährung der Prämien	Art. 15
Prämien bei Ausschluss und Nichtaufnahme	Art. 16

Teilprämie	Art. 17
Rechtsöffnung	Art. 18
Gesetzliches Pfandrecht	Art. 19
Prämienhaftung bei Handänderung	Art. 20
Rückversicherung	Art. 21
Reservefonds	Art. 22

V. **Versicherungsleistungen**

1. *Versicherte Gefahren*

Feuerversicherung	Art. 23
Elementarschadenversicherung	Art. 24
Ausschlüsse	Art. 25

2. *Bemessung der Leistungen*

Wiederherstellung	Art. 26
Teilschäden	Art. 27
Unvollendete Gebäude	Art. 28
Sonderfälle	
a) Zeitwert, vereinbarte Versicherungssummen	Art. 29
b) Abbruchobjekte	Art. 30
Nichtwiederherstellung	Art. 31
Nebenleistungen	Art. 32
Selbstbehalt	Art. 33
Verwirkung und Kürzung der Entschädigung	Art. 34
Verzinsung	Art. 35
Verwirkung	Art. 36

VI. **Verfahren im Schadenfall**

Schadenmeldung	Art. 37
Rettungspflicht	Art. 38
Ermittlung der Schadenursache	Art. 39
Schadenschätzung	Art. 40
Ablehnungsgründe	Art. 41

VII. **Rückgriffsrecht**

Rückgriff	Art. 42

VIII. **Ausschluss und Nichtaufnahme**

Ausschluss und Nichtaufnahme	Art. 43

IX. **Rechte der Grundpfandgläubiger**

Rechte der Grundpfandgläubiger	Art. 44

X. **Feuerpolizei und Löschbeiträge**

Feuerpolizei	Art. 45
Löschbeiträge	Art. 46

XI. **Rechtspflege**

Einsprache und Beschwerde	Art. 47
Andere Streitigkeiten	Art. 48

XII. **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Verbesserung der Versicherungsdeckung und -leistungen	Art. 49
Mitwirkung des Staates und der Gemeinden	Art. 50
Strafkompetenzen zugunsten der Gemeinden	Art. 51
Massgebendes Recht	Art. 52
Ausführungsdekret	Art. 53
Inkrafttreten	Art. 54

I. Gebäudeversicherung des Kantons Bern

Art. 1

Rechtsstellung

Die «Gebäudeversicherung des Kantons Bern», im nachfolgenden Gebäudeversicherung genannt, ist eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bern.

Art. 2

Organisation

[1] Unter der Aufsicht des Regierungsrates stehen der Gebäudeversicherung als Organe vor:

1. der Verwaltungsrat und dessen Ausschuss
2. die Direktion
3. die Kontrollstelle.

[2] Der Regierungsrat wählt den Verwaltungsrat; er hat ferner die gemäss Artikel 9 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 33 des Gesetzes erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie das Geschäftsreglement der Gebäudeversicherung zu genehmigen.

II. Versicherungspflicht

Art. 3

Obligatorische Versicherung

Die im Kanton Bern gelegenen Gebäude sind bei der Gebäudeversicherung für die bei ihr versicherbaren Gefahren zu versichern und dürfen hiefür nicht anderweitig versichert werden.

Art. 4

Freiwillige Versicherung

Gebäudeähnliche Objekte kann der Eigentümer bei der Gebäudeversicherung, und nur dort, gegen die von ihr versicherten Gefahren versichern.

Art. 5

Beginn der Versicherungspflicht

Neubauten, wesentliche An-, Aus-, Umbauten und wesentliche Erneuerungen des Gebäudes sind vom Beginn der Bauarbeiten an zu versichern. Bei unwesentlichen Änderungen beginnt die Versicherungspflicht mit der Vollendung der Bauarbeiten.

Art. 6

Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt im Zeitpunkt, da die Anmeldung zur Versicherung der zuständigen Stelle oder der Post übergeben worden ist.

Art. 7

Erlöschen der Versicherungspflicht und Versicherung

Versicherungspflicht und Versicherung für ein Gebäude erlöschen mit dessen Abbruch oder nach einem Totalschaden, selbst wenn das Gebäude wiederaufgebaut wird.

III. Versicherungswerte

Art. 8

Versicherungswerte

[1] Die Gebäude sind zum Neuwert versichert; die Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 30 bleiben vorbehalten.

[2] Die Gebäudeversicherung kann, solange wichtige Gründe vorliegen, ein Gebäude zum Zeitwert versichern oder mit dem Eigentümer eine andere Versicherungssumme vereinbaren.

Art. 9

Ermittlung der Versicherungswerte

[1] Bei der Ermittlung der Versicherungswerte ist auf mittlere ortsübliche Preise abzustellen.

[2] Die Gebäudeversicherung erlässt die Bestimmungen darüber, wie und auf wessen Kosten die Versicherungswerte zu ermitteln sind.

Art. 10

Anpassung der Versicherungswerte

Ändern die Baukosten um mehr als 5 Prozent, so passt die Gebäudeversicherung die Versicherungswerte, soweit erforderlich, dem neuen Stand der Baukosten an.

IV. Finanzierung

Art. 11

Grundsätze

[1] Die Gebäudeversicherung beschafft sich die notwendigen Mittel durch die Prämien.

[2] Die Mittel dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben der Gebäudeversicherung verwendet werden.

Art. 12

Prämien

[1] Die Gebäudeversicherung teilt die Gebäude in Klassen ein und setzt für jede Klasse den Prämienansatz fest.

[2] Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um die Schäden zu vergüten, einen angemessenen Reservefonds zu unterhalten und angemessene Beiträge für die Schadenverhütung und -bekämpfung zu leisten.

Art. 13

Prämienzuschlag

[1] Ist ein Gebäude einer erhöhten Feuer-, Explosions- oder Elementarschadengefahr ausgesetzt, so wird ein Prämienzuschlag erhoben.

[2] Wirkt sich die erhöhte Feuer-, Explosions- oder Elementarschadengefahr auf Nachbargebäude aus, so ist der Prämienzuschlag auch für diese zu entrichten.

[3] Die Gebäudeversicherung stellt den Zuschlagstarif auf.

Art. 14

Gefahrerhöhung und -verminderung

[1] Der Eigentümer hat der Gebäudeversicherung jede wesentliche Gefahrerhöhung innert Monatsfrist zu melden.

[2] Hat der Eigentümer die wesentliche Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so fordert die Gebäudeversicherung die ihr entgangenen Prämien und Prämienzuschläge nach.

[3] Bei Gefahrverminderung sind die Prämien und Prämienzuschläge vom Zeitpunkt an zu berichtigen, da der Eigentümer der Gebäudeversicherung die Änderung schriftlich mitgeteilt hat.

Art. 15

Verjährung der Prämien

Der Gebäudeversicherung entgangene oder von ihr zu Unrecht bezogene Prämien und Prämienzuschläge können höchstens für das laufende und die vorangegangenen fünf Jahre nach- oder zurückgefordert werden.

Art. 16

Prämien bei Ausschluss und Nichtaufnahme

[1] Der teilweise Ausschluss von der Versicherung oder die teilweise Nichtaufnahme des Gebäudes in die Versicherung entbindet den Eigentümer nicht von der Entrichtung der Prämien und Prämienzuschläge.

[2] Bei vollem Ausschluss oder voller Nichtaufnahme sind die Prämien und Prämienzuschläge noch zwei Jahre zu entrichten.

Art. 17

Teilprämie

[1] Besteht die Versicherung nur während eines Teils des Jahres, so sind die Prämien und Prämienzuschläge nur für diese Zeit zu entrichten. Angebrochene Monate werden voll berechnet.

[2] Im Schadenfall sind die Prämien und Prämienzuschläge für das laufende Jahr voll geschuldet.

Art. 18

Rechtsöffnung

Die Prämienrechnungen sind einem vollstreckbaren Urteil im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 19

Gesetzliches Pfandrecht

Für die Prämienbeträge besteht am versicherten Gebäude ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Artikel 109 Ziffer 3 des Bernischen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Art. 20

Prämienhaftung bei Handänderung

Der Erwerber eines Gebäudes haftet der Gebäudeversicherung für die noch ausstehenden Prämien und Prämienzuschläge.

Art. 21

Rückversicherung

Die Gebäudeversicherung kann Rückversicherungsverträge abschliessen oder sich an einem Pool oder an Rückversicherungsinstitutionen beteiligen.

Art. 22

Reservefonds

Die Gebäudeversicherung hat einen ihren Verpflichtungen entsprechenden Reservefonds zu unterhalten.

V. Versicherungsleistungen

1. *Versicherte Gefahren*

Art. 23

Feuerversicherung

[1] Die Gebäude sind versichert gegen Schäden, die entstanden sind durch:

1. Feuer, Rauch oder Hitze
2. Blitzschlag
3. Explosion
4. Meteore.

[2] Nicht vergütet werden Schäden, die durch Abnützung oder ordentliche Erfüllung des Zweckes eines Gebäudes oder Gebäudeteiles entstanden sind.

[3] Schäden an Gebäuden, die durch herabstürzende Luftfahrzeuge oder Luftfracht verursacht worden sind, hat die Gebäudeversicherung nur zu vergüten, wenn nicht ein Dritter hiefür ersatzpflichtig ist.

Art. 24

Elementarschadenversicherung

[1] Die Gebäude sind versichert gegen Schäden, die entstanden sind durch:

1. Sturmwind
2. Hagel
3. Hochwasser und Überschwemmung

4. Lawinen, Schneedruck und -rutsch
5. Steinschlag, Erdrutsch.

[2] Keine Elementarschäden und nicht zu vergüten sind Schäden:

1. die nicht auf eine Einwirkung von aussergewöhnlicher Heftigkeit oder die auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind, wie beispielsweise Bergdruck oder Feuchtigkeitseinwirkungen;
2. die voraussehbar waren und deren Entstehen durch rechtzeitige zumutbare Massnahmen hätten verhindert werden können, wie beispielsweise Schäden zufolge schlechten Baugrunds, ungeeigneter Fundamente, fehlerhafter Arbeit oder Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalts.

Art. 25

Ausschlüsse

Nicht vergütet werden Schäden an Gebäuden, die unmittelbar oder mittelbar durch Veränderung der Atomkernstruktur, Erdbeben, Wasser aus Stauseen, Massnahmen oder Übungen des Militärs oder von Zivilschutzorganisationen, innere Unruhen oder kriegerische Ereignisse entstanden sind.

2. *Bemessung der Leistungen*

Art. 26

Wiederherstellung

[1] Bei Wiederherstellung vergütet die Gebäudeversicherung den Gebäudeschaden gestützt auf die ermittelten Versicherungswerte zum Neuwert, sofern die Entwertung des Gebäudes im Zeitpunkt des Schadens 40 Prozent nicht übersteigt.

[2] Ist die Entwertung grösser als 40 Prozent des Neuwertes, so vergütet die Gebäudeversicherung den Zeitwert sowie 40 Prozent des Neuwertes.

Art. 27

Teilschäden

Bei Teilschäden gelten Artikel 26 und 31 sinngemäss.

Art. 28

Unvollendete Gebäude

Bei Schaden an unvollendeten Gebäuden ist die Entschädigungsleistung bei Wiederherstellung begrenzt durch den Wert der zur Zeit des Schadenereignisses verbauten Teile und Einrichtungen, soweit sie bei der Ermittlung der Versicherungswerte zu berücksichtigen sind.

Art. 29

Sonderfälle
a) Zeitwert, vereinbarte Versicherungssummen

[1] Für Gebäude, die zum Zeitwert versichert sind, beschränkt sich die Entschädigung bei Wiederherstellung auf den Zeitwert.

[2] Bei Gebäuden, für die eine andere Versicherungssumme vereinbart worden ist, beschränkt sich die Entschädigung bei Totalschaden auf die vereinbarte Versicherungssumme.

Art. 30

b) Abbruchobjekte

[1] Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder wegen Zerfalls nicht mehr benützbar sind, beschränkt sich die Entschädigung auf den Abbruchwert, selbst wenn die Gebäude wiederhergestellt werden.

[2] Bei Teilschaden an solchen Objekten vergütet die Gebäudeversicherung die Kosten einer behelfsmässigen Reparatur, sofern sich eine solche lohnt, höchstens jedoch den Abbruchwert.

Art. 31

Nichtwiederherstellung

[1] Ist ein Gebäude nach einem Schadenfall innert drei Jahren nicht wiederhergestellt worden, so darf die Entschädigung den Verkehrswert des Gebäudes nicht übersteigen. In besondern Fällen kann die Gebäudeversicherung die Wiederherstellungsfrist um höchstens zwei Jahre verlängern.

[2] Ist der Verkehrswert des Gebäudes höher als die Entschädigung bei Wiederherstellung, so wird diese vergütet.

Art. 32

Nebenleistungen

Die Gebäudeversicherung vergütet ferner:

1. Notwendige Abbruch- und Räumungskosten, soweit sie das Gebäude betreffen, höchstens jedoch bis 10 Prozent der Entschädigung.
2. Die Kosten der zum Schutze noch vorhandener Gebäudeteile erforderlichen Vorkehren.
   Dienen diese Vorkehren nicht nur dem Schutz der Überreste des Gebäudes oder eines Gebäudeteiles, so vergütet die Gebäudeversicherung nur die diesem Interesse entsprechenden Kosten.
3. Den Schaden an bei der Gebäudeversicherung versicherten Gebäuden, soweit dieser bei der Bekämpfung eines Schadenereignisses entstanden ist.
4. Den Schaden an Kulturen, sofern dieser bei der Bekämpfung eines Schadenereignisses entstanden ist, höchstens jedoch bis 5 Prozent der Entschädigung.

Art. 33

Selbstbehalt

Die Gebäudeversicherung kann bestimmen, dass jeder Eigentümer im Schadenfall einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat und die Höhe des Selbstbehaltes festsetzen.

Art. 34

Verwirkung und Kürzung der Entschädigung

[1] Der Eigentümer verliert jeglichen Entschädigungsanspruch, wenn er das Schadenereignis absichtlich herbeigeführt hat.

[2] Hat der Eigentümer den Schaden grobfahrlässig verursacht, ist die Gebäudeversicherung berechtigt, die Entschädigung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Art. 35

Verzinsung

Die Gebäudeversicherung bestimmt, ob und inwieweit die Versicherungsentschädigungen zu verzinsen sind.

Art. 36

Verwirkung

Entschädigungsansprüche, die nicht innert zwei Jahren nach dem Schadenereignis geltend gemacht werden, sind verwirkt.

VI. Verfahren im Schadenfall

Art. 37

Schadenmeldung

Der Eintritt eines Schadens ist unverzüglich zu melden.

Art. 38

Rettungspflicht

[1] Der Eigentümer ist verpflichtet, nach Eintritt eines Schadenereignisses für die Minderung des Schadens zu sorgen.

[2] Sorgt er nicht dafür, ist die Gebäudeversicherung berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung dieser Pflicht vermindert hätte.

[3] Die Gebäudeversicherung hat dem Eigentümer die zur Schadenminderung nicht offenbar unzweckmässig aufgewendeten Kosten auch dann zu vergüten, wenn die getroffenen Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind.

Art. 39

Ermittlung der Schadenursache

[1] Zur Ermittlung der Schadenursache und allfälliger Verantwortlichkeiten ist eine amtliche Untersuchung durchzuführen.

[2] Die Gebäudeversicherung hat das Recht, die Untersuchungsakten einzusehen, sobald es der Stand der Untersuchung erlaubt.

Art. 40

Schadenschätzung

[1] Die Gebäudeversicherung schätzt den Schaden auf ihre Kosten.

[2] Artikel 9 Absatz 1 gilt sinngemäss.

Art. 41

Ablehnungsgründe

Die Gebäudeversicherung kann ein Entschädigungsbegehren abweisen, wenn

1. der Schaden schuldhaft verspätet oder erst nach seiner Behebung gemeldet wird;
2. der Eigentümer vor der Schadenschätzung ohne Zustimmung der Gebäudeversicherung am beschädigten Gebäude Veränderungen vorgenommen hat, die nicht zur Schadenminderung oder nicht aus polizeilichen Gründen geboten waren.

VII. Rückgriffsrecht

Art. 42

Rückgriff

[1] Ist ein Dritter für den Schaden haftbar, so gehen die Schadenersatzansprüche des Eigentümers auf die Gebäudeversicherung über, soweit sie Entschädigung leistet; die Gebäudeversicherung ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zum Rückgriff auf den Verantwortlichen berechtigt.

[2] Der Eigentümer ist für jede Handlung, durch die er dieses Recht der Gebäudeversicherung schmälert, verantwortlich.

[3] Die Gebäudeversicherung ist einem Verletzten im Sinne des Gesetzes über das Strafverfahren gleichgestellt.

VIII. Ausschluss und Nichtaufnahme

Art. 43

Ausschluss und Nichtaufnahme

Die Gebäudeversicherung kann Gebäude, die einer besonders grossen Feuer-, Hitze-, Rauch- oder Explosionsgefahr oder einer besonders starken Gefährdung durch ein Elementarereignis ausgesetzt sind, ganz oder für einzelne Gefahren von der Versicherung ausschliessen oder die Aufnahme in die Versicherung verweigern, solange die Gefährdung besteht.

IX. Rechte der Grundpfandgläubiger

Art. 44

Rechte der Grundpfandgläubiger

[1] Gegenüber Grundpfandgläubigern, deren Pfandrecht im Grundbuch eingetragen ist und die nachweisen, dass ihre Forderungen aus dem Vermögen des Eigentümers nicht gedeckt sind, haftet die Gebäudeversicherung im Schadenfall bis zur Höhe der Entschädigung auch dann, wenn der Eigentümer des Entschädigungsanspruchs verlustig geht.

[2] Der Eigentümer hat der Gebäudeversicherung die Leistungen, die sie den Grundpfandgläubigern gemäss Absatz 1 erbracht hat, zurückzuerstatten.

[3] Bei vollem Ausschluss oder voller Nichtaufnahme eines Gebäudes in die Versicherung bleiben die Rechte der Grundpfandgläubiger noch zwei Jahre gewahrt.

[4] Die Rechte der Grundpfandgläubiger nach Artikel 822 des Zivilgesetzbuches bleiben gewahrt.

X. Feuerpolizei und Löschbeiträge

Art. 45

Feuerpolizei

Der Grosse Rat erlässt ein Dekret über die Feuerpolizei.

Art. 46

Löschbeiträge

An die Schadenverhütung und die Schadenbekämpfung können die Gebäudeversicherung und die privaten Versicherungsgesellschaften, die im Kanton Fahrnis gegen Feuerschaden versichern, zu jährlichen Beiträgen herangezogen werden.

XI. Rechtspflege

Art. 47

Einsprache und Beschwerde

[1] Gegen ermittelte Versicherungswerte und Schadenschätzungen können der Eigentümer und die Gebäudeversicherung innert 30 Tagen Einsprache erheben.

[2] Über die Einsprache hat eine Rekurskommission zu befinden; die Kommission besteht aus einem vom Eigentümer und einem von der Gebäudeversicherung bezeichneten Vertreter sowie einem vom Regierungsrat bestimmten Obmann.

[3] Die Rekurskommission kann die Einsprache abweisen, wenn der Eigentümer ohne Zustimmung der Gebäudeversicherung oder des Obmannes der Rekurskommission vor Abschluss des Rekursverfahrens am Gebäude Veränderungen vorgenommen hat. Artikel 41 Ziffer 2 bleibt vorbehalten.

[4] Für das Rekursschätzungsverfahren gelten die Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss.

[5] Gegen Entscheide der Rekurskommission kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege erhoben werden.

Art. 48

Andere Streitigkeiten

[1] Andere Streitigkeiten aus diesem Gesetz zwischen der Gebäudeversicherung einerseits und dem Eigentümer oder einem Dritten anderseits beurteilt das Verwaltungsgericht im Sinne von Artikel 17 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege als einzige Instanz.

[2] Die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung von Streitigkeiten im Sinne von Artikel 42 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

XII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 49

Verbesserung der Versicherungsdeckung und -leistungen

Die Gebäudeversicherung kann mit Zustimmung des Grossen Rates einem Konkordat oder einem Pool beitreten oder andere geeignete Massnahmen ergreifen, die es ermöglichen, die Versicherungsdeckung gemäss Artikel 23 bis 25 oder die Leistungen gemäss Artikel 26 bis 32 zu verbessern.

Art. 50

Mitwirkung des Staates und der Gemeinden

Der Staat und die Einwohnergemeinden können zur Mitwirkung beim Vollzug dieses Gesetzes herangezogen werden.

Art. 51

Strafkompetenzen zugunsten der Gemeinden

Der Grosse Rat bezeichnet die Fälle, wo die in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz vorgesehenen Strafen durch die zuständige Gemeindebehörde nach den Bestimmungen über das Bussenerö̈ffnungsverfahren in den Gemeinden, ausgesprochen werden können.

Art. 52

Massgebendes Recht

[1] Die Verpflichtungen der Gebäudeversicherung und der Eigentümer richten sich nach dem Recht, unter dem sie entstanden sind.

[2] Die aufgrund des bisherigen Gesetzes rechtskräftigen Versicherungswerte gelten bis zu einer Neuschätzung weiter; sie sind auch massgebend für die Bestimmung des Neuwertes.

Art. 53

Ausführungsdekret

Der Grosse Rat erlässt in einem Dekret die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 13, 22, 23, 26, 27, 30, 37, 39, 40, 43, 44, 46, 50, 51 und 54 dieses Gesetzes.

Art. 54

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt, auf den dieses Gesetz in Kraft tritt. Mit dem Inkrafttreten werden das Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vom 1. März 1914 und folgende Beschlüsse des Grossen Rates aufgehoben:

- vom 19. März 1918 betreffend die Ausrichtung von Zulagen zu den gesetzlichen Brandentschädigungen und
- vom 18. November 1946 über die Anordnung einer Gesamtrevision der Schätzungen der Gebäude und die prozentuale Erhöhung der Versicherungssummen.

Bern, den 13. Januar 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi

der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 11. November 1970

Im Namen des Grossen Rates,
der Präsident:
Dr. A. Cattin

der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 8. Januar 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
P. Aebi

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 19. Juni/7. August 1970/13. Januar 1971
und 8./9. Juli 1970/8. Januar 1971

Beilage № 8

Dekret
über die Gebäudeversicherung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Übersicht

I. **Gebäudeversicherung des Kantons Bern**

Organe	
a) Verwaltungsrat und Ausschuss	Art. 1 (Gesetz Art. 2)
b) Direktion	Art. 2 (G 2)
c) Kontrollstelle	Art. 3 (G 2)
Geschäftsreglement	Art. 4 (G 1 + 2)

II. **Versicherungspflicht**

Gebäudebegriff	Art. 5 (G 3)
Gebäude-ähnliche Objekte	Art. 6 (G 4)
Bauversicherung	Art. 7 (G 5)
Anmeldung zur Versicherung	Art. 8 (G 6)

III. **Versicherungswerte**

Versicherungswerte	
a) Neuwert	Art. 9 (G 8)
b) Zeitwert	Art. 10 (G 8)
Ausnahmen von der Neuwert-versicherung	Art. 11 (G 8)
Numerierung der Gebäude	Art. 12 (G –)

IV. **Finanzierung**

Nichtzuschlagspflichtige Nachbargebäude	Art. 13 (G 13)
Äufnung des Reservefonds	Art. 14 (G 22)

V. **Versicherungsleistungen**

Begriff der Explosion	Art. 15 (G 23)
Wiederherstellung	Art. 16 (G 26)
Wiederherstellung durch Dritte	Art. 17 (G 26)
Wiederherstellung an anderer Stelle	Art. 18 (G 26)
Teilweise Wiederherstellung	Art. 19 (G 26)
Wiederherstellung bei Teilschaden	Art. 20 (G 27)
Minderwertentschädigung	Art. 21 (G 27)
Abbruchwert	Art. 22 (G 30)

VI. **Verfahren im Schadenfall**

Schadenmeldeverfahren	Art. 23 (G 37)
Pflichten des Regierungsstatthalters im Schadenfall	Art. 24 (G 39, 51)
Entschädigungsgrundsätze	Art. 25 (G 40)
Entschädigungszahlung	Art. 26 (G 40, 44)

VII. **Ausschluss und Nichtaufnahme**

Ausschluss und Nichtaufnahme	Art. 27 (G 43)

VIII. **Feuerpolizei und Löschbeiträge**

Zuständigkeit	Art. 28 (G 46)
Verwendung der Löschbeiträge	Art. 29 (G 46)

IX. **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Mitwirkung des Staates und der Gemeinden	Art. 30 (G 50)
Aufhebung der Bezirksbrandkassen	Art. 31 (G 54)
Aufhebung von Vorschriften	Art. 32 (G 54)

I. Gebäudeversicherung des Kantons Bern

Art. 1

Organe
a) Verwaltungsrat und Ausschuss

[1] Der Verwaltungsrat besteht aus dem Direktor der Volkswirtschaft als Vorsitzendem und 14 Mitgliedern.

[2] Der Verwaltungsrat kann bestimmte Befugnisse einem aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern bestehenden Ausschuss übertragen.

Art. 2

b) Direktion

Die Direktion hat die Interessen der Gebäudeversicherung zu wahren, sie nach aussen zu vertreten und die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden und Organe auszuführen.

Art. 3

c) Kontrollstelle

[1] Zwei vom Verwaltungsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählte Rechnungsrevisoren haben die Rechnung zu prüfen. Alljährlich scheidet der amtsältere Revisor aus.

[2] Die Gebäudeversicherung lässt die Rechnung jährlich durch eine Treuhandstelle prüfen.

Art. 4

Geschäftsreglement

Die Befugnisse der einzelnen Organe sind in einem Geschäftsreglement zu umschreiben.

II. Versicherungspflicht

Art. 5

Gebäudebegriff

[1] Als Gebäude gilt jedes Erzeugnis der Bautätigkeit, das zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet und einem bleibenden Zweck zu dienen bestimmt ist.

[2] Die Gebäudeversicherung erlässt die Bestimmungen darüber, welche Gebäudeteile und -einrichtungen mit dem Gebäude zu versichern sind. Diese Bestimmungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 6

Gebäudeähnliche Objekte

[1] Als gebäudeähnliche Objekte gelten selbständige Erzeugnisse der Bautätigkeit, sofern sie aus dauerhaftem Material erstellt sind, wie Brücken, Zisternen, Brunnen, Treppen, Landungsstege, Silos.

[2] Die Bestimmungen über die Gebäudeversicherung gelten für die freiwillige Versicherung gebäudeähnlicher Objekte sinngemäss.

[3] Die freiwillige Versicherung ist schriftlich zu kündigen.

Art. 7

Bauversicherung

[1] Der Bauversicherung unterliegen Bauvorhaben, deren voraussichtliche Kosten, soweit sie das Gebäude betreffen, Fr. 20 000.— übersteigen.

[2] Für Bauvorhaben, die während der Bauzeit nicht versichert werden müssen, kann der Eigentümer eine Bauversicherung abschliessen.

[3] Für den Abschluss einer Bauversicherung hat der Eigentümer der Gebäudeversicherung einen schriftlichen Antrag einzureichen, dem ein Situationsplan, die Baupläne und ein Kostenvoranschlag beizulegen sind. In besondern Fällen kann auf diese Unterlagen teilweise verzichtet werden.

[4] Die Bauversicherung erstreckt sich auf das ganze Bauvorhaben, wie es sich aus den eingereichten Unterlagen ergibt und soweit es bei der Ermittlung der Versicherungswerte zu berücksichtigen ist.

[5] Für die Berechnung der Prämie der Bauversicherung wird auf die ermittelten Versicherungswerte abgestellt. Bei grossen Bauvorhaben kann die Gebäudeversicherung nach Baufortschritt Teilzahlungen verlangen.

Art. 8

Anmeldung zur Versicherung

[1] Die Anmeldung zur Versicherung ist der Gemeinde oder der Gebäudeversicherung einzureichen.

[2] Eine der Gemeinde eingereichte Anmeldung ist unverzüglich der Gebäudeversicherung zu senden.

III. Versicherungswerte

Art. 9

Versicherungswerte a) Neuwert

Als Neuwert gilt der Kostenaufwand, den die Erstellung des Gebäudes in gleicher Art, gleicher Grösse und gleichem Ausbau erfordert.

Art. 10

b) Zeitwert

Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich der Wertverminderung, die seit der Erstellung des Gebäudes zufolge Alters, Abnützung oder aus andern Gründen eingetreten ist.

Art. 11

Ausnahmen von der Neuwertversicherung

Aus wichtigen Gründen von der Neuwertversicherung ausgeschlossen sind insbesondere Gebäude:

1. die nicht den bau- oder feuerpolizeilichen Vorschriften oder nicht den Regeln der Baukunde entsprechend erstellt worden sind;
2. die elementarschadengefährdet sind;
3. die nach einem Schadenfall voraussichtlich nicht wiederaufgebaut werden oder werden dürfen.

Art. 12

Numerierung der Gebäude

[1] Die Gebäude sind zu numerieren.

[2] Die Gebäudeversicherung bestimmt, wer für die Numerierung der Gebäude verantwortlich ist und wer die Kosten hiefür zu tragen hat.

IV. Finanzierung

Art. 13

Nicht-zuschlags-pflichtige Nachbar-gebäude

[1] Der Prämienzuschlag ist für ein Nachbargebäude nicht zu entrichten, wenn dieses durch eine Brandmauer, durch massive Zwischenbauten oder durch andere gleichwertige Massnahmen von einem zuschlagspflichtigen Gebäude abgetrennt ist.

[2] Ohne anderslautende Vereinbarung sind die Prämienzuschläge vom Eigentümer zu entrichten, dessen Gebäude den Zuschlag begründet.

Art. 14

Äufnung des Reservefonds

Der Reservefonds ist so lange zu äufnen, bis er wenigstens den dreieinhalbfachen Betrag der jährlichen Prämieneinnahmen erreicht hat.

V. Versicherungsleistungen

Art. 15

Begriff der Explosion

Als Explosion gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäusserung, gleichgültig ob die Gase oder Dämpfe bereits vor der Explosion vorhanden waren oder erst bei derselben gebildet worden sind. Im Falle der Explosion von Behältern aller Art (Kessel, Apparate, Rohrleitungen, Maschinen usw.) wird noch vorausgesetzt, dass ihre Wandung eine Trennung in solchem Umfange erleidet, dass durch Ausströmen von Gas, Dampf oder Flüssigkeit ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und ausserhalb des Behälters stattfindet.

Art. 16

Wiederherstellung

[1] Ein Gebäude gilt als wiederhergestellt, wenn es vom geschädigten Eigentümer oder einem ihm gleichgestellten Dritten am alten Ort oder in der Nähe, zum gleichen Zweck, in seiner ursprünglichen Grösse oder grösser und in seinem ursprünglichen Ausbau oder besser wiederhergestellt worden ist.

[2] Erfüllt das wiederhergestellte Gebäude diese Bedingungen nicht vollständig, so entscheidet die Gebäudeversicherung unter billiger Berücksichtigung der gesamten Umstände.

Art. 17

Wiederherstellung durch Dritte

Dem geschädigten Eigentümer sind gleichgestellt: Personen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besassen oder die das Gebäude gemäss Erb- oder Familienrecht vom Eigentümer erworben haben, sowie Personen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses Pfandgläubiger oder Bürgen waren und das Gebäude zur Wahrung ihrer Interessen erworben haben; aus wichtigen Gründen können noch andere Personen dem Eigentümer gleichgestellt werden.

Art. 18

Wiederherstellung an anderer Stelle

Wird das Gebäude in der Nähe wiederhergestellt und erwachsen dem Eigentümer hieraus wesentliche wirtschaftliche Vorteile, so kann die Gebäudeversicherung die Entschädigung entsprechend kürzen, höchstens jedoch bis zum Verkehrswert des Gebäudes.

Art. 19

Teilweise Wiederherstellung

Wird das Gebäude teilweise wiederhergestellt, so bemisst sich die Entschädigung für den nicht wiederhergestellten Teil nach Artikel 31 Gesetz.

Art. 20

Wiederherstellung bei Teilschaden

Bei Teilschaden ist ein Gebäude wiederhergestellt, wenn alle Schäden behoben sind.

Art. 21

Minderwert-Entschädigung

Für Schäden, die nicht behoben werden können oder deren Behebungskosten in einem offenbaren Missverhältnis zur Beschädigung stehen, z. B. für Risse oder blosse Schönheitsfehler, kann eine angemessene Minderwert-Entschädigung vergütet werden.

Art. 22

Abbruchwert

Als Abbruchwert gilt der Verkaufswert beschädigter Gebäudeteile, soweit dieser die Kosten ihres Abbruchs übersteigt.

VI. Verfahren im Schadenfall

Art. 23

Schadenmeldeverfahren

[1] Der Eigentümer kann einen Schaden der Gemeinde, dem Regierungsstatthalter oder der Gebäudeversicherung melden.

[2] Die Gemeinde und der Regierungsstatthalter leiten die Meldung unverzüglich an die Gebäudeversicherung weiter.

Art. 24

Pflichten des Regierungsstatthalters im Schadenfall

[1] Der Regierungsstatthalter leitet die amtliche Untersuchung zur Ermittlung der Schadenursache (Art. 39 Gesetz).

[2] Er veranlasst die Einleitung eines Strafverfahrens, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Schaden schuldhaft verursacht worden ist oder eine andere strafbare Handlung vorliegt.

[3] Er ordnet die Räumung des Schadenplatzes an, insbesondere lässt er Gebäudeteile niederreissen, die einzustürzen drohen; er trifft Vorkehren zum Schutz noch vorhandener Gebäudeteile (Erstellung von Notdächern usw.) und alle andern erforderlichen Sofortmassnahmen.

Art. 25

Entschädigungsgrundsätze

[1] Massgebend für die Festsetzung der Entschädigung ist der Versicherungswert am Tage der Schadenschätzung.

[2] Die zur Wiederherstellung verwendbaren Gebäudeteile sind nicht zu entschädigen.

[3] Mehrkosten wegen beschleunigter Wiederherstellung aus betrieblichen oder sonstigen Gründen hat die Gebäudeversicherung nicht zu vergüten.

Art. 26

Entschädigungszahlung

[1] Bei Wiederherstellung wird die Entschädigung ausbezahlt, wenn der Schaden behoben ist. Bei grossen Schäden können nach Baufortschritt Teilzahlungen geleistet werden.

[2] Bei Nichtwiederherstellung wird die Entschädigung ausbezahlt, wenn der Schadenplatz eingeebnet und gesäubert worden ist.

VII. Ausschluss und Nichtaufnahme

Art. 27

Ausschluss und Nichtaufnahme

[1] Der Ausschluss eines Gebäudes von der Versicherung oder die Nichtaufnahme in diese darf erst verfügt werden, wenn der Eigentümer erfolglos aufgefordert worden ist, den Gefahrenzustand innert angemessener Frist zu beheben.

[2] In besondern Fällen kann der Ausschluss sofort verfügt werden.

[3] Sobald der Eigentümer den Nachweis erbracht hat, dass der Gefahrenzustand beseitigt ist, hat die Gebäudeversicherung das Gebäude wieder in die Versicherung aufzunehmen.

[4] Der Ausschluss, die Nichtaufnahme und die Wiederaufnahme sind dem Eigentümer, den Grundpfandgläubigern, dem Grundbuchamt und der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

VIII. Feuerpolizei und Löschbeiträge

Art. 28

Zuständigkeit

Den Löschbeitrag der privaten Versicherungsgesellschaften setzt der Regierungsrat und denjenigen der Gebäudeversicherung der Verwaltungsrat fest.

Art. 29

Verwendung der Löschbeiträge

[1] Die Löschbeiträge sind für die Schadenverhütung und die Schadenbekämpfung zu verwenden.

[2] Bei der Bemessung der Beiträge ist der Wert der geschützten Sachen angemessen zu berücksichtigen.

IX. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30

Mitwirkung des Staates und der Gemeinden

[1] Die Gemeinden haben darüber zu wachen, dass alle versicherungspflichtigen Gebäude und Bauvorhaben auf ihrem Gebiet bei der Gebäudeversicherung versichert sind.

[2] Die Regierungsstatthalter als Aufsichtsbehörde für die Wehrdienste (§§ 40, 44 bis 47 Dekret über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26. Mai 1953) beraten die Gebäudeversicherung darüber, wie die Schadenverhütung und -bekämpfung gefördert werden kann und wie die Löschbeiträge verwendet werden sollen.

[3] Die Grundbuchämter haben der Gebäudeversicherung unentgeltlich die erforderlichen Grundbuchauszüge zu erstellen.

[4] Die Strafgerichte haben der Gebäudeversicherung die Strafakten unentgeltlich zuzustellen.

Art. 31

Aufhebung der Bezirksbrandkassen

[1] Die Gebäudeversicherung erlässt die Bestimmungen über die vermögensmässige Verschmelzung der Bezirksbrandkassen mit der Zentralbrandkasse.

[2] Die Gebäudeversicherung hat dafür zu sorgen, dass auch nach einer vollständigen Aufhebung der Bezirksbrandkassen die Verbindung zu den Gebäudeeigentümern und den Gemeinden über die Regierungsstatthalter erhalten bleibt.

[3] Die Bestimmungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 32

Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes werden aufgehoben:

1. das Dekret über das Schätzungswesen vom 18. November 1914
2. das Dekret betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt vom 12. März 1919
3. das Dekret über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden vom 3. Februar 1938.

Bern, den 19. Juni/7. August 1970/13. Januar 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi

der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 8./9. Juli 1970/8. Januar 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
P. Aebi

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 29. Dezember 1970/11. Januar 1971

Dekret

vom 2. September 1968 über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD)

(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 71, 104, 107, 138 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers (WNG) in der Fassung von Artikel 31 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Artikel 20 des Dekretes vom 2. September 1968 über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren erhält folgenden Wortlaut:

«[1] Der jährliche Wasserzins für Gebrauchswasser beträgt für den konzedierten Minutenliter:

	Fr.
a) Grundwasserentnahmen	
für private und öffentliche Trinkwasserversorgungen	4.—
für industriellen und gewerblichen Gebrauch	8.—
für Fischzuchtanlagen, Bewässerungen und dergleichen	1.—
b) Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern	
für private und öffentliche Trinkwasserversorgungen	1.—
für industriellen und gewerblichen Gebrauch	2.—
für Fischzuchtanlagen, Bewässerungen und dergleichen	—.20

[2] Der jährliche Wasserzins für den Entzug von Wärme aus öffentlichen Wasservorkommen beträgt Fr. 4.— für 1000 Kcal/h.

[3] Die Hälfte des Ertrages gemäss Absatz 1 und 2 ist vorweg für das hydrogeologische Kartenwerk zu verwenden.»

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, den 29. Dezember 1970

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 11. Januar 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Th. Kästli

Beschluss des Grossen Rates vom 24. Juni 1939 über die Errichtung einer Stiftung zugunsten bernischer Wehrmänner (Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Der Beschluss des Grossen Rates vom 24. Juni 1939 über Errichtung einer Stiftung zugunsten bernischer Wehrmänner wird wie folgt ergänzt:

I.

§ 1bis

Angehörige der gesetzlichen Zivilschutzorganisationen des Kantons Bern sind den Wehrmännern gleichgestellt.

II.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 18. Dezember 1970

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi

der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Ergebnis der ersten Lesung
vom 19. November 1970

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die 2. Lesung
vom 11. und 8. Dezember 1970

(Von der Redaktionskommission bereinigter Text)

Gesetz
vom 8. Dezember 1963 über die Kantonalbank von Bern (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 8. Dezember 1963 über die Kantonalbank von Bern wird wie folgt abgeändert:

1. *Art. 10 Abs. 1* erhält folgenden Wortlaut:

Bankrat
a) Zusammensetzung

Der Bankrat besteht aus dem Bankpräsidenten, dem jeweiligen Finanzdirektor des Kantons Bern und neun bis dreizehn weiteren Mitgliedern. Nicht wählbar sind Verwaltungsräte, Leiter und Angestellte anderer Banken. Die Mitglieder der Behörden der Schweizerischen Nationalbank werden von dieser Einschränkung nicht betroffen.

2. *Art. 10 Abs. 3 lit. d* erhält folgenden Wortlaut:

Festsetzung der Besoldungen und Kautionen;

3. *Art. 10 Abs. 3 lit. e* erhält folgenden Wortlaut:

Kündigung von Dienstverhältnissen;

4. *Art. 12 Abs. 1* erhält folgenden Wortlaut:

Generaldirektion
a) Organisation

Die Organisation der Generaldirektion wird durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

Die Zahl der Generaldirektoren wird durch Beschluss des Grossen Rates festgelegt. Die übrige Organisation der Generaldirektion wird durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

5. *Art. 12 Abs. 2* wird aufgehoben.

6. *Art. 12 Abs. 3* wird neu zu *Art. 12 Abs. 2* und erhält im 1. Satz folgenden Wortlaut:

b) Befugnisse

Die Generaldirektion ist zur Behandlung aller Geschäfte zuständig, die ihr durch Gesetz, Verordnung oder Reglement zugewiesen oder nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere obliegen ihr:

7. *Art. 24* erhält eine neue Ziff. 7 mit folgendem Wortlaut:

Erlass einer Verordnung über die Organisation der Generaldirektion.

8. *Art. 27* erhält folgenden Wortlaut:

Entschädigungen und Besoldungen

Der Regierungsrat setzt die Entschädigungen des Bankpräsidenten, der Mitglieder des Bankrates und der Komitees sowie den Besoldungsrahmen für die oberen Beamten fest.

II.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 11. Dezember 1970

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 19. November 1970

Im Namen des Grossen Rates,
der Präsident:
Dr. A. Cattin
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 8. Dezember 1970

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
W. Hirt

Ergebnis der ersten Lesung
vom 16. September 1970

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die 2. Lesung
vom 20. und 14. Januar 1971

(Von der Redaktionskommission genehmigter Text)

Gesetz

betreffend die Abänderung der Gesetze über die Primarschule und über die Mittelschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 87 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Artikel 33bis, 34, 36, 48, 54, 56 und 99 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964/29. September 1968 über die Primarschule erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 33bis

Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt am *1. Oktober.*

[2] Definitive Wahlen, die innerhalb eines Monats nach *diesem Termin* erfolgen, dürfen rückwirkend in Kraft erklärt werden.

[2] *Definitive Wahlen erfolgen auf den 1. Oktober oder 1. April. Wahlen, die innerhalb eines Monats nach diesen Terminen erfolgen, . . .*

[3] Die Wiederwahl sämtlicher Lehrer *im Kanton* erfolgt gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen.

Art. 34

Rücktritt

Der Rücktritt darf, besondere Umstände vorbehalten, nur auf Ende *eines Schulsemesters* erfolgen.

[1] Wer an eine Lehrstelle definitiv gewählt ist, darf sie ohne Zustimmung der Schulkommission vor Ablauf eines Jahres nicht verlassen. Der Rücktritt darf, besondere Umstände vorbehalten, nur *auf Ende des Schuljahres erfolgen.*

[2] Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrat den Staatsanteil an ihrer Besoldung ganz oder teilweise entziehen.

[3] Die Demission ist beim Rücktritt vom Lehramt spätestens *drei Monate, bei Stellenwechsel spätestens zwei Monate vor Ende des Schulsemesters* der Schulkommission einzureichen.

[3] Die Demission ist beim Rücktritt vom Lehramt spätestens Ende *Juni,* bei Stellenwechsel spätestens Ende *Juli* der Schulkommission einzureichen.

Art. 36

Provisorische Besetzung

[1] Wird eine Lehrstelle im Laufe eines Schul*semesters* frei oder kann eine freie Stelle nicht rechtzeitig besetzt werden, so hat . . .

[1] Wird eine Lehrstelle im Laufe *eines Schuljahres* frei oder kann eine freie Stelle nicht rechtzeitig besetzt werden, so hat die Schulkommission für die provisorische Besetzung der Stelle zu sorgen. Für die Wahlen ist die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

[2] Eine provisorisch besetzte Stelle ist *spätestens* auf Beginn des nächsten Schuljahres auszuschreiben. In . . .

[2] Eine provisorisch besetzte Stelle ist auf Beginn des nächsten *Schuljahres* auszuschreiben. In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion die Verlängerung des Provisoriums ohne Ausschreibung gestatten.

[3] Bei Krankheit, Urlaub oder Militärdienst des Lehrers sorgt die Schulkommission nach Anhören des Lehrers und in Verbindung mit dem Schulinspektor für eine Vertretung.

Art. 48

Besoldung und Versicherung

[1] Die Besoldung, Vertretung und Versicherung der Lehrkräfte wird durch das Lehrerbesoldungsgesetz und die darauf fussenden weiteren Erlasse des Staates und der Gemeinden geordnet.

[2] Der Staat übernimmt die Garantie für die Leistungen der Lehrerversicherungskasse an ihre Mitglieder nach den Bestimmungen ihrer Statuten, welche der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

Pensionsberechtigung

[3] *Der Lehrer ist von dem in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalter hinweg pensionsberechtigt.*

[3] Der Lehrer ist von dem in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalter hinweg pensionsberechtigt. Der Rücktritt vom Lehramt hat spätestens *auf 30. September des Kalenderjahres zu erfolgen, in welchem der Lehrer das 70. Altersjahr vollendet.*

[4] *Der Rücktritt vom Lehramt hat spätestens auf 30. September des Kalenderjahres zu erfolgen, in welchem der Lehrer das 65. Altersjahr vollendet. Auf Gesuch hin und wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, kann eine Wiederwahl bis zum 30. September desjenigen Jahres erfolgen, in welchem das 70. Altersjahr vollendet wird.*

Absatz 4 wird *Absatz 5.*

Versetzung in den Ruhestand

[4] *Lehrkräfte, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihrem Amte nicht mehr genügen, können auf ihr Ansuchen oder von Amtes wegen durch den Regierungsrat in den Ruhestand versetzt werden.*

Absatz 5 wird *Absatz 6.*

Unfallversicherung der Lehrer

[5] Die Lehrer sind in die Unfallversicherung gemäss Artikel 80 des Gesetzes über die Primarschule einzubeziehen.

Art. 54

Beginn der Schulpflicht

[1] Das Schuljahr beginnt am *1. Oktober*. Die Erziehungsdirektion kann einzelne Gemeinden bei Vorliegen besonderer Verhältnisse ermächtigen, den Schuljahresbeginn um höchstens einen Monat vorzuverlegen.

... Die Erziehungsdirektion kann einzelne Gemeinden *in besonderen Fällen und im Interesse der regionalen Koordination* ermächtigen, den Schuljahresbeginn *bis zum 15. August* vorzuverlegen.

[2] Jedes Kind, das vor dem *1. Juli* das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, ist auf den *1. Oktober* schulpflichtig. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Erziehungsdirektion einen früheren Eintritt gestatten. Für den französischsprachigen Kantonsteil kann Kindern, die vor dem *1. Oktober* das sechste Altersjahr zurückgelegt haben, der Schuleintritt auf Beginn des nächsten Schuljahres gestattet werden.

[2] Jedes Kind, das vor dem 1. Juli das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, ist auf den 1. Oktober schulpflichtig. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Erziehungsdirektion einen früheren Eintritt gestatten. *Der Regierungsrat kann das Schuleintrittsalter anpassen, damit insbesondere die interkantonale Schulkoordination erleichtert wird.*

Rückstellung

[3] Körperlich und oder geistig ungenügend entwickelte Kinder können von der Schulkommission auf begründeten Antrag der Eltern oder von Amtes wegen um ein Jahr zurückgestellt werden. Der Schularzt oder die Erziehungsberatung sind in jedem Falle anzuhören. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten des Erziehungsberaters oder des Schularztes einzuholen.

Körperlich *und/oder* geistig ungenügend entwickelte ...

[4] Nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft und des Schularztes kann die Schulkommission solche Kinder nach dem Schuleintritt, spätestens bis *31. März* um ein Jahr zurückstellen.

Art. 55quater

Marginale:

Jährliche Unterrichtszeit.

[1] *Die Unterrichtszeit beträgt im Jahr wenigstens 38 Wochen.*

[2] *Die Zahl der Unterrichtsstunden für den Unterricht gemäss Artikel 26 beträgt*
700 im ersten
800 im zweiten und dritten
900 im 4. bis 8. Schuljahr
830 im 9. Schuljahr im Hinblick auf den kirchlichen Unterricht.

[3] *Der Unterricht gemäss Artikel 27 und 27bis wird zusätzlich zu den Unterrichtsstunden nach Absatz 2 erteilt.*

[4] *Für erweiterte Oberschulen beträgt die Zahl der Unterrichtsstunden wenigstens 1100 im Jahr.*

Art. 56

Schulstunden wöchentlich, täglich

[1] Die wöchentliche Stundenzahl darf im ersten Schuljahr nicht mehr als 24, im zweiten und dritten Schuljahr nicht mehr als 27, im vierten bis sechsten Schuljahr nicht mehr als 30 und in den obersten Schuljahren mit Einschluss des zusätzlichen Unterrichts gemäss Artikel 27 nicht mehr als 33 Stunden betragen.

[2] Für den Unterricht an Wahlfächern gemäss Artikel 27bis darf die maximale Stundenzahl nach Absatz 1 um 2 Stunden erhöht werden.

[3] Besteht eine Klasse ausschliesslich aus Schülern des ersten Schuljahres, so werden sie, sofern die Verhältnisse es gestatten, teilweise während des *Winterhalbjahres* abteilungsweise unterrichtet. Die Lehrerin hat insgesamt wenigstens 800 Stunden zu unterrichten.

[3] Besteht eine Klasse ausschliesslich aus Schülern des ersten Schuljahres, so werden sie, sofern die Verhältnisse es gestatten, teilweise während *längstens der fünf ersten Monate* abteilungsweise unterrichtet. Die Lehrerin hat insgesamt wenigstens 800 Stunden zu unterrichten.

[4] Die tägliche Unterrichtszeit wird im Lehrplan festgelegt.

[5] Zwischen den Schulstunden sind Pausen einzuschalten.

[6] Über Weihnachten und Neujahr, *sowie über Ostern,* sind wenigstens 8 Tage Ferien anzusetzen.

[7] Innerhalb der durch diese Bestimmungen gezogenen Schranken sind die Schulkommissionen in der Verteilung der Schul- und Unterrichtszeit frei.

... frei, *wobei die Ferienordnung den Interessen der Schüler entsprechen muss.*

Art. 99

Kontrolle

[1] Die Inhaber von Privatschulen haben jährlich bis spätestens *Ende November* der Schulkommission der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichnis der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres der Kinder und der Namen der *gesetzlichen Vertreter* einzusenden.

[2] Wenn sie im Laufe des Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sie dies innert drei Tagen der betreffenden Schulkommission mitzuteilen.

[3] Die Inhaber der Privatschulen sind für die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

II.

Die Artikel 8, 32, 34, 50, 51, 52, 54 und 58 des Gesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963/29. September 1968 über die Mittelschulen erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 8

Organisation

Der Aufbau des Gymnasiums im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Maturitätsschulen ist Sache der Schulgemeinde. In jedem Fall müssen über die Dauer der neunjährigen Schulpflicht hinaus noch mindestens *drei* Jahreskurse durchgeführt werden.

Art. 32

Provisorium

[1] Alle Schüler werden bis Ende *Januar* provisorisch aufgenommen. *In besonderen Fällen kann das Provisorium bis Ende des Winterhalbjahres verlängert werden.*

[1] Alle Schüler werden *bis Ende März* provisorisch aufgenommen.

[2] Der Entscheid über die provisorische sowie über die endgültige Aufnahme oder die Rückweisung steht der Schulkommission zu.

[2] Der Entscheid über die provisorische sowie über die endgültige Aufnahme, *die Verlängerung des Provisoriums* oder die Rückweisung steht der Schulkommission zu.

Art. 34

Beförderung

Die Schüler werden, *gestützt auf eine durch die Erziehungsdirektion zu erlassende Promotionsordnung,* in eine höhere Klasse befördert. Die Promotionsordnung regelt auch, unter welchen Bedingungen ein Schüler wegen ungenügender Leistungen im Laufe des Schuljahres in eine untere Klasse oder in die Primarschule zurückversetzt werden kann.

Art. 50

Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt am *1. Oktober.*

[2] Definitive Wahlen, die innerhalb eines Monats nach *diesem Termin* erfolgen, dürfen rückwirkend in Kraft erklärt werden.

[2] *Definitive Wahlen erfolgen auf den 1. Oktober oder 1. April. Wahlen, die innerhalb eines Monats nach diesen Terminen* erfolgen, . . .

[3] Hilfslehrer der *Mittelschulen* mit einer reduzierten Zahl von Unterrichtsstunden werden in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt. Diese Wahlen bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Art. 51

Rücktritt

[1] Wer an eine Lehrstelle definitiv gewählt ist, darf sie ohne Zustimmung der Schulkommission vor Ablauf eines Jahres nicht verlassen. Der Rücktritt darf, besondere Umstände vorbehalten, nur *auf Ende des Schuljahres erfolgen.*

. . . Der Rücktritt darf, besondere Umstände vorbehalten, nur auf Ende des Schul*semesters* erfolgen.

[2] Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrat den Staatsanteil an ihrer Besoldung ganz oder teilweise entziehen.

[3] Die Demission ist beim Rücktritt vom Lehramt spätestens Ende *Juni,* bei Stellenwechsel spätestens Ende *Juli* der Schulkommission einzureichen.

[3] Die Demission ist beim Rücktritt vom Lehramt spätestens *drei Monate, bei Stellenwechsel spätestens zwei Monate vor Ende des Schulsemesters* der Schulkommission einzureichen.

Art. 52

Provisorische Besetzung

[1] Wird eine Lehrstelle im Laufe *eines Schuljahres* frei oder kann eine freie Stelle nicht rechtzeitig besetzt werden, so hat die Schulkommission für provisorische Besetzung der Stelle zu sorgen. Für die Wahlen ist die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

[1] Wird eine Lehrstelle im Laufe eines Schul*semesters* frei oder kann eine freie Stelle nicht rechtzeitig besetzt werden, so hat . . .

[2] Eine provisorisch besetzte Stelle ist auf *Beginn des nächsten Schuljahres auszuschreiben. In besondern Fällen kann die Erziehungsdirektion die Verlängerung des Provisoriums ohne Ausschreibung gestatten.*

[2] Eine provisorisch besetzte Stelle ist *spätestens* auf Beginn des nächsten Schuljahres auszuschreiben. In . . .

Art. 54

Wiederwahl

[1] Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer eines definitiv gewählten Lehrers beschliesst die Schulkommission, ob die Stelle auszuschreiben sei. Wird Nichtausschreibung beschlossen, so gilt der Stelleninhaber für eine weitere Amtsdauer als gewählt.

[2] Die Wiederwahl sämtlicher Lehrer *im Kanton* erfolgt gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen. *Wahl und Wiederwahl sind der Erziehungsdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.*

Art. 58

Besoldung und Versicherung

[1] Die Besoldung, Vertretung und Versicherung der Lehrkräfte wird durch das Lehrerbesoldungsgesetz und die darauf fussenden weiteren Erlasse des Staates und der Gemeinden geordnet.

[2] Der Staat übernimmt die Garantie für die Leistungen der Lehrerversicherungskasse an ihre Mitglieder nach den Bestimmungen ihrer Statuten. Diese bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

[3] Der Lehrer ist von dem in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalter hinweg pensionsberechtigt.

Pensionsberechtigung

[3] Der Lehrer ist von dem in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalter hinweg pensionsberechtigt. Der Rücktritt vom Lehramt hat spätestens *auf 30. September des Kalenderjahres zu erfolgen, in welchem der Lehrer das 70. Altersjahr* vollendet.

[4] Der Rücktritt vom Lehramt hat spätestens auf 30. September des Kalenderjahres zu erfolgen, in welchem der Lehrer das 65. Altersjahr vollendet. Auf Gesuch hin und wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, kann eine Wiederwahl bis zum 30. September desjenigen Jahres erfolgen, in welchem das 70. Altersjahr vollendet wird.

Absatz 4 wird *Absatz 5.*

Versetzung in den Ruhestand

[4] Lehrkräfte, die wegen körperlicher oder geistiger *Gebrechen ihrem Amte nicht mehr genügen, können auf ihr Ansuchen oder von Amtes wegen durch den Regierungsrat in den Ruhestand versetzt werden.*

Absatz 5 wird *Absatz 6.*

Unfallversicherung der Lehrer

[5] Die Lehrer sind in die Unfallversicherung gemäss Artikel 83 dieses Gesetzes einzubeziehen.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. *Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk, nach Massgabe der vom Regierungsrat zu erlassenden Übergangsbestimmungen, in Kraft.

2. *Übergangsbestimmungen*

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Übergangsbestimmungen, unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse und folgender Richtlinien:

a) Ab 1. Oktober 1973 . . .

a) Ab 1. Oktober 1972 werden die Kinder nach Massgabe der Geburtsdaten in zeitlich gestaffelten Gruppen in das erste Schuljahr aufgenommen.

b) Auch in den Seminaren wird das Schuljahr 1971/72 bis zum 30. September 1972 verlängert; die Neuaufnahmen im Jahre 1972 erfolgen deshalb auf den 1. Oktober.

... 1972/*73* ...
... 1*973* ...
... 1*973* ...

c) Besondere Umstände vorbehalten, dürfen am 1. April 1971 im Amt stehende, definitiv gewählte Lehrer nicht vor dem 30. September 1972 zurücktreten; Lehrer, die während des Kalenderjahres 1971 das 70. Altersjahr zurücklegen, müssen am 31. März 1971 zurücktreten.

... 1972 ...
... 1973 ...
... 1972 ...
... 1972 ...

d) Die laufende Amtszeit der definitiv gewählten Lehrer und der Mitglieder der Sekundarschulkommissionen, der Schulkommissionen der Gymnasien und der Seminare wird vom 31. März 1974 bis zum 30. September 1974 verlängert.

Bern, den 16. September 1970

Im Namen des Grossen Rates,
der Präsident:
A. Cattin
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 20. Januar 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Vizepräsident:
E. Schneider
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 14. Januar 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
P. Dübi

Ergebnis der ersten Lesung
vom 26. November 1970

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die 2. Lesung
vom 18. und 8. Januar 1971

(Von der Redaktionskommission bereinigter Text)

Gesetz
über die landwirtschaftliche Berufsschule

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Geltungsbereich und Zielsetzung	1
II. Träger der Schule	2
III. Aufsichtsbehörde	4
IV. Ordnung des Unterrichtes	
a) Schulorte und Schullokale	5
b) Schüler	5
c) Schulordnung	6
d) Lehrer	7
e) Unterricht	8
V. Finanzierung	8
VI. Rechtspflege	9
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	11

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Geltungsbereich und Zielsetzung

Art. 1

A. Geltungsbereich

Das Gesetz ordnet die landwirtschaftliche Berufsschule.

Art. 2

B. Berufsschule

[1] Die landwirtschaftliche Berufsschule bildet die in der Landwirtschaft tätigen Jünglinge aus.

[2] Der Unterricht ist Bestandteil der landwirtschaftlichen Berufslehre.

[3] Ohne Lehrvertrag in der Landwirtschaft tätige Jünglinge besuchen anstelle der Fortbildungsschule die landwirtschaftliche Berufsschule.

Art. 3

C. Zielsetzung

[1] Die Schule soll den Schüler zu einem aufgeschlossenen, denkenden Menschen und Bürger sowie Mitarbeiter im landwirtschaftlichen Betrieb erziehen.

[2] Sie vermittelt und vertieft die notwendigen Allgemein- und Fachkenntnisse und dient der Vorbereitung auf die landwirtschaftliche Fachschule.

Art. 4

D. Bundesgesetzgebung

[1] Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über den Unterricht, die Dauer des Schulbesuches, die Gestaltung des Lehrplanes und Lehrzieles, die Stellung des Unterrichtes der Berufsschule innerhalb der Berufslehre gelten als Mindestanforderungen.

[2] Sie sind gleichermassen anwendbar auf Lehrlinge und in der Landwirtschaft tätige Jünglinge ohne Lehrvertrag.

[3] Die kantonalen Bestimmungen sind durch Verordnung des Regierungsrates dem jeweiligen Bundesrecht anzupassen.

II. Träger der Schule

Art. 5

A. Träger, Schulkreise

[1] Träger der landwirtschaftlichen Berufsschulen sind Gemeindeverbände im Sinne des Gemeindegesetzes.

[2] Jede Gemeinde gehört von Gesetzes wegen dem Gemeindeverband ihres Schulkreises an.

[3] Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet, nach Anhören der Gemeinden, die für die Bildung der Gemeindeverbände massgebenden Schulkreise.

[4] Sie ordnet die Vertretung der landwirtschaftlichen Fachschulen in den Gemeindeverbänden.

Art. 6

B. Gemeindeverband

1. Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung;
2. der Leitende Ausschuss.

Art. 7

2. Delegiertenversammlung

[1] Jede Gemeinde ist berechtigt, an die Delegiertenversammlung des Verbandes mindestens einen Vertreter abzuordnen.

[2] Das Reglement des Gemeindeverbandes ordnet das Delegationsrecht, die Amtsdauer der Delegierten, die Wählbarkeitserfordernisse, das Wahlverfahren, die Befugnisse der Delegiertenversammlung, ihre Organisation, das Stimmrecht und bestimmt den Sitz des Verbandes.

[3] Soweit erforderlich sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes sinngemäss anzuwenden.

[4] Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

[5] Sie wählt nach den Vorschriften des Verbandsreglementes den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Leitenden Ausschusses, die alle nicht Gemeindedelegierte sein müssen. Desgleichen wählt sie den Sekretär und den Kassier des Verbandes.

Art. 8

3. Leitender Ausschuss

[1] Der Leitende Ausschuss des Verbandes besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

[2] Im Leitenden Ausschuss sollen die Schulortsgemeinden im Wechsel und die Lehrmeister vertreten sein.

[3] Die Amtszeit der Mitglieder des Leitenden Ausschusses beträgt in ununterbrochener Folge höchstens 12 Jahre.

[4] An den Sitzungen des Leitenden Ausschusses nehmen ausserdem teil: der Sekretär und der Kassier des Verbandes in Ausübung ihres Amtes; der Direktor der landwirtschaftlichen Fachschule des Schulkreises, die vollamtlichen Lehrkräfte, der Schulinspektor (Art. 14) und je ein Vertreter der kantonalen Kommission für landwirtschaftliche Berufsbildung und der nebenamtlichen Lehrerschaft mit beratender Stimme.

[4] An den Sitzungen des Leitenden Ausschusses nehmen ausserdem teil: der Sekretär und der Kassier des Verbandes in Ausübung ihres Amtes; ferner, mit beratender Stimme, der Direktor der landwirtschaftlichen Fachschule des Schulkreises, die vollamtlichen Lehrkräfte, der Inspektor für die landwirtschaftliche Berufsschule (Art. 14) und je ein Vertreter der kantonalen Kommission für landwirtschaftliche Berufsbildung und der nebenamtlichen Lehrerschaft.

[5] Zu den Sitzungen des Leitenden Ausschusses ist die Direktion der Landwirtschaft einzuladen.

[6] Die Schüler sind anzuhören, soweit die Wahrung ihrer Interessen dies erfordert.

[6] Die Lehrer treten bei Verhandlungen, die sie selbst oder einen Kollegen persönlich betreffen, in Ausstand. Für die Mitglieder des Leitenden Ausschusses, den Sekretär und den Kassier gelten die Ausstandsbestimmungen des Gemeindegesetzes.

Absatz 6 wird Absatz 7.

Absatz 7 wird Absatz 8.

[7] Der Leitende Ausschuss behandelt alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind, oder in die Zuständigkeit der übergeordneten Aufsichtsbehörde fallen.

. . . Ausschuss wählt die Lehrer und . . .

[8] Die unmittelbare administrative Leitung des Schulbetriebes obliegt dem Leitenden Ausschuss.

Absatz 8 wird Absatz 9.

Art. 9

4. Rechnungsführung

[1] Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen des Gemeindeverbandes nach den Richtlinien der Landwirtschaftsdirektion und den Vorschriften über die Finanzverwaltung der Gemeinden.

[2] Er beachtet die mit der Beitragsleistung durch Bund und Kanton verbundenen Weisungen und Bedingungen.

[3] Die Rechnung des Gemeindeverbandes ist dem am Sitze des Gemeindeverbandes zuständigen Regierungsstatthalter zur Passation vorzulegen.

Art. 10

5. Funktionäre

Das Dienstverhältnis der Lehrer richtet sich nach Artikel 29, dasjenige der übrigen Funktionäre nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Die Lehrer und die übrigen Funktionäre des Gemeindeverbandes werden von diesem besoldet.

Art. 11

C. Konferenz der Gemeindeverbände

1. Organisation

[1] Die Konferenz der Gemeindeverbände besteht aus Vertretern sämtlicher Berufsschulkreise, den Direktoren der landwirtschaftlichen Fachschulen, dem Berufsschulinspektor und je einem Vertreter der Kommission für landwirtschaftliche Berufsbildung, der nebenamtlichen Lehrer sowie der Landwirtschaftsdirektion.

. . ., dem Inspektor für die landwirtschaftliche Berufsschule und je . . .

[2] In die Konferenz ordnet jeder Gemeindeverband 2 Vertreter ab, wovon einer aus den vollamtlichen Landwirtschaftslehrern des Schulkreises.

[3] Der Vertreter der nebenamtlichen Lehrerschaft wird, alle zwei Jahre wechselnd, vom bezeichneten Gemeindeverband bestimmt. Die Reihenfolge der Gemeindeverbände setzt die Landwirtschaftsdirektion fest.

[4] Der Vertreter der Landwirtschaftsdirektion führt den Vorsitz. Die Konferenz bezeichnet ihren Sekretär.

Art. 12

2. Obliegenheiten

[1] Die Vertreter der Gemeindeverbände beraten in gemeinsamen Konferenzen Angelegenheiten, die alle Berufsschulkreise betreffen oder einheitlich zu regeln sind.

[2] Die Konferenz stellt der Landwirtschaftsdirektion entsprechende Anträge.

III. Aufsichtsbehörde

Art. 13

A. Landwirtschaftsdirektion

[1] Die Landwirtschaftsdirektion führt die Oberaufsicht über die landwirtschaftlichen Berufsschulen.

[2] Sie erlässt im Rahmen dieses Gesetzes die erforderlichen Weisungen und Reglemente.

[3] Sie vollzieht die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Berufsschule oder überwacht den Vollzug.

Art. 14

Marginalie:

B. Berufsschulinspektor

B. Inspektor für die landwirtschaftliche Berufsschule.

[1] Ein für den ganzen Kanton bestellter Inspektor für die landwirtschaftlichen Berufsschulen sorgt insbesondere für die Einhaltung des Lehrplanes und überwacht den Unterricht in methodisch-pädagogischer Hinsicht.

[2] Der Inspektor ist der Landwirtschaftsdirektion unterstellt. Seine Aufgaben und Befugnisse werden durch Verordnung bestimmt.

IV. Ordnung des Unterrichtes

a) Schulorte und Schullokale

Art. 15

[1] Die Schulorte werden von den Leitenden Ausschüssen der Gemeindeverbände im Einvernehmen mit der Konferenz der Gemeindeverbände und nach Anhören der Gemeinden bestimmt.

[2] Die getroffene Wahl unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

[3] Die Schulortsgemeinden stellen den notwendigen Unterrichtsraum zur Verfügung.

[4] Die Gemeinden des Schulkreises haben, soweit erforderlich, Spezialräume zu Demonstrationszwecken einzurichten.

[5] Die Bau- und Einrichtungskosten sind, nach Abzug allfälliger Bundes- und Kantonsbeiträge, auf die dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden zu verteilen.

[6] Die Einrichtungen und Spezialräume der landwirtschaftlichen Fachschulen dürfen, soweit möglich, zu Demonstrationszwecken benützt werden.

b) Schüler

Art. 16

A. Schulpflicht
1. Obligatorischer Unterricht

[1] Die landwirtschaftliche Berufsschule ist zu besuchen:

1. während der Dauer der landwirtschaftlichen Berufslehre;
2. während zweier Jahre, im Anschluss an die allgemeine Schulpflicht, von Jünglingen, die in der Landwirtschaft tätig sind, ohne sich in einer Berufslehre zu befinden.

[2] Der Unterricht ist obligatorisch.

Art. 17

2. Dispensation

Die Landwirtschaftsdirektion kann Schulpflichtige aus besonderen Gründen ganz oder teilweise vom Unterricht befreien.

Art. 18

[1] Sofern sich in einem Gemeindeverband mindestens 10 Schüler zum Besuch eines dritten Schuljahres anmelden, muss der Verband das dritte Schuljahr durchführen.

3. Fakultatives Schuljahr

[1] Sofern in einem Gemeindeverband mindestens 10 Schüler zum Besuch eines dritten Schuljahres angemeldet werden, muss der Verband das dritte Schuljahr durchführen.

[2] Die angemeldeten Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

[3] Sie unterstehen den für die Schüler der ersten zwei Schuljahre geltenden Vorschriften.

[4] Die Gestaltung des Unterrichtes erfolgt sinngemäss im Rahmen der eidgenössischen Vorschriften über das dritte Schuljahr.

Art. 19

4. Schulbeginn

Der Schulbeginn der Berufsschule richtet sich nach der für die Volksschule geltenden Ordnung.

Art. 20

5. Unterrichtskosten

[1] Der Unterricht ist für die Schulpflichtigen unentgeltlich.

[2] Die Kosten für Lehrmittel und Schulmaterial der Schüler gehen zu deren Lasten. Die Gemeindeverbände können eine andere Regelung treffen.

Art. 21

6. Meldepflicht

[1] Die Lehrmeister sind verpflichtet, ihre Lehrlinge nach Anweisung des zuständigen Gemeindeverbandes zum Schulbesuch anzumelden.

[2] Die Gemeinden melden alle in der Landwirtschaft tätigen schulpflichtigen Jünglinge.

Art. 22

7. Pflichten des Schülers, der Eltern, Lehrmeister und Arbeitgeber

[1] Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmässig zu besuchen und den Anordnungen der Lehrerschaft und der Schulbehörden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nachzuleben.

[2] Eltern, Lehrmeister und Arbeitgeber unterstützen die Schule in diesen Bemühungen.

c) Schulordnung

Art. 23

A. Absenzen

Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Entschuldigungsgründe bei Absenzen und über die Kontrolle.

Art. 24

B. Übrige Schul- und Disziplinarordnung

Im Rahmen dieses Gesetzes und weiterer Vorschriften des Regierungsrates können die Gemeindeverbände Weisungen über die Ordnung und Disziplin an den Berufsschulen erlassen.

Art. 25

C. Zeugnisse

Über die Leistungen der Schüler sind jährlich Zeugnisse auszustellen. Es sind dafür einheitliche kantonale Vordrucke zu verwenden.

Art. 26

D. Überprüfung der Lehrverhältnisse

[1] Erscheint nach Feststellung der Schule die Erreichung des Lehrzieles als gefährdet, so hat der Leitende Ausschuss die kantonale Kommission für landwirtschaftliche Berufsbildung zu verständigen.

[2] Diese überprüft das Lehrverhältnis und trifft, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Lehrmeister, die erforderlichen Anordnungen.

Art. 27

E. Unfallversicherung

[1] Die Schüler sind durch die Gemeinden gegen Unfall zu versichern.

[2] Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Ausgestaltung der Versicherung und die Beitragspflicht.

Art. 28

F. Schulärztlicher Dienst

[1] Der schulärztliche Dienst der Schulortsgemeinde überwacht, auf Kosten des Gemeindeverbandes, die gesundheitlichen Verhältnisse an den Berufsschulen.

[2] Jeder Schüler wird während der Schulzeit einmal untersucht.

[3] Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst.

d) Lehrer

Art. 29

A. Lehrstellen
1. Wahlen, Anstellungsbedingungen

[1] Die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen und die Wahl der Lehrkräfte obliegen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion, den Gemeindeverbänden.

[2] Die Stellen der Hauptlehrer sind öffentlich auszuschreiben. Berufungswahlen sind zulässig.

[3] Das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrkräfte richten sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Lehrer und vergleichbaren Beamtungen an den landwirtschaftlichen Fachschulen, oder gegebenenfalls an den gewerblichen Berufsschulen.

[4] Der Regierungsrat kann weitere Bestimmungen über die Wahlerfordernisse für Hauptlehrer und Lehrer im Nebenamt, das Dienstverhältnis, die Besoldung und die Spesenentschädigung der Lehrkräfte erlassen.

Art. 30

2. Versicherung der Lehrkräfte

[1] Die vollamtlichen Lehrkräfte haben in die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung einzutreten.

[2] Der Gemeindeverband hat für die versicherten Lehrkräfte die gleichen Leistungen zu erbringen wie der Staat nach den Bestimmungen des Dekrets über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung für die Staatsbeamten.

[3] Der Gemeindeverband übernimmt auch die Teuerungszulagen an die pensionierten Lehrkräfte.

Art. 31

3. Unterstellung

Die Lehrer an den landwirtschaftlichen Berufsschulen sind administrativ dem Leitenden Ausschuss des Gemeindeverbandes unterstellt.

Art. 32

B. Lehrerkonferenz

Die Landwirtschaftslehrer an den landwirtschaftlichen Berufsschulen sind zu den Lehrerkonferenzen der landwirtschaftlichen Fachschulen einzuladen.

Art. 33

C. Aus- und Weiterbildungskurse, Beratungsdienst

[1] Die Landwirtschaftsdirektion kann den Besuch von Aus- und Weiterbildungskursen für alle Lehrer an landwirtschaftlichen Berufsschulen obligatorisch erklären.

[2] Die Landwirtschaftsdirektion kann die Hauptlehrer in die Organisation des landwirtschaftlichen Beratungsdienstes einbeziehen.

e) Unterricht

Art. 34

Unterricht, Lehrplan

[1] Die Zahl der Unterrichtsstunden im allgemeinbildenden und beruflichen Unterricht und die Grösse der Klassen werden, unter Berücksichtigung der eidgenössischen Vorschriften, durch den Regierungsrat auf dem Verordnungswege geregelt.

[2] Die Landwirtschaftsdirektion und die Gemeindeverbände sind befugt, im Rahmen der Verordnung Weisungen zu erlassen.

[3] Der Unterricht ist tagsüber, im Sommer jedoch ausserhalb der Arbeitsspitzen zu erteilen.

[3] Der Unterricht ist tagsüber zu erteilen.

[4] Die Landwirtschaftsdirektion erlässt einen Lehrplan.

V. Finanzierung

Art. 35

Grundsätze, Zuständigkeit

[1] Der Kanton gewährt Beiträge an die anrechenbaren Ausgaben für allfällige Bauten, die Einrichtungen und den Betrieb der Berufsschulen.

[2] Die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge zu Lasten der Gemeindeverbände verbleibenden Kosten werden auf die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihrer Finanzkraft, der Einwohnerzahl und der von der Gemeinde entsandten Schüler verteilt.

[3] Die Bestimmung der anrechenbaren Ausgaben, die Höhe der Kantonsbeiträge, die Beitragsbedingungen, die Leistungspflicht der Gemeinden und das übrige Finanzierungsverfahren werden durch Dekret des Grossen Rates geregelt.

VI. Rechtspflege

Art. 36

A. Disziplinarische und strafrechtliche Verantwortlichkeit
1. Schüler
a) Unentschuldigte Schulversäumnis

[1] Schüler, die dem Unterricht schuldhaft und ohne ausreichende Gründe fernbleiben, werden erstmals vom Leitenden Ausschuss disziplinarisch bestraft.

[1] Schüler, die dem Unterricht schuldhaft fernbleiben, werden . . .

[2] Der Leitende Ausschuss ist befugt, die in der Verordnung vorgesehenen Disziplinarstrafen auszusprechen und Massnahmen anzuordnen.

[3] Versäumt ein wegen unentschuldigter Abwesenheit vom Leitenden Ausschuss disziplinarisch bestrafter Schüler im gleichen Schuljahr erneut unentschuldigt den Unterricht, so soll er der zuständigen Strafverfolgungsbehörde überwiesen werden. Diese bestraft ihn mit einer Busse.

[4] Wer einen minderjährigen Schulpflichtigen, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, wird vom Richter mit Busse bestraft.

[4] Wer einen Schulpflichtigen, für dessen Schulbesuch . . .
. . . schickt oder vom Schulbesuch abhält, wird . . .

Art. 37

b) Andere Verstösse gegen die Disziplin

Schüler, die gegen andere Ordnungs- und Disziplinvorschriften verstossen (Art. 24), können vom Lehrer, bei schweren Widerhandlungen vom Leitenden Ausschuss, disziplinarisch bestraft werden.

Art. 38

c) Disziplinarmassnahmen und Bussen

[1] Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die zulässigen Disziplinarmassnahmen und das Verfahren.

[2] Er setzt den Bussenrahmen fest.

[3] Die Bussen fallen in die Kasse des Gemeindeverbandes.

Art. 39

2 Schulorgane und Lehrer
a) Anwendung des Beamtengesetzes

Für die disziplinarische Verantwortlichkeit der Schulorgane und Lehrer, die Eröffnung und Durchführung des Verfahrens, die vorläufige Einstellung, die Verjährung und die Abberufung gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Art. 40

b) Disziplinarstrafen

[1] Disziplinarstrafen sind:

1. Verweis;
2. Kürzung der Besoldung um den Betrag einer oder mehrerer Alterszulagen auf die Dauer von 3 bis 6 Monaten;
3. Einstellung im Amte bis höchstens 6 Monate mit der Möglichkeit der Kürzung oder des Entzuges der Besoldung;
4. Abberufung.

[2] In leichten Fällen kann von einer Disziplinarstrafe abgesehen werden, wenn Belehrung oder Verwarnung ausreichend erscheinen.

Art. 41

c) Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind:

1. der Leitende Ausschuss für die Erteilung eines Verweises, unter Vorbehalt der Weiterziehung an die Landwirtschaftsdirektion; diese entscheidet endgültig;
2. die Landwirtschaftsdirektion für Disziplinarstrafen gemäss Artikel 40 Absatz 1 Ziffern 1 und 2. Disziplinarverfügungen gemäss Ziffer 2 können beim Regierungsrat angefochten werden;
3. der Regierungsrat für Disziplinarstrafen gemäss Artikel 40 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3; ihm steht ferner die Antragstellung an die Abberufungskammer des Obergerichtes zu;
4. die Abberufungskammer des Obergerichtes.

Art. 42

d) Eröffnung des Disziplinarverfahrens

[1] Ein Disziplinarverfahren wird von Amtes wegen, auf Beschwerde des in seinen Rechten Verletzten oder auf eigenes Begehren eröffnet.

[2] Beschwerde und eigenes Begehren sind schriftlich und begründet der Landwirtschaftsdirektion einzureichen.

[3] Sie überweist die Akten der Behörde, die nach den Umständen des Falles voraussichtlich zuständig ist.

[4] Vorbehalten bleibt die spätere Weiterleitung an die Behörde mit höherer sachlicher Zuständigkeit.

Art. 43

B. Verwaltungsbeschwerde
1. In Schulfragen

Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Anordnungen der Verbandsorgane, des Berufsschulinspektors und der Lehrerschaft in Angelegenheiten des Unterrichtes, des Schulbetriebes, der Beurteilung der Schüler und dergleichen kann Beschwerde an die Landwirtschaftsdirektion geführt werden.

. . . Verbandsorgane, des Inspektors für die landwirtschaftliche Berufsschule und der Lehrerschaft . . .

Art. 44

2. Gemeindebeschwerde

Gegen alle übrigen Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane sowie gegen Wahlen kann Gemeindebeschwerde erhoben werden.

Art. 45

C. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder des Leitenden Ausschusses, der Lehrer und der übrigen Funktionäre richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

VII. Schluss- und Übergangbestimmungen

Art. 46

A. Bisherige Lehrerversicherung

[1] Vollamtliche Lehrkräfte, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits der Fürsorgestiftung für die Landwirtschaftslehrer an bernischen landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen angehören, können innert zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes in die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung übertreten.

[2] Der Übertritt erfolgt unter Vorbehalt von Artikel 30 dieses Gesetzes.

[3] Wer nicht zur Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung übertritt, hat in der bisherigen Gruppenversicherung der Fürsorgestiftung zu verbleiben. In diesen Fällen leisten die Gemeindeverbände den Arbeitgeberbeitrag und die Teuerungszulagen an die pensionierten Lehrkräfte in gleicher Höhe, wie bei der staatlichen Versicherungskasse.

Art. 47

B. Inkrafttreten, Aufhebung geltender Erlasse

[1] Dieses Gesetz wird nach seiner Annahme durch das Volk vom Regierungsrat in Kraft gesetzt.

[2] Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 48

C. Anpassungsfristen

Die in Artikel 5 vorgesehenen Gemeindeverbände sind bis 31. August 1972 zu gründen.

Bern, den 26. November 1970

Im Namen des Grossen Rates,
der Präsident:
Dr. A. Cattin
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 18. Januar 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 8. Januar 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Ad. Michel

Ergebnis der ersten Lesung
vom 22. September 1970

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die 2. Lesung
vom 29. Dezember 1970/
13. und 11. Januar 1971

(Von der Redaktionskommission genehmigter Text)

Gesetz

vom 3. Dezember 1950/ 6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers (WNG)

(Abänderung bzw. Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Gesetz vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 über die Nutzung des Wassers wird wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

I.

Artikel 2 WNG erhält folgende Fassung:

Private und öffentliche Gewässer

[1] Private Gewässer sind die kleinen Grundwasservorkommen, sowie gefasste und nicht gefasste, natürlich hervortretende Quellen mit Ausnahme der Bach- und Flussquellen. An Seen, Flüssen und Bächen besteht privates Eigentum nur, wenn ein Erwerbstitel oder die Ausübung des Eigentums seit unvordenklicher Zeit nachgewiesen ist.

[2] In bezug auf die Nutzung des Wassers nach diesem Gesetz gelten als öffentliche Gewässer:

a) die Seen, Flüsse und Bäche; als Bach gilt jedes fliessende Gewässer von solcher Mächtigkeit, dass es ein natürliches Bett gebildet hat oder bilden würde, wenn sein Lauf nicht künstlich ausgebaut wäre;

b) die Grundwasserströme oder Grundwasserbecken als ausgedehnte, unterirdisch fliessende oder stehende Grundwasservorkommen, insbesondere solche mit einer mittleren Ergiebigkeit von mehr als 300 Minutenlitern;

c) die Quellen, die mit solcher Mächtigkeit aus dem Boden hervortreten, dass sie einen See, Fluss oder Bach im Sinne von lit. a bilden, insbesondere solche mit einer mittleren Ergiebigkeit von mehr als 300 Minutenlitern.

[3] Keine Privatrechte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen können aus der wasserbaupolizeilichen Einteilung der Gewässer (Gesetz vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern und andern Ländereien) und den gestützt darauf vorgenommenen Grundbucheintragungen abgeleitet werden.

[4] Streitigkeiten darüber, ob ein Gewässer öffentlicher oder privater Natur sei, entscheidet der Zivilrichter.

II.

Das Gesetz wird durch nachfolgende Vorschrift ergänzt:

Art. 127 a

Grundlagenbeschaffung

[1] Der Staat ermittelt die Grundlagen für Massnahmen zur wirtschaftlichen Verwendung und zum Schutz ober- und unterirdischer Gewässer. Er erstellt zu diesem Zweck ein hydrogeologisches Kartenwerk.

Die Inhaber von verwendbaren Dokumenten, *insbesondere über Bodensondierungen und hydrogeologische Messungen,* haben auf Anforderung der zuständigen Amtsstelle hin unentgeltlich die Einsichtnahme zu gewähren.

[2] Die Inhaber von verwendbaren Dokumenten haben auf Aufforderung der zuständigen Amtsstelle hin unentgeltlich die Einsichtnahme zu gewähren. Berechtigte Interessen, insbesondere Geheimhaltungsinteressen, sind zu wahren. In besonderen Fällen kann dem Inhaber eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. In diesem Fall stehen die Dokumente dem Staat zu freier Verfügung zu.

[3] Das hydrogeologische Kartenwerk steht den interessierten Amtsstellen des Staates und der Gemeinden sowie den Regionalplanungsvereinigungen unentgeltlich zur Verfügung. Im übrigen wird eine Benützungsgebühr von demjenigen erhoben, der in das Kartenwerk einsehen oder Angaben daraus erhalten will.

Streichung von Abs. 4 unter Vorbehalt der Abänderung des Dekretes vom 2. September 1968 über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren gemäss besonderem Antrag.

[4] Die Kosten für die Grundlagenbeschaffung und für die Erstellung des hydrogeologischen Kartenwerks werden zwischen dem Kanton und der Gesamtheit der Gemeinden hälftig geteilt. Der Gemeindeanteil wird im Verhältnis der Steuerkraft nach dem Steuerertragsfaktor auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

[5] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

III.

Inkrafttreten; Vorbehalt früheren Rechts

[1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

[2] Mit seinem Inkrafttreten werden Artikel 92 Nachsatz zu Absatz 2 («sofern die vorgesehene Entnahme 300 Liter pro Minute übersteigt») und Absatz 3 WNG sowie alle mit der Änderung bzw. Ergänzung in Widerspruch stehenden Gesetzes-, Dekrets- und Verordnungsvorschriften aufgehoben.

[3] Nutzungsrechte, die vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gemäss früherem Recht begründet wurden, bleiben vorbehalten.

Bern, den 22. September 1970

Im Namen des Grossen Rates,
der Präsident:
A. Cattin

der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 29. Dez. 1970/13. Jan. 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi

der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 11. Januar 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Th. Kästli

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 11. Dezember 1970/13. und 12. Januar 1971

Beilage № 15

Dekret
über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Der Regierungsrat

1. Wahl und Aufgabenbereich

Art. 1

Zahl, Wahlart Wählbarkeit Vereidigung

[1] Die Zahl, die Wahlart und die Wählbarkeit der Mitglieder des Regierungsrates werden durch die Verfassung bestimmt.

[2] Die Mitglieder des Regierungsrates haben nach der Neu- oder Wiederwahl vor dem Grossen Rat den Eid oder das Gelübde abzulegen.

Art. 2

Kompetenzen a) allgemein

Der Regierungsrat behandelt als Gesamtbehörde die ihm durch Verfassung und Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Art. 3

b) in besondern Fällen

[1] Wird das Land in Kriegshandlungen verwickelt oder ergibt sich aus anderen Gründen ein Notstand, so trifft der Regierungsrat alle Massnahmen, die geeignet sind, nach Möglichkeit die Aufrechterhaltung der Regierungstätigkeit, der Verwaltung und der Rechtspflege zu sichern.

[2] Der Regierungsrat kann im besonderen Direktionen oder Verwaltungen zusammenlegen oder ihre Organisation ändern, Befugnisse Bezirks- oder Gemeindebehörden oder andern Organisationen übertragen und Sonderbeauftragte ernennen.

Er sorgt für die Vertretung von Behörden und Beamten, die ihre Amtstätigkeit nicht ausüben können.

[3] Er trifft die nötigen Vorbereitungen und schafft eine Kriegs- und Katastrophenorganisation auf dem Verordnungsweg.

[4] Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat über die in besonderen Fällen ergriffenen Massnahmen.

2. Regierungsausschüsse

Art. 4

Delegationen des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann zur Planung, Koordination und Vorbereitung von Geschäften, die den Aufgabenkreis mehrerer Direktionen betreffen, besondere Ausschüsse aus höchstens vier Ratsmitgliedern bestellen.

3. Organisation und Beschlussfassung

Art. 5

Geschäftsreglement und Richtlinien für das Antrags- und Mitberichtsverfahren

[1] Der Regierungsrat regelt, soweit es in diesem Dekret nicht besonders geordnet ist, das für seine Tätigkeit zu befolgende Verfahren, namentlich für die Beratungen, die Wahlen und Abstimmungen.

[2] Er stellt Richtlinien auf für das Antrags- und Mitberichtsverfahren.

Art. 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

[1] Der Regierungsrat besammelt sich an den von ihm zu beschliessenden Sitzungstagen oder wenn er vom Regierungspräsidenten einberufen wird. Im Falle eines einzigen ordentlichen Sitzungstages pro Woche hat dieser Sperrwirkung für alle andern Anlässe, insbesondere für Sitzungstermine parlamentarischer oder ausserparlamentarischer Kommissionen.

[2] Zur gültigen Verhandlung bedarf es der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.

[3] Während des ordentlichen Ferienurlaubes (1. Juli bis 15. August) genügt zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von vier Mitgliedern. Jedes Ratsmitglied ist jedoch berechtigt, die Verschiebung der Beschlussfassung für ein bestimmtes Geschäft auf eine Sitzung zu verlangen, bei welcher die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[4] Im Kriegsfall und anderen Notständen kann der Regierungsrat eine besondere Regelung treffen (Art. 3 Abs. 1 bis 4).

[5] Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet und berechtigt, einen in Minderheit gebliebenen Antrag zu Protokoll zu geben.

Art. 7

Ausschliessungsgründe

[1] Ein Mitglied des Regierungsrates tritt bei der Beratung und Beschlussfassung in Ausstand, wenn es

a) in der Sache ein persönliches Interesse hat;
b) mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden ist;
c) Vertreter einer Partei ist oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war;
d) aus andern Gründen in der Sache befangen sein könnte.

Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber der Regierungsrat unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

[2] Die Mitgliedschaft in der Verwaltung oder Geschäftsführung einer juristischen Person von Amtes wegen stellt keinen Ausschliessungsgrund dar.

Art. 8

Berichte und Beschlussesentwürfe

Der Regierungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel auf Grund eines Berichtes und eines Beschlussesentwurfes der Direktion, zu deren Aufgabenkreis das Geschäft gehört. Bericht und Beschlussesentwurf müssen vom Direktionsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterzeichnet sein.

Art. 9

Unterzeichnung und Eröffnung der Beschlüsse

[1] Beschlüsse des Regierungsrates werden vom Regierungspräsidenten und vom Staatsschreiber unterzeichnet, Protokollauszüge vom Staatsschreiber.

[2] Handschriftlich unterzeichnet wird nur ein Hauptdoppel bei den Akten. Die übrigen Protokollauszüge enthalten die «Faksimileunterschrift».

[3] Schreiben des Regierungsrates werden von der Staatskanzlei ausgefertigt und versandt. Im übrigen werden die Beschlüsse des Regierungsrates von der Staatskanzlei mit den Akten der antragstellenden Direktion überwiesen, die sie den Beteiligten eröffnet.

II. Der Regierungspräsident

Art. 10

Aufgaben und Befugnisse
a) allgemein

[1] Der Regierungspräsident beruft die Sitzungen des Regierungsrates ein und leitet die Verhandlungen.

[2] Der Regierungspräsident sorgt für beförderliche Vorlage und Erledigung der Geschäfte sowie für deren zeitliche und sachliche Koordination. Ungenügend vorbereitete und dokumentierte Geschäfte soll er an die zuständige Direktion zurückweisen.

[3] Dem Regierungspräsidenten obliegt die Oberaufsicht über die Präsidialabteilung.

Art. 11

b) Präsidialverfügung

[1] In Fällen besonderer Dringlichkeit oder wenn die Erledigungsweise nicht zweifelhaft sein kann, ist der Regierungspräsident ermächtigt, Präsidialverfügungen zu erlassen.

[2] Diese sind zu protokollieren und dem Regierungsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 12

Stellvertretung

Bei Verhinderung des Regierungspräsidenten wird er durch den Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung in der Regel durch das amtsälteste Mitglied des Regierungsrates vertreten.

III. Die Präsidialabteilung

1. Organisation, Aufgabenbereich und Leitung

Art. 13

Organisation
a) Oberleitung; Büro

[1] Die Präsidialabteilung steht unter der Oberleitung des Regierungspräsidenten.

[2] Der Staatsschreiber ist der unmittelbare Mitarbeiter des Regierungspräsidenten.

[3] Ein Vizestaatsschreiber ist Stellvertreter des Staatsschreibers.

[4] Regierungspräsident, Staatsschreiber und Vizestaatsschreiber bilden das Büro des Regierungsrates.

Art. 14

b) Gliederung

[1] Die Präsidialabteilung besteht aus folgenden Dienststellen:

1. der Staatskanzlei;
2. dem Amt für Information und Dokumentation;
3. dem Staatsarchiv.

[2] Durch Beschluss des Regierungsrates können von ihr weitere Dienststellen in Anspruch genommen werden.

Art. 15

Aufgabenbereich
a) im allgemeinen

Die Präsidialabteilung besorgt die Geschäfte, welche nicht einer Direktion oder einer andern Behörde zugewiesen sind.

Art. 16

b) Planung und Vorbereitung

Der Präsidialabteilung obliegt die Planung und Vorbereitung:

1. der parlamentarischen Tätigkeit des Grossen Rates;

2. der Leitungs-, Koordinations- und Verwaltungstätigkeit des Regierungsrates;
3. der Wahlen und Abstimmungen;
4. der Information und Dokumentation des Grossen Rates, des Regierungsrates, der Presse, der Öffentlichkeit und der Verwaltung.

Art. 17

Staatsschreiber und Vizestaatsschreiber

[1] Der Staatsschreiber leitet die Präsidialabteilung. Er ist erster Mitarbeiter des Grossratspräsidenten und des Regierungspräsidenten. Er kann im Bedarfsfall eine Direktionssekretärenkonferenz einberufen.

[2] Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement die Aufgabenteilung zwischen Staatsschreiber und Vizestaatsschreiber.

[3] Staatsschreiber und Vizestaatsschreiber werden vom Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

[4] Einer der beiden muss im Besitze eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein oder über eine abgeschlossene juristische Ausbildung an einer Universität verfügen.

[5] Einer der beiden muss französischer Muttersprache sein.

[6] Bei Bedarf kann ihnen ein Adjunkt beigegeben werden.

2. Dienststellen

Art. 18

Staatskanzlei; Aufgaben und Personal

[1] Die Staatskanzlei besorgt die administrativen Geschäfte der Präsidialabteilung.

[2] Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einer Direktion oder einer andern Dienststelle zugewiesen sind, insbesondere:

1. das Sekretariat des Grossen Rates und des Regierungsrates;
2. den Übersetzungsdienst;
3. das Rechnungswesen;
4. die Druckschriften- und Materialverwaltung;
5. die Gesetzessammlung;
6. den Weibeldienst und die Rathausverwaltung.

[3] Ihr Aufgabenbereich für den Grossen Rat wird in der Geschäftsordnung des Grossen Rates umschrieben.

[4] Der Regierungsrat umschreibt ihren Aufgabenbereich für die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit in einem Geschäftsreglement.

[5] Beamte der Staatskanzlei sind insbesondere ein Vorsteher der französischen Abteilung und bei Bedarf ein Fachbeamter.

Art. 19

Amt für Information und Dokumentation

[1] Das Amt für Information und Dokumentation besorgt die Information von Parlament, Regierung, Öffentlichkeit und Verwaltung über die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit und beschafft für sie die Dokumentation.

[2] Der Regierungsrat erlässt ein Pflichtenheft über den Aufgabenbereich.

[3] Beamte des Amtes sind: der Vorsteher und mindestens ein Fachbeamter. Einer dieser Beamten muss journalistische Erfahrung besitzen.

Art. 20

Staatsarchiv

[1] Das Staatsarchiv besteht aus dem Archiv in Bern und dem Archiv des ehemaligen Fürstbistums von Basel in Pruntrut.

[2] Der Aufgabenbereich wird in einem Reglement umschrieben.

[3] Beamte des Staatsarchivs sind: Der Staatsarchivar und sein Adjunkt sowie der Verwalter des Archives des ehemaligen Fürstbistums Basel in Pruntrut.

IV. Die Direktionen

Art. 21

Organisation

[1] Zur Vorbereitung der vom Regierungsrat zu behandelnden oder zur selbständigen Erledigung der Geschäfte werden folgende Direktionen geschaffen:

- Volkswirtschaft
- Gesundheit
- Justiz
- Polizei
- Militär
- Kirchen
- Finanzen und Domänen
- Erziehung
- Bauten
- Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft
- Forsten
- Landwirtschaft
- Fürsorge
- Gemeinden

[2] Die Gesetzgebung bestimmt die Geschäfte, die von den Direktionen selbständig zu erledigen sind.

[3] Organisation und Aufgabenbereich der einzelnen Direktionen werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

[4] Die Direktionen vertreten den Regierungsrat in Rechtsmittelverfahren vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten.

Art. 22

Zuteilung und Stellvertretung

[1] Der Grosse Rat teilt den Mitgliedern des Regierungsrates auf deren Vorschlag zu Beginn jeder Amtsdauer und nach jeder Regierungsrats-Ersatzwahl die Direktionen zu.

[2] Der Regierungsrat bezeichnet den ordentlichen Stellvertreter jedes Direktionsvorstehers.

[3] In besondern Fällen kann der Regierungsrat einen ausserordentlichen Stellvertreter bezeichnen.

[4] Der Regierungsrat kann einzelne Verwaltungszweige einer Direktion vorübergehend einem andern Mitglied des Regierungsrates übertragen.

Art. 23

Kompetenzkonflikte

[1] Der Regierungsrat entscheidet auf Grund eines Berichtes der Justizdirektion über Kompetenzkonflikte zwischen zwei oder mehreren Direktionen.

[2] Ist die Justizdirektion an einem Kompetenzkonflikt beteiligt, so stellt die Präsidialabteilung den Antrag.

Art. 24

Ausschliessungsgründe

Die Ausschliessungsgründe für die Mitglieder des Regierungsrates gelten für diese auch in ihrer Eigenschaft als Direktionsvorsteher.

V. Delegierte

Art. 25

Delegierte des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben Delegierte einsetzen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 26

Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt nach der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

- das Dekret vom 2. Februar 1966 über die Organisation des Regierungsrates,

- das Dekret vom 16. November 1891 betreffend die Organisation der Staatskanzlei,
- das Dekret vom 1. Februar 1965 über die Schaffung eines Amtes für Beziehungen zur Öffentlichkeit.

Bern, den 11. Dezember 1970/13. Januar 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi
der Staatsschreiber:
R. Stucki

Bern, den 12. Januar 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Dr. Anliker

Dekret

vom 10. Mai 1949 betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Grund von Artikel 63 der Staatsverfassung, in Ausführung von Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 10. Mai 1949 betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern wird wie folgt abgeändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Diese Kirchgemeinden erstrecken sich wie folgt über das Gebiet des Kantons Bern:

Kirchgemeinden	*Amtsbezirke*
Bern:	Bern, Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Trachselwald, Wangen, Thun, Frutigen, Interlaken, Oberhasli, Obersimmental, Niedersimmental und Saanen;
Biel:	Biel, Aarberg, Erlach, Nidau, Büren und Neuenstadt;
St. Immer:	Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster und Pruntrut;
Laufen:	Laufen.

II.

Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

Bern, den 18. Dezember 1970

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi

der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Antrag des Regierungsrates
vom 22. Dezember 1970

Dekret
vom 20. November 1956 über den Naturschadenfonds
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 134 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 über die Nutzung des Wassers,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. § 8 des Dekretes vom 20. November 1956 über den Naturschadenfonds erhält folgenden Wortlaut:

   § 8. Anrechenbar ist der Betrag des festgestellten Schadens, vermindert um folgende Selbstbehalte:

   a) um 10 Prozent des Betrages, um den das steuerbare Einkommen des Geschädigten den Betrag von Fr. 15 000.— übersteigt;

   b) um 5 Prozent des Betrages, um den das steuerbare Vermögen des Geschädigten den Betrag von Fr. 100 000.— übersteigt.

   Geschädigte, deren steuerbares Einkommen den Betrag von Fr. 25 000.— oder deren steuerbares Vermögen den Betrag von Fr. 150 000.— übersteigt, erhalten nur dann einen Beitrag, wenn infolge des Naturereignisses ihr Auskommen gefährdet ist.

2. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

3. Auf Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekretes eingetreten sind, finden die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

Bern, den 22. Dezember 1970

Im Namen des Regierungsrates,

der Präsident:
Dr. H. Tschumi

der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Dekret
vom 4. November 1964 betreffend die Erziehungsberatung (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 4. November 1964 betreffend die Erziehungsberatung wird wie folgt abgeändert:

§ 4

[1] Der Staat sorgt im Einvernehmen mit den interessierten Gemeinden dafür, dass in allen Landesteilen Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung stehen.

[2] Die Wahl der Erziehungsberater erfolgt auf Vorschlag der Erziehungsberatungskommission durch die Erziehungsdirektion.

[3] Die Anstellungsbedingungen und die Besoldungen der Erziehungsberater sowie deren Mitarbeiter richten sich nach den einschlägigen Regelungen für das Staatspersonal.

§ 5

[1] Voraussetzung für die Wahl als Erziehungsberater ist, vorbehältlich Absatz 3, ein Diplomabschluss für Erziehungsberater – Schulpsychologe an der Universität Bern.

[2] Über den Studiengang und die Prüfung erlässt der Regierungsrat ein Reglement.

[3] Über die Anerkennung anderer akademischer Studiengänge und Prüfungsausweise entscheidet die Erziehungsdirektion auf Antrag der Prüfungskommission.

§ 6

[1] Der Universität Bern stehen für die praktische Ausbildung von Erziehungsberatern die Erziehungsberatungsstelle und der jugendpsychiatrische Dienst in der Gemeinde Bern sowie der Service Médico-psychologique für den französischen Kantonsteil zur Verfügung.

[2] Für die praktische Ausbildung werden auch andere Erziehungsberatungsstellen beigezogen.

§ 7

[1] Der Regierungsrat setzt als Aufsichtsorgane für die Erziehungsberatung des deutschsprachigen Kantonsteils eine neungliedrige und für den französischsprachigen Kantonsteil eine siebengliedrige Kommission ein. Die Erziehungsdirektion sorgt für die Zusammenarbeit dieser beiden Kommissionen.

[2] Der Regierungsrat erlässt über die Obliegenheiten der Kommissionen eine Verordnung.

II.

Diese Abänderung tritt auf den 1. April 1971 in Kraft.

Bern, den 22. Dezember 1970

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 16. Dezember 1970

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
J.-R. Graf

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 23. Oktober 1970/20. und 18. Januar 1971

Beilage № 19

Dekret
über die Organisation der Polizeidirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Aufgabenkreis und Organe der Direktion

Art. 1

Die Polizeidirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates alle Angelegenheiten, welche die Personen- und Sachpolizei betreffen, soweit sie nicht ausdrücklich einer andern Direktion zugewiesen sind.

Art. 2

Die Polizeidirektion umfasst folgende Abteilungen:

1. Direktionssekretariat
2. Abteilung für den Straf- und Massnahmenvollzug und die Vollzugsanstalten
3. Fremdenpolizei
4. Amt für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst
5. Schutzaufsichtsamt
6. Strassenverkehrsamt
7. Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen
8. Polizeikommando und Polizeikorps

Art. 3

Der Polizeidirektion stehen folgende Kommissionen zur Seite:

1. Aufsichtskommission über die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges gegenüber Erwachsenen
2. Aufsichtskommission über das Jugendheim «Prêles»
3. Aufsichtskommission über das Jugendheim «Loryheim» in Münsingen
4. Strassenverkehrskommission
5. Fahrlehrer-Prüfungskommission I (BE) der Region Nordwestschweiz
6. Kantonale Jugendfilmkommission

II. Aufgaben und Organisation der Abteilungen

1. Direktionssekretariat

Art. 4

Das Direktionssekretariat besteht aus folgenden Unterabteilungen:

a) Sekretariat

b) Rechtsabteilung

c) Gefängnisinspektorat

Art. 5

Dem Sekretariat obliegt:

1. Vermittlung des Verkehrs mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei
2. Koordination unter den Abteilungen der Direktion
3. Behandlung der parlamentarischen Vorstösse
4. Personalwesen
5. Finanz- und Rechnungswesen
6. Behandlung der Geschäfte
   - des Strassenverkehrs als Aufsichtsbehörde
   - des Filmwesens
   - des Wandergewerbes
   - des Passbüros für Schweizerbürger
   - der Gastwirtschaftspolizei
   - des Lotterie- und Lottowesens
   - der Aussen- und Strassenreklame
   - des Automaten- und Spielapparatewesens
   - der Sonntagsruhe
   - des Waffenhandels
7. Aufsicht über die Einigungsämter

Das Sekretariat wird vom 1. Direktionssekretär geleitet, dem ein weiterer Direktionssekretär, ein Adjunkt und ein bis zwei Fachbeamte zugeteilt sind.

Art. 6

Der Rechtsabteilung obliegt:

1. Beratung des Polizeidirektors und der Abteilungen in Rechtsfragen
2. Vorbereitung der in den Aufgabenbereich der Polizeidirektion fallenden Gesetzgebung
3. Vorbereitung der Entscheide des Regierungsrates über Beschwerden gegen Verfügungen der Abteilungen der Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter in Polizeisachen
4. Vorbereitung der Genehmigung der Gemeindereglemente

Die Rechtsabteilung wird von einem Direktionssekretär geleitet, dem ein Adjunkt beigeordnet wird.

Art. 7

Dem Gefängnisinspektorat obliegt:

1. Aufsicht über die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges
2. Bearbeitung aller mit dem Gefängniswesen zusammenhängenden Probleme allgemeiner, methodischer, organisatorischer und baulicher Art
3. Führung des Sekretariates der Aufsichtskommission und des Vollzugskonkordates

Die Unterabteilung wird durch den Gefängnisinspektor geleitet. Ihm wird ein Fachbeamter beigeordnet.

2. Abteilung für den Straf- und Massnahmenvollzug und die Vollzugsanstalten

Art. 8

Sie zerfällt in die Unterabteilungen

a) Straf- und Massnahmenvollzug

b) Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges

Art. 9

Die Unterabteilung Straf- und Massnahmenvollzug besorgt die in die Zuständigkeit der Polizeidirektion fallenden Aufgaben des Straf- und Massnahmenvollzuges (gemäss StGB und GEV) und führt das kantonale Strafregister.

Sie wird von einem Vorsteher geleitet, dem ein Adjunkt und ein bis zwei Fachbeamte beigeordnet werden.

Art. 10

[1] Die Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges erfüllen ihre Aufgaben gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

[2] Als Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges werden geführt:

- Anstalt Thorberg
- Anstalten in Witzwil
- Anstalten in Hindelbank
- Anstalt St. Johannsen
- Jugendheim «Prêles»
- Jugendheim «Loryheim» in Münsingen

[3] Die Beamten der Anstalten sind:

Anstalt Thorberg: Der Direktor, der Adjunkt des Direktors für die Verwaltung, der Adjunkt des Direktors für Gefangenen-Administration und Fürsorge

Anstalten in Witzwil: Der Direktor, der Adjunkt des Direktors für die Administration, der Adjunkt des Direktors für die Landwirtschaft, ein Ing. agr. oder Agrartechniker als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Landwirtschaftslehrer und ein Fachbeamter-Fürsorger

Anstalten in Hindelbank: Der Direktor, eine Adjunktin-Fürsorgerin

Anstalt St. Johannsen: Der Direktor, der Adjunkt des Direktors

Jugendheim «Prêles»: Der Direktor, der Adjunkt des Direktors

Jugendheim «Loryheim»: Die Vorsteherin

Art. 11

Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die nötigen Vorschriften über den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen, die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht sowie die Disziplin in den Anstalten des Straf- und Massnahmenvollzuges.

3. Fremdenpolizei

Art. 12

Der Fremdenpolizei obliegt:

1. Kontrolle über die Ausländer nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung
2. Erledigung aller fremdenpolizeilichen Obliegenheiten, einschliesslich der Ausweisungen

Art. 13

Die Fremdenpolizei wird durch einen Vorsteher geleitet, dem ein Adjunkt und ein bis zwei Fachbeamte beigeordnet werden.

4. Amt für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst

Art. 14

[1] Dem Amt für den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst obliegt:

1. Aufsicht über die Zivilstandsämter
2. Erledigung aller Aufgaben des Zivilstands- und Bürgerrechtswesens nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung
3. Vorbehandlung von Gesuchen an die Polizeidirektion und den Regierungsrat im Zusammenhang mit dem Zivilstands- und Bürgerrechtswesen, wie Eheschliessungsbewilligungen, Namensänderungen, Ehemündigkeitserklärungen, Einbürgerungen und Entlassungen aus dem Bürgerrecht

[3] Der Grosse Rat erlässt über die Organisation des Zivilstandsdienstes ein besonderes Dekret.

Art. 15

Das Amt wird durch einen Vorsteher geleitet, dem ein Adjunkt und zwei bis drei Fachbeamte beigeordnet werden.

5. Schutzaufsichtsamt

Art. 16

Das Schutzaufsichtsamt besorgt die Schutzaufsicht und die Entlassenenfürsorge im Kanton Bern. Es hat die in Artikel 47 des Strafgesetzbuches genannten und vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege näher umschriebenen Pflichten zu erfüllen.

Art. 17

Das Schutzaufsichtsamt wird durch einen Vorsteher geleitet, dem ein Adjunkt und die nötigen Fachbeamten-Fürsorger beigeordnet werden.

6. Strassenverkehrsamt

Art. 18

Der Geschäftskreis des Strassenverkehrsamtes umfasst:

1. Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Erlasse über den Strassenverkehr
2. Vorbereitung und Durchführung der gesetzlichen Erlasse über die Motorfahrzeugsteuer
3. Erteilung von Führer- und Fahrzeugausweisen sowie von Sonderbewilligungen aller Art für den Fahrverkehr

4. Antragstellung an die Polizeidirektion über Erteilung, Verweigerung und Entzug der Bewilligung zur Ausübung des Fahrlehrerberufes
5. Anordnung aller in der einschlägigen Gesetzgebung gegenüber Motorfahrzeugführern und -haltern, Radfahrern, Führern von Fuhrwerken und anderen Fahrzeugen vorgesehenen Administrativmassnahmen
6. Veranlagung, Bezug der Motorfahrzeugsteuer und Entscheid über Motorfahrzeugnachsteuern und Steuerbussen
7. Strassensignalisation und -markierung
8. Signal- und verkehrstechnische Prüfung von Strassenneu- und -ausbauten sowie Vorlage von generellen Vorschlägen für die Gestaltung von öffentlichen Plätzen und Strassenknotenpunkten (Kreuzungen, Gabelungen, Abzweigungen und Einmündungen) in bezug auf die Verkehrssicherheit und Unfallverhütung

Art. 19

[1] Die Vorbereitung der einschlägigen Gesetzgebung über den Strassenverkehr und alle Massnahmen, welche strassenbauliche Veränderungen bezwecken oder bei denen auf den Zustand der Strassen Rücksicht genommen werden muss, erfolgen im Einvernehmen mit der Baudirektion.

[2] Für die Durchführung der Strassensignalisation und -markierung steht dem Strassenverkehrsamt das Wegmeisterpersonal zur Verfügung. Vor dessen Inanspruchnahme hat sich das Strassenverkehrsamt mit dem zuständigen Kreisoberingenieur zu verständigen.

Art. 20

Das Strassenverkehrsamt steht unter der Leitung eines Vorstehers. Ihm werden drei bis vier Adjunkte (Abteilungschefs) sowie drei bis vier Fachbeamte beigeordnet.

7. *Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen*

Art. 21

Der Aufgabenkreis des Expertenbüros umfasst:

1. Durchführung der Fahrzeug-, Führer- und Fahrlehrerprüfungen
2. Vorbereitung gesetzlicher Erlasse (insbesondere technische Aspekte) über den Strassenverkehr
3. Überprüfung von Ausnahme- und Spezialtransporten
4. Ausfertigung der Prüfungsberichte und, im Rahmen der Möglichkeiten, Verfassen der von den dazu berechtigten Amtsstellen verlangten technischen Gutachten
5. Prüfungen «körperliche Eignung» (Gebrechen, inkl. Ausfertigung der erforderlichen Berichte)

6. Praktische Überprüfung der Fahrlehrer-Tätigkeit

7. Überprüfung der zur Selbstabnahme von Neufahrzeugen autorisierten Betriebe, sowie der für periodische Fahrzeugprüfungen berechtigten Organisationen

Art. 22

Das Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen steht unter der Leitung eines Vorstehers. Ihm werden ein technischer und ein administrativer Adjunkt, drei bis fünf Chefexperten für die Leitung auswärtiger Prüfplätze, sowie die nötige Anzahl Experten beigeordnet.

8. Polizeikommando und Polizeikorps

Art. 23

[1] Das Polizeikorps sorgt unter dem Polizeikommando für die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung. Es steht unter der Oberaufsicht und Leitung der Polizeidirektion.

[2] Das Polizeikommando führt die Aufsicht über die Bezirksgefängnisse und die Gefangenenwärter.

[3] Der Grosse Rat erlässt über die Organisation des Polizeikorps ein besonderes Dekret.

III. Kommissionen

Art. 24

Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungswege die nötigen Vorschriften über Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Kommissionen.

Art. 25

[1] Die Amtsdauer der Mitglieder der in Artikel 3 genannten Kommissionen beträgt vier Jahre. Wird während der Amtszeit ein Sitz frei, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

[2] Die Entschädigungen der Mitglieder der Kommissionen werden durch Verordnung festgesetzt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 26

Den Abteilungen und Anstalten werden die nötigen administrativen, technischen, erzieherischen und fürsorgerischen Hilfskräfte beigegeben.

Art. 27

Die Geschäftsverteilung innerhalb der einzelnen Abteilungen und Anstalten erfolgt unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen und der Genehmigung des Polizeidirektors durch die Abteilungs- und Anstaltsleiter.

Art. 28

Die Abteilungen und Anstalten der Polizeidirektion haben jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29

Durch dieses Dekret werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere

- das Dekret vom 17. Mai 1956 über die Organisation der Polizeidirektion;
- die Abänderung vom 13. Mai 1964 zum Dekret vom 17. Mai 1956 über die Organisation der Polizeidirektion.

Art. 30

Dieses Dekret tritt am 1. März 1971 in Kraft. Es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und in üblicher Weise bekannt zu machen.

Bern, den 23. Oktober 1970/20. Januar 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 18. Januar 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Th. Lehmann

Dekret

über Zuschüsse für Betagte, Hinterlassene, Invalide und andere minderbemittelte Personen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 138bis des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Art. 25 Ziffer 5 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Bezügerkreis und Rechtsnatur

Art. 1

[1] Der Kanton Bern richtet gemäss den Vorschriften dieses Dekrets Zuschüsse aus:

a) minderbemittelten Bezügern von Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung;

b) andern minderbemittelten Personen, sofern sie unverschuldet in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind.

[2] Die Zuschüsse sind Leistungen einer besonderen Fürsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 32 Ziffer 3 des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

B. Bezugsvoraussetzungen

Art. 2

[1] Die Zuschüsse werden in der Regel nur Personen gewährt, die nach Artikel 23, 25 oder 26 des Zivilgesetzbuches ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben.

1. Wohnsitz im Kanton Bern

[2] Die Gemeinde, in welcher der Berechtigte seine Ausweisschriften hinterlegt hat, gilt als Wohnsitzgemeinde, solange nicht nachgewiesen ist, dass der Wohnsitz sich nicht dort befindet.

Art. 3

2. Familienangehörige

[1] Leben Ehegatten oder Eltern und unmündige Kinder in gemeinsamem Haushalt, so ist nur das Familienhaupt bezugsberechtigt.

[2] Die Ehefrau und unmündige Kinder sind selbständig bezugsberechtigt, wenn sie begründeterweise nicht im Haushalt des Familienhauptes leben oder wenn dieses nicht bezugsberechtigt ist.

Art. 4

3. Ausschlussgründe

[1] Vom Bezug der Zuschüsse ist ausgeschlossen, wer infolge Strafurteils in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt ist oder gemäss Artikel 70 des Fürsorgegesetzes das Stimmrecht verloren hat, sowie wer wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit dauernd in einer Anstalt oder in einem Pflegeheim versorgt ist.

[2] Vom Bezug von Zuschüssen gemäss Artikel 1 Ziffer 2 sind ausserdem Personen ausgeschlossen, die einer regelmässigen vormundschaftlichen, armenfürsorgerischen oder andern erzieherischen Betreuung bedürfen; insbesondere

a) Personen, die gemäss Artikel 370 oder 371 des Zivilgesetzbuches unter Vormundschaft stehen oder einer Erziehungs- oder Versorgungsmassnahme gemäss dem Gesetz vom 3. Oktober 1965 unterworfen sind;

b) Eltern, denen gegenüber eine Massnahme im Sinne von Artikel 283 Absatz 1 oder 285 des Zivilgesetzbuches gilt.

[3] Die Fürsorgedirektion kann beim Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen bewilligen.

[4] Der Ausschluss gemäss Artikel 20 bleibt vorbehalten.

Art. 5

4. Einkommensgrenzen

[1] Zuschüsse werden nicht gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen folgende Beträge erreicht:

- Fr. 4800.— bei alleinstehenden Gesuchstellern,
- Fr. 7680.— bei Ehepaaren sowie bei nicht verheirateten oder getrennt lebenden Gesuchstellern, die mit unmündigen Kindern gemeinsam Haushalt führen.

[2] Für jedes im Haushalt der Eltern lebende unmündige Kind erhöht sich die Einkommensgrenze für den Gesuchsteller um Fr. 1760.—; der Zuschlag entfällt jedoch für das erste Kind, wenn der Gesuchsteller unverheiratet ist oder vom Ehegatten getrennt lebt.

[3] Die Direktion des Fürsorgewesens kann bei besondern Notlagen die Ausrichtung von Zuschüssen ohne Rücksicht auf die Einkommensgrenzen bewilligen, insbesondere um dem Gesuchsteller den Aufenthalt in einem Wohn- oder Pflegeheim zu ermöglichen.

Art. 6

5. Anrechenbares Einkommen

a) Im allgemeinen

Als Einkommen werden angerechnet:

a) Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien;

b) Einkünfte aus beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, sowie ein Fünfzehntel des Reinvermögens, soweit es folgende Beträge übersteigt:

bei Alleinstehenden	Fr. 20 000.—
bei Ehepaaren	Fr. 30 000.—
bei Kindern, soweit sie nicht als Alleinstehende bezugsberechtigt sind	Fr. 10 000.—

c) Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, insbesondere die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Renten, Taggelder, Schul- und Kostgeldbeiträge der Invalidenversicherung, sowie die Ergänzungsleistungen zu den Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten;

d) Leistungen aus Verpfründungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen;

e) Familienzulagen;

f) Vermögensteile und Einkünfte aus Vermögenswerten, auf die der Gesuchsteller oder die in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen verzichtet haben, um Zuschüsse gemäss diesem Dekret erwirken zu können.

Art. 7

b) Besondere Anrechnungsvorschriften

[1] Hilflosenentschädigungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sowie Rentenerhöhungen, die für die Bemessung der Ergänzungsleistungen nicht als Einkommen gelten, werden nicht angerechnet.

[2] Vom Erwerbseinkommen und von Renten und Pensionen, mit Ausnahme der Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der Ergänzungsleistungen zu diesen Renten, werden nur drei Viertel angerechnet, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin invalid ist oder Anspruch auf eine Altersrente hat oder als alleinstehende Frau für unmündige Kinder sorgt.

[3] Unterstützungsleistungen von Verwandten, sowie von öffentlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen, Stipendien und andere Ausbildungsbeiträge werden nur insoweit angerechnet, als sie zusammen den Betrag von Fr. 2000.— im Jahr übersteigen.

[4] Das anrechenbare Einkommen von Ehegatten und unmündigen Kindern, die in gemeinsamem Haushalt leben, wird zusammengerechnet.

[5] Für die Bewertung von Einkommen und Vermögen gelten die Bestimmungen der Steuergesetzgebung.

[6] Vermögensteile, deren Verwertung vorläufig nicht möglich oder untunlich ist, werden nicht angerechnet.

Art. 8

c) Abzüge von Einkommen

Vom Einkommen werden abgezogen:

a) die tatsächlichen Gewinnungskosten;

b) die tatsächlichen Wohnungsauslagen (Mietzins der Aufwendungen für Hypothekarzinse, Unterhalt und Versicherung von Liegenschaften), soweit dem Gesuchsteller nicht zuzumuten ist, sie durch Umzug in eine angemessene billigere Wohnung herabzusetzen;

c) die Beiträge für obligatorische Versicherungen und angemessene freiwillige Lebens-, Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Arbeitslosenversicherungen;

d) die Steuern und andere öffentliche Abgaben;

e) ausgewiesene, ins Gewicht fallende Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arznei und Krankenpflege, sowie Hilfsmittel, wie namentlich für Körperprothesen, Stützapparate, orthopädisches Schuhwerk, Fahrstühle, Hörapparate und Spezialbrillen, soweit diese Aufwendungen nicht von der Ausgleichskasse mit Ergänzungsleistungen vergütet werden;

f) geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.

C. Bemessung und Ausrichtung der Zuschüsse

Art. 9

1. Bemessung

[1] Den Berechtigten sollen Zuschüsse ausgerichtet werden, wenn und soweit sie erforderlich sind, um ihnen und ihren Familienangehörigen einen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern.

[2] Die Zuschüsse sollen den Fehlbetrag zwischen dem gemäss Artikel 6 bis 8 angerechneten Einkommen und der nach Artikel 5 massgebenden Einkommensgrenze nicht übersteigen.

[3] Artikel 5 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Art. 10

2. Ausrichtung
a) Beginn und Ende

[1] Die Zuschüsse werden erstmals für den Monat ausgerichtet, der auf den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen und auf die Anmeldung (Art. 14) folgt.

[2] Rückwirkend werden sie nur aus wichtigen Gründen gewährt.

[3] Die Zuschüsse werden auf Ende des Monats eingestellt, in welchem die Berechtigung erloschen ist.

Art. 11

b) Auszahlung Verrechnung

[1] Die Zuschüsse werden dem Berechtigten oder seinem Beauftragten und, wenn er unmündig oder entmündigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter monatlich oder vierteljährlich zum voraus in Bargeld ausbezahlt.

[2] Dem Bezüger können Weisungen für die Verwendung der Zuschüsse und seiner übrigen Mittel erteilt werden.

[3] Die Verrechnung der Zuschüsse mit geschuldeten Steuern und andern öffentlichen Abgaben ist unzulässig; jedoch dürfen zurückzuerstattende mit fälligen Zuschüssen verrechnet werden.

Art. 12

[1] Ändern sich die Verhältnisse, so werden die Zuschüsse neu festgesetzt. 3. Anpassung

[2] Der Bezüger ist verpflichtet, der Gemeindestelle (Art. 14) jede wesentliche Änderung seiner Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

[3] Die Anpassung der Zuschüsse erfolgt auf den Beginn des der Änderung folgenden Monats.

D. Verfahren

Art. 13

Die Zuschüsse werden von der Wohnsitzgemeinde des Berechtigten (Art. 2) ausgerichtet. 1. Zuständiges Gemeinwesen

Art. 14

[1] Wer Zuschüsse begehrt, muss sich mündlich oder schriftlich bei der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle seines Wohnortes melden, ihr vollständige und wahrheitsgetreue Auskunft über seine Verhältnisse erteilen und ihr die Möglichkeit verschaffen, sich zu erkundigen. 2. Anmeldung

[2] Die Gemeindestelle soll einen offensichtlich Berechtigten von Amtes wegen einladen, sich anzumelden.

[3] Die Gemeindestelle macht den Gesuchsteller auf seine Auskunfts- und Meldepflicht, sowie die Rechtsfolgen ihrer Verletzung (Art. 20) aufmerksam.

Art. 15

[1] Die Gemeindestelle hält die Angaben des Gesuchstellers in einem Berichtbogen fest. Sie prüft sie unverzüglich und ergänzt oder berichtigt sie soweit nötig. 3. Prüfung und Beschluss

[2] Nach Schluss der Abklärung überweist sie die Akten mit ihrem Antrag der Fürsorgebehörde der Gemeinde.

[3] Der Beschluss der Fürsorgebehörde wird dem Gesuchsteller schriftlich, mit kurzer Begründung und mit einem Hinweis auf sein Beschwerderecht gemäss Artikel 17 eröffnet.

Art. 16

4. Anpassung

[1] Die Gemeindestelle überprüft die Verhältnisse des Bezügers alljährlich von Amtes wegen.

[2] Vor einer Neufestsetzung der Zuschüsse soll der Bezüger angehört werden.

[3] Ist die Bezugsberechtigung erloschen oder infolge Wegzuges des Bezügers ein anderes Gemeinwesen fürsorgepflichtig geworden, so beschliesst die Fürsorgebehörde die Einstellung der Zuschüsse.

[4] Artikel 15 Absatz 3 gilt sinngemäss.

Art. 17

5. Rechtspflege

Gegen die Beschlüsse der Fürsorgebehörde, sowie wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung kann gemäss Artikel 43 bis 45, 50 und 51 des Gesetzes über das Fürsorgewesen Beschwerde geführt werden.

E. Verschiedene Bestimmungen

Art. 18

1. Rückerstattung der Zuschüsse

[1] Die Zuschüsse sind zurückzuerstatten:

a) vom Bezüger und seinen Erben, wenn er sie durch Vorspiegelung oder Verheimlichung von Tatsachen erschlichen hat;

b) von den Erben des Bezügers, soweit sie aus seinem Nachlass bereichert sind.

[2] Für die Verjährung und die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruches gelten die Bestimmungen des Fürsorgegesetzes.

Art. 19

Betreuung

[1] Die Fürsorgebehörde veranlasst eine angemessene Betreuung der Bezüger, wenn sie eine solche wünschen oder ihrer offensichtlich bedürfen.

[2] Die Gemeindestelle ist den Bezügern insbesondere bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Unterhalts- und Verwandtenbeiträge, sowie von Versicherungsansprüchen behilflich.

Art. 20

3. Folgen pflichtwidrigen Verhaltens der Gesuchsteller und Bezüger

[1] Vom Bezug der Zuschüsse kann zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden, wer wissentlich unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen gemacht, solche Tatsachen verschwiegen oder wesentliche Änderungen seiner Verhältnisse nicht gemeldet hat, wer sich weigert, die zuständigen Amtsstellen und Behörden zur Einholung von Auskünften zu ermächtigen oder die ihm erteilten Weisungen (Art. 11 Abs. 2) nicht befolgt, sowie wer seinen Vertreter zu solchen Handlungen veranlasst.

[2] Die Rückforderung unrechtmässig erwirkter Zuschüsse, sowie die Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

Art. 21

4. Lastenverteilung

Die Aufwendungen der Gemeinde für Zuschüsse, die den Vorschriften dieses Dekrets entsprechen, unterliegen der Lastenverteilung im Sinne des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

Art. 22

5. Übergangsbestimmung

Den bisherigen Bezügern ist der Zuschuss, der ihnen unmittelbar vor dem Inkrafttreten dieses Dekretes ausgerichtet wurde, weiterzugewähren, wenn und soweit dies nach ihren Verhältnissen erforderlich ist und solange diese sich nicht ändern.

Art. 23

6. Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

Es ersetzt das Dekret vom 12. September 1966 über Zuschüsse für Betagte, Hinterlassene, Invalide und andere minderbemittelte Personen, mit den Abänderungen und Ergänzungen vom 19. November 1968 und 14. Mai 1969.

Bern, den 29. Dezember 1970/20. Januar 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi

der Staatsschreiber i. V.
B. Kehrli

Bern, den 19. Januar 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
E. Strahm

Dekret
vom 18. Mai 1961 über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehrassen
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 26 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

§ 2 des Dekretes vom 18. Mai 1961 über die Kantonsbeiträge zur Förderung der anerkannten Pferde-, Rindvieh- und Kleinviehrassen wird wie folgt abgeändert.

§ 2

Für die Förderung der Pferdezucht hat der Kanton gemäss Artikel 26 der Verordnung des Bundesrates über die Pferde- und Maultierzucht vom 4. November 1960, abgeändert durch Bundesratsbeschluss vom 12. November 1969, je eidgenössisch prämiierte Zuchtstute und Stutfohlen einen Beitrag von jährlich Fr. 40.— zu leisten.

Die kantonalen Prämien betragen für Tiere mit Zuchtwert:

- für Hengste Fr. 200.— bis Fr. 800.—
- für Hengstfohlen Fr. 100.— bis Fr. 350.—
- für trächtige und säugende Zuchtstuten Fr. 40.— bis Fr. 150.—

II.

Diese Dekretsänderung tritt auf den [redacted] in Kraft.

Bern, den 27. Oktober 1970

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi

der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Antrag des Regierungsrates
vom 29. Dezember 1970

Proposition du Conseil-exécutif
du 29 décembre 1970

Nachkredite
für das Jahr 1970
4. Serie

Zusammenzug der Nachkredite/Nachsubventionen 1970, 4. Serie (Februar-Session 1971):

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
4ème série

Récapitulation des crédits et des subventions supplémentaires 1970, 4ème série (session de février 1971):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Präsidialverwaltung	184 550.—		Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	1 000.—		Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	87 100.—		Direction de l'économie publique
Direktion des Gesundheitswesens	109 393.—		Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	4 000.—		Direction de la justice
Polizeidirektion	246 641.—		Direction de la police
Finanzdirektion	2 500.—		Direction des finances
Erziehungsdirektion	590 938.—	40 975.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	13 900.—	58 000.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	14 000.—	47 800.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	11 500.—		Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	2 041 403.95		Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	35 275.—		Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	915.—		Direction des affaires communales
	3 343 115.95	146 775.—	

1970 sind bereits bewilligt worden :			En 1970 ont déjà été accordés:
1. Serie (Februar-Session 1970)	109 765.—		1ère série (session de février 1970)
2. Serie (September-Session 1970)	1 925 199,85	85 218.—	2ème série (session de septembre 1970)
3. Serie (November-Session 1970)	2 080 965,95	112 529.—	3ème série (session de novembre 1970)
Total 1.–3. Serie	4 115 930,80	197 747.—	Total 1ère–3ème série
Total 4. Serie	3 343 115.95	146 775.—	Total 4ème série
Gesamttotal	7 459 046.75	344 522.—	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 29. Dezember 1970

Proposition du Conseil-exécutif
du 29 décembre 1970

Nachkredite
für das Jahr 1970
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zu Handen der **Präsidialabteilung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Section présidentielle** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
1100	*Regierungsrat*			*1100*	*Conseil-excéutif*
799	Allgemeine Ratskosten	165 000.—	80 000.—	799	Frais généraux du Conseil-exécutif
	Ausserordentliche Aufwendungen für Jubiläumsbeiträge, Kongresse, Defizitgarantien und Druckkostenbeitrag				Dépenses extraordinaires pour contributions à l'occasion d'anniversaires, de congrès, garanties de déficits et participation aux frais d'impression
1101	*Amt für Beziehungen zur Öffentlichkeit*			*1101*	*Office des relations publiques*
820	Mietzinse	10 600.—	350.—	820	Loyers
	Mietzinserhöhung infolge Einrichtung einer Zentralheizung				Hausse du loyer par suite de l'installation d'un chauffage central
899	Verschiedene Verwaltungskosten	300.—	3 000.—	899	Autres frais d'administration
	Unvorhergesehene Repräsentationskosten anlässlich des 80. Geburtstages von Herrn Prof. Gonseth				Frais imprévus de représentation à l'occasion du 80e anniversaire du prof. Gonseth
1105	*Staatskanzlei*			*1105*	*Chancellerie d'Etat*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	470 000.—	100 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	2 kant. Abstimmungen mehr (vorgesehen 3); zudem höhere Druckkosten				2 votations cantonales en plus (il en était prévu 3); en outre, frais d'impression plus élevés
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	1 700.—	1 200.—	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Wegfall der Portofreiheit für Abstimmungsmaterial. Höhere Posttaxen				Suppression de la franchise de port pour le matériel de votation; taxes postales plus élevées
	Total Präsidialabteilung		184 550.—		Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 29. Dezember 1970

Proposition du Conseil-exécutif
du 29 décembre 1970

Nachkredit
für das Jahr 1970
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1969 Fr.	Nachkredit Crédit supplémentaire 1969 Fr.
1225	*Kant. Rekurskommission*		
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten	1 000.—	1 000.—
	Mehr Gutachten; entsprechend Mehreinnahmen		
	Total Gerichtsverwaltung		1 000.—

Crédit supplémentaire
pour l'année 1970
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

1225	*Commission cantonale des recours*
831	Indemnités à des tiers pour expertises
	Expertises plus nombreuses; correspond aux recettes en plus
	Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 29. Dezember 1970

Proposition du Conseil-exécutif
du 29 décembre 1970

Nachkredite
für das Jahr 1970
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
1325	*Chemisches Laboratorium*			*1325*	*Laboratoire de chimie*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Anschaffung von 6 Mahlbechern	51 000.—	4 600.—	770 10	Acquisition de mobilier, d'instruments, d'appareils et d'outils Achat de 6 mortiers
1330	*Preiskontrollstelle*			*1330*	*Service du contrôle des prix*
612	Besoldungen Verlängerung des Arbeitsverhältnisses eines Mitarbeiters um 1 Jahr	95 000.—	35 500.—	612	Traitements Prolongation pour une année des rapports de service d'un collaborateur
1345	*Technikum St. Immer*			*1345*	*Technicum de Saint-Imier*
791	Betriebsmittel und Rohstoffe Mehrverbrauch von Material an der Uhrmacherschule	54 000.—	5 000.—	791	Moyens d'exploitation et matières premières Utilisation accrue de matériel à l'école d'horlogerie
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben für Stelleninserate und Drucksachen	11 000.—	20 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses en plus pour mises au concours de places et imprimés
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrverbrauch von Heizöl und elektrischem Strom	31 000.—	10 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation accrue de mazout et de courant électrique
	Übertrag		75 100.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		75 100.—		Report
830	Entschädigung an Dritte Mehrausgaben für Uhrenbeobachtungen. Entsprechende Mehreinnahmen	16 000.—	8 000.—	830	Indemnités à des tiers Dépenses accrues pour l'observation des montres. Recettes en plus correspondantes
1350	*Holzfachschule*			*1350*	*Ecole du bois*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Vermehrter Kohlenverbrauch	40 000.—	4 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation accrue de charbon
	Total Volkswirtschaftsdirektion		87 100.—		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 29. Dezember 1970

Proposition du Conseil-exécutif
du 29 décembre 1970

Nachkredite
für das Jahr 1970
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Direktion des Gesundheitswesens** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder des Sanitätskollegiums und der Prüfungskommissionen Unvorhergesehene Mehrausgaben für die Überprüfung der Oekonomie der Psychiatrischen Klinik Münsingen und der Verhältnisse im Bezirksspital Biel	25 000.—	6 500.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres du Collège de santé et aux commissions d'examens Dépenses supplémentaires imprévues pour le contrôle de l'économat de la Clinique psychiatrique de Münsingen et de la situation à l'Hôpital de district de Bienne
792	Epidemienbekämpfung Schutzimpfung der Mädchen in der 8. Schulklasse gegen Röteln	30 000.—	40 000.—	792	Lutte contre les épidémies Vaccination préventive des filles de 8e année scolaire contre la rubéole
1405	*Frauenspital*			*1405*	*Maternité cantonale*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Einrichtung des haematologischen Labors	200 000.—	18 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Installation du laboratoire d'hématologie
1410/13	*Psychiatrische Universitätsklinik*			*1410/13*	*Clinique psychiatrique universitaire Berne*
1410	*Klinikbetrieb*			*1410*	*Exploitation de la clinique*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Anschaffung einer Kehr- und Saugmaschine	120 000.—	23 559.—	770 10	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Achat d'une balayeuse-ramasseuse
	Übertrag		88 059.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		88 059.—		Report
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Mehrausgaben für Hirnanatomisches Institut	401 000.—	8 000.—	792	Médicaments, matériel pour pansement et autres besoins médicaux Dépenses en plus pour l'Institut d'anatomie cervicale
1420/23	*Psychiatrische Klinik Bellelay*			*1420/23*	*Clinique psychiatrique Bellelay*
1420	*Klinikbetrieb*			*1420*	*Exploitation de la clinique*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Ersatz einer Hobelmaschine	30 000.—	13 334.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Remplacement d'une raboteuse
	Total Direktion des Gesundheitswesens		109 393.—		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 29. Dezember 1970

Proposition du Conseil-exécutif
du 29 décembre 1970

Nachkredite
für das Jahr 1970
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
1505	*Jugendamt*			*1505*	*Office des mineurs*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Nicht vorgesehener Druck eines Kreisschreibens an die Vormundschaftsbehörden und Pflegekinderinspektoren	3 200.—	1 600.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Impression imprévue d'une circulaire aux autorités tutélaires et aux inspecteurs des enfants placés
1506	*Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Rörswil*			*1506*	*Station d'observation psychiatrique pour adolescents à Rörswil*
641	Unfallversicherung Erhöhung der Jahresprämie für Kollektiv-Unfallversicherung	1 500.—	2 400.—	641	Assurance contre les accidents Relèvement de la prime annuelle pour assurance-accidents collective
	Total Justizdirektion		4 000.—		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 29. Dezember 1970

Proposition du Conseil-exécutif
du 29 décembre 1970

Nachkredite
für das Jahr 1970
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.	
1605/06	*Polzeikommando und Autobahnpolizei*			*1605/06* *Corps de police et police des autoroutes*
1605	*Polizeikommando*			*1605* *Corps de police*
820 1	Mietzinse Unvorhergesehene Neumieten von Dienstwohnungen und Polizeiwachen; Mietzinserhöhungen	2 010 000.—	140 000.—	820 1 Loyers Locations imprévues de logements de service et de corps de garde; hausse des loyers
1645/46	*Strafanstalt Hindelbank*			*1645/46* *Pénitencier Hindelbank*
1645	*Anstaltsbetrieb*			*1645* *Exploitation de l'établissement*
771	Unterhalt der Mobilien Ersatz einer Wäschetrommel	13 000.—	13 000.—	771 Entretien du mobilier Remplacement d'une machine à laver à tambour
1650/51	*Arbeitsanstalt St. Johannsen*			*1650/51* *Maison de travail St-Jean*
1650	*Anstaltsbetrieb*			*1650* *Exploitation de l'établissement*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrkosten infolge höheren Kohlenpreisen	42 000.—	8 000.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais supplémentaires en raison de la hausse des prix du charbon
	Übertrag		161 000.—	A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		161 000.—		Report
1655/56	*Erziehungsanstalt Tessenberg*			*1655/56*	*Maison d'éducation Montagne de Diesse*
1655	*Anstaltsbetrieb*			*1655*	*Exploitation de l'établissement*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ankauf eines Kompressors und Gerüstmaterial für die Malerwerkstatt	36 000.—	19 634.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Achat d'un compresseur et de chevalets pour l'atelier de peinture
771	Unterhalt der Mobilien Revisionen: Camion Berna, Ford-Transit, Schneepflug	10 000.—	11 150.—	771	Entretien du mobilier Revisions: camion Berna, Ford-Transit, chasse-neige
860	Produktionsausgaben, Gewerbe Mehrverbrauch von Material in der Schreinerei, Schmiede, Malerei, Maurerei und Automechaniker-Werkstatt	165 000.—	30 000.—	860	Dépenses en vue de la production, métiers Consommation accrue de matériel à la menuiserie, à la forge, à l'atelier de peinture, pour la maçonnerie et à l'atelier des mécaniciens sur autos
1656	*Landwirtschaft*			*1656*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Anschaffung einer Erdbearbeitungsmaschine und eines Förderbandes für die Landwirtschaft. Anschaffung eines Occasions-Stationswagens Taunus Caravan	25 000.—	8 757.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Achat d'une machine à travailler la terre et d'une bande transporteuse pour l'agriculture; acacquisition d'une voiture utilitaire «Taunus Caravan» d'occasion
860	Produktionsausgaben Höhere Produktionsausgaben als vorgesehen	155 000.—	15 000.—	860	Dépenses en vue de la production Dépenses pour la production plus élevées que prévu
1660	*Mädchenerziehungsheim Loryheim Münsingen*			*1660*	*Maison d'éducation pour adolescentes «Loryheim» Münsingen*
755	Pekulien Mehrauslagen infolge nachträglichem Entschluss zweier Zöglinge eine Berufslehre zu absolvieren	5 000.—	1 100.—	755	Pécules Dépenses en plus, deux pensionnaires ayant décidé après coup de faire un apprentissage professionnel
	Total Polizeidirektion		246 641.—		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 29. Dezember 1970

Proposition du Conseil-exécutif
du 29 décembre 1970

Nachkredite
für das Jahr 1970
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
741	Vermessungs- und Vermarchungskosten	10 000.—	2 000.—	741	Frais de mensuration et d'abornement
	Unvorhergesehene Ausgaben für Landw. Schule Ins und Langnau und Pol.-Schule Ittigen-Feld				Dépenses imprévues pour les écoles d'agriculture d'Anet et de Langnau ainsi que pour l'Ecole de police d'Ittigen-Feld
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	2 000.—	500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Unvorhergesehene Ausgaben für Büromaterial und Fotokopien				Dépenses imprévues pour matériel de bureau et photocopies
	Total Finanzdirektion		2 500.—		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates

vom 29. Dezember 1970

Nachkredite
für das Jahr 1970
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.
2000/03	*Sekretariat*		
2000	*Verwaltung*		
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Mehrbedarf an Fachzeitschriften und Literatur für Primarschul-, Turn- und Sekundarschulinspektoren und allgemeine Teuerung	4 000.—	1 500.—
810	Taggelder und Reiseauslagen Unvorhergesehene Mehrauslagen für den archäologischen Dienst	18 300.—	6 500.—
899	Verschiedene Verwaltungskosten Beitrag an Secrétariat à la coordination romande en matière d'enseignement	132 000.—	9 500.—
2001	*Mittelschulen*		
820	Mietzinse Erhöhung der Büroentschädigungen für verschiedene Schulinspektoren	10 000.—	368.—
2002	*Primarschulen*		
820	Mietzinse Erhöhung der Büroentschädigungen für verschiedene Schulinspektoren	19 000.—	14 410.—
	Übertrag		32 278.—

Proposition du Conseil-exécutif

du 29 décembre 1970

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

2000/03	*Secrétariat*
2000	*Administration*
797	Livres, revues et journaux Besoins accrus en revues et ouvrages spécialisés pour les inspecteurs des écoles primaires, de la gymnastique et des écoles secondaires; renchérissement général
810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses en plus imprévues pour le Service archéologique
899	Autres frais d'administration Subvention au Secrétariat à la coordination romande en matière d'enseignement
2001	*Ecoles moyennes*
820	Loyers Relèvement des indemnités de bureau pour différents inspecteurs scolaires.
2002	*Ecoles primaires*
820	Loyers Relèvement des indemnités de bureau pour différents inspecteurs scolaires
	A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		32 278.—		Report
2003	*Stipendienwesen*			*2003*	*Section des bourses*
810	Taggelder und Reiseauslagen	3 000.—	1 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Mehrausgaben für Orientierungen der Berufsberater				Dépenses en plus pour instruction des conseillers d'orientation professionnelle
940 50	Darlehensauszahlungen	900 000.—	500 000.—	940 50	Paiements de prêts
	Ausdehnung der Darlehensmöglichkeiten auf alle Ausbildungskategorien				Extension des possibilités de prêts à toutes les catégories de formation
2005	*Universität*			*2005*	*Université*
770 11	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten, Instrumenten und Werkzeugen (Extrakredite)	3 060 000.—	20 000.—	770 11	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Möblierung von drei Räumen im Gebäude Neubrückstrasse 10				Ameublement de trois locaux dans le bâtiment Neubrückstrasse 10
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien	19 000.—	7 100.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets)
	Mehrprämien infolge Erhöhung von Versicherungsleistungen				Primes plus nombreuses en raison de l'augmentation des prestations d'assurance
899	Verschiedene Verwaltungskosten	110 000.—	2 000.—	899	Autres frais d'administration
	Unvorhergesehene Repräsentationskosten				Frais imprévus de représentation
941 10	Staatsbeitrag an die Stadt- und Hochschulbibliothek	652 500.—	24 960.—	941 10	Subvention de l'Etat à la Bibliothèque de la ville et de l'université
	Besoldungsanpassungen				Adaptation des salaires
2020	*Seminar Pruntrut*			*2020*	*Ecole normale Porrentruy*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	4 000.—	1 200.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Vermehrte Insertionskosten				Frais d'annonces accrus
2026	*Seminar Seeland*			*2026*	*Ecole normale du Seeland*
810	Taggelder und Reiseauslagen	8 000.—	2 400.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Unvorhergesehene Auslagen wegen Besuchs anderer Seminarien im Hinblick auf den Neubau des Seminars				Dépenses imprévues par suite des visites faites à d'autres écoles normales en prévision du nouveau bâtiment
	Total Erziehungsdirektion		590 938.—		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 29. Dezember 1970

Nachkredite
für das Jahr 1970
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.
2100	*Sekretariat*		
641	Unfallversicherung Mehrprämie infolge Zunahme der Besoldungen	235 000.—	7 900.—
2105	*Hochbauamt*		
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrkosten für die Betreuung der Objekte infolge starkem Ansteigen der Bauaufgaben	45 000.—	6 000.—
	Total Baudirektion		13 900.—

Proposition du Conseil-exécutif
du 29 décembre 1970

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

2100	*Secrétariat*
641	Assurance contre les accidents Prime plus élevée par suite de l'augmentation des traitements
2105	*Service des bâtiments*
810	Indemnités journalières et frais de déplacement Frais en plus pour la surveillance des ouvrages, par suite de la forte augmentation des tâches en matière de construction
	Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 29. Dezember 1970

Proposition du Conseil-exécutif
du 29 décembre 1970

Nachkredite
für das Jahr 1970
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
2200	*Sekretariat*			*2200*	*Secrétariat*
641	Unfallversicherung, Prämien Höhere Prämien (grösserer Personalbestand)	12 000.—	4 000.—	641	Assurance contre les accidents Primes plus élevées (effectif plus important du personnel).
2210/11	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt/ Gewässerschutzlaboratorium*			*2210/11*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique/ Laboratoire de la protection des eaux*
2210	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt*			*2210*	*Office de l'économie hydraulique et énergétique*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrauslagen im Zusammenhang mit dem Ausbau des Archivs	50 000.—	10 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses en plus en rapport avec l'aménagement des archives
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		14 000.—		Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates
vom 29. Dezember 1970

Proposition du Conseil-exécutif
du 29 décembre 1970

Nachkredite
für das Jahr 1970
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
2305	*Forstinspektorat und Kreisforstämter*			*2305*	*Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement*
799 10	Verschiedene Sachausgaben Vermehrte Anwendung des photogrammetrischen Aufnahmeverfahrens	2 500.—	1 500.—	799 10	Autres dépenses Application accrue du procédé des relevés photogrammétriques
830	Entschädigungen an freierwerbende Forstingenieure Vermehrte Wirtschaftsplanrevisionen durch private Forstingenieure	78 000.—	10 000.—	830	Indemnités aux ingénieurs forestiers indépendants Revisions plus nombreuses des plans d'aménagement par des ingénieurs forestiers privés
	Total Forstdirektion		11 500.—		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 29. Dezember 1970

Proposition du Conseil-exécutif
du 29 décembre 1970

Nachkredite
für das Jahr 1970
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
2400	*Sekretariat*			*2400*	*Secrétariat*
947 30	Rindviehzucht Grösserer Umfang der Ausmerzaktion wegen schlechten Witterungsverhältnissen, die unbefriedigende Absatzlage für Zucht- und Nutzvieh und Futtermangel	4 100 000.—	2 000 000.—	947 30	Elevage de l'espèce bovine Plus grande ampleur de la campagne d'élimination par suite des mauvaises conditions atmosphériques, de l'écoulement difficile du bétail d'élevage et de rente ainsi que de la pénurie de fourrage
2415/16	*Landwirtschaftliche Schule Rütti-Zollikofen*			*2415/16*	*Ecole d'agriculture Rütti-Zollikofen*
2415	*Schule*			*2415*	*Ecole*
800	Büroauslagen, Büro und Buchbinderkosten Druck eines Prospektes und Mehrauslagen für Büromaterial	14 000.—	9 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Impression d'un prospectus et dépenses accrues pour matériel de bureau
2435/37	*Bergbauernschule Hondrich*			*2435/37*	*Ecole alpestre Hondrich*
2435	*Alpschule*			*2435*	*Ecole alpestre*
704	Unterhalt der Gebäude Verlegung elektrischer Leitungen und Anschluss einer Waschmaschine	4 000.—	800.—	704	Entretien des bâtiments Déplacement de conduites électriques et raccordement à une machine à laver
799	Verscheidene Sachausgaben Insertionskosten (Stellenausschreibung für hauswirtschaftliche Beraterin)	1 200.—	500.—	799	Dépenses diverses pour le matériel Frais d'annonces (mise au concours du poste de conseillère en matière d'économie domestique)
	Übertrag		2 010 300.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		2 010 300.—		Report
2436	*Haushaltungsschule*			*2436*	*Ecole ménagère*
797	Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Anschaffung neuer Lehrbücher	6 000.—	1 740.10	797	Moyens d'enseignement Achats de nouveaux manuels d'enseignement
799	Verschiedene Verwaltungskosten Inserate und Fotos anlässlich der Schulhauseinweihung	300.—	443.85	799	Autres frais d'administration Annonces et photos à l'occasion de l'inauguration du bâtiment scolaire
2440/42	*Molkereischule Rütti-Zollikofen*			*2440/42*	*Ecole de laiterie Rütti-Zollikofen*
2440	*Schule*			*2440*	*Ecole*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung einer Kühlanlage für die Internatsküche	22 800.—	7 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Achat d'une installation frigorifique pour la cuisine de l'internat
2441	*Molkerei*			*2441*	*Laiterie*
820	Mietzinse an Dritte Mietzinserhöhung beim Verkaufsladen der Käsereigenossenschaft Moosseedorf	6 800.—	600.—	820	Loyers à des tiers Hausse du loyer du magasin de vente du syndicat de fromagerie de Moosseedorf
2446	*Lehrlingsschule*			*2446*	*Ecole d'apprentissage*
860 1	Produktionsausgaben Vermehrter Pflanzenankauf zur Aufrechterhaltung der Produktion	46 000.—	4 000.—	860 1	Dépenses en vue de la production Achat accru de plantes pour le maintien de la production
2447	*Landwirtschaft*			*2447*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ersatz eines Traktors	5 000.—	17 320.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Remplacement d'un tracteur
	Total Landwirtschaftsdirektion		2 041 403.95		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 29. Dezember 1970

Proposition du Conseil-exécutif
du 29 décembre 1970

Nachkredite
für das Jahr 1970
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrkosten im Zusammenhang mit der Einrichtung der neuen Ölheizung für Reinigung und Heizölvorrat	17 000.—	8 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais supplémentaires en rapport avec l'installation du nouveau chauffage à l'huile (nettoyage et réserve de mazout)
2515/16	*Knabenerziehungsheim Aarwangen*			*2515/16*	*Foyer d'éducation pour garçons Aarwangen*
2515	*Heimbetrieb*			*2515*	*Exploitation du Foyer*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Insertionskosten für Personal	2 000.—	700.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonces accrus pour trouver du personnel
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrkosten für Heizmaterial infolge langer Heizperiode sowie Preiserhöhungen auf Heiz- und Putzmaterial	36 000.—	5 900.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais en plus pour combustible en raison de la longue période de chauffage; relèvement du prix du matériel de chauffage et de nettoyage
2516	*Landwirtschaft*			*2516*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Reparaturkosten für Einkolbenpumpe, Bodenfräse und Traktor	4 600.—	3 585.—	771	Entretien du mobilier Frais de réparation de la pompe à piston, de la fraiseuse de labour et du tracteur
	Übertrag		18 185.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		18 185.—		Report
2531	*Landwirtschaft*			*2531*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung einer Kartoffellegemaschine	5 000.—	1 590.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Achat d'une machine à planter les pommes de terre
2540/41	*Mädchenerziehungsheim Kehrsatz*			*2540/41*	*Foyer d'éducation pour filles Kehrsatz*
2540	*Heimbetrieb*			*2540*	*Exploitation du Foyer*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Insertionskosten	1 000.—	500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonces accrus
2555	*Sprachheilschule Münchenbuchsee*			*2555*	*Ecole logopédique Münchenbuchsee*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrauslagen für neue Rechnungsgarnituren	1 200.—	1 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses en plus pour nouveaux jeux de formules comptables
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrkosten infolge höherer Ölpreise, längerer Heizperiode und höherer Wasserpreise (Abwasserreinigungsanlage)	46 000.—	14 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais en plus par suite de l'augmentation du prix du mazout, d'une période de chauffage plus longue et des prix plus élevés pour l'eau (installation d'épuration des eaux usées)
	Total Fürsorgedirektion		35 275.—		Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates
vom 29. Dezember 1970

Proposition du Conseil-exécutif
du 29 décembre 1970

Nachkredit
für das Jahr 1970
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédit supplémentaire
pour l'année 1970
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredit Crédit supplémentaire 1970 Fr.		
2600	*Sekretariat und Inspektorat*			*2600*	*Secrétariat et inspectorat*
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung eines Schreibtisches und einer Rechenmaschine	2 000.—	915.—	770	Acquisition de mobilier Achat d'un bureau et d'une machine comptable
	Total Gemeindedirektion		915.—		Total Direction des affaires communales

Antrag des Regierungsrates
vom 29. Dezember 1970

Proposition du Conseil-exécutif
du 29 décembre 1970

Nachsubventionen
für das Jahr 1970
4. Serie

Es wird der Antrag gestellt folgende zusätzliche Beiträge zu bewilligen:

Subventions complémentaires
pour l'année 1970
4ème série

Proposition d'octroyer les subventions complémentaires suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrkosten beim *Neubau einer Primarschulanlage in der Schwendi/Riffenmatt (Gemeinde Guggisberg)* infolge schlechtem Baugrund. GRB vom 19. September 1967, zulasten Konto 2000 939 10	631 423.—	40 975.—	Frais supplémentaires lors de la *construction d'un bâtiment scolaire à Schwendi/Riffenmatt (commune de Guggisberg)* en raison de la mauvaise infrastructure. AGC du 19 septembre 1967, à charge du compte 2000 939 10
Mehrkosten bei der *Verbauung der Gürbe im Gebirge und des Schwendligrabens; Ergänzungskredit 1965* infolge Erhöhung des Beitragsatzes für die unaufschiebbaren Arbeiten. GRB vom 22. November 1966, zulasten Konto 2110 939 11	996 000.—	58 000.—	Frais supplémentaires lors de *l'endiguement de la Gürbe dans son cours supérieur et du Schwendligraben; crédit complémentaire 1965,* par suite de l'augmentation du taux de la subvention pour les travaux ne pouvant être différés. AGC du 22 novembre 1966, à charge du compte 2110 939 11
Mehrkosten bei den *Kanalisationsarbeiten rechts der Gürbe; Kanal Muri/Dorfstrasse, Schacht Nr. 7–112* infolge schlechter Beschaffenheit des Baugrundes. GRB vom 3. September 1968 zulasten Konto 2210 935 20	63 000.—	11 675.—	Frais supplémentaires lors des *travaux de canalisation sur la rive droite de la Gürbe; canal Muri–route du village, chambres 7–112,* par suite de la mauvaise infrastructure. AGC du 3 septembre 1968, à charge du compte 2210 935 20
Mehrkosten bei den *Kanalisationsarbeiten Saanen–Schönried, Baulos 4, Lädeli–Brüggmatte* wegen Einholung eines neuen Kostenvoranschlages. GRB vom 4. Februar 1970, zulasten Konto 2210 935 20	167 875.—	36 125.—	Frais supplémentaires pour les *travaux de canalisation Gessenay–Schönried, lot 4, Lädeli–Brüggmatte,* par suite de l'établissement d'un nouveau devis. AGC du 4 février 1970, à charge du compte 2210 935 20
Total Nachsubventionen		146 775.—	Total subventions supplémentaires

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 29. Dezember 1970

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, 29 décembre 1970

Au nom du Conseil-exécutif,
le président:
H. Tschumi
le chancelier e. r.:
B. Kehrli

Antrag des Regierungsrates
vom 29. Dezember 1970

Proposition du Conseil-exécutif
du 29 décembre 1970

Nachkredite
für das Jahr 1971
1. Serie

Zusammenzug der Nachkredite/Nachsubventionen 1971, 1. Serie (Februar-Session 1971):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Gesundheitsdirektion	41 800.—		Direction de l'hygiène publique
Erziehungsdirektion	11 400.—		Direction de l'instruction publique
	53 200.—	—.—	

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
1ère série

Récapitulation des crédits et des subventions supplémentaires 1971, 1ère série (session de février 1971):

Antrag des Regierungsrates
vom 29. Dezember 1970

Nachkredite
für das Jahr 1971
1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Direktion des Gesundheitswesens** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.
1400	*Sekretariat*		
792	Epidemienbekämpfung Schutzimpfung der Mädchen der 8. Klasse gegen Röteln	30 000.—	40 000.—
820	Mietzins an Dritte Neumiete von Büroräumen	—.—	1 800.—
	Total Direktion des Gesundheitswesens		41 800.—

Proposition du Conseil-exécutif
du 29 décembre 1970

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
1ère série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

1400	*Secrétariat*
792	Lutte contre les épidémies Vaccination préventive des filles de 8e année scolaire contre la rubéole
820	Loyers à des tiers Nouveaux baux à loyer pour bureaux
	Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 29. Dezember 1970

Nachkredit
für das Jahr 1971
1. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredit Crédit supplémentaire 1971 Fr.
2000/03	*Sekretariat*		
2000	*Verwaltung*		
899 11	Beiträge an interkantonale Institutionen	158 300.—	11 400.—
	Beitrag an Secrétariat à la coordination romande en matière d'enseignement		
	Total Erziehungsdirektion		11 400.—

Bern, den 29. Dezember 1970

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Proposition du Conseil-exécutif
du 29 décembre 1970

Crédit supplémentaire
pour l'année 1971
1ère série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

2000/03	*Secrétariat*
2000	*Administration*
899 11	Subsides à des institutions intercantonales
	Subvention au Secrétariat à la coordination romande en matière d'enseignement
	Total Direction de l'instruction publique

Berne, le 29 décembre 1970

Au nom du Conseil-exécutif,
le président:
H. Tschumi
le chancelier e. r.:
B. Kehrli

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktion

Gesundheit	2
Militär	5
Finanzen und Domänen	6
Erziehung	8
Bauten	19
Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	26
Landwirtschaft	31
Fürsorge	34

Gesundheitsdirektion

1192. Betriebsbeiträge pro 1971 an öffentliche und gemeinnützige Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen. — Rechtliche Grundlagen: Artikel 6 bis 8 des Gesetzes vom 22. Mai 1949 über Betriebsbeiträge an das Inselspital, die Bezirksspitäler und gemeinnützige Krankenanstalten sowie Artikel 8 und 40 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften.

Die von Staat und Gemeinden zu leistenden Betriebsbeiträge pro 1971 an die öffentlichen und gemeinnützigen Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen werden analog denjenigen des Vorjahres bezogen und weisen folgende Staats- und Gemeindebeiträge auf:

Institutionen		Rechnungsgrundlagen Fr.	Anteil Staat Fr.	Anteil Gemeinden Fr.
1. Inselspital 4/7 Staat, 3/7 Gemeinden		7 389 082.—	4 222 333.—	3 166 749.—
2. Frauenspital 4/7 Staat, 3/7 Gemeinden		3 916 962.—	2 238 264.—	1 678 698.—
3. Psychiatrische Kliniken 4/7 Staat, 3/7 Gemeinden		13 381 658.—	7 646 662.—	5 734 996.—
4. Gemeinde- und Bezirksspitäler	Fr.			
a) Ordentlicher Beitrag: Gesamtbeitrag	13 319 984.—			
abzüglich Staatsbeitrag nach Gesetz 1949	2 695 426.—	2 695 426.—	2 695 426.—	—
Für die Lastenverteilung verbleiben (3/7 Staat, 4/7 Gemeinden)	10 624 558.—	10 624 558.—	4 553 382.—	6 071 176.—
b) Zusätzlicher Beitrag: Voraussichtlicher Einnahmeausfall infolge Abschluss von Pauschalverträgen zwischen Bezirksspitälern und Krankenkassen (3/7 Staat, 4/7 Gemeinden)		4 000 000.—	1 714 285.—	2 285 715.—
Nachzahlung 1970		1 067 350.—	457 435.—	609 915.—
5. Gemeinnützige Krankenanstalten 4/7 Staat, 3/7 Gemeinden		3 894 058.—	2 225 176.—	1 668 882.—
6. Schulen für Krankenpflege 4/7 Staat, 3/7 Gemeinden		2 081 593.—	1 189 482.—	892 111.—
	Total	49 050 687.—	26 942 445.—	22 108 242.—

Berechnung der Gemeindebeiträge

1. Inselspital

Artikel 8a) des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften (nachfolgend Beitragsgesetz genannt) bestimmt:

Der Gesamtbeitrag des Staates und der Gemeinden beträgt ab 1969 jährlich Fr. 4.— bis Fr. 8.— je Fr. 100.— der Steuerkraft aller Gemeinden. Von diesem Gesamtbeitrag entfallen vier Teile zu Lasten des Staates und drei Teile zu Lasten der Gemeinden. Der Gemeindebeitrag wird wie folgt unter die einzelnen Gemeinden verteilt und bezogen: 30 Rappen auf den

Kopf der Wohnbevölkerung, wobei die Insassen der Anstalten nicht mitgezählt werden, der Rest im Verhältnis der Steuerkraft nach dem Steuerertragsfaktor der einzelnen Gemeinden.

Der Gemeindebeitrag setzt sich daher wie folgt zusammen:

	Fr.	
Anteil der Gemeinden .	3 166 749.—	
Davon zu verteilen nach Bevölkerung	262 568.—	effektiv
(= 875 225 mal 30 Rp. je Kopf von 1960 ohne Anstaltsinsassen)	262 580.—	maschinell gerundet
Rest zu verteilen nach Steuerkraft	2 904 169.—	
Steuerkraft aller Gemeinden (Mittel 1966/68)	191 799 072.—	

$\frac{2\,904\,169.—}{191\,799\,072.—}$ mal 100 = Fr. 1,514 172 je Fr. 100.— Steuerkraft der Gemeinden

2. Frauenspital und psychiatrische Kliniken

Artikel 40 des Beitragsgesetzes bestimmt:

An die ungedeckten Betriebskosten des kantonalen Frauenspitals und der kantonalen psychiatrischen Kliniken leisten alle Einwohner- und gemischten Gemeinden zusammen drei Siebentel. Der Beitrag an den Staat beträgt jährlich Fr. 2.— bis Fr. 6.— je Fr. 100.— Steuerkraft der Gemeinden.

Der Gemeindebeitrag berechnet sich daher wie folgt:

a) Frauenspital

	Fr.
Anteil der Gemeinden	1 678 698.—

Zu verteilen nach der Steuerkraft aller Gemeinden (= Fr. 191 799 072.—):

$\frac{1\,678\,698.—}{191\,799\,072.—}$ mal 100 = Fr. 0,875 238 je Fr. 100.— Steuerkraft der Gemeinden

b) Psychiatrische Kliniken

	Fr.
Anteil der Gemeinden	5 734 996.—

Zu verteilen nach der Steuerkraft aller Gemeinden (= Fr. 191 799 072.—):

$\frac{5\,734\,996.—}{191\,799\,072.—}$ mal 100 = Fr. 2,990 106 je Fr. 100.— Steuerkraft der Gemeinden

3. Gemeinde- und Bezirksspitäler

Artikel 8c) des Beitragsgesetzes bestimmt:

Ausser den Betriebsbeiträgen des Staates nach Artikel 6 bis 8 leisten Staat und Gemeinden einen weitern Zuschuss, dessen Gesamtbetrag vom Grossen Rat auf Antrag des Regierungsrates jährlich festgesetzt wird. Von diesem Zuschuss tragen der Staat drei Siebentel und die Gemeinden vier Siebentel. Den Gemeindeanteil leisten sämtliche Einwohner- und gemischten Gemeinden nach ihrer Gemeindesteuerkraft an den Staat.

Der Gemeindebeitrag berechnet sich daher wie folgt:

a) Ordentlicher Beitrag

	Fr.
Anteil der Gemeinden	6 071 176.—

Zu verteilen nach der Steuerkraft aller Gemeinden (= Fr. 191 799 072.—):

$$\frac{6\,071\,176.—}{191\,799\,072.—} \text{ mal } 100 = \text{Fr. } 3{,}165\,383 \text{ je Fr. } 100.— \text{ Steuerkraft der Gemeinden}$$

b) Zusätzlicher Beitrag

	Fr.
Anteil der Gemeinden	2 895 630.—

Zu verteilen nach der Steuerkraft aller Gemeinden (= Fr. 191 799 072.—):

$$\frac{2\,895\,630.—}{191\,799\,072.—} \text{ mal } 100 = \text{Fr. } 1{,}509\,721 \text{ je Fr. } 100.— \text{ Steuerkraft der Gemeinden}$$

4. Gemeinnützige Krankenanstalten

Artikel 8d) des Beitragsgesetzes bestimmt:

An gemeinnützige Krankenanstalten für besondere Arten von Kranken, die unter Mitwirkung von Gemeinden gegründet oder für den ganzen Kanton und für grössere Landesteile bestimmt sind, kann der Grosse Rat Betriebsbeiträge bewilligen. An den jährlichen Gesamtbeitrag leisten sämtliche Einwohner- und gemischten Gemeinden drei Siebentel nach ihrer Steuerkraft an den Staat.

Der Gemeindebeitrag berechnet sich daher wie folgt:

	Fr.
Anteil der Gemeinden	1 668 882.—

Zu verteilen nach der Steuerkraft aller Gemeinden (= Fr. 191 799 072.—):

$$\frac{1\,668\,882.—}{191\,799\,072.—} \text{ mal } 100 = \text{Fr. } 0{,}870\,120 \text{ je Fr. } 100.— \text{ Steuerkraft der Gemeinden}$$

5. Schulen für Krankenpflege

Artikel 8e) des Beitragsgesetzes bestimmt:

An die von Bezirksspitälern sowie gemeinnützigen und privaten Krankenanstalten geführten und vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schulen für Krankenpflege, einschliesslich Pflege von Chronischkranken und Betagten, kann der Grosse Rat Betriebsbeiträge bewilligen, sofern diese Schulen einem Bedürfnis entsprechen und auch andern öffentlichen und gemeinnützigen Krankenanstalten des Kantons wesentlich nützen. An den jährlichen Gesamtbeitrag leisten sämtliche Einwohner- und gemischten Gemeinden drei Siebentel nach ihrer Steuerkraft.

Der Gemeindebeitrag berechnet sich daher wie folgt:

	Fr.
Anteil der Gemeinden	892 111.—

Zu verteilen nach der Steuerkraft aller Gemeinden (= Fr. 191 799 072.—):

$$\frac{892\,111.—}{191\,799\,072.—} \text{ mal } 100 = \text{Fr. } 0{,}465\,128 \text{ je Fr. } 100.— \text{ Steuerkraft der Gemeinden}$$

Der Grosse Rat,

gestützt auf die vorstehenden Bestimmungen und Berechnungen, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Gesamtbeitrag des Staates und der Gemeinden an die Betriebsbeiträge für öffentliche und

gemeinnützige Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen wird pro 1971 auf Fr. 49 050 687.— festgesetzt.

2. Der Gemeindeanteil daran wird nach den Bestimmungen von Artikel 8 und 40 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften berechnet und beträgt total Fr. 22 108 242.—.

3. Die von den Gemeinden zu leistenden Betreffnisse für die Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen werden durch das Statistische Büro des Kantons Bern errechnet.

4. Der Direktion des Gesundheitswesens wird gleichzeitig ein Nachkredit in der Höhe von Franken 970 000.— auf Konto 1400 944 12 «Betriebsbeiträge an Bezirksspitäler für Einnahmeausfall infolge Abschluss von Pauschalverträgen zwischen Bezirksspitälern und Krankenkassen» gewährt.

5. Die Direktion des Gesundheitswesens wird mit der Eröffnung und Rechnungstellung an die Gemeinden beauftragt. Diese haben ihren Beitrag nach Zahlungseinladung bis 30. Juni 1971 der Hypothekarkasse des Kantons Bern einzuzahlen.

Militärdirektion

836. Bern; Sanitätshilfsstelle und Kommandoposten der örtlichen Zivilschutzorganisation, Mädergutstrasse/Rehhagstrasse; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 sowie Artikel 4 des Dekretes über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes vom 4. September 1968 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Bern Formular A Nr. 103 Sanitätshilfsstelle und Kommandoposten	4 207 000.—	13	546 910.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1973 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

837. Wilderswil; Sanitätshilfsstelle der örtlichen Zivilschutzorganisation, Gsteigstrasse/Aenderbergstrasse; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 sowie Artikel 4 des Dekretes über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes vom 4. September 1968 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Wilderswil Formular A Nr. 108 Sanitätshilfsstelle	1 745 900.—	27	471 393.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1973 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Finanzdirektion

866. Aufnahme von Anleihen. — Gestützt auf die Volksbeschlüsse vom 8. Juni 1958 und 27. September 1964 nimmt der Kanton Bern im Jahre 1971 zur teilweisen Konsolidierung der Bauschulden für den Neubau des Inselspitals Anleihen im Betrage von höchstens Fr. 70 000 000.— auf. Der Regierungsrat setzt die Grösse, den Zeitpunkt und die Bedingungen der einzelnen Tranchen fest.

1087. Datenverarbeitung; Kredit für Anschaffungen. — Für die Anschaffung von Aussenstationen und Hilfsgeräten wird ein einmaliger Kredit von Franken 849 300.— bewilligt, der wie folgt zu Lasten des Budgets 1972 zu verteilen ist:

Fr. 515 328.— auf Konto 1620 770 Strassenverkehrsamt
Fr. 99 456.— auf Konto 1945 770 Steuerverwaltung
Fr. 175 042.— auf Konto 2005 770 11 Universität
Fr. 59 474.— auf Konto 1955 770 Abteilung für Datenverarbeitung.

1088. Kantonalbank. — Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Kantonalbank von Bern für das Jahr 1970 werden genehmigt und der vom Bankrat

vorgeschlagenen Verwendung des Reinertrages von Fr. 11 209 868.04, nämlich

	Fr.
1. 7 % Verzinsung des Grundkapitals von Fr. 100 000 000.—	7 000 000.—
2. Zuweisung an die offene Reserve	3 500 000.—
3. Zuweisung an die Generalreserve für Risiken	709 868.04
	11 209 868.04

wird zugestimmt.

1164. Hypothekarkasse. — Die Jahresrechnung 1970 der Hypothekarkasse wird genehmigt. Sie schliesst mit einem Reingewinn von Fr. 7 151 416.07 ab, der wie folgt verwendet wird:

	Fr.
Verzinsung des Dotationskapitals zu 6½ %	5 525 000.—
Zuweisung an Reservefonds	800 000.—
Zuweisung an Spezialreserve	500 000.—
Zuweisung an Personalfürsorge . . .	200 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	126 416.07
	7 151 416.07

1165. Vertragsgenehmigung. — Der am 4. März 1971 abgeschlossene Baurechtsvertrag, wonach der Staat Bern den **Asylen «Gottesgnad»** in Beitenwil und Ittigen zum Zwecke der Erstellung eines Chronischkrankenheimes die Parzelle Nr. 6988 am ob. Buchsee, Gemeinde **Köniz,** im Halte von 100,22 a (Baurechtsparzelle Nr. 7315) gegen Bezahlung einer jährlichen Grundrente von Fr. 40 088.— auf die Dauer von 100 Jahren im Baurecht zur Verfügung stellt, wird genehmigt.

1166. Vertragsgenehmigung. — Der am 18. März 1971 abgeschlossene Mietvertrag, wonach der Staat Bern von der **Immobiliengesellschaft Wankdorfplatz AG,** Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern, verschiedene Räumlichkeiten im Gebäude Nr. 7 am Schermenweg in Bern, mit Wirkung ab 1. Juli 1971 auf die Dauer von vorläufig 20½ Jahren, zum Preise von Franken 862 704.— pro Jahr, ohne Nebenkosten, zur Unterbringung des Strassenverkehrs-, Autobahn-, Meliorations- und Zivilschutzamtes mietweise übernimmt, wird genehmigt.

1167. Vertragsgenehmigung. — Der am 16. März 1971 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern dem **Seelandheim Worben** folgende Grundstücke in der Gemeinde **Sonvilier:**

Grdbl. Nr.	Bezeichnung	Halt ha a m²	amtl. Wert Fr.
597	Wohnhaus mit Stall und Scheune Nr. 147 A, brandversichert für Fr. 306 000.— Asylgebäude Nr. 147 B,		

Grdbl. Nr.	Bezeichnung	Halt ha a m²	amtl. Wert Fr.
	brandversichert für Fr. 1 255 300.— Schweinestall Nr. 147 D, brandversichert für Fr. 30 600.— Wohnhaus Nr. 147 F, brandversichert für Fr. 230 300.— Schafstall Nr. 147 E, brandversichert für Fr. 2500.— Wohnhaus Nr. 147 G, brandversichert für Fr. 61 000.— Garage Nr. 147 H, brandversichert für Fr. 31 500.— Bienenhaus Nr. 148, brandversichert für Fr. 1900.— Hausplätze, Hofraum, Wege, Wiese und Weide	54 77 42	2 872 880.—
598	Wald, «La Turlure»	1 35 30	4 600.—
599	Weg, «Le Pré aux Bœufs»	8 00	—.—
609	Weg, «La Téraine»	29 50	—.—
390	Speicher Nr. 147, brandversichert für Fr. 26 000.— Hausplatz, Wiese	1 55 11	19 740.—
	Total	58 05 33	2 897 220.—

— zum Preise von Fr. 3 000 000.— verkauft, wird genehmigt.

Erziehungsdirektion

899. Staatsbeitrag an die Erweiterung der Sekundarschulanlage in Steffisburg von 15 auf 20 Klassen und die Erstellung von zwei Turnhallen mit einem Lehrschwimmbecken. — Die devisierten Kosten betragen total, inkl. Sanitätshilfsstelle usw. Franken 10 500 000.— und die Werte pro m³ umbauten Raumes wurden mit Fr. 192.80 für das Schulhaus und Franken 163.50 für die Turnhalle errechnet.

Ausser verschiedenen Umstellungs- und Anpassungsarbeiten in den bestehenden Gebäuden wird an Schulraum erstellt: Vier Klassenzimmer, zwei Reserveklassenzimmer, ein Reserveraum, eine Eingangs- und Pausenhalle, eine Bibliothek, Aufenthaltsräume, Biologie-/Chemiezimmer mit Materialraum, eine Pausenhalle, Geographie-/Projektionszimmer mit Materialraum, ein Physikzimmer mit Materialraum, ein Zeichenzimmer mit Materialraum, eine Turnhalle 20 × 36 m und eine Turnhalle 14,20 × 26 m, ein Konditionstrainingszimmer, ein Lehrschwimmbecken, zwei Hartturnplätze 26 × 40 m und 20 × 30 m sowie die erforderlichen Garderoben-, Duschen- und Nebenräume und WC-Anlagen.

Gemäss Dekret vom 22. Mai 1967 und 6. Februar 1969 und 24. November 1970 fallen für Subventionierung die nachfolgenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
Gebäudekosten, Erschliessungs- und allgemeine Umgebungsarbeiten für eine 15klassige Anlage	3 619 440.—
dito für eine 20klassige Anlage . . .	4 708 200.—
Differenz von 15 auf 20 Klassen . . .	1 088 760.—
Pausenplatz 600 m²	36 720.—
	1 125 480.—
Subventionsberechtigte Kosten für Sanierungsarbeiten im alten Schulteil . .	9 520.—
Zwei Turnhallen	1 116 000.—
Turnplätze und Geräteanlagen . . .	112 800.—
Zuschlag für eigene Heizzentrale in der Turnhalle	52 200.—
	2 416 000.—
Lehrschwimmbecken, gemäss RRB Nr. 3272 vom 13. Mai 1969 = ein Fünftel von Fr. 440 000.—	88 000.—
	2 504 000.—

Es wird zugesichert:
An die Kosten von Fr. 2 504 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 21 % oder höchstens . . . . . 525 840.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt voraussichtlich im Jahr 1973.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

900. Staatsbeitrag an den Anbau an das Primarschulhaus und Erstellung einer Kleinturnhalle in Limpach; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 770 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 190.— errechnet.

Raumprogramm:

Zwei Klassenzimmer, ein Lehrer-/Sammlungszimmer, ein Handarbeitszimmer, eine Duschenanlage, eine Kleinturnhalle, ein Handfertigkeitsraum, WC-Anlagen und Nebenräume.

	Fr.	Fr.
Von den Gesamtkosten im Betrage von sind für den ordentlichen Staatsbeitrag nicht subventionsberechtigt:		770 000.—
Abbrucharbeiten, Provisionen	10 000.—	
Anteil schulfremde Aufwendungen inkl. Anteil Lehrerwohnungen	31 500.—	
Anteil gemeinsame Arbeiten wie Oeltank, Kanalisation, Erschliessung usw.	5 000.—	

	Fr.	Fr.
Differenz zwischen der projektierten Turnhalle und Kleinturnraum		
18,35 × 11 × 5 = 1000 m³		
./. 14,35 × 7,90 × 4,20 = 475 m³		
= 525 m³		
à Fr. 190.—	100 000.—	
Handfertigkeits-Ausrüstung	10 000.—	
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	2 500.—	
Anteil Ingenieur- und Architekten-Honorar	6 000.—	
Schulfremde Verwendung eines Klassenzimmers als Gemeindeschreiberei . . .	30 000.—	195 000.—
	Verbleiben	575 000.—
die sich zusammenstellen wie folgt:		
1. Schulanlage	485 000.—	
2. Turnhalle	90 000.—	
	575 000.—	

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 485 000.— der Position 1 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 39 % und ein zusätzlicher Beitrag von 10 %, total 49 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	237 650.—
2. An die Kosten von Fr. 90 000.— der Position 2 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 39 %	35 100.—
3. An die Kosten von Fr. 8400.— für die Handfertigkeits-Ausrüstung (Franken 700.— max. je Arbeitsplatz gemäss RRB Nr. 1854 vom 12. März 1968) ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 39 %	3 276.—
Total höchstens	276 026.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich im Jahr 1972.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

901. Staatsbeitrag an den Umbau und die Sanierung der beiden Primarschulhäuser Otterbach und Reckiwil der Gemeinde Linden bei Oberdiessbach; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 445 000.—.

Davon entfallen auf die Schulanlage:

	Fr.
Reckiwil, I. Etappe	245 000.—
Otterbach, II. Etappe	200 000.—

Gemäss Bericht und Antrag des Bauinspektorates des Kantons Bern vom 25. Januar 1971 stellen sich die subventionsberechtigten Kosten zusammen wie folgt:

	Fr.	Fr.
1. Wertvermehrende Bauarbeiten im Schulhaus:		
Reckiwil	97 600.—	
Otterbach	87 200.—	184 800.—
2. Unterhaltsarbeiten und Fassadenrenovation:		
Reckiwil	54 800.—	
Otterbach	36 720.—	91 520.—
3. Einbau Lehrerwohnungen:		
Reckiwil, limitiert . . .	90 000.—	
Otterbach, limitiert . . .	75 000.—	165 000.—
		441 320.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 184 800.— für die wertvermehrenden Bauarbeiten ein ordentlicher Staatsbeitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 21 %, total 68 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	125 664.—
2. An die Kosten von Fr. 91 520.— für die Unterhaltsarbeiten ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 11 von 35 % . .	32 032.—
3. An die Kosten von Fr. 165 000.— für die beiden Lehrerwohnungen ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 35 % . .	57 750.—
Total höchstens	215 446.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich für den Umbau in Reckiwil im Jahr 1971 (Fr. 97 868.—) und für denjenigen in Otterbach im Jahr 1972 (Fr. 85 546.—).

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

904. Staatsbeitrag an den Neubau einer zehnklassigen Primarschulanlage mit Turnhalle in Rüegsauschachen (Gemeinde Rüegsau); Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Franken 3 987 400.— und die Werte pro m³ umbauten Raumes wurden errechnet mit Fr. 176.75 für den Klassentrakt, Fr. 160.30 für den Spezialtrakt und Fr. 156.25 für den Turnhalletrakt.

Raumprogramm:

Zehn Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein

Handfertigkeitsraum Holz/Kartonage, ein Handfertigkeitsraum Metall mit Materialraum, ein Lehrerzimmer, eine Bibliothek, ein Sammlungszimmer, ein Vorsteherzimmer, eine innere Pausenhalle, eine gedeckte Pausen- und Eingangshalle, eine Turnhalle, ein Turnplatz, eine Spielwiese, ein Pausenplatz, ein Singsaal, eine Schulküche mit Theorie- und Vorratsraum sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

Gemäss Dekret vom 22. Mai 1967/6. Februar 1970 und 24. November 1970 über die Schulhausbausubventionen fallen für die Subventionierung die nachfolgenden, limitierten Kosten in Betracht:

		Fr.
1.	Gebäudekosten zehnklassige Schulanlage	1 704 000.—
2.	Erschliessungskosten	42 840.—
3.	Allgemeine Umgebungsarbeiten, Wege, Veloständer	47 400.—
4.	Hauswirtschaft, eingebaut	183 600.—
5.	Pausenhalle, Verbindungsgang . .	45 600.—
		2 023 440.—
	abzüglich Kosten für ein Handarbeitszimmer, das in den limitierten Kosten eingerechnet, im Projekt aber nicht enthalten ist	54 000.—
		1 969 440.—
	Fr.	
6.	Turn- und Pausenplätze mit Geräteanlagen . . 147 360.—	
7.	Spielwiese . . . . . 105 600.—	252 960.—
8.	Turnhalle inkl. Erschliessungskosten inkl. Werkanschlüsse und allgemeine Umgebungsarbeiten . . .	558 000.—
		2 780 400.—
	Handfertigkeitsausrüstung, 32 Arbeitsplätze zu maximal Fr. 700.— gemäss RRB Nr. 1854 vom 12. März 1968 . . .	22 400.—
	Bewegliche Turngeräte und Spielmaterial	26 000.—

Es werden zugesichert:

1.	An die Kosten von Fr. 2 780 400.— der Positionen 1—8 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 34 %	945 336.—
2.	An die Kosten von Fr. 1 969 440.— der Positionen 1—5 ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 8½ %	167 403.—
3.	An die Kosten von Fr. 22 400.— für die Handfertigkeitsausrüstung ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 21 von 34 %	7 616.—
	Total höchstens	1 120 355.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt voraussichtlich im Jahr 1973.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

905. Staatsbeitrag an die Erweiterung der Primarschulanlage in Wohlen; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 500 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Franken 185.30 errechnet.

Raumprogramm:

Fünf Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer, eine gedeckte Pausenhalle, ein Handarbeitszimmer, eine Bibliothek, eine Hauswirtschaftsabteilung, ein Handfertigkeitsraum, ein Sammlungsraum, eine Duschenanlage für die Lehrerschaft, ein Pausen- und Turnplatz sowie die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

Gemäss Dekret vom 22. Mai 1967/6. Februar 1969 und 24. November 1970 über die Schulhausbausubventionen fallen für die Subventionierung die nachfolgenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
Gebäudekosten	825 600.—
Erschliessungs- und allgemeine Umgebungsarbeiten	69 360.—
Pausenhalle	45 600.—
Turn- und Pausenplätze	86 640.—
Hauswirtschaftsabteilung	183 600.—
	1 210 800.—

Davon kommen in Abzug:

	Fr.	
Eine Duschenanlage	30 000.—	
700 m² Pausen- und Turnplatz	43 320.—	73 320.—
		1 137 480.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 1 137 480.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 23 % oder höchstens	261 621.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich im Jahr 1973.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

907. Staatsbeitrag an den Neubau eines vierklassigen Primarschulhauses mit Turnanlagen und Aussenturnanlagen in Zuzwil; Verpflichtungskredit. — Die

devisierten Kosten betragen total Fr. 1 250 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Franken 191.— errechnet.

Raumprogramm:

Vier Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Lehrerzimmer, eine Duschenanlage mit Garderoben, eine Pausenhalle, eine Turnhalle 10,08 × 18,02 m, die erforderlichen Turn- und Pausenplätze, Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

Gemäss Dekret vom 22. Mai 1967/6. Februar 1969 und 24. November 1970 über die Schulhausbausubventionen fallen für die Subventionierung die nachfolgenden, limitierten Kosten in Betracht:

		Fr.	Fr.
1.	Gebäudekosten vierklassige Anlage		693 600.—
2.	Erschliessungs- und allgemeine Umgebungsarbeiten		55 200.—
3.	Pausenhalle		45 600.—
			794 400.—
	abzüglich:		
	Nicht ausgeführter Handfertigkeitsraum	48 000.—	
	Ein Reserve-Klassenzimmer (wird nach Eröffnung der 4. Klasse subventioniert)	60 000.—	108 000.—
			686 400.—
4.	Turnhalle		382 800.—
5.	Turnplatz		12 240.—
			1 081 440.—

Es werden zugesichert:

1.	An die Kosten von Fr. 1 081 440.— der Positionen 1—5 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 41 %	443 390.—
2.	An die Kosten von Fr. 686 400.— der Positionen 1—3 ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 3 %	20 592.—
	Total höchstens	463 982.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt voraussichtlich im Jahr 1973.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

1014. Dringlicher Nachkredit. — An die für die Ausbildung der Mediziner notwendigen Investitionen im **Tiefenauspital** wird zu Lasten des Budgetpostens 2005 770 28 für das Jahr 1971 der Erziehungsdirektion ein dringlicher Nachkredit von Fr. 281 870.— bewilligt.

Der Bundesbeitrag von voraussichtlich 50 % ist dem Konto 2005 400 12 gutzuschreiben.

1023. Staatsbeitrag an den Neubau eines Primarschulhauses im Hirzboden (Gemeinde Adelboden); Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 167 233.—.

Raumprogramm: Vier Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum, eine Milchküche, ein Materialraum, ein Werkzeugraum, eine Pausenhalle, eine Duschenanlage mit Garderobe, die erforderlichen Garderoben, WC-Anlagen, Nebenräume und zwei Lehrerwohnungen.

Gemäss Dekret vom 22. Mai 1967, 6. Februar 1969 und 24. November 1970 über die Schulhausbausubventionen fallen für die Subventionierung die nachfolgenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. 3-klassige Schulanlage	601 200.—
2. Allgemeine Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten	82 080.—
3. Pausenhalle	45 600.—
	728 880.—
4. Turnanlagen im Freien	40 320.—
	769 200.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 769 200.— der Pos. 1—4 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 32 %	246 144.—
2. An die Kosten von Fr. 728 880.— der Pos. 1—3 ein zusätzlicher Beitrag von 3 ½ % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	25 511.—
total höchstens	271 655.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich im Jahr 1973.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

1196. Moosseedorf; Staatsbeitrag an den Neubau einer siebenklassigen Primarschulanlage mit zwei Turnhallen und Aussenturnanlagen; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Franken 3 285 945.—.

Raumprogramm:

Sieben Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Physik-/Naturkundezimmer, ein Sammlungszimmer, je ein Lehrer- und Oberlehrerzimmer, eine Bibliothek, ein Kindergarten, eine Turnhalle 12 mal 24 m und eine Turnhalle 10 × 18 m, Turngeräteräume, zwei Duschenanlagen mit Garderoben, ein Turnlehrerzimmer, ein Bühnenraum, eine Spielwiese 30 × 60 m mit 80 m-Rasenlaufbahn, ein Trockenturnplatz, Pausenplätze sowie die erforderlichen WC-Anlagen, Garderoben und Nebenräume.

Gemäss Dekret vom 22. Mai 1967/6. Februar 1969 und 24. November 1970 über die Schulhausbausubventionen fallen für die Subventionierung die nachfolgenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Gebäudekosten für die siebenklassige Anlage	1 188 000.—
2. Pausenhalle	45 600.—
3. Allgemeine Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten	90 120.—
4. Pausenplätze	67 800.—
5. Kindergarten	183 600.—
6. Turnhalle 12 × 24 m	558 000.—
7. Turnplätze	49 680.—
8. Spielwiese	25 200.—
	2 208 000.—

abzüglich Kosten, die in den limitierten Kosten eingerechnet, im Projekt aber nicht enthalten sind:

	Fr.	
Ein Handarbeitszimmer	60 000.—	
Ein Handfertigkeitsraum	48 000.—	
Duschen- und Garderobenanlage (werden mit der Turnhalle subventioniert)	30 000.—	138 000.—
		2 070 000.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 2 070 000.— der Positionen 1 bis 8 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 26 %, höchstens . . . 538 200.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt voraussichtlich im Jahr 1973.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

1198. Staatsbeitrag an den Neubau einer fünfklassigen Sekundarschulanlage mit Turnhalle und Turnanlagen für den Sekundarschulverband Arch-Rüti-Leuzigen in Arch; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 3 410 000.—.

Raumprogramm:

Fünf Klassenzimmer, eine Schulküche mit Theoriezimmer, ein Handfertigkeitsraum, eine Pausenhalle, eine Abwartsloge, ein Biologiezimmer, zwei Handarbeitszimmer, ein Lehrerzimmer, ein Sammlungszimmer mit Bibliothek, ein Schülerhort, ein Singsaal, eine Duschenanlage mit Garderoben, Geräteräume, eine Abwartswohnung, eine Turnhalle 12 × 24 m, ein Lehrschwimmbecken sowie die erforderlichen Turn- und Pausenplätze, Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

Gemäss Dekret vom 22. Mai 1967/6. Februar 1969 und 24. November 1970 über die Schulhausbausub-

ventionen fallen für die Subventionierung die nachfolgenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Fünfklassige Sekundarschulanlage .	1 277 280.—
2. Hauswirtschaftsräume	183 600.—
3. Turnhalle	558 000.—
4. Turnanlagen im Freien	36 720.—
5. Spielwiese	25 200.—
	2 080 800.—
6. Lehrschwimmbecken, gemäss RRB Nr. 3272 vom 13. Mai 1969 = ein Fünftel von Fr. 440 000.—	88 000.—
	2 168 800.—

Es wird zugesichert:
An die Kosten von Fr. 2 168 800.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 24 %, höchstens . . . . . 520 512.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich im Jahr 1973.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

1201. Kredit. — Der **Universitätsverwaltung** wird für die 1. Ausbauetappe der bestehenden Telefonanlage ein Kredit von Fr. 660 000.— zu Lasten des Kontos 2005 801 11 bewilligt.

Mit Rücksicht auf die langen Lieferfristen wird das Budget für das Jahr 1971 mit Fr. 50 000.—, dasjenige für 1973 mit Fr. 610 000.— belastet.

Der vorerwähnte Gesamtbetrag von Fr. 660 000.— kann im Falle einer ausgewiesenen Teuerung um die Mehrkosten überschritten werden.

1231. Staatsbeitrag an den Um- und Ausbau des Primarschulhauses Kramershaus (Gemeinde Trachselwald); Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 680 000.— und umfassen die nachfolgenden Bauarbeiten: Einbau einer Oelzentralheizung für das ganze Gebäude und einer Duschenanlage, Erneuerung der Schulküche und der sanitären Anlagen, Umbau der Lehrerwohnungen und Erneuerung sämtlicher Schulräume.

Die subventionsberechtigten Kosten verteilen sich gemäss Prüfungsbericht des Bauinspektorates des Kantons Bern vom 2. März 1971 auf die nachfolgenden Positionen:

	Fr.
1. Ausbau und Sanierung sämtlicher Schulräume	355 000.—
2. Unterhaltsarbeiten	81 000.—
3. Umbau der Lehrerwohnungen . . .	187 000.—

	Fr.
4. Nicht subventionsberechtigte Kosten (Abbrucharbeiten, Bauzinsen, Unterhaltsarbeiten in der Lehrerwohnung usw.)	57 000.—
	680 000.—

Gemäss Dekret vom 22. Mai 1967/6. Februar 1969 und 24. November 1970 über die Schulhausbausubventionen werden zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Fr. 355 000.— der Position 1 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 19 %, total 66 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	234 300.—
2. An die Kosten von Fr. 81 000.— der Position 2 ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 11 von 35 %	28 350.—
3. An die Kosten von Fr. 187 000.— der Position 3 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 35 %	65 450.—
Total höchstens	328 100.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich im Jahr 1972.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

1233. Staatsbeitrag an den Neubau einer Sekundarschulanlage für den Sekundarschulverband Gottstadt der Gemeinden Meinisberg, Orpund, Safnern und Scheuren in Orpund; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 4 200 000.—.

Raumprogramm:

Schultrakt: Fünf Klassenzimmer, ein Spezialraum mit Vorbereitungszimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Handfertigkeitsraum mit Materialraum.

Aulatrakt: Ein Singsaal mit 200 Plätzen und Podium, ein Lehrerzimmer mit Sammlung und Bibliothek, ein Hortraum mit Kochnische, eine Abwartloge.

Turnhalletrakt: Eine Turnhalle 12 × 24 m, eine Abwartswohnung.

Ferner die erforderlichen Turnanlagen im Freien sowie die Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

Gemäss Dekret vom 22. Mai 1967, 6. Februar 1969 und 24. November 1970 über die Schulhausbausubventionen fallen für die Subventionierung die nachfolgenden, subventionsberechtigten, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
Gebäudekosten fünfklassige Sekundarschulanlage	1 111 200.—
Allgemeine Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten	116 160.—
Turn- und Pausenplätze	86 640.—

	Fr.
Spielwiese	25 200.—
Turnhalle	558 000.—
	1 897 200.—

Es wird zugesichert:
An die Kosten von Fr. 1 897 200.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 16 % oder höchstens . . . . . 303 552.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt voraussichtlich im Jahr 1973.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Baudirektion

941. Staatsgebäude; Neu- und Umbauten; Bauabrechnungsgenehmigungen. — Gestützt auf Artikel 46 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt werden die Bauabrechnungen über nachstehend genannte Objekte wie folgt genehmigt:

Objekt Bewilligung	Kredit Fr.	Erstellungskosten Fr.	Mehrkosten Fr.
Münsingen, Psychiatrische Klinik, Hofeinbauten und Renovation, GRB Nr. 4915 vom 16. September 1968	871 000.—	870 424.50	
Witzwil, Strafanstalt, Wiederaufbau Scheune Neuhof, GRB Nr. 216 vom 14. Februar 1967	651 500.—	650 852.35	
Aarwangen, Erziehungsheim, Wiederaufbau, GRB Nr. 2187 vom 17. Mai 1967	501 000.—	528 951.80	27 951.80
			Bf. Moser Herzogenbuchsee 22. Juli 1970
Bern, Hirnanatomisches Institut, Neubau, GRB Nr. 2192 vom 17. Mai 1967	705 019.—	705 011.65	
Bern, Augenklinik der Universität, Umbau- und Ausbau, GRB Nr. 144 vom 14. Februar 1968	976 500.—	977 307.95	807.95
Siselen, Pfarrhaus-Umbau, GRB Nr. 86 vom 10. Februar 1969	281 500.—	278 067.90	
Bern, Chemisches Laboratorium, Um- und Ausbau, GRB Nr. 5081			

Objekt Bewilligung	Kredit Fr.	Erstellungs-kosten Fr.	Mehr-kosten Fr.
vom 16. September 1968 Courtelary, Amthaus und Gefängnis, Umbauten, GRB Nr. 6685	443 300.—	447 421.85	4 121.85
vom 12. November 1968 Burgdorf, Technikum, Chemiegebäude, GRB Nr. 5082	250 000.—	245 424.20	
vom 16. September 1968 Oeschberg, Gartenbauschule, Werkhalle und Brücke über die Oesch, GRB Nr. 8542	859 950.—	854 990.50	
vom 5. Februar 1970 Tessenberg, Anstalt, Reiheneinfamilienhäuser, GRB Nr. 6775	200 000.—	199 727.65	
vom 12. November 1968	540 000.—	534 030.60	

1060. Münsingen; Landwirtschaftliche Schule Schwand; Mehrzweckgebäude; Kredit und Verpflichtungskredit. — Der Baudirektion wird für den Neubau eines Mehrzweckgebäudes auf dem Areal der kantonalen Landwirtschaftlichen Schule Schwand in Münsingen zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
pro 1971	500 000.—
pro 1972	1 120 000.—
	1 620 000.—
Der Landwirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2420 770 11 (Landwirtschaftliche Schule Schwand: Anschaffung von Mobiliar, Maschinen und Werkzeugen)	205 000.—
Total	1 825 000.—
Bundesbeitrag ca. 18 % für die Baukosten . . . . . ca.	290 000.—
Total Nettokosten für den Staat . . .	1 535 000.—

Der nach der Verordnung des Bundesrates über das landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen vom 29. März 1955 bzw. nach dem Bundesratsbeschluss betreffend die Aenderung der Verordnung vom 3. April 1968 und 26. Mai 1970 zu erwartende Bundesbeitrag von ca. 18 % wird über das Konto 2105 409 10 vereinnahmt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen eventuell eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen und der hiefür notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Ueber den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

1062. Bern; Ausbau des Anatomischen Instituts der Universität, Bühlstrasse 26; Kredit und Verpflichtungskredit. — Der Baudirektion werden für den Ausbau des Anatomischen Instituts an der Bühlstrasse 26 in Bern zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
pro 1971	500 000.—
pro 1972	330 500.—
	830 500.—

Der Erziehungsdirektion wird für die Einrichtungskosten zu Lasten der Budgetrubrik 2005 770 31 folgender Kredit bewilligt:

pro 1972	164 500.—
Total	995 000.—
Voraussichtlicher Bundesbeitrag 50 %, rund	497 500.—
Total Nettokosten für den Staat	497 500.—

Die Beiträge werden über folgende Konten vereinnahmt:

Baukosten: Konto 2105 409 11
Einrichtung: Konto 2005 400 11.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen eventuell eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen und der hiefür notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Ueber den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

1063. Bern; Ausbau des Physiologischen Institutes der Universität Bern, Bühlplatz 5; Kredit und Verpflichtungskredit. — Der Baudirektion wird für den Ausbau des Physiologischen Institutes am Bühlplatz 5 in Bern zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
pro 1971	200 000.—
pro 1972	1 000 000.—
pro 1973	440 000.—
	1 640 000.—

Der Erziehungsdirektion wird für die Mobiliarausrüstung zu Lasten der Budgetrubrik 2005 770 32 folgender Kredit bewilligt:

pro 1972	235 000.—
Total	1 875 000.—
Voraussichtlicher Bundesbeitrag 50 %, rund	937 500.—
Total Nettokosten für den Staat . . .	937 500.—

Die Beiträge werden über folgende Konten vereinnahmt:

Baukosten: Konto 2105 409 11
Mobiliar: Konto 2005 400 11.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen eventuell eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen und der hiefür notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Ueber den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

1064. Leissigen; Pfarrhaus; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Umbau- und Renovationsarbeiten im Pfarrhaus in Leissigen wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) ein Kredit von Franken 302 000.— pro 1971 bewilligt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen eventuell eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen und der hiefür notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Ueber den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

1070. Bern; Umbau-Projekt Herrengasse 13; Kredit und Verpflichtungskredit. — Der Baudirektion wird für den Umbau des Gebäudes Herrengasse 13 zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) ein Kredit von Fr. 899 000.— pro 1971 bewilligt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen eventuell eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen und der hiefür notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Ueber den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

1252. Bern; Botanisches Institut, 2. Bauetappe; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Errichtung von drei Schauhäusern und den dazu notwendigen technischen Räumen als Fortsetzung der baulichen Erweiterung der botanischen Anlagen und die Schaffung von Labor- und Kursräumen in Leichtbauweise für das Mikrobiologische- und Pflanzenphysiologische Institut der Universität Bern werden der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten) folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
pro 1972	1 500 000.—
pro 1973	1 500 000.—
pro 1974	1 942 700.—
	4 942 700.—
Der Erziehungsdirektion wird für die Mobiliarausrüstung zu Lasten der Budgetrubrik 2005 770 45 folgender Kredit bewilligt:	
pro 1972	205 300.—
	5 148 000.—
Voraussichtlicher Bundesbeitrag 50 %, rund	2 574 000.—
Total Nettokosten für den Staat . . .	2 574 000.—

Die Beiträge des Bundes werden über folgende Konten vereinnahmt:

Baukosten Konto 2105 409 11
Mobiliar Konto 2005 400 11

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen eventuell eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen und der hiefür notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Ueber den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Artikel 6 ter der Staatsverfassung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

1253. Münsingen; Sanierung der Trinkwasserfassungen der Psychiatrischen Klinik Münsingen im Quellengebiet der Gemeinden Häutligen und Konolfingen (Locheberg); Kredit und Verpflichtungskredit. — Der Baudirektion wird für die Sanierung der Quellfassungen der Wasserversorgung der Psychiatrischen Klinik in Münsingen zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1971 ein Kredit bewilligt von Franken 725 000.—.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen eventuell eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen und der hiefür notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Ueber den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

1255. Münsingen; Sanierung der Psychiatrischen Klinik; Kredit und Verpflichtungskredit. — Der Baudirektion werden für die Sanierung des Zentralbaues, der Abteilungen Frauen 3, 6, 7 und Männer 6 und des Wirtschaftsgebäudes sowie für die Neuerstellung eines Esspavillons der Psychiatrischen Klinik Mün-

singen zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
pro 1971	500 000.—
pro 1972	1 000 000.—
pro 1973	2 000 000.—
pro 1974	1 955 000.—
	5 455 000.—

Der Direktion des Gesundheitswesens wird zu Lasten der Budgetrubrik 1415 770 11 (Anschaffung von Mobiliar) folgender Kredit bewilligt:

pro 1972	817 650.—
Totale Anlagekosten	6 272 650.—

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen eventuell eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen und der hiefür notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Ueber den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

1256. Zollikofen; Landwirtschaftliche Schule Rütti, Neu- und Umbauten; Kredit und Verpflichtungskredit. — Der Baudirektion werden für Neu- und Umbauten in der Landwirtschaftlichen Schule Rütti Zollikofen zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
pro 1971	700 000.—
pro 1972	800 000.—
pro 1973	1 000 000.—
pro 1974	1 283 050.—
Total Baukosten	3 783 050.—

Der Landwirtschaftsdirektion werden für die Mobiliarausrüstung zu Lasten der Budgetrubrik 2416 770 11 (Landwirtschaftliche Schule Rütti Zollikofen: Anschaffung von Mobiliar, Maschinen und Werkzeugen) folgende Kredite bewilligt:

pro 1972	100 000.—
pro 1973	106 950.—
Total	206 950.—
Total Anlagekosten	3 990 000.—
Voraussichtlicher Bundesbeitrag ca. 18 % von Fr. 3 783 050.—, ca.	680 000.—
Total Nettokosten für den Staat	3 310 000.—

Der nach Verordnung des Bundesrates über das landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen vom 29. März 1955 bzw. nach dem Bundesratsbeschluss betreffend die Aenderung der Verordnung

vom 3. April 1968 und 26. Mai 1970 zu erwartende Bundesbeitrag wird über das Konto 2105 409 10 vereinnahmt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen eventuell eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen und der hiefür notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Ueber den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Artikel 6 ter der Staatsverfassung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

1258. Nationalstrassen; Erstellung von Rastplätzen auf der N 1, Abschnitt Wankdorf Bern—Schönbühl. — Auf der Nationalstrasse N 1, Abschnitt Wankdorf bis Schönbühl, wird ein doppelseitiger Rastplatz erstellt, umfassend

— in der Fahrrichtung Bern—Zürich Tankstelle Parkplätze, Grünanlagen,
— in der Fahrrichtung Zürich—Bern Tankstelle, Parkplätze, Grünanlagen und ein Terrassenrestaurant.

Der Kanton trägt die Kosten für die Erstellung der Parkplätze, der Grünanlagen, eines Teils der Kanalisationsarbeiten und der Verbindungsbrücke. Der Ausgabe von Fr. 2 200 000.— wird zugestimmt. Der Kredit ist in der Rubrik 2115 712, Bau der Nationalstrassen, enthalten.

Die in Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen vorgesehene Projektgenehmigung durch den Bund bleibt vorbehalten.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Artikel 6 ter der Staatsverfassung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

1266. Bern; Station für Verhaltensforschung des Zoologischen Instituts der Universität, Ausbau des Hasligutes am linken Wohlenseeufer; Kredit und Verpflichtungskredit. — Der Baudirektion wird für den Ausbau des Hasligutes am linken Wohlenseeufer für eine Station der Verhaltensforschung des Zoologischen Instituts der Universität Bern zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
pro 1971	1 400 000.—
Der Erziehungsdirektion wird für die Mobiliarausrüstung zu Lasten der Budgetrubrik 2005 770 46 folgender Kredit bewilligt:	
pro 1972	124 000.—
Total	1 524 000.—
Voraussichtlicher Bundesbeitrag mindestens 50 %, rund	762 000.—
Total Nettokosten für den Staat . . .	762 000.—

Die Beiträge des Bundes werden über folgende Konten vereinnahmt:

Baukosten Konto 2105 409 10
Mobiliar Konto 2005 400 11

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen eventuell eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen und der hiefür notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Ueber den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

Direktion des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft

860. Emmental—Burgdorf—Thun-Bahn (EBT); Kantonsbeitrag für ein technisches Erneuerungsprogramm.

1. Gestützt auf Ziffer 3 des Volksbeschlusses vom 26. Oktober 1969 über die Hilfeleistung an konzessionierte Eisenbahnunternehmungen gemäss Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 sowie Artikel 4 und 6 des bernischen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen, werden für die EBT folgende Kantonsbeiträge freigegeben:

	Fr.
a) Eine vom Regierungsrat mit RRB Nr. 5897 vom 3. September 1969 bewilligte und mit RRB Nr. 9173 vom 28. Oktober 1969 mit dem Bund vereinbarte Vorausleistung des Kantons Bern als bedingt rückzahlbare Subvention von	720 000.—
b) Ein bernischer Kantonsanteil von Fr. 7 200 000.— als bedingt rückzahlbare Subvention und Franken 1 872 000.— Beitrag à fonds perdu, insgesamt	9 072 000.—
Totalbetrag	9 792 000.—

2. Vom obenstehenden Totalbetrag sind den Verpflichtungen aus dem Volksbeschluss vom 26. Oktober 1969 Konto 2205 945 34 zu belasten . . . . 9 720 000.—
Es verbleibt ein Restbetrag zu Lasten des Kontos 2205 945 33.1 (Diverse technische Verbesserungen) von . . . . 72 000.—

3. Die bernischen Kantonsanteile sind in den Jahren 1971 bis und mit 1975 in möglichst gleichmässigen Quoten zum Einsatz zu bringen. Das Verkehrsamt entscheidet im Einvernehmen mit der Finanzdirektion über den zeitlichen Ablauf des Kapitaleinsatzes.

4. Die Auszahlung der Kantonsanteile wird von folgenden Beitragsbereitschaften abhängig gemacht: Bund Fr. 14 868 000.— plus Vorausleistung von Franken 1 080 000.—, Kanton Solothurn Fr. 1 260 000.—.

5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die vom Eidgenössischen Amt für Verkehr vorgelegte Vereinbarung zwischen Bund, den Kantonen Bern und Solothurn sowie der EBT, zu unterzeichnen.

862. Einwohnergemeinde Spiez - J; Staatsbeitrag an die Hauptzuleitungskanäle Spiez—Krattigen von Schacht Nr. A 26 bis A 34, Hondrich—Spiez von Schacht Nr. T 15 bis G 1, Krattigstrasse von Schacht Nr. T 5 bis T 15 A; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser

Leitung Spiez—Krattigen A 26—A 34: Ingenieurbüro R. Häberli, Spiez. Leitung Hondrich—Aeschi T 15—G 1: Ingenieurbüro A. Schönholzer, Thun. Krattigstrasse T 5—T 15: Ingenieurbüro A. Schönholzer, Thun.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 53 Schacht Nr. A 26 bis Schacht Nr. A 34	208 000.—	52,5	109 200.—
Projekt Nr. 997 Schacht Nr. G 1 bis Schacht Nr. T 15	117 000.—	52,5	61 425.—
Projekt Nr. 520 Schacht Nr. T 5 bis Schacht Nr. T 15 A	140 538.—	52,5	73 785.—
	465 538.—	52,5	244 410.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen:

a) Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern, vom 12. Januar 1971, sind zu beachten.

b) Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 244 410.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1972	Fr. 80 000.—
1973	Fr. 80 000.—
1974	Fr. 84 410.—

863. Gemeinde Unterseen - J; Staatsbeitrag an die Kanalisation HTI; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurbüro N. Wyss, Unterseen.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Kanalisation HTI Schacht Nr. E 4 bis 1 Schacht Nr. 1 bis P Pumpwerk mit Druckleitung bis Schacht Nr. 8	479 000.—	45	215 550.—

Mit diesem Beschluss wird der Beschluss Nr. 8309 vom 1. Dezember 1970 aufgehoben.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Teilstücke von Schacht Nr. 5 bis Nr. 9 und Nr. 9 bis Nr. 10 sowie Nr. 7 bis Nr. 11 sind nicht subventionsberechtigt.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingung:

Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 215 550.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1971	Fr. 40 000.—
1972	Fr. 100 000.—
1973	Fr. 75 550.—

987. Einwohnergemeinde Wimmis - J; Staatsbeitrag an den Kanal Kander—Krümmig—Unterdorf, Baulos 1 von Schacht C 60 bis C 1 O 1, Baulos 2 von Schacht C 1 O 1 bis G 5, Baulos 3 von Schacht D 2 bis W 1, Baulos 4 a von Schacht C 1 O 1 bis O 2, Baulos 4 b von Schacht D 1 G 1 bis D 3, Baulos 4 c von Schacht G 5 bis G 6, Baulos 4 d von Schacht Q 5 bis R O 1; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 251.72 Baulos 1 Schacht C 60 bis C 1 O 1	560 000.—	57,5	322 000.—
Baulos 2 Schacht C 1 O 1 bis G 5	360 000.—	57,5	207 000.—
Baulos 3 Schacht D 2 bis W 1	384 000.—	57,5	220 800.—

Baulos 4 a			
Schacht C 1 O 1 bis O 2	85 000.—	57,5	48 875.—
Baulos 4 b			
Schacht D 1 G 1 bis D 3	31 000.—	57,5	17 825.—
Baulos 4 c			
Schacht G 5 bis G 6	42 000.—	57,5	24 150.—
Baulos 4 d			
Schacht Q 5 bis R O 1	120 000.—	57,5	69 000.—
Total	1 582 000.—	57,5	909 650.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Das Teilstück von Schacht R 3 bis R 4 ist nicht subventionsberechtigt.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen:

— Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.
— Die allfällige Kostenbeteiligung durch das Autobahnamt am Regenwasserkanal D 2 bis W 1, Baulos 3, ist vor der Schlussabrechnung in Abzug zu bringen.
— Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 909 650.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird.

1972	Fr. 200 000.—
1973	Fr. 350 000.—
1974	Fr. 359 650.—

1001. Biel - J; Staatsbeitrag an den Hauptsammelkanal zur MÜRA; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurgemeinschaft Dorsch AG, München, und Schaffner & Dr. Mathys, Biel.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Hauptsammelkanal bis Pumpwerk Mühlefeld	9 100 000.—		
Pumpwerk Mühlefeld	2 150 000.—		
Auslaufbauwerk	235 000.—		
Projektierung und Bauleitung	802 200.—		
Landerwerb, Durchleitungsrechte und Entschädigungen	181 000.—		
Bodenuntersuchungen	92 500.—		
Nebenkosten	139 300.—		
Total	12 700 000.—	20	2 540 000.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlungen des Staatsbeitrages erfolgen auf Grund von geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Besondere Bedingungen:

1. Die allgemeinen Bedingungen sind sinngemäss auf das Pumpwerk Mühlefeld anwendbar.

2. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.

3. Der Gemeinderat der Stadt Biel hat die Annahme dieses Beschlussses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 2 540 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1972	Fr. 1 000 000.—
1973	Fr. 1 000 000.—
1974	Fr. 540 000.—

1183. Einwohnergemeinden Reutigen und Zwieselberg - J; Staatsbeitrag an die Kanalisation, Zuleitungskanal Kanderbrücke—Wimmis, Schacht C 22 bis C 2212, Kanalisation Reutigen, Teil Baulos 2 Schacht E 92 F 1 bis F 3, Baulos 4b Schacht F 3 bis F 5, Teil Baulos 5 Schacht F 13 bis F 16; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
Gemeinde Reutigen			
Projekt Nr. 232.71			
Schacht Nr. C 2203			
bis C 2212	200 000.—	60	120 000.—
Projekt Nr. 233.71			
Teil Baulos 2			
Schacht Nr. E 92 F 1			
bis F 3	28 000.—	60	16 800.—
Baulos 4b			
Schacht Nr. F 3 bis F 5	28 000.—	60	16 800.—
Baulos 5			
Schacht Nr. F 13			
bis F 16	34 000.—	60	20 400.—
Projekt Nr. 139.72			
Schacht Nr. C 22			
bis C 2203			
laut Kostenverteiler			
230.72 K 1			
Reutigen 37,5 % von			
Fr. 145 000.—	54 375.—	60	32 625.—
Zwieselberg 62,5 %			
von Fr. 145 000.—	90 625.—	60	54 375.—
Total	435 000.—	60	261 000.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen:

a) Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.

b) Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 261 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1972	Fr. 85 000.—
1973	Fr. 85 000.—
1974	Fr. 91 000.—

Landwirstchaftsdirektion

926. Gemeinde Gadmen; Staatsbeitrag an die Einwohnergemeinde Gadmen für die Gemeindewasserversorgung; 1. Subventionsetappe und Genehmigung des Gesamtprojektes; Verpflichtungskredit. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 und des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Das Wasserversorgungsprojekt der Gemeinde Gadmen vom Mai 1970 wird ohne Abschnitt A, Wenden-Obermad, genehmigt. Die voraussichtlichen Gesamtkosten werden rund Fr. 3 400 000.— betragen. Die Beitragszusicherung erfolgt in mehreren Etappen.

Das Detailprojekt der 1. Etappe mit 2420 m Hauptleitungen und 1460 m Gebäudezuleitungen wird genehmigt. Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

Die Kosten und Staatsbeiträge auf Grund der Offerten betragen:

		subventionsberechtigt			
		Mel.-Kredit a.		Wasserwirtschaftskredit b.	
		Kosten Fr.	Beiträge %	Kosten Fr.	Beiträge %
1. Hauptleitung Gadmen—Birchlaui (Abschnitt C)	an	139 155.80	20	139 155.80	30
	an	9 208.40	40	—	—
2. Hauptleitung Birchlaui—Furen (Abschnitt D)	an	111 511.80	20	111 511.80	30
	an	20 524.35	40	—	—
3. Landwirtschaftliche Hauszuleitungen		69 632.65	40	—	—
4. Steuerkabel usw.		17 000.—	20	17 000.—	30
5. Unvorhergesehenes, Projekt, Bauleitung, Teuerung	an	96 832.40	20	96 832.40	30
	an	36 134.60	40	—	—

6. Erwerb von Rechten	—	—	10 500.—	30
Total	500 000.—	—	375 000.—	—

An die beitragsberechtigten Kosten von Franken 500 000.— resp. Fr. 375 000.— werden folgende Beiträge zugesichert:

Fr.

a) aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937:

	Fr.	Fr.
— 40 % von Fr. 125 000.—, höchstens	50 000.—	
— 20 % von Fr. 375 000.—, höchstens	75 000.—	125 000.—

b) aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft, Konto 2210 935 10:

— 30 % von Fr. 375 000.—, höchstens .	112 500.—
Total höchstens	237 500.—

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Für neue, nichtlandwirtschaftliche Anschlüsse an subventionierte Wasserversorgungen ist vom Subventionsempfänger eine Subventionsrückerstattung von Fr. 900.— pro Wohnung zu bezahlen. Die Subventionsrückerstattung kann auf den neuen Abonnenten überwälzt werden. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Aenderung der Subventionsbedingungen bleibt vorbehalten.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1974 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

aus Konto 2410 937:

1971	Fr. 60 000.—
1972	Fr. 40 000.—
1973	Fr. 25 000.—

aus Konto 2210 935 10:

1972	Fr. 60 000.—
1973	Fr. 40 000.—
1974	Fr. 12 500.—

1033. Gemeinden Brüttelen-Finsterhennen-Siselen-Treiten 1. Subventionsetappe; Staatsbeitrag an die Gesamtmelioration; Verpflichtungskredit. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Das Ausbauprojekt für eine 1. Etappe wird genehmigt.

Diese umfasst:

— die vermessungstechnischen Arbeiten (Vorprojekt, Bearbeitung des alten Bestandes, Bonitierung, Bodenkarte und geologische Untersuchungen)

— Tieferlegung des Länggrabens auf eine Länge von rund 1066 m, Pumpwerk Weidmoos
— Detaildrainage auf eine Fläche von rund 140 ha inkl. Versuchsfeld Siselen.

Die Kosten sind wie folgt veranschlagt:

	Fr.
Vermessungstechnische Arbeiten . .	815 000.—
Tieferlegung des Länggrabens, Pumpwerk Weidmoos	472 000.—
Detaildrainage	1 093 000.—
Total 1. Etappe	2 380 000.—

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Franken 2 380 000.— wird ein Beitrag

von 35 %, höchstens Fr. 833 000.—,

aus dem Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1975 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1971 Fr. 500 000.—
1972 Fr. 333 000.—

1132. Gemeinde Gsteig; Staatsbeitrag an die Bodenverbesserungsgenossenschaft Gsteig für die Melioration Gsteig, 3. Etappe; Verpflichtungskredit. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Das Projekt für die Erstellung von 1740 m Güterwege Nrn. 5 und 5a inkl. Heissmischtragschicht, 100 m Anfahrten und der nötigen Zäune wird genehmigt.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Franken 640 000.— wird ein Beitrag

von 40 %, höchstens Fr. 256 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Sollte aus irgend einem Grunde die in der Gesamtmelioration vorgesehene Arrondierung wegfallen, wird der zugesicherte Kantonsbeitrag von 40 % auf 35 % reduziert.

Grundstücke, die durch die subventionierte Weganlage einen Nutzen ziehen, unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 LG und Arti-

kel 55 MelG. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 2.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die kantonale Landwirtschaftsdirektion infolge Aenderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1973 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1971	Fr. 50 000.—
1972	Fr. 120 000.—
1973	Fr. 86 000.—

1133. Gemeinden Bühl und Walperswil; Staatsbeitrag an die Bodenverbesserungsgenossenschaft Bühl-Walperswil; Verpflichtungskredit. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Das Projekt der 6. Etappe wird genehmigt. Es umfasst den Bau von:

	Fr.
— 3805 m Belagswege, Bekiesung 9140 m bestehender Wege und Kiesankauf für den gesamten Wegebau	596 000.—
— Planierungsarbeiten	66 000.—
Total	662 000.—

An die beitragsberechtigten Kosten von Franken 662 000.— wird ein Beitrag

von 35 %, höchstens Fr. 231 700.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Damit betragen die für die sechs Etappen zugesicherten Staatsbeiträge insgesamt 35 % von Franken 4 718 000.—, höchstens Fr. 1 651 300.—.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1973 gewährt.

Der Verpflichtungskredit der 6. Etappe wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1971	Fr. 50 000.—
1972	Fr. 100 000.—
1973	Fr. 81 700.—

Fürsorgedirektion

1047. Genossenschaft Altersheim der Gemeinde Köniz; Erstellung eines Pflegeheimes zum Altersheim Köniz; Finanzierung. — In Anwendung von Artikel 7, 8 und 18 des Dekretes vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden

für Fürsorgeheime sowie auf Grund der Gutachten des kantonalen Hochbauamtes und der kantonalen Fürsorgekommission wird

beschlossen:

1. Die Einwohnergemeinde Köniz wird ermächtigt, der Genossenschaft Altersheim der Gemeinde Köniz, mit Sitz in Köniz, folgende jährliche Betriebsbeiträge zu leisten:

a) einen Beitrag von Fr. 200 000.— zur Abzahlung von Darlehen im Betrage von Fr. 2 500 872.—, welche die Genossenschaft für die Erweiterung des bestehenden Altersheimes in Köniz mit einem Pflegeheim nach dem Projekt der Architekten E. Meyer und F. von Niederhäusern, Bern, aufzunehmen gedenkt;
b) einen Beitrag im Umfange der Zinsen, welche die Genossenschaft ihren Gläubigern für den noch nicht abbezahlten Darlehenswert schuldet.

Diese Leistungen der Gemeinde unterliegen der Lastenverteilung im Sinne des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

2. Die gemäss Ziffer 1 lit. a abzuschreibende Kapitalaufwendung beträgt höchstens Fr. 2 500 872.— zuzüglich allfällige Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind. Sie wird von der Direktion des Fürsorgewesens anhand der ihr einzureichenden Bauabrechnung endgültig festgesetzt, wobei die Subventionen an die Zivilschutzanlagen und an die Feuerlöscheinrichtungen in Abzug zu bringen sind. Der detaillierten Bauabrechnung sind die bereinigten Ausführungspläne und die quittierten Belege beizulegen.

3. Die Gemeinde hat mit der Genossenschaft Altersheim der Gemeinde Köniz einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin muss sich die Genossenschaft verpflichten, das Alters- und Pflegeheim Köniz nach den Bestimmungen von Artikel 13—17 des Dekrets vom 17. September 1968 zu führen und die Beiträge, welche die Gemeinde ihr leistet, ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn sie die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussern, den Heimbetrieb einstellen oder einschränken oder den Zweck des Heims ändern sollte. Die Genossenschaft hat die Erfüllung dieser Verpflichtung hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen.

4. Das eingereichte Projekt darf ohne Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens nicht abgeändert werden.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Gesetz über die Ermässigung der Einkommensteuern des Staates und der Gemeinden

(Januar 1971)

I.

Die Ermässigung der Einkommensteuern

1. Die Sozialabzüge und der Einkommensteuertarif sind letztmals in der Revision des Steuergesetzes vom 28. Juni 1964 den damaligen Lebenshaltungskosten angepasst worden. Seither verschärfte sich die Teuerung und führte erneut zur bekannten Erscheinung der kalten Progression: das zahlenmässig, nicht aber kaufkraftmässig angestiegene Einkommen wird mit Einkommensteuern höher belastet, als vom Gesetzgeber ursprünglich gewollt. In der nächsten Revision des Steuergesetzes werden deshalb die Sozialabzüge und die Steuersätze – soweit das die finanzielle Lage des Staates und der Gemeinden zulassen wird – dem derzeitigen Stand der Lebenshaltungskosten anzupassen sein.

Die in Aussicht genommene umfassende Revision des Steuergesetzes erfordert umfangreiche und gründliche Vorarbeiten, die in vollem Gange sind. Die abgeänderten Bestimmungen dürften frühestens auf 1. Januar 1975 in Kraft treten. Bis dahin soll die Auswirkung der kalten Progression im Sinne einer *Sofortmassnahme* durch die Gewährung abgestufter Abzüge von den nach geltendem Recht geschuldeten Einkommensteuern gemildert werden.

2. Verwaltungsintern wurde geprüft, ob der kalten Progression durch Herabsetzung der Staatssteueranlage entgegengewirkt werden könnte. Die Ermässigung der Anlage von 2,2 auf 2,1 würde einem gleichmässigen «Rabatt» von 4,545 Prozent auf allen Einkommensteuerbeträgen entsprechen. Es gilt nun aber als erwiesen, dass sich die kalte Progression – in Prozenten der nach geltendem Gesetz geschuldeten Einkommensteuern – auf kleine und mittlere Einkommen schärfer auswirkt als auf grosse. Aus diesem Grunde scheidet die Anlagesenkung als Mittel zur (teilweisen) Beseitigung der kalten Progression aus.

3. Der Gesetzes-Entwurf

a) Zu Artikel 1 und 2

Da die Steuererleichterungen bereits für das *Steuerjahr 1972* wirksam werden sollen, bietet sich als Lösung einzig die *Ermässigung der Einheitsansätze* für die Einkommensteuer nach Artikel 46 des Steuergesetzes an. Die Erhöhung der Sozialabzüge kann nicht in Frage kommen, weil sämtliche Veranlagungen, die im laufenden Jahr getroffen werden, für die Rechnungstellung 1972 geändert werden müssten.

Zu entlasten sind in erster Linie die kleinen Einkommen, weil sie die kalte Progression am stärksten verspüren. Das geschieht dadurch, dass die einfache Steuer für die ersten 2000 Franken des steuerbaren Einkommens um 20 Prozent ermässigt werden soll. Für die nachfolgenden Teilmengen des Einkommens bis und mit 30 000 Franken sinkt die Ermässigung auf 1 Prozent, 0,2 Prozent, um mit 0,1 Prozent aufzuhören (Art. 1). Der grosse Sprung von 20 Prozent auf 1 Prozent ergibt sich aus der Notwendigkeit, zu einer einigermassen gleichmässig sinkenden Entlastungskurve zu gelangen.

In den Genuss der prozentualen Entlastung kommen, ungeachtet ihres Zivilstandes, *alle Steuerpflichtigen,* deren gesamtes steuerbares *Einkommen 30 000 Franken nicht übersteigt.* Wird diese Einkommensgrenze überschritten, so entfällt jede prozentuale Ermässigung, und zwar auch für die Teilmenge bis und mit 30 000 Franken.

Anderseits wird gemäss Artikel 2 des Entwurfes die nach Artikel 46 des Steuergesetzes in Verbindung mit Artikel 1 berechnete einfache Steuer *zusätzlich* um den festen Betrag von 5 Franken reduziert, wenn der Steuerpflichtige Anspruch auf den Abzug von 800 Franken im Sinne von Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 1 des Steuergesetzes hat (= *Verheiratete* sowie Personen, die mit Kindern, für die der Kinderabzug zulässig ist, selbständigen Haushalt führen). Diese Entlastung tritt neben die prozentuale Ermässigung gemäss Artikel 1 des Entwurfes, wenn das gesamte steuerbare Einkommen 30 000 Franken nicht übersteigt. Bei einem steuerbaren Einkommen über diesem Betrag wird somit auch den Verheirateten und den ihnen gleichgestellten Personen keinerlei Ermässigung zugestanden.

Die Berücksichtigung auch noch der Kinderlasten ist aus technischen Gründen (Datenverarbeitung) nicht möglich.

Im übrigen ist den beiden Tabellen im Anhang zu entnehmen, wie sich die vorgeschlagenen Entlastungen im Einzelfall auswirken. *Tabelle 1* gilt für Ledige sowie für Verwitwete, Geschiedene und dauernd Getrennte, die nur Anspruch auf den Abzug von 400 Franken haben (Art. 39 Ziffer 2 StG), und *Tabelle 2* für die Verheirateten und die ihnen gleichgestellten Personen (Art. 39 Ziffer 1 StG und Ausführungen hievor). In dieser Tabelle ist der vorerwähnte feste Abzug von 5 Franken mitberücksichtigt.

Die *effektive Steuerentlastung* entspricht den Beträgen in der zweitletzten Kolonne beider Tabellen, multipliziert mit der Steueranlage des Staates und der Gemeinde. Bei einem Einkommen von beispielsweise 2000 Franken macht folglich die Steuerentlastung für einen Verheirateten, wenn die Gemeindesteueranlage 2,0 beträgt, 4,2 × 13.48 Franken = 56.60 Franken aus. Dazu kommt noch die Ermässigung der Kirchensteuer, die in Prozenten der (herabgesetzten) Staatssteuer berechnet wird.

Zu beachten ist, dass sich die beantragte Ermässigung der Einkommensteuer im Bereiche der Gemeindesteuern solange nicht auswirkt, als die Voraussetzungen der *Personalsteuerpflicht* (Art. 213 StG) gegeben sind. Man kann sich fragen, ob es nicht an der Zeit wäre, diese Abgabe, die den Gemeinden im Steuerjahr 1967 insgesamt nur rund 289 000 Franken eingebracht hat, abzuschaffen. Das wäre auch im Hinblick auf die Einführung des ratenweisen Steuerbezuges erwünscht.

b) Zu Artikel 3

Nach Artikel 90 des Steuergesetzes gelten für *Vermögensgewinne* (Grundstück-, Kapital- und Lotteriegewinne) die um 40 Prozent erhöhten Einheitsansätze des Artikels 46 StG. Da es sich bei diesen Gewinnen vielfach um reine Konjunktur- oder Zufallsgewinne handelt, rechtfertigt es sich, sie von der Steuerermässigung auszunehmen.

c) Zu Artikel 5

Die Steuerermässigung nach dem vorliegenden Entwurf soll nur solange gewährt werden, als die Sozialabzüge oder der Einkommensteuertarif den gestiegenen Lebenshaltungskosten nicht angepasst worden sind. Zur Hauptsache aus diesem Grunde beantragen wir für die Steuerermässigung den Erlass eines vom Steuergesetz unabhängigen Gesetzes, das nur eine beschränkte Geltungsdauer haben wird, nämlich bis zum Zeitpunkt, da das revidierte Steuergesetz in Kraft treten wird (vgl. Ziffer I/1 hievor).

4. Die Vorlage, die wir unterbreiten, soll vor allem die kleinen und mittleren Einkommen entlasten. Da annähernd 95 Prozent aller Einkommenstaxationen der natürlichen Personen unter dem Grenzbetrag von 30 000 Franken liegen, werden verhältnismässig sehr wenig Steuerpflichtige von jeder Ermässigung ausgeschlossen.

Die Zurückhaltung im Mass der Steuerreduktionen ergibt sich aus zwingenden finanzpolitischen Überlegungen. In Anbetracht der Finanzlage des Staates und auch der meisten Gemeinden wäre eine völlige Beseitigung der kalten Progression, ohne gleichzeitige Kompensation aus andern Steuerquellen, nicht zu verantworten. Nach den Schätzungen der Steuerverwaltung wird die beantragte Steuerermässigung für den Staat einen Steuerausfall von mindestens 14 Millionen Franken zur Folge haben. Die Gemeinden werden insgesamt eine Einbusse von rund 15 Millionen Franken in Kauf nehmen müssen. Der Ausfall von 14 Millionen dürfte ungefähr dem Zuwachs an Einkommensteuern von 1971 auf 1972 entsprechen. Mehr sollte der Staat unter keinen Umständen preisgeben müssen.

II.

Zu Artikel 4 des Entwurfes

Artikel 189 des Steuergesetzes hat folgenden Wortlaut:

> «Stirbt eine im Kanton Bern nach Artikel 5 steuerpflichtige Person, so ist über ihren Nachlass ein Inventar nach den Vorschriften des Zivilrechtes aufzunehmen.
>
> Ist nur geringes oder kein Vermögen vorhanden, so kann die Finanzdirektion auf das Inventar verzichten.
>
> Der Staat trägt die Kosten des Inventars, wenn das Rohvermögen 25 000 Franken nicht übersteigt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Kosten des öffentlichen Inventars.»

In den letzten Jahren haben die Gesuche um Inventarverzicht in kleinen Fällen ständig zugenommen, was bei der Finanzdirektion zu erheblichen administrativen Umtrieben führt. Wir sind deshalb der Meinung, dass die Befugnis, auf die Inventaraufnahme zu verzichten, an eine untergeordnete Amtsstelle sollte *delegiert* werden können. Als solche käme der *Regierungsstatthalter* in Frage, der dank seiner Kenntnis der örtlichen Verhältnisse besser in der Lage wäre als die Finanzdirek-

tion, darüber zu befinden, ob auf die Aufnahme eines Inventars verzichtet werden kann. Die Regierungsstatthalter erhielten eingehende Richtlinien zugestellt, wobei sich die Finanzdirektion den Entscheid in Sonderfällen vorbehalten würde.

Die beantragte Neufassung von Artikel 189 Absatz 2 entspricht einem Rationalisierungsbedürfnis, wie es seinen Ausdruck im Delegationsgesetz vom 7. Juni 1970 und in den zugehörigen Dekreten und Verordnungen gefunden hat.

Aus den vorstehenden Erwägungen unterbreiten wir dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates folgenden Gesetzes-Entwurf.

Bern, den 14. Januar 1971

Der Finanzdirektor:
Moser

Tabelle 1 *Tableau 1*

Steuerberechnungstabelle für Steuerpflichtige, die *keinen* Anspruch auf den Abzug von Fr. 800.— nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 1 StG haben

Barème pour les contribuables *qui n'ont pas droit* à la défalcation de 800 fr. prévue à l'article 39, 2e alinéa, chiffre 1, LI

Geltendes Steuergesetz Loi fiscale en vigueur			Entwurf Projet de loi			
					Entlastung Dégrèvement	
Taxiertes Einkommen Revenu taxé	Einh.-Ansätze Taux unitaire	Einfache Steuer Impôt simple	Einh.-Ansätze netto Taux unitaires nets	Einfache Steuer Impôt simple	Betrag (einfach) Montant simple	in % en %
Fr.	%	Fr.	%	Fr.	Fr.	%
100	2,0	2.--	1,6	1.60	-.40	20
200	2,0	4.--	1,6	3.20	-.80	20
300	2,0	6.--	1,6	4.80	1.20	20
400	2,0	8.--	1,6	6.40	1.60	20
500	2,0	10.--	1,6	8.--	2.--	20
600	2,008	12.05	1,6064	9.64	2.41	20
700	2,016	14.11	1,6126	11.29	2.82	20
800	2,024	16.19	1,6188	12.95	3.24	20
900	2,032	18.29	1,6256	14.63	3.66	20
1000	2,04	20.40	1,632	16.32	4.08	20
1100	2,048	22.53	1,6382	18.02	4.51	20
1200	2,056	24.67	1,645	19.74	4.93	20
1300	2,064	26.83	1,6508	21.46	5.37	20
1400	2,072	29.01	1,6579	23.21	5.80	20
1500	2,08	31.20	1,664	24.96	6.24	20
1600	2,088	33.41	1,6706	26.73	6.68	20
1700	2,096	35.63	1,6765	28.50	7.13	20
1800	2,104	37.87	1,6833	30.30	7.57	20
1900	2,112	40.13	1,6895	32.10	8.03	20
2000	2,12	42.40	1,696	33.92	8.48	20
2100	2,128	44.69	1,7233	36.19	8.50	19,02
2200	2,136	46.99	1,7482	38.46	8.53	18,15
2300	2,144	49.31	1,7722	40.76	8.55	17,34
2400	2,152	51.65	1,795	43.08	8.57	16,59
2500	2,16	54.--	1,816	45.40	8.60	15,93
2600	2,168	56.37	1,8365	47.75	8.62	15,29
2700	2,176	58.75	1,8559	50.11	8.64	14,71
2800	2,184	61.15	1,8743	52.48	8.67	14,18
2900	2,192	63.57	1,8924	54.88	8.69	13,67
3000	2,2	66.--	1,9093	57.28	8.72	13,21
3100	2,208	68.45	1,9261	59.71	8.74	12,77
3200	2,216	70.91	1,9422	62.15	8.76	12,35
3300	2,224	73.39	1,9576	64.60	8.79	11,98
3400	2,232	75.89	1,9729	67.08	8.81	11,61
3500	2,24	78.40	1,9874	69.56	8.84	11,28
3600	2,248	80.93	2,0017	72.06	8.87	10,96
3700	2,256	83.47	2,0157	74.58	8.89	10,65
3800	2,264	86.03	2,0292	77.11	8.92	10,37
3900	2,272	88.61	2,0428	79.67	8.94	10,09
4000	2,28	91.20	2,0558	82.23	8.97	9,83
4500	2,32	104.40	2,1178	95.30	9.10	8,72
5000	2,36	118.--	2,1752	108.76	9.24	7,83
5500	2,4	132.--	2,2295	122.62	9.38	7,11
6000	2,44	146.40	2,2813	136.88	9.52	6,50
6500	2,48	161.20	2,3312	151.53	9.67	6,00
7000	2,52	176.40	2,3797	166.58	9.82	5,57
7500	2,56	192.--	2,4269	182.02	9.98	5,20
8000	2,6	208.--	2,4733	197.86	10.14	4,88
8500	2,64	224.40	2,5188	214.10	10.30	4,59
9000	2,68	241.20	2,5637	230.73	10.47	4,34
9500	2,72	258.40	2,6080	247.76	10.64	4,12
10000	2,76	276.--	2,6518	265.18	10.82	3,92

Tabelle 1 *Tableau 1*

Steuerberechnungstabelle für Steuerpflichtige, die *keinen* Anspruch auf den Abzug von Fr. 800.— nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 1 StG haben

Barème pour les contribuables *qui n'ont pas droit* à la défalcation de 800 fr. prévue à l'article 39, 2e alinéa, chiffre 1, LI

Geltendes Steuergesetz Loi fiscale en vigueur			Entwurf Projet de loi			
					Entlastung Dégrèvement	
Taxiertes Einkommen Revenu taxé	Einh.-Ansätze Taux unitaire	Einfache Steuer Impôt simple	Einh.-Ansätze netto Taux unitaires nets	Einfache Steuer Impôt simple	Betrag (einfach) Montant simple	in % en %
Fr.	%	Fr.	%	Fr.	Fr.	%
10 500	2,8	294.--	2,6952	283.--	11.--	3,74
11 000	2,84	312.40	2,7384	301.22	11.18	3,58
11 500	2,88	331.20	2,7811	319.83	11.37	3,43
12 000	2,92	350.40	2,8237	338.84	11.56	3,30
12 500	2,96	370.--	2,8659	358.24	11.76	3,18
13 000	3,00	390.--	2,9080	378.04	11.96	3,07
13 500	3,04	410.40	2,9499	398.24	12.16	2,96
14 000	3,08	431.20	2,99164	418.83	12.37	2,87
14 500	3,12	452.40	3,03324	439.82	12.58	2,78
15 000	3,16	474.--	3,07467	461.20	12.80	2,70
15 500	3,20	496.--	3,116	482.98	13.02	2,63
16 000	3,225	516.--	3,14338	502.94	13.06	2,53
16 500	3,25	536.25	3,17061	523.15	13.10	2,44
17 000	3,275	556.75	3,19771	543.61	13.14	2,35
17 500	3,3	577.50	3,22469	564.32	13.18	2,28
18 000	3,325	598.50	3,25156	585.28	13.22	2,21
18 500	3,35	619.75	3,27832	606.49	13.26	2,14
19 000	3,375	641.25	3,30495	627.94	13.31	2,08
19 500	3,4	663.--	3,33154	649.65	13.35	2,01
20 000	3,425	685.--	3,35805	671.61	13.39	1,95
20 500	3,45	707.25	3,38444	693.81	13.44	1,90
21 000	3,475	729.75	3,41081	716.27	13.48	1,85
21 500	3,5	752.50	3,43707	738.97	13.53	1,80
22 000	3,525	775.50	3,46327	761.92	13.58	1,75
22 500	3,55	798.75	3,48947	785.13	13.62	1,71
23 000	3,575	822.25	3,51557	808.58	13.67	1,66
23 500	3,6	846.--	3,54162	832.28	13.72	1,62
24 000	3,625	870.--	3,56767	856.24	13.76	1,58
24 500	3,65	894.25	3,59363	880.44	13.81	1,54
25 000	3,675	918.75	3,61956	904.89	13.86	1,51
25 500	3,7	943.50	3,64545	929.59	13.91	1,47
26 000	3,715	965.90	3,66142	951.97	13.93	1,44
26 500	3,73	988.45	3,67732	974.49	13.96	1,41
27 000	3,745	1011.15	3,69322	997.17	13.98	1,38
27 500	3,76	1034.--	3,70909	1020.--	14.--	1,35
28 000	3,775	1057.--	3,72493	1042.98	14.02	1,33
28 500	3,79	1080.15	3,7407	1066.10	14.05	1,30
29 000	3,805	1103.45	3,75648	1089.38	14.07	1,28
29 500	3,82	1126.90	3,77224	1112.81	14.09	1,25
30 000	3,835	1150.50	3,78793	1136.38	14.12	1,23
30 100	3,838	1155.24	3,838	1155.24	-	-

Tabelle 2 *Tableau 2*

Steuerberechnungstabelle für Steuerpflichtige, die Anspruch auf den Abzug von Fr. 800.— nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 1 StG haben

Barème pour les contribuables *qui ont droit* à la défalcation de 800 fr. prévue à l'article 39, 2e alinéa, chiffre 1, LI

Geltendes Steuergesetz Loi fiscale en vigueur			Entwurf Projet de loi			
					Entlastung Dégrèvement	
Taxiertes Einkommen Revenu taxé	Einh.-Ansätze Taux unitaire	Einfache Steuer Impôt simple	Einh.-Ansätze netto Taux unitaires nets	Einfache Steuer Impôt simple	Betrag (einfach) Montant simple	in % en %
Fr.	%	Fr.	%	Fr.	Fr.	%
100	2,0	2.--	0	0	2.--	100
200	2,0	4.--	0	0	4.--	100
300	2,0	6.--	0	0	6.--	100
400	2,0	8.--	0,35	1.40	6.60	82,50
500	2,0	10.--	0,6	3.--	7.--	70,00
600	2,008	12.05	0,773	4.64	7.41	61,49
700	2,016	14.11	0,89	6.23	7.88	55,85
800	2,024	16.19	0,994	7.95	8.24	50,90
900	2,032	18.29	1,07	9.63	8.66	47,35
1000	2,04	20.40	1,132	11.32	9.08	44,51
1100	2,048	22.53	1,184	13.02	9.51	42,21
1200	2,056	24.67	1,228	14.74	9.93	40,25
1300	2,064	26.83	1,266	16.46	10.37	38,65
1400	2,072	29.01	1,301	18.21	10.80	37,23
1500	2,08	31.20	1,3307	19.96	11.24	36,03
1600	2,088	33.41	1,3581	21.73	11.68	34.96
1700	2,096	35.63	1,3824	23.50	12.13	34,04
1800	2,104	37.87	1,4056	25.30	12.57	33,19
1900	2,112	40.13	1,4263	27.10	13.03	32,47
2000	2,12	42.40	1,446	28.92	13.48	31,79
2100	2,128	44.69	1,4852	31.19	13.50	30,21
2200	2,136	46.99	1,5209	33.46	13.53	28,79
2300	2,144	49.31	1,5548	35.76	13.55	27,48
2400	2,152	51.65	1,5867	38.08	13.57	26,27
2500	2,16	54.--	1,616	40.40	13.60	25,19
2600	2,168	56.37	1,6442	42.75	13.62	24,16
2700	2,176	58.75	1,6707	45.11	13.64	23,22
2800	2,184	61.15	1,6957	47.48	13.67	22,35
2900	2,192	63.57	1,72	49.88	13.69	21,54
3000	2,2	66.--	1,7427	52.28	13.72	20,79
3100	2,208	68.45	1,7648	54.71	13.74	20,07
3200	2,216	70.91	1,7859	57.15	13.76	19.40
3300	2,224	73.39	1,8061	59.60	13.79	18,79
3400	2,232	75.89	1,8259	62.08	13.81	18,20
3500	2,24	78.40	1,8446	64.56	13.84	17,65
3600	2,248	80.93	1,8628	67.06	13.87	17,14
3700	2,256	83.47	1,8805	69.58	13.89	16,64
3800	2,264	86.03	1,8976	72.11	13.92	16,18
3900	2,272	88.61	1,9146	74.67	13.94	15,73
4000	2,28	91.20	1,9308	77.23	13.97	15,32
4500	2,32	104.40	2,0067	90.30	14.10	13,51
5000	2,36	118.--	2,0752	103.76	14.24	12,07
5500	2,4	132.--	2,1385	117.62	14.38	10,89
6000	2,44	146.40	2,198	131.88	14.52	9,92
6500	2,48	161.20	2,2543	146.53	14.67	9,10
7000	2,52	176.40	2,3083	161.58	14.82	8,40
7500	2,56	192.--	2,3603	177.02	14.98	7,80
8000	2,6	208.--	2,4108	192.86	15.14	7,28
8500	2,64	224.40	2,46	209.10	15.30	6,82
9000	2,68	241.20	2,5081	225.73	15.47	6,41
9500	2,72	258.40	2,5554	242.76	15.64	6,05
10000	2,76	276.--	2,6018	260.18	15.82	5,73

Tabelle 2 *Tableau 2*

Steuerberechnungstabelle für Steuerpflichtige, die Anspruch auf den Abzug von Fr. 800.— nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 1 StG haben

Barème pour les contribuables *qui ont droit* à la défalcation de 800 fr. prévue à l'article 39, 2e alinéa, chiffre 1, LI

Geltendes Steuergesetz Loi fiscale en vigueur			Entwurf Projet de loi			
					Entlastung Dégrèvement	
Taxiertes Einkommen Revenu taxé	Einh.-Ansätze Taux unitaire	Einfache Steuer Impôt simple	Einh.-Ansätze netto Taux unitaires nets	Einfache Steuer Impôt simple	Betrag (einfach) Montant simple	in % en %
Fr.	%	Fr.	%	Fr.	Fr.	%
10 500	2,8	294.—	2,6476	278.—	16.—	5,44
11 000	2,84	312.40	2,6929	296.22	16.18	5,18
11 500	2,88	331.20	2,73765	314.83	16.37	4,94
12 000	2,92	350.40	2,782	333.84	16.56	4,73
12 500	2,96	370.—	2,82592	353.24	16.76	4,53
13 000	3,0	390.—	2,86954	373.04	16.96	4,35
13 500	3,04	410.40	2,91289	393.24	17.16	4,18
14 000	3,08	431.20	2,95593	413.83	17.37	4,03
14 500	3,12	452.40	2,99876	434.82	17.58	3,89
15 000	3,16	474.—	3,04133	456.20	17.80	3,76
15 500	3,2	496.—	3,08374	477.98	18.02	3,63
16 000	3,225	516.—	3,11213	497.94	18.06	3,50
16 500	3,25	536.25	3,1403	518.15	18.10	3,38
17 000	3,275	556.75	3,16829	538.61	18.14	3,26
17 500	3,3	577.50	3,19611	559.32	18.18	3,15
18 000	3,325	598.50	3,22378	580.28	18.22	3,04
18 500	3,35	619.75	3,2513	601.49	18.26	2,95
19 000	3,375	641.25	3,27863	622.94	18.31	2,86
19 500	3,4	663.—	3,3059	644.65	18.35	2,77
20 000	3,425	685.—	3,33305	666.61	18.39	2,68
20 500	3,45	707.25	3,36005	688.81	18.44	2,61
21 000	3,475	729.75	3,387	711.27	18.48	2,53
21 500	3,5	752.50	3,41381	733.97	18.53	2,46
22 000	3,525	775.50	3,44055	756.92	18.58	2,40
22 500	3,55	798.75	3,46724	780.13	18.62	2,33
23 000	3,575	822.25	3,49383	803.58	18.67	2,27
23 500	3,6	846.—	3,52034	827.28	18.72	2,21
24 000	3,625	870.—	3,54683	851.24	18.76	2,16
24 500	3,65	894.25	3,57322	875.44	18.81	2,10
25 000	3,675	918.75	3,59956	899.89	18.86	2,05
25 500	3,7	943.50	3,62584	924.59	18.91	2,00
26 000	3,715	965.90	3,64219	946.97	18.93	1,96
26 500	3,73	988.45	3,65845	969.49	18.96	1,92
27 000	3,745	1011.15	3,6747	992.17	18.98	1,88
27 500	3,76	1034.—	3,69091	1015.—	19.—	1,84
28 000	3,775	1057.—	3,70707	1037.98	19.02	1,80
28 500	3,79	1080.15	3,72316	1061.10	19.05	1,76
29 000	3,805	1103.45	3,73924	1084.38	19.07	1,73
29 500	3,82	1126.90	3,75529	1107.81	19.09	1,69
30 000	3,835	1150.50	3,77127	1131.38	19.12	1,66
30 100	3,838	1155.24	3,838	1155.24	-	-

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 12. März, 21. April und 1./14. April 1971

Gesetz

über die Ermässigung der Einkommensteuern des Staates und der Gemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 92 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

Steuerermässigung

Die periodische Veranlagung für Einkommen einer natürlichen Person (Gesamtschatzung) wird um 400 Franken und, sofern der Steuerpflichtige Anspruch auf den Abzug von 800 Franken nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 1 des Steuergesetzes hat, um zusätzliche 200 Franken ermässigt.

Art. 2

Änderung des Steuergesetzes

Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Fassung 7. Juni 1970) wird wie folgt geändert:

Marginalien: unverändert

Art. 39. [1] Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen Fr. 2400.— abziehen.

[2] Dieser Abzug erhöht sich um:

1. Fr. 1000.— für verheiratete Steuerpflichtige sowie für Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziff. 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führen.

Ziffern 2 bis und mit 6 sowie Absätze 3, 4 und 5: unverändert.

Art. 189. Absatz 1: unverändert.

Marginale: unverändert

[2] Ist nur geringes oder kein Vermögen vorhanden, so kann die Finanzdirektion oder die von ihr ermächtigte Amtsstelle auf das Inventar verzichten.

Absatz 3: unverändert.

Marginale: unverändert

Art. 195. Ordentliche Gemeindesteuern sind:

1. die auf den Gegenständen der Staatssteuern auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern (Art. 2);
2. die Liegenschaftssteuer als besondere Gemeindesteuer.

Abgeänderter Untertitel: Besondere Gemeindesteuer.

Aufhebung der Personalsteuer

Die *Artikel 213* und *214* werden aufgehoben.

Liegenschaftssteuer 1. Gegenstand

Art. 215. Absätze 1 und 2: unverändert.

Marginale: unverändert

Art. 218. [1] Die Gemeinde erstellt alljährlich den Bezugsrodel und erlässt die Zahlungsaufforderung. Beträge unter Fr. 2.— werden nicht erhoben.

[2] Der Steuerpflichtige kann gegen die Zahlungsaufforderung binnen 30 Tagen Rekurs erheben (Art. 141 ff.); gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission ist die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht gegeben (Art. 149 ff.).

[3] Die Bezugsrödel, gegen die binnen der gesetzlichen Frist kein Rekurs erhoben wurde, sind gerichtlichen Urteilen im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 3

Inkrafttreten

Es treten nach der Annahme durch das Volk in Kraft:

a) auf den 1. Januar 1972: Artikel 1, mit Wirkung nur für die Einkommensteuern des Steuerjahres 1972, sowie Artikel 2, soweit er die Änderung der Artikel 189, 195, 215 (Marginale), 218 und die Aufhebung der Artikel 213 und 214 des Steuergesetzes zum Gegenstand hat;

b) auf den 1. Januar 1973, erstmals mit Wirkung für die Einkommensteuern der Veranlagungsperiode 1973/74: Artikel 2, soweit er die Änderung von Artikel 39 des Steuergesetzes zum Gegenstand hat.

Bern, den 12. März/21. April 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 1./14. April 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Dr. W. Martignoni

Vortrag der Direktionen der Bauten und des Erziehungswesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend den Neubau der Universitäts-Kinderklinik

(März 1971)

I.

Die Universitäts-Kinderklinik blidet heute einen Teil des Inselspitals, das als selbständige Stiftung unter der Oberaufsicht des Regierungsrates die Aufgabe des Universitätsspitals des Kantons Bern erfüllt. Die Beziehungen zwischen Staat und Inselspital sind in einem vom Grossen Rat am 20. Mai 1959 genehmigten Vertrag geregelt.

Für die bauliche Reorganisation des Inselspitals hat das Berner Volk in zwei Abstimmungen vom 8. Juni 1958 und 27. September 1964 zusammen 127,8 Mio bewilligt. In der 12jährigen Bauzeit wurden neben bedeutenden Erschliessungsarbeiten erstellt:

- Schwesternhaus
- Personalhaus
- Dermatologische Poliklinik
- Wirtschaftsgebäude
- Operationstrakt-Ost
- Operationstrakt-West
- Bettenhochhaus

Operationstrakt-West und Bettenhochhaus werden in den untern Geschossen zurzeit noch fertiggestellt, während die andern Geschosse der beiden Gebäude grösstenteils schon bezogen sind. Zurzeit werden noch die Arbeiten für den Haupteingang in Angriff genommen, ferner hat der Grosse Rat am 10. 2. 1971 einen Beitrag von 4 867 920 Franken für den Umbau des Anna-Seiler-Hauses bewilligt.

Die Bevölkerung hatte im Laufe der verschiedenen Etappen mehrmals Gelegenheit, die Bauten zu besichtigen. Am 4. Februar 1971 erfolgte eine Besichtigung durch den Grossen Rat.

Der vom Volk bewilligte Kredit kann – unter Berücksichtigung der Teuerung – eingehalten werden. Obwohl ursprünglich vorgesehen war, unmittelbar nach der Erstellung des Bettenhochhauses die 3. Etappe, enthaltend die Physikalische Therapie und den winkelförmigen Polikliniktrakt, in Angriff zu nehmen, soll nun vorerst dem Volk der Kredit für den Neubau der Kinderklinik unterbreitet werden. Es ist allerdings denkbar, dass einige vordringliche Bauten der 3. Etappe in nächster Zeit separat vorgelegt werden müssen.

II.

Bis 1962 bestand die heutige Kinderklinik aus einer von Frl. Julie Jenner am 27. August 1858 gegründeten selbständigen Stiftung, die das «Jennerspital» betrieb. Die Aufgaben für Lehre und Forschung, vor allem aber auch die Notwendigkeit der Gesamterneuerung des Spitals überstiegen die Kräfte der privaten, in den letzten Jahren in wachsendem Masse vom Staat unterstützten Stiftung. Es ergaben sich aber auch Schwierigkeiten rechtlicher Natur, die auf die ursprünglichen Stiftungsbestimmungen zurückzuführen waren. So wurde das Spitalgebäude unter Überführung des Betriebes auf die Inselspitalstiftung samt Inventar vom Kanton 1962 zu einem Preis von 5 Mio übernommen. Die Erträgnisse dieses Vermögens werden von der neugegründeten Jennerstiftung vor allem als Beiträge für Spitalkosten bedürftiger Patienten der Kinderklinik und kranke Kinder anderer bernischer Spitäler verwendet.

Die veraltete Anlage kann heute die an sie gestellten Forderungen nicht erfüllen. Die Betten-

zahl (160 Betten) ist zu gering; das Spital ist ständig überbelegt und es entstehen – namentlich in der Chirurgie – lange Wartelisten. Weil zu wenig kleine Zimmer vorhanden sind, ist eine optimale Absonderung von infektiösen Patienten sehr schwierig. Der Mangel an Nebenräumen in beiden Häusern verhindert ein rationelles Arbeiten. Die Räume für den Unterricht sind vollständig ungenügend, so dass die grossen Vorlesungen im Hörsaal der allgemeinen Chirurgie des Operationstraktes-Ost durchgeführt werden müssen. Für den Gruppenunterricht fehlt der notwendige Platz. Die Räume für die Forschung sind zu eng oder fehlen ebenfalls, obwohl sich gerade die Forschung in der Kinderheilkunde mit besonderer Berücksichtigung der Präventiv- und Sozialmedizin in einer bedeutenden Entwicklungsphase befindet. Da seit 10 Jahren ein Neubau der Kinderklinik in Aussicht genommen wurde, konnte mit Ausnahme der Pavillons und der Aufstockung des Hauses A keine Erweiterung bewilligt werden.

Am 24. November 1965 bewilligte der Grosse Rat einen Kredit von 200 000 Franken zur Durchführung eines allgemein schweizerischen Projektwettbewerbes zur Erlangung von Entwürfen für die neue Kinderklinik. Aus den 67 bis am 2. Mai 1967 eingelangten Entwürfen wurden dem Regierungsrat von der eingesetzten Jury 3 zur Weiterbearbeitung empfohlen.

In der Folge stimmte der Regierungsrat auf Antrag der Jury der Weiterbearbeitung des Projektes durch Architekt Jean-Pierre Dom, Genf, zu. Zur Ausführung des vorliegenden Projektes mit Kostenvoranschlag bewilligte der Grosse Rat am 13. Mai 1969 einen Kredit von 880 000 Franken.

III.

Raumprogramm

Die vorberatenden Gremien haben sich eingehend mit dem Raumprogramm für die Kinderklinik befasst, wobei drei Hauptgruppen zu unterscheiden sind:

a) Bettenstationen

b) Räume für den Unterricht

c) Räume für die Forschung

Bettenstationen

Die Zahl der Betten musste in Übereinstimmung mit der kantonalen Spitalplanung festgelegt werden, soll doch die Universitäts-Kinderklinik das Zentrum der bernischen Pädiatrie sein, nicht aber die heute bestehenden Säuglings- und Kinderspitäler und Kinderabteilungen in den Bezirksspitälern verdrängen oder die Bildung weiterer dezentralisierter Kinderstationen verunmöglichen. Immerhin wurde bei der Festsetzung der Bettenzahl auf das gesamte Einzugsgebiet der Kinderklinik, das – weil es sich um ein Universitätsspital handelt – weit über die Kantonsgrenzen hinausgeht, Rücksicht genommen und es wurde die Bevölkerungsvermehrung einbezogen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze wurde die Bettenzahl wie folgt festgelegt:

– Medizin	155	wovon 8 Reanimation und Intensivpflege
– Chirurgie	70	wovon 6 Reanimation und Intensivpflege
– Psychiatrie	12	
– Orthopädie	32	
Total	269	

In dieser Aufstellung sind 6 zusätzliche Betten für Reanimation und Intensivpflege nicht enthalten. Nach den Richtlinien der kantonalen Spitalkommission sind die Betten für Reanimation und Intensivpflege bei der Festlegung der Bettenzahl nicht zu berücksichtigen. Ebenfalls sind die 6 Betten der Einheit für Stoffwechselkrankheiten als «Planungsbetten» nicht berücksichtigt. Die Betten für die Orthopädie sind auf das Bedürfnis nach einer speziellen orthopädischen Kinderstation zurückzuführen. Die 12 Betten Psychiatrie entsprechen einer Pflegeeinheit und dienen zur Diagnosestellung psychosomatischer Krankheiten und leichter psychiatrischer Affektionen. Diese kleine Abteilung ist im Einvernehmen mit der Direktion der Psychiatrischen Universitätsklinik Waldau geplant und für ein modernes Kinderspital unerlässlich.

Räume für den Unterricht

Für den Unterricht ist ein Hörsaal mit 300 Plätzen (entsprechend 2 Jahresklassen von Studenten) sowie 5 Kursräume vorgesehen. Hörsaal und Kursräume sollen auch den andern Kiniken zur Verfügung gestellt werden. Jeder Krankenstation ist im Norden eine Raumgruppe zugeordnet, die den notwendigen Platz für den Gruppenunterricht (Oberarzt, Assistenzarzt, Kursraum und Nebenräume) enthält. Damit ist Gewähr geboten, dass die Studenten sich in unmittelbarer Nähe der Krankenstationen befinden und trotzdem die notwendigen Pflege- und Diensträume der Abteilung erhalten bleiben. Die didaktische Abteilung der Kinderklinik wird wertvolle Räume für den Unterricht in den klinischen Semestern der Medizinstudenten bringen. Die zum Teil prekären heutigen Raumverhältnisse sind allseits bekannt. Hörsaal, Kursräume, Bibliothek und didaktischer Trakt bei den Krankenstationen und Kursräume bei den Laboratorien beanspruchen eine Nettofläche von ca. 3500 m². Für diesen Teil des Neubaus der Kinderklinik werden sich somit die vom Bund zu bewilligenden Subventionen günstig auswirken.

Forschung

Die Forschung ist für eine Universitätsklinik eine notwendige Aufgabe. Dabei handelt es sich beim vorliegenden Projekt zu einem grossen Teil um patientennahe Laboratoriumsforschung, die sich zum Teil ebenfalls mit Spezialuntersuchungen für die Patienten befasst. Für Speziallaboratorien und Forschungslaboratorien sind 1240 m² vorge-

sehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Studenten in Zukunft einen Teil ihrer Ausbildung ebenfalls in diesen Laboratorien erhalten werden. Alle chemischen Routine-Untersuchungen werden nach wie vor im heute bestehenden Chemischen Zentrallabor des Inselspitals durchgeführt, während für die hämatologischen Untersuchungen ein eigenes Labor der Kinderklinik geplant ist.

Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Verbrauchsgütern und Leistungen des täglichen Spitalbedarfs geht davon aus, dass die Universitäts-Kinderklinik ein Teil des Gesamtspitals ist. Ausgenommen ist die Versorgung mit speziellen Artikeln oder Leistungen, die nur oder vorwiegend in der Kinderklinik benötigt werden oder deren Zentralisierung unerwünschte Engpässe ergeben würde. Das gleiche gilt für die vom technischen Dienst zu erbringenden Leistungen und die Wäsche, die von der im Bau begriffenen Zentralwäscherei aufbereitet wird.

IV.

Standort

Die für die Durchführung des Wettbewerbes eingesetzte Jury, der namhafte Fachleute angehörten, hat sich eingehend mit dieser Frage befasst, wobei sie sich bemühte, eine Lösung zu finden, die die zukünftigen Überbauungsmöglichkeiten des sehr wertvollen Inselareals nicht beeinträchtigt. Der zweistufige Wettbewerb ergab, dass das heutige Terrain der Inselgärtnerei zwischen Zahnärztlichem Institut und altem Jennerspital mit einer Fläche von total 8811 m² genügend Platz bietet, um das Bauvorhaben zu realisieren. Der Neubau der Kinderklinik ist jedoch nur mit der Auflage eines neuen Alignementsplanes mit Sonderbauvorschriften möglich, den in der Abstimmung vom 21. März die Bürger der Stadt Bern genehmigten.

V.

Projekt

Das von Architekt Dom ausgearbeitete Projekt gliedert sich klar in drei Trakte:

– Didaktischer Trakt:	1 Obergeschoss und 4 Untergeschosse westlich
– Bettentrakt:	10 Obergeschosse und 4 Untergeschosse im Zentrum
– Labor- und Behandlungstrakt:	5 Obergeschosse und 4 Untergeschosse östlich

Das Schwergewicht des Baues liegt im 1. Untergeschoss, dem Erdgeschoss und dem 1. Obergeschoss. Im U1 befinden sich ein kleiner Hörsaal, Räume für den Unterricht schulpflichtiger aber nicht bettlägriger Kinder, die psychiatrische Abteilung und je mit separaten Eingängen die Physiotherapie und die Notfallstation.

Das Erdgeschoss mit separaten Eingängen für Studenten enthält den grossen Hörsaal, einen mittleren und zwei kleine Kursräume, sowie eine Bibliothek. Der durch die Fussgängerebene mit dem Bettenhochhaus verbundene Haupteingang führt zur Patientenaufnahme, östlich zu den Polikliniken und westlich zur Medizinischen Direktion.

Das 1. Obergeschoss enthält im didaktischen Trakt einen kleinen Kursraum sowie Büros für Studenten, Assistenten und Doktoranden. Im Bettentrakt sind die Intensivpflegestation, im Behandlungstrakt Operationsabteilung, Röntgen und die Chirurgische Direktion untergebracht.

Die weitern Obergeschosse enthalten:

	Bettentrakt	*Behandlungs- und Labortrakt*
2. Geschoss:	Medizin Metabol. Einheit	EKG, EEG, Hämatologie
3. Geschoss:	Säuglinge Chirurgie	Klinische wissenschaftl. Labors
4. Geschoss:	Chirurgie	Klinische wissenschaftl. Labors
5. Geschoss:	Orthopädie	Techn. Räume
6. Geschoss:	Säuglinge Medizin	
7. Geschoss:	Kinder Medizin	
8. Geschoss:	Kinder Medizin	
9. Geschoss:	Infektionsstation	
10. Geschoss:	Liftmaschinenräume Klimazentrale	

Das *2. Untergeschoss* enthält: Zentralgarderoben, Technische Räume, Küche mit Personalrestaurant, Physikalische Therapie.

Die Wirtschaftsräume verfügen über einen separaten Zugang von aussen.

Im *3. Untergeschoss* sind: Luftschutzräume, Autoeinstellhalle, Notspital, Archivräume.

Bauliche Konzeption

Der ständige Fortschritt in der Medizin spricht gegen eine Bauweise, die der kommenden Entwicklung nicht genügend Rechnung trägt. Die Grundlage der Planung darf nicht ein statisches Programm sein, sondern ein dynamisches System,

das Änderungen jederzeit erlaubt. Das vom Architekten gewählte Rastersystem berücksichtigt diese Voraussetzungen. Die Einteilung der Geschossflächen kann nach Bedarf geändert werden. Raster- und Stücksystem sowie die diesem System überlagerte Installationsstruktur, bieten grösstmögliche Freiheit in der Raumaufteilung. Die Dimensionierung dieses Systems ist entsprechend gehalten. Dem Projekt der neuen Universitäts-Kinderklinik liegt ein Rastersystem von 68 × 68 Zentimeter zugrunde. Dieses Modul bewährt sich für die verschiedensten Anwendungen wie Fensterelemente, Türen zu Krankenzimmern, Schrankanlagen, Korridore.

Bei der Wahl des statischen Tragsystems und der Dimensionierung wurde vor allem auf folgende Forderungen Rücksicht genommen:

a) Einheitliche Konstruktion erlaubt mobile Raumaufteilungen

b) Die Leitungsführungen sämtlicher Installationen sollen klar und einfach sein

c) Jeder Punkt des Gebäudes muss jederzeit mit allen Medien versorgt werden können, ohne dass dazu lange horizontale Leitungen erforderlich sind

d) Das Konstruktionssystem besteht aus Doppelbetonstützen und der Zwischenraum wird als Leitungsschacht für die zahlreichen Installationen verwendet und bietet in jeder Beziehung grosse Vorteile. Das gewählte Modulsystem erlaubt ausserdem die Möblierung mit einer Typenplanung. Dies wird sich auch auf die Preisgestaltung und die Zweckmässigkeit vorteilhaft auswirken.

Kosten

Der Kostenvoranschlag wurde nach dem Plan der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung aufgestellt und unterteilt sich wie folgt:

	Fr.
– Vorbereitungsarbeiten	3 600 000.—
– Gebäude	58 000 000.—
– Betriebseinrichtungen	6 000 000.—
– Bau-Nebenkosten	600 000.—
– Ausstattung	15 210 000.—
– Umgebung (inkl. Verbindungsgang zur Kernzone der Inselbauten)	4 120 000.—
– Notspital	5 000 000.—
– Provisorien	2 000 000.—
Total	94 530 000.—

Die Totalkosten lassen sich mit den besonderen Ansprüchen, die heute an Baueinrichtung und Apparate an eine moderne Universitätsklinik gestellt werden müssen, erklären. Bei einem SIA-m³-Inhalt von 157 600 (ohne Notspital) ergibt dies einen Preis für das Gebäude von 368.02 Franken pro m³. Für Mobiliar und Inventar erhalten wir pro m³ 96.51 Franken und für die Betriebseinrichtungen pro m³ 38.07 Franken.

Der Kanton Bern wäre nicht in der Lage, diese Kosten allein zu tragen. Für die Zivilschutzbauten und das Notspital wurden Beiträge von der Stadt Bern und vom Bund von ca. 4 350 000 Franken zugesichert. Nach dem Gesetz über die Hochschulförderung sind vom Bund ca. 20 Mio zu erwarten. Die genaue Zahl steht noch aus. Das Projekt ist von der Hochschulkonferenz behandelt und mit einem positiven Antrag an den Wissenschaftsrat zuhanden des Bundesrates weitergeleitet worden. Dem Kanton Bern dürfte eine Belastung von 70 Mio verbleiben. Mit Rücksicht auf die Bedeutung, die eine moderne Kinderklinik für die Volksgesundheit hat, darf dieser Betrag verantwortet werden, dies umso mehr, als die Fachstelle der Schweiz. Hochschulkonferenz in ihrem Bericht die ausgewiesenen Kosten als günstig bezeichnet, und das Projekt den heute üblichen Kostenrahmen für moderne Spitalbauten keineswegs sprengt. Die Gebäude der heutigen Klinik können für andere, dringend notwendige Bedürfnisse des Spitalbetriebes, sowie für Lehre und Forschung zur Verfügung gestellt werden.

Auf Grund obiger Ausführungen beantragen die Direktion der Bauten und der Erziehung für dieses Neubauprojekt die Genehmigung des nachstehenden Beschlussesentwurfes.

Bern, den 22. März 1971

Der Baudirektor:
Schneider

Der Erziehungsdirektor:
Kohler

Beilagen:

1 Siuationsplan 1 : 500
Projektpläne 1 : 100
Kostenvoranschlag: Band 1 Allgemeine Zusammenfassung
Band 2 Akutspital I
Band 3 Akutspital II
Band 4 Ausstattung
Band 5 Umgebung
Band 6 Notspital

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Volksbeschluss

betreffend den Kredit für den Neubau der Universitäts-Kinderklinik des Inselspitals

1. Für den Neubau der Universitäts-Kinderklinik Bern wird ein Kredit von 94 530 000 Franken (basierend auf dem Baukostenindex vom 30. Juni 1970) bewilligt. Der Betrag ist dem Konto 2105 705 20 zu belasten.
   Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.
   Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Finanzierung der nach Abzug der Subventionen verbleibenden Ausgabe soweit erforderlich Anleihen aufzunehmen.
   Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung des Regierungsrates nicht ausgeführt werden.
   Eine allfällig während der Bauzeit eintretende Baukostenteuerung infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist auszuweisen. Der Grosse Rat wird ermächtigt, hiefür evtl. Nachtragskredite zu bewilligen.

2. Die vom Bund und der Stadt Bern zu erwartenden Subventionen sind dem Konto 2105 409 20 gutzuschreiben.

3. Den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten bestimmt der Regierungsrat.

4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 31. März 1971

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
Schneider

Der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Vortrag der Direktion des Gemeindewesens

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die Einführung des obligatorischen Frauenstimm- und -wahlrechts in Gemeindeangelegenheiten

(Abänderung des Gesetzes über das Gemeindewesen)

(Februar 1971)

I. Ausgangslage

In der Volksabstimmung vom 18. Februar 1968 hat das Berner Volk einer Abänderung des Gemeindegesetzes im Sinne einer Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten mit 64 102 Ja gegen 58 844 Nein zugestimmt. Damit wurden die Gemeinden ermächtigt (jedoch nicht verpflichtet), den Frauen das Stimm- und Wahlrecht für die Belange der Gemeinde einzuräumen. Von dieser Möglichkeit haben bis Mitte Januar 1971 321 Einwohner- und gemischte Gemeinden oder rund 65 Prozent aller Gemeinden Gebrauch gemacht. Die Bevölkerung dieser 321 Gemeinden macht 86,8 Prozent der totalen Wohnbevölkerung des Kantons Bern aus.

Nachdem sich in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 7. Februar 1971 eine grosse Mehrheit für die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in Bundesangelegenheiten ausgesprochen hat, ergibt sich im Kanton Bern die Situation, dass die Frauen wohl in eidgenössischen und zum grössten Teil in Gemeindeangelegenheiten politische Rechte ausüben können, nicht aber in Angelegenheiten des Kantons. Dieser Zustand ist unbefriedigend, da es für eine solche Differenzierung ganz einfach an einer vernünftigen Begründung fehlt.

Als Folge des auch im Kanton Bern eindeutig ausgefallenen Entscheides vom 7. Februar 1971 und unter Einlösung der im Zusammenhang mit der Annahme einer Motion Haltiner (für die freisinnige Fraktion) von der Regierung abgegebenen Zusicherungen sollen dem Grossen Rat nun gleichzeitig zwei Vorlagen unterbreitet werden. Einerseits die zur Verwirklichung der politischen Gleichberechtigung der Frauen in kantonalen Angelegenheiten unumgängliche Verfassungsänderung und anderseits die vorliegende Abänderung des Gemeindegesetzes im Hinblick auf die (obligatorische) Einführung des Frauenstimm- und wahlrechts in Gemeindeangelegenheiten. Bekanntlich finden sich die Vorschriften über die Stimmberechtigung in den Gemeinden nicht in der Verfassung, sondern sind durch Gesetz geordnet, und zwar für die Einwohner- und gemischten Gemeinden und deren Unterabteilungen, die Burgergemeinden und die Gemeindeverbände im Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz). Änderungen der staatsbürgerlichen Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten erfordern daher im Kanton Bern keine Verfassungs-, sondern bloss eine Gesetzesänderung. Ursprünglich war beabsichtigt, diese Änderungen im Rahmen des in Vorbereitung befindlichen neuen Gemeindegesetzes zu verwirklichen. Um die von verschiedener Seite geforderte raschere Gangart zu ermöglichen, wird einer nochmaligen Abänderung des alten Gemeindegesetzes der Vorzug gegeben.

II. Begründung der Vorlage

Es soll hier absichtlich darauf verzichtet werden, neuerdings einen geschichtlichen Rückblick über die bisherigen staatsbürgerlichen Rechte der Frauen in den bernischen Gemeinden zu vermitteln. Es ist dies im Vortrag vom 29. August 1966 (Tagblatt des Grossen Rates 1967, Beilage Nr. 2), auf den verwiesen wird, ausführlich geschehen. Es

darf ebenfalls verwiesen werden auf die allgemeinen Ausführungen im Vortrag der Justizdirektion zur Vorlage betreffend Abänderung der Staatsverfassung.

Anlässlich der Einführung des Fakultativums in Gemeindeangelegenheiten im Kanton Bern war allerdings die Meinung vertreten worden, man möchte auf dem Wege zum integralen Frauenstimm- und -wahlrecht weiterhin den Weg von unten nach oben beschreiten. Nun hat sich gerade das Gegenteil zugetragen, indem der Bund überraschend schnell eine Vorlage unterbreitet und damit den Kanton Bern in dieser Frage gleichsam überrundet hat.

An sich wäre es zwar denkbar, auch nach Einführung des integralen Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten es für die Gemeinden weiterhin beim bestehenden Fakultativum bewenden zu lassen. Zur Begründung dieses Standpunkts könnte ausgeführt werden, die Gemeinden seien selbständige Körperschaften eigenen Rechts mit bestimmt umrissenen Aufgaben, folglich liege es bei ihnen zu entscheiden, wie sie ihre Aufgaben zu lösen gedächten und ob die Frauen zur Lösung dieser Aufgaben beizuziehen seien oder nicht. Allein auch bei voller Respektierung des Grundsatzes der Gemeindeautonomie, erscheint eine solche Lösung unter den heutigen Gegebenheiten unmöglich.

Das in unserem Kanton nun seit 3 Jahren bestehende Fakultativum für die Gemeinden hat im allgemeinen nur positive Ergebnisse gezeitigt. Bezüglich der Auswirkungen der Wahl von Frauen in die Gemeinderäte war die Zeitspanne allerdings zu kurz, als dass man grössere Erfahrungen hätte sammeln können. Doch möchte wohl keine der Gemeinden, die von der Ermächtigung in Artikel 7^{bis} des Gemeindegesetzes Gebrauch gemacht hat, heute bei der Lösung ihrer Probleme auf den konstruktiven Beitrag der Frauen mehr verzichten. Es darf mit Genugtuung festgestellt werden, dass auch in bernischen Landen die vorwiegend emotionalen Gründe der Gegner den sachlichen Argumenten weitgehend gewichen sind. Dabei wird man sich kaum der Illusion hingeben, dass mit der Einführung des Frauenstimmrechts allein auch schon die volle politische Entfaltung der Frauen erreicht sein wird. Dieses Recht bildet jedoch die unabdingbare Voraussetzung jeder Möglichkeit einer späteren Entfaltung. Niemand wird glaubhaft machen können, der Durchschnitt der Frauen sei zur Politik nicht in gleichem Masse befähigt wie der Durchschnitt der Männer. Im Gegenteil muss es für die politische Willensbildung – speziell auch in unseren Gemeinden – als Bereicherung angesehen werden, wenn auch Frauen daran teilnehmen können, die Probleme des öffentlichen Lebens eher von der praktischen Seite her zu betrachten pflegen und dadurch die oft mehr abstraktere Betrachtensweise der Männer nützlich zu ergänzen vermögen. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die obligatorische Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in allen bernischen Gemeinden. Es handelt sich aber auch um einen Akt der Gerechtigkeit mit dem Ziel, die rechtliche Ungleichheit im politischen Mitbestimmungsrecht zu beseitigen. Auch die Frau soll in Zukunft in allen Gemeinden als gleichwertiges Glied der Gemeinschaft mitbestimmen können.

III. Erläuterungen zu der beantragten Gesetzesänderung

Artikel 7. Der durch die Gesetzesänderung vom 18. Februar 1968 neu aufgenommene Artikel 7^{bis} betreffend das zurzeit geltende Fakultativum wird aufgehoben. Dagegen wird der bisherige Artikel 7 entsprechend ausgebaut durch ausdrückliche Aufnahme der Frauen in den Gesetzestext über die Stimmberechtigung in Gemeindeangelegenheiten.

Nicht mehr aufgenommen wurde die zehnjährige Wartefrist für Frauen, die das Schweizerbürgerrecht durch Heirat erworben haben. Man kann sich fragen, ob nicht daran hätte festgehalten werden sollen. Im Vortrag zur Novelle vom 18. Februar 1968 war zu dieser Frage folgendes ausgeführt worden:

«In der Tat könnte es als stossend empfunden werden und einem erheblichen Teil der Stimmberechtigten die Zustimmung zur Vorlage erschweren, wenn Ausländerinnen, die zuvor durch nichts mit unserem Lande verbunden waren und denen schweizerische Denkart völlig fremd ist, sofort nach ihrer Verheiratung mit einem Schweizerbürger bei den Abstimmungen der Gemeinde und bei der Wahl ihrer Behörde mitzuentscheiden hätten. Bevor solche Frauen in öffentlichen Dingen mitreden, sollen sie mit unsern Verhältnissen vertraut werden. Auch männliche Ausländer können ja das Schweizerbürgerrecht und damit das Stimmrecht erst erwerben, nachdem sie zwölf Jahre lang in der Schweiz gewohnt haben. Bei Gemeindeabstimmungen und -wahlen kommt es häufiger als bei kantonalen oder gar eidgenössischen Urnengängen vor, dass die Zahlen der Ja und Nein sehr nahe beieinander liegen und daher ganz wenige Stimmen für das Ergebnis entscheidend sein können.»

Auf eidgenössischer Ebene besteht nach dem Wortlaut der am 7. Februar 1971 gutgeheissenen Verfassungsänderung keine derartige Wartefrist. Ob eine solche auf dem Wege der Gesetzgebung nachträglich noch eingeführt werden könnte, ist unsicher, nach der Formulierung des revidierten Artikels 74 BV zum mindesten fraglich. Die bundesrätliche Botschaft vom 23. Dezember 1969 zur Frauenstimmrechtsvorlage enthält keine Antwort auf diese Frage. Es wird dort abschliessend lediglich folgendes ausgeführt:

«Soll die Verfassung oder gestützt auf sie die eidgenössische oder kantonale Gesetzgebung Wartefristen für die erwähnte ehemalige Ausländerin vorsehen? Wir glauben, dass man der Vielschichtigkeit des Problems auf diese Weise nicht gerecht würde. Zudem ist daran zu denken, dass in bezug auf das aktive Wahlrecht eine relativ kleine Zahl von Frauen in Frage steht und dass erfahrungsgemäss unverhältnismässig wenig Frauen gewählt werden.»

Die Abhängigmachung des Stimmrechts von einer genügenden Assimilierung ist jedoch an sich problematisch, da diese bei den in Frage stehenden Frauen je nach den Umständen sehr unterschiedlich vor sich zu gehen pflegt. Aus diesem Grunde muss auch die zehnjährige Frist nach geltendem

Gemeindegesetz zu schematisch erscheinen. Eine Umfrage bei allen Kantonen, die das Frauenstimm- und -wahlrecht vor Ende Januar 1971 auf irgend einer Ebene (integral, obligatorisch oder fakultativ in den Gemeinden oder nur für spezielle Gemeindearten) eingeführt hatten, hat ergeben, dass einzig in der Bürgergemeinde der Stadt Basel und in der Gemeinde Pontresina eine fünfjährige Wartefrist besteht für Frauen, die das Schweizerbürgerrecht durch Heirat erworben haben. Abgesehen von diesen zwei Fällen gilt sonst überall die Regelung, dass die ehemalige Ausländerin ihre politischen Rechte sofort nach ihrer Verheiratung mit einem Schweizerbürger ausüben kann. Selbstverständlich bliebe die vorgängige dreimonatige Niederlassung im Kanton respektive in der Gemeinde auch für diese Fälle vorbehalten. Wir neigen aus diesen Gründen zur Auffassung, dass auf jegliche Differenzierung in der Gewährung des Frauenstimmrechts verzichtet werden sollte. Im übrigen wird verwiesen auf die im Vortrag zur Verfassungsänderung enthaltenen Ausführungen der Justizdirektion zu dieser Frage.

Artikel 8. Dieser Artikel ist absichtlich sehr allgemein und knapp gehalten. Je nach dem Ausgang der verschiedenen Abstimmungen bezüglich der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten wird sich zeigen, ob eine Anpassung der Verordnung über das Stimmregister vom 30. Oktober 1918 notwendig erscheint und in welcher Form. Wenn nötig können allfällig als notwendig erachtete Bestimmungen über die Anlage und Führung des Stimmregisters für das Gemeindestimmrecht in das neue Gemeindegesetz aufgenommen werden.

Artikel 26. Durch die Aufhebung der bisherigen Absätze 2 und 3 und die entsprechende Ergänzung von Absatz 1 wird auch bezüglich der Wählbarkeit in die Gemeindebehörden eine vollständige Gleichstellung von Frau und Mann herbeigeführt.

Artikel 75 sieht für die Burgergemeinden bezüglich des Stimm- und Wahlrechts der Frauen die gleiche Regelung vor wie bei den Einwohnergemeinden.

Die vorliegende Gesetzesänderung schliesst die obligatorische Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts auch für die gemischten Gemeinden, die Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden sowie die Gemeindeverbände in sich. Besonderer Bestimmungen hierüber bedarf es nicht, da nach Artikel 67, 69 und 82 des Gemeindegesetzes die organisatorischen Vorschriften, die das Gesetz für die Einwohnergemeinden aufstellt, sinngemäss auch auf die genannten anderen Gemeindearten anwendbar sind.

Nach Artikel 43 Absatz 6 der Schweizerischen Bundesverfassung unterliegt dieses Gesetzesänderung der Genehmigung des Bundesrates. Die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat den Entwurf geprüft und der Gemeindedirektion mitgeteilt, einem Genehmigungsantrag der Justizabteilung stehe nichts entgegen.

Bern, den 22. Februar 1971

Der Gemeindedirektor:
Dr. E. Jaberg

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 3. März/7. und 6. April 1971

Gesetz

über das Gemeindewesen

(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

a) Stimmrecht

Art. 7. Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen, welche die Voraussetzungen von Artikel 3 der Staatsverfassung erfüllen und auf die nicht ein Ausschlussgrund nach Artikel 4 der Staatsverfassung zutrifft.

Art. 7bis aufgehoben.

b) Stimmregister

Art. 8. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Anlage und Führung der nötigen Register sowie die Entscheidung von Streitigkeiten hierüber.

4. Wählbarkeit in Gemeindebehörden

Art. 26. [1] Als Präsident oder Vizepräsident der Gemeindeversammlung und in die Gemeindebehörden ist jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar.

[2] Das Gemeindereglement kann die Wiederwählbarkeit der Mitglieder von Gemeindebehörden beschränken, jedoch nicht für mehr als eine Amtsdauer.

III. Stimmrecht

Art. 75. [1] Stimmberechtigt in der Burgergemeinde sind alle ortsansässigen Burger und Burgerinnen, welche die Voraussetzungen von Artikel 3 der Staatsverfassung erfüllen und auf die nicht ein Ausschlussgrund nach Artikel 4 Ziffer 1 bis 4 der Staatsverfassung zutrifft.

[2] Unter Vorbehalt von Artikel 4 Ziffer 1 bis 4 der Staatsverfassung kann das Burgergemeindereglement das Stimmrecht allen ehrenfähigen Burgern und Burgerinnen ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz einräumen.

II.

Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk und nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Bern, den 3. März/7. April 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi
der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 6. April 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Hänzi

Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die Einführung des Frauenstimmrechts in kantonalen Angelegenheiten
(Abänderung der Staatsverfassung)

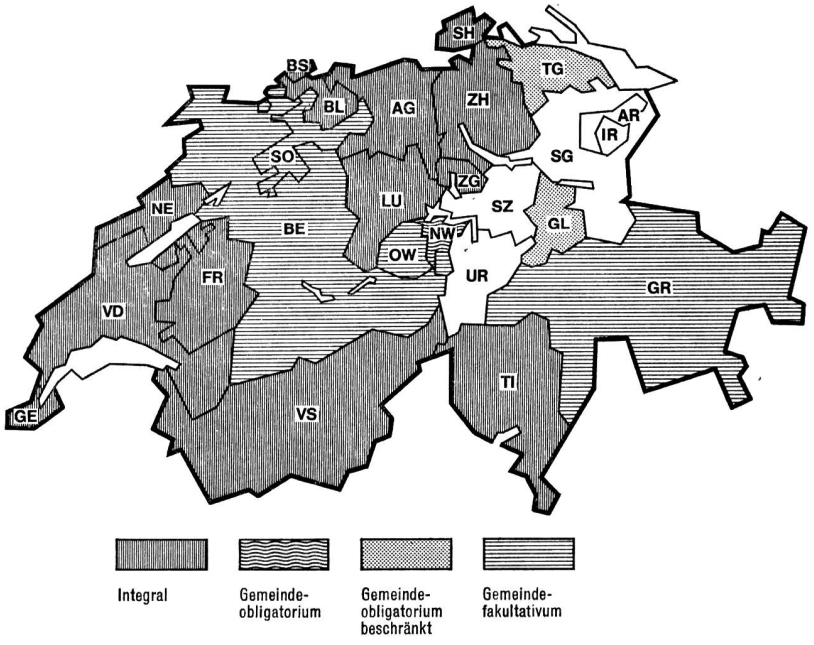
(Februar 1971)

I. Allgemeines

Am 7. Februar 1971 wurde die Frauenstimmrechtsvorlage auf Bundesebene mit der starken Mehrheit von Volk und Ständen gutgeheissen. Gleichzeitig mit der eidgenössischen Vorlage haben vier Kantone der Einführung des Frauenstimmrechts in kantonalen Angelegenheiten zugestimmt, nämlich Zug, Freiburg, Schaffhausen und Aargau. Insgesamt kennen nun 13 Kantone oder Halbkantone das integrale Erwachsenenstimmrecht: Zürich, Luzern, Zug, Freiburg, beide Basel, Schaffhausen, Aargau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf. Die Bevölkerung dieser Kantone beträgt 4 051 400, bei einer Gesamtbevölkerung der Schweiz von 6 257 000, was einem Prozentsatz von 65 Prozent entspricht.

Das Frauenstimmrecht in den schweizerischen Kantonen

Stand nach der zweiten eidgenössischen Abstimmung vom 7. Februar 1971



Im Kanton Bern ist die eidgenössische Frauenstimmrechtsvorlage mit 95 482 gegen 48 028 Stimmen angenommen worden (Stimmbeteiligung 52 Prozent). Von 30 Amtsbezirken haben lediglich deren 4 (nämlich Schwarzenburg, Trachselwald, Frutigen und Obersimmental) die Vorlage abgelehnt, und zwar zum Teil sehr knapp.

Die Abänderung vom 18. Februar 1968 des Gemeindegesetzes räumte den Gemeinden das fakultative Recht ein, das Frauenstimm- und -wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten einzuführen. Von dieser Möglichkeit haben die bernischen Gemeinden wie folgt Gebrauch gemacht (Stand per 15. Januar 1971):

	Anzahl der Gemeinden mit Frauenstimmrecht (Genehmigung des Regierungsrates zum Teil noch ausstehend)	Total der Gemeinden	Bevölkerung der Gemeinden mit Frauenstimmrecht	Total-bevölkerung
Mittelland	155 (58 %)	267	591 521 (89,9 %)	657 350
Oberland	32 (40 %)	80	107 663 (65,5 %)	164 274
Jura	134 (92,4 %)	145	135 266 (97,0 %)	139 327
Kanton	321 (65,2 %)	492	834 450 (86,8 %)	960 951

Nachdem sämtliche Bürgerinnen in eidgenössischen Angelegenheiten und 86,8 Prozent der Frauen auf Gemeindeebene das Stimm- und Wahlrecht besitzen, ist es naheliegend, unsere Mitbürgerinnen auch auf kantonaler Ebene politisch gleichberechtigt zu erklären.

II. Abänderung der Staatsverfassung

Die Umgestaltung des Männerstimmrechts in das Erwachsenenstimmrecht wird in einer Neufassung des massgebenden Artikels 3 der Staatsverfassung einen sichtbaren Niederschlag finden müssen. Das kann auf einfache Weise – und in Anlehnung an die Formulierung des neuen Artikels 74 der Bundesverfassung – so bewirkt werden, dass es inskünftig in Artikel 3 Ziffer 1 der Staatsverfassung heissen wird, dass «alle Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen» und in Artikel 3 Ziffer 2 «alle Schweizerbürger und -bürgerinnen» stimmberechtigt sind.

Es ist zwar eine Seltenheit, dass der Gesetzgeber als berechtigt oder verpflichtet aus einem Rechtssatz Personen beiderlei Geschlechts bezeichnet. Wenn sonst etwa dem Kantonsbürger die freie Niederlassung gewährleistet wird (Art. 80 Staatsverfassung), so ist darin selbstredend die Kantonsbürgerin inbegriffen. Für das Stimm- und Wahlrecht ist jedoch eine doppelte Aussage geboten, weil eben historisch mit dem Kantons- und Schweizerbürger in diesem Zusammenhang nur die Männerdemokratie gemeint war und der Umschwung zum Erwachsenenstimmrecht nun ebenfalls im Verfassungstext zur Geltung kommen sollte (vgl. BGE 83 I 177 ff E 3–5).

Selbstverständlich könnte diese Ausdehnung des Stimm- und Wahlrechts auf die Frauen noch anders zum Ausdruck gebracht werden und es finden sich denn auch sehr unterschiedliche Formulierungen (Waadt Art. 23 KV: Sont citoyens actifs tous les suisses, hommes et femmes, âgés de 20 ans révolus...; Neuenburg Art. 30 KV: Tous les Neuchâtelois et toutes les Neuchâteloises âgés de 20 ans révolus...; Genf Art. 41 KV: Les citoyens, sans distinction de sexe, âgés de 20 ans révolus...; Zürich Art. 16 KV: Stimmberechtigt und in öffentliche Ämter wählbar sind Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben; Aargau Art. 11 KV: Stimmberechtigt sind ... die im Staatsgebiet wohnenden Kantons- und Schweizerbürger sowie Kantons- und Schweizerbürgerinnen, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben; Schwyz Vorschlag zu § 27 Abs. 2 der Kantonsverfassung: Das Stimmrecht besitzen: Alle Kantonsbürger und -bürgerinnen und im Kanton gesetzlich niedergelassene Schweizerbürger und -bürgerinnen, welche das 19. Altersjahr zurückgelegt haben ...).

Die Einführung des allgemeinen, uneingeschränkten passiven Wahlrechts der Frauen in Übereinstimmung mit demjenigen der Männer bedingt eine Änderung von Artikel 13 der Staatsverfassung. Diese Bestimmung lautet in ihrem jetzigen Wortlaut, d. h. seit dem 19. Mai 1968:

> «Wählbar als Mitglied des Grossen Rates sowie zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt ist jeder stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger. Vorbehalten bleiben Artikel 33 und Artikel 59.
>
> Frauen sind, abgesehen von der Stimmberechtigung, unter den gleichen Voraussetzungen wie die Männer in alle Stellen der richterlichen Gewalt wählbar.»

Durch die Verfassungsänderung vom 19. Mai 1968 wurde das in Artikel 13 Absatz 1 festgelegte Mindestalter von 25 Jahren, in Übereinstimmung mit dem Stimm- und aktiven Wahlrecht, auf 20 Jahre herabgesetzt. In seinem früheren und heutigen Wortlaut regelt Artikel 13 nicht die allgemeine Wählbarkeit für kantonale Behörden und Ämter, sondern nur für die Mitglieder des Grossen Rates, sowie für die in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt. Solche Stellen sind der Regierungsrat (Art. 33), die Regierungsstatthalter (Art. 45), das Obergericht (Art. 52), die Gerichtspräsidenten und Amtsgerichte (Art. 56 Abs. 1) sowie das Geschwornengericht (Art. 61 Abs. 1). Für diese Stellen war somit bis zur Verfassungsänderung vom 19. Mai 1968 das zurückgelegte 25. Altersjahr Wählbarkeitsvoraussetzung. Fraglich ist, ob unter Artikel 13 das Verwaltungsgericht (Art. 40 Abs. 2) sowie das Gewerbe- und Handelsgericht (Art. 60) fallen, da die Verfassung lediglich erklärt, sie könnten durch die Gesetzgebung eingeführt werden.

Nicht unter Artikel 13 fallen die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwälte, die kantonale Rekurskommission, die Schätzungskommission in Enteignungssachen, die Gültschätzungskommissionen, die Bodenverbesserungskommission betreffend Güterzusammenlegungen, sowie die zahlreichen andern Kommissionen und ferner die übrigen Beamten.

Mit dem Dahinfallen des Erfordernisses eines Mindestalters von 25 Jahren ist in Artikel 13 die Beschränkung auf den Grossen Rat und die in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt nicht mehr gerechtfertigt. Es ist daher angezeigt, in Artikel 13 das passive Wahlrecht ganz allgemein zu regeln. Es wird deshalb eine Fassung gewählt, gemäss welcher nunmehr die Wählbarkeit für alle kantonalen Behörden und Ämter einheitlich geregelt wird.

Durch die Verfassungsänderung vom 3. Oktober 1965 wurde den Frauen die Wahlfähigkeit für das Richteramt zuerkannt (vgl. Art. 13 Abs. 2). Beim gleichen Anlass wurde Artikel 12 der Staatsverfassung in dem Sinn geändert, dass die Unvereinbarkeitsgründe der Verfassung in gleicher Weise für Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts Geltung beanspruchen. Es ist somit nicht notwendig, Artikel 12 in die vorliegende Revision einzubeziehen. Da im neuen Artikel 13 Absatz 1 die Wählbarkeit der Frau für alle Behörden und Ämter ausdrücklich eingeführt wird, kann Artikel 13 Absatz 2 als überflüssig gestrichen werden.

Im bisherigen Artikel 13 Absatz 1 ist vom *stimmberechtigten* Kantons- und Schweizerbürger die Rede. Es ist darunter der gemäss Artikel 3 und 4 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Bürger verstanden worden, obschon auch eine andere Auslegung, nämlich dass damit der Aktivbürger überhaupt gemeint sei, denkbar gewesen wäre. Um mögliche Zweifel auszuschliessen und zugleich – da diese Bestimmung ohnehin geändert werden muss – ausdrücklich zu sagen, dass auch die Frauen wählbar sind, ist statt «stimmberechtigte Kantons- und Schweizerbürger» folgende Formulierung zu wählen «in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen».

Sodann müssen die von dieser allgemeinen Umschreibung der Wählbarkeit erforderlichen Ausnahmen vorgesehen werden. Soweit sie in der Verfassung selber genannt sind (Art. 33 und 59) ist lediglich darauf zu verweisen (Art. 13 Abs. 2). Es gibt aber weitere Fälle, in denen durch das Gesetz die Wählbarkeit an weitere Voraussetzungen geknüpft ist. So wird für bestimmte Behördemitglieder oder Beamtungen ein besonderer Wohnsitz verlangt: Wohnsitz im Geschwornenbezirk für Geschworne, im Gewerbegerichtsbezirk für Mitglieder des Gewerbegerichts, im Handelsgerichtsbezirk für Handelsrichter (Art. 24, 59 und 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909 = GO), in der Gemeinde oder im Amtsbezirk für einzelne Mitglieder der Gültschätzungskommission (Art. 113 EG zum ZGB) usw. Für andere wird der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes verlangt: Gerichtsschreiber, besondere Untersuchungsrichter, Staatsanwälte (Art. 18, 41, 80, 86 GO), Präsident und Sekretär der kantonalen Bodenverbesserungskommission (Art. 67 Abs. 4 des Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963) usw. oder die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstand: Arbeitgeber oder Arbeitnehmer für Gewerbegerichte; Vertreter des Handels- und Gewerbestandes für Handelsrichter (Art. 59 und 66 Abs. 2 GO). Für die Schaffung zusätzlicher Wählbarkeitsvoraussetzungen durch das Gesetz, wie sie zum Teil bereits bestehen, zum Teil neu vorgesehen werden könnten, muss deshalb die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen werden.

Es gibt aber auch Fälle, in denen für die Wählbarkeit zu bestimmten Beamtungen auf das kantonale Stimmrecht verzichtet werden kann. So ist es notwendig, dass auch Ausländer als Hochschulprofessoren oder für gewisse andere Beamtungen gewählt werden können. Die Wahl noch nicht Zwanzigjähriger oder nicht im Kanton domizilierter Personen ist gelegentlich wünschbar oder bei der heutigen Personalknappheit sogar nötig. Für Ausnahmen nach dieser Richtung muss ebenfalls die verfassungsmässige Grundlage geschaffen werden.

Der Nichtkantonsbürger kann, wie bereits erwähnt, sein Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten erst nach einer Wartefrist von 3 Monaten Niederlassung oder Aufenthalt ausüben (Art. 3 Ziffer 2 Staatsverfassung). Allerdings ist diese Wartefrist nicht von Bundesrechts wegen geboten, sondern nur zugelassen. Durch Verfassungsänderung vom 3. Oktober 1965 sind Niedergelassene und Aufenthalter hinsichtlich der Frist gleichgestellt worden. Man darf sich daher überlegen, ob es nicht angezeigt wäre, für eingebürgerte ehemalige Ausländer oder Ausländerinnen eine Wartefrist vorzusehen. Noch wäre dabei zu prüfen, ob hinsichtlich der Grundsatzfrage oder wenigstens der Länge der Wartefrist eine Unterscheidung danach zu treffen bliebe, ob für den Genuss des aktiven oder vielmehr des passiven Wahlrechts ein zeitlicher Aufschub stattzufinden hätte.

Sobald dieser Gedanke erwogen wird, steigen jedoch Bedenken bezüglich der Durchführbarkeit auf. Es müssten nämlich etwelche weitere Differenzierungen erwogen werden. Die Ausländerin, die einen Schweizerbürger, zumal einen Kantonsbürger, heiratet, wird sofort und ohne mit Land und Volk verwachsen zu sein, stimmberechtigt. Andererseits behält die im Kanton lebende Bernerin oder Schweizerin das Stimm- und Bürgerrecht, auch wenn sie einen Ausländer ehelicht, sofern sie die sogenannte Beibehaltserklärung abgegeben hat. Doppelbürger werden nämlich nach schweizerischem und ausländischem Staatsrecht wie die andern Staatsbürger behandelt. Wer auf dem ordentlichen Wege eingebürgert wird, muss sich in unsere Verhältnisse eingelebt (assimiliert) haben. Hier erschiene – anders als für das «angeheiratete» Bürgerrecht – eine Wartefrist kaum am Platze. Wie aber wären die Fälle von Wiedereinbürgerung, erleichterter Einbürgerung oder Wiederaufnahme in das Bürgerrecht, alles besondere Einbürgerungsformen des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechts vom 29. September 1952, zu behandeln?

Letztlich bleibt somit die Frage, ob für die «angeheiratete» ehemalige Ausländerin und ferner, ob hinsichtlich aktiver und passiver Wahlfähigkeit eine Sonderregelung sich aufdrängte.

Was das aktive Stimmrecht anbelangt, fallen diese Stimmen der durch Heirat Schweizerbürgerinnen gewordenen Frauen – jedenfalls wenn man nicht eine übertrieben lange Karenzfrist ansetzen würde – kaum ins Gewicht.

Der Umstand, dass der zugezogene Nichtkantonsbürger drei Monate auf die kantonale Stimmberechtigung warten muss, stellt für sich allein keinen ausreichenden Grund dar, weitere Sonderregelungen und Abweichungen vom Grundsatz zu schaffen, dass wer mündig und Schweizerbürger ist, die Stimmberechtigung ausüben kann. Es ist zu vermerken, dass gewisse Kantone dazu übergehen, diese Wartefrist zu verkürzen (BBl 1970 II S. 1357) oder überhaupt davon abzusehen (z. B. Art. 17 KV Zürich, Art. 15 KV Obwalden, Art. 8 KV Nidwalden).

Vereinfachungen, die nicht entscheidenden Einfluss auf die Wahl- und Abstimmungsergebnisse haben können, drängen sich auf. Daher erscheint nicht angezeigt, eine Wartefrist anzusetzen, und zwar weder für das aktive Stimm- und Wahlrecht noch für das passive Wahlrecht.

Bezüglich der Notwendigkeit textlicher Angleichungen anderer Verfassungsbestimmungen ist folgendes zu bemerken:

In der Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation Christen ist die Frage gestreift und angedeutet worden, ob die Frauenstimmrechtsvorlage eine Angleichung von Artikel 94 und 100 Staatsverfassung bedinge. Die eine Bestimmung (Art. 94) besagt, dass das Begehren auf Gesamtrevision der Staatsverfassung von fünfzehntausend stimmberechtigten Bürgern gestellt werden könne. Die andere Vorschrift (Art. 100) verlangt, dass eine revidierte Staatsverfassung von der Mehrheit der stimmenden Bürger angenommen werden müsse.

Diese Anforderung steht im Zusammenhang mit Artikel 6 lit. c der Bundesverfassung, demzufolge eine Staatsverfassung nur die bundesrechtliche Gewährleistung erfährt, sofern sie vom Volke angenommen worden ist und revidiert werden kann, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.

Statt die absolute Mehrheit der Bürger als qualifiziertes Mehr zu verlangen, begnügt sich die Staatsverfassung – was vom Bundesrecht her gesehen ohne weiteres angeht – mit dem relativen Mehr der an der Abstimmung teilnehmenden und nicht aller überhaupt stimmberechtigten Bürger.

Ob nun die Verfassung von Stimmberechtigten (Art. 6ter, 9, 102 Abs. 2), stimmberechtigten Bürgern (Art. 22, 46, 94 Ziffer 2) oder stimmenden Bürgern (Art. 8 und 100) spricht, ist einerlei. Der Begriff kann nur im Sinne der in Artikel 3 Staatsverfassung enthaltenen Festlegung der Stimmberechtigung aufgefasst und verstanden werden. Mithin sind in allen diesen Umschreibungen – nach der Einführung des Frauenstimmrechtes durch Änderung von Artikel 3 Staatsverfassung – die stimmberechtigten Frauen inbegriffen und bedarf es einer gleichzeitigen Anpassung dieser Verfassungsvorschriften nicht.

Selbstverständlich wäre eine solche Angleichung nicht ausgeschlossen, aber völlig unnötig und überflüssig. Sofern man jedoch trotzdem diese Nachtragung vornehmen wollte, müsste sie sich dann konsequent auf alle Verfassungsbestimmungen erstrecken, in denen von Stimmberechtigten, stimmberechtigten Bürgern oder stimmenden Bürgern und dergleichen die Rede ist. Das wäre – wie gesagt – eine übertriebene Gründlichkeit und sie müsste, wenn man sich ihr verschreiben wollte, dann auf der Gesetzgebungs- und Verordnungsebene fortgesetzt werden, wo immer von Stimm- oder Wahlberechtigten oder Stimmbürgern die Rede wäre.

Nach dem Vorrang des Verfassungsrechtes einerseits und der zeitlich neueren Verfassungsbestimmung andererseits sind derartige Anpassungen auf Verfassungs- oder Gesetzes- bzw. Verordnungsebene völlig entbehrlich und praktisch undurchführbar. Man kann sich diesen völlig unverhältnismässigen und unsicheren Such- und Arbeitsaufwand ersparen. Die analoge Frage stellte sich dem Bundesgesetzgeber, und zwar in noch ausgeprägterer Weise. Man musste sich im Zusammenhang mit dem Vorschlag auf Änderung von Artikel 74 der Bundesverfassung diese Überlegungen deswegen machen, weil ja an sich Bundesgesetze mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehen können und dennoch die Gültigkeit bewahren (vgl. Art. 113 Abs. 3 BV). Trotzdem liess man es bei dem Antrag auf Änderung der grundlegenden Verfassungsvorschrift, welche die Stimmberechtigung regelt (Art. 74 BV), bewenden und sah keine Notwendigkeit, noch andere Verfassungsbestimmungen (Art. 89 Abs. 2, Art. 89bis Abs. 2, Art. 120 und 121 BV) anzugleichen, geschweige denn Vorschriften auf der Gesetzesebene (vgl. BBl 1970 I S. 101 ff).

Alle übrigen, auf die Stimmberechtigung Bezug nehmenden Vorschriften der Verfassung, von Gesetzen und Verordnungen können nur im Sinne der verfassungsmässigen Regelung des Stimmrechtes selbst ausgelegt und verstanden werden, weshalb sich eine textliche Anpassung dieser Vorschriften, sofern in ihnen beispielsweise nur von Stimmbürgern die Rede ist, erübrigt. Von der nämlichen Überlegung liess sich der Grosse Rat bereits bei der Abänderung der Verfassung (Art. 12 und 13 Staatsverfassung) vom 3. Oktober 1965 leiten. In der zudienlichen Botschaft vom Mai 1965 steht, dass die Wählbarkeit der Frauen in alle Stellen der richterlichen Gewalt eine Abänderung der Verfassung bedinge. Diese Änderung genüge aber, da die neue Verfassungsbestimmung allen anders lautenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehe (Botschaft zu der kantonalen Volksabstimmung vom 3. Oktober 1965 S. 8 Ziffer 5).

Die Anpassung der Unvereinbarkeitsbestimmungen der Staatsverfassung ist bereits bei der Einführung der passiven Wahlfähigkeit der Frauen für das Richteramt vorgenommen worden. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die wegen der Ausweitung der passiven Wahlfähigkeit der Frauen eine Umformulierung des Unvereinbarkeitsrechtes bedingen würden.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Frauenstimmrechts stellt sich die weitere Frage, der Anpassung der Unterschriftenzahlen für das Finanzreferendum (Art. 6ter Staatsverfassung: 5000 Stimmberechtigte), die Gesetzesinitiative (Art. 9 Staatsverfassung: 12 000 Stimmberechtigte), das Begehren auf Gesamterneuerung des Grossen Rates (Art. 22 Staatsverfassung: 12 000 Stimmberechtigte), die Initiative auf Gesamt- oder Teilrevision der Staatsverfassung (Art. 94 und 102 Abs. 3

Staatsverfassung: 15 000 stimmberechtigte Bürger bzw. Stimmberechtigte). Da es sich um eine gegenüber der Einführung des Frauenstimmrechts selbständige Frage handelt, wird mit Rücksicht auf das Prinzip der Einheit der Materie davon abgesehen, eine gleichzeitige Anpassung der Unterschriftenzahlen vorzuschlagen. Der Bund hat ebenfalls hiervon abgesehen, obwohl sich die Frage auch dort gleichermassen stellte (vgl. BBl 1970 I S. 61 ff). Ferner nahmen auch andere Kantone, die sich mit der Einführung des allgemeinen Erwachsenenstimmrechtes befassten (z. B. Aargau, Zürich, Schwyz), von einer derartigen Massnahme Umgang. Wir sehen vor, eine Anpassung der verfassungsmässig geforderten Unterschriftenzahlen in einem späteren Zeitpunkt zu prüfen. Eine Verdoppelung der Unterschriftenquoren schiene einigermassen angemessen.

Bern, den 25. Februar 1971

Der Justizdirektor:
Dr. E. Jaberg

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 3. März/7. April und 6. April 1971

Staatsverfassung des Kantons Bern

Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in kantonalen Angelegenheiten

(Abänderung von Art. 3 und Art. 13)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Artikel 3 der Staatsverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 3. Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind:

1. alle Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen, welche
   a) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben,
   b) nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrenfähigkeit sind,
   c) im Staatsgebiet wohnhaft sind;
2. alle Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen, nach einer Niederlassung oder einem Aufenthalt von drei Monaten, beides von der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle hinweg gerechnet.

II.

Artikel 13 der Staatsverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 13. [1] Wählbar in sämtliche kantonalen Behörden und Ämter ist jede in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Person.

[2] Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen der Artikel 33 und 59 hiernach.

[3] Durch das Gesetz können für bestimmte Behörden und Ämter weitere Wahlerfordernisse aufgestellt oder auf das Erfordernis der Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten verzichtet werden. Nicht zulässig ist die Einführung eines höheren Alters als für die Stimmberechtigung.

III.

Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 3. März/7. April 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Vizepräsident:
E. Schneider
der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 6. April 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
R. Hänzi

Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums
(Abänderung der Staatsverfassung)

(Februar 1971)

I. Allgemeines

Gesetzesreferendum bedeutet Durchführung einer Volksabstimmung am Schluss des ordentlichen Rechtssetzungsverfahrens. Die Volksbefragung kann entweder in allen Fällen durchgeführt werden oder einzig dann, wenn sie von einer in der Verfassung bestimmten Anzahl von Stimmberechtigten innerhalb einer bestimmten Frist, nachdem die Vorlage im Parlament verabschiedet worden ist, verlangt wird. Dadurch unterscheidet sich das obligatorische Gesetzesreferendum vom fakultativen Gesetzesreferendum. Die Volksbefragung ist somit stets und uneingeschränkt möglich. Die Abweichung zwischen den beiden Formen des Gesetzesreferendums liegt darin, ob es automatisch zur Volksabstimmung kommt oder nur, wenn der Wunsch und Anstoss dazu von einer gewissen Anzahl von Stimmbürgern geäussert wird. Unter dem eigentlichen fakultativen Gesetzesreferendum ist folglich die Volksabstimmung über ein vom Parlament angenommenes Gesetz auf ein Volksbegehren hin zu verstehen.

Es kommt indessen auch vor, dass die Verfassung es dem Parlament selbst durch Mehrheitsbeschluss oder einer gewissen Anzahl von Parlamentariern anheimstellt, ob ein im Rat angenommenes Gesetz noch der Volksabstimmung zu unterbreiten ist. Das ist beispielsweise in den Kantonen St. Gallen und Zug der Fall. Man kann diese Einrichtung ebenfalls als fakultatives Gesetzesreferendum bezeichnen, umsomehr, als sie – wo sie vorkommt – jeweilen mit der andern Form des Gesetzesreferendums verbunden ist.

Der Bund selbst kennt das obligatorische Verfassungsreferendum (Art. 120, 121, 123 BV) und das fakultative Gesetzesreferendum (Art. 89, 89bis BV) sowie zugleich das fakultative Staatsvertragsreferendum (Art. 89 Abs. 4 BV).

Die Bundesverfassung schreibt den Kantonen nur das Verfassungsreferendum, nicht dagegen das Gesetzesreferendum vor. Der Erlass von Gesetzen könnte somit in die endgültige Zuständigkeit des Grossen Rates gelegt werden.

Daraus ergibt sich, dass dem Übergang vom derzeit geltenden obligatorischen Gesetzesreferendum zum fakultativen Gesetzesreferendum bundesrechtlich nichts entgegensteht.

Klammert man die Landsgemeinde-Kantone aus, so werden sich die Kantone und Halbkantone mit dem fakultativen Gesetzesreferendum und diejenigen mit dem obligatorischen Gesetzesreferendum mit je genau zehn die Waage halten, sofern das Schaffhauser Volk die vor der zweiten Lesung im Grossen Rat stehende Vorlage über die Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums annimmt. Bereits jetzt ist also das fakultative Gesetzesreferendum weit verbreitet, fast so verbreitet wie das obligatorische. Sogar ein Landsgemeinde-Kanton (Nidwalden) ging in seiner neuen Verfassung dazu über, das fakultative Referendum für die Gesetze vorzusehen, die der Landrat mit Vollmacht der Landsgemeinde erlässt oder abändert.

Folgende Kantone kennen somit das fakultative Gesetzesreferendum: Luzern, Nidwalden, Zug, Freiburg, Basel-Stadt, Schaffhausen (in Vorbereitung), St. Gallen, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf.

Die übrigen Kantone (Zürich, Bern, Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus, Solothurn, Basel-Land, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis) kennen das obligatorische Gesetzesreferendum.

Eine Gruppierung der Kantone mit obligatorischem und jener mit fakultativem Gesetzesreferendum nach bestimmten Merkmalen oder Ursachen lässt sich nicht ohne weiteres aufweisen. Es finden sich auf beiden Seiten grössere und kleinere Stände, solche mit und solche ohne Frauenstimmrecht. Es fällt lediglich auf, dass alle Kantone der französischen Schweiz, mit Ausnahme lediglich des zweisprachigen Wallis, aber mit Einschluss von Freiburg und ferner der weitere romanische Kanton Tessin das fakultative Gesetzesreferendum kennen. Hier mag eingeflochten werden, dass der Jura vor ziemlich genau hundert Jahren das Referendumsgesetz vom 4. Juli 1869, welches im Kanton Bern das obligatorische Gesetzesreferendum brachte, abgelehnt hat.

Dass die drei rein französischsprachigen Kantone und der zweisprachige Kanton Freiburg zugleich das allgemeine Erwachsenenstimmrecht kennen, ist wiederum Zufall. Das fakultative Referendum ist für alle diese drei Kantone älter als das Frauenstimmrecht. Dagegen haben in zeitlichem Zusammenhang mit der Einführung des Frauenstimmrechtes die erforderlichen Unterschriftenzahlen für das fakultative Gesetzesreferendum in den Kantonen Waadt und Genf eine Verdoppelung erfahren.

II. Das Referendum im Kanton Bern

Der Kanton Bern kennt ausser dem Verfassungs- und Gesetzesreferendum noch ein Finanz-, Ausgaben- und – für Wasserkraftkonzessionen – Verwaltungsreferendum (Art. 6 Ziffer 4–6 und Art. 6bis Staatsverfassung). Auf dem Gebiete des Finanz- und Verwaltungsreferendums bahnte sich die Wendung zum fakultativen Referendum an. Die Überbeanspruchung des Stimmbürgers durch unstreitige Vorlagen wurde mehr und mehr als Last empfunden. Das Berner Volk hat die Verfassungsänderung über das fakultative Finanzreferendum am 27. September 1970 angenommen.

Als Vorläufer waren aber bereits die Stadtgemeinden mit dem fakultativen Finanzreferendum vorangegangen, so Bern (1963), Biel (1963), Langenthal (1964), Thun (1965) und Burgdorf (1969). Das Schweizerische Bundesgericht schützte die Einführung des fakultativen Finanzreferendums in den bernischen Gemeinden mit der Begründung, dass darin keine unzulässige Einschränkung des politischen Stimmrechtes zu erblicken sei (BGE 89 I 457). Die Fortführung dieser Tendenz findet sich im Baugesetz vom 7. Juni 1970 (Art. 43), das den Erlass von Überbauungsplätzen, Gestaltungsplänen und Sonderbauvorschriften durch ein Gemeindeparlament, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, zulässt. Wegweisend war erneut die Überlegung, dass damit viel unnötiger Leerlauf vermieden werden könne (Botschaft des Grossen Rates zu der Volksabstimmung vom 7. Juni 1970, S. 7).

III. Das fakultative Gesetzesreferendum

1. Gründe für die Einführung

Das Gesetzesreferendum als solches bleibt mit dieser Vorlage unbestritten und unangefochten. Es soll keineswegs eine Schmälerung oder gar Ausschaltung in bestimmten Fällen erfahren. Es wäre nicht sinnvoll, das Gesetzesreferendum etwa nur noch für wichtigere Gesetze vorzusehen, allein schon weil eine Unterscheidung dieser Art nicht durchführbar ist. Nach wie vor bleiben der Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Gesetzen und von rechtssetzenden Konkordaten (Art. 26 Ziffer 4 Staatsverfassung) dem Referendum unterstellt. Unnötige Volksabstimmungen über unbestrittene Vorlagen sollen jedoch vermieden werden. Zudem wurden bisher Gesetzesvorlagen in der Volksabstimmung nur selten abgelehnt (vgl. nachstehende Tabelle).

Kantonale Volksabstimmungen 1901–1970

Gesetzesvorlagen		angenommen	verworfen
1901–1910	29	24	5
1911–1920	24	20	4
1921–1930	27	22	5
1931–1940	23	22	1
1941–1950	27	24	3
1951	3	2	1
1952	5	5	
1953	1	1	
1954	4	4	
1955	–	–	
1956	5	4	1
1957	3	3	
1958	3	3	
1959	2	2	
1960	5	5	
1961	5	5	
1962	5	5	
1963	6	6	
1964	9	9	
1965	5	5	
1966	5	5	
1967	2	2	
1968	4	4	
1969	6	6	
1970	6	6	
1901–1970	214	194	20

Man darf diese weitgehende Übereinstimmung zwischen Parlamentswillen und Volksentscheid doch als Beweis dafür werten, dass im Gesetzgebungsverfahren die Volksmeinung durch den Grossen Rat im wesentlichen richtig repräsentiert wird. Das wird bis zu einem erheblichen Grade durch das Verhältniswahlverfahren verbürgt.

Dem Referendum kommt die Bedeutung einer Art von Kontrolle oder Ventil im Gesetzgebungsverfahren zu. Es behält diesen Charakter unabhängig davon, ob es von selbst oder auf Anstoss einer Anzahl von Stimmbürgern hin durchgeführt wird.

Entscheidend ist und bleibt, dass im Zeitpunkt der Beratung des Gesetzes durch das Parlament mit der Möglichkeit der Anrufung des Volksentscheides gerechnet werden muss. Das trifft dann zu, wenn das fakultative Referendum ohne unverhältnismässige Anstrengung und Aufwand ergriffen werden kann. Die Vorwirkung des Referendumsrisikos auf die Ausgestaltung der Gesetze und die Möglichkeit, vom Parlament gewollte Gesetze abzulehnen, beides bleibt dem fakultativen Referendum voll und ganz erhalten.

Volksabstimmungen über unbestrittene Gesetzesvorlagen verursachen einen beträchtlichen Kosten- und Verwaltungsaufwand, von den Beanspruchungen der im politischen Leben stehenden Persönlichkeiten ganz abgesehen.

Der Stimmbürger, der die Mühe auf sich nimmt, sich aus den Abstimmungsgrundlagen ein eigenes Urteil über die Vorlage zu bilden und sich nicht allein nach den Abstimmungsparolen zu richten, wird einer immer stärkeren Belastung ausgesetzt. Obschon die Verfassung grundsätzlich im Jahr nur zwei Abstimmungstermine vorsieht (Art. 7 Staatsverfassung), sind es in der Regel mehr und häufen sich trotzdem auch dann noch gleich verschiedene Vorlagen für ein und den nämlichen Tag an. Vielfach ist an solchen Abstimmungssonntagen ausserdem noch über eidgenössische und kommunale Vorlagen zu befinden.

Die Gesetzgebung im Verfahren des obligatorischen Referendums wickelt sich verhältnismässig schwerfällig ab. Der Rechtsstaat bedarf in einer sich stark und unablässig verändernden gesellschaftlichen Wirklichkeit beweglicher Formen der Rechtssetzung. Dieser Gegensatz führt dazu, dass öfters der Ausweg gewählt wird, die Rechtssetzung auf den Verordnungsweg zu übertragen, um so die Umständlichkeiten des formellen Rechtssetzungsverfahrens zu mildern. Das Schweizerische Bundesgericht hat die Verordnungsrechtssetzung nicht zuletzt aus dem Bedürfnis nach Anpassungsfähigkeit der Rechtsordnung geschützt (vgl. BGE 88 I 283, 86 I 319). Das fakultative Referendum würde erlauben, ein dem demokratischen Gedanken und dem Gewaltenteilungsprinzip gerecht werdendes Gleichgewicht zwischen formeller Gesetzgebung und Verordnungsrecht zu bewahren oder wieder herzustellen. Dem fakultativen Gesetzesreferendum kann überdies der Vorzug zugeschrieben werden, dass sich Widerstände gegen ein neues Gesetz klar offenbaren müssen und nicht im Verborgenen bleiben. Die offene Auseinandersetzung ist als ein Wesensmerkmal einer lebendigen Demokratie zu werten. Das Referendum soll und kann damit eine Einrichtung nicht des unfassbaren sondern des konstruktiven Misstrauens sein, das nach Ablehnung einer Gesetzesvorlage erkennen lässt, welche wesentlichen Gesichtspunkte und Interessen im Parlament nicht berücksichtigt worden sind.

2. Ausgestaltung

a) *Richtlinien*

Bei der Ausgestaltung des fakultativen Referendums ist einerseits zu beachten, dass sein Charakter als Volksrecht erhalten bleibt. Andererseits muss – wenn damit eine Rationalisierung im Rechtssetzungsverfahren erreicht werden soll – die Schwelle so gesetzt werden, dass es ins Gewicht fallender Gegnerschaft bedarf, um ein Referendum auszulösen. Das fakultative Referendum muss geeignet sein, merklichen Widerständen gegen ein neues Gesetz Nachachtung zu verschaffen. Es gilt aber auch, eine übermässige Erschwerung zu vermeiden. Dies ist eine Frage des richtigen Masses.

b) *Gegenstand*

Gegenstand des fakultativen Gesetzesreferendums bilden die Gesetze im Sinne von Artikel 6 Ziffer 2 Staatsverfassung. Dazu kommen die Verträge mit andern Kantonen und dem Ausland nach Massgabe der Artikel 7 und 9 der Bundesverfassung, insofern diese Verträge einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen (vgl. Art. 26 Ziffer 4 Staatsverfassung).

c) *Referendumsbegehren*

Das fakultative Gesetzesreferendum ist ein Volksrecht; es ist einer bestimmten Anzahl von Stimmbürgern zuzuerkennen. Vergleiche mit andern Kantonen ergeben, dass entweder die gleiche Unterschriftenzahl wie für das Gesetzesvorschlagrecht (Initiative) oder eine etwas niedrigere Anzahl angesetzt wird. Es empfiehlt sich, das fakultative Gesetzesreferendum gegenüber der Volksinitiative zu erleichtern.
Das führt dazu, in Anlehnung an die Regelung für das Finanzreferendum auf 5000 Unterschriften von Stimmberechtigten abzustellen. Damit soll vermieden werden, dass für Institutionen mit ähnlicher Zweckbestimmung ohne zwingenden Grund und erkennbare sachliche Veranlassung die Mindestzahl verschieden gesetzt wird. Es sei daran erinnert, dass für den Verfassungszusatz vom 1. März 1970 ebenfalls die Zahl 5000 (von im jurassischen Landesteil) Stimmberechtigten gewählt wurde. Damit ist mittelbar ebenfalls einem Landesteil ermöglicht, das fakultative Referendum zu ergreifen.

d) *Frist für den Antrag der Stimmberechtigten*

Im Bund beträgt die Referendumsfrist 90 Tage seit Veröffentlichung des Erlasses im Bundesblatt. Kantonal divergieren die Regelungen zwischen 30 Tagen, 1 Monat, 6 Wochen bis 60 Tagen. Abzuwägen ist, dass keine übertriebene Erschwerung des fakultativen Referendums gewünscht, aber auch einer seiner Zwecke – Beschleunigung der Rechtssetzung – nicht übermässig in Mitleidenschaft zu ziehen ist. Von Bedeutung ist ferner, ob eine relativ bescheidene oder eine grössere Anzahl von Unterschriften beizubringen ist. Deshalb könnte die Frist von 60 Tagen als ausreichend erachtet werden, zumal die Unterschriftenzahl für einen Kanton mit der zweithöchsten Wohnbevölkerung mit 5000 Stimmberechtigten tief bemessen ist (Luzern 3000, Freiburg 6000, Basel-Stadt 1000, St. Gallen 4000, Tessin 5000, Waadt 12 000, Neuenburg 6000, Genf 7000). Damit ergäbe sich jedoch eine

Abweichung zu Artikel 6ter Staatsverfassung über das Finanzreferendum, der 3 Monate vorsieht. Gründe der Angleichung und Vereinfachung sprechen für diese Frist, womit zugleich das fakultative Gesetzesreferendum sehr erleichtert wird.

e) *Ort und Form der Einreichung*

Bezüglich Ort und Form der Einreichung des Begehrens, sowie weiterer Einzelheiten, braucht in der Staatsverfassung nichts Näheres präzisiert zu werden. Es ist beabsichtigt, nach Annahme dieser Verfassungsvorlage die Bestimmungen des Dekretes vom 16. Februar 1970 über die verfassungsmässigen Volksbegehren auch für das fakultative Gesetzesreferendum anwendbar zu erklären.

f) *Gesetzestechnische Einordnung*

An sich zählt Artikel 6 der Staatsverfassung ausschliesslich Fälle von obligatorischem Referendum auf. Um eine Lücke, entstehend durch Streichung von Ziffer 2 dieses Artikels oder eine Umnumerierung zu vermeiden, wird der Grundsatz des bloss fakultativen Gesetzesreferendums an jener Stelle eingefügt, aber klar gekennzeichnet.

Für die nähere Regelung ist jedoch ein Zusatz als Artikel 6quater Staatsverfassung einzuführen.

Bern, den 15. Februar 1971

Der Justizdirektor:
Dr. E. Jaberg

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 24. Februar/14. und 13. April 1971

Staatsverfassung des Kantons Bern

Fakultatives Gesetzesreferendum

(Abänderung von Art. 6 Ziff. 2 und Ergänzung durch Art. 6quater)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Artikel 6 Ziffer 2 der Staatsverfassung wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Ziffer 2: Gesetze sowie Verträge mit andern Kantonen und dem Ausland nach Massgabe der Artikel 7 und 9 der Bundesverfassung, insofern sie einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen, wenn das fakultative Referendum (Art. 6quater) zustande kommt.

In jedem Gesetz sind diejenigen Bestimmungen zu bezeichnen, deren nähere Ausführung einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten wird.

II.

Die Staatsverfassung wird wie folgt ergänzt:

Artikel 6quater: Auf das Begehren von 5000 Stimmberechtigten unterliegen der Volksabstimmung Gesetze sowie Verträge mit andern Kantonen und dem Ausland nach Massgabe von Artikel 6 Ziffer 2.

Das Begehren ist innert drei Monaten nach Veröffentlichung des Gesetzes oder des Vertrages im kantonalen Amtsblatt einzureichen.

III.

Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 24. Februar/14. April 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi
der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 13. April 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Dr. H. Ueltschi

Ergebnis der ersten Lesung
vom 3. Februar 1971

(Von der Redaktionskommission genehmigter Text)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die 2. Lesung
vom 17. und 5. März 1971

Gesetz

über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 5. Oktober 1952

(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 29:

Der kantonale Beitrag gemäss Artikel 44 und 45 des Bundesgesetzes wird je zur Hälfte vom Staat und von der Gesamtheit der beitragspflichtigen Einwohnergemeinden aufgebracht. *Erreichen die Gemeindeanteile zusammen den Betrag von Fr. 10 000.— nicht, so wird auf die Einforderung verzichtet.*

Art. 35:

In den Voranschlag des Kantons Bern wird jedes Jahr für die Arbeitslosenversicherung *und die Äufnung eines besondern Krisenfonds ein Betrag von zusammen mindestens Fr. 200 000.— aufgenommen, bis der Fonds einen Bestand von 20 Millionen Franken erreicht. Er ist zum Zinsfuss für 1. Hypotheken zu verzinsen.*
Die Mittel *des Krisenfonds* sind bei Arbeitslosigkeit zur Finanzierung besonderer Massnahmen der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung zu verwenden.

... erreicht. Er ist wie die übrigen staatlichen Fonds angemessen zu verzinsen.

Die Mittel des Krisenfonds sind zu verwenden zur Finanzierung besonderer Massnahmen der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung sowie der Umschulung und Weiterbildung für die Wiedereingliederung von Arbeitskräften, die zufolge von Strukturänderungen, Betriebsschliessungen oder -zusammenlegungen von Arbeitslosigkeit bedroht oder betroffen sind.

Vorbehalten bleiben bei Umschulung und Weiterbildung Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder aus andern Mitteln.

2. Diese Gesetzesänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 17. März 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 3. Februar 1971

Im Namen des Grossen Rates,
der Präsident:
Dr. A. Cattin
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 5. März 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
A. Tschudin

Ergebnis der ersten Lesung
vom 16. Februar 1971

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die 2. Lesung
vom 10. März 1971/8. März 1971

(Von der Redaktionskommission genehmigter Text)

Gesetz

betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und die Erhebung von anderen Ordnungsbussen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 der Staatsverfassung und in Vollziehung von Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

Ordnungsbussen im Strassenverkehr

Die Ordnungsbussen im Strassenverkehr gemäss Bundesgesetz vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr sind durch die uniformierten Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden zu erheben.

Art. 2

andere Ordnungsbussen

[1] Der Regierungsrat kann die Polizeiorgane ermächtigen, bei bestimmten anderen geringfügigen Übertretungen Ordnungsbussen auf der Stelle zu erheben und einzuziehen, wenn der Fehlbare damit einverstanden ist.

[1] Bei bestimmten anderen geringfügigen Übertretungen können die Polizeiorgane ermächtigt werden, Ordnungsbussen . . .

[2] Eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt, in welchen Fällen Ordnungsbussen auf der Stelle erhoben werden dürfen, wie hoch die einzelnen Bussen sind und welches Verfahren zu befolgen ist.

[2] Ein Dekret des Grossen Rates bestimmt, . . .

Art. 3

Gesetz über das Strafverfahren (Änderungen)

Das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. Art. 31 Ziffer 6. Die Begehren um Aufhebung einer Ordnungsbusse gemäss Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 24. Juni 1970, Artikel 11 Absatz 2, wenn sie nicht in einem vor einem anderen Gericht hängigen Strafverfahren gestellt werden.

I. Art. 31 Ziffer 6. Die Begehren um Aufhebung einer Ordnungsbusse gemäss Gesetz vom . . . 1971, wenn sie nicht in einem vor einem anderen Gericht hängigen Strafverfahren gestellt werden.

II. Art. 71bis. [1] In den durch die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons vorgesehenen Fällen ist die Polizei befugt, selber eine Busse zu verhängen und einzuziehen.

[2] Ordnungsbussen nebst allfälligen Kosten, die von ausschliesslich im Dienste einer Gemeinde stehenden Polizeiorganen verhängt werden, fallen der Gemeinde zu, in welcher das Delikt begangen worden ist. Die Gemeinden besorgen alle im Zusammenhang mit der Erhebung und dem Inkasso von Ordnungsbussen stehenden administrativen Arbeiten und tragen die dabei entstehenden Kosten.

[3] Anerkennt der Beschuldigte die strafbare Handlung nicht oder ist er mit dem Ordnungsbussenverfahren nicht einverstanden, ist eine Anzeige aufzunehmen und das ordentliche Verfahren einzuleiten.

[4] Die auf Grund des ordentlichen Strafverfahrens ausgefällten Bussen und die durch die Kantonspolizei verhängten Ordnungsbussen fallen ausschliesslich dem Staate zu.

III. Art. 219 Abs. 3. Ist jedoch bereits eine Strafverfügung durch eine Verwaltungsbehörde vorausgegangen, der sich der Angeschuldigte nicht unterzogen hat, so leitet der Richter das weitere gesetzliche Verfahren ein. Dasselbe gilt, wenn der Angeschuldigte eine Bussenverfügung der Polizei nicht angenommen hat.

IV. Art. 224 Abs. 3. Fällt die Handlung unter eine schwerere Strafbestimmung als die im Strafmandat oder im Ordnungsbussenverfahren angewandte, so kann sie unter diesem Gesichtspunkte auch später strafrechtlich verfolgt werden. Bei einer allfälligen späteren Verurteilung ist das Strafmandat oder die Ordnungsbusse aufzuheben.

Art. 4

Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Art. 5

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, den 10. März 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Vizepräsident:
Schneider
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 16. Februar 1971

Im Namen des Grossen Rates,
der Präsident:
Dr. A. Cattin
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 8. März 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
R. Kohler

Ergebnis der ersten Lesung
vom 16. Februar 1971

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die 2. Lesung
vom 10. März 1971/8. März 1971

(Von der Redaktionskommission genehmigter Text)

Gesetz

betreffend die Abänderung der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918

(Zuständigkeit und Verfahren bezüglich der obligationenrechtlichen Kündigungsbeschränkung im Mietrecht)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Zivilprozessordnung vom 7. Juli 1918 wird wie folgt ergänzt:

1. Der II. Abschnitt des Besondern Teils (Summarisches Verfahren) erhält einen

Titel V

Richterliche Erstreckung eines Miet- oder Pachtvertrages

Art. 332 a

Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens

Über Gesuche um Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses gemäss Artikel 267 a und 290 a OR wird im summarischen Verfahren entschieden.

Art. 332 b

mit Schlichtungsverfahren

[1] In Gemeinden, in denen ein Mietamt besteht, ist das Gesuch beim Mietamt einzureichen; dessen Sekretär oder nötigenfalls das Mietamt versuchen, unter den Parteien eine gütliche Einigung herbeizuführen.

[2] Der Sekretär führt das Sitzungsprotokoll, das die Anträge der Parteien und den wesentlichen Verlauf des Schlichtungsversuches enthalten soll. Wird eine Einigung erzielt, ist diese schriftlich festzuhalten und von den Parteien zu unterzeichnen.

[3] Der Schlichtungsversuch soll so rasch durchgeführt werden, dass bei dessen Scheitern dem Gerichtspräsidenten zur Behandlung und Beurteilung des Gesuches mindestens 50 Tage zur Verfügung stehen. Erlauben der Zeitpunkt der Kündigung oder die Kündigungsfrist die Einhaltung dieser Frist nicht, hat der Schlichtungsversuch innert 10 Tagen stattzufinden.

Neuer Absatz 4:

[4] Anwälte, soweit nicht selber Partei, Familiengenosse oder Hausverwalter sind vor Mietamt nicht zugelassen.

Absatz 4 wird Absatz 5.

[4] Verläuft der Schlichtungsversuch fruchtlos, leitet das Mietamt die Akten samt dem Protokoll über den Schlichtungsversuch unverzüglich, unter Einhaltung der Fristen von Absatz 3, an den Gerichtspräsidenten weiter.

Neuer Absatz 6:

[6] Der Staat fördert die Errichtung und Erhaltung von Mietämtern und leistet den Gemeinden Beiträge im Verhältnis zu ihren Aufwendungen.

Absatz 5 wird Absatz 7.

[5] Die Schaffung und die Organisation der Mietämter wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 332 c

ohne Schlichtungsverfahren

Wo kein Mietamt besteht oder wenn beide Parteien ausdrücklich auf das Schlichtungsverfahren verzichten, ist das Gesuch beim Gerichtspräsidenten einzureichen.

Art. 332 d

Einreichung bei der unzuständigen Behörde

Die Fristen gelten durch rechtzeitige Einreichung des Gesuches beim Mietamt oder beim Gerichtspräsidenten als gewahrt. Die Gesuche sind unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Art. 332 e

Vertretung und Parteiverhandlung

[1] Eine Partei, die am rechtzeitigen Handeln verhindert ist, kann sich durch einen erwachsenen Familiengenossen, der Vermieter auch durch den Hausverwalter, vertreten lassen.

[2] Der Richter führt in jedem Fall eine förmliche Parteiverhandlung durch.

Art. 332 f

Vorläufige Vertragserstreckung

Der Richter kann, sofern es zum Schutz des Mieters oder Pächters unumgänglich ist, während des Verfahrens das Vertragsverhältnis nach Anhörung des Vermieters vorläufig bis zum Entscheid über das Erstreckungsgesuch verlängern.

Art. 332 g

Kosten

[1] Art. 312 findet keine Anwendung.

[2] Parteikosten werden in der Regel keine gesprochen.

2. Art. 336 erhält folgenden neuen Absatz 4:

[4] Die richterliche Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses (Art. 332 a) ist weiterziehbar, wenn der Streitwert mindestens 1000 Franken beträgt. Die Appellation kann schriftlich begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung; eine vorläufige Verlängerung des Vertrages gemäss Artikel 332 f verfügt der Präsident des Appellationshofes.

II.

Inkraftsetzung

Diese Gesetzesänderung tritt nach ihrer Annahme durch das Volk auf den [redacted] in Kraft.

Bern, den 16. Februar 1971

Im Namen des Grossen Rates,
der Präsident:
Dr. A. Cattin
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 10. März 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Vizepräsident:
Schneider
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 8. März 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Schweizer

Ergebnis der ersten Lesung
vom 16. Februar 1971

(Von der Redaktionskommission genehmigter Text)

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die 2. Lesung
vom 17. März 1971 und 12. März 1971

Gesetz

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes

Art. 1

Die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 12, 13, 14, 20, 22, 27 Absatz 1, 31 Absatz 2 und 93 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege werden aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Artikel 1, 2, 3, 4, 5, 12, 13, 14, *15 Absatz 1 Ziffer 6,* 20, 22, . . .

Verwaltungsjustizbehörden

Art. 1. Die Verwaltungsrechtspflege wird ausgeübt durch:

1. den Regierungsrat und seine Direktionen;
2. das Verwaltungs- und Versicherungsgericht;
3. die kantonale Rekurskommission;
4. die durch gesetzliche Bestimmungen vorgesehenen Spezialkommissionen;
5. die Regierungsstatthalter.

Das Verwaltungs- und Versicherungsgericht

a) Zusammensetzung

Art. 2. [1] Der Grosse Rat wählt für das ganze Kantonsgebiet für eine Amtsdauer von 4 Jahren:

a) ein Verwaltungsgericht, bestehend aus 1 bis 2 vollamtlichen Richtern und 8 bis 10 nebenamtlichen Richtern;

b) ein Versicherungsgericht, bestehend aus 2 bis 4 vollamtlichen Richtern und 8 bis 10 nebenamtlichen Richtern.

[2] Einer der vollamtlichen Richter kann für beide Gerichte gewählt werden. Die übrigen vollamtlichen Richter können bei Bedarf in beiden Gerichten mitwirken.

[3] Bei der Wahl soll darauf Bedacht genommen werden, dass beide Landessprachen angemessen vertreten sind.

[4] Der Grosse Rat wählt aus der Mitte der vollamtlichen Richter den Präsidenten des Gesamtgerichts und die Präsidenten des Verwaltungsgerichts und des Versicherungsgerichts.

[5] Ersatzwahlen werden für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

b) Wählbarkeit

Art. 3. [1] Wählbar als Mitglied ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger mit Wohnsitz im Kanton Bern, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und der beiden Landessprachen mächtig ist. Die vollamtlichen Richter sowie die Mehrzahl der Mitglieder jedes der beiden Gerichte müssen das bernische Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen.

[2] Nicht wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrates, die Regierungsstatthalter, die Beamten der Staatsverwaltung, die Mitglieder der Rekurskommission, die Mitglieder von Steuerkommissionen und ihren Schätzungsorganen. Höchstens ein Drittel der nebenamtlichen Richter darf dem Grossen Rat angehören.

[3] Die Präsidenten der einzelnen Kammern können für eine einzelne Sitzung eine als Mitglied wählbare Person als Ersatzmann beiziehen, wenn ein Mitglied nicht sofort durch ein anderes ersetzt werden kann.

c) Organisation

Art. 4. [1] Das Verwaltungsgericht bestellt aus seinen Mitgliedern zwei Kammern.

[2] Das Versicherungsgericht bestellt aus seinen Mitgliedern drei Kammern.

[3] Die Zusammensetzung der einzelnen Kammern sowie die Organisation der Gerichtsschreiberei und der Kanzlei werden durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

[4] Zur Beschlussfassung im Gesamtgericht ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Eine Kammer ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind. Kein Richter darf sich bei der Urteilsfällung der Stimme enthalten.

[5] Das Verwaltungs- und Versicherungsgericht ordnet seinen Geschäftsgang in einem Reglement.

d) Gerichtsschreiber und Kanzlei

Art. 5. Zur rechtsgültigen Besetzung jedes Gerichts gehört die Anwesenheit eines Protokollführers (Gerichtsschreiber oder Kammerschreiber), der in der Regel das bernische Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen muss. Das Verwaltungs- und Versicherungsgericht kann auch eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung an einer Universität als genügend anerkennen.

Bereinigung der Zuständigkeit
a) innerhalb der Verwaltungsjustiz

Art. 12. [1] Wird die Zuständigkeit zur Behandlung einer Streitsache sowohl vom Regierungsrat als auch vom Verwaltungsgericht oder vom Versicherungsgericht beansprucht oder verneint, so bezeichnet der Grosse Rat die zuständige Behörde (Art. 26 Ziff. 16 der Staatsverfassung).

[2] Der Grosse Rat entscheidet in gleicher Weise Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen dem Verwaltungsgericht und dem Versicherungsgericht.

[3] Wird die Zuständigkeit zwischen dem Verwaltungsgericht oder dem Versicherungsgericht und einer dem Regierungsrat untergeordneten Verwaltungsjustizbehörde streitig, so unterbreitet diese die Akten dem Regierungsrat. Dieser überweist sie mit seinem Entscheid über die Zuständigkeit dem Verwaltungsgericht oder dem Versicherungsgericht; kommt keine Einigung zustande, so ist gemäss Absatz 1 zu verfahren.

[4] Können sich untergeordnete Verwaltungsjustizbehörden über ihre Zuständigkeit nicht einigen, so entscheidet auf Ansuchen der zuerst angegangenen die nächst übergeordnete Behörde, an die der Fall in der Hauptsache weitergezogen werden könnte. Ist die Weiterziehung unzulässig, so entscheidet der Regierungsrat endgültig.

b) Zwischen Verwaltungs- und Zivil- oder Strafjustiz

Art. 13. [1] Erachtet der Regierungsrat, das Verwaltungsgericht oder das Versicherungsgericht für eine ihnen unterbreitete Streitsache die Zuständigkeit der bernischen Zivil- oder Strafgerichte als gegeben, oder bestreitet eine Partei die Zuständigkeit der Verwaltungsjustiz, so sind die Akten mit dem Entscheid über die Zuständigkeit dem Obergericht zuzustellen. Stimmt dieses nicht zu, so entscheidet auf Ansuchen der zuerst angegangenen Behörde der Grosse Rat über die Zuständigkeit (Art. 26 Ziff. 16 der Staatsverfassung).

[2] Hält eine untere Verwaltungsjustizbehörde ihre Zuständigkeit im Sinne von Absatz 1 für nicht gegeben oder ist sie von einer Partei bestritten, so geht ihr Entscheid zuerst an den Regierungsrat beziehungsweise an das Verwaltungsgericht oder Versicherungsgericht zur Überprüfung und allfälligen Weiterleitung an das Obergericht.

Zuständigkeit

Art. 14. [1] Der Regierungsrat entscheidet oberinstanzlich alle Verwaltungsstreitsachen, die nicht in die endgültige Zuständigkeit einer seiner Direktionen oder einer andern Verwaltungsjustizbehörde fallen.

[2] Die den Entscheid des Regierungsrates vorbereitende und antragstellende Direktion erledigt selbständig Verwaltungsstreitsachen, die zurückgezogen oder gegenstandslos werden.

[3] Für Streitsachen, bei denen eine Nachprüfung durch das Verwaltungsgericht möglich ist, kann die oberinstanzliche Entscheidungsbefugnis des Regierungsrates durch Dekret des Grossen Rates einer Direktion übertragen werden.

Artikel 15 Absatz 1 Ziffern 6 und 7

6. die Gewährung oder Verweigerung eines staatlichen Ausbildungsbeitrages;

7. Streitsachen aus andern Gesetzen und Dekreten, welche die Beschwerde an das Verwaltungsgericht vorsehen.

IV. Versicherungsgericht; Organisation, Zuständigkeit und Verfahren

Art. 20. Der Grosse Rat regelt auf dem Dekretsweg Organisation, Zuständigkeit und Verfahren des Versicherungsgerichts.

Zuständigkeit des Einzelrichters

Art. 22. Die vollamtlichen Richter des Verwaltungsgerichts erledigen als Einzelrichter Beschwerden und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann.

[2] Sie beurteilen ferner alle in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts fallenden Streitsachen über öffentlich-rechtliche Geldforderungen, wenn der Streitwert 2 000 Franken nicht erreicht.

[3] Der Einzelrichter kann den Streit zur Beurteilung einer Kammer überweisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

Prozessfähigkeit und Vertretung

Art. 27. [1] Die Fähigkeit, eigene Rechte vor den Verwaltungsjustizbehörden geltend zu machen, sowie die Befugnis, für andere als Rechtsbeistand zu handeln, werden durch die Zivilprozessordnung und die Vorschriften über die Anwälte umschrieben. Für das Verfahren vor Versicherungsgericht gelten die besonderen Bestimmungen des Dekretes.

Geschäftsbericht

Art. 93. Das Verwaltungs- und Versicherungsgericht erstattet dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

II. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 2

Mit diesem Gesetz werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

1. Artikel 6 der Zivilprozessordnung für den Kanton Bern vom 7. Juli 1918;

2. Das Gesetz vom 10. September 1916 über das kantonale Versicherungsgericht;

3. In Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Gerichtsorganisation die Wendung «und das kantonale Versicherungsgericht»;

4. Artikel 4 des Einführungsgesetzes vom 9. April 1967 zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911/ 13. März 1964 über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG);

5. Die Artikel 15 bis 20 des Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters und Hinterlassenenversicherung;

6. Artikel 18 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;

7. Artikel 14 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1958 über Familienzulagen in der Landwirtschaft;

8. Artikel 30 des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer.

Art. 3

Abgeändert werden:

1. Das Gesetz vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

1. 1. Artikel 20 wird ersetzt durch folgende Fassung:

Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Gesetz beurteilt das Versicherungsgericht.

1. 2. Artikel 21 Absatz 4 wird ersetzt durch folgende Fassung:

Gegen die Festsetzung des Rückerstattungsanspruchs kann der Betroffene binnen 30 Tagen beim Versicherungsgericht Beschwerde erheben.

2. Artikel 22 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 13. Juni 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird durch folgende Fassung ersetzt:

Gegen die Bussenverfügung kann beim Versicherungsgericht Beschwerde geführt werden.

3. Das Gesetz vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung wird wie folgt geändert:

3. 1. In Artikel 24 Absatz 3 wird «Kantonalen Schiedsgericht in der Arbeitslosenversicherung» durch «Versicherungsgericht» ersetzt.

3. 2. Artikel 27 wird ersetzt durch folgende Fassung:

Rechtspflege

Zur Beurteilung von Beschwerden gegen die Verfügungen der Arbeitslosenkassen und des Kantonalen Arbeitsamtes gemäss Artikel 53 des Bundesgesetzes sowie von Entscheiden der kommunalen Rekursinstanz gemäss Artikel 24 hievor ist das Versicherungsgericht zuständig.

Art. 4

Übergangsbestimmungen:

1. Wahlen nach dem revidierten Artikel 2 VRPG erfolgen nur, soweit nicht bereits die betreffenden Richter gestützt auf die bisherige Gesetzgebung gewählt sind.

2. Die Zuteilung der bisherigen Richter auf die beiden Gerichte erfolgt durch den Grossen Rat.

Art. 5

Inkrafttreten:

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, den 17. März 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 12. März 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Rindlisbacher

Bern, den 16. Februar 1971

Im Namen des Grossen Rates,
der Präsident:
Dr. A. Cattin
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 12. März/7. und 2. April 1971

Beilage № 34

Dekret
über den Steuerbezug in Raten

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 159bis des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG), in der Fassung vom 7. Juni 1970,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

Zahl der Raten

[1] Die wiederkehrend zu veranlagenden Staatssteuern (Art. 25 bis 76 StG) werden in zwei bis vier Raten bezogen.

Fälligkeit der Raten

[2] Der Regierungsrat setzt die Zahl der Raten fest und bestimmt deren Fälligkeit.

Art. 2

Bemessung der Raten

[1] Für das erste Jahr der Veranlagungsperiode sind die Raten in der Regel so zu bemessen, dass sie insgesamt dem Steuerbetrag entsprechen, der gemäss Veranlagung oder provisorischer Steuerrechnung für das Vorjahr geschuldet war.

[2] Sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertigen, kann die Finanzdirektion anordnen, dass der Gesamtbetrag der Raten mehr oder weniger ausmachen soll als der Steuerbetrag, der für das Vorjahr geschuldet war.

[3] Für das zweite Jahr der Veranlagungsperiode sind die Raten nach dem für dieses Steuerjahr gemäss Veranlagung oder provisorischer Steuerrechnung geschuldeten Steuerbetrag zu bemessen.

[4] Steuerbeträge, die den von der Finanzdirektion festzusetzenden Mindestbetrag nicht erreichen, sind vom Steuerbezug in Raten ausgenommen.

Art. 3

Steuerrechnung und Schlussabrechnung

Spätestens bis Ende März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres ist dem Steuerpflichtigen eine Steuerrechnung (Schlussabrechnung) zuzustellen.

Art. 4

Zahlungsaufforderung

Der Steuerpflichtige erhält für jede Rate sowie für den gemäss Schlussabrechnung geschuldeten Steuerbetrag eine Zahlungsaufforderung mit Einzahlungsschein zugestellt.

Art. 5

Zahlungsfrist

[1] Die einzelnen Raten und der gemäss Schlussabrechnung geschuldete Steuerbetrag sind binnen 30 Tagen seit ihrer Fälligkeit zu zahlen.

Verzugszins

[2] Für nicht oder verspätet bezahlte Raten und Steuerbeträge gemäss Schlussabrechnung wird vom einunddreissigsten Tage von der Fälligkeit an ein Verzugszins geschuldet (Art. 155 Abs. 1 StG).

Vergütungszins

[3] Zuviel bezahlte Steuerbeträge werden nach Zustellung der Schlussabrechnung mit Zins seit der Zahlung zurückerstattet (Art. 155 Abs. 2 StG).

[4] Die Finanzdirektion kann anordnen, dass Verzugszinsen, die den von ihr festzusetzenden Mindestbetrag nicht erreichen, nicht einzufordern sind.

Art. 6

Gemeindesteuern

Die Finanzdirektion setzt für Gemeinden, die sich für ihre Steuern dem Staatssteuerbezug in Raten anschliessen wollen, die Bedingungen und die zu leistende Vergütung fest (Art. 156 Abs. 2 lit. b und Art. 159 Abs. 3 StG).

Art. 7

Die Vorschriften dieses Dekretes gelten auch für die Gemeindesteuern, wenn sie gemeinsam mit den Staatssteuern in Raten bezogen werden.

Art. 8

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Bern, den 12. März/7. April 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi
der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 2. April 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
M. Würsten

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 13. Januar/17. und 12. März 1971

Beilage № 35

Dekret

betreffend die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts und das Verfahren vor dem Versicherungsgericht

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 9bis GOG sowie Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 20 VRPG in der Fassung des Gesetzes vom [redacted] betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts

Art. 1

Gesamtgericht

[1] Das Gesamtgericht umfasst sämtliche Richter des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts.

[2] Es ist zuständig für:

a) die Bezeichnung des Vizepräsidenten und die Vornahme der übrigen ihm übertragenen Wahlen und Ernennungen;

b) die Erledigung von Angelegenheiten, welche die Organisation oder die Verwaltung des Gesamtgerichts betreffen;

c) die Entscheidung in den ihm durch Gesetz, Dekret oder Reglement zugewiesenen Rechtssachen;

d) den Erlass von Reglementen.

[3] Damit das Gesamtgericht gültig verhandeln und beschliessen kann, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Art. 2

Plenarsitzungen

[1] Das Verwaltungsgericht und das Versicherungsgericht behandeln je in Plenarsitzungen die wichtigen Angelegenheiten, sofern sie nicht dem Gesamtgericht vorbehalten sind, insbesondere Fragen einer einheitlichen Rechtsprechung sowie weitere Rechtssachen, die ihnen durch Gesetz, Dekret oder Reglement zugewiesen werden.

[2] Sie sind zuständig für die Überprüfung und Weiterleitung von Kompetenzstreitigkeiten.

[3] Zur gültigen Verhandlung und Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Art. 3

Aufteilung in Kammern

[1] Das Verwaltungsgericht bestellt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Kalenderjahren zwei Kammern.

[2] Das Versicherungsgericht bestellt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Kalenderjahren drei Kammern.

Art. 4

Zusammensetzung der Kammern

[1] Den Kammern des Verwaltungsgerichts werden nebst dem Präsidenten je 4 bis 5 nebenamtliche Richter zugeteilt.

[2] Die erste Kammer des Versicherungsgerichts besteht aus drei vollamtlichen Richtern des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts.

Antrag der Kommission:

... Versicherungsgerichts *und zwei nebenamtlichen Richtern des Versicherungsgerichts.*

Antrag des Regierungsrates:

Absatz 2 unverändert.

[3] Den übrigen Kammern des Versicherungsgerichts werden nebst dem Präsidenten je 4 bis 5 nebenamtliche Richter zugeteilt.

Art. 5

Kammerpräsidium

[1] Für die Dauer von zwei Kalenderjahren ernennt das Gesamtgericht die Präsidenten der Kammern aus der Zahl der vollamtlichen Richter. Ein vollamtlicher Richter kann den Vorsitz in mehreren Kammern führen.

[2] Einer der vollamtlichen Richter kann auch nur für bestimmte Geschäfte, insbesondere mit Rücksicht auf die anzuwendende Gerichtssprache, zum Präsidenten ernannt werden.

Art. 6

Spruchbehörden

[1] Bei Beratungen und Abstimmungen in den Kammern haben nebst dem Präsidenten zwei nebenamtliche Richter mitzuwirken, soweit Gesetz und Dekret nicht eine andere Zahl oder Zusammensetzung vorsehen.

[2] Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit fünf Richtern, soweit die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen, *sowie in den Fällen gemäss Artikel 11 Ziffer 10.* Die Präsidenten bestimmen endgültig über diese Kammerbesetzung.

[3] Die erste Kammer des Versicherungsgerichts urteilt stets in der Besetzung mit drei Richtern.

Antrag der Kommission:

... urteilt *in der Besetzung gemäss Artikel 4 Absatz 2.*

Antrag des Regierungsrates:

Absatz 3 unverändert.

Art. 7

Vertretung

[1] Die Mitglieder des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts vertreten einander je innerhalb ihres Gerichts.

[2] Der Präsident des Gesamtgerichts wird ordentlicherweise durch den Vizepräsidenten vertreten, und wenn auch dieser verhindert ist, durch einen anderen vollamtlichen Richter.

Art. 8

Einzelrichter

[1] Die Präsidenten der Kammern behandeln als Einzelrichter Beschwerden und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos werden oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann.

[2] Sie beurteilen ferner die verwaltungsgerichtlichen Streitsachen über öffentlich-rechtliche Geldforderungen und die Sozialversicherungsstreitigkeiten über Beiträge und Leistungen, wenn der Streitwert Fr. 2000.— nicht erreicht.

[3] Die Präsidenten der Kammern des Versicherungsgerichts behandeln als Einzelrichter Beschwerden gegen Verfügungen auf Grund von Präsidialbeschlüssen im Sinne von Artikel 60bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959.

[4] Der Einzelrichter kann den Streitfall zur Beurteilung einer Kammer überweisen, wenn die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

[5] Die Präsidenten der Kammern treffen die Zuweisungsentscheide.

Art. 9

Gerichtsschreiber und Kammerschreiber

[1] Dem Verwaltungs- und Versicherungsgericht stehen ein Gerichtsschreiber und die nötigen Kammerschreiber zur Verfügung.

[2] Der Gerichtsschreiber und die Kammerschreiber werden vom Gesamtgericht auf vier Jahre oder während der Amtsdauer für deren Rest gewählt.

[3] Das Kanzleipersonal des Gerichts wird vom Präsidenten des Gesamtgerichts ernannt; er genehmigt ferner Rücktrittsgesuche des Gerichtsschreibers, der Kammerschreiber und des Kanzleipersonals.

Art. 10

Reglement

Das Verwaltungs- und Versicherungsgericht ordnet seinen Geschäftsgang im übrigen in einem Reglement.

II. Zuständigkeit und Spruchbehörden des Versicherungsgerichts

Art. 11

Zuständigkeit

Das Versicherungsgericht beurteilt endgültig oder unter Vorbehalt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Eidgenössische Versicherungsgericht:

1. Streitigkeiten im Sinne von Artikel 120 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung;
2. Streitigkeiten der Kassen unter sich oder mit ihren Versicherten oder Dritten im Sinne von Artikel 30bis des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911/13. März 1964 über die Kranken- und Unfallversicherung sowie Streitigkeiten im Sinne der Artikel 20 und 21 des Gesetzes vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung;
3. Klagen im Sinne von Artikel 55 des Bundesgesetzes vom 20. September 1949 über die Militärversicherung;
4. Beschwerden gegen die Verfügungen der Ausgleichskassen im Sinne der Artikel 84 und 91 sowie Klagen der Ausgleichskassen gemäss Artikel 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
5. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskassen im Sinne der Artikel 69 und 70 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung;
6. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern über Ergänzungsleistungen im Sinne von Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
7. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskassen im Sinne von Artikel 24 des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehr- und Zivilschutzpflichtige;
8. Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern im Sinne der Artikel 22 und 23 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern und auf Grund des Gesetzes vom 8. Juni 1958 über Familienzulagen in der Landwirtschaft;
9. Beschwerden gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer;
10. Beschwerden gegen Verfügungen der Arbeitslosenkassen und des kantonalen Arbeitsamtes im Sinne von Artikel 53 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1951 über die Arbeitslosenversicherung sowie gegen Entscheide der kommunalen Rekursinstanzen im Sinne von Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Oktober 1952 über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung.

Art. 12

Spruchbehörden

[1] Die Beurteilung der in Artikel 11 Ziffern 1–3 angeführten Streitsachen steht der ersten Kammer des Versicherungsgerichts zu.

[2] Für die übrigen Streitsachen sind die anderen Kammern zuständig.

III. Verfahren vor Versicherungsgericht

Art. 13

1. Allgemeine Grundsätze und Verfahrensvorschriften

a) Schriftliches Verfahren nach VRPG

Soweit das Bundesrecht und dieses Dekret keine abweichenden Bestimmungen aufstellen, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere betreffend das schriftliche Verfahren, anwendbar.

Art. 14

b) Untersuchungsgrundsatz; freie Beweiswürdigung

Das Versicherungsgericht hat von Amtes wegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen festzustellen; es erhebt die notwendigen Beweise und ist in der Beweiswürdigung frei.

Art. 15

c) Offizialprinzip

Das Versicherungsgericht ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden. Es kann eine Verfügung zuungunsten des Beschwerdeführers ändern oder diesem mehr zusprechen, als er verlangt hat, wobei jedoch den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme oder Klageänderung zu geben ist.

Art. 16

d) Prinzip der Raschheit

Der mit der Prozessleitung betraute Richter hat für einen möglichst beschleunigten Gang des Verfahrens zu sorgen.

Art. 17

e) Öffentlichkeit

[1] Die Verhandlungen des Versicherungsgerichts sind öffentlich. Einzelrichter und Gericht können jedoch den Ausschluss der Öffentlichkeit verfügen, wenn das öffentliche Wohl oder die Wahrung schutzwürdiger Privatinteressen es erheischen.

[2] Beratung und Abstimmung erfolgen in Abwesenheit von Parteien und Publikum.

Art. 18

2. Besondere Bestimmungen

a) Fristen und Einlegungsstellen

[1] Beschwerden sind, unter Vorbehalt von Absatz 2 hienach, innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung bei der Kasse oder Instanz, welche die Verfügung getroffen hat, einzureichen.

[2] Beschwerden gegen Kassenverfügungen in der Arbeitslosenversicherung sind innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Versicherungsgericht, Beschwerden gegen andere Verfügungen und Entscheide der kommunalen Rekursinstanzen in Arbeitslosenversicherungssachen bei der Instanz, welche die Verfügung oder den Entscheid getroffen hat, einzureichen.

[3] Klagen nach Artikel 120 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung sind innert 6 Monaten gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen beim Versicherungsgericht einzureichen.

[4] Klagen nach Artikel 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind innert 30 Tagen seit Kenntnis des Einspruches gegen die Schadenersatzverfügung beim Versicherungsgericht einzureichen.

[5] Klagen in Militärversicherungssachen sind innert sechs Monaten seit Zustellung der Verfügung der Militärversicherung beim Versicherungsgericht einzureichen.

[6] Klagen nach Artikel 20 des Gesetzes vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung sind innert sechs Monaten seit Entstehung des Anspruches beim Versicherungsgericht einzureichen. Die Frist läuft nicht, solange der Berechtigte vom anspruchsbegründenden Sachverhalt keine Kenntnis hat.

Art. 19

b) Übermittlung der Akten an das Versicherungsgericht

[1] Beschwerdeschriften, die bei der Kasse oder sonstigen Verfügungsinstanz eingereicht werden, sind mit sämtlichen zugehörigen Akten und einer Vernehmlassung dem Versicherungsgericht spätestens innert 30 Tagen zu übermitteln.

[2] Kantonale Amtsstellen, bei denen irrtümlicherweise Rechtsschriften eingereicht werden, sind verpflichtet, dieselben von Amtes wegen an das Versicherungsgericht zu überweisen.

Art. 20

c) Kein Erfordernis des Aussöhnungsversuches

Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.

Art. 21

d) Inhalt der Rechtsschrift

Aus der Rechtsschrift sollen insbesondere die Anträge sowie deren Begründung hervorgehen. Genügt die Rechtsschrift diesen Anforderungen nicht, so setzt der prozessleitende Richter der Partei eine angemessene Frist zur Verbesserung und verbindet damit die Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

Art. 22

e) Parteiverhandlung

[1] In den Streitsachen gemäss Artikel 11 Ziffern 1–3 des Dekretes findet eine mündliche Parteiverhandlung statt.

[2] Erachtet der Kammerpräsident eine solche nicht für notwendig, so wird den Parteien mit der Anzeige des Termins zur Kenntnis gebracht, dass es ihnen freistehe, an der Verhandlung teilzunehmen.

[3] In den übrigen Streitsachen kann der Kammerpräsident die Parteien zu einer Verhandlung vorladen, wenn es die Umstände rechtfertigen.

Art. 23

f) Vertretung

Die Vertretung durch bevollmächtigte Personen, die nicht Anwälte sein müssen, ist *in den Fällen des Artikels 11 Ziffer 2 sowie 4 bis 10* zulässig.

Art. 24

g) Urteil; Eröffnung

Die Urteile des Versicherungsgerichtes sind, mit einer Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung versehen, innert 30 Tagen seit der Ausfällung schriftlich zu eröffnen.

Art. 25

h) Verfahrenskosten

Das Verfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Fällen leichtsinniger oder mutwilliger *Prozess*führung oder wenn sich das Verfahren für eine Partei als offenbar aussichtslos erwies, können ihr die Verfahrenskosten auferlegt werden.

Art. 26

i) Parteikosten

[1] Der obsiegende Beschwerdeführer hat einen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten *in den vom Bundesrecht bestimmten Fällen.*

[2] Das Gericht befindet darüber von Amtes wegen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 27

Aufhebung von Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Dekrets werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere:

1. Dekret vom 22. Mai 1917 betreffend das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht;
2. Verordnung vom 20. Dezember 1949 über das Verfahren des kantonalen Versicherungsgerichts in Militärversicherungssachen;
3. Reglement vom 6. Januar 1953 für das kantonale Schiedsgericht in der Arbeitslosenversicherung.

Art. 28

Abänderung § 6 des Dekretes vom 12. September 1956 über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

[1] Streitigkeiten über Kassenleistungen, die sich aus den Statuten ergeben, werden vom Verwaltungsgericht entschieden.

[2] Die Klage gegen die Kasse muss innerhalb eines Jahres seit Mitteilung des Entscheides der Rekurskommission dem Verwaltungsgericht eingereicht werden, ansonst das Klagerecht verwirkt ist.

[3] Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 29

Inkrafttreten Dieses Dekret tritt nach Annahme durch den Grossen Rat mit dem Gesetz vom [redacted] betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege in Kraft.

Bern, den 13. Januar/17. März 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi

der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Bern, den 12. März 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Rindlisbacher

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 13. Januar/7. April und 26. März 1971

Beilage № 36

Dekret

über die Schaffung von zwei neuen Forstkreisen im Mittelland und Jura

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung der Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend das Forstwesen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1: Der Forstkreis 7, Riggisberg, wird unterteilt und es wird ein neuer Forstkreis 22, Schwarzenburg, gebildet.

Art. 2: Der Amtsbezirk Neuenstadt, umfassend die Gemeinden Diesse, Nods, Lamboing, La Neuveville und Prêles wird vom Forstkreis 12, Neuenstadt, und damit von der Forstinspektion Mittelland abgetrennt und dem Forstkreis 13, Chasseral, und damit der Forstinspektion Jura zugewiesen.

Zwischen dem 16. und 17. Forstkreis wird ein neuer Forstkreis 23, Val Terbi, gebildet.

Art. 3: Der Regierungsrat nimmt die genaue Abgrenzung der beiden neuen Forstkreise vor. Soweit nötig umschreibt er die neuen Grenzen der bisherigen Forstkreise.

Art. 4: Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt und nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Bern, den 13. Januar/7. April 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi
der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 26. März 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Fleury

Geschäftsordnung
vom 12. November 1940 für den Grossen Rat des Kantons Bern (Änderung und Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates und der Präsidentenkonferenz,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung vom 12. November 1940 für den Grossen Rat des Kantons Bern wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. *Art. 4*

[1] Die Regierung erstattet Bericht über die Wahlen. Über die Gültigkeit von angefochtenen Wahlen entscheidet der Grosse Rat (Art. 26 Ziff. 15 StV), und zwar aufgrund eines Antrages der bisherigen Wahlprüfungskommission.

[2] Der Rat bestellt sodann sein Büro und die Wahlprüfungskommission.

[3], [4], [5] unverändert.

2. *Art. 10.* Marginalie: *Fraktionen*

[1] Mindestens 5 Mitglieder des Grossen Rates können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen. Die Fraktionen haben ihre Bildung dem Grossratspräsidenten zuhanden des Rates mitzuteilen.

[2] Die Fraktionen erörtern die Verhandlungsgegenstände und bereiten die Wahlgeschäfte des Grossen Rates vor, beides im Bestreben, für die möglichst zweckmässige und rationelle Behandlung der Geschäfte im Plenum zu sorgen.

3. *XI. Titel. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen und Beiträge an die Fraktionssekretariate*

4. *Art. 88bis*. Marginalie: *Beiträge an die Fraktionssekretariate*

[1] Die Fraktionen erhalten an die Kosten ihrer Sekretariate einen jährlichen Beitrag.

[2] Dieser Beitrag setzt sich zusammen aus

a) einem für alle Fraktionen gleich hohen Grundbeitrag von 2000 Franken pro Jahr,

b) einem Zusatzbeitrag von 300 Franken pro Jahr je Fraktionsmitglied.

[3] Der Regierungsrat wird ermächtigt, für das Sekretariat der Députation jurassienne eine besondere Regelung zu treffen.

II.

Die Änderungen und Ergänzungen treten sofort, diejenigen unter Ziffer I/2–4 ausserdem rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

Bern, den 7. April 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Vizepräsident:
Schneider
der Staatsschreiber:
Josi

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachkredite
für das Jahr 1970
5. Serie

Zusammenzug der Nachkredite/Nachsubventionen 1970, 5. Serie (Mai-Session 1971):

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
5ème série

Récapitulation des crédits et des subventions supplémentaires 1970, 5ème série (session de mai 1971):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	51 132.20		Administration générale
Präsidialverwaltung	21 735.20		Administration présidentielle
Volkswirtschaftsdirektion	1 007 000.81		Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	1 179 009.87		Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	1 133.35		Direction de la justice
Polizeidirektion	430 003.12		Direction de la police
Militärdirektion	53 032.05		Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	14 566.05		Direction des cultes
Finanzdirektion	3 399 590.75		Direction des finances
Erziehungsdirektion	4 992 759.28	37 200.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	3 994.50		Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		48 000.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	688 144.05		Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	213 951.33		Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	188 385.43		Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	1 364.90		Direction des affaires communales
	12 245 802.89	85 200.—	

1970 sind bereits bewilligt worden:			En 1970 ont déjà été accordés:
1. Serie (Februar-Session 1970)	109 765.—		1ère série (session de février 1970)
2. Serie (September-Session 1970)	1 925 199.85	85 218.—	2ème série (session de septembre 1970)
3. Serie (November-Session 1970)	2 080 965.95	112 529.—	3ème série (session de novembre 1970)
4. Serie (Februar-Session 1971)	3 343 115.95	146 775.—	4ème série (session de février 1971)
Total 1.–4. Serie	7 459 046.75	344 522.—	Total 1ère–4ème séries
5. Serie (Mai-Session 1971)	12 245 802.89	85 200.—	5ème série (session de mai 1971)
Gesamttotal	19 704 849.64	429 722.—	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachkredite
für das Jahr 1970
5. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Allgemeinen Verwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
5ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de **l'Administration générale** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
1000	*Grosser Rat*			*1000*	*Grand Conseil*
600	Taggelder und Entschädigungen an den Grossen Rat	760 000.—	12 421.20	600	Jetons de présence et indemnités aux membres du Grand Conseil
	Grösserer Vorlagenanfall, mehr Kommissionssitzungen				Augmentation du nombre des projets; séances de commissions plus nombreuses
612	Besoldungen	54 900.—	3 809.10	612	Traitements
	Schaffung einer zweiten Hilfsstenographenstelle				Création d'un second poste d'aide-sténographe
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	335 000.—	34 901.90	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Grosser Vorlagenanfall sowie Erhöhung der Buchbinderpreise und Papierkosten				Augmentation du nombre des projets et hausse des prix de reliure et du papier
	Total Allgemeine Verwaltung		51 132.20		Total Administration générale

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachkredite
für das Jahr 1970
5. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
5ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de **l'Administration présidentielle** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
1105	*Staatskanzlei*			*1105*	*Chancellerie d'Etat*
612	Besoldungen Einarbeitung des Nachfolgers des auf Ende 1970 zurückgetretenen Buchdruckfachmannes	482 200.—	19 119.05	612	Traitements Mise au courant pour fin 1970 du successeur du fonctionnaire spécialisé en matière d'imprimerie
1110	*Staatsarchiv und Archiv Pruntrut*			*1110*	*Archives de l'Etat et archives du Jura à Porrentruy*
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen Verschiedene nicht vorgesehene Anschaffungen sowie Kopien aus dem Generallandesarchiv Karlsruhe	6 300.—	1 699.50	797	Livres, revues et journaux Diverses acquisitions non prévues et copies de documents provenant du «Generallandesarchiv» de Karlsruhe
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrbedarf an Heizöl wegen längerer Heizperiode	17 800.—	916.65	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Besoins accrus de mazout en raison de la longue période de chauffage
	Total Präsidialverwaltung		21 735.20		Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachkredite
für das Jahr 1970
5. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
5ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la Direction de **l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
1300/01	*Sekretariat*			*1300/01*	*Secrétriat*
1300	*Verwaltung*			*1300*	*Administration*
602	Taggelder und Entschädigungen an Kommissionsmitglieder	8 000.—	4 600.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de commissions
	Mehr Sitzungen wegen Neuorganisation der Bergführerkurse, mehr Prüfungskandidaten sowie Erhöhung der Taggeldansätze				Séances plus nombreuses en raison de la réorganisation des cours de guides de montagne, candidats plus nombreux aux examens et relèvement des indemnités journalières
810	Taggelder und Reiseauslagen	70 000.—	11 531.75	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Vermehrte Kontrollen der Eichmeister sowie Erhöhung der Ansätze für die Revision der Eichstättegewichte für Lastwaagen um 20 %				Contrôles plus nombreux effectués par les jaugeurs et relèvement de 20 % des tarifs pour la révision des poids des ponts-bascules
1305	*Amt für Berufsbildung*			*1305*	*Office de la formation professionnelle*
612	Besoldungen	333 500.—	20 513.15	612	Traitements
	Unvorhergesehene Anstellung von zusätzlichem Personal				Engagement imprévu de personnel supplémentaire
1310	*Arbeitsamt*			*1310*	*Office du travail*
943 12 4	Förderung des sozialen Wohnungsbaues (Abnahme der Kreditoren)	250 000.—	70 384.10	943 12 4	Encouragement de la construction de logements à caractère social (diminution des créditeurs)
	Mehr eingereichte Abrechnungen als vorgesehen				Décomptes présentés en plus grand nombre
	Übertrag		107 029.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		107 029.—		Report
1315	*Versicherungsamt*			*1315*	*Office des assurances*
642	Beitrag an die Versicherungskasse für das Staatspersonal Mehr Personal in der Abteilung Ergänzungsleistungen	25 200.—	3 950.—	642	Contribution à la caisse d'épargne du personnel de l'Etat Personnel plus nombreux à la Section des prestations complémentaires
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neue Formulare für die Revision der Ergänzungsleistungen	31 000.—	5 037.50	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Nouvelles formules pour la révision des prestations complémentaires
801	PTT-Gebühren Zunahme der Porti für eingeschriebene Briefe und Auszahlung von Krankheitskosten	40 000.—	3 100.—	801	Taxes des PTT Hausse des ports pour lettres recommandées et pour le versement des frais de maladie
943 11	Staatsbeiträge an die Durchführung der Tuberkuloseversicherung Mehr Berechtigte	850 000.—	15 398.—	943 11	Subventions de l'Etat pour l'assurance-maladie contre Tbc. Ayants droit plus nombreux
943 12	Kantonale Familienzulagen in der Landwirtschaft Erhöhung der Einkommensgrenze von Fr. 8000.— auf Fr. 12 000.—, dadurch mehr Berechtigte. Erhöhung des Kinderzuschlages	1 900 000.—	250 000.—	943 12	Allocations familiales cantonales à l'agriculture Relèvement de 8000 à 12 000 francs de la limite de revenu; de ce fait, ayants droit plus nombreux. Augmentation du supplément pour enfants
1320	*Amt für Gewerbeförderung*			*1320*	*Office pour le développement de l'artisanat*
820	Mietzinse Unvorhergesehene Mietzinserhöhungen	32 400.—	421.20	820	Loyers Hausses des loyers imprévues
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität Gas und Wasser Mehrkosten für Putzlöhne und Heizung	21 000.—	6 561.15	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais supplémentaires pour nettoyage et chauffage
1321	*Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz*			*1321*	*Ecole de sculpture et de lutherie de Brienz*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Grösserer Heizölverbrauch, höhere Ölpreise, Strompreise und Putzlöhne	11 000.—	1 712.20	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation accrue de mazout, hausse des prix du mazout, du courant électrique et des salaires pour le nettoyage
	Übertrag		393 209.05		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		393 209.05		Report
1325	*Chemisches Laboratorium*			*1325*	*Laboratoire de chimie*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Erhöhung der Ölpreise, Durchführung einer grossen Büroreinigung und Installation einer Wasserzähler-Einrichtung	17 000.—	1 688.45	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout. Grands nettoyage des bureaux et installation de compteurs d'eau
1335/37	*Technikum Biel*			*1335/37*	*Technicum de Bienne*
1335	*Technikum*			*1335*	*Technicum*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Vermehrte Sitzungen der Aufsichtskommission	1 800.—	1 678.90	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance Séances plus nombreuses de la commission de surveillance
612	Besoldungen Neue Hauptlehrerstellen	2 077 000.—	76 119.75	612	Traitements Nouveaux postes de maîtres principaux
642	Arbeitgeberbeiträge (AHV//IV/EO) Erfassung der Arbeitgeberbeiträge bei der Dienststelle. Entsprechende Entlastung bei der Versicherungskasse	60 000.—	148 809.75	642	Contributions de l'employeur (AVS/AI/APG) Comptabilisation de toutes les contributions d'employeurs sous chaque service. Dégrèvement auprès de la Caisse d'assurance
1336	*Angegliederte Fachschulen*			*1336*	*Ecoles professionnelles affiliées*
612	Besoldungen Siehe Bemerkung bei Konto 1335 612	1 212 800.—	42 302.95	612	Traitements Cf. observation s. cpte 1335 612
642	Arbeitgeberbeiträge (AHV/IV/EO) Siehe Bemerkung bei Konto 1335 642	35 000.—	61 098.60	642	Contributions de l'employeur (AVS/AI/APG) Cf. observation s. cpte 1335 642
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrkosten wegen längerer Heizperiode und erhöhter Heizölpreise	33 000.—	12 396.25	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais supplémentaires en raison de la longue période de chauffage et de la hausse des prix du mazout
1337	*Uhrenbeobachtungsbüro*			*1337*	*Bureau d'observations des montres*
642	Arbeitgeberbeiträge (AHV/IV/EO) Siehe Bemerkung bei Konto 1335 642	9 000.—	14 820.15	642	Contributions de l'employeur (AVS/AI/APG) Cf. observation s. cpte 1335 642
	Übertrag		752 123.85		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredit Crédit supplémentaire 1970 Fr.		
	Übertrag		752 123.85		Report
1340	*Technikum Burgdorf*			*1340*	*Technicum de Berthoud*
642	Arbeitgeberbeiträge (AHV/IV/EO) Siehe Bemerkung bei Konto 1335 642	65 100.—	140 738.35	642	Contribution de l'employeur (AVS/AI/APG) Cf. observation s. cpte. 1335 642
656	Weiterbildung der Lehrer	4 000.—	28.30	656	Perfectionnement des maîtres
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen	199 000.—	645.40	770 10	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils
792	Schulärztlicher Dienst Mehr Schirmbildaufnahmen als vorgesehen	2 800.—	395.—	792	Service médical scolaire Davantage de radioscopies que prévu
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Preiserhöhungen auf Lehrmitteln	45 000.—	455.95	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Hausse des prix des moyens d'enseignement
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Studienreisen	22 000.—	206.70	810	Indemnités journalières et frais de transport Voyages d'études plus nombreux
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Zusätzliche Ausgaben für neues Chemiegebäude und Preiserhöhungen auf Brennstoffen	61 000.—	13 944.70	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Dépenses supplémentaires pour le nouveau bâtiment de chimie et hausse des prix du combustible
1345	*Technikum St. Immer*			*1345*	*Technicum de Saint-Imier*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Mehr Sitzungen der Aufsichtskommission	1 800.—	846.40	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance Séances plus nombreuses de la Commission de surveillance
612	Besoldungen Neue Lehrerstellen	893 200.—	5 250.55	612	Traitements Nouveaux postes d'enseignants
642 10	Arbeitgeberbeiträge (AHV/IV/EO) Siehe Bemerkung bei Konto 1335 642	26 000.—	1 422.80	642 10	Contributions de l'employeur (AVS/AI/APG) Cf. observation s. cpte 1335 642
642 11	Arbeitgeberbeiträge (Versicherungskasse) Siehe Bemerkung bei Konto 1335 642	—.—	53 254.80	642 11	Contributions de l'employeur (caisse d'assurance) Cf. observation s. cpte 1335 642
	Übertrag		969 312.80		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		969 312.80		Report
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturkosten von diversen Maschinen	5 000.—	5 245.95	771	Entretien du mobilier Frais de réparation imprévus pour diverses machines
791	Betriebsmittel und Rohstoffe Mehrverbrauch von Rohstoffen als angenommen	54 000.—	9 457.71	791	Moyens d'exploitation et matières premières Plus forte consommation de matières premières que prévu
830	Entschädigungen an Dritte Druck von Gangscheinen	16 000.—	2 992.70	830	Indemnités à des tiers Impression des certificats de contrôle de la marche des montres
1350	*Holzfachschule Biel*			*1350*	*Ecole du bois Bienne*
642	Arbeitgeberbeiträge (AHV/IV/EO) Siehe Bemerkung bei Konto 1335 642	11 000.—	19 991.65	642	Contributions de l'employeur (AVS/AI/APG) Cf. observation s. cpte 1335 642
	Total Volkswirtschaftsdirektion		1 007 000.81		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachkredite
für das Jahr 1970
5. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Direktion des Gesundheitswesens** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
5ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiene publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrauslagen im Zusammenhang mit den Revisionen der Spitalrechnungen	12 000.—	2 427.10	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses en plus en rapport avec les révisions des comptes hospitaliers
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höhere Heizöl- und Strompreise, unvorhergesehene Reinigungskosten	7 700.—	1 298.50	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix du mazout et du courant, frais de nettoyage imprévus
830	Entschädigungen an die Inspektorate für Betäubungsmittel, Apotheken und Drogerien Intensivere Kontrollen bei Apotheken und Drogerien	18 000.—	2 521.55	830	Indemnités aux inspections des stupéfiants, des pharmacies et drogueries Contrôles plus intensifs des pharmacies et drogueries
1405	*Frauenspital*			*1405*	*Maternité cantonale*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Vermehrte Sitzungen und Erhöhung der Sitzungsgelder	1 000.—	129.40	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la commission de surveillance Séances plus nombreuses et augmentation des jetons de présence
612	Besoldungen Mehr neue Stellen als vorgesehen	4 520 000.—	265 247.90	612	Traitements Davantage de nouveaux postes que prévu
	Übertrag		271 624.45		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		271 624.45		Report
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Die komplizierteren Behandlungsmethoden erfordern ziemlich mehr vorgedruckte Kontroll- und Meldekarten. Zudem erhebliche Teuerung auf Drucksachen	35 000.—	11 777.95	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Les méthodes de traitement compliquées exigent passablement plus de cartes de contrôle et cartes d'avis imprimées. En outre, renchérissement considérable des imprimés
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Massiver Preisaufschlag der Fernheizung infolge Lohnindex und und erhöhten Ölpreisen, Teuerung auf Putzmaterialien, Mehrverbrauch von Kraftstrom und Licht	250 000.—	5 656.50	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse massive des prix du chauffage à distance par suite de l'indice des salaires et augmentation du prix du mazout, renchérissement des matériaux de nettoyage, consommation accrue de courant force et de lumière
1410/13	*Psychiatrische Universitätsklinik Bern*			*1410/13*	*Clinique psychiatrique universitaire Berne*
1410	*Klinikbetrieb*			*1410*	*Exploitation de la clinique*
762	Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten Massiver Anstieg der Pflegetage	165 000.—	19 963.—	762	Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissement Augmentation massive du nombre des journées de soins
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe, und übrige ärztliche Bedürfnisse Mehrbedarf an Medikamenten	401 000.—	8 986.05	792	Médicaments, matériaux de pansement et autres besoins médicaux Besoin accrus en médicaments
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Grosse Teuerung auf den Heizmaterialien, Heizung der neu eingerichteten Gärtnereiabteilung	353 000.—	46 494.36	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Forte augmentation des prix du combustible, chauffage de la section d'horticulture nouvellement aménagée
1411	*Poliklinik*			*1411*	*Policlinique*
612	Besoldungen Mehr neue Stellen als angenommen	602 700.—	55 106.95	612	Traitements Nouveaux postes plus nombreux que prévu
641	Unfallversicherung Erhöhung der Versicherungsprämien	200.—	73.—	641	Assurance contre les accidents Augmentation des primes d'assurance
	Übertrag		419 682.26		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredit Crédit supplémentaire 1970 Fr.		
	Übertrag		419 682.26		Report
642	Arbeitgeberbeiträge Mehr neue Stellen als vorgesehen	51 000.—	17 122.05	642	Contribution de l'employeur Nouveaux postes plus nombreux que prévu
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Vermehrte Telephonkosten	11 000.—	2 381.05	801	Taxes des PTT et frais de transport Frais de téléphone plus nombreux
1412	*Landwirtschaft*			*1412*	*Agriculture*
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Mehrausgaben wegen neuer Melkmaschinenanlage	11 000.—	2 639.65	704	Entretien des bâtiments agricoles Dépenses en plus dues à la nouvelle machine à traire
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrter Unterhalt wegen grösserem Maschinenpark	15 000.—	188.72	771	Entretien du mobilier Entretien accru en raison de l'augmentation du parc des machines
799	Verschiedene Sachausgaben Neues Konto	—.—	1 706.64	799	Autres dépenses Nouveau compte
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neudruck von Formularen	2 000.—	132.05	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Réimpression de formules
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Richtige Verbuchung von Kosten, die bei Konto 860 veranschlagt waren	2 000.—	1 265.20	801	Taxes des PTT et frais de transport Comptabilisation exacte de frais qui étaient budgétisés s. cpte 860
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf elektrischem Strom	17 200.—	599.15	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Relèvement du prix du courant électrique
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Zusätzliche Haftpflichtversicherung	600.—	757.50	893	Primes d'assurance de responsabilité civile et d'objets Assurance responsabilité civile supplémentaire
1413	*Kinderpsychiatrische Station Neuhaus*			*1413*	*Station psychiatrique pour enfants Neuhaus*
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals	800.—	50.—	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Preisaufschläge bei Medikamenten und Erscheinen von neuen Medikamenten. Diese Mehrkosten werden zum grössten Teil von der IV gedeckt	9 000.—	900.—	792	Médicaments, matériel pour pansement et autres besoins médicaux Hausse des prix de médicaments et apparition de médicaments nouveaux. Ces frais supplémentaires sont couverts en majeure partie par l'AI
	Übertrag		447 424.27		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		447 424.27		Report
1415/16	*Psychiatrische Klinik Münsingen*			*1415/16*	*Clinique psychiatrique Münsingen*
1415	*Klinikbetrieb*			*1415*	*Exploitation de la clinique*
612	Besoldungen Mehr zusätzliches Personal als vorgesehen; vor allem in der Frauenabteilung	7 318 100.—	369 308.80	612	Traitements Davantage de personnel supplémentaire que prévu; avant tout dans la section pour femmes
704 10	Unterhalt der technischen Anlagen Dringender Ersatz von Wäschetrocknungsapparaten	50 000.—	33 438.90	704 10	Entretien des installations techniques Remplacement urgent de séchoirs à linge
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Grösserer Nachholbedarf an Kleidern für Patienten und Mehrausgaben für chemische Reinigung derselben	120 000.—	11 404.30	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Remplacement de vêtements pour malades et dépenses en plus pour nettoyage chimique d'habits
762	Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten Mehr Patienten bei Privaten untergebracht als vorgesehen	79 000.—	1 086.50	762	Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissements Patients plus nombreux que prévu en division privée
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Mehrverbrauch infolge intensiverer Behandlungsmethoden und Preiserhöhungen	315 000.—	5 357.60	792	Médicaments, matériel pour pansement et autres besoins médicaux Consommation accrue par suite de méthodes de traitement intensives et hausse des prix
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Lange Heizperiode, höhere Brennstoff-, Strom- und Wasserpreise	250 000.—	19 910.80	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Longue période de chauffage, hausse des prix du combustible, du courant électrique et de l'eau
860	Produktionsausgaben, Gewerbe Mehrverbrauch und Teuerung. Dagegen Mehreinnahmen auf Konto 310	240 000.—	11 496.55	860	Dépenses en vue de la production, métiers Besoins accrus et renchérissement. En revanche, recettes en plus s. cpte 310
899	Verschiedene Verwaltungskosten	18 000.—	315.50	899	Autres frais d'administration
1416	*Landwirtschaft*			*1416*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Verschiedene unvorhergesehene Reparaturen	17 000.—	2 582.10	771	Entretien du mobilier Réparations diverses imprévues
	Übertrag		902 325.32		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredit Crédit supplémentaire 1970 Fr.		
	Übertrag		902 325.32		Report
860	Produktionsausgaben Mehrverbrauch in Düngmitteln, Sämereien und Futtermitteln. Dagegen entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 311	170 000.—	2 712.05	860	Dépenses en vue de la production Consommation accrue d'engrais, de semences et fourrages. En revanche, recettes en plus s. cpte 311
1420/23	*Psychiatrische Klinik Bellelay*			*1420/23*	*Clinique psychiatrique Bellelay*
1420	*Klinikbetrieb*			*1420*	*Exploitation de la clinique*
612	Besoldungen Mehr zusätzliche Stellen als angenommen	3 282.300.—	124 628.55	612	Traitements Davantage de places supplémentaires que prévu
642	Arbeitgeberbeiträge Mehrbelastung im Zusammenhang mit den Mehrausgaben auf Konto 612	290 000.—	42 207.25	642	Contribution de l'employeur Charges en plus en rapport avec dépenses en plus s. cpte 612
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Stärkere Zunahme des Verbrauches von Medikamenten und Verbandstoff als vorgesehen	135 000.—	14 948.20	792	Médicaments, matériel pour pansement et autres besoins médicaux Consommation accrue de médicaments et de matériel pour pansements comparativement à ce qui était prévu
810	Taggelder und Reiseauslagen Einstellung eines zusätzlichen Arztes für ambulante Behandlungen	5 000.—	3 024.10	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Engagement d'un médecin pour traitements ambulants
899	Verschiedene Verwaltungskosten Erhöhung der Beiträge an die VESKA und an die Schweiz. Gesellschaft für Psychiatrie	6 000.—	955.90	899	Autres frais d'administration Relèvement des contributions à la Société suisse de psychiatrie
1422	*Landwirtschaft*			*1422*	*Agriculture*
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Unvorhergesehene Reparaturen an elektrischen Installationen und an der automatischen Misttransportanlage	5 500.—	3 983.20	704	Entretien des bâtiments agricoles Réparations imprévues aux installations électriques et à l'installation pour le transport automatique du fumier
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Gemeinsamer Ankauf eines Mistladekrans mit der Landw. Schule Courtemelon	10 000.—	1 462.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Achat en commun avec l'Ecole d'agriculture de Courtemelon d'une grue à charger le fumier
	Übertrag		1 096 246.57		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		1 096 246.57		Report
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen auf Heizmaterialien und elektrischem Strom	20 000.—	4 488.60	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix du combustible et du courant électrique
860	Produktionsausgaben Mehrverbrauch an landwirtschaftlichen Produktionsgütern und Preiserhöhungen	260 000.—	11 507.80	860	Dépenses en vue de la production Besoins accrus en biens de production agricoles et hausse des prix
1423	*Werkstätte für Eingliederungsmassnahmen und Dauerbeschäftigung*			*1423*	*Atelier pour mesures de reclassement et d'emploi permanent de pensionnaires*
642	Arbeitgeberbeiträge Nicht veranschlagte Arbeitgeberbeiträge für Kranken- und Unfallversicherung	7 000.—	3 445.—	642	Contributions de l'employeur Contributions d'employeurs non budgétisés pour assurance maladie et accidents
791	Materialien Mehrbedarf an Materialien entsprechend Mehreinnahmen auf Konto 311	20 000.—	11 330.15	791	Moyens d'exploitation et matières premières Besoins accrus en matériel, recettes en plus s. cpte 311
830	Entschädigungen an Patienten Mehrauslagen für Entschädigungen an Patienten, entsprechend Mehreinnahmen auf Konto 311	50 000.—	51 991.75	830	Indemnités aux pensionnaires Dépenses en plus pour indemnités aux patients, recettes en plus s. cpte 311
	Total Gesundheitsdirektion		1 179 009.87		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachkredit
für das Jahr 1970
5. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédit supplémentaire
pour l'année 1970
5ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du credit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la justice** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredit Crédit supplémentaire 1970 Fr.		
1506	*Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Rörswil*			*1506*	*Station d'observation psychiatrique pour adolescents à Rörswil*
820	Mietzins an die Stadt Bern Infolge Verzögerung beim Neubau in Rörswil mussten die Gebäude in Enggistein länger gemietet werden als geplant	10 000.—	1 133.35	820	Loyer à la ville de Berne En raison du retard dans la construction de Rörswil, les bâtiments d'Enggistein ont dû être loués plus longtemps que prévu
	Total Justizdirektion		1 133.35		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachkredite
für das Jahr 1970
5. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
5ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
1620	*Strassenverkehrsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière*
602	Taggelder und Reiseentschädigungen an Mitglieder staatlicher Kommissionen Erweiterung der Kommission infolge umfangreicheren Prüfungen und Zunahme der Kandidatenzahl	13 000.—	2 642.80	602	Jetons de présence et indemnités aux membres des commissions cantonales Elargissement de la commission par suite des examens plus étendus et de l'augmentation du nombre des candidats
612	Besoldungen Anstellung von zusätzlichem Personal	3 707 500.—	86 763.50	612	Traitements Engagement de personnel supplémentaire
799 10	Verschiedene Sachausgaben, Signale Festsetzung einer Höchstgeschwindigkeit auf der Umfahrungsstrasse in Kehrsatz	230 000.—	976.95	799 10	Autres dépenses, Signaux Limitation de la vitesse sur la route de détournement de Kehrsatz
799 11	Markierungen Wegen schlechten Witterungsverhältnissen mussten die Markierungen diesen Herbst ein zweites Mal vorgenommen werden	614 000.—	36 025.95	799 11	Marquages Par suite des mauvaises conditions atmosphériques, les marquages ont dû être répétés en automne
801	PTT-Gebühren und Frachten Mehr Postcheckgebühren	140 000.—	4 553.42	801	Taxes des PTT et frais de transport Emoluments de chèques postaux plus élevés
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Grösserer Verbrauch von Strom	38 000.—	2 167.90	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Plus forte consommation de courant électrique
832	Rechtskosten	1 000.—	26.35	832	Frais judiciaires
	Übertrag		133 156.87		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		133 156.87		Report
1625	*Expertenbüro für Motorfahrzeuge*			*1625*	*Bureau des experts pour les véhicules à moteur*
612	Besoldungen Mehrausgaben für 3 zusätzliche Experten. Dagegen entsprechend Mehreinnahmen	1 522 800.—	85 208.75	612	Traitements Dépenses en plus pour 3 experts supplémentaires. En revanche, recettes en plus
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Delegierung von Experten des Büros Bern auf auswärtige Prüfungsplätze. Angleichung der Wartefristen. Zunahme der Prüfungen von neuen landw. Fahrzeugen	40 000.—	4 595.25	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Des experts du bureau de Berne ont été délégués en plus grand nombre aux places externes d'examen. Rajustement des délais d'attente. Augmentation du nombre des examens de nouveaux véhicules agricoles
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Grosser Preisanstieg für Heizöl, Reinigung und Elektrizität	45 000.—	3 643.55	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Montée importante des prix du mazout, des nettoyages et de l'électricité
1635/36	*Strafanstalt Thorberg*			*1635/36*	*Pénitencier Thorberg*
1635	*Anstaltsbetrieb*			*1635*	*Exploitation de l'établissement*
612	Besoldungen Zusätzliche Ausgaben für nebenamtliche Sprach- und Handfertigkeitslehrer	1 183 800.—	22 500.85	612	Traitements Dépenses supplémentaires pour maîtres de langues et de travaux manuels
704	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Abänderung des Schliessplanes, Reparaturabonnement für Wäschereianlage und Ersatz von Feuerwehrmaterial	15 000.—	3 956.65	704	Entretien des bâtiments Modification du plan de fermeture, abonnement de réparation pour installations de lessiverie et remplacement de matériel de lutte contre le feu
760	Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Mehrverbrauch von Waschmittel und Industriesalz	25 000.—	968.40	760	Vêtements, linge, effets et blanchissage Consommation accrue de produits de lessive et de sel industriel
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ersatz von Küchengeräten, Vorhänge für Direktionswohnung und Ersatz der Schneidemaschine für Buchbinderei	31 000.—	6 542.55	770 10	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Remplacement d'ustensiles de cuisine, de rideaux pour le logement du directeur et de la machine à couper de l'atelier de reliure
	Übertrag		260 572.87		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		260 572.87		Report
770 11	Anschaffung von Waschautomaten Installation eines Wasserreservoirs und einer Druckpumpenanlage	160 000.—	7 014.40	770 10	Acquisition de machines à laver automatiques Installation d'un réservoir d'eau et d'une pompe foulante
771	Unterhalt der Mobilien Mehr Reparaturen wegen grösserem Maschinenpark	7 000.—	1 321.75	771	Entretien du mobilier Réparations plus nombreuses en raison d'un parc de machines plus important
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse Mehrverbrauch von Medikamenten wegen vermehrten Arztkonsultationen	25 000.—	6 929.90	792	Médicaments, matériel pour pansement et autres besoins médicaux Consommation accrue de médicaments, les consultations médicales ayant été plus nombreuses
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Anschaffung eines zusätzlichen Transportfahrzeuges	4 500.—	230.30	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Achat d'un véhicule de transport supplémentaire
1636	*Landwirtschaft*			*1636*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Mehr Reparaturen wegen grösserem Maschinenpark	5 000.—	6 822.05	771	Entretien du mobilier Réparation plus nombreuses, le parc des machines étant plus important
1640/41	*Strafanstalt Witzwil*			*1640/41*	*Pénitencier Witzwil*
1640	*Anstaltsbetrieb*			*1640*	*Exploitation de l'établissement*
650	Ferien- und Freitagsentschädigung Mehr ledige Angestellte	13 000.—	901.20	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Employés célibataires plus nombreux
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Grösserer Stromverbrauch und Preiserhöhungen auf Brennstoffen	90 000.—	808.20	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation plus forte de courant électrique et hausse du prix des combustibles
1645/46	*Strafanstalt Hindelbank*			*1645/46*	*Pénitencier Hindelbank*
1645	*Anstaltsbetrieb*			*1645*	*Exploitation de l'établissement*
612	Besoldungen Genauere Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Anstaltsbetrieb. Entsprechend kleinerer Aufwand bei Konto 1646 612	570 300.—	58 697.65	612	Traitements Délimination plus exacte entre agriculture et exploitation de l'établissement. Correspond à une charge inférieure s. cpte 612
	Übertrag		343 298.32		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		343 298.32		Report
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen	13 000.—	13.75	650	Indemnités pour vacances et jours de congé
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Vermehrte Teilnahme an Einführungskursen wegen Mutationen im Personalbestand	3 000.—	261.70	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel Participation plus importante à des cours d'instruction en raison de mutations dans l'effectif du personnel
704 11	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Verschiedene unvorhergesehene Unterhaltsarbeiten und Preiserhöhungen	6 000.—	2 253.70	704 11	Entretien des bâtiments Divers travaux d'entretien imprévus et relèvement des prix
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben für Stelleninserate	4 000.—	161.35	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses en plus pour mises au concours de places
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Mehrauslagen wegen internen Verrechnungen zwischen Anstalt und Landwirtschaft. Entsprechend Mehreinnahmen bei der Landwirtschaft	13 000.—	3 822.90	801	Taxes des PTT et frais de transport Dépenses en plus par suite de compensations internes entre établissement et agriculture. Recettes en plus correspondantes sous agriculture
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Kostensteigerung beim Heizöl	88 000.—	186.15	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation des frais de mazout
860	Produktionsausgaben, Gewerbe Mehr Kundenwäsche	20 000.—	1 407.95	860	Dépenses en vue de la production, métiers Davantage de lingerie de la part de clients
1646	*Landwirtschaft*			*1646*	*Agriculture*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	2 800.—	94.95	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
860	Produktionsausgaben Wegen Einführung der landwirtschaftlichen Buchhaltung bestand erst nach Abschluss derselben (12. 1. 1971) ein Überblick über die effektiven Ausgaben gemäss der Rubriken der Staatsrechnung	55 000.—	2 039.20	860	Dépenses en vue de la production Par suite de l'introduction de la comptabilité agricole, ce n'est qu'après bouclement de celle-ci (12. 1. 1971) que l'on a pu avoir une vue d'ensemble sur les dépenses effectives conformément aux rubriques du compte d'Etat
893	Versicherungsprämien Neues Konto. Bisher beim Anstaltsbetrieb erfasst	—.—	745.10	893	Primes d'assurance Nouveau compte. Comptablisé précédemment sous exploitation de l'établissement
	Übertrag		354 285.07		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		354 285.07		Report
1655/56	*Erziehungsanstalt Tessenberg*			*1655/56*	*Maison d'éducation Montagne de Diesse*
1655	*Anstaltsbetrieb*			*1655*	*Exploitation de l'établissement*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Mehr Sitzungen der Aufsichtskommission als vorgesehen	600.—	363.60	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance La commission de surveillance a tenu plus de séances que prévu
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Ersatz des verheirateten Nachtwächters durch einen ledigen Angestellten. Deshalb Entschädigung seiner Mahlzeiten in bar	6 000.—	1 505.60	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Remplacement du gardien de nuit marié par un employé célibataire. De ce fait, indemnité pour repas versées en espèces
771	Unterhalt der Mobilien Revision der Kupplung sowie der Bremsanlage des Camions und verschiedene Reparaturen und Revisionen an Mobilien	10 000.—	2 947.30	771	Entretien du mobilier Révision de l'embrayage ainsi que des freins du camion, réparations diverses et révision du mobilier
790	Automobilbetrieb Wegen Personalmangels mehr Dienstfahrten mit dem Auto statt mit der Bahn. Dagegen Einsparungen bei den Taggeldern und der auswärtigen Verpflegung	12 000.—	3 293.85	790	Service des automobiles En raison de la pénurie de personnel, davantage de voyages de service effectués en auto plutôt qu'en train. En revanche, économie sur indemnités journalières et subsistance touchée à l'extérieur
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Höhere Druckkosten und Insertionskosten	4 500.—	1 487.85	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'impression et d'annonces plus élevés
860	Produktionsausgaben, Gewerbe Mehrverbrauch von Material in der Schreinerei, Schmiede, Malerei, für Maurerarbeiten und Automechaniker-Werkstatt	165 000.—	36 371.80	860	Dépenses en vue de la production, métiers Consommation accrue de matériel à la menuiserie, à la forge, à l'atelier de peinture, pour travaux de maçonnerie et à l'atelier de mécanique automobile
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Zusätzliches Fahrzeug	4 000.—	179.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Véhicule supplémentaire
1656	*Landwirtschaft*			*1656*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Servicearbeiten am Traktor und andere kleinere Reparaturen	7 000.—	499.40	771	Entretien du mobilier Services réguliers au tracteur et autres petites réparations
	Übertrag		400 933.47		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		400 933.47		Report
860	Produktionsausgaben	155 000.—	28 933.70	860	Dépenses en vue de la production
	Preisanstieg bei Saatgut, Dünger, Futtermitteln und Chemikalien für die Unkraut- und Schädlingsbekämpfung				Hausse des prix des semences, engrais, fourrages et produits chimiques pour détruire la mauvaise herbe et les parasites
1660	*Mädchenerziehungsanstalt Loryheim Münsingen*			*1660*	*Maison d'éducation pour adolescentes Loryheim Münsingen*
771	Unterhalt der Mobilien	4 500.—	135.95	771	Entretien du mobilier
	Unvorhergesehene Reparaturen				Réparations imprévues
	Total Polizeidirektion		430 003.12		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachkredite
für das Jahr 1970
5. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
5ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
1700	*Sekretariat*			*1700*	*Secrétariat*
612	Besoldungen Zusätzliche Anstellung von Aushilfspersonal	771 600.—	26 913.45	612	Traitements Engagement supplémentaire de personnel auxiliaire
1725	*Amt für Zivilschutz*			*1725*	*Office de la protection civile*
612	Besoldungen Erhöhung des Personalbestandes	603 700.—	26 118.60	612	Traitements Augmentation de l'effectif du personnel
	Total Militärdirektion		53 032.05		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachkredite
für das Jahr 1970
5. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Kirchendirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
5ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des cultes** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr		
1800	*Verwaltung*			*1800*	*Administration*
612	Besoldungen Nicht vorhergesehene Besoldungserhöhung	63 500.—	605.95	612	Traitements Augmentation de traitement non prévu
1802	*Römisch-katholische Kirche*			*1802*	*Eglise catholique romaine*
630	Leibgedinge Zunahme der Ausrichtung von Leibgedingen an pensionierte Geistliche	199 000.—	13 960.10	630	Pensions de retraite Augmentation des pensions servies à des ecclésiastiques retraités
	Total Kirchendirektion		14 566.05		Total Direction des cultes

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachkredite
für das Jahr 1970
5. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
5ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
1900	*Sekretariat*			*1900*	*Secrétariat*
945 1	Staatsbeiträge an Dritte, Volkswirtschaft Kauf Aktien Ringhof AG Bern	4 000.—	416 000.—	945 1	Subventions de l'Etat à des tiers, économie publique Achat d'actions Ringhof SA Berne
945 3	Staatsbeiträge an Dritte, Beteiligungen Kauf Aktien Ringhof AG Bern	412 500.—	105 000.—	945 3	Subventions de l'Etat à des tiers; participations Achat d'actions Ringhof SA Berne
1905	*Kantonsbuchhalterei*			*1905*	*Service de comptabilité*
512	Verzinsung der gerichtlichen Geldhinterlagen und Depots Mehr Depots in Konkursfällen	70 000.—	3 215.05	512	Intérêts des consignations judiciaires et dépôts Dépôts plus nombreux en cas de faillites
540	Kommission für die Einlösung von Coupons und Obligationen Mehrkosten wegen Aufnahme neuer Anleihen	120 000.—	31 856.—	540	Commission pour l'encaissement de coupons et obligations Frais supplémentaires par suite de la conclusion de nouveaux emprunts
1915	*Personalamt*			*1915*	*Office du personnel*
602	Taggelder an die Mitglieder der Personalkommission Vermehrte Sitzungen im Zusammenhang mit der Reallohnerhöhung, der Kaderschulung usw.	3 600.—	1 262.40	602	Jetons de présence aux membres de la Commission du personnel Séances plus nombreuses en relation avec l'augmentation du salaire réel, de la formation professionnelle des cadres etc.
	Übertrag		557 333.45		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		557 333.45		Report
1920	*Versicherungskasse*			*1920*	*Caisse d'assurance*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Verwaltungskommission und die Abgeordnetenversammlung Vermehrte Teilnahme an den Sitzungen der Verwaltungskommission und der Abgeordnetenversammlung und Erhöhung der Taggelder	16 000.—	2 065.45	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission administrative et aux délégués à l'Assemblée des délégués Participation plus forte aux séances de la Commission administrative et à l'assemblée des délégués, relèvement des jetons de présence
612	Besoldungen Bessere Kostenerfassung	140 000.—	22 607.40	612	Traitements Meilleure comptabilisation des frais
642 1	Arbeitgeberbeitrag an die Versicherungskasse Personalvermehrung und vermehrte Beteiligungen an Einkaufssummen	11 118 000.—	1 148 551.25	642 1	Contribution de l'employeur à la Caisse d'assurance Augmentation du personnel et participations accrues aux sommes de rachat
830 11	Honorare der Vertrauensärzte Ständige Zunahme der Neueintretenden sowie verspätete Rechnungsstellung für das 2. Semester 1969	38 000.—	19 955.55	830 11	Honoraires des médecins de confiance Augmentation constante des nouvelles entrées ainsi que présentation tardive des comptes pour le 2e semestre 1969
1921	*Ausgleichskasse für das Staatspersonal*			*1921*	*Caisse de compensation pour le personnel de l'Etat*
645	Arbeitgeberbeitrag Für Teuerungszulagen und Nachteuerungszulagen zu wenig veranschlagt	5 192 000.—	678 753.75	645	Contribution d'employeur Supputations budgétaires trop faibles pour allocations de renchérissement et allocations de renchérissement complémentaires
1935	*Salzhandlung*			*1935*	*Régie des sels*
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrter Unterhaltsbedarf der Hubstapler	2 000.—	1 454.35	771	Entretien du mobilier Entretien accru du chariot élévateur
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Siehe die Mehreinnahmen bei Konto 263 von ca. 1,3 Mio. Fr.	420 000.—	186 485.45	801	Taxes des PTT et frais de transport Cf. les recettes en plus d'environ 1,3 million de fr. s. cpte 263
820	Mietzinse Mietzinserhöhung Salzfaktorei Bern	50 000.—	2 304.20	820	Loyers Hausse du loyer de la factorerie des sels de Berne
	Übertrag		2 619 510.85		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		2 619 510.85		Report
860	Salzankauf inkl. Frachten Siehe gleiche Bemerkung wie bei Konto 801	2 600 000.—	307 900.80	860	Achats de sel, y compris les frais de transport Cf. même observation que s. cpte 801
862	Verpackungen Siehe Bemerkung bei Konto 801	500 000.—	509.50	862	Matériel d'emballage Cf. même observation que s. cpte 801
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
612	Besoldungen Personalwechsel	204 500.—	3 425.90	612	Traitements Changement de personnel
747	Gemeinde- und ausserkantonale Steuern und Gebühren Erhöhung der amtlichen Werte und Zunahme der Domänen sowie verspätete Orientierung der Bodenverbesserungsgenossenschaft über die zu bezahlenden Grundeigentümerbeiträge	600 000.—	206 352.10	747	Impôts et taxes communales et d'autres cantons Augmentation des valeurs officielles et augmentation des Domaines; renseignements donnés tardivement au syndicat d'améliorations foncières au sujet des contributions à verser par les propriétaires fonciers
771	Unterhalt der Mobilien Reparaturkosten für Waschmaschinen, Ölbrenner und Lift	10 000.—	5 945.—	771	Entretien de mobilier Frais de réparations de machines, brûleurs à mazout et ascenseur
820	Mietzinse an Dritte Erhöhung der Hypothekarzinse	45 000.—	8 105.80	820	Loyers versés à des tiers Hausse des intérêts hypothécaires
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Erhöhung der Heizölpreise sowie Heizöleinkauf für neu eingerichtete Ölzentralheizungsanlagen	165 000.—	24 608.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation du prix du mazout; achat de mazout pour installations de chauffage central nouvellement aménagées
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
820	Mietzinse Diverse Mietzinserhöhungen	170 000.—	35 863.90	820	Loyers Diverses hausses des loyers
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Vermehrte Heizkosten infolge langer Heizperiode	130 000.—	6 516.75	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais de chauffage accrus en raison de la longue période de chauffage
830 11	Entschädigungen für die amtliche Bewertung Erhöhung der Taggeld-Entschädigungen für Schätzer	250 000.—	49 906.70	830 11	Indemnités pour l'évaluation officielle Relèvement des indemnités journalières des estimateurs
	Übertrag		3 268 645.30		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		3 268 645.30		Report
1950	*Amtsschaffnereien*			*1950*	*Recettes de district*
612	Besoldungen Personalvermehrung und mehr Aushilfen	1 840 200.—	71 113.10	612	Traitements Augmentation de l'effectif du personnel et auxiliaires plus nombreux
1955	*Abteilung für Datenverarbeitung*			*1955*	*Division de l'informatique*
612	Besoldungen Personalvermehrung	484 400.—	59 832.35	612	Traitements Personnel plus nombreux
	Total Finanzdirektion		3 399 590.75		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachkredite
für das Jahr 1970
5. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
5ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
2000/03	*Sekretariat*			*2000/03*	*Secrétariat*
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
602	Taggelder und Entschädigungen an Kommissionsmitglieder	400 000.—	58 209.90	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de commissions
	Bildung neuer Kommissionen und vermehrte Sitzungstätigkeit infolge Überarbeitung und Anpassung sämtlicher Lehrpläne. Mitarbeit an regionalen wie schweizerischen Kommissionen				Formation de nouvelles commissions et séances plus nombreuses en raison de la refonte et de l'adaptation de tous les plans d'études. Collaboration aux travaux des commissions régionales et suisses
790	Automobilbetrieb	7 500.—	715.—	790	Service des automobiles
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen	4 000.—	317.40	797	Livres, revues et journaux
	Mehrbedarf an Fachzeitschriften und Literatur für Primarschul-, Turn- und Sekundarschulinspektoren und allgemeine Teuerung				Besoins accrus en revues professionnelles et ouvrages à l'intention des inspecteurs primaires, secondaires et de la gymnastique; renchérissement général
799 10	Verschiedene Sachausgaben	5 200.—	469.—	799 10	Autres dépenses
	Nachträgliche Angliederung des archäologischen Dienstes an die Erziehungsdirektion				Rattachement subséquent du Service archéologique à la Direction de l'instruction publique
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	120 000.—	20 763.65	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Grösserer Umfang des amtlichen Schulblattes durch vermehrte Publikationen von Lehrstellenausschreibungen sowie Teuerung auf den Druckereierzeugnissen				Plus grande ampleur de la Feuille officielle scolaire par suite de publications et de mises au concours de postes d'enseignants plus nombreuses; renchérissement des imprimés
	Übertrag		80 474.95		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		80 474.95		Report
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Vermehrter Stromverbrauch	130 000.—	1 100.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation accrue de courant électrique
899	Verschiedene Verwaltungskosten Mehrkosten für die Auswertung der Schulstatistik	132 000.—	5 534.05	899	Autres frais d'administration Frais supplémentaires pour l'utilisation de la statistique scolaire
941 14 12	Staatsbeiträge für allgemeine Bildungsbestrebungen, für die Herausgabe und Anschaffung von Werken Ankauf einer Skulptur für die Eidg. Turn- und Sportschule Magglingen aus Anlass ihres 25jährigen Bestehens	126 000.—	14 937.50	941 14 12	Subvention de l'Etat en faveur du développement de l'instruction générale, de l'édition et de l'acquisition d'ouvrages Achat d'une sculpture pour l'Ecole fédérale de gymnastique et de sport de Macolin à l'occasion de son 25e anniversaire
941 14 13	Konservatorium Bern, Musikschule Biel und Jurassische Musikschule Erhöhung des Staatsbeitrages an das Konservatorium Bern von 381 000 Fr. auf 400 000 Fr.	571 000.—	19 000.—	941 14 13	Conservatoire de Berne, Ecole de musique de Bienne et Ecole de musique jurassienne Augmentation de 381 000 fr. à 400 000 fr. de la subvention cantonale au Conservatoire de Berne
941 14 25	Verschiedene Beiträge Nicht vorgesehene Defizitgarantie von 20 000 Fr. für die 5. Schweiz. Plastikausstellung und 10 000 Fr. zugunsten des Ankaufs-Fonds als Jubiläumsgabe zum 50jährigen Bestehen des Kunstmuseums	160 000.—	24 975.70	941 14 25	Subventions diverses Garantie de déficit de 20 000 fr. non prévue pour la Ve Exposition suisse des sculpteurs et 10 000 fr. en faveur du fonds d'achat, à titre de don du jubilé, à l'occasion du Cinquantenaire du Musée des Beaux-Arts
941 14 28	Kunsthalle Bern Erhöhung des Staatsbeitrages auf 40 000 Fr., rückwirkend ab 1969	42 500.—	16 400.—	941 14 28	Kunsthalle Berne Augmentation de la subvention cantonale de 40 000 fr. avec effet rétroactif à partir de 1969
2001	*Mittelschulen*			*2001*	*Ecoles moyennes*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrverbrauch von Büromaterialien	2 000.—	108.35	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Consommation accrue de matériel de bureau
810	Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Taggeldauszahlungen und Reiseentschädigungen	12 400.—	364.80	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Paiements plus nombreux d'indemnités journalières et de frais de déplacement
	Übertrag		162 895.35		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		162 895.35		Report
820	Mietzinse Längere Mietdauer der Büros des Sekundarschulinspektorates II Biel	10 000.—	239.50	820	Loyers Durée plus longue de la location du bureau de l'inspecteur des écoles secondaires du II[e] arrondissement à Bienne
2002	*Primarschulen*			*2002*	*Ecoles primaires*
612	Besoldungen der Primarschulinspektoren und Turninspektoren Mehrauslagen für die Entschädigung der Bürohilfe der Primarschulinspektoren	785 700.—	4 389.45	612	Traitements des inspecteurs des écoles primaires et de l'inspecteur de gymnastique Dépenses en plus due à l'indemnité versée à l'aide de bureau des inspecteurs des écoles primaires
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrverbrauch von Büromaterialien	13 000.—	242.75	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Consommation accrue de matériel de bureau
801	PTT-Gebühren Errichtung von zwei Primarschulinspektoraten (vorgesehen nur 1)	13 000.—	729.20	801	Taxes des PTT Constitution de deux inspections des écoles primaires (il n'en était prévu qu'une)
810 10	Taggelder und Reiseauslagen Siehe Bemerkung bei Konto 801	92 000.—	6 243.30	810 10	Indemnités journalières et frais de déplacement Cf. observation s. cpte 801
930 19	Dienstaltersgeschenke an die Lehrerschaft Erfahrungszahlen fehlten	500 000.—	246 447.40	930 19	Gratification pour années de service aux membres du corps enseignant Les chiffres connus par l'expérience faisaient défaut
940 12	Ausserordentliche Staatsbeiträge an Privatschulen Im Budgetkredit war die zusätzliche Teuerungszulage nicht berücksichtigt	187 000.—	7 199.20	940 12	Subventions extraordinaires de l'Etat en faveur d'écoles privées Dans le crédit budgétaire, l'allocation de renchérissement complémentaire n'était pas prise en considération
2003	*Stipendienwesen*			*2003*	*Section des bourses*
612	Besoldungen Mehr Personal	193 700.—	3 428.05	612	Traitements Personnel plus nombreux
940 10	Hochschulstipendien Inkrafttreten neuer Richtlinien auf 1. 10. 1969 für die Stipendienansätze gemäss VO vom 18. 7. 1969, vermehrte Nachfrage nach Stipendien	3 000 000.—	279 953.25	940 10	Bourses pour les étudiants de l'université Au 1. 10. 1969, entrée en vigueur de nouvelles directives concernant les taux des bourses, selon ordonnance du 18. 7. 1969; demandes de bourses plus nombreuses
	Übertrag		711 767.45		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		711 767.45		Report
940 11	Maturitätsschulstipendien Inkrafttreten neuer Richtlinien auf 1. 10. 1969 für die Stipendienansätze gemäss VO vom 18. 7. 1969, vermehrte Nachfrage nach Stipendien	600 000.—	66 272.50	940 11	Bourses pour les élèves des écoles préparant à la maturité Au 1. 10. 1969, entrée en vigueur de nouvelles directives concernant les taux des bourses, selon ordonnance du 18. 7. 1969; demandes de bourses plus nombreuses
940 31 10	Stipendien für Lehrlinge und berufliche Weiterbildung Inkrafttreten neuer Richtlinien auf 1. 10. 1969 für die Stipendienansätze gemäss VO vom 18. 7. 1969, vermehrte Nachfrage nach Stipendien	850 000.—	199 946.05	940 31 10	Bourses pour les apprentis et le perfectionnement professionnel Au 1. 10. 1969, entrée en vigueur de nouvelles directives concernant les taux des bourses, selon ordonnance du 18. 7. 1969; demandes de bourses plus nombreuses
940 32 10	Stipendien für Techniker-Ausbildungen Inkrafttreten neuer Richtlinien auf 1. 10. 1969 für die Stipendienansätze gemäss VO vom 18. 7. 1969, vermehrte Nachfrage nach Stipendien	100 000.—	99 835.—	940 32 10	Bourses pour la formation technique Au 1. 10. 1969, entrée en vigueur de nouvelles directives concernant les taux des bourses, selon ordonnance du 18. 7. 1969; demandes de bourses plus nombreuses
2005	*Universität*			*2005*	*Université*
612	Besoldungen Mehr neue Stellen als vorgesehen	38 204 600.—	528 553.20	612	Traitements Nouveaux postes plus nombreux que prévu
771	Unterhalt der Mobilien Kostspieligere Reparaturkosten wegen komplizierteren Apparaturen und Geräten. Preiserhöhung auf Unterhaltsabonnementen	250 000.—	11 192.35	771	Entretien du mobilier Réparations coûteuses, les appareils et instruments étant compliqués. Hausse du prix des abonnements d'entretien
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Zunehmender Bedarf an Formularen und Drucksachen infolge Zunahme der Studentenzahl, der Dozenten sowie Schaffung neuer Abteilungen. Demnach auch vermehrte Buchbinderkosten und Einrichtungskosten	570 000.—	45 119.45	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoins accrus en formules et imprimés par suite de l'augmentation du nombre des étudiants et des professeurs; création de nouvelles divisions. En conséquence, davantage de frais de reliure et d'installation
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höhere Heizölpreise sowie vermehrte Heizobjekte. Preisanstieg auf Putzmaterial. Mehrverbrauch von elektrischer Energie infolge Zunahme der Apparaturen	850 000.—	82 955.60	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix du mazout, du matériel de nettoyage. Consommation accrue d'énergie électrique par suite de l'augmentation du nombre des appareils
	Übertrag		1 745 641.60		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		1 745 641.60		Report
940 30	Staatsbeitrag an die Kliniken des Inselspitals In der Defizitdeckung sind inbegriffen die Abschreibung der Mobiliaranschaffungen der Jahre 1969 und 1970 von total 2 608 240.38 Fr.	15 000 000.—	2 973 868.79	940 30	Subvention de l'Etat aux cliniques de l'Hôpital de l'Ile Dans la couverture du déficit sont compris les amortissements du mobilier acheté en 1969 et 1970 pour un total de 2 608 240 fr. 38
942 14	Staatsbeitrag an den Verein der Studentenkinderkrippe der Universität Bern Neues Konto, jährlicher Beitrag zur Deckung eines Teils des Betriebsdefizites	—.—	8 000.—	942 14	Subvention cantonale à la Société de la Crèche des enfants des étudiants de l'université de Berne Nouveau compte. Subvention annuelle pour couvrir une partie du déficit d'exploitation
2010/2015	*Staatl. Lehrerseminar Hofwil und Bern*			*2010/2015*	*Ecole normale Hofwil et Berne*
2010	*Unterseminar Hofwil*			*2010*	*Section inférieure à Hofwil*
612	Besoldungen Mehrausgaben wegen Neuordnung von Anstellungsverhältnissen bedingt durch die neue Organisation	208 800.—	7 809.25	612	Traitements Dépenses en plus en raison de la nouvelle réglementation des conditions d'engagement, due à la réorganisation
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparatur einer Polstergruppe	5 000.—	456.65	771	Entretien du mobilier Réparation imprévue de meubles rembourrés
2015	*Oberseminar Bern*			*2015*	*Section supérieure, Berne*
612 10	Besoldungen Besoldungen irrtümlich auf Basis der Rechnung 1968 veranschlagt, statt auf Grund der Ausgaben 1969	1 990 900.—	190 628.10	612 10	Traitements Traitements budgétisés par erreur sur la base du compte d'Etat 1968 et non en se fondant sur les dépenses de 1969
770 11	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen (Sonderkurse) Einjähriger Sonderkurs für Primarlehrkräfte	—.—	2 853.35	770 11	Acquisition de mobilier, d'instrument et d'outils (Cours spéciaux) Cours spécial d'une année pour enseignants primaires
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben für Inserate	15 000.—	1 189.75	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses en plus pour annonces
2017	*Seminar Langenthal*			*2017*	*Ecole normale Langenthal*
612	Besoldungen Mehr Hilfslehrer	861 000.—	9 812.45	612	Traitements Maîtres auxiliaires plus nombreux
	Übertrag		4 940 259.94		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		4 940 259.94		Report
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höhere Ölpreise und längere Heizperiode	40 000.—	2 311.40	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout et longue période de chauffage
830	Entschädigungen an Prüfungsexperten Zusätzliche Prüfung von Kandidaten für den Sonderkurs	1 500.—	1 155.80	830	Indemnités aux examinateurs Examen supplémentaire de candidats pour le cours spécial
2020	*Seminar Pruntrut*			*2020*	*Ecole normale Porrentruy*
612	Besoldungen Mehr Stellvertretungen	473 500.—	3 495.15	612	Traitements Remplacements plus nombreux
760	Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen	2 500.—	6.95	760	Linge, effets et blanchissage
762	Kostgelder für Schüler bei Privaten Mietzinserhöhungen	14 000.—	1 456.75	762	Pensions d'élèves chez des tiers Hausse de loyers
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	500.—	90.65	792	Médicaments, matériel pour pansement et autres besoins médicaux
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben für Inserate betreffend Vorbereitungsklasse	4 000.—	382.15	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses en plus pour annonces concernant la classe préparatoire
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Längere Heizperiode	18 000.—	506.80	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Longue période de chauffage
2025	*Seminar Thun*			*2025*	*Ecole normale Thoune*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Insertionen für die neue Kindergärtnerinnenklasse in Spiez	5 000.—	3 062.45	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Annonces pour la nouvelle classe de jardinières d'enfants à Spiez
801	PTT-Gebühren Mehr Frachtspesen für Film- und physikalische Apparate	3 000.—	241.35	801	Taxes des PTT Frais plus élevés pour le transport d'appareils de films et de physique
810	Taggelder und Reiseauslagen Begleiterspesen bei Schulreisen ins Ausland nun über Konto 810 verbucht, statt auf Konto 797	12 400.—	3 662.90	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Les frais pour les personnes accompagnantes lors des courses scolaires à l'étranger sont comptabilisés à présent s. cpte 810 et non plus s. cpte 797
	Übertrag		4 956 632.29		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		4 956 632.29		Report
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrausgaben wegen Ankauf der Villa Séquin	15 000.—	3 221.80	822	Nettoyage, chauffage, électricité gaz et eau Dépenses en plus par suite d'acquisition de la Villa Séquin
830	Entschädigungen an Prüfungsexperten Mehrausgaben für Experten wegen vorverlegter Aufnahmeprüfungen ins Arbeitslehrerinnenseminar	1 200.—	1 733.40	830	Indemnités aux experts d'examens Dépenses en plus pour experts par suite des examens d'admission avancés à l'Ecole normale des maîtresses d'ouvrages
2026	*Seminar Biel*			*2026*	*Ecole normale Bienne*
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen von Büromaschinen	1 200.—	671.80	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues de machines de bureau
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben für Ausschreibung von Lehrerstellen wegen Ausbau des Seminars auf 4 Reihen	7 000.—	6 432.15	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses en plus pour mises au concours de postes d'enseignants par suite de dédoublements de classes
2030	*Seminar Delsberg*			*2030*	*Ecole normale Delémont*
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Mehr Telephongespräche	3 000.—	256.10	801	Taxes des PTT et frais de déplacement Conversations téléphoniques plus nombreuses
899	Verschiedene Verwaltungskosten Grösserer Betriebsfehlbetrag des Schülerrestaurants als vorgesehen	13 000.—	11 322.91	899	Autres frais d'administration Le déficit d'exploitation du restaurant scolaire a été plus important que prévu
2035	*Haushaltungslehrerinnenseminar Bern*			*2035*	*Ecole normale ménagère Berne*
612	Besoldungen Anpassung der Besoldungen der Hilfslehrer auf 1. April 1970	395 000.—	4 457.75	612	Traitements Adaption des traitements des maîtres auxiliaires au 1. 4. 1970
2036	*Haushaltlehrerinnenseminar Pruntrut*			*2036*	*Ecole normale ménagère Porrentruy*
612	Besoldungen Zunahme des Beschäftigungsgrades der Übungslehrerin und unvorhergesehene Alterszulagen	226 100.—	6 681.50	612	Traitements Augmentation du degré d'occupation de la maîtresse d'école d'application et allocations d'ancienneté imprévues
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Erhöhung der Heizölpreise	14 000.—	1 349.58	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout
	Total Erziehungsdirektion		4 992 759.28		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Nachkredit
für das Jahr 1970
5. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Crédit supplémentaire
pour l'année 1970
5ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredit Crédit supplémentaire 1970 Fr.		
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	57 000.—	3 994.50	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Vermehrte Insertionskosten				Frais d'annonces plus élevés
	Total Baudirektion		3 994.50		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachkredite
für das Jahr 1970
5. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
5ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
2300	*Sekretariat*			*2300*	*Secrétariat*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Lehrlings- und Prüfungskommission	2 500.—	166.70	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la commission d'examen pour les apprentis forestiers
	Erweiterung der Lehrlings- und Prüfungskommission von neun auf elf Mitglieder				Le nombre des membres de la commission d'apprentissage et d'examens a été porté de 9 à 11
612	Besoldungen	220 600.—	2 589.35	612	Traitements
	Besoldungserhöhungen zu niedrig veranschlagt				Supputations budgétaires trop faibles concernant l'augmentation des traitements
947 10	Staatsbeiträge an Kurse usw.	12 000.—	2 313.15	947 10	Subventions cantonales, cours forestiers, etc.
	Grösserer Kostenbeitrag an Lehrlingskurse				Plus forte contribution au frais des cours pour apprentis
2305	*Forstinspektorat und Kreisforstämter*			*2305*	*Conservation des forêts et offices forestiers d'arrondissement*
612	Besoldungen der Forstmeister, Kreisoberförster, Forstadjunkte und Staatsförster	1 845 600.—	102 713.45	612	Traitements des conservateurs des forêts, des inspecteurs forestiers, des ing. for. adj. et des gardes-chefs
	Unvorhergesehene Erhöhung des Personalbestandes				Augmentation imprévue de l'effectif du personnel
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	18 000.—	606.55	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Erhöhung des Kohlen- und Heizölpreises				Augmentation des prix du charbon et du mazout
	Übertrag		108 389.20		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		108 389.20		Report
830	Entschädigungen an freierwerbende Forstingenieure Vermehrte Wirtschaftsplanrevisionen durch private Forstingenieure	78 000.—	28 214.75	830	Indemnités aux ingénieurs forestiers indép. Révisions plus nombreuses de plans d'aménagement confiées à des ingénieurs forestiers privés
2310	*Staatsforstverwaltung*			*2310*	*Administration des forêts domaniales*
744	Rüstlöhne und Transportkosten Mehrausgaben infolge Erhöhung der Nutzung des Staatswaldes um ca 20 %. Dagegen sind grössere Mehreinnahmen zu verzeichnen	2 800 000.—	297 895.10	744	Frais de façonnage et de transport Dépenses en plus, l'exploitation de la forêt domaniale ayant été augmentée d'environ 20 %. En revanche, d'importantes recettes en plus sont à signaler
746	Verbauung von Bachläufen und Rutschhalden Mehr Rutschungen	85 000.—	13 521.10	746	Endiguement de cours d'eau et consolidation de terrains éboulеux Glissements de terrain plus nombreux
771	Unterhalt von Maschinen und Werkzeugen Vermehrter Unterhalt	100 000.—	2 511.95	771	Entretien des maschines et des outils Entretien accru
820	Pachtzinse Verschiedene unvorhergesehene Pachtzinserhöhungen	6 000.—	762.25	820	Fermages Diverses augmentations de fermages imprévues
947 10	Andere Staatsbeiträge Mehranfall von Nutzholz	19 500.—	6 629.40	947 10	Autres subventions de l'Etat Il a été abattu davantage de bois d'œuvre
947 11	Einlage in zweckbestimmte Fonds (Forstreservefonds) Einnahmenüberschuss der Staatsforstverwaltung, deshalb Einlage in Forstreservefonds	—.—	118 600.—	947 11	Versement aux fonds à destination déterminée (Fonds de réserve de l'administration forestière) Excédent de recettes de l'administration des forêts domaniales, d'où dépôt dans le fonds de réserve forestier
2321	*Naturschutzverwaltung*			*2321*	*Administration de la protection de la nature*
749	Sicherung von schutzwürdigem Boden Landerwerb in Les Pontins, St-Imier. Hieran Bundesbeitrag von 60 000 Fr.	250 000.—	111 620.30	749	Mise en sûreté de sol digne d'être protégé Acquisition de terrains aux Pontins, Saint-Imier. Pour cela, subvention fédérale de 60 000 francs
	Total Forstdirektion		688 144.05		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachkredite
für das Jahr 1970
5. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
5ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
2400	*Sekretariat*			*2400*	*Secrétariat*
820	Mietzinse Rückwirkende Mietzinserhöhungen für Büroräume	25 700.—	385.—	820	Loyers Hausses rétroactives des loyers pour bureaux
2415/16	*Landw. Schule Rütti-Zollikofen*			*2415/16*	*Ecole d'agriculture Rütti-Zollikofen*
2415	*Schule*			*2415*	*Ecole*
830	Entschädigungen für besondere Dienstleistungen Mehr Beratungen	1 500.—	355.55	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Consultations plus nombreuses
2416	*Landwirtschaft*			*2416*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben Mehrausgaben für Futtermittel und Preiserhöhungen auf den übrigen Produktionsausgaben. Durch Mehreinnahmen auf Konto 311 gedeckt	240 000.—	30 777.05	860	Dépenses en vue de la production Dépenses en plus pour fourrage et hausse des prix pour les autres dépenses relatives à la production; couvertes par recettes en plus s. cpte 311
2420/22	*Landw. Schule Schwand-Münsingen*			*2420/22*	*Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen*
2420	*Landwirtschaftliche Schule*			*2420*	*Ecole d'agriculture*
761	Nahrung Es wurden 20 Schüler mehr aufgenommen	68 000.—	3 973.14	761	Nourriture Il a été admis 20 élèves de plus
	Übertrag		35 490.74		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		35 490.74		Report
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrte Insertionskosten für Landwirtschaftslehrer, Lehrerinnen und Hauspersonal. Diese Kosten wurden auf Konto 899 veranschlagt. Bei diesem Konto Einsparungen von rund 2000 Fr.	4 000.—	396.45	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais d'annonces accrus pour postes de maîtres d'agriculture, maîtresses et personnel de maison. Ces frais ont été budgétisés s. cpte 899. Sous ce cpte, économies d'environ 2000 fr.
2422	*Landwirtschaft*			*2422*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparatur- und Revisionskosten	17 000.—	453.25	771	Entretien du mobilier Frais imprévus de réparation et de révision
860	Produktionsausgaben Vermehrte Produktionsausgaben infolge Umdispositionen. Andererseits wurden höhere Mehreinnahmen erzielt	240 000.—	7 452.75	860	Dépenses en vue de la production Dépenses accrues en vue de la production par suite de changements dans les dispositions prises. Par ailleurs, d'importantes recettes en plus ont été réalisées
2425/27	*Landw. Schule Waldhof-Langenthal*			*2425/27*	*Ecole d'agriculture Waldhof-Langenthal*
2425	*Landwirtschaftliche Schule*			*2425*	*Ecole d'agriculture*
810	Taggelder und Reiseauslagen Zunahme der Beratungstätigkeit sowie vermehrter Beizug von Fachkräften für die Schule	12 000.—	2 786.55	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Activité plus intense du service de vulgarisation; l'école a plus souvent fait appel à des spécialistes
2427	*Landwirtschaft*			*2427*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben Mehreinnahmen auf Konto 311	118 000.—	6 232.55	860	Dépenses en vue de la production Recettes en plus s. cpte 311
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Mehrprämie, neue pauschale Hagelversicherung	1 500.—	360.10	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets) Davantage de primes, nouvelle assurance à forfait contre la grêle
2430/32	*Landw. Schule Courtemelon-Delsberg*			*2430/32*	*Ecole d'agriculture Courtemelon-Delémont*
2430	*Landwirtschaftliche Schule*			*2430*	*Ecole d'agriculture*
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und übrige Unterrichtsbedürfnisse Mehrausgaben für Schulmaterial. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 310	27 000.—	1 007.35	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Dépenses en plus pour le matériel scolaire. Recettes en plus correspondantes s. cpte 310
	Übertrag		54 179.74		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		54 179.74		Report
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Ausbau der Betriebsberatung	7 500.—	1 932.80	801	Taxes des PTT et frais de transport Frais en plus en relation avec la structure du service de vulgarisation
810	Taggelder und Reiseentschädigungen Mehrkosten im Zusammenhang mit dem Ausbau der Betriebsberatung	35 000.—	2 373.65	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Frais en plus en relation avec la structure du service de vulgarisation
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Teuerung bei Heizöl und Elektrizität	23 000.—	4 991.60	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Renchérissement du prix du mazout et de l'électricité
2431	*Haushaltungsschule*			*2431*	*Ecole ménagère*
612	Besoldungen Unvorhergesehene Lohnerhöhungen	32 200.—	641.75	612	Traitements Augmentations de salaires imprévues
2432	*Landwirtschaft*			*2432*	*Agriculture*
612	Besoldungen Zusätzlicher Angestellter für die Schweinehaltung	80 700.—	11 571.45	612	Traitements Employé supplémentaire pour l'élevage des porcs
860 1	Produktionsausgaben Preiserhöhungen auf Futtermitteln. Grösserer Schweinebestand. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 311	160 000.—	23 050.75	860 1	Dépenses en vue de la production Hausse des prix du fourrage. Effectif porcin plus important. Recettes en plus correspondantes s. cpte 311
2435/37	*Bergbauernschule Hondrich*			*2435/37*	*Ecole d'agriculture de montagne Hondrich*
2435	*Alpschule*			*2435*	*Ecole d'agriculture de montagne*
602	Taggelder und Enschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Mehr Sitzungen der Aufsichtskommission	1 700.—	231.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance La commission de surveillance a tenu de plus nombreuses séances
761	Nahrung Auf Basis der Ausgaben 1968 veranschlagt statt auf Grund der Rechnung 1969. Zudem Mehrauslagen für Einweihungsfeier	39 000.—	10 976.25	761	Nourriture Budgétisé sur la base des dépenses de 1968 et non en se fondant sur le compte d'Etat 1969. En outre, dépenses en plus pour cérémonie d'inauguration
	Übertrag		109 948.99		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		109 948.99		Report
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anteil am Ankauf eines Landrovers	14 500.—	4 900.05	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Part à l'achat d'une landrover
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Unvorhergesehene Übernahme eines Anteils an die Kosten für die Herausgabe einer Sondernummer «Viehzucht und Alpwirtschaft» anlässlich des 50jährigen Jubiläums	3 500.—	1 157.90	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Prise en charge imprévue d'une partie des frais d'édition d'un N° spécial de la revue «Viehzucht und Alpwirtschaft» à l'occasion du Cinquantenaire
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Neuer Impulszähler bei Kassierstation. Zunahme der Telephongespräche	4 200.—	304.20	801	Taxes des PTT et frais de déplacement Nouveau compteur par impulsion. Augmentation du nombre des conversations
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Neue eigene Kühlanlage. Preiserhöhung auf Heizöl	15 000.—	1 773.75	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Nouveau congélateur. Hausse du prix du mazout
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen usw. Beizug eines Bauberaters. Mehr Gruppenberater. Minderausgaben auf Konto 612 und 810	60 000.—	17 212.05	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales, etc. Il a été fait appel à un conseiller en matière de construction. Conseillers de groupes plus nombreux. Dépenses en moins s. cpte 612 et 810
947	Staatsbeiträge zur Förderung der Alpwirtschaft Grössere Beteiligung im Alpmulchenwettbewerb als vorgesehen	7 000.—	640.—	947	Subventions de l'Etat pour développement alpestre Participation plus importante au concours de production fromagère alpestre
2436	*Haushaltungsschule*			*2436*	*Ecole ménagère*
761	Nahrung Preiserhöhungen auf verschiedenen Lebensmitteln. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 351	21 000.—	1 500.—	761	Nourriture Hausse des prix de diverses denrées alimentaires. Recettes en plus correspondantes s. cpte 351
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Anteil am Ankauf eines Landrovers	7 500.—	4 890.65	770	Acquisition de mobilier, de machines, et d'outils Part à l'achat d'une landrover
	Übertrag		142 327.59		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		142 327.59		Report
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Bezug des neuen Haushaltungsschulgebäudes. Erfahrungszahlen fehlten	6 500.—	2 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Entrée en jouissance du nouveau bâtiment de l'école ménagère. Les chiffres fondés sur l'expérience font défaut
2437	*Landwirtschaft*			*2437*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Anteil am Ankauf eines Landrovers	4 000.—	4 164.35	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Part à l'achat d'une landrover
860	Produktionsausgaben Mehrausgaben infolge grösserer Produktion. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 311	65 000.—	8 741.65	860	Dépenses en vue de la production Dépenses en plus par suite d'une production plus importante. Recettes en plus correspondantes s. cpte 311
2442	*Zentralstelle für milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst*			*2442*	*Centrale cantonale d'inspection et de consultation en matière d'économie laitière*
792	Kosten Laboruntersuchungen Tariferhöhung der Universität Bern für verschiedene Laboruntersuchungen	173 000.—	4 418.60	792	Frais pour analyses de laboratoire Hausse des tarifs de l'université de Berne pour diverses analyses de laboratoires
2445/47	*Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg*			*2445/47*	*Ecole d'arboriculture et d'horticulture Oeschberg*
2445	*Schule*			*2445*	*Ecole*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Mehr Freitage als vorgesehen	3 200.—	1 240.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Jours de congé plus nombreux que prévu
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höhere Heizölpreise	31 000.—	493.50	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout
2446	*Lehrlingsschule*			*2446*	*Ecole d'apprentissage*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höhere Heizölpreise	19 000.—	1 614.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout
947	Einlage in zweckbestimmten Fonds (Fonds der Lehrlingsschule der Gartenbauschule Oeschberg) Neues Konto	—.—	21 215.—	947	Versement au Fonds à destination déterminée (Fonds de l'école d'apprentissage de l'école d'arboriculture et d'horticulture d'Oeschberg) Nouveau compte
	Übertrag		186 714.69		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		186 714.69		Report
2447	*Landwirtschaft*			*2447*	*Agriculture*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Vermehrter Stromverbrauch infolge Neuanschlüssen von elektrischen Apparaten	4 500.—	699.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation accrue de courant électrique en raison de raccordements nouveaux d'appareils
860	Produktionsausgaben Grösserer Bedarf an Saatgut, dementsprechend mehr Einnahmen	80 000.—	19 949.04	860	Dépenses en vue de la production Besoins plus importants en semences, recettes en plus correspondantes
2455	*Landw. Schule Langnau i. E.*			*2455*	*Ecole d'agriculture Langnau i. E.*
2455	*Schule*			*2455*	*Ecole*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Vermehrter Bedarf an Büromaterial infolge Anstellung zweier Lehrkräfte und eines Betriebsberaters	1 500.—	588.60	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoins accrus en matériel de bureau par suite de l'engagement de deux maîtres et d'un conseiller d'exploitation
830	Entschädigungen für besondere Dienstleistungen Übernahme der nebenamtlichen Betriebsberatung von der Schule Schwand nach Langnau	—.—	6 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Prise en charge du service de vulgarisation exercé à titre accessoire par l'Ecole de Schwand
	Total Landwirtschaftsdirektion		213 951.33		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachkredite
für das Jahr 1970
5. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
5ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
820	Mietzinse Mietzinserhöhungen	74 400.—	5 580.—	820	Loyers Hausse des loyers
940	Unterricht und berufliche Ausbildung Staatsbeitrag an die Schule für Sozialarbeit der reformierten Heimstätte Gwatt	86 000.—	18 500.—	940	Enseignement et formation professionnelle Subvention à l'Ecole de travail social du Foyer réformé de Gwatt
942 13	Beiträge an die Bekämpfung des Alkoholismus Mehrbedarf des Fürsorgestellenverbandes und des Blauen Kreuzes, Reorganisation des Kurswesens für Alkoholiker sowie vermehrte Kurse	697 000.—	114 871.—	942 13	Subventions en faveur de la lutte contre l'alcoolisme Besoins accrus de l'association des services sociaux et de la Croix-Bleue, réorganisation des cours pour alcooliques et cours plus nombreux
2515/16	*Knabenerziehungsheim Aarwangen*			*2515/16*	*Foyer d'éducation pour garçons Aarwangen*
2515	*Heimbetrieb*			*2515*	*Exploitation du Foyer*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Vermehrte Sitzungen der Aufsichtskommission	500.—	237.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance Nombreuses séances de la commission de surveillance
642	Arbeitgeberbeiträge Erfahrungszahlen fehlten	33 000.—	2 009.—	642	Contributions de l'employeur Les nombres connus par l'expérience faisaient défaut
	Übertrag		141 197.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		141 197.—		Report
2516	*Landwirtschaft*			*2516*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Verschiedene Reparaturen am Motormäher und Traktor	4 600.—	1 674.70	771	Entretien du mobilier Réparations diverses à la motofaucheuse et au tracteur
860	Produktionsausgaben Preisanstieg bei den Futtermitteln für Schweine. Dagegen Mehreinnahmen auf Konto 311	65 000.—	5 490.55	860	Dépenses en vue de la production Hausse du prix des fourrages pour porcs. En revanche, recettes en plus s. cpte 311
2525/26	*Knabenerziehungsheim Landorf*			*2525/26*	*Foyer d'éducation pour garçons Landorf*
2526	*Landwirtschaft*			*2526*	*Agriculture*
860	Produktionsausgaben Mehrausgaben für Saatgut. Dafür entsprechend Mehreinnahmen	77 000.—	6 982.13	860	Dépenses en vue de la production Dépenses en plus pour semences. Recettes en plus correspondantes
2530/31	*Knabenerziehungsheim Oberbipp*			*2530/31*	*Foyer d'éducation pour garçons Oberbipp*
2530	*Heimbetrieb*			*2530*	*Exploitation du Foyer*
612	Besoldungen Beizug einer Logopädin und vermehrte Einstellung von Praktikantinnen. Mehr Stellvertretungen	360 500.—	12 963.70	612	Traitements Il a été fait appel à une logopédiste. Engagement de stagiaires. Remplacements plus nombreux
2535/36	*Mädchenerziehungsheim Brüttelen*			*2535/36*	*Foyer d'éducation pour filles Bretiège*
2536	*Landwirtschaft*			*2536*	*Agriculture*
612	Besoldungen Zu tief veranschlagt	62 400.—	1 550.85	612	Traitements Supputations budgétaires trop faibles
860	Produktionsausgaben Die Produktionsausgaben konnten nicht so stark gesenkt werden, wie dies bei der Aufstellung des Voranschlages 1970 angenommen wurde	25 000.—	4 968.60	860	Dépenses en vue de la production Les dépenses en vue de la production n'ont pu être aussi fortement réduites qu'on ne l'espérait lorsque le budget 1970 a été établi
2540/41	*Mädchenerziehungsheim Kehrsatz*			*2540/41*	*Foyer d'éducation pour filles Kehrsatz*
2540	*Heimbetrieb*			*2540*	*Exploitation du Foyer*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Mehrausgaben wegen Vollbesetzung im Personalbestand	6 000.—	1 045.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Dépenses en plus, l'effectif du personnel étant complet
	Übertrag		175 872.53		A reporter

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
	Übertrag		175 872.53		Report
799	Verschiedene Sachausgaben Nicht vorgesehener Aufenthalt im Rotbad	2 500.—	500.30	799	Autres dépenses Séjour au Rotbad non prévu
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrverbrauch und Preisaufschläge beim Heizöl	26 000.—	1 023.45	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation accrue et hausse du prix du mazout
2541	*Landwirtschaft*			*2541*	*Agriculture*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Einbau der Ölheizung im Wohnhaus Schlossmatte. Preisaufschläge	3 200.—	1 263.30	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Pose d'un chauffage à l'huile dans l'habitation Schlossmatte. Hausse des prix
860	Produktionsausgaben Preisaufschläge bei den landwirtschaftlichen Produktionsgütern. Entsprechende Mehreinnahmen	58 000.—	5 483.20	860	Dépenses en vue de la production Hausse des prix des produits de production agricole. Recettes en plus correspondantes
2555	*Sprachheilschule Münchenbuchsee*			*2555*	*Ecole logopédique Münchenbuchsee*
612	Besoldungen Zusätzliche Hausdienstangestellte und mehr Stellvertretungen infolge Krankheit und Militärdienst	823 300.—	4 242.65	612	Traitements Employées de maison supplémentaires et remplacements plus nombreux par suite de maladie et de service militaire
	Total Fürsorgedirektion		188 385.43		Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachkredite
für das Jahr 1970
5. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1970
5ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1970 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1970 Fr.		
2600	*Sekretariat und Inspektorat*			*2600*	*Secrétariat et inspectorat*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Teuerung auf den Heizmaterialien	3 000.—	449.70	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Renchérissement du combustible
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Verschiedene Arbeits-Expertisen bei Gemeindeschreibereien. Vergütung der betreffenden Gemeinden auf Konto 357	—.—	915.20	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Diverses expertises dans les secrétariats communaux. Remboursements s. cpte 357 de la part des communes intéressées
	Total Gemeindedirektion		1 364.90		Total Direction des affaires communales

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachsubventionen
für das Jahr 1970
5. Serie

Es wird der Antrag gestellt folgende zusätzliche Beiträge zu bewilligen:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Nachträgliche Erhöhung des Beitragsatzes an den Neubau einer vierklassigen Primarschulanlage mit Turnhalle, Abwartwohnung und Turnplatz in Affoltern im Emmental. GRB vom 16. September 1970 zulasten Konto 2000 939 10	510 314.—	37 200.—	Relèvement subséquent du taux de la subvention lors de *la construction d'une maison d'école primaire à 4 classes avec halle de gymnastique, logement pour le concierge et terrain de gymnastique à Affoltern i. E.* AGC du 16 septembre 1970, à charge du compte 2000 939 10
Mehrkosten bei den *Kanalisationsarbeiten vom Seeblick bis neues Schulhaus und das Schmutzwasserpumpwerk Seeblick in der Gemeinde Bönigen* infolge schwierigem Baugrund (Hinderung durch Steine und Wassereinbrüche). GRB vom 9. Februar 1967 zulasten Konto 2210 935 201	1 047 900.—	48 000.—	Frais supplémentaires lors des *travaux de canalisation dans la commune de Bönigen, depuis le Seeblick jusqu'à la nouvelle maison d'école et la station de pompage des eaux usées,* par suite de l'infrastructure difficile (pierres et eau). AGC du 9 février 1967, à charge du compte 2210 935 201
Total Nachsubventionen		85 200.—	Total subventions supplémentaires

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 31. März 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Vizepräsident:
E. Schneider
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Subventions complémentaires
pour l'année 1970
5ème série

Proposition d'octroyer les subventions complémentaires suivantes:

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, 31 mars 1971

Au nom du Conseil-exécutif,
le vice-président:
E. Schneider
le chancelier e. r.:
B. Kehrli

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachkredite
für das Jahr 1971
2. Serie

Zusammenzug der Nachkredite/Nachsubventionen 1971, 2. Serie (Mai-Session 1971):

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
2ème série

Récapitulation des crédits et des subventions supplémentaires 1971, 2ème série (session de mai 1971):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Volkswirtschaftsdirektion	191 064.—		Direction de l'économie publique
Polizeidirektion	3 634.—		Direction de la police
Finanzdirektion	197 928.30		Direction des finances
Erziehungsdirektion	89 400.—	23 244.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	3 132.—		Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie und Wasserwirtschaftsdirektion	—.—	129 070.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	200 000.—		Direction des forêts
Fürsorgedirektion	16 666.—		Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	1 940.—		Direction des affaires communales
	703 764.30	152 314.—	

1971 sind bereits bewilligt worden:			En 1971 ont déjà été accordés:
1. Serie (Februar-Session 1971)	53 200.—	—.—	1ère série (session de février 1971)
Total 2. Serie	703 764.30	152 314.—	Total 2ème série
Gesamttotal	756 964.30	152 314.—	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Nachkredit
für das Jahr 1971
2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredit Crédit supplémentaire 1971 Fr.
1315	*Versicherungsamt*		
927	Staatsbeitrag an den Bund für den zentralen Ausgleichsfonds für Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern Erhöhung der Kinder- und Familienzulagen laut Bundesgesetz und mehr Berechtigte infolge höherer Einkommmensgrenze	3 000 000.—	191 064.—
	Total Volkswirtschaftsdirektion		191 064.—

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Crédit supplémentaire
pour l'année 1971
2ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supmentaire suivant à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

1315	*Office des assurances*
927	Contribution de l'Etat au fonds central de compensation pour les allocations familiales aux travailleurs agricoles et aux paysans de la montagne Relèvement des allocations familiales et pour enfants selon loi fédérale; ayants droit plus nombreux, la limite de revenu ayant été augmentée
	Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachkredit
für das Jahr 1971
2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédit supplémentaire
pour l'année 1971
2ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la police** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredit Crédit supplémentaire 1971 Fr.	
1635/36	*Strafanstalt Thorberg*			*1635/36* *Pénitencier Thorberg*
1635	*Anstaltsbetrieb*			*1635* *Exploitation de l'établissement*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen	38 000.—	3 634.—	770 10 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils
	Anschaffung von Besteck			Achat de couverts de table
	Total Polizeidirektion		3 634.—	Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachkredite
für das Jahr 1971
2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
2ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
747	Gemeinde- und ausserkantonale Steuern und Gebühren Erhöhung der amtlichen Werte und Zunahme der Domänen sowie verspätete Orientierung der Bodenverbesserungsgenossenschaft über die zu bezahlenden Grundeigentümerbeiträge	600 000.—	110 000.—	747	Impôts et taxes communales et d'autres cantons Relèvement de la valeur officielle et augmentation des Domaines; renseignements donnés tardivement au syndicat d'améliorations foncières au sujet des contributions à verser par les propriétaires fonciers
1945	*Steuerverwaltung*			*1945*	*Intendance des impôts*
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung von diversen Mobilien im Zusammenhang mit den Umzügen der Vermögensgewinnsteuer-Abteilung, des Lochkartendienstes und der Veranlagungsbehörde Mittelland	270 000.—	87 928.30	770	Acquisition de mobilier Acquisition de meubles divers en rapport avec les déménagements de la Section de l'impôt sur les gains de fortune, du Service des cartes perforées et de l'Autorité de taxation du Mittelland
	Total Finanzdirektion		197 928.30		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachkredite
für das Jahr 1971
2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
2ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de **la Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
2005	*Universität*			*2005*	*Université*
899	Verschiedene Verwaltungskosten	72 500.—	6 000.—	899	Autres frais d'administration
	Neugestaltung der religionspädagogischen Seminare zur Vermehrung des praktischen Unterrichts in Übungsklassen				Réorganisation des séminaires de religion pédagogique en vue de développer l'enseignement pratique dans les classes d'application
2015	*Oberseminar Bern*			*2015*	*Ecole normale Section supérieure, Berne*
612 11	Besoldungen für Sonderkurse	110 000.—	78 000.—	612 11	Traitements
	Einjähriger Sonderkurs für Primarlehrkräfte				Cours spécial d'une année pour enseignants primaires
797 11	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse für Sonderkurse	7 000.—	3 500.—	797 11	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignements
	Einjähriger Sonderkurs für Primarlehrkräfte				Cours spécial d'une année pour enseignants primaires
800 11	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten für Sonderkurse	—.—	200.—	800 11	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Einjähriger Sonderkurs für Primarlehrkräfte				Cours spécial d'une année pour enseignants primaires
810 11	Taggelder und Reiseauslagen für Sonderkurse	—.—	1 500.—	810 11	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Einjähriger Sonderkurs für Primarlehrkräfte				Cours spécial d'une année pour enseignants primaires
899 11	Verschiedene Verwaltungskosten für Sonderkurse	—.—	200.—	899 11	Autres frais d'administration
	Einjähriger Sonderkurs für Primarlehrkräfte				Cours spécial d'une année pour enseignants primaires
	Total Erziehungsdirektion		89 400.—		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachsubvention
für das Jahr 1971
2. Serie

Es wird von der **Erziehungsdirektion** der Antrag gestellt, folgenden zusätzlichen Beitrag zu bewilligen:

Subvention complémentaire
pour l'année 1971
2ème série

Proposition de la **Direction de l'instruction publique** d'octroyer la subvention complémentaire suivante:

	Zugesicherter Beitrag Subvention allouée Fr.	Nachsubvention Subvention complémentaire Fr.	
Mehrkosten für die *Staubfreimachung des Pausenplatzes beim Primarschulhaus in Wilderswil.* GRB vom 14. Februar 1968 zulasten Konto 2000 939 10	279 422.—	23 244.—	Frais supplémentaires pour *revêtement antipoussière du préau du bâtiment scolaire de Wilderswil.* AGC du 14 février 1968, à charge du compte 2000 939 10
Total Erziehungsdirektion		23 244.—	Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachkredit
für das Jahr 1971
2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédit supplémentaire
pour l'année 1971
2ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredit Crédit supplémentaire 1971 Fr.		
2120	*Vermessungsamt*			*2120*	*Service topographique et cadastral*
770	Anschaffung von Instrumenten und Mobilien	6 500.—	3 132.—	770	Acquisition d'instruments et du mobilier
	Anschaffung eines elektrostatischen Tischkopiergerätes				Achat d'un appareil électrostatique de table pour copies
	Total Baudirektion		3 132.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Nachsubventionen
für das Jahr 1971
2. Serie

Es wird von der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** der Antrag gestellt, folgende zusätzliche Beiträge zu bewilligen:

Subventions complémentaires
pour l'année 1971
2ème série

Proposition de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** d'octroyer les subventions complémentaires suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrkosten bei der *Kanalisation Strang IV, Unterdorfstrasse, in der Gemeinde Matten* infolge schlechten Baugrundes. GRB vom 5. November 1963 zulasten Konto 2210 935 20	325 020.—	69 510.—	Frais supplémentaires lors de la *canalisation de la Unterdorfstrasse, tronçon IV, dans la commune de Matten,* par suite de la mauvaise infrastructure. AGC du 5 novembre 1963, à charge du compte 2210 935 20
Mehrkosten bei der *Erstellung der Abwasserreinigungsanlage in der Gemeinde Rubigen* infolge zusätzlicher Baugrunduntersuchungen (Überarbeitung des Projektes, schlechte Baugrundverhältnisse) sowie Preiserhöhungen. GRB vom 11. Februar 1965 zulasten Konto 2210 935 20	414 700.—	59 560.—	Frais supplémentaires lors de la *construction de la station d'épuration des eaux usées dans la commune de Rubigen,* par suite d'analyses supplémentaires du sous-sol, refonte du projet, mauvaises conditions de l'infrastructure et renchérissement des prix. AGC du 11 février 1965, à charge du compte 2210 935 20
Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		129 070.—	Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Nachkredit
für das Jahr 1971
2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredit Crédit supplémentaire 1971 Fr.
2310	*Staatsforstverwaltung*		
749	Ankauf von Forsten Ankauf eines Grundstückes in Seedorf	100 000.—	200 000.—
	Total Forstdirektion		200 000.—

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Crédit supplémentaire
pour l'année 1971
2ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des forêts** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

2310	*Administration des forêts domaniales*	
749	Acquisition de forêts Achat d'un bien-fonds à Seedorf	200 000.—
	Total Direction des forêts	200 000.—

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Nachkredit
für das Jahr 1971
2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredit Crédit supplémentaire 1971 Fr.
2540/41	*Mädchenerziehungsheim Kehrsatz*		
2540	*Heimbetrieb*		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	26 000.—	16 666.—
	Einmaliger Kanalisationseinkauf bzw. Anschlussgebühr		
	Total Fürsorgedirektion		16 666.—

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Crédit supplémentaire
pour l'année 1971
2ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

2540/41	*Foyer d'éducation pour filles Kehrsatz*
2540	*Exploitation du Foyer*
822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Rachat unique d'un émolument de raccordement à la canalisation
	Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates
vom 31. März 1971

Nachkredit
für das Jahr 1971
2. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredit Crédit supplémentaire 1971 Fr.
2600	*Sekretariat und Inspektorat*		
831	Entschädigung an Dritte	—.—	1 940.—
	Rechtsgutachten betr. Amtsblätter und Amtsanzeiger		
	Total Gemeindedirektion		1 940.—

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 31. März 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Vizepräsident:
E. Schneider
der Staatsschreiber i. V.:
B. Kehrli

Proposition du Conseil-exécutif
du 31 mars 1971

Crédit supplémentaire
pour l'année 1971
2ème série

Selon l'article 17 alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

2600	*Secrétariat et inspectorat*
831	Indemnités à des tiers pour expertises et études
	Avis juridique concernant les feuilles officielles et les feuilles officielles d'avis
	Total Direction des affaires communales

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, 31 mars 1971

Au nom du Conseil-exécutif,
le vice-président:
E. Schneider
le chancelier e. r.:
B. Kehrli

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktion

Volkswirtschaft	2
Gesundheit	2
Polizei	2
Finanzen und Domänen	3
Erziehung	4
Bauten	4
Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	6
Fürsorge	15

Volkswirtschaftsdirektion

2873. Erstellung eines Berufsschulhauses für die Gewerbeschule Pruntrut. — In Anwendung von Artikel 62 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969 sowie des Dekretes über die Kantonsbeiträge an die Kosten der Neu- und Erweiterungsbauten von Berufsschulen, Lehrwerkstätten und Handelsmittelschulen vom 3. September 1969 wird an die auf Fr. 3 195 920.— veranschlagten anrechenbaren Kosten für die Erstellung eines Berufsschulhauses für die Gewerbeschule Pruntrut ein Staatsbeitrag von 42 %, mit höchstens Fr. 1 342 300.—, zugesichert. Die Auszahlung erfolgt auf Grund der Abrechnung nach deren Prüfung durch das Bauinspektorat zu Lasten des Kontos 1305 939, Staatsbeiträge an Berufsschulbauten, und zu Lasten des Rechnungsjahres 1972. Eine Verschiebung von mehr als sechs Monaten im Ablauf des Bauvorhabens oder der Rechnungsstellung ist dem Amt für Berufsbildung zu melden. Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Gesundheitsdirektion

2672. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1970 der Bernischen Höhenklinik «Bellevue» in Montana. — Die Betriebsrechnung der Bernischen Höhenklinik «Bellevue» in Montana, die im Jahre 1970 insgesamt 60 462 Pflegetage (wovon 39 882 Mehrzweck-Pflegetage) aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des verbuchten Bundesbeitrages von Franken 107 920.— mit einem Gesamtdefizit von Fr. 904 740.14 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Höhenklinik «Bellevue» in Montana zu Lasten von Konto 1400 984 15 «Betriebsbeitrag an die Heilstätte Montana» auf Fr. 904 740.14 festgesetzt.

Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von Fr. 675 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 229 740.14, womit das im gleichen Betrag ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1970 gedeckt wird. Dieser Restbeitrag geht zu Lasten von Konto 1400 984 15 «Betriebsbeitrag an Heilstätte Montana» pro 1971.

Polizeidirektion

2299. Polizeikommando; Nachkredit und Kredit. — Dem Polizeikommando des Kantons Bern wird infolge Umzuges von mehreren Dienstabteilungen in das Verwaltungsgebäude «Ringhof», Bern/Nordring Nr. 30, sowie gleichzeitiger Verstärkungen und Reorganisationen für die Beschaffung der zusätzlich notwendigen Mobilien, Apparate, Beleuchtungskörper usw. ein Kredit von insgesamt Fr. 640 000.— bewilligt.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 1605 770 11 Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen für Neu- und Umbauten. Sie wird wie folgt verteilt:

Fr. 465 000.— Nachkredit pro 1971. Das genannte Konto darf 1971 um diesen Betrag überschritten werden.

Fr. 175 000.— Kredit pro 1972. Dieser Betrag ist auf dem Konto 1605 770 11 in den Voranschlag 1972 aufzunehmen.

Finanzen und Domänen

2552. Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung 1970. — Die gemäss Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 betreffend die Errichtung der Bernischen Kreditkasse dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 1970 sowie der Geschäftsbericht der Kasse für das gleiche Jahr werden genehmigt.

2809. Vertragsgenehmigung. — Der am 8. Juli 1971 abgeschlossene Mietvertrag, wonach der Staat Bern von der **Immobiliengesellschaft Ringhof AG,** Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern, die Verwaltungsgebäude Nordring Nr. 30/Turnweg Nr. 7 und Nordring Nr. 32 in Bern, mit Wirkung ab 1. November 1971 auf die Dauer von vorläufig zehn Jahren, zum Preise von Fr. 550 990.— pro Jahr, ohne Nebenkosten, zur Unterbringung des Polizeikommandos, des Betreibungs- und Konkursamtes mietweise übernimmt, wird genehmigt.

2810. Vertragsgenehmigung. — Der am 8. Juli 1971 abgeschlossene Baurechtsvertrag, wonach der Staat Bern der Firma **AG für Bade- und Tennissport rechtes Thunerseeufer,** Aktiengesellschaft mit Sitz in Oberhofen, zum Zwecke der Errichtung eines der Oeffentlichkeit dienenden, regionalen Sportzentrums die Besitzung Wichterheer, Parzellen Nrn. 749 und 340, Gemeinde **Oberhofen,** im Halte von zusammen 249,93 a gegen Bezahlung einer Grundrente von Fr. 5000.— für die ersten fünf Jahre und ab 1. Januar 1976 Fr. 20 250.— pro Jahr, auf die Dauer von 30 Jahren im Baurecht zur Verfügung stellt, wird genehmigt.

2904. Kantonalbank von Bern; Zahl der Generaldirektoren. — Gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1963/6. Juni 1971 über die Kantonalbank von Bern wird die Zahl der Generaldirektoren der Kantonalbank auf drei festgelegt.

Erziehungsdirektion

2116. Staatsbeitrag an die Erweiterung der 5-klassigen auf eine 10-klassige Sekundarschulanlage mit einer Hilfsklasse in Schwarzenburg (Gemeinde Wahlern); Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 2 050 800.—.

Raumprogramm:

Sechs Klassenzimmer, ein Lehrerzimmer, ein Vorsteherzimmer, ein Besprechungszimmer, ein Materialraum, ein Handarbeitszimmer, ein Zeichenzimmer mit Materialraum, ein Handfertigkeitsraum mit Materialzimmer, ein Hortraum, ein Schwingraum/zugleich Luftschutzraum, ein Duschenraum, eine Kleinturnhalle, die erforderlichen Pausen- und Turnplätze, Garderoben, WC-Anlagen und Nebenräume.

Gemäss Dekret vom 22. Mai 1967, 6. Februar 1969 und 24. November 1970 über die Schulhausbausubventionen fallen für die Subventionierung die nachfolgenden, limitierten Kosten in Betracht:

1. 5-klassige Sekundarschulanlage inkl. Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten, Pausenplätze usw. . . .	1 277 280.—
2. Ein Klassenzimmer für Hilfsklasse .	60 000.—
3. Einbau Kleinturnhalle	29 000.—
	1 366 280.—
abzüglich den in den limitierten Kosten eingerechneten, im Projekt aber nicht enthaltenen Singsaal	152 400.—
	1 213 880.—
4. Turnplätze und Turnanlagen im Freien	36 720.—
	1 250 600.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 1 250 600.— der Pos. 1—4 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 39 %	487 734.—
2. An die Kosten von Fr. 1 213 880.— der Pos. 1—3 ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 3 %	36 416.—
total höchstens	524 150.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt voraussichtlich im Jahr 1973.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Baudirektion

2488. Trub und Trubschachen; Korrektion und Verbauung der Trub, des Twärengrabens und des Seltenbaches; Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 27. April 1971 an die auf Fr. 735 000.—

veranschlagte Verbauung der Trub und ihrer Zuflüsse Twärengraben und Seltenbach einen um 5 % erhöhten Bundesbeitrag von 40 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 294 000.—. Auf Antrag des Regierungsrates wird den Schwellengemeinden Trub und Trubschachen — analog einem um 5 % erhöhten Bundesbeitrag — einen gegenüber einem ordentlichen Staatsbeitrag von 33 % um 5 % erhöhten Staatsbeitrag von 38 % bis zum Höchstbetrage von Franken 279 300.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.
2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Schwellengemeinden Trub und Trubschachen haften dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergebungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur IV.
4. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 27. April 1971 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
5. Die Bedingungen der kantonalen Fischereibehörden sind einzuhalten.
6. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.
7. Die Schwellenkommissionen von Trub und Trubschachen haben innert Monatsfrist nach Eröffnung, die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes Signau wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesbeschluss vom 27. April 1971 den Schwellenkommissionen von Trub und Trubschachen zu eröffnen und für deren Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 279 300.—. Da die Ausführung von dringend notwendigen Verbauungen mit Baukosten von Fr. 120 890.— bereits bewilligt worden sind, ergeben sich folgende Ablösungen durch Zahlungskredite: 1971 Fr. 49 000.— Rest von Franken 230 300.— je nach Dringlichkeit und eintretenden Hochwasserschäden 1972 bis 1985.

2489. Gemeinde Lenk; Verbauung der Simme, Projekt VII/1968; Staatsbeitrag. — Mit Beschluss vom 7. Dezember 1970 genehmigte der Schweizerische Bundesrat die obgenannte Vorlage und bewilligte einen Bundesbeitrag von 37 % oder höchstens Fr. 758 500.—.

Auf Antrag des Regierungsrates werden als Beitrag des Staates 35 % der tatsächlichen Kosten bis zum Höchstbetrage von Fr. 717 500.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Lenk haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Subventionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Arbeitsvergebung erfolgt durch die Schwellenkommission im Einvernehmen mit dem Oberingenieur des I. Kreises.

2. Der Beschluss des Schweizerischen Bundesrates vom 7. Dezember 1970 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

3. Ueber ausgeführte Teilarbeiten ist mit Belegen abzurechnen. Der Staatsbeitrag wird nach Massgabe der verfügbaren Budgetkredite ausgerichtet.

4. Die Schwellenkomission Lenk hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Obersimmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Bundesratsbeschluss vom 7. Dezember 1970 der Schwellenkommission Lenk zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit Fr. 717 500.— voraussichtliche Ablösung durch Zahlungskredite 1970 bis 1980.

Direktion des Verkehrs, der Energie- und Wasserwirtschaft

2137. Spiez-J; Kanalisation Faulensee—Hondrich; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Rudolf Häberli, Spiez.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 55 Teilstück Hotel Hirschen bis Gemeindegrenze Aeschi, Schacht Nr. H 26 bis Nr. H 42	403 000.—	52,5	211 600.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen:

a) Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.

b) Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 211 600.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1972 Fr. 70 000.—
1973 Fr. 70 000.—
1974 Fr. 71 600.—

2756. Gemeinde Arni; Kanalisationen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurbüro F. Ryser, dipl. Ingenieur ETH/SIA, Bern.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 2011 Hauptsammelkanal Schacht Nr. 6—52	1 380 000.—	60	828 000.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.
2. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.
3. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, vom Tag der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 828 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1972 Fr. 200 000.—
1973 Fr. 400 000.—
1974 Fr. 228 000.—

2757. Gemeindeverband mittleres Emmental; Kanalisationen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger AG, Bern.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Projekt Nr. 8160			
Hauptsammelkanal Emmenmatt—Ramsei			
Schacht Nr. 90—229	3 344 160.—		
Hauptsammelkanal Wasen—Sumiswald—Ramsei			
Schacht Nr. 231—375	3 671 000.—		
Anschlusskanal Zollbrück—Rüderswil			
Schacht Nr. 378—407	621 840.—		
Total	7 637 000.—	50	3 818 500.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.
2. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern sind zu beachten.
3. Der bewilligte Subventionsansatz ist provisorisch. Da verschiedene generelle Kanalisationsprojekte noch in Arbeit sind und weitere Unterlagen für die Berechnung der Prozentansätze der einzelnen Gemeinden noch fehlen, behält sich die Direktion vor, diese neu festzulegen, sobald die Kosten sämtlicher subventionsberechtigten Anlageteile bekannt sind. Der zu leistende Staatsbeitrag von 50 % wird als Abschlagszahlung betrachtet.
4. Der Gemeindeverband hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, vom Tag der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 3 818 500.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1972	Fr. 500 000.—
1973	Fr. 500 000.—
1974	Fr. 1 500 000.—
1975	Fr. 1 000 000.—
1976	Fr. 318 500.—

2758. Einwohnergemeinde Kirchdorf; Staatsbeitrag an Kanalisationen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Werner Spring, dipl. Ingenieur ETH/SIA, Thun.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Projekt Nr. 458.76/453.1			
Baulos 1			
Schacht Nr. C 4—B 23	370 000.—		

Baulos 2 Schacht Nr. RAB 2—B 1	160 000.—		
Kanalisationen Thalgut Baulos 1 Regenwasserkanäle	21 000.—		
Baulos 2 Schacht Nr. J 4—J 44	17 000.—		
Kostenanteil der Gemeinde an den Brückenkanal bis Anschluss in Wichtrach	56 650.—		
Total	624 000.—	60	374 400.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.
2. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.
3. Die Schlussabrechnungen sind getrennt einzureichen.
4. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, vom Tag der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 374 400.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1972 Fr. 150 000.—
1973 Fr. 224 400.—

2759. Gemeinde Köniz; Sammelkanal Steinhölzli bis Stapfenstrasse; Verpflichtungskredit

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger AG in Bern.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Projekt Nr. B. 238 Schacht Nr. 1 bis Nr. 11	4 330 000.—	25	1 082 500.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.
2. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.

3. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, vom Tag der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 1 082 500.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1972	Fr. 400 000.—
1973	Fr. 400 000.—
1974	Fr. 282 500.—

2760. Gemeindeverband ARA-Region Meiringen - J; Projektierungskosten; Abwasserreinigungsanlage und Verbandsleitungen; Verpflichtungskredit.

I. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

II. Die Bauprojekte wurden durch die Ingenieurbüros Anton Prantl, Thun (ARA) und A. Flotron, Meiringen (Verbandsleitungen) ausgearbeitet.

Projekt		Beitragsberechtigte Projektkosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Ingenieurvertrag vom 19. April 1971 Bauprojekt ARA		396 460.—		
Ingenieurvertrag vom 7. April 1971 Verbandsleitungen I—X Regenklärbecken, Pumpwerk, Bauprojekte		448 600.—		
Total		845 060.—		
Kostenanteil der Verbandsgemeinden				
Meiringen	71,61 %	605 147.—	57,5	347 960.—
Hasliberg	21,81 %	184 308.—	60	110 580.—
Schattenhalb	6,58 %	55 605.—	60	33 360.—
			Mittel	
Total		845 060.—	58,2	491 900.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

2. Spezielle Bedingungen:

a) Dem Gemeindeverband ARA Region Meiringen wird ein mittlerer Prozentsatz von 58,2 % bewilligt. Die Auszahlung erfolgt über den Gemeindeverband. Die Ueberweisung der Beträge an die einzelnen Gemeinden, laut vorliegendem Beschluss, hat durch den Gemeindeverband zu erfolgen.

b) Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.

c) Der Gemeindeverband hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 491 900.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1972 Fr. 150 000.—
1973 Fr. 150 000.—
1974 Fr. 191 900.—

2761. Gemeinde Pieterlen; Hauptsammelkanal 3. und 4. Etappe; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. von Ins, Zürich - Lengnau.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 351/71 und Nr. 354/71			
3. Etappe			
Schacht 151—146	425 000.—	45	191 250.—
Schacht 152—RA.10	381 500.—	45	171 675.—
Schacht 148—RA.6 (191)	210 000.—	45	94 500.—
4. Etappe			
Schacht 146—136	600 000.—	45	270 000.—
Schacht 136—RA.3	180 000.—	45	81 000.—
Schacht 143—RA.5	235 000.—	45	105 750.—
Vorkehrungsarbeiten für das Rückhaltebecken Pieterlen	32 266.—	45	14 520.—
	2 063 766.—	45	928 695.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.
2. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.
3. Die Abrechnungen sind nach den oben aufgeführten Kanalteilstrecken aufzugliedern.
4. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, vom Tag der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 928 695.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1972 Fr. 528 695.—
1973 Fr. 400 000.—

2762. Thierachern - J; Kanalisation Schwand—Linde; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über

die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Werner Spring, Thun.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 149.74 Hauptsammelkanal Schwand—Linde			
Baulos 1 D 4 E 1—E 7	290 000.—	60	
Baulos 2 E 7—F 4	260 000.—	60	
	550 000.—	60	330 000.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

I. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

II. Spezielle Bedingungen:

a) Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.

b) Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 330 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1972	Fr. 110 000.—
1973	Fr. 110 000.—
1974	Fr. 110 000.—

2763. Gemeinde Wangen an der Aare; Kanalisationen Zone B; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Bernasconi, Schubiger & Beer, dipl. Ingenieur ETH/SIA, Biberist.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 4168			
1. Bauetappe			
Schacht Nr. 61—70a	700 000.—		
2. Bauetappe			
Schacht Nr. 53—61	410 000.—		
3. Bauetappe			
Schacht Nr. 57—57 C	95 000.—		
4. Bauetappe			
Schacht Nr. 57 C—57 D	54 000.—		
5. Bauetappe			
Schacht Nr. 57 D—57 F	99 000.—		
Total	1 358 000.—	40	543 200.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.
2. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern sind zu beachten.
3. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, vom Tag der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 543 200.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1972	Fr. 200 000.—
1973	Fr. 200 000.—
1974	Fr. 143 200.—

2764. Gemeinde Worb; Sanierung Wydenbachkanal; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurbüro F. Ryser, dipl. Ingenieur ETH/SIA in Bern.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 736			
Schacht Nr. 2 bis Nr. 18	844 000.—	37,5	316 500.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.
2. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.
3. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, vom Tag der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 316 500.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1972	Fr. 150 000.—
1973	Fr. 166 500.—

2774. Gemeinde Oberbipp; Ausbau der Wasserversorgung; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. Scheidegger, dipl. Ingenieur ETH/SIA, Langenthal.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Projekt Nr. 353 I. Bauetappe: Druckleitung Autobahn—SNB Riedmatt: 717 450/233 070— Autobahn-Staatsstrasse-Anschluss an bestehendes Netz Fr. 235 000.—			
davon 50 %	117 500.—		
Ringschliessung Kolbenmoss—Säget: Druckleitung a I bei der Staatsstrasse 616 780/233 930— Hydrant Nr. 17 Fr. 64 500.—			
davon 50 %	32 250.—		
Leitung Weihergasse: Hydrant Nr. 5—35 Fr. 52 500.—			
davon 50 %	26 250.—		
Leitung Kirchgasse: Hydrant Nr. 5—33 Fr. 26 000.—			
davon 50 %	13 000.—		
Sanierung Känelquelle: 616 310/234 890 100 %	48 000.—		
Sanierung Bergquelle 100 %	95 000.—		
Neubau Reservoir Oberbipp: 3000 m³ 616 450/ 235 270 100 %	905 000.—		
Hauptleitung: Neues Reservoir— Hydrant Nr. 26 Fr. 394 000.—			
50 % davon	197 000.—		
	1 434 000.—	40	573 600.—

Konto Nr. 2210 935 10.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.
2. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.
3. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, vom Tag der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 569 200.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1972	Fr. 200 000.—
1973	Fr. 369 200.—

Fürsorgedirektion

2343. Alterswohnheim und Alterssiedlung Steffisburg; Finanzierung. — In Anwendung von Artikel 7, 8 und 18 des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime sowie auf Grund der Gutachten des kantonalen Bauinspektorats und der kantonalen Fürsorgekommission wird

beschlossen:

1. Die Einwohnergemeinde Steffisburg wird ermächtigt, der **Esther Schüpbach-Stiftung,** mit Sitz in Steffisburg, folgende jährliche Betriebsbeiträge zu leisten:

a) einen Beitrag von Fr. 110 000.— zur Abzahlung von Hypothekardarlehen von voraussichtlich Fr. 2 655 000.—, welche die Stiftung zur Erstellung eines Alterswohnheimes in Steffisburg nach dem Projekt von Architekt A. Doebeli, Biel, aufzunehmen gedenkt;

b) einen Beitrag im Umfange der Zinsen, welche die Stiftung ihren Gläubigern für den noch nicht abbezahlten Darlehenswert schuldet, soweit die Zinsen nicht aus den Betriebserträgen des Altersheims gedeckt werden können.

Diese Leistungen der Gemeinde unterliegen der Lastenverteilung im Sinne des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

2. Die Abschreibung und Verzinsung des zur Finanzierung der Alterssiedlung benötigten Fremdkapitals von voraussichtlich Fr. 4 530 000.— erfolgt über die Betriebsrechnung der Siedlung, wobei ein Abschreibungsansatz von 1,5 % zur Anwendung gelangt. Das sich auf dieser Grundlage ergebende jährliche Betriebsdefizit trägt die Einwohnergemeinde Steffisburg. Diese von der Gemeinde zur Deckung der Aufwandüberschüsse der Alterssiedlung zu erbringenden Betriebsbeiträge unterliegen gemäss Ziffer 4 Absatz 1 des Regierungsratsbeschlusses vom 15. November 1962 zur Hälfte der Lastenverteilung.

3. Die abzuschreibende Kapitalaufwendung für das Altersheim (Ziff. 1 lit. a) beträgt Fr. 2 655 000.— und diejenige für die Alterssiedlung (Ziff. 2) Franken 4 530 000.— zuzüglich allfällige Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind. Die beiden in die Lastenverteilung einzubeziehenden Kapitalbeträge werden von der Direktion des Fürsorgewesens anhand der ihr einzureichenden Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Dabei sind die Subventionen an die Zivilschutzräume, die Blitzschutzanlagen und an die Feuerlöscheinrichtungen in Abzug zu bringen. Der detaillierten Bauabrechnung sind die bereinigten Ausführungspläne und die quittierten Belege beizulegen.

4. Die Gemeinde hat mit der Esther Schüpbach-Stiftung einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin hat sich die Stiftung zu verpflichten, das Alterswohnheim nach den Bestimmungen von Arti-

kel 13 bis 17 des Dekrets vom 17. September 1968 zu führen und die Beiträge, welche die Gemeinde ihr leistet, ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn sie den Betrieb der Alterssiedlung und des Wohnheims einstellen oder einschränken oder ihren Zweck ändern sollte. Die Stiftung hat die Erfüllung dieser Verpflichtung hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen.

5. Das eingereichte Projekt darf ohne Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens nicht abgeändert werden.

6. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

2573. Genossenschaft für die Sozialwerke der Heilsarmee; Staatsbeitrag an den Ausbau des Personalhauses des Männerheims Köniz zu einem Wohnheim für Alkoholgefährdete und Strafentlassene.

1. In Anwendung des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime wird der Genossenschaft für die Sozialwerke der Heilsarmee, mit Sitz in Bern, an die auf Fr. 630 000.— veranschlagten Kosten des Ausbaus des Personalhauses des Männerheims Köniz zu einem Wohnheim für Alkoholgefährdete und Strafentlassene ein Beitrag von Franken 430 000.— bewilligt. Er ist zahlbar nach dem Fortschreiten der Bauarbeiten.

2. Der Regierungsrat ist ermächtigt, den Beitrag im Verhältnis allfälliger unvermeidlicher Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, zu erhöhen.

3. Der Beitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist jedoch dem Staat zurückzuzahlen, wenn die Genossenschaft den Zweck des Wohnheims ändern oder es ganz oder teilweise veräussern sollte. Die Genossenschaft hat für die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungspflicht, die auf 50 Jahre befristet wird, angemessene Sicherheit zu leisten.

4. Das eingereichte Projekt darf ohne Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens nicht abgeändert werden.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

6. Nach Fertigstellung der Aus- und Umbauten sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen einzureichen und die gemäss Ziffer 3 verlangte Sicherheit zu leisten.

7. Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 2500 949, Verschiedene Baubeiträge. Es wird dafür ein Verpflichtungskredit von Fr. 430 000.— bewilligt, der durch einen entsprechenden Zahlungskredit im Jahre 1972 abzulösen ist.

8. Vom Staatsbeitrag wird eine jährliche Abschreibung von Fr. 100 000.— als Aufwendung für die Bekämpfung des Alkoholismus in die Lastenverteilung einbezogen, bis der Beitrag gänzlich abgeschrieben ist. Die Abschreibung hat keinen Einfluss auf die Rückzahlungspflicht der Genossenschaft gemäss Ziffer 3. Der Lastenverteilung unterliegt ferner als Aufwendung für die Bekämpfung des Alkoholismus der Zinsverlust, welchen der Staat auf dem noch nicht abgeschriebenen Betrag erleidet.

Direktionsgeschäft

2. Abteilung

(Antrag des Regierungsrates)

3115. Swissair Schweizerische Luftverkehr Aktiengesellschaft; Beteiligung an der Erhöhung des Aktienkapitals. — Der Kanton Bern beteiligt sich an der von der Generalversammlung am 27. August 1971 beschlossenen Erhöhung des Aktienkapitals der Swissair Schweizerische Luftverkehr Aktiengesellschaft, indem er entsprechend dem ihm zustehenden Bezugsrecht 976 neue Namenaktien und 244 neue Inhaberaktien zum Nennwert von je Fr. 350.— und zum Ausgabepreis von je Fr. 400.— zeichnet.

Zum Erwerb dieser Aktien wird eine Ausgabe von Fr. 488 000.— zu Lasten des Kredits auf Konto 1900 945 3 des Voranschlags 1971, welcher um diesen Betrag überschritten werden darf, bewilligt.

Die Finanzdirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern und des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden

(Mai 1971)

Wir legen Ihnen den Entwurf einer Gesetzesänderung vor, die im wesentlichen folgende Punkte zum Gegenstand hat:

I. Zivilprozessordnung

1. Anpassung der Streitwertgrenzen an den Realwert des Geldes;
2. Bezeichnung des zuständigen Gerichts und Neuordnung des Verfahrens in besonderen Fällen;
3. Neufestsetzung der Gerichtsferien;
4. Erzwingung der Blutgruppenuntersuchung in Statusprozessen;
5. Aufhebung der Begrenzung der Anwaltskosten gemäss Art. 298 Abs. 1;
6. Änderungen, die auf Grund des neuen Arbeitsvertragsrechts notwendig werden;
7. Allgemeinere Fassung von Art. 305.

II. Gerichtsorganisationsgesetz

1. Erhöhung der Zahl der Obergerichtssuppleanten;
2. Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzung für Gerichtsschreiber und Kammerschreiber.

III. Einführungsgesetz zum ZGB

Änderung der Bestimmungen betreffend den Handelsregisterführer (Art. 139)

I. Zivilprozessordnung

1. Anpassung der Streitwertgrenzen an den Realwert des Geldes

a) *Die Motion Dürig*

Mit seiner Motion vom 10. Februar 1965 hat Herr Grossrat Dürig den Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze der Gewerbegerichte von zur Zeit Fr. 1200.— auf Fr. 2000.— zu unterbreiten. Bei der Beantwortung der Motion hatte der damalige Justizdirektor das Begehren von Herrn Grossrat Dürig als berechtigt erklärt und ausgeführt, in nächster Zeit solle eine Revision der Zivilprozessordnung eingeleitet werden (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1965, S. 366).

Es ist nicht nur die Kompetenzgrenze der Gewerbegerichte, sondern es sind die Streitwertgrenzen ganz allgemein zu überprüfen. Die laufende Geldentwertung macht unerlässlich, die Streitwertgrenzen von Zeit zu Zeit neu festzulegen, soll nicht die Verteilung der Streitsachen auf die verschieden organisierten Gerichte in völlig andere Proportionen gerückt werden, als es dem Willen des Gesetzes entspricht.

b) *Die Regelung bei den ordentlichen Gerichten*

aa) *Der Gerichtspräsident* entscheidet heute *endgültig* Streite unter Fr. 1000.— (Art. 2 Ziffer 2 ZPO). Ursprünglich lag diese Grenze bei

Fr. 400.—; sie wurde durch das Gesetz vom 30. Juni 1935 zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt erhöht auf Fr. 800.— und durch das Gesetz vom 10. Februar 1952 über den Ausbau der Rechtspflege auf Fr. 1000.—. Erreicht der Streitwert Fr. 1000.—, entscheidet der Gerichtspräsident *unter Vorbehalt der Appellation.*

bb) *Der Appellationshof* entscheidet heute als *Appellationsinstanz* die Streite von Franken 1000.— bis 7999.— (Art. 7 Abs. 1 ZPO). Erreicht der Streitwert Fr 8000.—, urteilt er *erstinstanzlich* unter Vorbehalt der Berufung an das Bundesgericht (Art. 7 Abs. 2 ZPO). Die Berufungssumme betrug bis zum Jahre 1959 Fr. 4000.—, seit dem 1. Januar 1960 beträgt sie Fr. 8000.— gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1959.

Wie weit erhöht werden soll, hängt teils von der eingetretenen Geldentwertung ab, teils auch von der Einschätzung der künftigen Geldentwicklung, ist also bis zu einem gewissen Grad eine Ermessensfrage. Das Obergericht schlägt eine Verdoppelung der Appellationsschwelle von Fr. 1000.— auf Franken 2000.— vor. Das Bundesrecht hat vergleichsweise im Zeitraum von 1945 (Organisationsgesetz vom 16. Dezember 1943) bis 1960 die Berufungssumme verdoppelt. Die bernische Verdoppelung von 1952 bis 1972 ist hiermit verglichen nicht übertrieben. Eine ausserparlamentarische Expertenkommission, in welcher u.a. auch der Gerichtspräsidentenverband, der Gerichtsschreiberverband und der bernische Anwaltsverband vertreten waren, hat dieser Regelung zugestimmt. Im Revisionsentwurf, den wir Ihnen vorlegen, ist deshalb die Verdoppelung der Streitwertgrenze von Fr. 1000.— auf Franken 2000.— konsequent durchgeführt. Es betrifft dies folgende Artikel der Zivilprozessordnung: 2 Ziffern 2 und 3, 4 Abs. 1, 335 Abs. 1, 336 Abs. 1 und 3. In diesem Zusammenhang ist auch in den Artikeln 69 Abs. 1, 82 Abs. 4, 203 Abs. 2 und 402 Abs. 2 der Zivilprozessordnung der massgebliche Betrag von Fr. 1000.— auf 2000.— zu erhöhen.

c) *Die Regelung bei den Sondergerichten*

aa) *Das Handelsgericht* setzt heute einen Streitwert von mindestens Fr. 1000.— voraus (Art. 5 lit. a ZPO). Das Obergericht beantragt, diesen Streitwert auf Fr. 8000.— zu erhöhen und begründet das nicht nur mit der Geldentwertung, sondern auch mit der Notwendigkeit, das Handelsgericht angesichts der stark erhöhten Geschäftslast zu entlasten, soll nicht die Zahl der dem Handelsgericht zugeteilten Oberrichter erhöht werden. Alsdann wird das Handelsgericht nur noch berufungsfähige Streitsachen entscheiden, und zwar in der grossen Besetzung (Art. 67 Abs. 1 GOG); die kleine Besetzung (für die nicht berufungsfähigen Streitsachen) gemäss Art. 67 Abs. 2 GOG wird sich erübrigen, weshalb diese Bestimmung aufgehoben werden kann. Streitsachen, die an sich handelsrechtlicher Natur sind, jedoch im Streitwert – wo dieser für die Zuständigkeit massgebend mitspricht – unter Fr. 8000.— liegen, wird der Gerichtspräsident endgültig oder unter Vorbehalt der Appellation entscheiden. Damit wird auch eine systemgerechte Lösung erreicht, indem alle Streite mit einem Streitwert bis zu Fr. 8000.— der Gerichtspräsident, darüber der Appellationshof bzw. das Handelsgericht als eine seiner Abteilungen entscheidet. Gegen Urteile des Gerichtspräsidenten, denen ein Streitwert von mindestens Fr. 1000.— (neu Fr. 2000.—) zugrunde liegt, kann an den Appellationshof appelliert werden. Gegen die Urteile des Appellationshofes (Zivilkammern bzw. Handelsgericht) ist bei einem Streitwert ab Fr. 8000.— die Berufung an das Bundesgericht möglich. Bis jetzt bestand für die durch das Handelsgericht beurteilten Streite mit einem Streitwert von Fr. 1000.— bis 7999.— nur eine Instanz, was nicht systemkonform war.

Die beantragte neue Regelung der Streitwertgrenze für das Handelsgericht erfordert eine Revision von Artikel 5 lit. a ZPO sowie von Artikel 67 Absatz 2 und 72 Absatz 1 GOG.

bb) *Das Gewerbegericht* ist heute zuständig für Streitwerte unter Fr. 1200.— (Art. 4 Abs. 1 ZPO). Die Gleichstellung mit der endgültigen Kompetenz des Gerichtspräsidenten ist angezeigt. Das empfiehlt sich insbesondere im Hinblick auf die nunmehr bundesrechtlich befohlene Verfahrensordnung für Streite aus dem Arbeitsverhältnis. Gerechte Ordnung will wo immer möglich ausgeschlossen haben, dass im Einzelfall der Rechtssuchende unterschiedliche Rechtsmittel zur Verfügung hat, je nachdem, ob nun zufällig ein Gewerbegericht besteht oder nicht. Daher wird in Artikel 4 Absatz 1 ZPO die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf Fr. 2000.— erhöht und deckt sich nunmehr mit der endgültigen Kompetenz des Gerichtspräsidenten.

d) Auf der Grundlage dieser *neuen Streitwertgrenzen* würde sich somit *folgende Ordnung ergeben:*

aa) Bei einem Streitwert von Fr. 1.— bis 1999.— ist zuständig:

- das Gewerbegericht (sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts vorausgesetzt),
- der Gerichtspräsident, wo kein Gewerbegericht besteht.

Gerichtspräsident und Gewerbegericht entscheiden endgültig. Gegen ihr Urteil steht nur die Nichtigkeitsklage offen (Art. 2 Ziffer 2 ZPO, Art. 359/360 ZPO, § 44 Gewerbegerichtsdekret).

bb) Bei einem Streitwert von Fr. 2000.— bis 7999.— ist zuständig:

- der Gerichtspräsident als erstinstanzlicher Richter, unter Vorbehalt der Appellation

(Art. 2 Ziff. 7). Ferner ist die Nichtigkeitsklage nach Artikel 359 ZPO gegeben.

cc) Bei einem Streitwert von mindestens Franken 8000.— ist erstinstanzlich zuständig der Appellationshof oder, sofern die speziellen Voraussetzungen von Artikel 73 GOG erfüllt sind, das Handelsgericht, hier wie dort unter Vorbehalt der Berufung an das Bundesgericht.

2. Bezeichnung des zuständigen Gerichts und Neuordnung des Verfahrens in besonderen Fällen

Diese Revision der Zivilprozessordnung kann zum Anlass genommen werden, um in Ausführung von Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1962 über Kartelle und ähnliche Organisationen das zuständige Gericht zu bezeichnen. Dies erfolgt in Artikel 5 (Handelsgericht) mit einer neuen lit. c. Ferner wird in einem neuen Absatz 2 von Artikel 322 das Summarverfahren vorgesehen für Gesuche gestützt auf Artikel 226 k OR (Zahlungserleichterungen für den Käufer beim Abzahlungsvertrag) sowie für Verfügungen auf Grund von Artikel 9, 10, 22 Absatz 3, 28 Absatz 1 lit. a und 54 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds. Schliesslich werden im summarischen Verfahren in Artikel 336 Absatz 1 der Fall von Artikel 317 Ziffer 11 (die Anordnung der Liquidation einer Verlassenschaft oder die Einstellung einer solchen) und in Artikel 336 Absatz 2 Entscheide über Einsprachen der übrigen Stockwerkeigentümer (betreffend die Veräusserung eines Stockwerkes, dessen Belastung mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht sowie die Vermietung) ferner gestützt auf die Artikel 9, 10, 28 und 54 des Bundesgesetzes über die Anlagefonds als appellabel erklärt.

3. Neufestsetzung der Gerichtsferien

In Artikel 118 Ziffer 2 ZPO werden die Gerichtsferien auf die Zeit vom 15. Juli bis 15. September festgesetzt. Um den Beginn der Gerichtsferien möglichst mit dem Beginn der Schulferien in Übereinstimmung zu bringen, sollen die Gerichtsferien nunmehr vom 1. Juli bis 1. September dauern.

4. Erzwingung der Blutgruppenuntersuchung in Statusprozessen (Art. 264bis neu ZPO)

Mit seiner Motion vom 16. Februar 1965 hat Herr Grossrat Schädelin den Regierungsrat beauftragt, einen Entwurf zur Änderung der Zivilprozessordnung auszuarbeiten, die es erlaubt, die Blutuntersuchung in Statusprozessen zu erzwingen. Die Motion ist am 13. Mai 1965 vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit angenommen worden, nachdem der damalige Justizdirektor sich der Meinung des Motionärs angeschlossen und ausgeführt hatte, bei der Revision der Zivilprozessordnung werde nicht nur die Frage der Blutgruppengutachten, sondern auch die Frage der anthropologisch-erbbiologischen Gutachten einbezogen werden müssen (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1965, S. 366).

Schon im Jahre 1938 hatte das Bundesgericht den Standpunkt vertreten, nachdem die Blutgruppenuntersuchung als schlüssiges Beweismittel zur Zerstörung der Vaterschaftsvermutung anerkannt sei, entspreche es einem Gebot der Logik und der Billigkeit, sie auch der Klägerin zum Nachweis zu gewähren, dass ein Dritter, mit dem sie verkehrt hatte, nicht der Vater sein könne; ob aber für den Dritten eine Rechtspflicht bestehe, sich der Blutuntersuchung zu unterziehen, sei eine Frage des kantonalen Prozessrechts (BGE 64 II 253). Einige Kantone (u. a. Bern in ZBJV 87 S. 269, Freiburg und Obwalden) gingen in der Folge in ausdehnender Auslegung des Begriffs der Zeugnispflicht davon aus, die Duldung der Blutentnahme gehöre zur Auskunftspflicht des Zeugen; bei der völligen Harmlosigkeit einer fachmännisch durchgeführten Blutentnahme könne der Einwand, diese bilde einen Eingriff in die durch Artikel 28 ZGB geschützt körperliche Integrität, nicht gehört werden. Das Bezirksgericht Zürich versuchte einen anderen Weg (SJZ 50 S. 43 ff.), indem es davon ausging, das Blut sei Augenscheinsobjekt, nach dem die ZPO beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben sei ein Beweis als erbracht anzusehen, wenn der Prozessgegner den Augenschein nicht dulde. Nach der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind indessen diese Wege nicht gangbar. In einem eingehend motivierten Urteil aus dem Jahre 1956 (BGE 82 I 234 ff.) forderte die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts für die Verfügung, welche den Zeugen im Vaterschaftsprozess zur Blutuntersuchung verpflichte, eine gesetzliche Grundlage. Es stehe ein Eingriff in die persönliche Freiheit in Frage, der nicht in analoger Anwendung zivilprozessualer Vorschriften oder in Lückenausfüllung erzwungen werden könne. Auch in späteren Entscheiden hält das Bundesgericht an dieser Auffassung fest (BGE 82 II 495, 86 II 311, 89 I 92). Das Bundesgericht hebt hervor, dass die Anordnung der Blutuntersuchung auch im Ehelichkeitsanfechtungsprozess die Androhung und allfällige Anwendung mittelbaren oder unmittelbaren Zwanges gegen die widerspenstige Partei notwendig mache, dass aber die hiefür in Betracht kommenden Massnahmen (Ungehorsamsstrafe, zwangsweise Durchführung der Blutentnahme) als Strafen und Eingriffe in die persönliche Freiheit der gesetzlichen Grundlage bedürfen.

Angesichts der geschilderten bundesgerichtlichen Rechtsprechung erscheint es als notwendig, die Zivilprozessordnung durch eine Bestimmung zu ergänzen, welche regelt, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Mitteln Parteien und Zeugen in Statusprozessen gezwungen werden können, die Blutentnahme zum Zwecke der Untersuchung zu dulden. Da auch die Heranziehung einer Partei oder eines Zeugen für die Durchführung eines anthropologisch-erbbiologischen Gutachtens als Eingriff in die persönliche Freiheit darstellen könnte, ist dafür gleichzeitig die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

5. Aufhebung der Begrenzung der Anwaltskosten gemäss Artikel 298 Absatz 1 (2. Satz)

Der zweite Satz von Artikel 298 Absatz 1 steht in Widerspruch zu den Ansätzen des Gebührentarifs, der auch Positionen für Streitwerte unter Fr. 100.— bzw. Fr. 200.— enthält, die höher sind. Diese Bestimmung, die durch die Geldentwertung überholt ist, gehört übrigens eigentlich nicht in ein Gesetz.

6. Änderungen, die auf Grund des neuen Arbeitsvertragsrechts notwendig werden

a) *Die bundesrechtlichen Vorschriften*

Durch das Bundesgesetz über die Revision des Arbeitsvertrages erhält Artikel 343 OR unter dem Marginale «Zivilrechtspflege» folgenden Wortlaut:

[1] Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis gilt wahlweise der Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten oder des Ortes des Betriebs oder Haushalts, für den der Arbeitnehmer Arbeit leistet.

[2] Die Kantone haben für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von fünftausend Franken ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen; der Streitwert bemisst sich nach der eingeklagten Forderung, ohne Rücksicht auf Widerklagebegehren.

[3] Bei Streitigkeiten im Sinne des vorstehenden Absatzes dürfen den Parteien weder Gebühren noch Auslagen des Gerichts auferlegt werden; jedoch kann bei mutwilliger Prozessführung der Richter gegen die fehlbare Partei Bussen aussprechen und ihr Gebühren und Auslagen des Gerichts ganz oder teilweise auferlegen.

[4] Der Richter stellt von Amtes wegen den Sachverhalt fest und würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.

b) *Die Einordnung der arbeitsvertraglichen Streitigkeiten in die bernische Zivilprozessordnung*

Das Bundesrecht befasst sich in Artikel 343 OR nur mit Streitigkeiten, deren Streitwert nicht über Fr. 5000.— liegt. Somit gilt das kantonale Prozessrecht ohne jede Einschränkung dort, wo der Streitwert eines Prozesses aus dem Arbeitsvehältnis diese Grenze übersteigt (bis Fr. 7999.— ist erstinstanzlich der Gerichtspräsident unter Vorbehalt der Appellation zuständig; bei Franken 8000.— und mehr der Appellationshof, eventuell das Handelsgericht, unter Vorbehalt der Berufung).

Die Botschaft des Bundesrates führt aus, die Vorschrift von Artikel 343 Absatz 2 OR lasse den Kantonen unbenommen, innerhalb des Streitwertes (Fr. 1.— bis 5000.—) eine Abstufung vorzunehmen. Das Bundesrecht verlangt also nicht, dass sämtliche Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis im Streitwert von Fr. 1.— bis 5000.— in ein und demselben Verfahren entschieden werden. Damit ist ohne weiteres möglich, dass diese Streitigkeiten, wie bisher so auch weiterhin, von der geltenden bernischen Zuständigkeitsordnung (in den Streitwertgrenzen wie dargelegt geändert) aufgenommen werden können. Diese Möglichkeit, die bestehende Ordnung beizubehalten, ist auszunützen. Es wäre eine unglückliche Entscheidung, die gegebene Gerichts- und Kompetenzordnung umzukrempeln oder Sonderordnungen zu schaffen mit allen ihren legislatorischen und praktischen Auswirkungen. Hinsichtlich der systematischen Stellung in der Zivilprozessordnung besteht die einfachste Lösung darin, die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis als Ziffer 5 (Art. 304bis neu) den «Besonderen Bestimmungen» (Titel XIII) des ordentlichen Verfahrens anzugliedern.

c) *Der Grundsatz des «einfachen, raschen Verfahrens»*

Für die vom Gerichtspräsidenten und vom Gewerbegericht in endgültiger Kompetenz entschiedenen Streite (Fr. 1.— bis 1999.—) ist die Forderung eines einfachen und raschen Verfahrens erfüllt; diese Streite werden in einem weitgehend mündlichen Verfahren entschieden, das in allen Punkten auf Raschheit angelegt ist. Dieses Verfahren soll auch in appellablen Fällen, d. h. wenn der Streitwert Fr. 2000.— übersteigt, angewandt werden, und zwar bis zu einem Streitwert von Fr. 5000.— (Art. 343 OR). Beträgt der Streitwert mehr als Fr. 5000.—, wird das ordentliche Verfahren angewandt.

d) *Feststellung des Sachverhalts von Amtes wegen und freie Beweiswürdigung*

Nach Artikel 343 Absatz 5 OR ermittelt der Richter von Amtes wegen den Sachverhalt und würdigt die Beweise nach freiem Ermessen. Die freie Beweiswürdigung gilt bereits nach Artikel 219 ZPO und braucht nicht wiederholt zu werden. Dagegen ist die Feststellung des Sachverhalts von Amtes wegen im Zivilprozess etwas Ungewohntes. Da dem Richter die Vorschriften der ZPO näher liegen dürften als diese Bestimmung von Artikel 343 Absatz 5 OR, scheint es richtig, sie in Artikel 304bis Absatz 2 ZPO zu wiederholen, obschon das an der Rechtslage nichts ändert.

e) *Kosten*

Gemäss Artikel 343 Absatz 2 OR dürfen den Parteien weder Gebühren noch Auslagen des Gerichts auferlegt werden. Bei mutwilliger Prozessführung kann der Richter gegen die fehlbare Partei Bussen aussprechen und ihr Gebühren und Auslagen des Gerichts ganz oder teilweise auferlegen (Art. 343 Abs. 4 OR). Diese Grundsätze werden in Artikel 304bis Absatz 4 ZPO wiederholt. Artikel 298 Absatz 2 ZPO, der vorsieht, dass in Streitigkeiten aus Dienstvertrag bis zu einem Streitwert von Fr. 300.— das Verfahren gebührenfrei ist, kann somit aufgehoben werden. Dass der Richter bei mutwilliger Prozessführung büssen kann, war bereits gel-

tendes Recht (Art. 42 ZPO) und wird dem Richter auch in Zukunft als Grundlage dienen. Das Bundesrecht sieht nicht vor, dass keine Parteientschädigung zugesprochen werden darf. Es bleibt deshalb bei der allgemeinen Regelung der Parteikostenentschädigung in der ZPO (vgl. insbesondere Art. 58 ZPO).

f) *Vertretung im Prozess*

Das geltende Recht schliesst die Beiziehung von Anwälten und Berufssekretären in Streitigkeiten aus Dienstvertrag bei einem Streitwert bis Fr. 300.— aus (Art. 296 Abs. 3). Auch beim Gewerbegericht besteht eine analoge Vorschrift (§ 24 Abs. 6 des Dekretes). Ebenso hatte das Fabrikgesetz vom 18. Juni 1914 in Artikel 29 die berufsmässige Prozessvertretung für den Regelfall ausgeschlossen. Das neue Arbeitsvertragsrecht sieht von jeder Einschränkung ab, überlässt also den Entscheid den Kantonen. Die Gründe, die für den Ausschluss der berufsmässigen Prozessvertretung sprechen, können ausschliesslich im Bestreben des Gesetzgebers liegen, den Prozess für eine Partei nicht zu teuer werden zu lassen. Solchen Schutz hat insbesondere die sozial schwache Partei nötig. Gerade aber der sozial Schwächere bedürfte der Hilfe des Anwalts; daher ist es eine recht seltsame Überlegung, diesem sozial Schwachen jede Hilfe durch einen Anwalt zu versagen. Richtig ist vielmehr, den Ausschluss der Anwälte aufzuheben (Art. 296 Abs. 3 ZPO und Art. 62 Abs. 2 GOG) und dieser angeblich drohenden Gefahr des Kostenrisikos durch entsprechende Vorschrift im Dekret über die Gebühren der Anwälte zu begegnen. Dagegen scheint es angezeigt, den bisherigen Gedanken aufzunehmen, dass in Streitigkeiten, die der Gerichtspräsident endgültig entscheidet, ausser der Vertretung durch einen erwachsenen Familiengenossen auch eine anderweitige Vertretung möglich ist, nämlich für den Arbeitgeber durch einen leitenden Angestellten, für den Arbeitnehmer durch einen Berufsgenossen (vgl. Art. 304bis Abs. 3 ZPO).

g) *Auswirkungen auf die Gewerbegerichte*

aa) Das neue Arbeitsvertragsrecht hat einen umfassenden Geltungsbereich; es gilt für jede Vertragsart (insbesondere auch für den Lehrvertrag, den Handelsreisendenvertrag, den Heuervertrag der Schiffsleute und das landwirtschaftliche Dienstverhältnis). Das Gewerbegericht war bis jetzt grundsätzlich nicht zuständig für Streitigkeiten aus dem landwirtschaftlichen Dienstverhältnis (Art. 4 Abs. 1 ZPO). Es bestehen keine Gründe mehr, um diese Arbeitsverhältnisse nicht auch durch die Gewerbegerichte beurteilen zu lassen, wo solche bestehen. Ferner war bis jetzt das Gewerbegericht auf Grund von Artikel 4 Absatz 1 ZPO auch zuständig zur Beurteilung von Streitigkeiten aus Werkvertrag. Es hat sich indessen gezeigt, dass die Gewerbegerichte praktisch nie solche Streitigkeiten zu beurteilen hatten, so dass bedenkenlos auf diese Möglichkeit verzichtet werden kann. Die Gewerbegerichte hätten dann nur noch Streitigkeiten aus Arbeitsvertrag, aber hier grundsätzlich alle, zu entscheiden. Die Artikel 4 Absatz 1 ZPO und 54 Absatz 1 und 3 GOG sind entsprechend abzuändern.

Man kann sich unter diesen Umständen fragen, ob die Gewerbegerichte nicht in *Arbeitsgerichte* umbenannt werden sollten. In der Botschaft des Bundesrates zur Arbeitsvertragsrevision ist denn auch von Arbeitsgerichten und nicht von Gewerbegerichten die Rede. Die Bezeichnung Arbeitsgerichte wäre zweifellos treffender und der heutigen Situation angepasster. Allein, Artikel 60 der Staatsverfassung spricht ausdrücklich von Gewerbegerichten. Aus der Entstehungsgeschichte dieser Verfassungsbestimmung ist zu entnehmen (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1906 S. 612 ff., insbesonder S. 628, und Beilage Nr. 24; 1907 S. 455 ff. und Beilage Nr. 20), dass man die Gewerbegerichte in einem umfassenden Sinn als Arbeitsgerichte verstanden haben wollte. Daher lässt sich die Umbenennung in Arbeitsgerichte rechtlich vertreten, umso eher als materiell dadurch nichts geändert wird. Die Bezeichnung «Die Gewerbegerichte» ist im ganzen Gerichtsorganisationsgesetz konsequent durch «Die Arbeitsgerichte» zu ersetzen. Die Bezeichnungen «Gewerbegerichtsbezirk», «Gewerberichter» und «Gewerbegerichtskreis» sind entsprechend abzuändern. Ebenso ist der Begriff «Arbeiter» durch «Arbeitnehmer» zu ersetzen.

bb) Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass Artikel 61 Absatz 1 GOG dem heutigen Geldwert angepasst wird (Erhöhung der Grenze zwischen grosser und kleiner Besetzung des Gerichts von Fr. 500.— auf Fr. 1000.—).

7. Allgemeinere Fassung von Artikel 305 ZPO

Da der Bundesgesetzgeber dem Richter immer mehr Aufgaben überträgt, bestimmen verschiedene Kantone, dass die Exekutive oder das Obergericht jeweils die hiefür zuständige Behörde und das Verfahren zu bezeichnen hat. Wir sehen davon ab, Ihnen einen derartigen Revisionsantrag zu unterbreiten. Dagegen sollte die Gelegenheit ergriffen werden, Artikel 305 ZPO allgemeiner zu fassen. Damit wird wenigstens erreicht, dass dort wo in einem eidgenössischen Erlass von einer Abwicklung im summarischen Verfahren die Rede ist, automatisch der Gerichtspräsident zuständig ist, ohne dass eine Revision der ZPO erfolgen muss.

II. Gerichtsorganisationsgesetz

1. Erhöhung der Zahl der Obergerichtssuppleanten

Die Zahl der Ersatzmänner des Obergerichts ist in Artikel 3 GOG auf acht festgesetzt. Seit Jahren hat sich diese Zahl als zu klein erwiesen. Insbesondere standen aus dem Jura zu wenig Supplean-

ten zur Verfügung. Das Obergericht schlägt vor, die Zahl der Ersatzmänner auf zehn zu erhöhen und ist der Meinung, dass mindestens zwei dieser Suppleanten französischer Sprache sein sollen.

2. Änderung der Wählbarkeitsvoraussetzung für Gerichtsschreiber und Kammerschreiber (Art. 18 und 41 GOG)

Es soll auch ein Obergerichtsschreiber, Kammerschreiber oder Gerichtsschreiber gewählt werden können, der nicht Inhaber eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes ist. Vorausgesetzt bleibt jedoch eine abgeschlossene juristische Ausbildung an einer Universität. Damit wird der gegenwärtigen Notsituation Rechnung getragen, die gekennzeichnet ist durch den Mangel an Bewerbern mit bernischem Patent.

3. Anpassung des Wählbarkeitsalters an Artikel 13 der Staatsverfassung

Durch die Verfassungsänderung vom 19. Mai 1968 wurde das in Artikel 13 Absatz 1 der Staatsverfassung festgelegte Mindestalter von 25 Jahren in Übereinstimmung mit dem aktiven Wahlrecht auf 20 Jahre herabgesetzt. Artikel 13 der Staatsverfassung regelt nicht die allgemeine Wählbarkeit für kantonale Behörden und Ämter, sondern nur für die Mitglieder des Grossen Rates, sowie für die in der Verfassung bezeichneten Stellen der administrativen und richterlichen Gewalt. Solche Stellen sind insbesondere eine Anzahl derjenigen, die im Gerichtsorganisationsgesetz erwähnt sind und für die dort das zurückgelegte 25. Altersjahr als Wahlvoraussetzung aufgestellt wird. Durch Artikel 13 der Staatsverfassung ist somit das Gerichtsorganisationsgesetz in diesem Punkt materiell geändert worden. Da das Gerichtsorganisationsgesetz nun ohnehin revidiert wird, kann bei diesem Anlass die Übereinstimmung mit Artikel 13 der Staatsverfassung auch formell herbeigeführt werden. Dies betrifft folgende Artikel des Gerichtsorganisationsgesetzes: 24, 36 Absatz 3, 59 Absatz 1 und 3, 66 Absatz 2 und 80 Absatz 2. Das Amt des Staatsanwaltes ist in der Verfassung nicht erwähnt. Somit kann im Gesetz ein höheres Alter als Wahlvoraussetzung festgelegt werden. Aus Konsequenzgründen rechtfertigt es sich jedoch, auch Artikel 86 des Gerichtsorganisationsgesetzes entsprechend anzupassen, und zwar umso mehr als gemäss der Vorlage zur Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in kantonalen Angelegenheiten Artikel 13 der Staatsverfassung folgenden Wortlaut erhalten wird:

[1] Wählbar in sämtliche kantonalen Behörden und Ämter ist jede in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Person.

[2] Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen der Artikel 33 und 59 hiernach.

[3] Durch das Gesetz können für bestimmte Behörden und Ämter weitere Wahlerfordernisse aufgestellt oder auf das Erfordernis der Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten verzichtet werden. Nicht zulässig ist die Einführung eines höheren Alters als für die Stimmberechtigung.

III. Einführungsgesetz zum ZGB

Gemäss Artikel 139 Absatz 1 EG zum ZGB wird das Handelsregister durch den Gerichtsschreiber geführt. Im Amtsbezirk Bern ist der Gerichtsschreiber derart mit seiner angestammten Aufgabe ausgelastet, dass er sich nicht genügend dem Handelsregister widmen kann. Daher ist vorzusehen, dass durch Dekret des Grossen Rates die Führung des Handelsregisters einem besonderen Beamten übertragen werden kann (Art. 139 Abs. 2 EG zum ZGB). Wahlbehörde wäre der Regierungsrat, der entweder einen Kandidaten mit abgeschlossenem juristischem Studium oder einen solchen mit mehrjähriger Handelsregisterpraxis wählen würde. Laut Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt sind Gerichtsschreiber und Grundbuchverwalter zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet. Wo ein besonderer Handelsregisterführer amtiert ist vorzusehen, dass sein Stellvetreter durch die Justizdirektion bezeichnet wird (Art. 139 Abs. 2 EG zum ZGB). Ferner ist auch zu bestimmen, dass die Justizdirektion einen ausserordentlichen Stellvertreter als Handelsregisterführer einsetzen kann, wenn die Stelle des Gerichtsschreibers unbesetzt ist (Art. 139 Abs. 3 EG zum ZGB). Der bisherige Absatz 2 von Artikel 139 ist obsolet und kann gestrichen werden.

Bern, den 4. Mai/23. Juni 1971

Der Justizdirektor:
Dr. E. Jaberg

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 2., 30. und 28. Juni 1971

Gesetz

über die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern und des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Artikel 2 Ziffern 2 und 3, 4 Absatz 1, 5 lit. a, 69 Absatz 1, 82 Absatz 4, 118, 156 Absatz 2, 203 Absatz 2, 294 Absatz 2, 296 Absatz 3, 298 Absatz 1 und 2, 305, 335 Absatz 1, 336 und 402 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern werden aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 2 Ziffer 2

Er beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von *Fr. 2000.—* nicht erreicht.

Art. 2 Ziffer 3

Er beurteilt die nachgenannten Streitigkeiten aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren, und zwar endgültig, wenn der Streitgegenstand den Wert von *Fr. 2000.—* nicht erreicht, sonst unter Vorbehalt der Appellation: . . .

Art. 4 Abs. 1

Die *Arbeitsgerichte* beurteilen endgültig Streitigkeiten unter *Fr. 2000.—* zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus *Arbeitsvertrag.*

Art. 5

Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz:

a) alle im Sinne der Artikel 72 und 73 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Mobiliarsachenrecht und Obligationenrecht mit Ausnahme derjenigen aus dem Grundstückverkehr, sowie die

Streitigkeiten aus unlauterem Wettbewerb, *welche der Berufung an das Bundesgericht fähig sind,*

b) unverändert

c) *Klagen wegen unzulässiger Wettbewerbsbehinderung und gleichzeitig geltend gemachte andere zivilrechtliche Ansprüche (Art. 7 und 14 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1962 über die Kartelle und ähnliche Organisationen).*

Art. 69 Abs. 1

In Fällen, wo die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre, kann gegen die Verfügung eines Gerichtspräsidenten appelliert werden, wenn der ursprüngliche Belauf der Kostenforderung mindestens *Fr. 2000.—* beträgt.

Art. 82 Abs. 4

Über das Vorhandensein hinreichenden Vermögens oder Einkommens entscheidet im Streitfalle der Gerichtspräsident des Wohnsitzes der die unentgeltliche Prozessführung geniessenden Partei im summarischen Verfahren. Beträgt die Kostenforderung mindestens *Fr. 2000.—*, so kann gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten nach den für das summarische Verfahren geltenden Vorschriften appelliert werden. Tritt der Staat als Partei auf, so wird er durch die Justizdirektion vertreten.

Art. 118

Gerichtsferien sind:

1. unverändert

2. die Zeit vom *1. Juli* bis *1. September.*

Art. 156 Abs. 2

Hievon ausgenommen sind die der endgültigen Beurteilung des Gerichtspräsidenten unterliegenden Streitfälle sowie diejenigen aus Artikel 183, 184 und 187 ZGB *und alle aus Arbeitsvertragsrecht, welche den Betrag von Fr. 5000.— nicht übersteigen.* In diesen Fällen wird die Sache ohne vorgängigen Schriftenwechsel gemäss Artikel 294 ff. verhandelt.

Art. 203 Abs. 2

Gegen die Kostenverfügung kann appelliert werden, wenn die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre und der ursprüngliche Belauf der in Frage stehenden Kostenforderung mindestens *Fr. 2000.—* beträgt. Der Appellationshof entscheidet ohne Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Art. 264bis

Blutuntersuchung und anthropologisch-erbbiologische Begutachtung

Bei Vaterschaftsklagen sowie bei Klagen auf Anfechtung der Ehelichkeit oder andern Klagen auf Feststellung des Familienstandes können als Beweismittel die Blutuntersuchung und die anthropologisch-erbbiologische Begutachtung herangezogen werden.

Die Parteien und die als Zeugen angerufenen Dritten haben die vom Richter verfügte Untersu-

chung zu dulden, sofern sie nicht dartun, dass diese ihre Gesundheit beeinträchtigen könnte.

Das Verweigern der Untersuchung würdigt der Richter frei. Er kann bei unbegründeter Weigerung Zwang verfügen und insbesondere den sich Weigernden zur Untersuchung vorführen lassen. Seine Verfügung wird, sofern der sich Weigernde es innert 10 Tagen seit der Eröffnung verlangt, vom Appellationshof überprüft. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach Artikel 248.

Vorbehalten bleiben die Straffolgen des Artikels 292 StGB und die Ersatzpflicht des sich Weigernden für den Schaden, den er der beweisbelasteten Partei verursacht.

Art. 294 Abs. 2

Dringliche Streitsachen sind ausser der Reihe möglichst rasch zu behandeln und zu beurteilen. Die Vorschriften über die Ladungsfristen (Art. 104) und die Gerichtsferien (Art. 119) finden keine Anwendung.

Art. 296 Abs. 3

wird aufgehoben.

Art. 298 Abs. 1

Wenn einer Partei Kosten auferlegt werden, sind sie sogleich mit dem Urteil festzusetzen. (2. Satz aufheben)

Art. 298 Abs. 2

wird aufgehoben.

Art. 304bis

5. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden, sofern der Streitwert Fr. 5000.— (Art. 343 OR) nicht übersteigt, im Verfahren nach Artikel 294 ff. entschieden.

Sie sind als dringlich zu verhandeln (Art. 294 Abs. 2).

Der Richter ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen.

Entscheidet der Gerichtspräsident endgültig, so kann sich die am persönlichen Erscheinen verhinderte Partei durch einen erwachsenen Familiengenossen, ausserdem der Arbeitgeber durch einen leitenden Angestellten seiner Unternehmung, der Arbeitnehmer durch einen Berufsgenossen vertreten lassen.

Den Parteien dürfen weder Gebühren noch Auslagen des Gerichts auferlegt werden. Bei mutwilliger Prozessführung kann der Richter gegen die fehlbare Partei Bussen aussprechen und ihr Gebühren und Auslagen des Gerichts ganz oder teilweise auferlegen.

Art. 305

Das summarische Verfahren ist anzuwenden in allen Rechtssachen dieses Abschnittes *sowie dort, wo besondere Gesetzesbestimmungen es ausdrücklich vorschreiben.*

Art. 322 Abs. 2

Gleiches gilt:

- *für Gesuche gestützt auf Artikel 226 k OR*
- *für richterliche Verfügungen gemäss Artikel 9 Absatz 3, 10, 22 Absatz 3, 28 Absatz 1 lit. a und 54 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.*

Art. 335 Abs. 1

Die Appellation ist zulässig gegenüber Endurteilen des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten in Streitigkeiten, deren Streitwert mindestens *Fr. 2000.—* beträgt oder nicht geschätzt werden kann, oder die durch besondere Gesetzesvorschrift als weiterziehbar erklärt sind.

Art. 336

Von den im summarischen Verfahren zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkurssachen sind die in Artikel 317 unter Ziffern 1 bis 4, 8, *11* und 15 aufgezählten Fälle appellabel, die unter Ziffern 1 bis 3 genannten jedoch nur, sofern der Streitwert mindestens *Fr. 2000.—* beträgt.

Gegen Verfügungen und Massnahmen auf einseitigen Antrag kann in den Fällen der Artikel 45 Absatz 1, 167 Absatz 2, 246 Absatz 2, 604 Absatz 2, *712 c Absatz 3,* 811, 977 des Zivilgesetzbuches, der Artikel 583 Absatz 2, 697 Absatz 3, 741 des Obligationenrechtes, des Artikels 148 Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches *und der Artikel 9, 10, 22, 28 und 54 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds* appelliert werden.

Einstweilige Verfügungen (Art. 326 ff.) sind nur weiterziehbar, wenn sie von einem Gerichtspräsidenten ausgehen, der nicht als Instruktionsrichter handelt (Art. 327 Abs. 2), und überdies der Streitwert der Hauptsache nicht geschützt werden kann oder mindestens *Fr. 2000.—* beträgt. Die Weiterziehung hat keine aufschiebende Wirkung, solange sie nicht vom Präsidenten des Appellationshofes verfügt wird. Dieser ist auch berechtigt, Verfügungen im Sinne von Artikel 328 zu treffen.

Art. 402 Abs. 2

Der Vollstreckungsrichter entscheidet im summarischen Verfahren endgültig über alle in der Vollstreckung sich ergebenden Streitigkeiten und bestimmt die Höhe des gemäss den nachfolgenden Artikeln verlangten Schadenersatzes. Eine Appellation ist nur zulässig, wenn gegen die Vollstrekkung selbst nach Artikel 409 Einspruch erhoben wird und die Hauptsache appellabel war oder wenn der streitige Schadenersatz den Betrag von *Fr. 2000.—* erreicht.

Art. 2

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

I.

Die Artikel 3 Absatz 1, 18, 41, 54 Absatz 3, 61 Absatz 1 und 2, 62 Absatz 2, 67 Absatz 2 und 72

Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden werden aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 3 Abs. 1

Für den ganzen Kanton ist ein Obergericht eingesetzt, welches aus mindestens achtzehn und höchstens dreiundzwanzig Mitgliedern und *zehn* Ersatzmännern besteht (Art. 9).

Art. 18

Zur Wählbarkeit als Obergerichts- oder Kammerschreiber ist die Kenntnis beider Landessprachen erforderlich, sowie in *der Regel* der Besitz des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes. *Das Obergericht kann auch eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung an einer Universität als genügend anerkennen.*

Art. 41

Die Gerichtsschreiber werden durch den Regierungsrat gewählt. Zur Wählbarkeit ist *in der Regel* der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich. Der *Regierungsrat kann auch eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung an einer Universität als genügend anerkennen.*

Art. 54 Abs. 3

wird aufgehoben.

Art. 61 Abs. 1

Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das einzelne Arbeitsgericht aus dem Obmann, dem Zentralsekretär und vier, beziehungsweise zwei Beisitzern, je nachdem der Streitwert *Fr. 1000.—* übersteigt oder nicht.

Art. 62 Abs. 2

wird aufgehoben.

Art. 67 Abs. 2

wird aufgehoben.

Art. 72 Abs. 1

Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz alle handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Obligationenrecht und Mobiliarsachenrecht, *die der Berufung an das Bundesgericht fähig sind.*

II.

In Artikel 1 Ziffer 5 und in Titel E (Art. 54 bis 64) des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird die Bezeichnung Gewerbegericht durch *Arbeitsgericht* ersetzt, ferner Gewerberichter durch *Arbeitsrichter,* Gewerbegerichtsbezirk durch *Arbeitsgerichtsbezirk,* Gewerbegerichtskreis durch *Arbeitsgerichtskreis* und Arbeiter durch *Arbeitnehmer.*

III.

In den Artikeln 24, 36 Absatz 3, 59 Absatz 1 und 66 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird die Wendung «welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben» gestrichen, ebenso in Artikel 59 Absatz 3 die Wendung «und das 25. Altersjahr zurückgelegt haben» und in Artikel 86 die Wendung «das 25. Altersjahr sowie». Artikel 80 Absatz 2 desselben Gesetzes erhält folgenden Wortlaut:

Zur Wählbarkeit ist der Besitz des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich.

Art. 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum ZGB

Artikel 139 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

[1] In jedem Amtsbezirk wird durch den Gerichtsschreiber ein Handelsregister geführt.

[2] *Durch Dekret des Grossen Rates kann die Führung des Handelsregisters einem besonderen Beamten übertragen werden. Sein Stellvertreter wird durch die Justizdirektion bezeichnet.*

[3] *Wird das Handelsregister durch den Gerichtsschreiber geführt und ist diese Stelle vakant, kann die Justizdirektion einen ausserordentlichen Stellvertreter einsetzen.*

[4] Der Registerführer hat von Amtes wegen darauf zu achten, dass alle Beteiligten seines Bezirkes, die dazu gesetzlich verpflichtet sind, die Eintragung rechtzeitig vornehmen lassen.

Art. 4

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, den 2. und 30. Juni 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider

der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 28. Juni 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Dr. Cattin

Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die Aufhebung von Art. 61 Abs. 2 der Staatsverfassung

(April 1971)

I. Die Ausgangslage

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat bekanntlich verschiedene parlamentarische Vorstösse gutgeheissen, in welchen der Regierungsrat beauftragt wird, Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 28. Mai 1928 zu revidieren. Der Regierungsrat hat die Justizdirektion mit Beschluss vom 13. Januar 1970 ermächtigt, einen ausserhalb der Verwaltung stehenden Experten mit der Ausarbeitung eines Entwurfes zu einer Teilrevision des Strafverfahrens zu beauftragen. Gestützt darauf hat die Justizdirektion Herrn Prof. Dr. Hans Schultz, Thun, mit dieser Aufgabe betraut, der seinen Revisionsentwurf samt erläuterndem Bericht Ende 1970 abgeliefert hat. Der Revisionsentwurf von Herrn Prof. Dr. Hans Schultz ist zur Zeit Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens. Nach dessen Abschluss wird eine ausserparlamentarische Expertenkommission den Entwurf durchberaten.

In die Teilrevision des Strafverfahrens ist u. a. Artikel 29 einbezogen, der in seiner heutigen Fassung folgendermassen lautet:

«Das Geschwornengericht beurteilt:

1. die mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedrohten Verbrechen. Vorbehalten bleiben Artikel 198 und 208;
2. die politischen Verbrechen und Vergehen;
3. die in der periodischen Presse begangenen Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren.»

Durch eine Motion vom 4. Mai 1964, die am 22. September 1964 mit grosser Mehrheit angenommen worden ist, hatte Herr Grossrat Favre den Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat einen Entwurf betreffend Aufhebung von Artikel 29 Absatz 3 StrV vorzulegen. Namens der Regierung hatte sich der damalige Justizdirektor bereit erklärt, die Motion entgegenzunehmen, wobei allerdings gleichzeitig ausgeführt wurde, das Anliegen des Motionärs könne vor allem im Hinblick auf die Revision des eidgenössischen Strafgesetzbuches nicht sofort realisiert werden.

Herr Grossrat Villard verlangte mit einer Motion vom 7. September 1966, die der Grosse Rat am 22. November 1966 einstimmig angenommen hat, ebenfalls die Aufhebung von Artikel 29 Ziffer 3 StrV, allerdings mit einer anderen Begründung. Die Antwort der Regierung auf diese Motion fiel erwartungsgemäss ähnlich aus wie diejenige auf die Motion Favre. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dass Artikel 29 Ziffer 3 StrV eine Ausführungsbestimmung zu Artikel 61 Absatz 2 der Staatsverfassung darstelle, der folgendermassen lautet:

«Alle politischen Straffälle und die vom Gesetz bezeichneten Pressdelikte sollen von den Geschwornengerichten beurteilt werden.»

Deshalb müsse einer Revision des Artikels 29 StrV eine solche von Artikel 61 Absatz 2 der Staatsverfassung vorausgehen.

II. Entstehung und Inhalt von Artikel 61 Absatz 2 der Staatsverfassung

Die Vorschrift, dass alle politischen Straffälle und die Pressdelikte durch die Geschwornengerichte zu beurteilen sind, geht auf § 63 Absatz 1 der Staatsverfassung vom 13. Juli 1846 zurück. Bern hat damals als erster nicht französischsprachiger Kanton die Jury in der Schweiz eingeführt.

Die Beratungen des Verfassungsrates der Republik Bern im Jahre 1846 lassen erkennen, dass vor allem zwei Gründe für die Einführung von Geschwornengerichten und zugleich für die Übertragung der Beurteilung politischer Straftaten auf diese Instanz geltend gemacht wurden: Die Unabhängigkeit der Geschwornen von den politischen Behörden und die Freiheit von den damals herrschenden Beweistheorien. Vor allem das zweite Argument wurde stark betont. Heute ist es völlig bedeutungslos geworden, weil seit 1928 für alle Strafgerichte der Grundsatz der freien Beweiswürdigung gilt. Dass sich die Berufsrichter oder die Laienrichter der Amtsgerichte in ihren Urteilen durch die politischen Behörden beeinflussen lassen, ist nicht mehr zu befürchten.

In seiner heutigen Fassung geht Artikel 61 Absatz 2 der Staatsverfassung aus der Revision vom 3. November 1907 hervor. Es erfolgte damals eine Einschränkung der seit 1846 geltenden Bestimmung, die alle Pressdelikte den Geschwornengerichten zuwies, indem nur noch die vom Gesetz bezeichneten Pressdelikte von den Geschwornen beurteilt werden sollten. Bezeichnenderweise wurde im Grossen Rat über diese Revision ausgiebig diskutiert (vgl. Tagblatt des Grossen Rates 1906, S. 629–632 und 636–646; 1907, S. 474–478). Der damalige Kommissionspräsident wies in seinem Votum zur Eintretensfrage einleitend darauf hin, man könne sich ganz gut fragen, ob man die Geschwornengerichte für die Zukunft beibehalten oder abschaffen soll; es seien bereits vielfach Stimmen für die Abschaffung derselben laut geworden (Tagblatt 1906, S. 630). Der Grosse Rat entschied sich aber doch für die heute noch gültige Fassung.

Da die Staatsverfassung vorschreibt, dass alle politischen Straffälle und die vom Gesetz bezeichneten Pressdelikte von den Geschwornengerichten beurteilt werden müssen, ist dem Gesetz mithin die Befugnis eingeräumt zu erklären, welche Pressdelikte in die Zuständigkeit der Geschwornengerichte fallen sollen. Artikel 29 Ziffer 3 StrV hat diese Auswahl getroffen und damit Artikel 61 Absatz 2 der Staatsverfassung konkretisiert. Gemäss Artikel 29 Ziffer 3 StrV sind die in der periodischen Presse begangenen Ehrverletzungen, die öffentliche Interessen berühren, vom Geschwornengericht zu beurteilen. Wie Waiblinger (Kommentar zum Strafverfahren, Langenthal 1937 und 1942, N 4 zu Art. 29) bemerkt, hat die Rechtsprechung unter «öffentlichen Interessen» nicht nur die öffentlichrechtlichen, staatlichen oder politischen Interessen verstanden, sondern auch privatrechtliche, unpolitische Interessen, die keine Beeinflussung des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliche Zustände anstreben, soweit sich die Öffentlichkeit (d. h. nicht bloss kleinere Kreise, sondern grössere Teile des Volkes oder ganze Bevölkerungsschichten) und deshalb auch die Presse damit befasst. So wurde die Kritik an der Tätigkeit und Berufsausübung eines staatlichen Fischereiaufsehers – da die Fischerei und damit die Interessen wesentlicher Bevölkerungskreise berührend – als unter Artikel 29 Ziffer 3 StrV fallend erklärt (ZbJV 67, S. 578), desgleichen die Behauptung, ein Milchhändler schenke seinen Kunden unreine, zum Teil ekelerregende Milch aus, und auch die im gewerkschaftlichen Kampf zwischen einem christlichen und einem anderen Arbeiterverband von einem Verbandssekretär im Verbandsorgan begangene Ehrverletzung (ZbJV 67, S. 331). Die übrigen Pressvergehen, wie z. B. unzüchtige Veröffentlichungen (Art. 204 StGB), Ankündigung angeblicher Arzneimittel (§ 8 des Medizinalgesetzes vom 14. März 1865), ferner auch Ehrverletzungen, die nicht öffentliche Interessen berühren, fallen nicht unter Artikel 29 Ziffer 3 StrV, sondern sind von den ordentlicherweise sachlich zuständigen Gerichten zu beurteilen (Waiblinger a. a. O. N 4 zu Art. 29 StrV; ZbJV 72, S. 594). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass, da Artikel 61 Absatz 2 der Staatsverfassung alle politischen Straffälle und die vom Gesetz bezeichneten Pressdelikte in die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichts stellt, das Geschwornengericht zur Beurteilung der in Artikel 29 Ziffer 2 und 3 StrV genannten Straffälle auch dann zuständig ist, wenn der Angeschuldigte ein Jugendlicher ist (Waiblinger a. a. O. N 2 zu Art. 29). Artikel 61 Absatz 2 der Staatsverfassung wird denn auch in Artikel 51 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 6. Oktober 1940 ausdrücklich vorbehalten.

III. Gründe für die Aufhebung von Artikel 61 Absatz 2 der Staatsverfassung

Der Anlass, weshalb Artikel 61 Absatz 2 der Staatsverfassung aufgehoben werden soll, ist, wie bereits erwähnt, die Teilrevision des Strafverfahrens, und zwar im besonderen seines Artikels 29. Einer Revision von Artikel 29 StrV im Sinne der Motionen Favre und Villard muss eine solche von Artikel 61 Absatz 2 der Staatsverfassung vorausgehen. Durch die Aufhebung von Artikel 29 Ziffer 3 StrV wäre Artikel 61 Absatz 2 der Staatsverfassung nicht mehr Genüge getan. Er muss, soweit darin «von im Gesetz bezeichneten Pressdelikten» die Rede ist, aufgehoben werden, weil ihr heutiger Wortlaut die Beurteilung zum mindesten gewisser qualifizierter Pressdelikte durch das Geschwornengericht verlangt, was bei Aufhebung des Artikels 29 Ziffer 3 StrV nicht mehr der Fall wäre.

Mit der *Zuständigkeit des Geschwornengerichts für politische Straffälle* (Art. 29 Ziff. 2 StrV) befassen sich die Motionen Favre und Villard nicht. Gemäss Artikel 61 Absatz 2 der Staatsverfassung sind alle politischen Straffälle dem Geschwornengericht zu überweisen. Unter den politischen Straffällen sind unter Vorbehalt der Übertragung der Gerichtsbarkeit auf den Kanton gemäss Artikel 18 BStrP die durch Artikel 265 bis 283, 285, 296 bis 298 und 301 StGB umschriebenen Delikte zu verstehen. Die herkömmlichen Gründe, diese Delikte den Geschwornen zur Beurteilung zu übertragen, sind, wie erwähnt, alle entfallen. Geblieben sind die Nachteile der hergebrachten Regelung, dass nämlich Straffälle vor den Geschwornen ausgetragen werden müssen, welche diesen Aufwand und die dadurch bewirkten Kosten sowie die damit verbundene Publizität in keiner Weise rechtfertigen. Als Beispiele sei an Wahlbestechung oder Wahlfälschung, die häufig nur mit Busse geahndet werden, erinnert, aber auch an leichtere Fälle unerlaubten Nachrichtendienstes.

Es sei in diesem Zusammenhang betont, dass es nicht darum geht, die Geschwornengerichte schlechthin aufzuheben, sondern nur Artikel 61 Absatz 2 der Staatsverfassung, der alle politischen Straffälle und die vom Gesetz bezeichneten Pressdelikte den Geschwornengerichten zuweist. Dagegen wird Artikel 61 Absatz 1 der Staatsverfassung, der die Geschwornengerichte vorsieht, unverändert beibehalten. Am Bestehen der Geschwornengerichte wird somit nichts geändert. Es soll weiterhin beim Grundsatz bleiben, dass mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedrohte Verbrechen vom Geschwornengericht zu beurteilen sind. Der bereits erwähnte Revisionsentwurf von Herrn Prof. Dr. H. Schultz sieht denn für Artikel 29 StrV folgenden neuen Wortlaut vor:

«Das Geschwornengericht beurteilt die mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedrohten Verbrechen. Vorbehalten bleiben Artikel 198 und 208.»

Somit würden nun die mit mehr als fünf Jahren Zuchthaus bedrohten Verbrechen generell, auch wenn sie gegen den Staat gerichtet sind, der Zuständigkeit des Geschwornengerichts unterstehen. Zu solchen gegen den Staat gerichtete Verbrechen, die mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedroht sind, zählen, Begehung gegen den Kanton Bern oder Überweisung an den Kanton Bern gemäss Artikel 18 BStrP vorausgesetzt: Hochverrat (Art. 265 StGB), Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft (Art. 266 StGB), schwere Fälle der gegen die Sicherheit der Schweiz gerichteten ausländischen Unternehmungen (Art. 266bis Abs. 2 StGB), vorsätzlicher diplomatischer Landesverrat (Art. 267 Ziff. 1 StGB), Verletzung der schweizerischen Gebietshoheit (Art. 69 StGB), schwerer Fall der verbotenen Handlung für einen fremden Staat (Art. 271 Ziff. 1), Entführung und Vorbereitung einer Entführung (Art. 271 Ziff. 2 und 3 StGB), schwerer Fall des politischen, wirtschaftlichen und militärischen Nachrichtendienstes (Art. 272 Ziff. 2, 273 Abs. 3, 274 Ziff. 1 Abs. 2 StGB), Feindseligkeiten gegen einen Kriegführenden oder fremde Truppen (Art. 300 StGB).

Bezüglich der *Zuständigkeit des Geschwornengerichts für die in der periodischen Presse begangenen Ehrverletzungen,* die öffentliche Interessen berühren (Art. 29 Ziff. 3 StrV in Ausführung von Art. 61 Abs. 2 der Staatsverfassung) haben bereits die Motionäre Favre und Villard darauf hingewiesen, dass es sich um ein umständliches und kostspieliges Verfahren handelt, dessen einziger Vorteil darin zu bestehen scheint, dass die Parteien der betreffenden Beleidigungsprozesse die durch eine Verhandlung vor den Geschwornen bewirkte Publizität scheuen und sich eher zu einem Vergleich bereit finden. Daher halten das Plenum der Strafkammern, die Staatsanwaltschaft, der Verband bernischer Gerichtspräsidenten und der bernische Anwaltsverband dafür, dass Artikel 61 Absatz 2 der Staatsverfassung in diesem Punkt aufzuheben ist. Die durch die Presse begangenen Ehrverletzungen wären durch die sonst zuständigen Gerichte, nämlich der Einzelrichter in aller Regel, das Amtsgericht wenn planmässige Verleumdung (Art. 174 Ziff. 2 StGB) vorliegt, zu beurteilen. Wie bereits dargetan ist das Verfahren vor Geschwornengericht auf die schweren Kriminalprozesse zugeschnitten und nicht auf Strafsachen, die sich häufig als Bagatellfälle erweisen und die denn auch fast regelmässig durch Parteivergleich erledigt werden. Die Ingangsetzung des Geschwornengerichtsverfahrens und die Hauptverhandlung selbst stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zur Bedeutung der Sache. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung vor Geschwornengericht und die Verhandlung selbst sind umständlich und entsprechend kostspielig und sie setzen die Prozessparteien einer belastenden Publizität aus, die kaum gerechtfertigt ist. Die Überweisung an das Geschwornengericht verlangt, dass jede Partei durch einen Anwalt vertreten wird. Nicht nur sind die Gerichtskosten bei dem komplizierten Verfahren hoch, sondern es kommen noch die Anwaltskosten dazu. Wer sich in der Ehre verletzt fühlt, muss sich entscheiden, bevor er eine Klage einreicht, ob er die Umtriebe und das Kostenrisiko auf sich nehmen wolle. Das mag für die Presse einen gewissen Schutz bedeuten, indem der Ehrverletzte auf die Strafanzeige verzichtet und die Genugtuung, die er vielleicht vor Gericht erhalten könnte. Die Presse geniesst aber schon auf Grund des materiellen Rechts, nämlich von Artikel 27 StGB, einen besonderen Schutz, indem sie nicht verpflichtet ist, den Verfasser ihrer Artikel bekannt zu geben; der Redaktor kann die strafrechtliche Haftung auf sich nehmen. Die Sonderregelung zu Gunsten der Presse ist richtigerweise im materiellen Recht enthalten. Es besteht kein Anlass, im formellen Recht, nämlich hier im Strafverfahren, noch weiter zu gehen. Das formelle Recht hat nicht das materielle Recht zu korrigieren, sondern es soll ihm zu seiner möglichst zweckmässigen Durchsetzung helfen. Doch ist zu bemerken, dass sich das Verfahren vor Geschwornengericht nicht nur zu Gunsten, sondern unter Umständen auch zu Ungunsten der Presse auswirken kann. Wird nämlich ein solcher Prozess durchgefochten, so muss der Redaktor oder der Verfasser, wenn er sich stellt, die gesamten Kosten übernehmen, wenn er unterliegt. Die Gesamtkosten machen in der Regel mindestens 3000 Franken aus. In dieser Hinsicht hat somit auch der Angeschuldigte ein Risiko.

Es ist noch ein letzter Gesichtspunkt zu erwähnen. Bekanntlich sind die Urteile des Geschwornengerichts oder der Kriminalkammer letztinstanzliche kantonale Urteile. Wird ein solches Urteil angefochten, ist das Bundesgericht an den Tatbestand, wie ihn die Vorinstanz festgestellt hat, gebunden; es ist nur noch in der rechtlichen Würdigung frei. Dagegen ist dort, wo erstinstanzlich ein Gerichtspräsident als Einzelrichter oder ein Amtsgericht urteilt, die Überprüfung durch das Obergericht mittels der Appellation möglich, wobei nicht nur die Rechtsfragen, sondern auch der Sachverhalt frei überprüft werden können. Weist man die Delikte, die mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedroht sind, an das Amtsgericht bzw. an den Gerichtspräsidenten, gewinnen die Parteien eine Instanz, was ihren Rechtsschutz erhöht.

Bern, den 19. April 1971

Der Justizdirektor:
Dr. E. Jaberg

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 4. Mai/23. und 21. Juni 1971

Staatsverfassung des Kantons Bern
Aufhebung von Art. 61 Abs. 2

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Artikel 61 Absatz 2 der Staatsverfassung wird aufgehoben.

II.

Diese Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 4. Mai/23. Juni 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider
der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 21. Juni 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Schindler

Vortrag der Justizdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die Abänderung der Staatsverfassung (Art. 10 Abs. 2 und Art. 61bis)

(Mai 1971)

Wir legen Ihnen den Entwurf einer Verfassungsänderung vor, welche die notwendige Grundlage einer Neuordnung der Jugendrechtspflege zum Gegenstand hat.

I. Gründe für die Neuordnung der Jugendrechtspflege

1. Einer seit der Jahrhundertwende auch in der Schweiz mit steigendem Nachdruck erhobenen Forderung nachgebend, hat der Kanton Bern mit Gesetz vom 11. Mai 1930 über die Jugendrechtspflege als einer der ersten deutschschweizerischen Kantone die materiellen und formellen Voraussetzungen für eine zeitgemässe Jugendstrafrechtspflege geschaffen. Dem Beispiel des Kantons Zürich folgend, bildete er unter Verzicht auf spezialisierte Jugendgerichte als zentrales Organ der Jugendrechtspflege die regional aufgeteilte und unter der Aufsicht des Kantonalen Jugendamtes stehende Jugendanwaltschaft. Diese Ordnung, die in nicht unwesentlicher Weise auch die Ausgestaltung des Minderjährigenrechts im schweizerischen Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB) beeinflusste, wurde vom bernischen Einführungsgesetz vom 6. Oktober 1940 zum StGB (Art. 30 bis 62) in den Grundzügen beibehalten. Danach wurde, unter möglichster Wahrung des Prinzips der Einheit des Jugendstrafverfahrens, der Jugendanwaltschaft sowohl die Untersuchung der mit Strafe bedrohten Tat und die Ermittlung zur Person des Täters als auch der Entscheid über die Tat und ihre Rechtsfolge und deren Vollzug (Anordnung und Überwachung) übertragen.

Um tunlichst zu vermeiden, dass nach dem bundesrechtlich bestimmten Beginn des Jugendlichenalters (zurückgelegtes 14. Altersjahr) schulpflichtige Jugendliche vor den ordentlichen Strafrichter gestellt werden müssen, wurden diese dem für die Kinder (6. bis zurückgelegtes 14. Altersjahr) geltenden Verfahrensrecht unterstellt, wenn sie zur Zeit der Einleitung des Verfahrens noch schulpflichtig waren. Bei gleichem Alter der in ein Verfahren einbezogenen Jugendlichen hing es somit, seit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches, weitgehend von Zufälligkeiten ab, ob sich diese wegen ihrer Taten vor den Verwaltungsbehörden (Jugendanwalt, Jugendamt, Justizdirektion, Regierungsrat) oder dem Jugendrichter zu verantworten hatten.

Eine gewichtige Ausnahme von der Vereinigung aller Zuständigkeiten in der Hand des Jugendanwaltes machte das Gesetz – entsprechend der Bedeutung der Sache – nämlich insofern, als die Beurteilung der mit Strafe bedrohten Handlungen nicht mehr schulpflichtiger Jugendlicher und die Festsetzung ihrer Rechtsfolge unter wesentlichem Ausschluss des Geschwornengerichts (Art. 29 StV; Art. 61 Abs. 2 Staatsverfassung) den ordentlichen Gerichten (Amtsgericht, Gerichtspräsident) übertragen wurde. Die sachliche Zuständigkeit des Richters richtete sich in Übereinstimmung mit dem Erwachsenenstrafrecht nach der Schwere der Tat, nicht der Schwere der Massnahme oder Strafe, die im Jugendstrafrecht von jener weitgehend unabhängig sind. Im Hauptverfahren vor dem ordentlichen Richter beschränkte sich die Tätigkeit des Jugendanwaltes – entsprechend den Funktionen der Staatsanwaltschaft – auf die Beiwohnung an den Verhandlungen, die Darlegung des Sachver-

halts, die Antragstellung und Ausübung von Parteirechten im Sinne des Strafverfahrens. Nicht vorgesehen war seine Mitwirkung einzig in den freilich häufigen Fällen des Artikels 49 EG zum StGB (u. a. Strafmandatsverfahren).

Im Verfahren gegen Kinder war als Rechtsmittel der Rekurs an den Regierungsrat gegeben, welcher auf Antrag der Justizdirektion (und des Jugendamtes) entschied. Im Verfahren gegen Jugendliche liess das Gesetz gegen die Urteile des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten je nach der Schwere der angeordneten Massnahme oder erkannten Strafe die Appellation oder die Nichtigkeitsklage wegen Verletzung des materiellen oder Prozessrechts zu.

Bei dieser – wie sich seit ihrem Inkrafttreten erwies – teilweise unbefriedigenden Ordnung ist es bis heute geblieben.

2. Nach Artikel 33 Absatz 2 EG zum StGB ordnet ein Dekret des Grossen Rates die Umschreibung der Jugendanwaltschaftsbezirke und bestimmt die Zahl der Jugendanwälte, wie auch deren Wählbarkeitserfordernisse. Bis zum Erlass dieses Dekretes ist der Regierungsrat hierfür zuständig (Art. 62 EG zum StGB). Das Dekret ist bisher nie erlassen worden, so dass der Regierungsrat die nötigen Anordnungen zu treffen hatte.

Schon im ersten Jahre der Jugendrechtspflege (1931) wurde die Zahl der Jugendanwälte auf fünf (drei hauptamtliche, zwei nebenamtliche) festgesetzt. Im Verlaufe der Jahre wurde sie auf sechs (alle hauptamtlich) erhöht, so dass für je 5 bis 7 Amtsbezirke und die Stadt Bern je ein Jugendanwalt tätig ist. Da sich die Zahl der eingehenden Anzeigen in den bisher 40 Jahren bernischer Jugendrechtspflege mindestens verzehnfacht hat (*1931:* 665; *1969:* 7464), kann es nicht verwundern, wenn wenigstens mehrere der Jugendanwaltschaften seit geraumer Zeit ganz offensichtlich überlastet sind, was sich im Kampf gegen die Jugendkriminalität und im Dienste der Verbrechensprophylaxe nur nachteilig auswirken kann. Dass die Entwicklung der sozialen Verhältnisse, vor allem aber die Lockerung oder sogar Auflösung der früher anerkannten Autoritäten, die Abklärung der persönlichen Verhältnisse der minderjährigen Täter und damit die Arbeit der Jugendanwaltschaften zusätzlich vielfach ausserordentlich erschwert, bedarf wohl kaum einer weiteren Begründung.

Besonders ins Gewicht fallen die andauernden und sogar fortschreitenden Schwierigkeiten, die sich beim Vollzug der erzieherischen oder fürsorglichen Massnahmen ergeben, weil es einerseits an aufnahmebereiten Familien, Lehrmeistern und Arbeitgebern oder geeigneten Heimen oder Anstalten und anderseits bei den Eingewiesenen oder Beaufsichtigten je länger je mehr am Willen zur Einordnung in die neue Umgebung gebricht. Das Mass der Arbeit der Jugendanwaltschaften im Stadium des Vollzuges kann leicht ermessen werden, wenn berücksichtigt wird, dass sich Ende 1969 über 1200 Kinder und Jugendliche unter deren Aufsicht in Familien, Lehr- und Arbeitsstellen, in Heimen oder Anstalten befanden.

Die Tätigkeit der Jugendanwaltschaften erschöpft sich nicht in der Ausübung der Jugendrechtspflege. Nach Gesetz sind sie auch zur Mitwirkung im Vormundschaftswesen verpflichtet und als wertvolle Berater auch freiwillig tätig, was Jahr für Jahr zu rund 200 Anträgen an die Vormundschaftsbehörden zwecks Anordnung von Massnahmen wegen Gefährdung und Vernachlässigung von Minderjährigen führt (Art. 283 ff. ZGB).

Als fachkundige Berater im Vormundschaftswesen sind die Jugendanwälte im Kanton kaum mehr wegzudenken. Die spezialisierten Organe der Jugendrechtspflege werden sich auch künftig mit diesen oft anspruchsvollen Aufgaben befassen müssen.

3. Nachdem durch Beschluss der Bundesversammlung vom 18. März 1971 die 2. Revision des schweizerischen Strafgesetzbuches abgeschlossen worden ist (Ablauf der Referendumsfrist: 24. Juni 1971) und diese Revision weitgehend auch das materielle Jugendstrafrecht (Art. 82 bis 99) erfasst, drängt sich die Überprüfung der bisher geltenden Ordnung der bernischen Jugendrechtspflege auf ihr rechtsstaatliches Genügen und ihre Zweckmässigkeit hin auf.

Das Jugendstrafrecht wurde mit der Revision materiell stark ausgebaut, indem die rechtlich möglichen Rechtsfolgen der Tat vermehrt, die Voraussetzungen ihrer Anordnung verfeinert und die Möglichkeit ihrer Änderung und Anpassung an die Entwicklung des Täters während des Vollzuges ungemein erweitert wurden. Alles in allem liegen Gesetzesänderungen vor, die schon für sich allein die Aufgaben der Organe der Jugendrechtspflege in allen Verfahrensstadien erschweren, wenn das Gesetz sinnvoll angewendet werden soll. Insbesondere die Beschaffung des für die zuverlässige bio-psycho-soziologische Diagnose erforderlichen Tatsachenmaterials stellt an den Untersuchenden, Richtenden und Vollziehenden höhere Anforderungen, als dies unter der Herrschaft des bisherigen Rechts der Fall war, wenn auch die Auswahl der wirklich angemessenen Massnahme oder Strafe durch die Vermehrung ihrer Möglichkeiten und Modalitäten künftig erleichtert werden mag.

4. Anerkannte Aufgabe des Gesetzgebers ist es, die Organisation von Behörden, insbesondere solcher, die richterliche Funktionen ausüben, und das von ihnen anzuwendende Verfahren so zu gestalten, dass sie die bestmöglichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des von ihnen anzuwendenden Rechtes schaffen. Dieses gesetzgeberische Postulat muss vor allem für die Jugendrechtspflege gelten, wo die Weichen für den ganzen weiteren Lebensweg des rechtsbrechenden Kindes und Jugendlichen gestellt werden sollen.

Folgt man diesem Gebot, wird einmal in Betracht gezogen werden müssen, dass den zur Ausübung der Jugendrechtspflege bestellten Organen von Gesetzes wegen eine Doppelaufgabe zur Lösung aufgetragen ist, deren Seiten ihrem Wesen nach grundverschieden sind. Einerseits haben sie einen mit Strafe bedrohten Sachverhalt und den Täter nach anerkannt kriminalistischen Methoden einwandfrei festzustellen und die ermittelte Tat strafrechtlich zu würdigen. Und anderseits haben sie auf Grund zuverlässiger Ermittlungen beim jugendlichen Täter die zutreffende Diagnose zu

stellen und gestützt auf diese die für die Erziehung und notwendige Fürsorge erforderliche Anordnung zu treffen und hernach mit bestmöglichem Erfolg zu vollziehen. Die richtige Erfüllung der gestellten Aufgaben setzt eine grundverschiedene Vorbildung und Erfahrungen in beiden Richtungen voraus, welchen Gegebenheiten bei der Organisation der Behörden und ihrer Bestellung Rechnung getragen werden muss.

Zum andern wird von Fachkreisen des Jugendstrafrechts und des Jugendschutzes im allgemeinen mit Nachdruck gefordert, dass die dem Jugendstrafverfahren typischen drei Phasen (Untersuchung, Beurteilung und Vollzug) möglichst in *einer Hand* vereinigt werden. Dies aus der Erkenntnis heraus, dass die richtige Erfassung der Täterpersönlichkeit die notwendige Voraussetzung für die Auswahl der angepassten Erziehungs- oder Fürsorgemassnahmen oder einer Strafe und ihres zweckgerichteten und sinnvollen Vollzuges ist. Nur wer den Täter und seine Welt von Grund auf kennt, plant seine Erziehung oder die Fürsorge für ihn richtig und verhält sich während des oft jahrelangen Vollzuges konsequent und zweckmässig. Die Erfüllung dieser Bedingung verleiht der Jugendgerichtsbarkeit erst ihren Sinn.

Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet kann die weitere Übertragung der Beurteilung Jugendlicher an den ordentlichen Strafrichter kaum mehr gerechtfertigt werden. Der Strafrichter verfügt zwar regelmässig über das für die Erfüllung des kriminalistisch-strafrechtlichen Teils der Aufgabe erforderliche Rüstzeug, kaum aber für die Lösung des weit wichtigeren zweiten, erzieherisch-fürsorgerischen Teils. Den heute ohnehin schwer und vielseitig beanspruchten Richtern kann billigerweise nicht zugemutet werden, sich zusätzlich noch mit aller Diligenz mit den modernen Problemen der Jugendkriminalität und der Jugendverbrechensprophylaxe zu befassen, was allein ihnen ermöglichen würde, als Richter und Vollzugsrichter den aus ihrer Überzeugung geschöpften Entscheid zu fällen.

Die Überbeanspruchung der heutigen Richter führt zudem leider häufig dazu, dass fällige jugendrechtliche Entscheidungen wochen-, ja monatelang hinausgeschoben werden müssen, was sich mit den Zwecken der Jugendrechtspflege nicht vereinbaren lässt.

Der Jugendanwalt ist in Anbetracht seiner Stellung in der Behördenhierarchie eigentlicher Verwaltungsbeamter, erfüllt jedoch im wesentlichen Funktionen der Strafrechtspflege. Die ihm vom Gesetz übertragenen vielschichtigen Aufgaben verschaffen ihm in allen Stadien des Verfahrens eine Machtfülle, wie sie wohl kaum einem andern bernischen Magistraten oder Beamten zusteht. Nicht nur hat er über die Begehung strafbarer Handlungen von Kindern und Jugendlichen zu befinden, sondern er kann und muss sich unter Umständen schon im Untersuchungsverfahren zu sehr einschneidenden Massnahmen, die sowohl den Fehlbaren wie seine Eltern treffen, veranlasst sehen. Im Entscheidungsverfahren hat er über die Anordnung vielfach auf lange Dauer berechneter und demnach auch kostspieliger Massnahmen zu befinden, und bei der Gestaltung des Vollzuges hat er das massgebende Wort. Das neue Bundesrecht (Art. 93ter Abs. 2) sieht auch ein Disziplinarstrafrecht vor, das wohl ebenfalls dem für den Vollzug verantwortlichen Organ zu übertragen sein wird.

Nach rechtsstaatlicher Auffassung kann die Übertragung so weitreichender Kompetenzen auf einen einzigen Beamten kaum gerechtfertigt werden, selbst dann nicht, wenn das von ihm einzuschlagende Verfahren – was für die geltende bernische Ordnung nicht einmal zutrifft – mit allen rechtlichen Garantien zu Gunsten der Betroffenen ausgerüstet ist. Die Jugendanwaltschaft selbst weist auf die Unangemessenheit dieser Ordnung und das ihr daraus erwachsende Mass der Verantwortung hin.

Als unbefriedigend muss auch die geltende Rechtsmittelordnung bezeichnet werden. Namentlich die Eignung des Regierungsrates als Kollegialbehörde zur sachlichen Erledigung der Rekurse im Verfahren gegen Kinder und schulpflichtige Jugendliche wird wohl mit hinreichendem Grund in Zweifel gezogen.

5. Die bisherige Ordnung der Jugendrechtspflege ist auch in weiterer Hinsicht revisionsbedürftig.

Die in Artikel 30 bis 62 EG zum StGB zusammengefasste Ordnung ist unvollständig. Es sei in diesem Zusammenhang insbesondere auf folgende Lücken hingewiesen:

a) Bestimmungen betreffend das bei Streitigkeiten über den interkantonalen Gerichtsstand einzuschlagende Verfahren fehlen. Sie sind notwendig, weil der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt (Art. 372 StGB) interkantonal streitig sein kann. Da die bernische Staatsanwaltschaft (Generalprokurator) im Jugendrechtsverfahren nicht auftritt, muss gesagt werden, welche Instanz für das Verfahren zuständig ist (vgl. Art. 9 ff. StV).

b) Die bisherige Ordnung weist – mit Ausnahme des Rekursverfahrens (Art. 48 Abs. 4 EG) – insofern eine empfindliche Lücke auf, als keinem Organ der Jugendrechtspflege die Befugnis zur Anwendung vorsorglicher Massnahmen, die im Interesse des Minderjährigen oder der Öffentlichkeit notwendig werden könnten, zuerkannt wird. Solche Massnahmen drängen sich geradezu auf, wenn zu befürchten ist, der Jugendliche sei in seiner bisherigen Umgebung gefährdet oder wenn sich eine sofortige försorgliche Behandlung oder Versorgung als notwendig erweist.

c) das Hauptverfahren vor dem Jugendrichter, insbesondere dem Kollegialgericht bedarf insofern einer Neuordnung, als die Beweisführung zur Person der Jugendlichen unmöglich nach den für den Tatbeweis geltenden Grundsätzen der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit erfolgen kann. Das Verfahren wird hier unter Vorbehalt der Ergänzung von Lücken und der Behebung von Widersprüchen in den gesammelten Akten notwendigerweise weitgehend zum Aktenprozess, der die Aktenzirkulation bei den Richtern vor der Verhandlung voraussetzt.

d) Bestimmungen über die Pressepublikation in Jugendrechtssachen fehlen. Sie sind regelmässig unerwünscht, können sich aber im wohlverstan-

denen Interesse auch des Täters zur Abklärung des Tatsachverhaltes und zur Information der Öffentlichkeit nach erfolgter Beurteilung in schweren Fällen rechtfertigen.

e) Das geltende Recht verzichtet auf eine umfassende Ordnung der Zuständigkeiten zum Entscheid oder zur Beschlussfassung in allen sich während des Vollzuges ergebenden Notwendigkeiten zur behördlichen Intervention, die sehr einschneidende Vorkehren nach sich ziehen können. Wem die Rolle des Vollzugsrichters zukommt, ist nicht bestimmt, und die Rechtsprechung hat die Zuständigkeit weitgehend dem Jugendanwalt überbunden. Nachdem das neue Bundesrecht nicht mehr, wie bisher, von der «zuständigen Behörde» spricht, sondern ausdrücklich zwischen der «urteilenden und vollziehenden Behörde» unterscheidet, erweist sich eine klare Kompetenzzuweisung als notwendig.

II. Richtlinien für die Neuordnung

1. Die Bezeichnung und Organisation der zur Ausübung der Jugendstrafrechtspflege berufenen Behörden und die Regelung des von ihnen anzuwendenden Verfahrens ist Sache der Kantone. Es steht ihnen frei, die Aufgabe an die ordentlichen oder an Spezialgerichte zu übertragen oder aber Verwaltungs- und Vormundschaftsbehörden als zuständig zu erklären, und im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche (nunmehr zurückgelegtes 7. bis 15. Altersjahr bzw. zurückgelegtes 15. bis 18. Altersjahr) verschiedene Behörden einzusetzen. Das Bundesrecht beschränkt sich auf die verbindliche Festsetzung der örtlichen Zuständigkeit der Behörde und das neue Recht hält die Zuständigkeit der urteilenden und vollziehenden Behörde strikte auseinander, welchen Bestimmungen der kantonale Gesetzgeber bei der Kompetenzausscheidung zwischen dem urteilenden und Vollzugsorgan allenfalls Rechnung zu tragen hat.

2. Wurden, wie oben (Ziff. I. 4. und 5.) dargetan, auf Grund der vierzigjährigen Erfahrungen gegen die vom Gesetz dem Jugendanwalt übertragene Machtfülle und überbundene Verantwortung und das von ihm einzuschlagende Verfahren, wie auch gegen die Einsetzung der ordentlichen Richter als urteilende Instanz berechtigte Bedenken erhoben, so scheint heute unter wesentlich veränderten sozialen Verhältnissen und bei bevorstehender Inkraftsetzung eines neuen, anspruchsvolleren Jugendstrafrechts die Ersetzung der bisherigen Behördeorganisation durch *Jugendgerichte* nicht nur als zweckmässig, sondern geradezu geboten. Solche jugendrechtlich spezialisierte Gerichte eignen sich als Kollegialbehörden bei geeignetem funktionellem Einsatz nicht nur im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche, sondern sie gewährleisten vor allem auch die Einheit des Jugendstrafverfahrens in der Hand der einen Instanz vom Beginn der Untersuchung bis zur Beendigung des Vollzuges. Von ihrer richtig gewählten Organisation hängt es wesentlich ab, ob den Ansprüchen, welche die dem Jugendrichter gesetzlich übertragene, wesensverschiedene Doppelaufgabe im Urteilsverfahren stellt, genügt werden kann. Im Vollzugsverfahren, wo die Vollzugsbehörde oft mit einschneidenden Kompetenzen zum Zuge kommt, ist die Eignung eines Jugendgerichtes ausser Zweifel, sind doch in dieser Verfahrensphase keine strafrechtlichen Aufgaben zu erfüllen. Vielmehr ist einzig über die Änderung, Häufung oder Modifikation erzieherischer und fürsorgerischer Massnahmen zu befinden, was unmöglich dem ordentlichen Strafrichter überbunden werden kann. In Ansehung der möglichen, sehr schweren Eingriffe in die Freiheitsrechte ist aber auch die Übertragung der Zuständigkeit – gemäss bisheriger Regelung – auf einen einzelnen Beamten abzulehnen.

Die Einsetzung eines unabhängigen spezialisierten Richters im Urteils- und Vollzugsverfahren bietet nicht nur die bestmögliche Gewähr für die wahre Verwirklichung des materiellen Jugendstrafrechts im Dienste der Verbrechensprophylaxe, sondern auch für das Zustandekommen der Urteile und Entscheidungen in einem alle rechtsstaatlichen Garantien bietenden Verfahren. Wird die Rechtsprechung und der Vollzugsentscheid der richterlichen Behörde übertragen, so besteht auch keine Gefahr, dass im Falle des Beitrittes der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention – welche landesrechtliche Bedeutung diesem auch zukommen möge – als im Widerspruch zu ihr stehend befunden werden könnte, wenn insbesondere Zwangsversorgungen angeordnet werden müssen (vgl. Art. 4 ff. spez. 6 der Konvention Bericht Nr. 10114 des BR an die Bundesversammlung; Art. 93^{bis}, 93^{ter} rev. StGB).

3. Aus diesen Überlegungen sind für die erstinstanzliche Rechtsprechung in Jugendrechtssachen Jugendgerichte einzusetzen. Angelegenheit der Gesetzgebung (u. a. Gesetz über die Jugendrechtspflege, Revision des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Gerichtsorganisation) wird es sein, Organisation, Zuständigkeit und Verfahren dieser Gerichte zu regeln. Der vorliegende Entwurf bezweckt einzig, die notwendige verfassungsmässige Grundlage zur Einführung der Jugendgerichte in die bernische Gerichtsorganisation zu schaffen.

Wir gestatten uns, im folgenden die geplante Neuordnung in ihren Grundzügen darzulegen.

Die Jugendgerichte sollen als *regionale Gerichte* ausgestaltet werden, deren Zuständigkeitsgebiet durch Dekret des Grossen Rates zu umschreiben sein wird. Abgesehen von der Stadt Bern, für welche ein eigenes Jugendgericht geschaffen werden muss, würde jeder Jugendgerichtskreis je nach der zu erwartenden Geschäftslast, drei und mehr, in der Regel in Anlehnung an die heutigen Jugendanwaltschaftskreise 5 bis 7 Amtsbezirke umfassen.

Das sowohl für Kinder wie Jugendliche zuständige Jugendgericht soll aus dem *Jugendgerichtspräsidenten* und je *2 Fachrichtern* und Ersatzfachrichtern bestehen, deren Wählbarkeitserfordernisse durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt werden müssen. Dabei fiele in erster Linie die medizinisch-psychiatrische, psychologisch-pädagogische oder fürsorgerische Vorbildung in Betracht.

Die Wahl der Gerichtsmitglieder wäre einer oberen gerichtlichen Behörde als Aufsichtsbehörde zu übertragen.

In Übereinstimmung mit der für die ordentlichen Gerichte ersten Instanz geltenden Ordnung hätte die Wahl für eine 4jährige Amtsdauer (mit Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer) zu erfolgen.

Im weitern ist vorgesehen, dass das Jugendgericht seine richterlichen Funktionen im Urteils- und Vollzugsverfahren ordentlicherweise in *Dreierbesetzung* als Kollegialbehörde ausübt. Seine *sachliche Zuständigkeit* wäre in allen Fällen gegeben, in denen einschneidende Massnahmen, wie die Einweisung in eine fremde Familie, in ein Heim oder eine der im Gesetz genannten Anstalten (Arbeitserziehungsanstalt, Therapieheim, Anstalt für Nacherziehung, Art. 93bis ff. rev. StGB), eine die Freiheit erheblich beschränkende besondere Behandlung (Art. 85, 92 StGB) oder aber strengere Strafen (Bussen von gewisser Schwere und Einschliessung von gewisser Dauer) ernsthaft in Erwägung gezogen werden müssen.

Wo diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, hätte der Jugendgerichtspräsident als Einzelrichter zu urteilen oder zu entscheiden.

Damit würde sich die sachliche Zuständigkeit im Gegensatz zur geltenden Ordnung im Urteilsverfahren nicht mehr nach der Schwere der zu beurteilenden Tat, sondern nach ihrer jugendrechtlichen Rechtsfolge (Massnahme, Strafe), auf welcher im Jugendstrafrecht das Hauptgewicht ruht, richten.

Die Fachrichter und die Beamten des Jugendgerichts müssten zudem vom verantwortlichen Jugendgerichtspräsidenten sowohl im Untersuchungs- als auch im Vollzugsverfahren nach pflichtgemässem Ermessen für amtliche Verrichtungen herangezogen werden können. Der Einsatz der Fachrichter als sachverständige Richter ist sehr wohl geeignet, zeitraubende und kostspielige Gutachten Dritter zu erübrigen.

Hat das Jugendgericht, was nach der Entwicklung der Jugendkriminalität zu erwarten ist, ausnahmsweise schwere Verbrechen oder Vergehen zu beurteilen, oder ergeben sich bei der Beweisführung und Würdigung oder der rechtlichen Subsumtion des Tatsachverhaltes voraussichtlich erhebliche Schwierigkeiten, wäre die Erweiterung des spezialisierten Jugendgerichts zur *Fünferkammer* durch die Beiziehung von Richtern mit strafrichterlicher Erfahrung vorgesehen.

Im Rahmen der Neuordnung der Jugendrechtspflege wäre auch das *Rechtsmittelverfahren* einer einlässlichen Prüfung zu unterwerfen. Bei Einsetzung des Jugendgerichts als einziger erstinstanzlicher Gerichtsbehörde erscheint es als gegeben, das Obergericht (bzw. seine Strafkammern) als Rechtsmittelinstanz vorzusehen.

Als zusätzliche wesentliche Neuerung erwiese sich die Einsetzung eines *Jugendstaatsanwaltes*, der beim Jugendgericht die Funktionen des Bezirksprokurators und beim Obergericht in Jugendrechtssachen diejenigen des Generalprokurators zu erfüllen hätte, als notwendig. Die Ausübung von Kontrollfunktionen im Stadium der Untersuchung und die Vertretung der öffentlichen Interessen im Hauptverfahren ist unerlässlich. Im Überweisungsverfahren träte der Jugendstaatsanwalt an die Stelle von Bezirksprokurator und Anklagekammer.

Im übrigen müssten noch *weitere Bestimmungen* aufgestellt werden, wobei insbesondere das Gerichtsorganisationsgesetz eine Ergänzung zu erfahren hätte.

III. Verfassungsänderung

Die Neuregelung der Jugendrechtspflege soll nur insofern einen verfassungsmässigen Niederschlag finden, als sich dies im Hinblick auf eine Verfassungsgrundlage als notwendig erweist. Alles übrige bleibt der Ausführungsgesetzgebung, insbesondere einem neu zu schaffenden Gesetz über die Jugendrechtspflege, welches im Vorentwurf vorliegt, überlassen.

1. Nach Artikel 10 Absatz 1 der Staatsverfassung ist die administrative und die richterliche Gewalt in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt. Vorbehalte macht Absatz 2 dieses Artikels lediglich hinsichtlich der Zusammenlegung der Ämter des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten und der Übertragung von Strafbefugnissen an die Verwaltungsbehörden durch das Gesetz.

Wird für die Rechtssprechung in Jugendrechtssachen das Jugendgericht als urteilende Behörde eingesetzt, dieser aber, weil sachlich gerechtfertigt, auch der Vollzug (Anordnung und Überwachung) und die Ausübung vollzugsrichterlicher Funktionen (Änderung der Massnahmen und Vollzugsmodalitäten) aufgetragen, dann wird eine Zuständigkeitsordnung geschaffen, die dem Gebot der Gewaltentrennung widerspricht. Dieses rechtsstaatliche Prinzip ist nicht beachtet, wenn einer richterlichen Behörde der Vollzug ihrer eigenen Urteile und Entscheide überhaupt übertragen oder sie auch nur zur Mitwirkung beim Vollzug herangezogen werden soll (Art. 38 KV). Um die vorgeschlagene Ordnung mit der Verfassung in Einklang zu bringen, erweist sich die Erweiterung der in Absatz 2 gemachten Vorbehalte auf die Jugendrechtspflegegesetzgebung als unumgänglich.

2. Die Verfassung, welche in den Artikeln 49 ff. die Gerichtsbehörden aufzählt, kennt die Jugendgerichte als einzige Organe der Jugendrechtspflege nicht. Die Verfassungsordnung ist daher entsprechend zu ergänzen, was in systematisch zweckmässiger Weise durch Einschaltung eines neuen Artikels 61bis, gemäss welchem für die Verwaltung der Jugendrechtspflege Jugendgerichte eingesetzt werden, zu erfolgen hat. Nach Artikel 62, der bei Annahme des neuen Artikels 61bis auch für die Jugendgerichte anwendbar ist, werden die nähere Organisation und die Kompetenzen dieser Gerichte durch das Gesetz bestimmt werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Neuordnung der Jugendrechtspflege wird dem Staate nicht unerhebliche Mehrkosten bringen. Das hohe Ziel lässt jedoch den zu erwartenden staatlichen Aufwand als verantwortbar erscheinen. Dieser wird vornehmlich durch die Zahl

der zufolge der Entwicklung der Geschäftsbelastung in den einzelnen Regionen benötigten Kreisjugendgerichte bedingt werden: So kann in der Stadt Bern ohne die Einsetzung eines hauptamtlichen zweiten Jugendgerichtsvorsitzenden keine befriedigende Lösung gefunden werden und in andern Regionen wird die räumliche Verkleinerung der Jugendanwaltskreise und damit die Vermehrung ihrer Zahl (Bern-Mittelland) oder die Einsetzung von vorerst nicht ständigen Stellvertretern der Jugendgerichtspräsidenten ernsthaft erwogen werden müssen. Die neue sehr anspruchsvolle Ordnung des eidg. Jugendstrafrechts und die Ausschaltung der ordentlichen Gerichte werden an die Organe der Jugendrechtspflege besondere Anforderungen stellen. Inwiefern das neue BG über die Ordnungsbussen im Strassenverkehr Erleichterungen schaffen wird, ist noch ungewiss. Anderseits werden durch die Revision des Artikels 372 StGB, welcher die Verfolgung der sehr zahlreichen Übertretungen in Abweichung vom bisherigen Recht am Tatort vorsieht, Verschiebungen in der Geschäftslast der einzelnen Kreise möglich gemacht.

Die Entwicklung der Dinge wird sorgfältig überwacht werden müssen, wenn die Jugendgerichte funktionsfähig bleiben sollen.

Von der nicht optimistischen Annahme ausgehend, dass bereits im Jahre 1973 fünf hauptamtliche Stellvertreter des Jugendgerichtspräsidenten bestellt und die Jugendgerichte doppelt besetzt werden müssen, wie auch unter Berücksichtigung der Einsetzung des Jugendstaatsanwaltes, wird der Mehraufwand des Staates approximativ auf Fr. 750 000.— (inkl. Besoldungserhöhung 1973) berechnet.

Bern, den 3. Mai 1971

Der Justizdirektor:
Dr. E. Jaberg

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 2. Juni/23. und 21. Juni 1971

Staatsverfassung des Kantons Bern

(Abänderung von Art. 10 Abs. 2 und Ergänzung durch Art. 61bis)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Artikel 10 Absatz 2 der Staatsverfassung wird wie folgt geändert:

Artikel 10 Absatz 2: Vorbehalten bleiben Art. 45 Abs. 2 und Art. 49 *sowie die Gesetzgebung über die Jugendrechtspflege.*

II.

Die Staatsverfassung wird wie folgt ergänzt:

Artikel 61bis: Für die Jugendrechtspflege werden Jugendgerichte eingesetzt.

III.

Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 2. Juni/23. Juni 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider
der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 21. Juni 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Schindler

Ergebnis der ersten Lesung
vom 12. Mai 1971

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die 2. Lesung
vom 18. August,
22. Juni und 17. August 1971

Anträge des Grossen Rates zuhanden der Kommission und der 2. Lesung siehe Seite 5

(Von der Redaktionskommission genehmigter Text)

Gesetz

über die Ermässigung der Einkommensteuern des Staates und der Gemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 92 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

Steuerermässigung

Die periodische Veranlagung für Einkommen einer natürlichen Person (Gesamtschatzung) wird um 400 Franken und, sofern der Steuerpflichtige Anspruch auf den Abzug von 800 Franken nach Artikel 39 Absatz 2 Ziffer 1 des Steuergesetzes hat, um zusätzliche 200 Franken ermässigt.

Art. 2

Änderung des Steuergesetzes

Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Fassung 7. Juni 1970) wird wie folgt geändert:

Marginale: Gewinnungskosten: für selbständig Erwerbende, für unselbständig Erwerbende.

Art. 35. Absätze 1 und 2 unverändert.

[3] Vom Reinbetrag der ausgewiesenen festen Besoldung oder des Bar- und Naturallohnes der unselbständig Erwerbenden sowie von den Bezügen auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherung können 10 %, insgesamt höchstens Fr. 1000.—, als Gewinnungskosten abgezogen werden. Der Abzug erhöht sich auf:

a) 15 % und beträgt mindestens Fr. 700.— und höchstens Fr. 1200.—, wenn der Berechtigte im Hauptberuf unselbstän-

dig erwerbstätig und verheiratet ist oder mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Artikel 39 Ziffer 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führt;

b) 15 %, insgesamt höchstens Fr. 1600.—, wenn beide Ehegatten im Hauptberuf unselbständig erwerbstätig sind.

Absatz 4 unverändert.

b) Abzüge natürlicher Personen

Art. 39. [1] Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen Fr. 2400.— abziehen.

[2] Dieser Abzug erhöht sich um:

1. Fr. 1200.— für . . .

Verheiratete Steuerpflichtige

1. Fr. 1000.— für verheiratete Steuerpflichtige sowie für Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziff. 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führen.

Marginale: Verwitwete und Geschiedene.

2. Fr. 500.— für Verwitwete, Geschiedene und dauernd Getrennte (Art. 18 lit. a), die den Haushalt selbständig weiterführen und den Abzug nach Ziffer 1 nicht beanspruchen können.

Marginale: Kinder.

3. a) Fr. 900.— für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommen muss;

b) höchstens weitere Fr. 1300.— je Kind bei auswärtiger Ausbildung. Im Rahmen dieses Betrages sind die tatsächlichen Mehrkosten verhältnismässig zu berücksichtigen.

Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

Marginale: Alte und gebrechliche Personen.

4. a) Fr. 800.— für Steuerpflichtige, sofern sie oder die Ehefrau über 65 Jahre alt oder gebrechlich sind und das steuerpflichtige Einkommen ohne diesen Abzug Fr. 9000.— nicht übersteigt. Der Abzug erhöht sich auf Fr. 1300.—, wenn beide Ehegatten über 65jährig oder gebrechlich sind.

b) Fr. 1300.— für Steuerpflichtige, deren Einkünfte zu mehr als vier Fünfteln aus Leistungen der Eidgenössischen Alters-, Hinterbliebenen- oder Invalidenversicherung bestehen. Für verheiratete Steuerpflichtige erhöht sich dieser Abzug auf Fr. 2400.—. Diese Abzüge schliessen jene nach lit. a aus.

Marginale: Unterstützungen

5. Einen Betrag bis zu Fr. 1800.— für Unterstützungen, die der Steuerpflichtige oder seine Ehefrau für jede von ihnen unterhaltene, vermögenslose und erwerbsunfähige Person leisten. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind und für die der Abzug gemäss Ziffer 3 oder 4 nicht beansprucht wird.

Ziffer 6 von Absatz 2 sowie Absatz 3 bleiben unverändert, Absatz 4 wird aufgehoben, Absatz 5 wird Absatz 4.

Ziffern 2 bis und mit 6 sowie Absätze 3, 4 und 5 unverändert.

Art. 189. Absatz 1 unverändert.

Marginale: unverändert

[2] Ist nur geringes oder kein Vermögen vorhanden, so kann die Finanzdirektion oder die von ihr ermächtigte Amtsstelle auf das Inventar verzichten.

Absatz 3 unverändert.

I. Steuerarten

Art. 195. Ordentliche Gemeindesteuern sind:

1. die auf den Gegenständen der Staatssteuern auf Grund der Staatssteuerregister erhobenen Steuern (Art. 2);
2. die Liegenschaftsteuer als besondere Gemeindesteuer.

Abgeänderter Untertitel: Besondere Gemeindesteuer

Aufhebung der Personalsteuer

Die *Artikel 213* und *214* werden aufgehoben.

Liegenschaftsteuer

1. Gegenstand

Art. 215. Wortlaut unverändert.

Marginale: unverändert

Art. 218. [1] Die Gemeinde erstellt alljährlich den Bezugsrodel und erlässt die Zahlungsaufforderung. Beträge unter Fr. 2.— werden nicht erhoben.

[2] Der Steuerpflichtige kann gegen die Zahlungsaufforderung binnen 30 Tagen Rekurs erheben (Art. 141 ff.); gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission ist die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht gegeben (Art. 149 ff.).

[3] Die Bezugsrödel, gegen die binnen der gesetzlichen Frist kein Rekurs erhoben wurde, sind gerichtlichen Urteilen im Sinne des Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

b) auf den 1. Januar 1973, erstmals mit Wirkung für die Einkommensteuern der Veranlagungsperiode 1973/74: Artikel 2, soweit er die Änderung der Artikel 35 und 39 des Steuergesetzes zum Gegenstand hat.

Bern, den 18. August 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider
der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 22. Juni/17. August 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Dr. W. Martignoni

Art. 3

Inkrafttreten Es treten nach der Annahme durch das Volk in Kraft:

a) auf den 1. Januar 1972: Artikel 1, mit Wirkung nur für die Einkommensteuern des Steuerjahres 1972, sowie Artikel 2, soweit er die Änderung der Artikel 189, 195, 215 (Marginale), 218 und die Aufhebung der Artikel 213 und 214 des Steuergesetzes zum Gegenstand hat;

b) auf den 1. Januar 1973, erstmals mit Wirkung für die Einkommensteuern der Veranlagungsperiode 1973/74: Artikel 2, soweit er die Änderung von Artikel 39 des Steuergesetzes zum Gegenstand hat.

Bern, den 12. Mai 1971

Im Namen des Grossen Rates,
der Präsident:
Dr. A. Cattin
der Staatsschreiber:
Josi

Vom Grossen Rat angenommene Anträge zuhanden der Kommission und der 2. Lesung

1. *Gygi*

Für die Ermittlung des Einheitsansatzes sowie zur Berechnung der Einfachen Steuer wird auf ein um x % gekürztes Reineinkommen abgestellt.

2. *Bürki*

Art. 2

Das Gesetz vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Fassung 7. Juni 1970) wird wie folgt geändert:

Art. 35 (Gewinnungskosten)

Absätze 1) und 2) unverändert.

Absatz 3):

Vom Reinertrag der ausgewiesenen festen Besoldung oder des Bar- und Naturallohnes der unselbständig Erwerbenden sowie von den Bezügen auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses und aus Sozialversicherung können 10 %, insgesamt höchstens *Fr. 1 300.—*, als Gewinnungskosten abgezogen werden. Der Abzug erhöht sich auf 15 % und beträgt mindestens *Fr. 900.—* und höchstens *Fr. 1 600.—*, wenn der Berechtigte im Hauptberuf unselbständig erwerbstätig und verheiratet ist oder mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Art. 39 Ziff. 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führt. Verfügen beide Ehegatten über Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, so beträgt der Abzug gesamthaft höchstens *Fr. 1 300.—;* ist einer der Ehegatten oder sind beide im Hauptberuf unselbständig erwerbstätig, so beträgt dieser Abzug höchstens *Fr. 3 000.—*.

Absatz 4) unverändert.

Art. 39 (Abzüge natürlicher Personen)

1) Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen *Franken 2 700.—* abziehen.

2) Dieser Abzug erhöht sich um:

   1. *Fr. 1 100.—* für verheiratete Steuerpflichtige sowie für Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziff. 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führen.

   2. *Fr. 500.—* für Verwitwete, Geschiedene und dauernd Getrennte (Art. 18 lit. a), die den Haushalt selbständig weiterführen und den Abzug nach Ziff. 1 nicht beanspruchen können.

   3. a) *Fr. 900.—* für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommen muss;

b) höchstens weitere *Fr. 1 300.—* je Kind bei auswärtiger Ausbildung. Im Rahmen dieses Betrages sind die tatsächlichen Mehrkosten verhältnismässig zu berücksichtigen.

Werden die Eltern getrennt veranlagt, so können sie den Abzug im Verhältnis ihrer Beiträge an den Unterhalt des Kindes vornehmen.

4. a) *Fr. 800.—* für Steuerpflichtige, sofern sie oder die Ehefrau über 65 Jahre alt oder gebrechlich sind und das steuerpflichtige Einkommen ohne diesen Abzug *Franken 10 000.—* nicht übersteigt. Der Abzug erhöht sich auf *Fr. 1 300.—*, wenn beide Ehegatten über 65jährig oder gebrechlich sind.

b) Fr. 1 300.— für Steuerpflichtige, deren Einkünfte zu mehr als vier Fünfteln aus Leistungen der Eidgenössischen Alters-, Hinterbliebenen- oder Invalidenversicherung bestehen. Für verheiratete Steuerpflichtige erhöht sich dieser Abzug auf *Fr. 2 400.—*. Diese Abzüge schliessen jene nach lit. a aus.

5. Einen Betrag bis zu *Fr. 2 000.—* für Unterstützungen, die der Steuerpflichtige oder seine Ehefrau für jede von ihnen unterhaltene, vermögenslose und erwerbsunfähige Person leisten. Der gleiche Abzug steht ihnen zu für Leistungen an Nachkommen, den Ehegatten und Eltern, die dauernd pflegebedürftig oder die auf ihre Kosten in einer Anstalt oder einem Pflegeplatz versorgt sind und für die der Abzug gemäss Ziff. 3 oder 4 nicht beansprucht wird.

6. Einen Betrag bis zu *Fr. 800.—* für Beiträge an Arbeitslosen- und Krankenkassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, für die Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Art. 34 lit. g, h und i abziehbar sind. Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Art. 34 lit. i abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf *Fr. 1 300.—*. Für Verheiratete und ihnen gleichgestellte Personen im Sinne von Ziff. 1 erhöhen sich diese Abzüge bis auf *Fr. 1 100.—* bzw. bis auf *Fr. 2 000.—*.

Absätze 3), 4) und 5) unverändert.

(Ab Art. 189 gemäss Vorlage des Regierungsrates)

Art. 3

Es treten nach der Annahme durch das Volk in Kraft:

a) unveränderter Text

b) auf den 1. Januar 1973, erstmals mit Wirkung für die Einkommenssteuern der Veranlagungsperiode 1973/74:

Artikel 2, soweit er die Änderung von *Artikel 35* und 39 des Steuergesetzes zum Gegenstand hat.

3. *Hächler*

Art. 35 Abs. 3 teilweise geändert wie folgt:

Verfügen beide Ehegatten über Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, so beträgt der Abzug gesamthaft höchstens Fr. 1 500.—; ist einer der Ehegatten oder sind beide im Hauptberuf unselbständig erwerbstätig, so beträgt dieser Abzug höchstens Fr. 2 000.—.

4. *Casetti*

Ergänzungsantrag zu Art. 2

Art. 39

1) wie vorgeschlagen

2) Dieser Abzug erhöht sich um:

1. Fr. 1 000.— für verheiratete Steuerpflichtige sowie für Personen, die mit eigenen Kindern, für die der Abzug nach Ziff. 3 zulässig ist, selbständigen Haushalt führen.

2. unverändert

3. a) *Fr. 1 000.*— für jedes Kind unter 18 Jahren und für jedes Kind, das studiert oder sich in einer Berufslehre befindet, sofern der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt vorwiegend aufkommen muss.

Ziffern 3 b) bis 6 sowie Absätze 3, 4 und 5 unverändert.

Inkrafttreten gemäss Art. 3 b).

5. *Annen*

Art. 2

- Die Art. 213 und 214 StG sind *nicht* aufzuheben.
- Auftrag zur Prüfung und Antragstellung betreffend eine angemessene *Erhöhung* der heutigen Personalsteueransätze.

Ergebnis der ersten Lesung
vom 24. Mai 1971

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
vom 16. Juni/15. Juni 1971

(Von der Redaktionskommission genehmigter Text)

Staatsverfassung des Kantons Bern

Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechtes in kantonalen Angelegenheiten

(Abänderung von Art. 3 und Art. 13)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Artikel 3 der Staatsverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 3. Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind:

1. alle Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen, welche
   a) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben,
   b) nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrenfähigkeit sind,
   c) im Staatsgebiet wohnhaft sind;
2. alle Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen, nach einer Niederlassung oder einem Aufenthalt von drei Monaten, beides von der ordnungsgemässen Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle hinweg gerechnet.

II.

Artikel 13 der Staatsverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 13. [1] Wählbar in sämtliche kantonalen Behörden und Ämter ist jede in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Person.

[2] Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen der Artikel 33 und 59 hiernach.

[3] Durch das Gesetz können für bestimmte Behörden und Ämter weitere Wahlerfordernisse aufgestellt oder kann auf das Erfordernis der Stimmberechtigung in kantonalen Angelegenheiten verzichtet werden. Nicht zulässig ist die Einführung eines höheren Alters als für die Stimmberechtigung.

III.

Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 16. Juni 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider
der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 24. Mai 1971

Im Namen des Grossen Rates,
der Präsident:
Dr. A. Cattin
der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 15. Juni 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
R. Hänzi

Ergebnis der ersten Lesung
vom 24. Mai 1971

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
vom 16. Juni/15. Juni 1971

(Von der Redaktionskommission genehmigter Text)

Gesetz
über das Gemeindewesen
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

a) Stimmrecht

Art. 7. Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen, welche die Voraussetzungen von Artikel 3 der Staatsverfassung erfüllen und auf die nicht ein Ausschlussgrund nach Artikel 4 der Staatsverfassung zutrifft.

Art. 7bis aufgehoben.

b) Stimmregister

Art. 8. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Anlage und Führung der nötigen Register sowie die Entscheidung von Streitigkeiten hierüber.

4. Wählbarkeit in Gemeindebehörden

Art. 26. [1] Als Präsident oder Vizepräsident der Gemeindeversammlung und in die Gemeindebehörden ist jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar.

[2] Das Gemeindereglement kann die Wiederwählbarkeit der Mitglieder von Gemeindebehörden beschränken, jedoch nicht für mehr als eine Amtsdauer.

III. Stimmrecht

Art. 75. [1] Stimmberechtigt in der Burgergemeinde sind alle ortsansässigen Burger und Burgerinnen, welche die Voraussetzungen von Artikel 3 der Staatsverfassung erfüllen und auf die nicht ein Ausschlussgrund nach Artikel 4 Ziffer 1 bis 4 der Staatsverfassung zutrifft.

[2] Unter Vorbehalt von Artikel 4 Ziffer 1 bis 4 der Staatsverfassung kann das Burgergemeindereglement das Stimmrecht allen ehrenfähigen Burgern und Burgerinnen ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz einräumen.

Bern, den 16. Juni 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider
der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 15. Juni 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
R. Hänzi

II.

Das Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk und nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Bern, den 24. Mai 1971

Im Namen des Grossen Rates,
der Präsident:
Dr. A. Cattin
der Staatsschreiber:
Josi

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 2. Juni/25. August und 25. Juni/18. August 1971

Dekret
über die Organisation der Wirtschaftsförderung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom ■ über die Förderung der Wirtschaft,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Bodenpolitik und Erschliessung

Art. 1

Zuständigkeit

[1] Der Delegierte für die Wirtschaftsförderung unterbreitet dem Regierungsrat Anträge zu Beschlüssen, mit denen der Staat zur Wirtschaftsförderung Land erwirbt, andere Rechte daran begründet, Land überträgt, seine Erschliessung übernimmt oder sich daran beteiligt (Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes).

[2] Er trifft die vorbereitenden Massnahmen in Verbindung mit dem kantonalen Planungsamt und der kantonalen Liegenschaftsverwaltung.

[3] Er prüft, ob und in welchem Umfange beteiligte Gemeinden zur Mitwirkung heranzuziehen sind (Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes) und stellt, nach Anhören ihrer Behörden, Antrag.

Art. 2

Fonds für Landerwerb und -erschliessung

Über die Organisation und die Verwendung des Fonds für Landerwerb und -erschliessung (Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes) erlässt der Regierungsrat eine Verordnung.

II. Finanzielle Massnahmen

Art. 3

Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft

[1] Die Verwaltung der Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft (Art. 6 des Gesetzes) besteht mehrheitlich aus Vertretern des Staates und der beiden Staatsbanken. Die übrigen Mitglieder vertreten im Kanton Bern niedergelassene Banken nach Massgabe ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital.

[2] Die Staatsvertreter werden in einem durch die Statuten festgesetzten Verhältnis aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen der bernischen Wirtschaft sowie aus der kantonalen Verwaltung gewählt.

[3] Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Verwaltung.

[4] Der Verwaltungsaufwand der Gesellschaft wird aus den Mitteln des Fonds für die Förderung der bernischen Wirtschaft (Art. 5 des Gesetzes) bestritten, über dessen Organisation der Regierungsrat eine Verordnung erlässt.

Art. 4

Verbürgen von Krediten

[1] Die Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft arbeitet beim Verbürgen von Krediten mit den im Kanton tätigen Bürgschaftsgenossenschaften zusammen. Gesuche um Verbürgung von Krediten, die in den Geschäftsbereich einer solchen Genossenschaft fallen, sind dort einzureichen.

[2] Lehnt eine Bürgschaftsgenossenschaft das Gesuch ganz oder teilweise ab, so kann die Gesellschaft zur Förderung der bernischen Wirtschaft den Kredit ganz oder teilweise verbürgen.

Art. 5

Ausnahmefälle

Die Gesellschaftsstatuten (Art. 7 des Gesetzes) haben vorzusehen, dass Kredite in Ausnahmefällen bis zu hundert Prozent verbürgt werden können.

III. Umschulung und Wiedereingliederung von Arbeitskräften

Art. 6

Grundsatz

[1] Der Staat fördert die Umschulung und Wiedereingliederung von Arbeitskräften, die zufolge von Strukturänderungen, Betriebseinstellungen oder -zusammenlegungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind oder ihren Arbeitsplatz verlieren (Art. 9 des Gesetzes) in Zusammenarbeit mit den Berufs- und Wirtschaftsverbänden, den Berufsschulen aller Stufen, dem Bund und den Gemeinden.

[2] Über die zu treffenden Massnahmen stellt der Delegierte für die Wirtschaftsförderung in Verbindung mit den interessierten Stellen Antrag an den Regierungsrat.

Art. 7

Finanzierung

[1] Der Kanton trägt die Kosten der Umschulung auf Grund von Artikel 59 ff. des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969.

[2] Erwachsen einem Teilnehmer aus einem Umschulungskurs Auslagen für Reisespesen, Unterkunft und Verpflegung, die für ihn nicht tragbar sind, so können diese ganz oder teilweise durch den Krisenfonds übernommen werden. In Härtefällen können aus dem Krisenfonds auch Beiträge an den Verdienstausfall geleistet werden.

[3] Für die Anspruchsberechtigung gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung.

Art. 7 Gegenantrag des Regierungsrates

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2: Der Verdienstausfall bis zum Höchstbetrage von Fr. 60.— pro Tag wird zu 40 % aus dem Krisenfonds entschädigt. Übersteigen die Leistungen aus dem Krisenfonds zusammen mit den Entschädigungen aus der Arbeitslosenversicherung oder aus andern Mitteln den bisherigen Verdienst, so werden die Leistungen aus dem Krisenfonds entsprechend gekürzt.

Absatz 2, Kommissionsantrag, wird zu Absatz 3 mit Streichung des letzten Satzes.

Absatz 3, Kommissionsantrag, streichen.

IV. Organisation

Art. 8

Beratende Kommission zur Förderung der bernischen Wirtschaft

[1] Der Regierungsrat ist befugt, Stellvertreter für die Mitglieder der Beratenden Kommission zur Förderung der Wirtschaft (Art. 11 des Gesetzes) zu wählen.

[2] Die Kommission erfüllt ihre Aufgabe in Zusammenarbeit mit der kantonalen Volkswirtschaftskommission, der kantonalen Planungskommission und andern staatlichen Organen.

[3] Der Delegierte für die Wirtschaftsförderung und der Adjunkt nehmen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

[4] Das Büro des Delegierten führt das Sekretariat der Kommission.

Art. 9

Delegierter und Adjunkt für die Wirtschaftsförderung; Anstellungsverhältnis

[1] Der Regierungsrat ernennt eine mit der Wirtschaft vertraute Persönlichkeit zum Delegierten für die Wirtschaftsförderung und einen Adjunkten (Art. 12 des Gesetzes).

[2] Das Dienstverhältnis des Delegierten wird durch Vertrag geordnet. Der Adjunkt wird im Vertragsverhältnis angestellt oder als Beamter gewählt.

[3] Delegierter oder Adjunkt müssen französischer Muttersprache sein.

Art. 10

Stellung

[1] Der Delegierte untersteht unmittelbar dem Regierungsrat.

[2] Der Adjunkt ist Mitarbeiter des Delegierten, der ihm seine Aufgaben zuweist.

[3] Die Volkswirtschaftsdirektion stellt dem Delegierten das erforderliche Hilfspersonal zur Verfügung.

V. Koordination und Zusammenarbeit

Art. 11

Koordinationsausschuss

[1] Zur Gewährleistung der Übereinstimmung kantonaler Vorschriften sowie deren Anwendung mit dem Ziel der Wirtschaftsförderung und zur Sicherstellung der Zusammenarbeit unter den in Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten kantonalen Amtsstellen ernennt der Regierungsrat einen Koordinationsausschuss für die Förderung der Wirtschaft.

[2] Der Koordinationsausschuss steht unter dem Vorsitz des Delegierten, dessen Büro das Sekretariat besorgt.

[3] Der Regierungsrat bestimmt die Mitgliederzahl des Koordinationsausschusses. Ihm gehören an der Adjunkt des Delegierten, Vertreter der Direktionen der Volkswirtschaft, der Bauten, für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft, der Finanzen und des Gemeindewesens sowie die Vorsteher des Planungsamtes, der Liegenschaftsverwaltung und des Statistischen Amtes. Von Fall zu Fall sind Vertreter anderer Amtsstellen zu den Sitzungen beizuziehen.

VI. Inkrafttreten

Art. 12

Inkrafttreten

Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes fest. Er kann einzelne Bestimmungen später in Kraft setzen.

Bern, den 2. Juni/25. August 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider

der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 25. Juni/18. August 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Dr. Wirz

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 2., 23. und 22. Juni 1971

Dekret
über die Errichtung des Inventars

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 58 bis 71 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und Artikel 191 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG), in der Fassung vom [redacted]

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

I. Voraussetzungen

[1] Ein Inventar wird nach den Bestimmungen dieses Dekretes errichtet:

1. wenn eine im Kanton Bern nach Artikel 5 des Steuergesetzes steuerpflichtige Person stirbt (Steuerinventar);
2. in den Fällen der Artikel 490 und 553 des Zivilgesetzbuches und des Artikels 60 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (Erbschaftsinventar);
3. in den Fällen der Artikel 398 Absatz 3 und Artikel 580 des Zivilgesetzbuches sowie der Artikel 63 bis 71 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (öffentliches Inventar).

[2] Ein Erbschafts- oder öffentliches Inventar dient zugleich als Steuerinventar.

Art. 2

II. Ausnahmen

[1] Ein Steuerinventar wird nicht aufgenommen, wenn jemand stirbt, der zur Zeit seines Todes von der öffentlichen Fürsorge unterstützt wurde oder wenn eine vormundschaftliche Schlussrechnung vorliegt.

[2] Die Finanzdirektion oder die von ihr ermächtigte Amtsstelle kann auf das Inventar verzichten, wenn offenkundig ist, dass der Verstorbene kein oder nur geringes Vermögen besessen und keine

Vorempfänge ausgerichtet hat. Die Gemeindebehörde hat hierüber einen schriftlichen Bericht abzugeben.

[3] Beim Tode exterritorialer Personen haben die Siegelungs- und Inventarisationsbehörden die Weisungen der Finanzdirektion einzuholen.

Art. 3

III. Ort des Inventars

Das Inventar wird am letzten Wohnsitz und, wo ein solcher im Kanton Bern fehlt, am letzten Aufenthaltsort des Erblassers aufgenommen.

Art. 4

IV. Organe:
1. Regierungsstatthalter

Der Regierungsstatthalter ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde und hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. die Siegelungsprotokolle entgegenzunehmen;
2. abzuklären, ob das öffentliche oder das Erbschaftsinventar zu errichten sei, und die Vorschläge der Erben hinsichtlich der Person des Notars oder Massaverwalters einzuholen;
3. den Notar mit der Aufnahme des Inventars zu beauftragen. Artikel 22 Absatz 3 bleibt vorbehalten;
4. die Inventaraufnahme zu überwachen und während des Verfahrens die erforderlichen Massnahmen zu treffen;
5. über die mit Siegelung und Inventar betrauten Personen die Aufsicht auszuüben, soweit sie nicht einer besondern Disziplinaraufsicht unterstellt sind;
6. die ihm übertragenen Massnahmen bei der Errichtung eines öffentlichen Inventars zu treffen (Art. 63 bis 71 EG ZGB).

Art. 5

2. Der Notar:
a) Zuständigkeit

Das Inventar wird durch einen Notar aufgenommen.

Art. 6

b) Verantwortlichkeit

[1] Der Notar ist für seine Tätigkeit nach den Vorschriften der Notariatsgesetzgebung verantwortlich; die Artikel 62 und 63 bleiben vorbehalten.

[2] Beschwerden sind an die Justizdirektion zu richten. Sie kann, wenn nötig, den Notar ersetzen.

Art. 7

c) Festsetzung der Gebühren

[1] Streitigkeiten über die Höhe der vom Notar geforderten Gebühren und Auslagen werden nach Notariatsrecht erledigt.

[2] Der Massaverwalter, jeder Erbe, der Vormund, der Beistand, die Vormundschaftsbehörde und, sofern der Staat die Kosten zu tragen hat, die kantonale Steuerverwaltung können die amtliche Kostenfestsetzung verlangen.

Art. 8

d) Ausschliessungsgründe

Für den Notar gelten die Ausschliessungsgründe gemäss Artikel 17 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über das Notariat.

Art. 9

3. Der Massaverwalter

[1] Der Massaverwalter erfüllt die Aufgaben, die ihm in Artikel 64 bis 68 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch übertragen sind.

[2] Er steht unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters. Dieser entscheidet Beschwerden gegen den Massaverwalter und kann ihn, wenn nötig, ersetzen.

[3] Sein Entscheid kann an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Art. 10

V. Schweigepflicht

[1] Alle bei der Siegelung und bei der Errichtung des Inventars mitwirkenden Amtspersonen haben über ihre Wahrnehmungen Dritten gegenüber Stillschweigen zu beobachten.

[2] Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den Steuer- und Steuerjustizbehörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden. Andere Behörden und Amtsstellen haben Anspruch auf Auskunft, soweit sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben darauf angewiesen sind.

[3] Den Personen, die sich als Gläubiger des Erblassers ausweisen, dürfen die Erben bekanntgegeben werden, wenn ein schutzwürdiges Interesse dargetan wird.

B. Die Siegelung

Art. 11

I. Fälle

[1] In jedem Todesfall ist ein Siegelungsverfahren einzuleiten. In Fällen, in denen nach diesem Dekret voraussichtlich ein Inventar aufgenommen werden muss, ist die Erbschaft zu siegeln.

[2] In den übrigen Fällen hat der Siegelungsbeamte in einem Protokoll kurz die Verhältnisse des Nachlasses und die Gründe darzulegen, weshalb auf die Siegelung verzichtet werden kann.

Art. 12

II. Siegelung

[1] Der Präsident oder ein Mitglied des Einwohnergemeinderates oder des Gemeinderates der gemischten Gemeinde ist zuständig, zu siegeln.

[2] Der Gemeinderat kann die Siegelung auch andern Organen übertragen.

[3] Die Gemeinde ist für die richtige Amtsführung ihrer Organe verantwortlich; der Rückgriff gegen fehlbare Beamte bleibt ihr vorbehalten.

Art. 13

III. Veranlassung der Siegelung

[1] Die Zivilstandsbeamten sind gehalten, jeden bei ihnen gemeldeten Todesfall der zuständigen Gemeindeamtsstelle unverzüglich zu melden. Kann der Todesfall durch Zustellung der amtlichen Meldung nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, so hat der Beamte ihn vorläufig mündlich, telephonisch oder telegraphisch anzuzeigen.

[2] Der Siegelungsbeamte vermerkt auf der Meldung Tag und Stunde, da sie ihm zugestellt wurde, und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Er heftet diese Meldung dem Siegelungsprotokoll bei.

Art. 14

IV. Zeit der Siegelung

[1] Die Siegelung ist spätestens binnen drei Tagen nach Eintritt des Todes zu vollziehen, wobei der Todestag selbst nicht mitzurechnen ist.

[2] Die Siegelung soll, wenn kein Anlass zur Annahme besteht, dass dadurch ihr Zweck vereitelt wird, ohne ausdrückliche Zustimmung der Erben nicht vor 8 Uhr und nicht nach 20 Uhr und ferner nicht an Sonn- und allgemeinen Feiertagen durchgeführt werden.

Art. 15

V. Auskunftspflicht. Rechtsbelehrung

[1] Die bei der Siegelung anwesenden Personen sind verpflichtet, dem Siegelungsbeamten wahrheitsgetreu über alle Verhältnisse, die für die Feststellung des Vermögens des Verstorbenen von Bedeutung sind, Auskunft zu geben und ihm Behältnisse und Räumlichkeiten zu öffnen.

[2] Der Siegelungsbeamte macht sie in angemessener Weise auf diese Pflicht und auf die Folgen einer Verletzung aufmerksam.

Art. 16

VI. Siegelungsverfahren

[1] Der Siegelungsbeamte vermerkt im Protokoll, ob Liegenschaften, Wertpapiere oder andere Dokumente irgendwelcher Art, wie Spar-, Einlage-, Depositen- oder Kontokorrenthefte, Depotscheine, Bankauszüge, Schuldscheine, Faustpfandverschreibungen, Quittungen über Vorempfänge, Lebens- und Unfallversicherungspolicen, Bargeld, Wertsachen, Sammlungen oder Einzelgegenstände von besonderem Wert, Abtretungsverträge, Gesellschaftsverträge, Schlüssel von Kassenschränken oder Tresorfächern, Haus- oder Geschäftsbücher, Briefschaften oder andere Aufzeichnungen vorhanden sind, die sich auf Vermögen oder Einkommen des Erblassers oder der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen beziehen.

[2] Schlüssel von Kassenschränken, Tresorfächern und dergleichen, die sich in Verwahrung Dritter befinden, hat der Siegelungsbeamte zu behändigen und unter Siegel zu legen oder in Gewahrsam zu nehmen. Den Dritten teilt er mit eingeschriebenem Brief mit, dass bis zur Aufnahme des Inventars über die bei ihnen aufbewahrten Vermögensgegenstände nicht verfügt werden darf.

[3] Allfällige Guthaben und Depots des Erblassers und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen sind zu sperren, soweit und solange dies zur Sicherung der Inventaraufnahme erforderlich ist.

[4] Letztwillige Verfügungen, die der Siegelungsbeamte vorfindet, übermittelt er unverzüglich der Eröffnungsbehörde (Art. 557 ZGB).

[5] Für die Siegelung ist ein amtliches Siegel zu verwenden.

Art. 17

VII. Aufbewahrung

[1] Der Siegelungsbeamte bringt die vorgefundenen Wertpapiere, Wertsachen, Dokumente, Sammlungen und Schlüssel, soweit dies zur Sicherung der Inventaraufnahme erforderlich ist, in einem geeigneten Behältnis oder Raum unter und legt diese unter Siegel. Er kann die Gegenstände auch im Gemeindearchiv deponieren.

[2] Bei der Auswahl der Behältnisse oder Räume ist dem Wunsche der Hinterbliebenen Rechnung zu tragen, sofern dadurch der Zweck der Siegelung nicht beeinträchtigt wird.

[3] Räume und Behältnisse, die zu öffnen die anwesenden Hinterbliebenen sich weigern, sind auf jeden Fall zu siegeln.

Art. 18

VIII. Ausnahmen

[1] Policen über Lebens-, Renten- und Unfallversicherungen sind den Berechtigten und Erben zur Geltendmachung ihrer Versicherungsansprüche zu überlassen, wenn Bestand, Umfang und Personalien im Siegelungsprotokoll festgehalten sind.

[2] Den Hinterbliebenen, für die der Erblasser sorgte, sind die Barmittel freizugeben, soweit sie für den Unterhalt von drei Monaten benötigt werden. Der Siegelungsbeamte sorgt dafür, dass weitere Barmittel sicher aufbewahrt werden. Diese Massnahmen sind im Siegelungsprotokoll zu erwähnen.

[3] Würde der Weiterbetrieb eines Gewerbes oder Geschäftes dadurch erschwert, dass Geschäftsbücher versiegelt werden, so kann die Siegelung durch andere zweckmässige Massnahmen ersetzt werden, wie Aufnahme eines genauen Protokolls über Gestalt, Umfang und wichtigsten Inhalt der Bücher.

Art. 19

IX. Siegelungsprotokoll

[1] Der Siegelungsbeamte hat über die Siegelung ein Protokoll aufzunehmen. Darin sind die beobachteten Förmlichkeiten, der Ort der Aufbewahrung von Gegenständen (Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1) sowie die Namen der Personen zu erwähnen, die dem Verfahren beigewohnt haben. Erben und Erbenvertreter, die an der Siegelung teilnehmen, haben das Protokoll zu unterzeichnen; weigert sich jemand, zu unterzeichnen, so ist dies im Protokoll zu vermerken.

[2] Im Protokoll ist zu erwähnen, wenn bei der Siegelung nur solche Vermögensgegenstände sich vorfinden, die dem persönlichen Gebrauch des Erblassers gedient haben, und wenn dieser kein Einkommen gehabt hat.

Art. 20

X. Übermittlung des Protokolls

[1] Der Siegelungsbeamte hat das Protokoll in der Regel binnen 24 Stunden nach der Siegelung der Gemeinde zuhanden des Regierungsstatthalteramtes zuzusenden.

[2] Handelt es sich um den Nachlass einer Ehefrau, so ergänzt die Gemeinde das Protokoll durch Angaben über die ihr bekannten eingebrachten Güter der Verstorbenen.

[3] Die Gemeinde leitet das Protokoll mit einem Auszug aus dem Steuerregister ohne Verzug an das Regierungsstatthalteramt weiter.

Art. 21

XI. Siegelungsregister

Die Gemeindeamtsstelle führt ein fortlaufendes Register über die Siegelungen; das Register muss das Datum des Todestages, der Siegelung und der Versendung des Protokolls enthalten.

C. Die Inventaraufnahme

Art. 22

I. Anordnung des Inventars
1. Mitteilung an die Erben

[1] Wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Inventars erfüllt sind, teilt der Regierungsstatthalter dies den bekannten Erben des Verstorbenen mit eingeschriebenem Brief mit. Er macht sie darauf aufmerksam, dass sie berechtigt sind, binnen der gesetzlichen Frist das öffentliche Inventar zu verlangen (Art. 580 ZGB), und lädt sie ein, den Notar vorzuschlagen, der das Inventar errichten soll.

[2] Wenn die Erben nicht binnen acht Tagen das öffentliche Inventar verlangen, ordnet der Regierungsstatthalter das Steuerinventar an, es sei denn, es liege eine Voraussetzung für die Aufnahme des Erbschaftsinventars vor.

[3] Ist ein Erbschaftsinventar aufzunehmen, so überweist der Regierungsstatthalter die Akten der zuständigen Gemeindebehörde (Art. 6 EG ZGB) zur Anordnung des Inventars und Bezeichnung des Notars nach Anhörung der Erben. Die Gemeinde eröffnet ihre Anordnung den bekannten Erben, dem Regierungsstatthalter und dem Notar.

[4] Ist ein öffentliches Inventar aufzunehmen, nachdem ein Steuer- oder Erbschaftsinventar schon angeordnet und begonnen oder errichtet wurde, so gelten die getroffenen Inventarisationsmassnahmen auch für das öffentliche Inventar, wenn dessen besondere Erfordernisse nachträglich noch erfüllt werden.

[5] Wird auf die Aufnahme eines Inventars verzichtet, so gibt der Regierungsstatthalter den Erben ungesäumt davon Kenntnis und teilt ihnen mit, dass sie über den Nachlass verfügen können.

Art. 23

2. Auftrag an den Notar

[1] Schlagen die Erben nur einen Notar vor, so beauftragt ihn der Regierungsstatthalter oder die Gemeinde, das Inventar aufzunehmen, wenn nicht wesentliche Gründe gegen seine Ernennung sprechen. Schlagen die Erben keinen oder mehrere Notare vor, so bezeichnet der Regierungsstatthalter oder die Gemeinde den Notar. Der Regierungsstatthalter oder die Gemeinde stellt dem Notar die Akten, insbesondere das Siegelungsprotokoll, zu.

[2] Wird ein öffentliches Inventar angeordnet, so teilt der Regierungsstatthalter dem Notar den Namen des Massaverwalters mit (Art. 64 EG ZGB).

[3] Die Erben, der Notar und die kantonale Steuerverwaltung können die Verfügung des Regierungsstatthalters oder der Gemeinde binnen fünf Tagen beim Regierungsrat anfechten.

Art. 24

3. Bestimmung von Ort und Zeit

[1] Der Notar hat das Inventar ohne Verzögerung aufzunehmen.

[2] Er teilt den Erben des Verstorbenen mindestens 3 Tage vorher Zeit und Ort der Inventaraufnahme mit und lädt sie ein, am Verfahren teilzunehmen. Wünsche der Erben in bezug auf die Zeit der Inventaraufnahme sind soweit tunlich zu berücksichtigen.

[3] Erscheinen die Erben nicht, und lassen sie sich nicht vertreten, so kann das Inventar dennoch errichtet werden.

[4] Das Inventar wird in der Wohnung des Erblassers, in den Geschäftsräumen und überall da errichtet, wo die Vemögensgegenstände an Ort und Stelle ermittelt werden können.

Art. 25

II. Auskunftspflicht. Rechtsbelehrung

1. Grundsatz

[1] Bei Beginn der Inventaraufnahme macht der Notar die anwesenden Erben und bevollmächtigten Vertreter darauf aufmerksam, dass das Gesetz sie verpflichtet, über jeden ihnen bekannten Gegenstand und Vermögenswert des Erblassers oder der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und alle Behältnisse und Räume zu öffnen.

[2] Die gleiche Pflicht obliegt Dritten, die über die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen Auskunft erteilen können oder Vermögensstücke desselben aufbewahren. Handelt es sich um Dritte, für welche die Wahrung eines Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses in Frage kommt, so haben die Erben ihre Einwilligung zur Auskunftserteilung zu geben.

[3] Der Notar macht Dritte und Erben auf die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Vorschriften und auf die Straffolgen im Falle ihrer Verletzung aufmerksam.

Art. 26

2. Folgen der Auskunftsverweigerung

[1] Weigern sich anwesende Erben und Vertreter oder Dritte, Auskunft zu geben oder die Behältnisse zu öffnen, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen und je ein Doppel dem Regierungsstatthalter und der Steuerverwaltung einzusenden.

[2] Kann das Verfahren nicht zu Ende geführt werden, so hat der Notar neuerdings siegeln zu lassen.

[3] Der Regierungsstatthalter trifft die erforderlichen Massnahmen, damit das Inventar den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend errichtet werden kann. Die Artikel 60 und 61 bleiben vorbehalten.

[4] Die Erben können seine Verfügungen binnen 14 Tagen beim Regierungsrat anfechten.

Art. 27

III Entsiegelung

[1] Der Siegelungsbeamte nimmt vorerst die Siegel ab. Er stellt darüber eine Bescheinigung aus, in der festgestellt wird, ob die Siegel zur Zeit, da sie abgenommen wurden, noch unbeschädigt waren. Die Bescheinigung ist dem Inventar beizufügen.

[2] Sind die Siegel erheblich beschädigt, so hat der Siegelungsbeamte unverzüglich zu untersuchen, von wem und unter welchen Umständen sie beschädigt wurden. Über das Ergebnis der Untersuchung ist ein Protokoll aufzunehmen; sind die Voraussetzungen erfüllt, so ist wegen Siegelbruchs Strafanzeige zu erstatten (Art. 62).

[3] Der Siegelungsbeamte wohnt der weitern Inventaraufnahme nicht bei.

Art. 28

IV. Umfang des Inventars

[1] Das Inventar soll den Nachlass sowie das Vermögen der vom Erblasser in der Steuerpflicht vertretenen Personen (Art. 18 und 19 StG) vollständig und abschliessend darstellen.

[2] Der Notar führt die zur Ermittlung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens erforderlichen Erhebungen durch.

[3] Im Inventar wird festgestellt, wer die Barschaft, Wertschriften, Münzen und Sammlungen nach Aufnahme des Inventars verwahrt (§ 11 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung vom 16. Juni 1950/31. Dezember 1968 zum Gesetz über das Notariat).

[4] Stirbt eine verheiratete Person, so trifft der Notar im Inventar die für die güterrechtliche Auseinandersetzung erforderlichen Feststellungen.

Art. 29

V. Form des Inventars

[1] Über die sämtlichen festgestellten Vermögensgegenstände erstellt der Notar ein Verzeichnis. Kann dieses Verzeichnis nicht sofort abgeschlossen werden, so trifft der Notar weitere Erhebungen und Nachforschungen. Der Notar kann die Vermögensgegenstände neu versiegeln lassen.

[2] Das Inventar ist als öffentliche Urkunde nach den Vorschriften der Notariatsgesetzgebung zu errichten.

Art. 30

VI. Einzelne Vermögenswerte
1. Grundeigentum

[1] Die Grundstücke werden nach den Angaben des Grundbuches mit dem amtlichen Wert aufgenommen.

[2] Bei Gebäuden ist auch die Brandversicherungssumme anzugeben.

Art. 31

2. Hausrat, Sammlungen

[1] Der übliche Hausrat ist gesamthaft mit dem schätzungsweise ermittelten Verkehrswert aufzuführen. Ausserdem ist der Versicherungswert anzugeben.

[2] Sammlungen, wie Briefmarken-, Bilder-, Münzensammlungen, sowie besonders wertvolle Gegenstände sind zum Verkehrswert in das Inventar aufzunehmen. Ergeben sich bei der Schätzung Schwierigkeiten, so sind Sachverständige beizuziehen.

Art. 32

3. Barschaft, Banknoten, Postcheckguthaben, Gold und andere Edelmetalle

[1] Das bare Geld ist in Anwesenheit der am Inventarverfahren teilnehmenden Personen zu zählen. Ausländische Münzen oder Banknoten sind nach Gattung und Wert gesondert aufzuführen.

[2] Das Postcheckguthaben wird durch Saldozettel bestimmt, der einzuverlangen ist.

[3] Bei Goldbarren sind das Gewicht und die Feinheit festzustellen.

[4] Ergeben sich Schwierigkeiten bei der Bewertung, so ist über das Vorgehen die kantonale Steuerverwaltung anzufragen.

Art. 33

4. Wertpapiere, Guthaben

[1] Wertschriften sind im Verzeichnis einzeln, unter Angabe von Schuldner, Nennwert und Kurswert oder Forderungsbetrag, einschliesslich Marchzinsen, und, soweit möglich, Titelnummer aufzuführen.

[2] Sind Wertschriften und andere Werte im Gewahrsam eines Dritten (Tresor usw.), so haben die Erben die Behältnisse vor dem Notar zu öffnen. Befinden sich die Behältnisse ausser Kantons, so ist die Behörde jenes Kantons zu ersuchen, dem bernischen Notar die Inventaraufnahme zu gestatten oder sie durch ihr zuständiges Organ vornehmen zu lassen.

[3] Verwaltet eine Drittperson solches Vermögen, so sind die Erben aufzufordern, von ihr ein genaues Verzeichnis sämtlicher von ihr verwalteter oder verwahrter Wertpapiere und anderer Wertgegenstände mit allen für die Inventarisation erforderlichen Angaben beizubringen. Die Drittperson hat mit ihrer Unterschrift zu bezeugen, dass das Verzeichnis vollständig sei. Das Verzeichnis ist zu den Akten zu legen.

Art. 34

5. Guthaben, Geschäftsvermögen

Die Guthaben und das Geschäftsvermögen sind anhand der Geschäfts- und Hausbücher, nach den übrigen Papieren und nach den Angaben der Erben, Familienangehörigen und Angestellten des Verstorbenen festzustellen.

Art. 35

6. Versicherungsansprüche

Die Versicherungspolicen oder andere vorhandene Belege, die auf die Versicherung Bezug nehmen, sind vorzulegen. Im Inventar werden vermerkt: Art der Versicherung, Nummer der Police, Höhe der Versicherungsleistung und des Rückkaufswertes, Abschluss- und Fälligkeitsdatum, Name und Adresse des Versicherers und des Versicherten oder des Begünstigten.

Art. 36

7. Viehhabe

Der Notar vergewissert sich über den Viehbestand und gibt die Zahl, die Art und den Schätzungswert der Tiere an.

Art. 37

8. Betriebsinventar

[1] Fahrhabe, die dem Betrieb dient, landwirtschaftliche Gerätschaften usw. sind mit Angabe der Schätzung aufzuführen.

[2] Für die Verkehrswertschätzung der Viehhabe und der landwirtschaftlichen Gerätschaften ist nötigenfalls ein Sachverständiger beizuziehen.

Art. 38

9. Warenvorräte

[1] Für Warenvorräte erfolgt eine Bestandesaufnahme, wenn nicht auf ein vorhandenes Inventar als Bestandteil einer geordneten Buchhaltung abgestellt werden kann.

[2] Grössere Warenposten werden mit dem schätzungsweise ermittelten Wert getrennt aufgeführt; kleinere Bestände und Einzelgegenstände mit geringem Wert werden summarisch bewertet und in Sammelposten aufgezeichnet.

Art. 39

10. Anteile an Gesellschaften und Gemeinschaften

[1] Die dem Erblasser zustehenden Anteile am Vermögen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft werden anhand der Bilanz, des Gesellschaftsvertrages und der ergänzenden Vereinbarungen festgestellt.

[2] Anteile des Erblassers oder von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen an Gemeinschaften sind auszuscheiden und im Inventar mit ihrem Wertbetrag aufzuführen.

Art. 40

11. Anwartschaftliche Ansprüche

Anwartschaftliche Ansprüche gegenüber Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungen (Pensionskassen) und aus Gruppenversicherungen sind unter Angabe der Art der Versicherung, des Namens und des Wohnorts des Versicherers und des Begünstigten, des Datums und Beginns der Versicherung und des Rückkaufswertes im Inventar aufzunehmen und zu bewerten.

Art. 41

VII. Vorempfänge

[1] Hat der Verstorbene seinen Erben vor seinem Tode Vermögenswerte auf Anrechnung an ihrem Erbteil zugewendet, so sind im Inventar Name und Wohnort des Empfängers, Betrag oder Gegenstand und Datum der Zuwendung genau aufzuführen. Schenkungen, die der Verstorbene in den letzten 10 Jahren vor seinem Tode gemacht hat, sind ebenfalls zu erwähnen.

[2] Im Inventar ist zu vermerken, wenn bestritten ist oder nicht abgeklärt werden kann, ob und in welchem Umfang Vorempfänge ausgerichtet wurden.

Art. 42

VIII. Nutzniessung

Wenn Vermögen mit einer Nutzniessung zugunsten Dritter belastet ist, oder wenn zum Vermögen eine Nutzniessung an fremdem Eigentum gehört, so ist es im Inventar gesondert aufzuführen.

Art. 43

IX. Schulden

[1] Die Schulden sind nach dem Grundbuch, den Steuerkontrollen, Haus- und Geschäftsbüchern, Darlehens- und andern Verträgen, Kapital- und Darlehenszinsquittungen usw. nach ihrem Stande am Todestag zu ermitteln. Das Inventar hat die Art der Schuld, den Namen und Wohnort des Gläubigers, Schuldgrund, Schuldbetrag, Zinssatz und Fälligkeit, sowie die für die Schulden geleisteten Sicherheiten zu enthalten; die Beweismittel sind anzugeben. Im weitern sind die durch den Verstorbenen eingegangenen Bürgschaften und Drittverpflichtungen aufzunehmen.

[2] Erweist sich ein Rechnungsruf ausserhalb des öffentlichen Inventars als wünschbar, so beantragt der Notar diese Massnahme dem Regierungsstatthalter.

Art. 44

X. Abschluss
1. Im allgemeinen

[1] Nachdem Aktiven und Schulden festgestellt sind, werden das Inventar abgeschlossen, die Bilanz gezogen und die Reinschrift erstellt.

[2] Die Feststellungen im Inventar gelten auch dann, wenn es von den Erben nicht unterzeichnet wird.

[3] Der Notar sendet dem Regierungsstatthalter eine Ausfertigung des Inventars mit Beilagen zuhanden der kantonalen Steuerverwaltung.

[4] Jeder Erbe kann verlangen, dass ihm auf seine Kosten eine Abschrift zugestellt werde.

[5] Die Urschrift des Inventars und die Beilagen werden vom Notar verwahrt, soweit diese nicht den Erben herauszugeben sind.

Art. 45

2. Mitteilung an die Erben

Der Regierungsstatthalter teilt den Erben mit eingeschriebenem Brief mit, dass das Inventar abgeschlossen sei, sofern sie nicht bereits durch Unterzeichnung desselben Kenntnis erhalten haben. Wenn der Erblasser seinen letzten zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern gehabt hat, macht der Regierungsstatthalter die Erben darauf aufmerksam, dass sie binnen gesetzlicher Frist die Erbschaft ausschlagen können.

Art. 46

3. Kenntnisgabe

In den Fällen des Artikels 60 Ziffern 1, 2 und 4 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch hat der Notar das Inventar ausserdem der Vormundschaftsbehörde vorzulegen.

D. Besondere Vorschriften betreffend das öffentliche Inventar

Art. 47

I. Organe
1. Im allgemeinen

[1] Der Notar errichtet das öffentliche Inventar in Verbindung mit dem Massaverwalter (Art. 65 Abs. 1 EG ZGB).

[2] In Vormundschaftsfällen tritt an Stelle des Massaverwalters der Vormund oder Beistand. Die Vormundschaftsbehörde kann den Notar vorschlagen.

Art. 48

2. Befugnisse

[1] Der Notar erstellt das Aktiveninventar und das Schuldenverzeichnis gemäss diesem Dekret.

[2] Massaverwalter, Vormund oder Beistand haben ihm vollständige Einsicht in die Verhältnisse des Erbschafts- oder Mündelvermögens zu gewähren und alle nötigen Aufschlüsse zu erteilen.

Art. 49

II. Fristen

[1] Der Notar hat das Inventar binnen 60 Tagen, seit es angeordnet wurde, abzuschliessen.

[2] Wird die Frist überschritten, so hat der Regierungsstatthalter dies der Justizdirektion zu melden. Sie trifft die erforderlichen Massnahmen.

Art. 50

III. Aktiveninventar

[1] Das Aktiveninventar wird nach den Vorschriften der Artikel 22 bis 42 dieses Dekretes errichtet.

[2] Der Notar hat zur Aufnahme eines vormundschaftlichen Inventars die Vormundschaftsbehörde, den Vormund oder Beistand und das Mündel, sofern er urteilsfähig und mindestens 16 Jahre alt ist, beim erbrechtlichen Inventar den Massaverwalter und die Erben einzuladen.

[3] Massaverwalter, Vormund oder Beistand müssen bei der Inventaraufnahme mitwirken.

Art. 51

IV. Schuldenverzeichnis, Rechnungsruf

[1] Die Schulden werden gemäss Artikel 43 dieses Dekretes festgestellt.

[2] Massaverwalter und Notar erlassen den Rechnungsruf nach Artikel 68 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

[3] Ist die Eingabefrist abgelaufen, so händigt der Regierungsstatthalter die Eingaben dem Notar aus.

[4] Die Bürgschaftsschulden und die Kosten des Inventars sind besonders aufzuführen.

Art. 52

V. Schlussverfahren

1. Auflage des Inventars

[1] Sobald das Schuldenverzeichnis erstellt ist, werden das Inventar abgeschlossen und die Bilanz gezogen. Alle Akten sind einzubinden und mit einem Verzeichnis dem Inventar beizulegen.

[2] Inventar und Beilagen werden während eines Monates auf dem Büro des Notars aufgelegt und können von den Beteiligten eingesehen werden.

[3] Die Beteiligten können verlangen, dass ihnen der Notar Abschriften und Auszüge aus dem Gesamtinventar auf ihre Kosten aushändige.

[4] Der Regierungsstatthalter fordert unverzüglich jeden Erben auf, sich binnen Monatsfrist über den Erwerb der Erbschaft zu erklären.

Art. 53

2. Archivierung

[1] Ist die Auflagefrist abgelaufen, so liefert der Notar die Ausfertigung des Inventars mit sämtlichen Beilagen dem Regierungsstatthalter gegen Quittung ab.

[2] Der Regierungsstatthalter führt eine Kontrolle über die öffentlichen Inventare, die er angeordnet hat.

Art. 54

3. Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften

Die allgemeinen Vorschriften dieses Dekretes gelten für das öffentliche Inventar sinngemäss.

E. Die Kosten

Art. 55

1. Grundsatz

[1] Der Staat trägt die Kosten des Inventars, wenn das Rohvermögen im Sinne von Artikel 59 Absatz 2 Fr. 25 000.— nicht übersteigt; in den anderen Fällen tragen sie die Erben.

[2] Die Kosten des öffentlichen Inventars trägt die Erbschaft oder das Mündel. Reicht die Erbschaft nicht aus, so tragen die Kosten die Erben, die das Inventar verlangt haben.

Art. 56

2. Siegelung

[1] Die Gemeinde führt das Siegelungsverfahren durch und erlässt Vorschriften über die Siegelungskosten. An die Kosten der Siegelung richtet der Staat für jeden Todesfall einen festen, vom Regierungsrat zu bestimmenden Beitrag aus.

[2] Im übrigen gehören die Siegelungskosten zu den Kosten über die Errichtung des Inventars.

Art. 57

3. Staatsgebühr

Der Regierungsstatthalter bezieht für seine Tätigkeit eine Gebühr gemäss Tarif über die Gebühren der Regierungsstatthalter.

Art. 58

4. Massaverwalter und Schätzer

[1] Der Massaverwalter erhält seine Barauslagen vergütet und bezieht eine angemessene Entschädigung. Der Regierungsstatthalter bestimmt sie nach Arbeitsaufwand und Umfang des reinen Vermögens.

[2] Der Regierungsstatthalter bestimmt die Entschädigung der beigezogenen Schätzer.

Art. 59

5. Der Notar Tarif

[1] Der Notar kann für die Errichtung des Inventars, neben der Erstattung seiner Barauslagen, folgende Gebühr verlangen:

4 ‰ von den ersten Fr. 200 000.— des Rohvermögens;

3 ‰ von den weitern Fr. 800 000.— des Rohvermögens;

2 ‰ von dem Fr. 1 000 000.— übersteigenden Teil des Rohvermögens.

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 100.—.

[2] Unter Rohvermögen ist das gesamte Vermögen jeder Art und Natur zu verstehen, mit dem sich der Notar bei der Errichtung des Inventars auseinanderzusetzen hat, wie eingebrachte Mannes- und Frauengüter, Sondergüter, während der ehelichen Gemeinschaft geschaffenes Vermögen, Versicherungsleistungen jeder Art, Kindesvermö-

gen, an welchem die Eltern das Nutzungsrecht besitzen, Nutzniessungsvermögen, Vorempfänge, Schenkungen (Art. 41 Abs. 1), Leibrenten mit Rückgewähr, usw.

[3] Für ein auf Kosten des Staates errichtetes Inventar (Art. 189 Abs. 3 StG) erhält der Notar eine feste Gebühr von Fr. 50.— und den Ersatz der notwendigen Auslagen.

F. Strafbestimmungen

Art. 60

I. Widerhandlungen bei Siegelung und Inventarisation. 1. Busse 2. Verfahren

[1] Wer der ihm in diesem Dekret auferlegten Pflicht, Vermögenswerte anzugeben, Auskunft zu erteilen, Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, nicht nachkommt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 200.— bestraft.

[2] Der Siegelungsbeamte oder der Notar meldet dem Regierungsstatthalter Widerhandlungen bei der Siegelung oder der Inventaraufnahme.

[3] Der Regierungsstatthalter hört die verzeigten Personen an und fällt seinen Entscheid. Er eröffnet den Entscheid den Verzeigten, dem Anzeiger und der kantonalen Steuerverwaltung.

[4] Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann vom Betroffenen, vom Siegelungsbeamten, vom Notar und von der kantonalen Steuerverwaltung binnen 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Art. 61

3. Inventarvergehen

[1] Wenn die Voraussetzungen des versuchten oder vollendeten Inventarvergehens, der Anstiftung oder der Beihilfe dazu vorliegen (Art. 177 und 179 StG), leitet die kantonale Steuerverwaltung das Verfahren nach Artikel 183 ff. des Steuergesetzes ein.

[2] Die Bestimmungen des Bundesrechtes bleiben vorbehalten.

Art. 62

II. Siegelbruch

Nach eidgenössischem Strafgesetz wird bestraft, wer die vom Siegelungsbeamten angelegten Siegel unbefugt beseitigt oder beschädigt.

Art. 63

III. Pflichtverletzung durch amtliche Organe

Siegelungsbeamte, Zivilstandsbeamte, Inventarisationsorgane, welche die ihnen in diesem Dekret auferlegten Pflichten verletzen, werden vom Regierungsrat disziplinarisch mit einer Geldbusse bis zu Fr. 200.— bestraft. Weitergehende Bestimmungen des Strafrechts und des Steuergesetzes werden vorbehalten.

G. Schlussbestimmungen

Art. 64

I. Inkrafttreten

[1] Dieses Dekret tritt nach der Annahme des Gesetzes über die Ermässigung der Einkommensteuern des Staates und der Gemeinden durch das Volk auf den 1. Januar des nachfolgenden Jahres in Kraft.

Vorbehalt

[2] In Todesfällen, die vor dem Inkrafttreten des Dekretes eingetreten sind, berechnet sich die Gebühr für die Errichtung des Inventars nach § 59 in der Fassung des Inventardekretes vom 24. Januar 1945.

Art. 65

II. Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Art. 66

III. Aufhebung bisherigen Rechts

Unter Vorbehalt von Artikel 64 Absatz 2 wird mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes das Dekret vom 24. Januar 1945 betreffend die Errichtung des Inventars aufgehoben.

Bern, den 2. und 23. Juni 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider
der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 22. Juni 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Dr. W. Martignoni

Dekret
über die besonderen Klassen der Primarschule

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 71 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964 über die Primarschulen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Voraussetzungen

Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Behinderung, wegen ihres Verhaltens oder wegen Schulschwierigkeiten nicht gemäss Artikel 21–26 des Gesetzes über die Primarschulen unterrichtet werden können, sind in besonderen Klassen zu schulen, sofern sie nicht gemäss Artikel 72 des Gesetzes in Sonderschulen oder Heimen betreut werden müssen.

Art. 2

Besondere Klassen

Es werden als besondere Klassen geführt:

Kleinklasse A: für minderbegabte, schulbildungsfähige Kinder

B: für normalbegabte Kinder, die wegen Schul- oder Verhaltensschwierigkeiten einer besonderen Betreuung bedürfen

C: für normalbegabte Kinder mit körperlicher Behinderung

D: für normalbegabte Kinder mit verzögerter Entwicklung, bei denen es angezeigt erscheint, statt sie vorerst zurückzustellen, das Pensum des 1. Schuljahres auf 2 Jahre zu verteilen. Der Besuch der zweijährigen Einschulungsklassen ist freiwillig und wird als ein Schuljahr angerechnet.

Art. 3

Spezialunterricht

Sofern nicht eine entsprechende Kleinklasse besucht werden kann oder wenn eine ambulante Betreuung möglich ist, können Primarschüler mit besonderen Behinderungen spezielle Schulung erhalten. Diese Ausbildung erfolgt als partieller Spezialunterricht im Rahmen der allgemeinen Schulbildung. Dieser Spezialunterricht kann mit Zustimmung der Erziehungsdirektion eingeführt werden.

Art. 4

Vorbehalt Invalidenversicherung

Soweit die in den Artikeln 2 und 3 genannten Ausbildungen als Sonderschulung oder besonderer Unterricht im Sinne der Invalidenversicherung gelten, finden die entsprechenden Bundesvorschriften Anwendung.

Der Verkehr mit den Bundesstellen erfolgt über die Kantonale Fürsorgedirektion.

II. Zuweisung von Schülern

Art. 5

Zuweisung in besondere Klassen

Die Zuweisung in eine besondere Klasse erfolgt durch die Primarschulkommission, nach Anhören der Lehrerschaft und des gesetzlichen Vertreters des Kindes auf Grund eines Berichtes und Antrages einer Erziehungsberatungsstelle, eines jugendpsychiatrischen Dienstes oder des Schularztes.

Weigert sich der gesetzliche Vertreter, das Kind untersuchen zu lassen, stützt sich der Entscheid der Schulkommission auf die Beurteilung der Verhaltensweisen des Kindes, wie sie durch die körperliche oder geistige Behinderung oder durch Entwicklungsstörungen begründet sind, sowie dessen Schulleistungen.

Auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen kann der Schulinspektor bzw. die Erziehungsdirektion nach den gleichen Verfahren die Zuweisung verfügen.

Art. 6

Zuweisung für Spezialunterricht

Die Zuweisung eines Kindes zum Spezialunterricht gemäss Artikel 3 erfolgt nach den Grundsätzen und Bestimmungen von Artikel 5.

Art. 7

Überprüfung der Zuweisung

Die Entwicklung der Leistungsfähigkeit und des Verhaltens der Kinder in besonderen Klassen ist durch die Lehrkräfte zu überwachen. Die für die Begutachtung zuständige Fachinstanz kann periodisch prüfen, ob das weitere Verbleiben des Kindes in einer besonderen Klasse angezeigt ist.

Art. 8

Übertritt in die allgemeine Primarschule

Der Übertritt eines Kindes von einer besonderen Klasse in die allgemeine Primarschule erfolgt durch Beschluss der für die besonderen Klassen zuständigen Schulkommission nach den in Artikel 5 genannten Verfahren.

Nach zweijährigem Besuch der Kleinklasse D tritt ein Kind in der Regel in die zweite Primarschulklasse über. Scheint ein früherer Übertritt in die allgemeine Primarschule angezeigt, oder ist das Kind im Gegenteil den Anforderungen nicht gewachsen, ist nach den Bestimmungen von Artikel 5 vorzugehen.

Auf Beschwerde hin oder von Amtes wegen kann der Schulinspektor bzw. die Erziehungsdirektion nach den gleichen Verfahren die Übertritte verfügen.

III. Ausweise, Lehrplan, Aufsicht

Art. 9

Zusätzliche Lehrausweise, Fachausweise

Lehrpersonen, die an besonderen Klassen unterrichten oder Spezialunterricht nach Artikel 3 erteilen, müssen entsprechende heilpädagogische Lehr- oder Fachausweise besitzen.

Die Erziehungsdirektion kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 10

Lehrpläne

Die Erziehungsdirektion erlässt Lehrpläne oder Richtlinien für den Unterricht an besonderen Klassen und für den Spezialunterricht, soweit nicht der kantonale Lehrplan gemäss Artikel 25bis Primarschulgesetz und die Vorschriften über die Promotion gemäss Artikel 55bis Primarschulgesetz angewendet werden können.

Art. 11

Aufsicht

Besondere Klassen und der Spezialunterricht stehen unter der Aufsicht des zuständigen Schulinspektors.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 12

Unentgeltlichkeit des Unterrichtes

Der Unterricht an besonderen Klassen und der Spezialunterricht, die Lehrmittel und Schulmaterialien sind unentgeltlich (Art. 4 und 15 Primarschulgesetz). Leistungen der Invalidenversicherung an die Träger der besonderen Klassen bleiben vorbehalten.

Art. 13

Kostgelder

Die Kostgelder für Kinder in besonderen Klassen gemäss Artikel 69 Absatz 1 lit. a Primarschulgesetz werden, wenn nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invaliden-Versicherung Anwendung finden, von der Erziehungsdirektion festgelegt.

Art. 14

Transportkosten

Die Transportkosten dürfen nicht auf die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Kindes abgewälzt werden. Für die Tragung der Transportkosten sind Artikel 30 des Lehrerbesoldungsgesetzes und die darauf fussenden Ausführungsbestimmungen massgebend.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Transportkostenbeiträge für invalide Kinder bleiben vorbehalten.

Art. 15

Besoldungen

Lehrer, welche an Kleinklassen A, B oder C unterrichten, erhalten eine Zulage zur Primarlehrergrundbesoldung gemäss Lehrerbesoldungsgesetz*.

Der Spezialunterricht wird in der Regel ebenfalls nach den Besoldungsbestimmungen für die Primarlehrerschaft im Verhältnis zur Stundenzahl besoldet.

Für Ausnahmefälle nach Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 werden die Besoldung und eine allfällige Zulage von der Erziehungsdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.

Art. 16

Schulgeldbeiträge

Die Trägergemeinden sind berechtigt, von den Wohnsitzgemeinden auswärtiger Schüler Schulgeldbeiträge zu erheben. In strittigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

Art. 17

Staatsbeiträge

Die Staatsbeiträge richten sich nach den Bestimmungen, wie sie für die Primarschule gelten.

V. Privatschulen

Art. 18

Privatschulen Privatunterricht

Für Privatschulen, die Schüler nach Artikel 68 des Primarschulgesetzes ausbilden und für die Erteilung von Privatunterricht an solche Kinder, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Primarschulgesetzes, dieses Dekretes und der Ausführungserlasse.

VI. Kommissionen

Art. 19

Beratende Kommissionen

Die Erziehungsdirektion setzt zu ihrer Beratung für Fragen der besonderen Schulung für jeden der beiden Kantonsteile eine beratende Kommission von 5 bis 7 Mitgliedern ein.

---

* Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 4. 4. 1965 über die Besoldung der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 20

Vollzug und Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt; er erlässt durch Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 21

Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 12. Mai und 21. Juli 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Dr. H. Tschumi
der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Bern, den 28. Juni und 8. Juli 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
P. Kopp

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 23. Juni/14. Juli und 28. Juni 1971

Beilage № 51

Dekret

über die Organisation der Erziehungsdirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Aufgabenkreis und Organe der Direktion

Art. 1

Aufgaben

Die Erziehungsdirektion besorgt alle Angelegenheiten, die das Unterrichts- und Erziehungswesen, die Wissenschaft, die Kunst und kulturelle Fragen betreffen. Ausgenommen sind das landwirtschaftliche, gewerbliche und kaufmännische Bildungswesen sowie alle durch Gesetz andern Direktionen zugewiesenen Bildungsaufgaben. Die Erziehungsdirektion bildet jedoch die Koordinationsstelle in allen Belangen der Erziehung, der Bildung und der Stipendien.

Art. 2

Gliederung

Die Erziehungsdirektion umfasst:

das Sekretariat,
die Abteilung Hochschulwesen,
die Abteilung Unterrichtswesen,
die Abteilung Kulturelles,
das Amt für Unterrichtsforschung und -planung,
das Amt für «Jugend und Sport».

Art. 3

Konsultative Organe

Der Direktion stehen insbesondere folgende konsultative Organe zur Verfügung:

1. die Konferenz der Primarschul-, Sekundarschul- und Turninspektoren,
2. die Rektorenkonferenz,
3. die Seminardirektorenkonferenz,
4. *die Kommission für «Jugend und Sport».*

II. Aufgaben und Organisation

A. Allgemeines

Art. 4

Organisation

[1] Das Sekretariat, die Abteilungen *und Ämter* der Erziehungsdirektion bearbeiten die Geschäfte, die in den ihnen zugewiesenen Aufgabenkreis fallen, und stellen dem Direktionsvorsteher Antrag, soweit er sie oder das Sekretariat nicht zur selbständigen Erledigung ermächtigt.

[2] Der Direktionsvorsteher erlässt hiefür eine Geschäftsordnung.

B. Sekretariat

Art. 5

Aufgaben

[1] Dem Sekretariat obliegt insbesondere:

1. Die allgemeine Aufsicht und Organisation innerhalb der Direktion, die Koordination der einzelnen Abteilungen, Ämter und Dienststellen, die Überwachung der interkantonalen Koordinationsbestrebungen auf allen Bildungsstufen, die Sicherstellung der Information nach innen und aussen,
2. der Verkehr mit dem Regierungsrat, den übrigen Direktionen, der Staatskanzlei, den Behörden des Bundes, anderer Kantone und Gemeinden sowie mit der Hochschulkonferenz, dem Wissenschaftsrat, dem Nationalfonds und weitern Organisationen des Bildungswesens,
3. das Rechtswesen im Aufgabenbereich der Erziehungsdirektion einschliesslich der Gesetzgebung,
4. *die Koordination der Erwachsenenbildung,*
5. die Behandlung der parlamentarischen Vorstösse,
6. die Verbindung mit Forschungsinstitutionen des Bildungswesens, soweit diese nicht in den Aufgabenkreis der übrigen Ämter und Abteilungen fallen,
7. die Beschaffung der nötigen Dokumentation,
8. die Erleichterung der Studienmöglichkeiten für Schüler und Studenten,
9. das Personalwesen der Erziehungsdirektion.

[2] Das Sekretariat behandelt überdies alle Geschäfte, die nicht in den Aufgabenkreis einer Abteilung, *eines Amtes* oder einer Dienststelle fallen oder wofür nicht ein Organ besonders beauftragt ist. Im weitern dient es dem Direktionsvorsteher als Beratungs- und Aufsichtsorgan.

[3] Dem Sekretariat sind im weitern die Dienststellen für das Stipendienwesen und für Finanzielles unterstellt.

Art. 6

Aufgaben

Der Dienststelle für das Stipendienwesen obliegt insbesondere:

1. die Ausarbeitung der Stipendiengrundlagen,

2. die Prüfung der Stipendien- und Darlehensgesuche,
3. den Kontakt zu den Schulen und wenn nötig zu den Stipendiaten herzustellen,
4. die Verbindung zu weitern Stellen und Institutionen, welche Stipendien gewähren.

Art. 7

Aufgaben

Der Dienststelle für Finanzielles obliegt insbesondere:

1. das Erstellen von Finanzplänen und des Voranschlages der Erziehungsdirektion zuhanden der Finanzdirektion,
2. die Einreihung der Gemeinden in Beitragsklassen,
3. die Abrechnung über die Betriebskosten mit den Sitzgemeinden von Gymnasien,
4. die Rechnungsführung der Direktion, ausgenommen die Lehrerbesoldungen, die durch das Personalamt der Finanzdirektion besorgt werden,
5. die Abrechnung der Lehrerstellvertretungen, der Kommissionssitzungen und dergleichen,
6. die Behandlung der verschiedenen Nachkredits- und Beitragsgesuche,
7. die Aufsicht über die Stiftungen, sofern hiezu gemäss Verordnung vom 20. Februar 1925 betreffend die Stiftungsaufsicht die Erziehungsdirektion zuständig ist,
8. *die Verwaltung der Drittkredite der Universität.*

Art. 8

Beamte

[1] Die Beamten des Sekretariates sind:

der 1. Direktionssekretär, 2 weitere Direktionssekretäre sowie 1 juristischer Sekretär. Einer der vier Sekretäre muss französischer Muttersprache sein.

[2] Die Beamten der Dienststellen sind:

1. ein Adjunkt für das Stipendienwesen,
2. ein Adjunkt für Finanzielles.

C. Abteilungen und Ämter

a) Abteilung Hochschulwesen

Art. 9

Aufgaben

[1] Der Abteilung für das Hochschulwesen obliegt insbesondere:

1. die Bearbeitung der Geschäfte im Zusammenhang mit der Staatsaufsicht über die Universität,
2. die Beschaffung der nötigen Unterlagen zuhanden der eidgenössischen Behörden gemäss Bundesgesetz über die Hochschulförderung,

3. die Planung und Koordination, in Zusammenarbeit mit den dafür bestimmten Kommissionen,
4. die Erteilung der Lehrbefugnis an Privatdozenten vorzubereiten,
5. insbesondere in folgenden Fällen Antrag zu stellen, nötigenfalls in Verbindung mit andern Direktionen:
   - Erlass von Reglementen und Verordnungen,
   - Errichtung neuer Professuren,
   - Erteilung von Lehraufträgen,
   - Wahlen, Beförderungen und Entlassungen von Professoren,
   - Festsetzung der Besoldungen der Universitätsprofessoren im Einzelfall,
   - Schaffung von neuen Stellen, Wahlen, Beförderungen und Entlassungen für wissenschaftliches, technisches und administratives Personal,
   - Zusprechung von Krediten für Bauten und Einrichtungen im Rahmen der im Voranschlag bewilligten Mittel.

[2] Die Abteilung für das Hochschulwesen arbeitet mit der Leitung der Universität eng zusammen.

[3] Zur Besorgung der Verwaltungsaufgaben steht dieser Abteilung die Universitätsverwaltung zur Verfügung, deren Organisation, Aufgaben und Befugnisse durch ein besonderes Dekret geregelt sind.

[4] Dieser Abteilung ist ferner die Akademische Berufsberatung angegliedert. Sie ist durch besondere Erlasse geregelt.

Art. 10

Beamte

Die Beamten dieser Abteilung sind:

1. der Vorsteher,
2. ein Adjunkt.

b) Abteilung Unterrichtswesen

Art. 11

Aufgaben

[1] Der Abteilung Unterrichtswesen obliegt insbesondere:

1. die Bearbeitung sämtlicher pädagogischer Fragen betreffend Kindergärten, Primar- und Sekundarschulen, Fortbildungsschulen sowie Seminare und Gymnasien,
2. die Ausbildung, die Fort- und Weiterbildung der Lehrer aller Stufen, *in Zusammenarbeit mit dem Amt für Unterrichtsforschung und -planung,*
3. die Vorbereitung der Wahl und Beurlaubung von Lehrern und der Errichtung und Aufhebung von Klassen sowie die Dispensation von Schülern,
4. die Führung einer Lehrerkontrolle und die Vermittlung von Stellvertretern im Bedarfsfall,
5. die Aufsicht über den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst,

6. die Behandlung der Subventionsgesuche, insbesondere für Schulhausbauten und allgemeine Lehrmittel und Vorbereitung der entsprechenden Anträge.

[2] Dieser Abteilung sind angegliedert, jedoch durch besondere Erlasse geregelt:

a) der Staatliche Lehrmittelverlag,

b) die Erziehungsberatung und der jugendpsychiatrische Dienst,

c) *die Zentralstellen für Lehrerfortbildung.*

Art. 12

Beamte

[1] Die Beamten dieser Abteilung sind:

1. der Vorsteher mit pädagogischer Ausbildung und *2* Adjunkte,
2. ein Adjunkt für Hauswirtschafts- und Mädchenhandarbeitsunterricht.

Einer der *4* Beamten muss französischer Muttersprache sein.

[2] Die Inspektoren und Expertinnen sind dieser Abteilung zugeordnet. Ihre Aufgaben sind in einem besonderen Reglement geregelt.

c) Abteilung Kulturelles

Art. 13

Aufgaben

[1] Der Abteilung Kulturelles obliegt insbesondere:

1. die Förderung des kulturellen Lebens,
2. die Förderung der Museen, Theater, Musikschulen sowie kultureller Vereinigungen und Einrichtungen,
3. die Förderung des Bibliothek- und Filmwesens.

[2] Dieser Abteilung sind angegliedert, jedoch durch besondere Erlasse geregelt:

a) die Denkmalpflege,

b) die Bodendenkmalpflege,

c) der Kulturgüterschutz.

Art. 14

Beamte

Die Beamten der Abteilung Kulturelles sind:

1. ein Vorsteher,
2. *ein Adjunkt.*

Einer der beiden Beamten muss französischer Muttersprache sein.

d) Amt für Unterrichtsforschung

Art. 15

Aufgaben

[1] Dem Amt für Unterrichtsforschung und -planung obliegt insbesondere:

1. die Beratung der Direktion in erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Fragen,
2. die Sammlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, deren Auswertung in bezug auf die praktische Anwendung sowie die Weitervermittlung dieser Erkenntnisse,

3. die Verbindung zu wissenschaftlichen Institutionen und zur Schulpraxis,
4. die Anregung von Untersuchungen und Versuchen, gegebenenfalls deren Durchführung und Überwachung sowie die Kontrolle und Auswertung dieser Vorhaben,
5. die Mitarbeit in allen Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung.

[2] Es wird für die beiden Sprachgebiete des Kantons je eine Unterabteilung errichtet.

[3] Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 16

Beamte

Die Beamten dieses Amtes sind:

1. der Vorsteher mit pädagogisch-akademischer Ausbildung,
2. ein bis zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
3. ein bis zwei Adjunkte.

Mindestens einer dieser Beamten muss französischer Muttersprache sein.

e) Amt für «Jugend und Sport»

Art. 17

Aufgaben

[1] Dem Amt für «Jugend und Sport» obliegt insbesondere:

1. die Aus-, Fort- und Weiterbildung von «Jugend- und Sport»-Leiterinnen und -Leitern in kantonalen Kursen,
2. die administrative und technische Betreuung der Jugend- und Sport-Leiterinnen und -Leiter mit Hilfe eines Expertenstabes,
3. die Beratung aller an «Jugend und Sport» interessierten Institutionen und Organisationen, insbesondere für die Organisation von Veranstaltungen,
4. die Zusammenarbeit mit der Eidg. Turn- und Sportschule in allen Fragen der Leitung, Ausbildung, Verwaltung und Administration,
5. die Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und Schulbehörden hinsichtlich Ausbildung der Leiter und der Jugendlichen,
6. die Vermittlung der Bundesbeiträge,
7. die Verwaltung des Materials,
8. die Regelung der sportärztlichen Untersuchungen sowie der Versicherungsbelange,
9. die Behandlung von Unterstützungsgesuchen für Belange von «Jugend und Sport».

Gliederung

[2] Das Amt für «Jugend und Sport» wird wie folgt gegliedert:

1. Allgemeine Leitung: Aufklärungs- und Informationsdienst, Zusammenarbeit mit ETS, kantonalen Direktionen und Sportverbänden, Behandlung von Unterstützungsgesuchen, Budget.
2. Ausbildung: Durchführung kantonaler Leiterkurse und Leiter-Wiederholungskurse, Durchführung kantonaler Sportfachkurse, Betreuung der Experten und Leiter.

3. Verwaltung: Buchhaltung, Abrechnungs- und Beitragswesen, Verwaltung des Materials, Überwachung und Betreuung der sportärztlichen Untersuchungen sowie der Versicherungsfälle.

Zweigstelle

[3] Das Amt führt eine Zweigstelle im Jura.

[4] Die Experten für «Jugend und Sport» sind diesem Amte unterstellt. Ihre Aufgaben sind in einem besonderen Reglement festgelegt.

Koordination

[5] Zwecks Koordination in Ausbildungsfragen wird ein Ausschuss aus Vertretern des Amtes für «Jugend und Sport», der Turninspektoren und des Institutes für Leibeserziehung gebildet, Aufgaben und Befugnisse werden durch besondere Erlasse geregelt.

Art. 18

Beamte

Die Beamten dieses Amtes sind:

1. der Vorsteher,
2. zwei Adjunkte mit sportpädagogischer Ausbildung.

Einer der drei Beamten muss französischer Muttersprache sein.

D. Personal

Art. 19

Personal

Ihren Aufgaben entsprechend werden dem Sekretariat, *den Ämtern* und den Abteilungen die nötigen Fachbeamten durch Regierungsratsbeschluss zugeteilt.

III. Schlussbestimmungen

Art. 20

Inkraftsetzung

Dieses Dekret tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Art. 21

Durch dieses Dekret wird das Dekret vom 12. Februar 1969 über die Organisation der Erziehungsdirektion sowie die *Verordnung über den freiwilligen Vorunterricht im Kanton Bern vom 25. Juni 1948, aufgehoben.*

Bern, den 23. Juni und 14. Juli 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Vizepräsident:
Kohler

der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 28. Juni 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
P. Kopp

Beilage № 52

Antrag des Regierungsrates
vom 18. August 1971

Dekret
vom 18. September 1968 über die Weiterbildungsklassen (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 28bis des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 18. September 1968 über die Weiterbildungsklassen wird wie folgt abgeändert:

Art. 8. Lehrer an Weiterbildungsklassen erhalten entsprechend Artikel 3 Absatz 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes eine jährliche Zulage von Fr. 4200.— zur Grundbesoldung.

II.

Diese Abänderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft.

Bern, den 18. August 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider
der Staatsschreiber:
Josi

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 18. Mai/7. Juli und 14. Juni 1971

Dekret

zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 35 Absatz 3 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Berufsschule vom ■ ,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Ausgaben der Gemeindeverbände

Die Ausgaben der Gemeindeverbände gliedern sich in

a) nach Bundesrecht beitragsberechtigte Ausgaben

b) nach kantonalem Recht beitragsberechtigte Ausgaben

c) nicht beitragsberechtigte Ausgaben

Art. 2

allgemeine Ausgaben des Staates

Unter die allgemeinen und direkten Ausgaben des Staates für die Berufsschule fallen insbesondere

a) Kosten der Lehrmittel für Schüler (Art. 7)

b) Lehrerbildungskosten (Art. 9 Abs. 1)

II. Bundesbeiträge

Art. 3

Beitragsvorschriften

[1] Die Gemeindeverbände haben ihrerseits darauf zu achten, dass die mit der Gewährung von Bundesbeiträgen verbundenen Vorschriften und Bedingungen eingehalten werden.

[2] Der Entzug der Kantonsbeiträge bei Wegfall von Bundesbeiträgen infolge Nichtbeachtung von Beitragsvorschriften des Bundes bleibt vorbehalten.

Art. 4

Verteilung

Der Staat sorgt für die Verteilung der Bundesbeiträge an die Gemeindeverbände.

III. Kantonsbeiträge

Art. 5

A. Beitragsberechtigte Kosten
1. Betriebsausgaben

[1] Der Kanton richtet Beiträge aus an die durch das Bundesrecht als beitragsberechtigt bezeichneten Ausgaben.

[2] Ohne Rücksicht auf Leistungen des Bundes sind nach kantonalem Recht überdies beitragsberechtigt:

a) die Verbrauchsmaterialien für den Unterricht

b) die Kosten der allgemeinen Lehrmittel, nicht aber der Schülerlehrmittel

c) das der landwirtschaftlichen Berufsschule gehörende Schulmobiliar

d) die Beiträge des Gemeindeverbandes an Exkursionen

e) weitere, durch den Regierungsrat als beitragsberechtigt bezeichnete Ausgabengruppen

[3] Im Rahmen der geltenden Vorschriften entscheidet die Landwirtschaftsdirektion über die Zuordnung einzelner Ausgaben und über Beitragsgesuche (Art. 6, 7, 8, 17).

[4] Sie ist befugt Ausgabengrenzen festzusetzen.

[5] Mehrkosten sind nur mit vorgängiger Bewilligung durch die Landwirtschaftsdirektion beitragsberechtigt.

Art. 6

2. Bau - und Einrichtungskosten

[1] Der Staat gewährt Beiträge an die Bau- und Einrichtungskosten von Spezialräumen zu Demonstrationszwecken.

[2] Der Regierungsrat oder die Landwirtschaftsdirektion bestimmen die Beiträge sinngemäss nach den geltenden Vorschriften über die Kantonsbeiträge an die Kosten der Neu- und Erweiterungsbauten von Berufsschulen und nach den Bestimmungen des Dekretes über den direkten und indirekten Finanzausgleich.

[3] Die Mindest- und Höchstansätze werden auf 10 bis 60 Prozent der beitragsberechtigten Kosten festgelegt.

Art. 7

3. Lehrmittel für Schüler

[1] Der Staat kann Beiträge bis zu 30 Prozent an die Herstellungskosten der Lehrmittel für Schüler ausrichten, sofern diese von der Landwirtschaftsdirektion als zweckmässig befunden und anerkannt worden sind.

[2] Die Beiträge dienen unmittelbar der Verbilligung des Lehrmittels.

[3] Die Beitragsgewährung kann von der Einhaltung eines bestimmten Abgabepreises abhängig gemacht werden.

[4] Werden Bundesbeiträge nur unter der Bedingung von Kantonsbeiträgen geleistet, so gelten die Ansätze des Bundesrechts.

Art. 8

4. Aus- und Weiterbildungskosten

[1] Der Staat trägt die nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge verbleibenden Kosten der obligatorisch erklärten Aus- und Weiterbildungskurse für Lehrer an landwirtschaftlichen Berufsschulen.

[2] Er leistet Beiträge von 50 Prozent an die Auslagen der Teilnehmer.

[3] Beitragsberechtigt sind:

- das Taggeld
- die Reisespesen

[4] Die restlichen Kosten trägt der Gemeindeverband, dem der Lehrer unterstellt ist.

Art. 9

B. Beitragshöhe

[1] Die Kantonsbeiträge belaufen sich auf 50 Prozent

- der nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden beitragsberechtigten Ausgaben (Art. 5 Abs. 1)
- der weitern nach kantonalem Recht beitragsberechtigten Ausgaben (Art. 5 Abs. 2 lit. a – e, Art. 8 Abs. 2)

[2] Vorbehalten bleiben die besonderen Beitragsansätze.

[3] Sind zur Auslösung von Bundesbeiträgen höhere Beiträge erforderlich, so gelten die Ansätze des Bundesrechts.

[4] Die Landwirtschaftsdirektion kann für einzelne Ausgabengruppen die auf die ausgewiesenen Ausgaben bezogenen Beiträge durch Pauschalbeiträge ersetzen.

[5] Die Pauschalbeiträge sollen, im Mittel mehrerer Jahre, dem geschätzten ausgabenbezogenen Beitragsanspruch der Gemeindeverbände entsprechen.

[6] Die Landwirtschaftsdirektion bestimmt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion die Art der Berechnung der Pauschalbeiträge.

[7] Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet über Beitragsgesuche im Rahmen der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Staates.

IV. Gemeindebeiträge

Art. 10

A. Verteilung
1. beitragsberechtigte Kosten, Lastenausgleich

[1] Die beitragsberechtigten Kosten der Gemeindeverbände (Art. 5) werden, nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge, von der Gesamtheit der Gemeinden im Kanton getragen (Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über die landwirtschaftliche Berufsschule).

[2] Ausgenommen sind die Bau- und Einrichtungskosten für Spezialräume (Art. 6), Exkursionsbeiträge (Art. 5 Abs. 2 lit. d), sowie die Aus- und Weiterbildungskosten der Lehrer (Art. 8).

[3] Diese sind, nach Abzug allfälliger Beiträge, wie die nicht beitragsberechtigten Kosten (Art. 11), ausschliesslich innerhalb des Gemeindeverbandes zu verteilen.

Art. 11

2. nicht beitragsberechtigte Kosten

Die nicht beitragsberechtigten Kosten eines Gemeindeverbandes werden unter den ihm angeschlossenen Gemeinden geteilt.

Art. 12

3. Verteilungsschlüssel

[1] In beiden Fällen (Art. 10, 11) werden die Restkosten nach folgendem Schlüssel verteilt:

- 60 Prozent im Verhältnis der von den Gemeinden entsandten Schüler
- 20 Prozent nach Massgabe der absoluten Steuerkraft der Gemeinden
- 20 Prozent nach Massgabe der Einwohnerzahl der Gemeinden

[2] Ausgenommen hievon ist die Verteilung der Bau- und Einrichtungskosten für Spezialräume.

[3] Diese erfolgt lediglich nach Massgabe der absoluten Steuerkraft der beteiligten Gemeinden.

Art. 13

4. Berechnungsgrundlagen

[1] Die Berechnungen werden auf Grund der Zahlen des Vorjahres für das laufende Jahr vorgenommen.

[2] Massgebend für die Berechnung der absoluten Steuerkraft sind die drei der Beitragsperiode vorangehenden erfassbaren Steuerjahre.

[3] Im ersten Jahr beruhen die Berechnungen der Kantons- und Gemeindebeiträge, soweit erforderlich, auf Voranschlags- und Erfahrungszahlen.

[4] Vorbehalten bleibt die Ausgleichung im folgenden Jahr.

[5] Die Einwohnerzahlen werden den Ergebnissen der letzten Volkszählung entnommen.

Art. 14

B. Beitragspflicht

[1] Beiträge auf Grund der entsandten Schüler leisten die Gemeinden des Lehrorts, bei Schülern ohne Lehrvertrag die Gemeinden des Wohnsitzes.

[2] Der Wohnsitz wird nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches bestimmt.

[3] Für die Beiträge nach Steuerkraft und Einwohnerzahl sind alle Gemeinden pflichtig.

V. Übrige Kosten

Art. 15

Exkursionen

Der Lehrmeister übernimmt die auf den Schüler entfallenden Restkosten obligatorischer Exkursionen.

VI. Beitragsbedingungen

Art. 16

A. Im allgemeinen
1. Bedingungen Auflagen

Die Staatsbeiträge können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Art. 17

2. Material- und Mobiliaranschaffungen

[1] Sofern ein Bundes- oder Staatsbeitrag beansprucht wird, dürfen Ausgaben für die Anschaffung von Material, das nicht zum laufenden Verbrauch bestimmt ist (Art. 5 Abs. 2 lit. b und c), erst getätigt werden, wenn die Beiträge bewilligt sind.

[2] Die Landwirtschaftsdirektion ist befugt im Einvernehmen mit der Finanzdirektion zu bestimmen, bis zu welcher Höhe die Anschaffung bewilligungsfrei erfolgen darf.

Art. 18

B. Bau- und Einrichtungskosten
1. Voraussetzungen

[1] Staatsbeiträge werden nur gewährt, wenn der Bau oder die Einrichtung einem Bedürfnis entsprechen, im Interesse der beruflichen Schulung liegen und zweckmässig organisiert sind.

[2] Die Gemeindeverbände können angewiesen werden, Bauten und Einrichtungen gemeinsam auszuführen.

Art. 19

2. Baubeginn

Mit der Ausführung von Bauten und der Einrichtung von Spezialräumen darf erst begonnen werden nach Genehmigung der Pläne und Kostenvoranschläge durch die zuständigen, um Beiträge angegangenen eidgenössischen und kantonalen Behörden.

Art. 20

C. Beiträge: Rückforderung und Widerruf

[1] Der Staat kann ausgerichtete Beiträge zurückfordern und Beitragszusicherungen widerrufen wenn

- die Beitragsvorschriften, Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden,
- die Vorschriften und besonderen Weisungen über die Berufsschule im allgemeinen nicht befolgt werden,
- die Organisation oder Unterrichtsergebnisse einer Berufsschule nicht genügen,
- Beiträge auf Grund unwahrer oder täuschender Angaben erwirkt worden sind,
- Bauten und Einrichtungen schwerwiegende Mängel aufweisen oder nachträglich nicht genehmigte Änderungen vorgenommen wurden.

[2] Die Landwirtschaftsdirektion verfügt die Rückforderung ausgerichteter Beiträge oder den Widerruf der Beitragszusicherung.

[3] Die Verfügungen der Landwirtschaftsdirektion können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VII. Verfahren

Art. 21

A. Kostenverteilung 1. beitragsberechtigte Kosten

[1] Die Landwirtschaftsdirektion ermittelt die Bundesbeiträge und errechnet die Kantonsbeiträge.

[2] Sie setzt den Beitrag jeder Gemeinde an die Restsumme der beitragsberechtigten Kosten sämtlicher Gemeindeverbände in einer Kostenverteilungsverfügung fest.

[3] Sie bestimmt den Anteil jedes Gemeindeverbandes an den gesamten Bundes-, Kantons- und Gemeindebeiträgen.

[4] Die Ergebnisse sind den Gemeindeverbänden zu eröffnen.

Art. 22

2. Nicht beitragsberechtigte Kosten

[1] Die Gemeindeverbände verteilen die nicht beitragsberechtigten Kosten auf die Ihnen angeschlossenen Gemeinden in einem Kostenverteilungsplan.

[2] Die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Kostenverteilungsplan richtet sich nach Artikel 24 Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 23

3. Anfechtung

Gegen die Festsetzung der Gemeindebeiträge an die beitragsberechtigten Kosten durch die Landwirtschaftsdirektion kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

Art. 24

B. Betriebsvorschüsse

[1] Der Staat gewährt bei Bedarf angemessene Betriebsvorschüsse.

[2] Die Gemeinden sind, unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausgleichung, jederzeit zur Leistung angemessener Betriebsvorschüsse verpflichtet.

[3] Zuständig zur Beschlussfassung hierüber ist die Delegiertenversammlung.

Art. 25

C. Ergänzende Vorschriften

[1] Im übrigen wird das Rechnungsverfahren, eingeschlossen die Eröffnung der Kostenverteilungsverfügung der Landwirtschaftsdirektion (Art. 21 Abs. 2) und die Auflage des Kostenverteilungsplanes des Gemeindeverbandes (Art. 22), durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

[2] Die Landwirtschaftsdirektion ist befugt, im Einvernehmen mit der Finanzdirektion ergänzende Weisungen über das Rechnungswesen, insbesondere über die erforderlichen Meldungen, den Beitragseingang und die Rechnungsperiode zu erlassen.

VIII. Versicherung der Lehrkräfte

Art. 26

[1] Die Gemeindeverbände verkehren direkt mit der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung.

[2] Diese erlässt die erforderlichen Weisungen.

[3] Die Gemeindeverbände tragen die Kosten des Einbaus von Reallohnerhöhungen und Teuerungszulagen in die laufenden Renten.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 27

Inkrafttreten

Das Dekret wird nach dessen Annahme durch den Grossen Rat vom Regierungsrat in Kraft gesetzt.

Art. 28

Aufhebung geltender Erlasse

Mit dem Inkrafttreten dieses Dekretes werden alle bisherigen Erlasse über Beiträge an landwirtschaftliche Berufsschulen aufgehoben.

Bern, den 18. Mai/7. Juli 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Vizepräsident:
Kohler

der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Bern, den 14. Juni 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Michel

Antrag des Regierungsrates
vom 28. Juli 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 28 juillet 1971

Nachkredite
für das Jahr 1971
3. Serie

Zusammenzug der Nachkredite/Nachsubventionen 1971, 3. Serie (September-Session 1971):

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
3ème série

Récapitulation des crédits et des subventions supplémentaires 1971, 3ème série (session de septembre 1971):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Präsidialverwaltung	31 088.60		Administration présidentielle
Volkswirtschaftsdirektion	87 200.—		Direction de l'économie publique
Direktion des Gesundheitswesens	115 652.—		Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	3 245.—		Direction de la justice
Polizeidirektion	205 905.—		Direction de la police
Kirchendirektion	3 000.—		Direction des cultes
Finanzdirektion	64 477.—		Direction des finances
Erziehungsdirektion	682 300.—	175 262.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	28 950.—	30 500.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion	3 465.—	96 000.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Landwirtschaftsdirektion	—.—	46 500.—	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	6 400.—	54 418.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	10 000.—		Direction des affaires communales
	1 241 682.60	402 680.—	

1971 sind bereits bewilligt worden:			En 1971 ont déjà été accordés:
1. Serie (Februar-Session 1971)	53 200.—	—.—	1ère série (session de février 1971)
2. Serie (Mai-Session 1971)	703 764.30	152 314.—	2ème série (session de mai 1971)
Total 1. und 2. Serie	756 964.30	152 314.—	Total 1ère et 2ème série
Total 3. Serie	1 241 682.60	402 680.—	Total 3ème série
Gesamttotal	1 998 646.90	554 994.—	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 28. Juli 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 28 juillet 1971

Nachkredite
für das Jahr 1971
3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
3ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
1101	*Amt für Information und Dokumentation*			*1101*	
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Verlegung des Amtes an die Schläflistrasse 17	1 000.—	11 604.15	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Transfert de l'Office à la Schläflistrasse 17
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Siehe Bemerkung bei Konto 770	30 000.—	1 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Cf. observation s. cpte 770
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Siehe Bemerkung bei Konto 770	3 000.—	3 460.75	801	Taxes des PTT et frais de transport Cf. observation s. cpte 770
820	Mietzinse Siehe Bemerkung bei Konto 770	11 200.—	533.60	820	Loyers Cf. observation s. cpte 770
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Siehe Bemerkung bei Konto 770	2 500.—	2 019.20	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation s. cpte 770
1105	*Staatskanzlei*			*1105*	*Chancellerie d'Etat*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Neumöblierung des Staatsschreiberbüros	10 000.—	11 970.90	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Réameublement du bureau du chancelier de l'Etat
	Total Präsidialverwaltung		31 088.60		Total de l'Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 28. Juli 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 28 juillet 1971

Nachkredite
für das Jahr 1971
3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
3ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
13	*Volkswirtschaftsdirektion*			*13*	*Direction de l'économie publique*
1300	*Verwaltung*			*1300*	*Administration*
945 10	Staatsbeiträge zur Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen Mehr Teilnehmer am Skilehrerkurs	130 000.—	5 000.—	945 10	Subventions de l'Etat pour l'encouragement du commerce et de l'industrie en général Participants plus nombreux au cours pour maîtres de ski
1301	*Abteilung für Fremdenverkehrsförderung*			*1301*	*Section pour l'encouragement du tourisme*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Neue Formulare und Versandcouverts wegen neuem Abgabebezugsverfahren. Zunahme der Zahl der Abgabepflichtigen	9 000.—	5 500.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Nouvelles formules et enveloppes en raison du nouveau mode d'encaissement de la taxe d'hébergement. Augmentation du nombre des assujettis à la taxe
801	PTT-Gebühren Zunahme der Porti für eingeschriebene Mahnungen	—.—	3 000.—	801	Taxes des PTT Augmentation des frais de port pour rappels recommandés
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Neues Konto. Betrifft Kosten im Zusammenhang mit der Erhebung der Beherbergungsabgabe mittels Datenverarbeitungsanlage	—.—	23 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Nouveau compte. Concerne frais en rapport avec la perception de la taxe d'hébergement moyennant l'ordinateur
	Übertrag		36 500.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
	Übertrag		36 500.—		Report
1321	*Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz*			*1321*	*Ecole de sculpteur et de lutherie de Brienz*
602	Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Zwei ausserordentliche Sitzungen	1 000.—	1 100.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de surveillance Deux séances extraordinaires
641	Unfallversicherung Anpassung der Schülerversicherung an die neue Verordnung vom 22. 12. 1970	700.—	600.—	641	Assurance accidents Adaptation de l'assurance des élèves à la nouvelle ordonnance du 22. 12. 1970
1325	*Chemisches Laboratorium*			*1325*	*Laboratoire de chimie*
899	Verschiedene Verwaltungskosten Zunahme der von Dritten durchgeführten Analysen	1 000.—	3 000.—	899	Autres frais d'administration Augmentation du nombre des analyses effectuées par des tiers
1355	*Amt für Berufsberatung*			*1355*	*Office de l'orientation professionnelle*
930	Staatsbeiträge an die Berufsberatungsstellen der Gemeinden Neudruck von Formularen, Gründungsbeitrag an Beratungsstelle Frutigen	595 000.—	46 000.—	930	Subventions de l'Etat en faveur des offices d'orientation professionnelle des communes Réimpression de formules, subvention lors de la création de l'office d'orientation de Frutigen
	Total Volkswirtschaftsdirektion		87 200.—		Total de la Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 28. Juli 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 28 juillet 1971

Nachkredite
für das Jahr 1971
3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Direktion des Gesundheitswesens** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
3ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
14	*Gesundheitsdirektion*			*14*	*Direction de l'hygiène publique*
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
944 70	Sonstige Beiträge Dokumentationsmaterial für die Kommission zur Bekämpfung des Drogenmissbrauches	640 000.—	15 000.—	944 70	Autres subventions Matériel documentaire destiné à la commission chargée de la lutte contre l'abus de la drogue
1410/13	*Psychiatrische Universitätsklinik Bern*			*1410/13*	*Clinique psychiatrique universitaire Berne*
1410	*Klinikbetrieb*			*1410*	*Exploitation de la clinique*
762	Kostgelder für Patienten bei Privaten und Anstalten Erhöhung der Kostgeldansätze beim Alters- und Pflegeheim Sonnrain in Oberdiessbach	165 000.—	53 500.—	762	Pensions des malades placés chez des particuliers ou dans des établissements Relèvement des taux de pension à l'hospice «Sonnrain» d'Oberdiessbach
1416	*Landwirtschaft*			*1416*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Ankauf von verschiedenen im Voranschlag nicht angemeldeten landw. Maschinen und Geräten	20 000.—	43 000.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Acquisition de diverses machines agricoles et de divers instruments non prévus dans le budget
	Übertrag		111 500.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredit Crédit supplémentaire 1971 Fr.		
	Übertrag		111 500.—		Report
1415/16	*Psychiatrische Klinik Münsingen*			*1415/16*	*Clinique psychiatrique Münsingen*
1415	*Klinikbetrieb*			*1415*	*Exploitation de la clinique*
820	Mietzinse Neues Konto. Betrifft neue Büroräume für psychiatrische Beratungsstelle Oberland in Thun	—.—	4 152.—	820	Loyers Nouveau compte. Concerne nouveaux locaux pour le service de consultation psychiatrique de l'Oberland à Thoune
	Total Gesundheitsdirektion		115 652.—		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 28. Juli 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 28 juillet 1971

Nachkredit
für das Jahr 1971
3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédit supplémentaire
pour l'année 1971
3ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la justice** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredit Crédit supplémentaire 1971 Fr.		
15	*Justizdirektion*			*15*	*Direction de la justice*
1500	*Sekretariat, Inspektorat und Schätzungskommissionen*			*1500*	*Secrétariat, Inspectorat et commissions d'estimation*
852	Amtliche Kosten Parteientschädigung betreffend Einsprache gegen Liegenschaftenkauf in Belp und Belpberg	3 000.—	3 245.—	852	Frais officiels Dépenses concernant l'opposition à l'achat d'immeubles à Belp et à Belpberg
	Total Justizdirektion		3 245.—		Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 28. Juli 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 28 juillet 1971

Nachkredite
für das Jahr 1971
3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
3ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
652	Wohnungsentschädigungen Neuregelung der Wohnungsentschädigungen für den Dienstort Bern	835 000.—	145 000.—	652	Indemnités de logement Réglementation nouvelle des indemnités de logement pour agents stationnés à Berne
761	Verpflegungskosten Gewährung eines Verpflegungskostenzuschlages von Fr. 10.— pro Woche an die Polizeirekruten	35 000.—	14 050.—	761	Frais de subsistance Octroi d'un supplément pour frais de subsistance de 10 francs par semaine aux recrues de la police
1635/36	*Strafanstalt Thorberg*			*1635/36*	*Pénitencier Thorberg*
1635	*Anstaltsbetrieb*			*1635*	*Exploitation de l'établissement*
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Anschaffung einer Zweiradanhängeleiter und einer Motortrennsäge	38 000.—	21 055.—	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Achat d'une échelle mobile sur deux roues et d'une tronçonneuse
771	Unterhalt der Mobilien Revision der Abricht- und Dickhobelmaschine	7 500.—	6 800.—	771	Entretien du mobilier Revision de la machine à dégauchir et à raboter
1636	*Landwirtschaft*			*1636*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Revisionen für Jeep und Motormäher sowie Ersatz von Reifen für Traktor	6 000.—	9 000.—	771	Entretien du mobilier Revisions de la jeep et de la motofaucheuse ainsi que remplacement des pneus du tracteur
	Übertrag		195 905.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
	Übertrag		195 905.—		Report
1645/46	*Strafanstalt Hindelbank*			*1645/46*	*Pénitencier Hindelbank*
1645	*Anstaltsbetrieb*			*1645*	*Exploitation de l'établissement*
799	Verschiedene Sachausgaben Erweiterung des Warensortimentes für den Verkauf an die Insassen. Dagegen entsprechende Mehreinnahmen bei Konto 357	5 000.—	10 000.—	799	Autres dépenses Extension de l'assortiment en marchandises pour la vente aux pensionnaires. En revanche, recettes supplémentaires s. cpte 357
	Total Polizeidirektion		205 905.—		Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 28. Juli 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 28 juillet 1971

Nachkredit
für das Jahr 1971
3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Kirchendirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédit supplémentaire
pour l'année 1971
3ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des cultes** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredit Crédit supplémentaire 1971 Fr.		
1800	*Verwaltung*			*1800*	*Administration*
770	Anschaffung von Mobilien Erweiterung der Büroeinrichtung des Sekretariates	600.—	3 000.—	770	Acquisition de mobilier Extension de l'installation de bureau du secrétariat
	Total Kirchendirektion		3 000.—		Total Direction des cultes

Antrag des Regierungsrates
vom 28. Juli 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 28 juillet 1971

Nachkredite
für das Jahr 1971
3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
3ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
1920	*Versicherungskasse*			*1920*	*Caisse d'assurance*
770	Anschaffung von Mobilien Bezug neuer Büros	3 000.—	18 300.—	770	Acquisition de mobilier Occupation de nouveaux bureaux
771	Unterhalt der Mobilien Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	800.—	600.—	771	Entretien du mobilier Même observation que c. cpte 770
801	PTT-Gebühren Telefoninstallation im Zusammenhang mit dem Bezug neuer Büros	—.—	1 700.—	801	Taxes des PTT Installation téléphonique en liaison avec l'occupation de nouveaux bureaux
820	Mietzinse Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770	7 600.—	12 000.—	820	Loyers Même observation que c. cpte 770
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Beleuchtungsanlage in den neuen Büros	—.—	5 400.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Eclairage de nouveaux bureaux
1921	*Ausgleichskasse für das Staatspersonal*			*1921*	*Caisse de compensation pour le personnel de l'Etat*
770	Anschaffung von Mobilien Bezug neuer Büros	500.—	2 400.—	770	Acquisition de mobilier Occupation de nouveaux bureaux
820	Mietzinse Siehe Bemerkung bei Konto 770	7 600.—	500.—	820	Loyers Cf. observation s. cpte 770
	Übertrag		40 900.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
	Übertrag		40 900.—		Report
1940	*Liegenschaftsverwaltung*			*1940*	*Administration des domaines*
801 11	PTT-Gebühren und Transportkosten	—.—	23 577.—	801 11	Taxes des PTT et frais de transport
	Erweiterung der Telefonanlage im Waaghaus Thun, wegen Bezug zusätzlicher Büros				Extension de l'installation téléphonique au Waaghaus de Thoune par suite de l'occupation de bureaux supplémentaires
	Total Finanzdirektion		64 477.—		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 28. Juli 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 28 juillet 1971

Nachkredite
für das Jahr 1971
3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
3ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
2000	*Verwaltung*			*2000*	*Administration*
941 12	Staatsbeiträge für allgemeine Bildungsbestrebungen Konzert des Berner Symphonieorchesters in der Studienwoche des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer	150 000.—	15 000.—	941 12	Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'instruction générale Concert de l'Orchestre symphonique de Berne lors de la semaine d'études de la Société suisse des maîtres de gymnase
941 14 11	Staatsbeiträge an das Kunstmuseum Beitrag an den Umbau des Nordwest-Saales	415 000.—	10 700.—	941 14 11	Subventions de l'Etat pour le Musée des beaux-arts Subvention pour la transformation de la salle nord-ouest
941 14 12	Förderung der bildenden Kunst Erweiterung der Tätigkeit der kant. Kunstkommission auf dem Bereich der Ausschmückung öffentlicher Gebäude und Anlagen	60 000.—	60 000.—	941 14 12	Encouragement des beaux-arts Extension de l'activité de la Commission cantonale des beaux-arts au domaine de la décoration des bâtiments et parcs publics
941 14 13	Staatsbeiträge an das Konservatorium Bern, Musikschule Biel und Jurassische Musikschule Erhöhung des Beitrages an das Konservatorium Bern	660 000.—	20 000.—	941 14 13	Subventions de l'Etat pour: Conservatoire de Berne, Ecole de musique de Bienne et Ecole de musique jurassienne Relèvement de la subvention au Conservatoire de Berne
941 14 21	Staatsbeitrag an den Bernischen Orchesterverein Nachteuerungszulage 1970	440 000.—	18 750.—	941 14 21	Subvention de l'Etat pour l'orchestre de la ville de Berne Allocation complémentaire de renchérissement 1970
	Übertrag		124 450.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
	Übertrag		124 450.—		Report
941 14 23	Volkshochschule Erhöhung des Beitrages an die Vereinigung der Volkshochschulen des Kantons Bern (Fr. 56 000.—) und «Université populaire jurassienne» (Fr. 7000.—)	133 000.—	63 000.—	941 14 23	Université populaire Relèvement de la subvention à l'Association des universités populaires du canton de Berne (56 000 francs) et à l'université populaire jurassienne (7000 francs)
941 14 30	Staatsbeitrag an die Stiftung Schweiz. Osteuropabibliothek Erhöhung des Beitrages	25 000.—	12 500.—	941 14 30	Subvention de l'Etat pour la Fondation «Bibliothèque suisse pour l'Europe orientale» Relèvement de la subvention
2002	*Primarschulen*			*2002*	*Ecoles primaires*
940 15	Beitrag an die zusätzliche Ausbildung von Lehrkräften Zusätzliche Beiträge an die Neue Mädchenschule und an das Seminar Muristalden	730 000.—	180 000.—	940 15	Subside au développement supplémentaire du corps enseignant Subventions complémentaires à la Nouvelle école des filles et à l'Ecole normale du Muristalden
2005	*Universität*			*2005*	*Université*
770 11	Anschaffung von Mobilien usw., Extrakredite Ausbau der gedeckten Sammlungshalle für das Geologische Institut gemäss GRB vom 18. 11. 1970, und Anschaffungen für die Ausbildung französischsprachiger Lehramtskandidaten	3 725 000.—	119 900.—	770 11	Acquisition de mobilier, etc., crédits extraordinaires Aménagement de la halle couverte des collections de l'Institut de géologie selon AGC du 18. 11. 1970, et acquisitions pour la formation des candidats de langue française de l'Ecole normale supérieure
792	Medikamente, Verband- und Impfstoffe, sowie übrige ärztliche Bedürfnisse Mehrbedarf wegen der Ausbildung französischsprachiger Lehramtskandidaten	3 400 000.—	12 000.—	792	Médicaments, vaccins, matériel pour pansements et autres besoins médicaux Besoins accrus en raison de la formation des candidats de langue française de l'Ecole normale supérieure
797 11	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen für französischsprachige Lehramtskandidaten (Extrakredite) Lehrmittel für französischsprachige Lehramtskandidaten	—.—	14 000.—	797 11	Livres, revues et journaux (crédits extraordinaires) Moyens d'enseignement pour les candidats de langue française de l'Ecole normale supérieure
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Siehe Bemerkung bei Konto 792	690 000.—	4 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Cf. observation s. cpte 792
	Übertrag		529 850.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
	Übertrag		529 850.—		Report
810	Taggelder und Reiseauslagen	195 000.—	4 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement
	Siehe Bemerkung bei Konto 792				Cf. observation s. cpte 792
940 10	Staatsbeitrag an Exkursionen	45 000.—	6 000.—	940 10	Subside de l'Etat pour des excursions
	Siehe Bemerkung bei Konto 792				Cf. observation s. cpte 792
942 12	Beiträge an studentische Organisationen	1 008 000.—	17 000.—	942 12	Subventions à des institutions d'étudiants
	Erhöhung des Staatsbeitrages von Fr. 8000.— auf Fr. 25 000.— für den Verein Studentenkinderkrippe der Universität Bern				Relèvement de la subvention cantonale qui passe de 8000 francs à 25 000 francs en faveur de la Société de la crèche des enfants des étudiants de l'Université de Berne
2010	*Unterseminar Hofwil*			*2010*	*Ecole normale, section inférieure, Hofwil*
771	Unterhalt der Mobilien	10 000.—	6 000.—	771	Entretien du mobilier
	Verschiedene unvorhergesehene Reparaturen				Réparations diverses imprévues
792	Medikamente, Verbandstoffe und übrige ärztliche Bedürfnisse	1 000.—	2 000.—	792	Médicaments, matériel de pansement et autres besoins médicaux
	Kosten für die Bekämpfung einer Pilzkrankheit				Frais pour lutter contre une mycose
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	5 000.—	7 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Neuorganisation der bisherigen Internatsleitung sowie anteilmässige Übernahme von Druckkosten für den Jahresbericht				Réorganisation de l'administration de l'internat et prise en charge proportionnelle des frais d'impression du rapport annuel
2015	*Oberseminar Bern*			*2015*	*Ecole normale, section supérieure, Berne*
770 10	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Geräten und Werkzeugen	35 000.—	53 000.—	770 10	Acquisition de mobilier, d'instruments, et d'outils
	Innenausstattung der neuen Mensa				Aménagement intérieur de la nouvelle «Mensa»
2017	*Seminar Langenthal*			*2017*	*Ecole normale Langenthal*
612 11	Besoldungen für Sonderkurs	—.—	45 000.—	612 11	Traitements
	Durchführung eines 2½jährigen Sonderkurses für Primarlehrer				Organisation d'un cours spécial de 2½ ans pour instituteurs primaires
	Übertrag		669 850.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
	Übertrag		669 850.—		Report
770 11	Anschaffung von Mobilien, Maschinen für Sonderkurs Siehe Bemerkung bei Konto 612 11	—.—	4 000.—	770 11	Acquisition de mobilier, de machines Cf. observation s. cpte 612 11
797 11	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen für Sonderkurs Siehe Bemerkung bei Konto 612 11	—.—	3 000.—	797 11	Livres, cartes, revues, journaux Cf. observation s. cpte 612 11
800 11	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten für Sonderkurs Siehe Bemerkung bei Konto 612 11	—.—	100.—	800 11	Frais de bureau, d'impression et de reliure Cf. observation s. cpte 612 11
810 11	Taggelder und Reiseauslagen für Sonderkurs Siehe Bemerkung bei Konto 612 11	—.—	1 500.—	810 11	Indemnités journalières et frais de déplacement Cf. observation s. cpte 612 11
899 11	Verschiedene Verwaltungskosten für Sonderkurs Siehe Bemerkung bei Konto 612 11	—.—	200.—	899 11	Autres frais d'administration Cf. observation s. cpte. 612 11
2030	*Seminar Delsberg*			*2030*	*Ecole normale Delémont*
799	Verschiedene Sachausgaben Mehrkosten für Aperitif und Diner anlässlich des 125jährigen Jubiläums des Seminars Delsberg	4 000.—	3 500.—	799	Autres dépenses Frais supplémentaires pour l'apéritif et le dîner à l'occasion du 125e anniversaire de l'Ecole normale de Delémont
2036	*Haushaltungslehrerinnenseminar Pruntrut*			*2036*	*Ecole normale ménagère Porrentruy*
830	Entschädigungen an Prüfungsexperten	300.—	150.—	830	Indemnités aux experts d'examen
	Total Erziehungsdirektion		682 300.—		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 28. Juli 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 28 juillet 1971

Nachsubventionen
für das Jahr 1971
3. Serie

Es wird von der **Erziehungsdirektion** der Antrag gestellt, folgende zusätzliche Beiträge zu bewilligen:

Subventions complémentaires
pour l'année 1971
3ème série

Proposition de la **Direction de l'instruction publique** d'octroyer les subventions complémentaires suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrkosten beim *Neubau einer Primarschulanlage mit Turnhalle und Turnanlagen in Studen* wegen Lohn- und Materialpreiserhöhungen. GRB vom 29. 3. 1968 zulasten Konto 2000 939 10	1 149 302.—	80 460.—	Frais supplémentaires lors de la *construction d'un bâtiment scolaire primaire avec halle et installations pour la gymnastique à Studen,* par suite de hausse des salaires et renchérissement du matériel. AGC du 29. 3. 1968, à charge du cpte 2000 939 10
Mehrkosten beim *Umbau des Dorfschulhauses in Dürrenroth* infolge Teuerung und notwendigen Mehrarbeiten. GRB vom 24. 11. 1970 zulasten Konto 2000 939 10	231 490.—	45 015.—	Frais supplémentaires lors de la *transformation du bâtiment scolaire de Dürrenroth* par suite du renchérissement et des travaux supplémentaires nécessaires. AGC du 24. 11. 1970, à charge du cpte 2000 939 10
Mehrkosten beim *Neubau einer 18-klassigen Primarschulanlage im «Battenberg», Mett, mit Turnhalle, Singsaal und Handfertigkeitsraum* infolge Lohn- und Materialpreisaufschläge. GRB vom 13. 2. 1962 zulasten Konto 2000 939 10	190 098.—	13 872.—	Frais supplémentaires lors de la *construction d'un bâtiment scolaire primaire de 18 classes au «Battenberg», Mâche, avec halle de gymnastique, salle de chant et local de travaux manuels,* par suite de hausse des salaires et renchérissement du matériel. AGC du 13. 2. 1962, à charge du cpte 2000 939 10
Mehrkosten beim *Neubau einer dreiklassigen Primarschulanlage in Trub-Dorf* wegen Verwendung besserer Materialien. GRB vom 15. 2. 1967 zulasten Konto 2000 939 10	938 330.—	21 780.—	Frais supplémentaires lors de la *construction d'une maison d'école de 3 classes primaires à Trub* (au village) par suite d'utilisation de meilleurs matériaux. AGC du 15. 2. 1967, à charge du cpte 2000 939 10
Mehrkosten beim *Neubau eines Doppelkindergartens in Langnau* wegen Lohn- und Materialpreiserhöhungen. GRB vom 15. 2. 1968 zulasten Konto 2000 939 10	105 692.—	14 135.—	Frais supplémentaires lors de la *construction d'un jardin d'enfants double à Langnau,* par suite de hausse des salaires et renchérissement des matériaux. AGC du 15. 2. 1968, à charge du cpte 2000 939 10
Total Erziehungsdirektion		175 262.—	Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 28. Juli 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 28 juillet 1971

Nachkredite
für das Jahr 1971
3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
3ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
2110	*Tiefbauamt*			*2110*	*Service des ponts et chaussées*
770 10	Anschaffung von Mobilien Umzug in neue Büros an der Thunstrasse 18	60 000.—	22 710.—	770 10	Acquisition de mobilier Déménagement dans les nouveaux bureaux à la Thunstrasse 18
801	PTT-Gebühren Gleiche Bemerkung wie bei Konto 770 10	85 000.—	6 240.—	801	Taxes des PTT Même observation que s. cpte 770 10
	Total Baudirektion		28 950.—		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 28. Juli 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 28 juillet 1971

Nachsubventionen
für das Jahr 1971
3. Serie

Es wird von der **Baudirektion** der Antrag gestellt folgende zusätzliche Beiträge zu bewilligen:

Subventions complémentaires
pour l'année 1971
3ème série

Proposition de la **Direction des travaux publics** d'octroyer les subventions complémentaires suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrkosten beim *Ausbau der Hauptstrasse in Nidau,* bedingt durch die Bauverhältnisse. GRB vom 21. 10. 1966 zulasten Konto 2110 939 10	39 300.—	17 700.—	Frais supplémentaires lors de *l'aménagement de la route principale à Nidau,* dus aux conditions rencontrées lors des travaux. AGC du 21. 10. 1966, à charge du cpte 2110 939 10
Mehrkosten beim *Ausbau der Gemeindestrasse in Landiswil,* bedingt durch die Bauverhältnisse. GRB vom 14. 9. 1966 zulasten Konto 2110 939 10	300 000.—	12 800.—	Frais supplémentaires lors de l'*aménagement de la route communale à Landiswil,* dus aux conditions rencontrées lors des travaux. AGC du 14. 9. 1966, à charge du cpte 2110 939 10
Total Baudirektion		30 500.—	Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 28. Juli 1971

Nachkredit
für das Jahr 1971
3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredit Crédit supplémentaire 1971 Fr.
2210	*Wasser- und Energiewirtschaftsamt*		
770	Anschaffung von Mobilien Kauf eines elektronischen Tischrechners	50 000.—	3 465.—
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		3 465.—

Proposition du Conseil-exécutif
du 28 juillet 1971

Crédit supplémentaire
pour l'année 1971
3ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

2210	*Office de l'économie hydraulique et énergétique*	
770	Acquisition de mobilier Achat d'une calculatrice électronique de table	3 465.—
	Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique	3 465.—

Antrag des Regierungsrates
vom 28. Juli 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 28 juillet 1971

Nachsubvention
für das Jahr 1971
3. Serie

Es wird von der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** der Antrag gestellt folgenden zusätzlichen Beitrag zu bewilligen:

	Zugesicherter Beitrag Fr.	Nachsubvention Fr.	
Mehrkosten bei der *Erstellung des Zonensammelkanals Buchholz und des Hauptsammelkanals längs Bahndamm in der Einwohnerbäuert Reudlen, Gemeinde Reichenbach* infolge Änderung der Linienführung, zusätzlicher Sicherungsarbeiten und Bauteuerung.	516 000.—	96 000.—	Frais supplémentaires lors de la *construction du canal collecteur de la zone de Buchholz et du canal collecteur principal le long du remblai du chemin de fer, dans la communauté rurale de Reudlen, commune de Reichenbach,* par suite de modification du tracé de la ligne, travaux supplémentaires de sécurité et renchérissement de la construction.
GRB vom 10. 11. 1966 zulasten Konto 2210 935 20			AGC du 10. 11. 1966, à charge du cpte 2210 935 20
Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		96 000.—	Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Subvention complémentaire
pour l'année 1971
3ème série

Proposition de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** d'octroyer la subvention complémentaire suivante:

Antrag des Regierungsrates
vom 28. Juli 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 28 juillet 1971

Nachsubventionen
für das Jahr 1971
3. Serie

Es wird von der **Landwirtschaftsdirektion** der Antrag gestellt, folgende zusätzliche Beiträge zu bewilligen:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrkosten bei der *I. Etappe der Wasserversorgung Sangernboden* wegen Unwetter- und Hochwasserschäden sowie ausserordentlichen Bauschwierigkeiten. GRB vom 7. 5. 1968 zulasten Konto 2410 937 1	113 525.—	31 800.—	Frais supplémentaires lors de la *1ère étape de l'adduction d'eau de Sangernboden,* par suite de dégâts dus aux intempéries et aux hautes eaux et des difficultés extraordinaires rencontrées lors des travaux. AGC du 7. 5. 1968, à charge du cpte 2410 937 1
Mehrkosten bei der *Wasserversorgung Montagne de Moutier* wegen Teuerung und schlechtem Baugrund. GRB vom 3. 2. 1966 zulasten Konto 2410 947	212 400.—	14 700.—	Frais supplémentaires lors de l'*adduction d'eau à la Montagne de Moutier,* par suite du renchérissement et d'une mauvaise infrastructure. AGC du 3. 2. 1966, à charge du cpte 2410 947
Total Landwirtschaftsdirektion		46 500.—	Total Direction de l'agriculture

Subventions complémentaires
pour l'année 1971
3ème série

Proposition de la **Direction de l'agriculture** d'octroyer les subventions complémentaires suivantes:

Antrag des Regierungsrates
vom 28. Juli 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 28 juillet 1971

Nachkredite
für das Jahr 1971
3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
3ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
25	*Fürsorgedirektion*			*25*	*Direction des œuvres sociales*
2500	*Sekretariat*			*2500*	*Secrétariat*
899	Verschiedene Verwaltungskosten Mehrkosten der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren	2 800.—	1 600.—	899	Autres frais d'administration Frais supplémentaires de la Conférence des Directeurs cantonaux des œuvres sociales
2515	*Knabenerziehungsheim Aarwangen*			*2515*	*Foyer d'éducation pour garçons Aarwangen*
655	Kosten für die Weiterbildung des Personals Teilnahme der Heimleitung am Fachkurs des Vereins für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen in Zürich	500.—	1 500.—	655	Frais en vue du développement professionnel du personnel Participation de la direction du Foyer au cours professionnel de la Société suisse groupant les foyers et établissements, à Zurich
2525	*Knabenerziehungsheim Landorf*			*2525*	*Foyer d'éducation pour garçons Landorf*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Erhöhung der Tagesentschädigung von Fr. 5.— auf Fr. 8.—, gemäss RRB vom 19. 11. 1970	6 000.—	3 300.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Relèvement de l'indemnité journalière de 5 à 8 francs selon ACE du 19. 11. 1970
	Total Fürsorgedirektion		6 400.—		Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates
vom 28. Juli 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 28 juillet 1971

Nachsubvention
für das Jahr 1971
3. Serie

Es wird von der **Fürsorgedirektion** der Antrag gestellt, folgenden zusätzlichen Beitrag zu bewilligen:

	Zugesicherter Beitrag Subvention allouée Fr.	Nachsubvention Subvention complémentaire Fr.	
Mehrkosten bei der *Erstellung einer Turnhalle mit Handfertigkeitsräumen, eines Personalwohnhauses mit Garagen, eines Schwimmbassins beim Foyer jurassien d'éducation in Delsberg* wegen Teuerung bei der Baubranche.	361 166.—	54 418.—	Frais supplémentaires lors de la *construction d'une halle de gymnastique avec locaux pour les travaux manuels, d'une maison d'habitation pour le personnel avec garages, d'un bassin de natation au Foyer jurassien d'éducation à Delémont,* par suite du renchérissement dans le bâtiment.
GRB vom 12. 5. 1964 zulasten Konto 2500 949 20			AGC du 12. 5. 1964, à charge du cpte 2500 949 20
Total Fürsorgedirektion		54 418.—	Total Direction des œuvres sociales

Subvention complémentaire
pour l'année 1971
3ème série

Proposition de la **Direction des œuvres sociales** d'octroyer la subvention complémentaire suivante:

Antrag des Regierungsrates
vom 28. Juli 1971

Nachkredit
für das Jahr 1971
3. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredit Crédit supplémentaire 1971 Fr.
2600	*Sekretariat und Inspektorat*		
830	Entschädigung an Dritte für besondere Dienstleistungen	—.—	10 000.—
	Mehrauslagen im Zusammenhang mit der Gemeindegesetzrevision		
	Total Gemeindedirektion		10 000.—

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 28. Juli 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider
der Staatsschreiber:
Josi

Proposition du Conseil-exécutif
du 28 juillet 1971

Crédit supplémentaire
pour l'année 1971
3ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

2600	*Secrétariat et inspectorat*	
830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales	
	Dépenses supplémentaires en rapport avec la revision de la loi sur l'organisation communale	
	Total Direction des affaires communales	

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, 28 juillet 1971

Au nom du Conseil-exécutif,
le président:
Schneider
le chancelier:
Josi

Direktionsgeschäft

(Antrag des Regierungsrates)

Gesundheit	2
Justiz	3
Militär	4
Bau	9
Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	11
Landwirtschaft	19

Direktion des Gesundheitswesens

3366. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1970 der bernischen Höhenklinik Heiligenschwendi. — Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte, die im Jahre 1970 insgesamt 55 469 Pflegetage (wovon 27 633 Asthma-Pflegetage) aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des Bundesbeitrages von Fr. 158 689.— mit einem Gesamtdefizit von Fr. 1 224 173.94 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die bernische Höhenklinik Heiligenschwendi im Jahre 1970 zu Lasten von Konto 1400 984 13 «Betriebsbeitrag an Heilstätte Heiligenschwendi» auf Fr. 1 124 173.94 festgesetzt.

Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von Fr. 1 100 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 124 173.94, womit das im gleichen Betrage ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1970 vollständig gedeckt wird. Dieser Restbeitrag von Fr. 124 173.94 geht zu Lasten von Konto 1400 984 13 «Betriebsbeitrag an Heilstätte Heiligenschwendi» des Rechnungsjahres 1971.

3438. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1970 der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin. — Die Betriebsrechnung der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin, die im Jahre 1970 insgesamt 24 209 Pflegetage aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des Bundesbeitrages von Fr. 32 950.— mit einem Gesamtdefizit von Fr. 442 848.80 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Clinique Manufacture in Leysin im Jahr 1970 zu Lasten des Kontos 1400 984 16 «Betriebsbeitrag an die Clinique Manufacture Leysin» auf Fr. 442 848.80 festgesetzt.

Nach Abzug der bereits ausbezahlten Vorschüsse von Fr. 430 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 12 848.80, womit das im gleichen Betrage ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1970 vollständig gedeckt ist. Dieser Restbeitrag geht zu Lasten von Konto 1400 984 16 «Betriebsbeitrag an die Clinique Manufacture Leysin» des Rechnungsjahres 1971.

3517. «Bethesda» Tschugg; Klinik für Anfallkranke mit Kinderstation; Ergänzungen zum Ausbauprojekt. — Auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf das Gesetz vom 27. September 1964 über Bau- und Einrichtungsbeiträge an Krankenanstalten und Krankenpflegeschulen, wird der Klinik «Bethesda» Tschugg an verschiedene Ergänzungen zum

Ausbauprojekt ein Staatsbeitrag gemäss nachstehender Aufstellung zugesichert:

	Fr.
a) im Arzthaus:	
Umgruppierung der Arbeitsräume und Neueinrichtung des Labors	
Mehrkosten	140 000.—
b) im Frauenpavillon:	
Einrichten einer Hauswirtschaftsgruppe im Untergeschoss	
Mehrkosten	160 000.—
c) im Frauenpavillon:	
Installieren eines Bettenliftes vom Untergeschoss bis Dachstock	
Mehrkosten	150 000.—
d) im Kinderheim:	
Erweiterung der Schulräume	
Mehrkosten	95 000.—
Gesamtmehrkosten	545 000.—
Staatsbeitrag 60 %	327 000.—

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aus Konto 1400 949 30 (Baubeiträge an Spezialanstalten) unter folgenden Bedingungen:

1. .Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. September 1967 zu vergeben.
2. Eventuelle nicht subventionsberechtigte Mobiliarkosten werden anhand der Bauabrechnung ausgeschieden.
3. Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 327 000.— bewilligt, der voraussichtlich im Jahre 1974 durch einen Zahlungskredit abgelöst wird.
4. Die Verzinsung und Amortisation der Restschuld von Fr. 218 000.— geht zu Lasten der Betriebsrechnung. Der dadurch entstehende Mehraufwand wird durch die öffentliche Hand gedeckt und in die Lastenverteilung der Gesundheitsdirektion einbezogen.
5. Die Bauabrechnung ist mit sämtlichen quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen einzureichen.
6. Eine während der Bauzeit allfällig eintretende Baukostenverteuerung, infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen, ist zusammen mit der Bauabrechnung auszuweisen.

Justizdirektion

3193. Enteignung.

1. Dem Gesuch der **Einwohnergemeinde Frutigen** vom 13. April 1971 wird entsprochen und ihr das Recht erteilt, von der Erbengemeinschaft Hans Reichen-Jakob, bestehend aus
— Witwe Frieda Reichen-Jakob, Hohlengasse, Frutigen;
— Hans Reichen-Wich, Buchbinder, Fronwaldstrasse Nr. 94, Zürich,
von deren Parzelle Frutigen-Grundbuchblatt Nr. 3301 einen Terrainstreifen von ca. 75 m² Halt gemäss eingereichtem Situationsplan im Maßstab 1 : 500 zwangsweise zu erwerben.

2. Die Kosten dieses Beschlusses, bestimmt auf eine Gebühr von Fr. 200.— (inkl. Auslagen) hat die Einwohnergemeinde Frutigen zu tragen.

Parteikosten werden keine gesprochen.

3. Dieser Beschluss ist nach erfolgter Genehmigung durch den Grossen Rat durch die Justizdirektion unter Beilage eines Doppels des Vortrages den Parteien zu eröffnen.

3593. Enteignung.

1. Gestützt auf das Gesuch vom 29. Oktober 1970 wird der **Einwohnergemeinde Niederried,** vertreten durch Fürsprecher Fritz Graf, Interlaken, das Recht erteilt, von den nachfolgend aufgeführten Grundstücken in Niederried bei Interlaken die folgenden Landflächen zwangsweise zu erwerben:

a) von Parzelle Nr. 89 der Erbengemeinschaft Albert Nufer, sich zusammensetzend aus
— Werner Nufer, Landwirt, Hauptstrasse, 3853 Niederried
— Walter Nufer, Hilfsmaler, Hauptstrasse, 3853 Niederried
— Albert Nufer, Posthalter, 3853 Niederried
— Anna Flückiger-Nufer, Baumgartenstrasse 10, 3800 Matten bei Interlaken
— Bethli Zinniker-Nufer, Neugutstrasse 8, 8134 Adliswil
für das Wegtrasse und die Böschung inkl. Bankette 695 m²;

b) von Parzelle Nr. 504 der Hedwig Wasmuth-Fischbacher, Stationsstrasse 924, 8306 Brüttisellen, für das Wegtrasse und die Böschung inkl. Bankette 355 m²;

c) von Parzelle Nr. 77 des Hans Blatter-Ruef, Landwirt, 3853 Niederried, vertreten durch Fürsprecher und Notar Kurt Bührer, 3800 Interlaken, für das Wegtrasse und die Böschung inkl. Bankette 850 m²;

gemäss Plan 1 : 1000 des Projektverfassers H. Bärtschi und des Oberförsters O. Reinhard vom März 1969 sowie gemäss Landerwerbstabelle des genannten Oberförsters vom 14. Mai 1970.

2. Die Kosten dieses Beschlusses, bestimmt auf eine Gebühr von Fr. 200.— (inkl. Auslagen) hat die Einwohnergemeinde Niederried zu bezahlen.

3. Dieser Beschluss ist nach erfolgter Genehmigung durch den Grossen Rat durch die Justizdirektion unter Beilage eines Doppels des Vortrages an die Parteien zu eröffnen.

Militärdirektion

3410. Büren an der Aare; regionales Ausbildungszentrum, In der kleinen Ey; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und die Verordnung über den Zivilschutz vom 24. März 1964 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen der den regionalen Ausbildungszentren angeschlossenen Gemeinden, werden an die Kosten des in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen regionalen Ausbildungszentrums kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Kostenvoranschlag Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Büren an der Aare Formular A XIX/70 (regionales Ausbildungszentrum)	1 419 038.—	21	297 998.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Bauabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird im Jahre 1973 ausbezahlt.

Konto: 1725 936 Zivilschutz, Staatsbeiträge an Gemeinden für Material und Einrichtungen.

3411. Sumiswald; geschützte Operationsstelle der örtlichen Zivilschutzorganisation, Beim Spital; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Sumiswald Formular A Nr. 132 Geschützte Operationsstelle	3 275 000.—	26,5	867 875.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1975 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

3412. Bern; regionales Ausbildungszentrum Riedbach-Forst; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und die Verordnung über den Zivilschutz vom 24. März 1964 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen der den regionalen Ausbildungszentren

angeschlossenen Gemeinden, werden an die Kosten des in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen regionalen Ausbildungszentrums kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Kostenvoranschlag Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Bern Formular A XX/71 (regionales Ausbildungszentrum)	4 491 183.—	13	583 854.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Bauabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird im Jahre 1973 ausbezahlt.

Konto: 1725 936 Zivilschutz, Staatsbeiträge an Gemeinden für Material und Einrichtungen.

3413. Langnau; öffentlicher Schutzraum der örtlichen Zivilschutzorganisationen, Hasenknubel; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 sowie Artikel 4 des Dekretes über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes vom 4. September 1968 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Langnau Formular A Nr. 140 Oeffentlicher Schutzraum	947 889.—	24	227 493.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1974 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

3414. Moosseedorf; Sanitätshilfsstelle der örtlichen Zivilschutzorganisation, Schulhausstrasse; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 sowie Artikel 4 des Dekretes über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes vom 4. September 1968 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Moosseedorf Formular A Nr. 131 Sanitätshilfsstelle	1 929 250.—	22	424 435.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1974 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

3415. Schüpfen; Bereitschaftsraum Kriegsfeuerwehr und Orts-Kommandoposten der örtlichen Zivilschutzorganisation, Ziegelriedstrasse; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 sowie Artikel 4 des Dekretes über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes vom 4. September 1968 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Schüpfen Formular A Nr. 151 Bereitschaftsraum K'feu und Orts-Kommandoposten	942 500.—	24	226 200.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1975 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

3416. Adelboden; Sanitätshilfsstelle und Kommandoposten der örtlichen Zivilschutzorganisation; Jsaimatte; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 sowie Artikel 4 des Dekretes über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes vom 4. September 1968 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Biträge bewliligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Adelboden Formular A Nr. 158 Sanitätshilfsstelle und Kommandoposten	3 164 450.—	20	632 890.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1975 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

3417. Täuffelen; Sanitätshilfsstelle der örtlichen Zivilschutzorganisation, Rüti; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 sowie Artikel 4 des Dekretes über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes vom 4. September 1968 und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher um-

schriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Täuffelen Formular A Nr. 63 Sanitätshilfsstelle	1 740 000.—	17	295 800.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievor genannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1972 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Baudirektion

3536. Delsberg; Neubau eines Salzmagazins; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Neubau eines Salzmagazins in Delsberg wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten) pro 1972 ein Kredit von Fr. 380 000.— bewilligt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthaltn sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen eventuell eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen und der hiefür notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Ueber den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

3537. Bern; Kantonales Frauenspital, Einbau einer Notstromgruppe; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Einbau einer Notstromanlage im Kantonalen Frauenspital Bern wird der Baudirektion ein Kredit von Fr. 300 000.— zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 pro 1972 bewilligt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen eventuell eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen und der hiefür notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Ueber den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

3538. Bern; Inselspital, Ausbau der Ohrenklinik II zur Poliklinik der phono-audiologischen Abteilung; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Ausbau der Ohrenklinik II zur Poliklinik der phono-audiologischen Abteilung werden folgende Kredite bewilligt:

— Der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten)	pro 1972	500 000.—
	pro 1973	468 000.—
	Total Baukosten	968 000.—
— Der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2005 770 40 (Anschaffung von Mobilien usw.)		
	pro 1971	450 000.—
	pro 1972	290 000.—
	Total Mobiliar	740 000.—
	Gesamkosten total	1 708 000.—

Die vom Bund zu erwartenden Subventionen sind den Konti 2105 409 10 (Baudirektion) und 2005 400 42 (Erziehungsdirektion) gutzuschreiben.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen eventuell eintretende Baukostenverteuerung ist auszuweisen und der hiefür notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Ueber den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum gemäss Artikel 6 ter der Staatsverfassung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

3539. Biel; staatliches Seminar; Pavillonbau für die Uebergangszeit im Rittermatten-Schulareal; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Errichtung eines 6-klassigen Schulpavillons im Schulareal Rittermatten, Biel, als Uebergangslösung des staatlichen Seminars Biel bis zum Bezug des Neubaues «Linde» wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) ein Kredit von Fr. 490 000.— pro 1972 bewilligt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die während der Bauzeit infolge von Lohn- und Materialpreisrhöhungen eventuell eintretende Boukostenverteuerung ist auszuweisen, und der hiefür notwendige Nachkredit ist bewilligen zu lassen.

Ueber den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

3598. Viertelsgemeinde Ittigen; Verkehrsanlage Worblaufen, neues Magazin für Strassenunterhalt. — Für den Bau eines Strassenunterhaltmagazins in Worblaufen, Viertelsgemeinde Ittigen, wird dem Kreisoberingenieur II ein Kredit von Fr. 627 000.—

aus der Budgetrubrik 2110 710 (Strassenunterhalt) zugeteilt. Dieser Betrag ist im Arbeitsprogramm 1972 aufzunehmen.

Da das zweite Obergeschoss des Magazins durch die SZB bezahlt wird (Buseinstellhalle), ist im Einvernehmen mit der kantonalen Liegenschaftsverwaltung zwischen dem Staat und der SZB ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

3303. Beiträge für die Privatbahnhilfe gemäss Volksbeschlüssen vom 8. Dezember 1963 und 26. Oktober 1969 sowie weitere Hilfeleistungen an konzessionierte Transportunternehmungen pro 1972. — In Anwendung des Eisenbahngesetzes des Bundes und der Bundesgesetzgebung über den Postverkehr sowie des Gesetzes des Kantons Bern vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen werden die folgenden Beiträge bewilligt und dem Regierungsrat die nachstehenden Ermächtigungen bezüglich Kapitaleinsatz erteilt:

1. Beitrag von Fr. 800 000.— zur Verbesserung der Verkehrsbeziehungen Bahn und Strasse, sei es durch Einrichtung von Sicherungsanlagen an Niveauübergängen oder zur Trennung von Bahn und Strasse. Die Kantonsbeiträge gehen an die im Vortrag genannten Bahnen (BN, GBS, EBT, VHB, STB, CJ, VBW, SZB, BTI, SNB, OJB und SVB). Die einzelnen Beiträge werden à fonds perdu dem Konto 2205 945 33.1 belastet.

2. Beitrag von Fr. 100 000.— zugunsten der Verkehrsbetriebe Steffisburg—Thun—Interlaken (STI) zum Bau weiterer Ausstellbuchten in ihrem Verkehrsgebiet. Der Betrag wird à fonds perdu dem Konto 2205 945 33.1 belastet.

3. Beitrag an die Sensetalbahn (STB) als bedingt rückzahlbahre Subventionen von Fr. 60 000.— zur Ausweitung des technischen Erneuerungsprogramms von Bund und Kanton Bern vom Jahre 1965 (Konto 2205 945 33.1).

4. Darlehen an die Marzilibahn AG Bern von Fr. 200 000.— gemäss Regierungsratsbeschluss Nummer 1715 vom 11. Mai 1971 zu 5 % mit einer Laufzeit von 20 Jahren, Konto 2205 945 33.3 — Darlehen.

5. Beiträge von insgesamt Fr. 5 500 000.— zur anteilsmässigen Deckung von Betriebsfehlbeträgen an Eisenbahnen, Konto 2205 945 20.

6. Beiträge von Fr. 490 000.— zur Deckung von Betriebsfehlbeträgen an konzessionierte Automobilbetriebe und Verkehrsunternehmungen in städtischen Regionen zu Lasten des Kontos 2205 945 21; Betriebsbeiträge an Konzessionsbetriebe des Ueberland- und Vorortstransportes.

7. Der Regierungsrat wird zu folgendem Kapitaleinsatz ermächtigt:

a) Für die auf Grund von Grossratsbeschlüssen oder Vereinbarungen bewilligten Beiträge zu Lasten der Konten 2205 945 20, 21, 31, 32, 34 und 33.1 sowie 33.3.

b) Zur Auszahlung der bernischen Anteile zu Lasten aller unter a) erwähnten Konten sowie zur Gewährung von Vorschüssen aller Art auf Grund der Bundesgesetzgebung und Artikel 4 des kantonalen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen.

3420. Lenk im Simmental-J; Abwasserhauptkanal Spitz—Nüfäld—Rotenbach; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurbüro O. Collioud, Zweisimmen.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
Nr. 441 Hauptkanal Spitz—Nüfäld—Rotenbach, Schacht T 1—U 17	572 000.—	47,5	271 700.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Der Nebenkanal Chrome, Schacht U 10—U 107, ist nicht subventionsberechtigt.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

2. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.

3. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 271 700.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1972	Fr. 141 700.—
1973	Fr. 130 000.—

3493. Brienz-Rothorn-Bahn (BRB); Kantonsbeitrag an ein technisches Erneuerungsprogramm.

1. Gestützt auf den dritten Abschnitt des bernischen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen und ein Hilfeleistungsgesuch der BRB vom Jahre 1971 an den Kanton Bern, sowie an den Gemeinderat von Brienz werden der BRB folgende Kantonsbeiträge gewährt:

a) Beitrag gegen Aushändigung von Aktien der BRB	600 000.—
b) Beitrag à fonds perdu	400 000.—
Total Kantonsanteile	1 000 000.—

2. Die Ausrichtung der Kantonsbeiträge wird an folgende Vorbehalte geknüpft: Die BRB hat sich mit einem Betrag von Fr. 900 000.— aufgrund des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen zu verschulden und ein neues Aktienkapital von Franken 1 300 000.— zur Emission und Zeichnung zu bringen.

3. Zwischen Verschuldung und Ausgabe von Aktien bestehen für die Unternehmung Alternativmöglichkeiten. Der festgelegte Kantonsanteil erfährt dafür keine Aenderung. Das Einbringen der Mittel im Ausmasse von rund Fr. 2 400 000.— bleibt der Tätigkeit der BRB vorbehalten.

4. Der Kapitaleinsatz des Kantons bleibt gesperrt bis zum Zustandekommen der Restfinanzierung durch die Verwaltungsorgane der BRB. Sofern diese gesichert wird, erfolgt die Kantonsbeteiligung unter Konto 2205 945 33 1 — Diverse technische Verbesserungen — in den Jahren 1973 und 1974.

3494. Vereinigte Bern—Worb-Bahnen (VBW); Kantonsbeitrag für ein technisches Erneuerungsprogramm der Worblentallinie.

1. Gestützt auf Ziffer 3 des Volksbeschlusses vom 26. Oktober 1969 über Hilfeleistung an konzessionierte Eisenbahnunternehmungen gemäss Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957, sowie Artikel 4 und 6 des bernischen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen, werden den VBW folgende Kantonsbeiträge freigegeben, beziehungsweise bewilligt:

	Fr.
a) Freigabe eines Beitrages des Kantons Bern von	6 400 000.—
zu Lasten des Volksbeschlusses vom 26. Oktober 1969, Konto 2205 945 34, samt Uebertrag von Fr. 2 768 000.— aus dem Volksbeschluss vom 8. Dezember 1963, Ziffer 1.	
b) Kantonsbeitrag von für heute feststehende teuerungsbedingte Mehrkosten auf ein reduziertes technisches Erneuerungsprogramm von	920 000.—
zu Lasten des Kontos 2205 945 33.1 — Beiträge für verschiedene technische Verbesserungen in den Jahren 1973 bis 1974 à fonds perdu.	
Totalbetrag des Kantons Bern . . .	7 320 000.—

2. Die Kantonsbeiträge sind in den Jahren 1972 bis und mit 1975 zu Lasten der beiden Konten in möglichst gleichbleibenden Jahresquoten zum Einsatz zu bringen. Das Verkehrsamt entscheidet im Einvernehmen mit der Finanzdirektion über den zeitlichen Ablauf des Kapitaleinsatzes.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, eine vom Eidgenössischen Amt für Verkehr vorgelegte Vereinbarung über ein technisches Erneuerungsprogramm zwischen Bund, Kanton Bern und den VBW zu unterzeichnen.

4. Von der Bereitschaft des Bundes zum Kapitaleinsatz von Fr. 10 980 000.— wird Kenntnis genommen.

3502. Gemeinde Kallnach-J; Kanalisation; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurbüro M. Augustin, dipl. Ing., Muri bei Bern.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
Nr. 2.126.4			
1. Bauetappe:			
Schacht 237—252	621 000.—	55	341 550.—
2. Bauetappe:			
Schacht 246—208			

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung, nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

2. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 12. Januar 1971, sind zu beachten.

3. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist vom Tag der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 341 550.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1972 Fr. 200 000.—
1973 Fr. 141 550.—

3504. Gemeinde Oberburg-J; Kanalisation Emmentalstrasse; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: Ingenieurbüro E. Albrecht, dipl. Ing. ETH/SIA, Burgdorf.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
Nr. I/14600			
RA-O—Schacht			
Nr. H 3	772 800.—	40	309 120.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung, nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

2. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern, vom 12. Januar 1971, sind zu beachten.

3. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist vom Tag der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 309 120.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1972 Fr. 150 000.—
1973 Fr. 159 120.—

3505. Gemeinde Rumisberg-J; Kanalisation; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 und das Dekret über die staatlichen Leistungen an Anlagen der Wasserversorgung und der Beseitigung des Abwassers, des Kehrichts, der Tierkadaver und anderer Abfälle (DWA) vom 11. Mai 1965/2. September 1968.

Projektverfasser: H.R. Müller dipl. Ing. ETH/SIA, Bremgarten bei Bern.

Bauprojekt	Beitragsberechtigte Baukosten Fr.	%	Staatsbeitrag max. Fr.
Nr. Kn. 35 Schacht Nr. 57—98	433 500.—	60	260 100.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung, nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

2. Die administrativen Weisungen der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern vom 12. Januar 1971, sind zu beachten.

3. Der Gemeinderat hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist vom Tag der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrag von Fr. 260 100.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1972 Fr. 130 000.—
1973 Fr. 130 100.—

3576. Atomkraftwerk Graben; Gebrauchswasserkonzession Nr. 45 H 88/1.

I. Allgemeines

Die **Bernische Kraftwerke AG** (BKW) beabsichtigt, am rechten Aareufer in der Gemeinde Graben bei Herzogenbuchsee ein Zwillings-Atomkraftwerk mit einer Leistung von zweimal 540 Megawatt elektrisch zu erstellen. Die Abwärme soll über eine Anzahl von Kühltürmen in die Atmosphäre abgeleitet werden.

Zum Betrieb des Atomkraftwerkes Graben mit Kühltürmen werden folgende Wassermengen benötigt:

— als Zusatzwasser für die Reaktoren und Brauchwasser . . . . . $2 \times 0{,}07$ m³/s
— als Verdunstungswasser und sogenanntes Ablaugewasser . . . . $2 \times 1{,}56$ m³/s
Total 3,26 m³/s = 195 600 l/min

Das diesbezügliche Konzessionsgesuch vom 8. Juni 1971 wurde vorschriftsgemäss publiziert und öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind die folgenden acht Einsprachen (E) und Rechtsverwahrungen (R) eingelangt:

1. Einwohnergemeinderat Niederbipp (E)
2. Verein für Volksgesundheit in Langenthal (E)
3. Einwohnergemeinderat Bannwil (R)
4. Ernst Brügger-Ruchti, Schwendi, Graben bei Herzogenbuchsee (E)
5. Alfred Pfister, Walliswil bei Wangen (E)
6. Erbengemeinschaft Erwin Brügger, vertreten durch R. Lütolf-Brügger, Trimbach (SO) (E)
7. Einwohnergemeinderat Walliswil bei Wangen (E)
8. Peter Grossen, Herzogenbuchsee (E).

II. Erwägungen

a) grundsätzlich:

Die Aare ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950. Gemäss Artikel 91 dieses Gesetzes bedarf die vorgesehene Verwendung des Wassers einer Konzession. Da es sich um die Entnahme von mehr als 500 l/s Gebrauchswasser handelt, ist gemäss Artikel 26 Ziffer 21 der am 16. Mai 1965 revidierten Staatsverfassung der Grosse Rat für die Verleihung der Konzession zuständig.

Die Erhöhung der Produktion elektrischer Energie durch Erstellung von Atomkraftwerken entspricht einem dringenden Bedürfnis und liegt daher im allgemeinen Interesse. Der Zuwachs des Jahresverbrauchs elektrischer Energie betrug in der Schweiz zwischen 1968/69 und 1969/70 fast 2000 Gigawattstunden (GWh), während eine Maschinengruppe, in der Grösse, wie sie im Atomkraftwerk Graben geplant ist, bei 7000 Arbeitsstunden im Jahr rund 3780 GWh erzeugen wird. Somit reicht die Produktion der einen der beiden Maschinengruppen knapp für die Deckung des Verbrauchszuwachses von zwei Jahren.

Die Verfügbarkeit des Gebrauchswassers ist eine wesentliche Voraussetzung für den Betrieb eines Atomkraftwerkes mit Kühltürmen. Der grössere Teil des benötigten Wassers wird nach entsprechender Behandlung der Aare wieder zugeleitet, während ein kleiner Teil des Wassers in den Kühltürmen verdunstet. Die Behandlung des Abwassers wird zu gegebener Zeit Gegenstand einer Abwasserbewilligung

im Sinne der dazumal geltenden Gewässerschutzgesetzgebung sein.

b) zu den Einsprachen:

1. Die Einwohnergemeinde Niederbipp befürchtet in ihrer Einsprache, dass die geplanten Kühltürme zu einer vermehrten Nebelbildung in der Region führen werden. Der Gemeinderat Niederbipp wandelte die Einsprache mit Schreiben vom 6. September 1971 in eine Rechtsverwahrung um.

2. Der Verein für Volksgesundheit mit Sitz in Langenthal begründet seine Einsprache ebenfalls mit unerwünschten Einflüssen des Kühlturmbetriebes auf die atmosphärischen Verhältnisse. Zudem wird geltend gemacht, dass eine ernsthafte Gefährdung der Bevölkerung durch Atomkraftwerke auf längere Sicht nicht vermeidbar sei.

3. Die Einwohnergemeinde Bannwil macht in ihrer Rechtsverwahrung auf eine mögliche Schädigung der Gemeindewasserfassung durch die geplante Wasserentnahme und -rückgabe aufmerksam.

4. Ernst Brügger-Ruchti beanstandet in seiner Einsprache die geplante Erstellung von 10 Kühltürmen, die Ableitung radioaktiver Abgase über ein Hochkamin und die Grösse der Reaktorgebäude, wodurch die von ihm vorgesehene Ueberbauung seines Grundstückes Nr. 37 beeinträchtigt wird. Auch befürchtet er eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Atomkraftwerk, sowie die Nebel- und Eisbildung in der Nähe der Kühltürme, und schliesslich macht er noch die psychische Belastung der Anwohner geltend.

5. Alfred Pfister richtet seine Einsprache allgemein gegen den Bau eines Atomkraftwerkes, gegen die Wasserentnahme, die Verwendung des Wassers, die Nebelbildungsgefahr, den Sauerstoffverbrauch, Klimaveränderungen, Lärm, Wertverminderung der Grundstücke u. a. m.

6. Die Erbengemeinschaft des Erwin Brügger macht im wesentlichen die gleichen Einsprachegründe geltend, wie der Einsprecher Ernst Brügger-Ruchti (s. Ziffer 4 hievor).

7. Die Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen richtet die Einsprache gegen die Verwendung des Wassers, da sie annimmt, dass dadurch vermehrt Nebel entstehen wird.

8. Peter Grossen verlangt in seiner Einsprache, dass die Einflüsse der Kühltürme auf die Region vor der Konzessionserteilung durch eine eidgenössische Kommission abgeklärt werden müssten.

c) Zusammenfassend wird festgestellt, dass Gegenstand des Gesuches die Wasserentnahme aus der Aare ist. In keiner einzigen der eingereichten Einsprachen werden sachliche und begründete Einwände gegen die geplante Wasserentnahme vorgebracht. Auch wird in keiner Einsprache die Schmälerung bestehender Rechte geltend gemacht. Die den Einsprachen zugrundegelegten Argumente betreffen vielmehr Belange, die im Rahmen anderer Bewilligungsverfahren für das Atomkraftwerk Graben zu behandeln sein werden. Aus diesen Gründen können die eingereichten Einsprachen in diesem Verfahren nicht geschützt werden.

Die zu erteilende Gebrauchswasserkonzession bildet eine Voraussetzung für die weitere Planung des Atomkraftwerkes Graben. Insbesondere soll damit ermöglicht werden, das Kühlturmsystem zu bestimmen und die Kühltürme zu berechnen. Fragen

des Strahlenschutzes werden durch diesen Beschluss nicht berührt. Diese werden Bestandteil der Standortsbewilligung sein, welche vom Bund zu erlassen ist. Dabei werden die Probleme der Beeinflussung der Luft, des Landschaftsbildes sowie der ober- und unterirdischen Gewässer berücksichtigt.

Infolge der vorgesehenen Wasserableitung aus der Aare sind für das allgemeine Wohl keine wesentlichen Nachteile zu erwarten. Der Erteilung der nachgesuchten Konzession steht somit nichts entgegen.

III. Beschluss

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen, den Artikel 26 Ziffer 21 der Staatsverfassung, das Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 mit Abänderungen vom 6. Dezember 1964, 29. September 1968 und 7. Juni 1970, auf Antrag des Regierungsrates, wird beschlossen:

1. Der Bernische Kraftwerke AG wird die Konzession erteilt, der Aare in der Gemeinde Graben bei Herzogenbuchsee eine Wassermenge von höchstens 3,26 m^3/s zu entnehmen.

2. Das entnommene Wasser wird als Betriebswasser des geplanten Atomkraftwerkes Graben dienen.

3. Derjenige Teil des Gebrauchswassers, der nicht verdunstet, wird nach vorheriger Reinigung, Aufbereitung und Abkühlung wieder in die Aare zurückgeleitet. Die Konzessionärin hat zu gegebener Zeit ein Gesuch und Projekt für die Abwasserbehandlung und -einleitung einzureichen.

5. Nach Vorlage und Genehmigung des definitiven Bauprojektes dieser Anlagen werden sämtliche näheren Konzessionsbedingungen, namentlich jene betreffend die Einhaltung der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzvorschriften, die unterhaltspflichtigen Gewässerstrecken, die Fischerei und den Naturschutz, in einer besonderen Konzessionsurkunde festgelegt, die einen Bestandteil des vorliegenden Beschlusses bilden wird. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Konzessionsurkunde auszustellen.

6. Die Konzessionärin haftet für allen Schaden, der dem Staat oder Dritten aus dem Bau und Betrieb der Wasserentnahme und -rückgabe entsteht.

7. Drittmannsrechte, sowie die gegenwärtige und zukünftige Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Die Einsprachen, soweit darauf eingetreten werden kann, werden abgewiesen. Von der eingereichten Rechtsverwahrung der Gemeinde Bannwil sowie von der in eine Rechtsverwahrung umgewandelten Einsprache der Gemeinde Niederbipp wird Kenntnis genommen und gegeben.

9. Die Interessen der Fischerei und des Naturschutzes sind zu wahren. Die näheren Bestimmungen hierüber werden erst festgelegt, wenn ein definitives Bauprojekt für die Wasserentnahme und -rückgabe vorliegt.

10. Der Unterhalt der durch die Wasserentnahme und -rückgabe beeinflussten Gewässerstrecke, soweit die BKW nicht bereits auf Grund der Konzession Nr. 45 G 56 für das Wasserkraftwerk Bannwil unterhaltspflichtig sind, ist Sache der BKW. Die näheren Bedingungen werden später festgesetzt.

11. Mit den Bauarbeiten ist bis spätestens Ende 1976 zu beginnen. Bei Nichteinhalten dieses Termins erlöscht die Konzession.

12. Der jährliche Wasserzins für die konzedierte Wassermenge von 3,26 m^3/s, entsprechend 195 600 l/min, beträgt gemäss Artikel 20 des Dekretes vom

2. September 1968 über die Wassernutzungsabgaben und -gebühren (WAD) Fr. 195 600.—. Er wird von der Inbetriebnahme der Gebrauchswasseranlagen oder Teilen derselben an bezogen. Vorbehalten bleiben die Abänderung des Dekrets vom 8. Februar 1971 sowie allfällige spätere Aenderungen.

13. Die Konzessionsabgabe beträgt gemäss Artikel 27 des gleichen Dekretes Fr. 391 200.—. Sie wird mit der Annahme der Konzession fällig.

14. Die gemäss Artikel 32 des Dekretes geschuldete Verwaltungsgebühr beträgt Fr. 1000.—.

15. Die Konzessionärin hat innert drei Monaten seit der Eröffnung dieses Beschlusses der Wasserwirtschaftsdirektion die Annahme der Konzession und der Bedingungen zu erklären.

Die Eröffnung dieses Beschlusses erfolgt durch die Wasserwirtschaftsdirektion an die Bernische Kraftwerke AG, die Gemeinde Graben bei Herzogenbuchsee, die Einsprecher, das Regierungsstatthalteramt Wangen und an den Kreisoberingenieur IV in Burgdorf.

Landwirstchaftsdirektion

3331. Gemeinden Gurbrü und Wileroltigen; Staatsbeitrag für die Flurgenossenschaft Gurbrü-Wileroltigen an die Kosten der IV. Etappe der Gesamtmelioration; Wegebau (Los 2) und Entwässerungshauptleitungen in der Wilerau; Verpflichtungskredit. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Das Bauprojekt für die IV. Etappe wird genehmigt. Es umfasst folgende Arbeiten:

— Bau des Hauptweges Nr. 81 von Wileroltigen in die Wilerau hinunter («Hangstrasse»);
  Länge 1680 m, Breite 3 m mit Ausweichstellen, 6 cm starke Heissmischtragschicht auf 1070 m Länge;
— Bau des Flurweges Nr. 82, Länge 850 m, Breite 3 m, Kiesdeckschicht;
— Entwässerungshauptleitungen, Länge total 1065 m, Kaliber 20—60 cm;
— Rebacher-Kanal, Länge 650 m, Halbschalen;
— ein Kiessammler mit 17 m^3 Stauraum.

An die beitragsberechtigten Kosten von Franken 600 000.— wird ein Beitrag

von 35 %, höchstens Fr. 210 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1967.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1973 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1972	Fr. 160 000.—
1973	Fr. 50 000.—

Vortrag der Erziehungsdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über die Abänderung des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 / 27. September 1964 / 29. September 1968 über die Primarschule und des Gesetzes vom 3. März 1957 / 10. Februar 1963 / 29. September 1968 über die Mittelschulen

(September 1971)

I.

In den letzten Jahren hat sich der Ruf nach einer wirklichen Angleichung der verschiedenen kantonalen Schulsysteme verstärkt. Sowohl im eidgenössischen wie auch in zahlreichen kantonalen Parlamenten sind Vorstösse in dieser Richtung unternommen worden und von den betroffenen Regierungen praktisch ausnahmslos in positivem Sinne entgegengenommen worden.

In den letzten beiden Jahren sind nun zwei Wege zur schweizerischen Schulkoordination aufgezeigt worden: Einmal ist auf eidgenössischer Ebene eine Initiative der jungen BGB-Mitglieder zustandegekommen und dem Bundesrat eingereicht worden. Die betreffende Initiative verlangt eine Schulkoordination auf dem Wege einer Bundeskompetenz, d. h. durch eine Ergänzung des Artikels 27 der Bundesverfassung. Der Bundesrat hat im Frühjahr 1971 einen Entwurf eines Bildungsartikels 27 den Kantonen und anderen interessierten Kreisen zur Vernehmlassung zugestellt. Der andere Weg zu einer schweizerischen Schulkoordination hat das Konkordat, welches im Herbst 1970 von der schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz ausgearbeitet worden ist, aufgezeigt. Bis zum Herbst 1971 sind 17 Kantone dem Konkordat beigetreten. Damit wurde es in Kraft gesetzt. Die fünf Punkte des Konkordates, welche einen ersten Schritt zur Koordination sein sollen, betreffen folgende Gebiete:

- Einheitlicher Beginn des Schuleintrittsalters: Vollendetes 6. Altersjahr und Stichtag 30. Juni
- Beginn des Schuljahres im Herbst, d. h. zwischen Mitte August und Mitte Oktober
- 9jährige Dauer der obligatorischen Schulpflicht
- 38 Wochen als jährliche Minimalzahl des Unterrichtes
- ordentliche Ausbildungszeit vom Eintritt in die Schulpflicht bis zur Maturitätsprüfung zwischen 12 und 13 Jahren

Das Konkordat ist im weitern bestrebt, die innerschweizerische Schulkoordination schrittweise zu verwirklichen. Neben diesen verpflichtenden fünf Punkten hat demnach das Konkordat in einer Reihe von Empfehlungen die Richtung weiterer Koordinationsbestrebungen angedeutet (Ausarbeitung gemeinsamer Lehrmittel, gleichwertige Lehrerausbildung usw.).

In der Zwischenzeit ist, wie schon eingangs erwähnt worden, das Konkordat durch den Beitritt von 17 Kantonen rechtskräftig geworden. Andere Kantone stehen ebenfalls vor dem Beitritt. Damit konnte die Arbeit in den verschiedenen Fachgruppen aufgenommen werden, welche die Empfehlungen des Konkordates zu bearbeiten haben. Eine Reihe von Kantonen hat die Umstellung auf den Spätsommer- oder Herbstschulbeginn bereits vorgenommen, andere wiederum stehen gegenwärtig in der Übergangszeit.

II.

In den Bestrebungen um eine schweizerische Schulkoordination ist es heute dringend notwendig, dass der Kanton Bern in den verschiedenen Gremien, welche die Konkordatskantone bisher geschaffen haben, die eigene Ansicht nachhaltig vertreten kann. Durch den langen Leidensweg, den die Bemühungen um einen Anschluss an das Konkordat bereits hinter sich haben, besteht heute die Gefahr, dass der Kanton Bern in die Rolle des Zuschauers gedrängt wird. Und doch ist festzuhalten, dass der Kanton Bern früher oder später einer gesamtschweizerischen Schulkoordination wird folgen müssen.

Bereits im Herbst 1969 hat die Erziehungsdirektion ein erstes Projekt vorgelegt, mit welchem einzelne Bestimmungen der bestehenden Schulgesetzgebung aufgehoben und auf dem Dekretsweg geregelt werden sollten. Dieser Weg wurde in der Absicht gewählt, für die Dauer der Konkordatsphase möglichst flexible Lösungen zu finden. Dieser Vorschlag blieb bereits in der parlamentarischen Kommission stecken, welche mit 9 : 8 Stimmen Nichteintreten beschloss. Ein Teil der Opposition richtete sich vor allem gegen die gewählte Form, d. h. gegen die Delegation bestimmter Kompetenzen an den Grossen Rat.

Hierauf legte der Regierungsrat dem Grossen Rat ein Gesetz vor, in welchem die Artikel des Primar- und Mittelschulgesetzes so revidiert worden waren, dass die gesetzlichen Möglichkeiten zum Konkordatsbeitritt vorhanden waren.

Am Schlusse der zweiten Lesung stimmte der Grosse Rat dem Gesetz nach langen Debatten am 15. Februar 1971 zu. Grosse Diskussionen hatte es vor allem um das Prinzip des Schuljahresbeginns im Herbst gegeben. Dann aber auch, ob der 15. August oder 1. Oktober als neuer Schuljahresbeginn gewählt werden sollte. Es hatte sich nämlich gezeigt, dass sich die französischsprechenden Kantone und die Innerschweiz für den Spätsommerbeginn, d. h. Schulbeginn im Monat August entschieden hatten. Andererseits machte es den Anschein, als ob die übrigen Kantone der deutschen Schweiz eher dem Schulbeginn im Oktober zuneigten. Der Kanton Bern befand sich als Kanton, welcher zwei Sprachbereichen angehört, in einer höchst schwierigen Lage. Um die Koordination beiden Sprachbereichen zu ermöglichen, stimmte der Grosse Rat einem Kompromiss zu, der grundsätzlich den 1. Oktober als Schuljahresbeginn vorsah, für Gebiete aber, welche im Interesse einer regionalen Koordination ein anderes Datum wünschten, sollte die Möglichkeit geboten werden, bis zum 15. August zurückzugehen. Damit war praktisch der eidgenössische Kompromiss im Kanton Bern übernommen worden, ohne jedoch die praktischen Auswirkungen einer solchen Lösung vollumfänglich zu kennen.

In der Sitzung vom 15. Februar hatte der Grosse Rat überdies verlangt, dass die Fragen des Überganges zu einem Herbstschulbeginn durch ein Dekret geregelt werden sollten, das vor der Volksabstimmung über das abgeänderte Primar- und das Mittelschulgesetz dem Stimmbürger bekannt sein musste.

III.

Bei der Ausarbeitung des Dekrets betreffend Übergangsbestimmungen zum Herbstschulbeginn zeigte sich nun, dass vor allem für Biel und Gebiete an der Sprach- und Kantonsgrenze, bedingt durch die praktische Zweiteilung des Schuljahresbeginns, fast unlösbare Probleme für die Übergangszeit selbst und in noch weit grösserem Masse für die Zeit nach der Einführung des Schuljahresbeginns im Herbst auftauchten.

Durch die Annahme der dringlichen Motion Graf in der Septembersession 1971 wurde die Regierung beauftragt, eine neue Lösung vorzulegen, welche ein einheitliches Datum für den Schuljahresbeginn vorsehen und eine Gleichbehandlung aller Schüler in allen Regionen des Kantons gewährleisten sollte. Damit aber war die vom Grossen Rat verabschiedete Gesetzesvorlage als überholt erklärt worden.

IV.

Die neue Gesetzesvorlage trägt nun den Begehren der Motion Graf Rechnung. Als Datum für den Schuljahresbeginn wird für den ganzen Kanton der 15. August vorgeschlagen. Welche Gründe haben nun die Erziehungsdirektion bewogen, vom Herbstschulbeginn auf den Spätsommerschulbeginn zurückzukommen? In der Zwischenzeit hatte sich nämlich gezeigt, dass die meisten Nachbarkantone sich ebenfalls für den Schuljahresbeginn um den 15. August herum entschieden hatten. Dies ist der Fall für die Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg, Wallis, Luzern, Ob- und Nidwalden, Uri und Basel-Land. Der Kanton Solothurn ist ebenfalls bereit, den 15. August zu wählen, wenn dies der Kanton Bern tut. Es ist anzunehmen, dass sich dadurch auch die Kantone Aargau und Basel-Stadt für dieses Datum entscheiden werden. Damit würde nur noch die Ostschweiz unter Zürichs Führung den Schuljahresbeginn im Oktober haben.

Aus der dargelegten Situation wäre es nicht zu verantworten, wenn der Kanton Bern am Datum des 1. Oktober festhalten würde, ist er doch in der westschweizerischen, wie nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz und deren Arbeitsgruppen vertreten. Ein Spätsommerbeginn dürfte aber nicht dazu führen, dass die bisher geltenden Ferienordnungen in den verschiedenen Gemeinden und Regionen entscheidend verändert würden, was bisher immer ein besonderes Anliegen des deutschsprachigen Kantonsteils war.

Bei dieser Revision des Primar- und Mittelschulgesetzes wird zudem angestrebt, dass künftig ohne grosse gesetzlichen Änderungen, der Kanton Bern an der Entwicklung der schweizerischen Schulkoordinationsbemühungen zukunftsweisend mitarbeiten kann.

Wir ersuchen Sie, dem Gesetzesentwurf zuzustimmen.

Bern, den 24. September 1971

Der Erziehungsdirektor
Kohler

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 29. September/20. und 14. Oktober 1971

Gesetz

betreffend die Abänderung der Gesetze über die Primarschule und über die Mittelschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 87 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Artikel 29, 32, 33bis, 34, 36, 48, 54, 55^{quater}, 56 und 99 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951/27. September 1964/29. September 1968 über die Primarschule erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 29

Patent

[1] An den öffentlichen Schulen dürfen definitiv nur Lehrer angestellt werden, welche ein bernisches Lehrerpatent *oder einen von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausweis besitzen.*

[2] Die Bedingungen und das Verfahren für die Erwerbung des bernischen Lehrerpatentes werden durch Dekret des Grossen Rates, die Einzelheiten der Prüfung durch Reglement des Regierungsrates festgesetzt.

[3] *Die Voraussetzungen für die Wahl der Primarlehrerin für den Handarbeitsunterricht werden in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt.*

[4] Der Regierungsrat ordnet die Bedingungen und das Prüfungsverfahren für die Erwerbung des Patentes einer Arbeitslehrerin durch Reglement.

[5] Für die Erwerbung des Patentes einer Haushaltungslehrerin gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Fortbildungsschule und der darauf fussenden Erlasse.

Art. 32

Zuständigkeit für die Wahl

[1] Das Gemeindereglement überträgt die definitive Lehrerwahl den Stimmberechtigten der Gemeinde bzw. des Schulkreises oder einer Gemeindebehörde. Der Schulkommission kann die definitive Lehrerwahl nur übertragen werden, wenn mehrere Gemeinden Träger einer Schule sind (Schulgemeindeverband).

[2] Der Schulkommission steht das Antragsrecht zu.

[3] Die Wahl als Primarlehrerin schliesst die Wahl als Arbeitslehrerin in sich, *sofern sie über die notwendige Ausbildung verfügt. Es gelten im weitern die Bestimmungen der Verordnung nach Artikel 29 Absatz 3.*

Art. 33bis

Amtsdauer

[1] Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt am *15. August.*

[2] Definitive Wahlen erfolgen auf den *15. August oder auf den 1. Februar.* Wahlen, die innerhalb eines Monats nach diesen Terminen erfolgen, dürfen rückwirkend in Kraft erklärt werden.

[3] Die Wiederwahl sämtlicher Lehrer *im Kanton* erfolgt gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen.

Art. 34

Rücktritt

[1] Wer an eine Lehrstelle definitiv gewählt ist, darf sie ohne Zustimmung der Schulkommission vor Ablauf eines Jahres nicht verlassen. Der Rücktritt darf, besondere Umstände vorbehalten, nur auf den *14. August oder 31. Januar* erfolgen.

[2] Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrat den Staatsanteil an ihrer Besoldung ganz oder teilweise entziehen.

[3] Die Demission ist beim Rücktritt vom Lehramt spätestens drei Monate, bei Stellenwechsel spätestens zwei Monate vor den genannten Rücktrittsdaten der Schulkommission einzureichen.

Art. 36

Provisorische Besetzung

[1] Kann eine freie *Lehr*stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden, so hat die Schulkommission für die provisorische Besetzung der Lehrstelle zu sorgen. Für die Wahl ist die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

[2] Eine provisorisch besetzte Lehrstelle ist spätestens auf Beginn des nächsten *Schuljahres* auszuschreiben. In besonderen Fällen kann die Erziehungsdirektion die Verlängerung des Provisoriums ohne Ausschreibung gestatten.

[3] Bei Krankheit, Urlaub oder Militärdienst des Lehrers sorgt die Schulkommission nach Anhören des Lehrers und in Verbindung mit dem Schulinspektor für eine Vertretung.

Art. 48

Besoldung und Versicherung

[1] Die Besoldung, Vertretung und Versicherung der Lehrkräfte wird durch das Lehrerbesoldungsgesetz und die darauf fussenden weiteren Erlasse des Staates und der Gemeinden geordnet.

[2] Der Staat übernimmt die Garantie für die Leistungen der Lehrerversicherungskasse an ihre Mitglieder nach den Bestimmungen ihrer Statuten, welche der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

Pensionsberechtigung

[3] Der Lehrer ist von dem in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalter hinweg pensionsberechtigt.

[4] Der Rücktritt vom Lehramt hat auf den *14. August des Schuljahres zu erfolgen, in welchem der Lehrer das 65. Altersjahr vollendet. Wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, kann eine Wiederwahl bis zum 14. August desjenigen Schuljahres erfolgen, in welchem er das 70. Altersjahr vollenden wird.*

Versetzung in den Ruhestand

[5] *Lehrkräfte, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihrem Amte nicht mehr genügen, können auf ihr Ansuchen oder von Amtes wegen durch den Regierungsrat in den Ruhestand versetzt werden.*

Unfallversicherung der Lehrer

[6] Die Lehrer sind in die Unfallversicherung gemäss Artikel 80 des Gesetzes über die Primarschule einzubeziehen.

Art. 54

Beginn der Schulpflicht

[1] Das Schuljahr beginnt am *15. August.*

[2] Jedes Kind, das vor dem *1. Juli* das sechste Alterjahr zurückgelegt hat, *ist auf den 15. August schulpflichtig.* Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Erziehungsdirektion einen früheren Eintritt gestatten. *Der Regierungsrat kann das Schuleintrittsalter anpassen, damit insbesondere die interkantonale Schulkoordination erleichtert wird.*

Rückstellung

[3] Körperlich *und/oder* geistig ungenügend entwickelte Kinder können von der Schulkommission auf begründeten Antrag der Eltern oder von Amtes wegen um ein Jahr zurückgestellt werden. *Der Schularzt oder die Erziehungsberatung sind in jedem Falle anzuhören, wobei in Zweifelsfällen ein Gutachten des Erziehungsberaters oder des Schularztes zu erstellen ist.*

[4] Nach Anhören der Eltern, der Lehrerschaft und des Schularztes kann die Schulkommission solche Kinder nach dem Schuleintritt, spätestens bis *31. Dezember* um ein Jahr zurückstellen oder einer Einschulungsklasse zuweisen.

Art. 55quater

Jährliche Unterrichtszeit

[1] Die Unterrichtszeit beträgt im Jahre wenigstens *38 Wochen. Auf Gesuch hin kann die Erziehungsdirektion für Berggebiete die Unterrichtszeit ausnahmsweise bis auf 36 Wochen herabsetzen.*

[2] *Die Erziehungsdirektion regelt im kantonalen Lehrplan für alle in Artikel 26, 27 und 27bis aufgeführten Fächer die Unterrichtszeit, die Dauer der Lektionen und einen allfälligen abteilungsweisen Unterricht. Die Tages- und Wochenstundenzahlen sind so anzusetzen, dass keine Überlastung der Schüler eintritt.*

[3] *Im 9. Schuljahr werden die Schüler, welche den in Artikel 57 Absatz 1 genannten kirchlichen Unterricht besuchen, wöchentlich durchschnittlich um zwei Unterrichtslektionen entlastet. Die Ansetzung der Entlastung richtet sich nach Artikel 57.*

Art. 56

Ferienregelung

[1] Über *Weihnachten/Neujahr*, über Ostern, *sowie im Herbst als Unterbruch der Schulzeit zwischen Schuljahresbeginn und Weihnachten* ist wenigstens je eine Woche Ferien anzusetzen.

[2] Innerhalb der durch die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Lehrplans gezogenen Schranken sind die Schulkommissionen in der Verteilung der Schul- und Unterrichtszeit frei, *wobei die Ferienordnung den Interessen der Schüler entsprechen muss.*

Art. 99

Kontrolle

[1] Die Inhaber von Privatschulen haben jährlich bis spätestens *Ende Oktober* der Schulkommission der Gemeinde, in der ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichnis der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres der Kinder und der Namen der *gesetzlichen Vertreter* einzusenden.

[2] Wenn sie im Laufe des Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen oder entlassen, haben sie dies innert drei Tagen der betreffenden Schulkommission mitzuteilen.

[3] Die Inhaber der Privatschulen sind für die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

II.

Die Artikel 8, 32, 34, 50, 51, 52, 54 und 58 des Gesetzes vom 3. März 1957/10. Februar 1963/29. September 1968 über die Mittelschulen erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 8

Organisation

Der Aufbau des Gymnasiums im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Maturitätsschulen ist Sache der Schulgemeinde. In jedem Fall müssen über die Dauer der neunjährigen Schulpflicht hinaus noch mindestens *drei* Jahreskurse durchgeführt werden.

Art. 32

Provisorium

[1] Alle Schüler werden bis *Ende Januar* provisorisch aufgenommen. In besonderen Fällen kann das Provisorium bis *Ende Februar* verlängert werden.

[2] Der Entscheid über die provisorische sowie über die endgültige Aufnahme, *die Verlängerung des Provisoriums* oder die Rückweisung steht der Schulkommission zu.

Art. 34

Beförderung

Die Schüler *werden, gestützt* auf eine durch die Erziehungsdirektion zu erlassende Promotionsordnung, in eine höhere Klasse befördert. Die Promotionsordnung regelt auch, unter welchen Bedingungen ein Schüler wegen ungenügender Leistungen im Laufe des Schuljahres in eine untere Klasse oder in die Primarschule zurückversetzt werden kann.

Art. 50

Amtsdauer

[1] *Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt* am *15. August.*

[2] Definitive Wahlen erfolgen auf den *15. August oder 1. Februar.* Wahlen, die innerhalb eines Monats nach diesen Terminen erfolgen, dürfen rückwirkend in Kraft erklärt werden.

[3] Hilfslehrer der *Mittelschulen* mit einer reduzierten Zahl von Unterrichtsstunden werden in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt. Diese Wahlen bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Art. 51

Rücktritt

[1] Wer an eine Lehrstelle definitiv gewählt ist, darf sie ohne Zustimmung der Schulkommission vor Ablauf eines Jahres nicht verlassen. Der Rücktritt darf, besondere Umstände vorbehalten, nur auf den *14. August und 31. Januar* erfolgen.

[2] Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrat den Staatsanteil an ihrer Besoldung ganz oder teilweise entziehen.

[3] Die Demission ist beim Rücktritt vom Lehramt spätestens *drei Monate, bei Stellenwechsel spätestens zwei Monate vor den genannten Rücktrittsdaten der Schulkommission einzureichen.*

Art. 52

Provisorische Besetzung

[1] Kann eine freie *Lehr*stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden, so hat die Schulkommission für provisorische Besetzung der Lehrstelle zu sorgen. Für die Wahlen ist die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

[2] Eine provisorisch besetzte Lehrstelle ist spätestens auf *Beginn des nächsten Schuljahres* auszuschreiben. In besondern Fällen kann die Erziehungsdirektion die Verlängerung des Provisoriums ohne Ausschreibung gestatten.

Art. 54

Wiederwahl

[1] Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer eines definitiv gewählten Lehrers beschliesst die Schulkommission, ob die Stelle auszuschreiben sei. Wird Nichtausschreibung beschlossen, so gilt der Stelleninhaber für eine weitere Amtsdauer als gewählt.

[2] Die Wiederwahl sämtlicher Lehrer *im Kanton* erfolgt gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amtsdauer zu treffen. *Wahl und Wiederwahl sind der Erziehungsdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.*

Art. 58

Besoldung und Versicherung

[1] Die Besoldung, Vertretung und Versicherung der Lehrkräfte wird durch das Lehrerbesoldungsgesetz und die darauf fussenden weiteren Erlasse des Staates und der Gemeinden geordnet.

[2] Der Staat übernimmt die Garantie für die Leistungen der Lehrerversicherungskasse an ihre Mitglieder nach den Bestimmungen ihrer Statuten. Diese bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Pensionsberechtigung

[3] Der Lehrer ist von dem in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalter hinweg pensionsberechtigt.

[4] *Der Rücktritt vom Lehramt hat auf den 14. August des Schuljahres zu erfolgen, in welchem der Lehrer das 65. Altersjahr vollendet. Wenn es die Verhältnisse rechtfertigen, kann eine Wiederwahl bis zum 14. August desjenigen Schuljahres erfolgen, in welchem er das 70. Altersjahr vollenden wird.*

Versetzung in den Ruhestand

[5] *Lehrkräfte, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihrem Amte nicht mehr genügen, können auf ihr Ansuchen oder von Amtes wegen durch den Regierungsrat in den Ruhestand versetzt werden.*

Unfallversicherung der Lehrer

[6] Die Lehrer sind in die Unfallversicherung gemäss Artikel 83 dieses Gesetzes einzubeziehen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

Der Grosse Rat legt die Bestimmungen für den Übergang zum Spätsommerschulbeginn in einem Dekret fest. Er kann dabei für die benötigte Übergangszeit von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Bestimmungen treffen.

Die laufende Amtszeit der definitiv gewählten Lehrer und der Mitglieder der Mittelschulkommissionen wird vom 31. März 1974 bis zum 14. August 1975 verlängert.

2. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 29. September/20. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Vizepräsident:
Kohler

der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 14. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Krauchthaler

Ergebnis der ersten Lesung
vom 25. Mai 1971

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
vom 15. September/
13. Oktober und 8. Oktober 1971

Anträge des Grossen Rates siehe Seite 2 unten

(Von der Redaktionskommission genehmigter Text)

Staatsverfassung des Kantons Bern
Fakultatives Gesetzesreferendum
(Abänderung von Art. 6 Ziff. 2 und Ergänzung durch Art. 6 quater)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Artikel 6 der Staatsverfassung wird wie folgt geändert:

Ziffer 2: Gesetze sowie Verträge mit andern Kantonen und dem Ausland gemäss Artikel 7 und 9 der Bundesverfassung, die einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen, wenn das Referendum (Art. 6quater) zustande kommt.

In jedem Gesetz sind diejenigen Bestimmungen zu bezeichnen, deren nähere Ausführung einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten wird.

II.

Die Staatsverfassung wird wie folgt ergänzt:

Artikel 6quater: Auf Begehren von fünftausend Stimmberechtigten unterliegen der Volksabstimmung Gesetze sowie Verträge mit andern Kantonen und dem Ausland gemäss Artikel 6 Ziffer 2.

Das Begehren ist innert drei Monaten nach Veröffentlichung des Gesetzes oder des Vertrages im kantonalen Amtsblatt einzureichen.

Auf das Begehren von 5000 Stimmberechtigten oder auf Anordnung des Grossen Rates unterliegen der Volksabstimmung ...

Das Volksbegehren ist innert ...

Bern, den 15. September/13. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider
der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Bern, den 8. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Dr. Ueltschi

III.

Die Verfassungsänderung tritt mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 25. Mai 1971

Im Namen des Grossen Rates,
der Präsident:
Dr. A. Cattin
der Staatsschreiber:
Josi

Vom Grossen Rat angenommene Anträge zu Artikel 6quater zuhanden der Kommission und der 2. Lesung

Antrag Stoffer

Auf das Begehren *von 50 Mitgliedern* des Grossen Rates oder von 5000 Stimmberechtigten unterliegen der Volksabstimmung Gesetze . . .

Antrag Theiler

Auf Begehren von 5000 Stimmberechtigten oder *20 Mitgliedern des Grossen Rates* unterliegen der Volksabstimmung . . .

Antrag Haegeli (Bern)

Absatz 2

Das Begehren ist *innert 90 Tagen* nach Veröffentlichung . . .

Ergebnis der ersten Lesung
vom 8. September 1971

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung
vom 13. und 11. Oktober 1971

(Von der Redaktionskommission genehmigter Text)

Gesetz

über die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern und des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Artikel 2 Ziffern 2 und 3, 4 Absatz 1, 5 lit. a, 69 Absatz 1, 82 Absatz 4, 118, 156 Absatz 2, 203 Absatz 2, 294 Absatz 2, 296 Absatz 3, 298 Absatz 1 und 2, 305, 335 Absatz 1, 336 und 402 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern werden aufgehoben oder durch folgenden Wortlaut ersetzt:

... 298 Absatz 1 und 2, *299*, 305 ...

Art. 2 Ziffer 2

Er beurteilt endgültig alle Streitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von *Fr. 2000.*— nicht erreicht.

Art. 2 Ziffer 3

Er beurteilt die nachgenannten Streitigkeiten aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren, und zwar endgültig, wenn der Streitgegenstand den Wert von *Fr. 2000.*— nicht erreicht, sonst unter Vorbehalt der Appellation: ...

Art. 4 Abs. 1

Die *Arbeitsgerichte* beurteilen endgültig Streitigkeiten unter *Fr. 2000.*— zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem *Arbeitsverhältnis.*

Art. 5

Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz:

a) alle im Sinne der Artikel 72 und 73 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Mobiliarsachenrecht und Obligationenrecht mit Ausnahme derjenigen aus dem Grundstückverkehr, sowie die

Streitigkeiten aus unlauterem Wettbewerb, *welche der Berufung an das Bundesgericht unterliegen,*

b) unverändert

c) *Klagen wegen unzulässiger Wettbewerbsbehinderung und gleichzeitig geltend gemachte andere zivilrechtliche Ansprüche (Art. 7 und 14 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1962 über die Kartelle und ähnliche Organisationen).*

Art. 69 Abs. 1

In Fällen, wo die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre, kann gegen die Verfügung eines Gerichtspräsidenten appelliert werden, wenn der ursprüngliche Belauf der Kostenforderung mindestens *Fr. 2000.—* beträgt.

Art. 82 Abs. 4

Über das Vorhandensein hinreichenden Vermögens oder Einkommens entscheidet im Streitfalle der Gerichtspräsident des Wohnsitzes der die unentgeltliche Prozessführung geniessenden Partei im summarischen Verfahren. Beträgt die Kostenforderung mindestens *Fr. 2000.—*, so kann gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten nach den für das summarische Verfahren geltenden Vorschriften appelliert werden. Tritt der Staat als Partei auf, so wird er durch die Justizdirektion vertreten.

Art. 118

Gerichtsferien sind:

1. unverändert

2. die Zeit vom *1. Juli* bis *1. September.*

Art. 156 Abs. 2

Hievon ausgenommen sind die der endgültigen Beurteilung des Gerichtspräsidenten unterliegenden Streitfälle sowie diejenigen aus Artikel 183, 184 und 187 ZGB *und alle aus dem Arbeitsverhältnis, deren Streitwert Fr. 5000.— nicht übersteigt.* In diesen Fällen wird die Sache ohne vorgängigen Schriftenwechsel gemäss Artikel 294 ff. verhandelt.

Art. 203 Abs. 2

Gegen die Kostenverfügung kann appelliert werden, wenn die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre und der ursprüngliche Belauf der in Frage stehenden Kostenforderung mindestens *Fr. 2000.—* beträgt. Der Appellationshof entscheidet ohne Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Art. 264bis

Blutuntersuchung und anthropologisch-erbbiologische Begutachtung

Bei Vaterschaftsklagen sowie bei Klagen auf Anfechtung der Ehelichkeit oder andern Klagen auf Feststellung des Familienstandes können als Beweismittel die Blutuntersuchung und die anthropologisch-erbbiologische Begutachtung herangezogen werden.

Die Parteien und die als Zeugen angerufenen Dritten haben die vom Richter verfügte Untersu-

chung zu dulden, sofern sie nicht dartun, dass diese ihre Gesundheit beeinträchtigen könnte.

Das Verweigern der Untersuchung würdigt der Richter frei.

Er kann bei unbegründeter Weigerung Zwang verfügen und insbesondere den sich Weigernden zur Untersuchung vorführen lassen. Seine Verfügung wird, sofern der sich Weigernde es innert 10 Tagen seit der Eröffnung verlangt, vom Appellationshof überprüft. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach Artikel 248.

Vorbehalten bleiben die Straffolgen des Artikels 292 StGB und die Ersatzpflicht des sich Weigernden für den Schaden, den er der beweisbelasteten Partei verursacht.

Art. 294 Abs. 2

Dringliche Streitsachen sind ausser der Reihe möglichst rasch zu behandeln und zu beurteilen. Die Vorschriften über die Ladungsfristen (Art. 104) und die Gerichtsferien (Art. 119) finden keine Anwendung.

Art. 296 Abs. 3

wird aufgehoben.

Art. 298 Abs. 1

Wenn einer Partei Kosten auferlegt werden, sind sie sogleich mit dem Urteil festzusetzen. (2. Satz aufheben)

Art. 298 Abs. 2

wird aufgehoben.

... zu dulden, sofern nicht der Nachweis erbracht werden kann, dass diese ihre Gesundheit schädigen könnte.

Der Richter würdigt die Rechtsfolgen des Verweigerns der Untersuchung nach freiem Ermessen.

Er kann bei ...

Art. 299

Marginale:

2. Ehescheidung. Vorsorgliche Massregeln.

Werden von den Parteien nach Einreichung einer Klage auf Scheidung der Ehe oder auf Trennung der Ehegatten vorsorgliche Massregeln nach Artikel 145 des Zivilgesetzbuches oder die Festsetzung des vom Ehemann zu leistenden Kostenvorschusses verlangt, so entscheidet hierüber der Gerichtspräsident nach Einvernahme der Gegenpartei und Prüfung der einschlägigen Verhältnisse im Vorbereitungsverfahren. Andernfalls wird hierüber vom Gericht in der Hauptverhandlung entschieden.

Das Gericht kann die von ihm, vom Präsidenten *oder vom Appellationshof auf Appellation hin* erlassenen Verfügungen ergänzen oder abändern. Wird in der Hauptsache appelliert, so steht die gleiche Befugnis sowie der Erlass neuer Verfügungen dem Appellationshofe zu.

Art. 304bis

5. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis werden, sofern der Streitwert Fr. 5000.— (Art. 343 OR) nicht übersteigt, im Verfahren nach Artikel 294 ff. entschieden.

Sie sind als dringlich zu verhandeln (Art. 294 Abs. 2).

Der Richter ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen.

Entscheidet der Gerichtspräsident endgültig, so kann sich die am persönlichen Erscheinen verhinderte Partei durch einen erwachsenen Familiengenossen, ausserdem der Arbeitgeber durch einen leitenden Angestellten seiner Unternehmung und der Arbeitnehmer durch einen Berufsgenossen vertreten lassen.

Den Parteien dürfen weder Gebühren noch Auslagen des Gerichts auferlegt werden. Bei mutwilliger Prozessführung kann der Richter gegen die fehlbare Partei Bussen aussprechen und ihr Gebühren und Auslagen des Gerichts ganz oder teilweise auferlegen.

Art. 305

Das summarische Verfahren ist anzuwenden in allen Rechtssachen dieses Abschnittes *sowie dort, wo besondere Gesetzesbestimmungen es ausdrücklich vorschreiben.*

Art. 322 Abs. 2

Gleiches gilt:

- *für Gesuche gestützt auf Artikel 226 k OR*
- *für richterliche Verfügungen gemäss Artikel 9 Absatz 3, 10, 22 Absatz 3, 28 Absatz 1 lit. a und 54 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds.*

Art. 335 Abs. 1

Die Appellation ist zulässig gegenüber Endurteilen des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten in Streitigkeiten, deren Streitwert mindestens *Fr. 2000.*— beträgt oder nicht geschätzt werden kann, oder die durch besondere Gesetzesvorschrift als weiterziehbar erklärt sind.

Art. 336

Von den im summarischen Verfahren zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkurssachen sind die in Artikel 317 unter Ziffern 1 bis 4, 8, *11* und 15 aufgezählten Fälle appellabel, die unter Ziffern 1 bis 3 genannten jedoch nur, sofern der Streitwert mindestens *Fr. 2000.*— beträgt.

Gegen Verfügungen und Massnahmen auf einseitigen Antrag kann in den Fällen der Artikel 45 Absatz 1, 167 Absatz 2, 246 Absatz 2, 604 Absatz 2, *712 c Absatz 3,* 811, 977 des Zivilgesetzbuches, der Artikel 583 Absatz 2, 697 Absatz 3, 741 des Obligationenrechtes, des Artikels 148 Ziffer 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches *sowie der Artikel 9, 10, 22, 28 und 54 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds* appelliert werden.

Einstweilige Verfügungen (Art. 326 ff.) sind nur weiterziehbar, wenn sie von einem Gerichtspräsidenten ausgehen, der nicht als Instruktionsrichter handelt (Art. 327 Abs. 2), und überdies der Streitwert der Hauptsache nicht geschätzt werden kann oder mindestens *Fr. 2000.—* beträgt. Die Weiterziehung hat keine aufschiebende Wirkung, solange sie nicht vom Präsidenten des Appellationshofes verfügt wird. Dieser ist auch berechtigt, Verfügungen im Sinne von Artikel 328 zu treffen.

Art. 336 Abs. 4

Die richterliche Erstreckung eines Miet- oder Pachtverhältnisses (Art. 332bis) ist weiterziehbar, wenn der Streitwert mindestens *2000* Franken beträgt. Die Appellation kann schriftlich begründet werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung; eine vorläufige Verlängerung des Vertrages gemäss Artikel 332septies verfügt der Präsident des Appellationshofes.

Art. 355bis

Marginale:

Appellationen gegen Entscheide gemäss Artikel 145 sowie 169 Absatz 2 und 170 Absatz 3 ZGB.

Entscheide gemäss Artikel 145 sowie 169 Absatz 2 und 170 Absatz 3 ZGB sind durch Appellation weiterziehbar.

Die Frist beträgt 10 Tage. Die Appellation hat die Anträge und die Begründung zu enthalten; sie hat keine aufschiebende Wirkung, so lange sie nicht vom Präsidenten des Appellationshofes verfügt wird.

Der Gerichtspräsident teilt die Appellationsschrift der Gegenpartei mit, unter Ansetzung einer zehntägigen Beantwortungsfrist. Nach Ablauf dieser Frist sendet er die Akten der oberen Instanz ein, welche in der Regel ohne Parteiverhandlung entscheidet. Der Appellationshof ordnet, wenn nötig, Beweisergänzungen an. Im übrigen ist Artikel 355 Absatz 3 anwendbar.

Art. 402 Abs. 2

Der Vollstreckungsrichter entscheidet im summarischen Verfahren endgültig über alle in der Vollstreckung sich ergebenden Streitigkeiten und bestimmt die Höhe des gemäss den nachfolgenden Artikeln verlangten Schadenersatzes. Eine Appellation ist nur zulässig, wenn gegen die Vollstrekkung selbst nach Artikel 409 Einspruch erhoben wird und die Hauptsache appellabel war oder wenn der streitige Schadenersatz den Betrag von *Fr. 2000.—* erreicht.

... 54 Absatz 3, *55, 57 Absatz 1, 59 Absatz 2 und 3,* 61 ...

Art. 55

Zuständig ist ein *Arbeitsgericht* dann, wenn der Beklagte in dessen Bezirk wohnt oder *sich der Betrieb oder Haushalt, für den der Arbeitnehmer Arbeit leistet, darin befindet.* Unter mehreren zuständigen *Arbeitsgerichten* hat der Kläger die Wahl.

Art. 57 Abs. 1

Der Beschluss, *Arbeitsgerichte* zu bilden, erfolgt durch die *Einwohnergemeinde.*

Art. 59 Abs. 2

Die Obmänner und ihre Stellvertreter *müssen das* bernische Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen *oder eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung an einer Universität haben.*

Art. 2

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

I.

Die Artikel 3 Absatz 1, 18, 41, 54 Absatz 3, 61 Absatz 1 und 2, 62 Absatz 2, 67 Absatz 2 und 72 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden werden aufgehoben oder durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 3 Abs. 1

Für den ganzen Kanton ist ein Obergericht eingesetzt, welches aus mindestens achtzehn und höchstens dreiundzwanzig Mitgliedern und *zehn* Ersatzmännern besteht (Art. 9).

Art. 18

Zur Wählbarkeit als Obergerichts- oder Kammerschreiber ist die Kenntnis beider Landessprachen erforderlich, sowie in *der Regel* der Besitz des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes. *Das Obergericht kann auch eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung an einer Universität als genügend anerkennen.*

Art. 41

Die Gerichtsschreiber werden durch den Regierungsrat gewählt. Zur Wählbarkeit ist *in der Regel* der Besitz eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich. Der *Regierungsrat kann auch eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung an einer Universität als genügend anerkennen.*

Art. 54 Abs. 3

wird aufgehoben.

Art. 61 Abs. 1

Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das einzelne *Arbeitsgericht* aus dem Obmann, dem Zentralsekretär und vier, beziehungsweise zwei Beisitzern, je nachdem der Streitwert *Fr. 1000.—* übersteigt oder nicht.

Art. 62 Abs. 2

wird aufgehoben.

Art. 62 Abs. 2

Die Verbeiständung der Parteien durch Anwälte wird im Dekret geregelt.

Art. 67 Abs. 2

wird aufgehoben.

Art. 72 Abs. 1

Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz alle handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Obligationenrecht und Mobiliarsachenrecht, *die der Berufung an das Bundesgericht unterliegen.*

II.

In Artikel 1 Ziffer 5 und in Titel E (Art. 54 bis 64) des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird die Bezeichnung Gewerbegericht durch *Arbeitsgericht* ersetzt, ferner Gewerberichter durch *Arbeitsrichter,* Gewerbegerichtsbezirk durch *Arbeitsgerichtsbezirk,* Gewerbegerichtskreis durch *Arbeitsgerichtskreis* und Arbeiter durch *Arbeitnehmer.*

III.

In den Artikeln 24, 36 Absatz 3, 59 Absatz 1 und 66 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden wird die Wendung «welche das 25. Altersjahr zurückgelegt haben» gestrichen, ebenso in Artikel 59 Absatz 3 die Wendung «und das 25. Altersjahr zurückgelegt haben» und in Artikel 86 die Wendung «das 25. Altersjahr sowie». Artikel 80 Absatz 2 desselben Gesetzes erhält folgenden Wortlaut:

Zur Wählbarkeit ist der Besitz des bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes erforderlich.

. . . zurückgelegt haben» gestrichen, und in Artikel 86 . . .

Art. 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum ZGB

Artikel 139 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

[1] In jedem Amtsbezirk wird durch den Gerichtsschreiber ein Handelsregister geführt.

[2] *Durch Dekret des Grossen Rates kann die Führung des Handelsregisters einem besonderen Beamten übertragen werden. Sein Stellvertreter wird durch die Justizdirektion bezeichnet.*

[3] *Wird das Handelsregister durch den Gerichtsschreiber geführt und ist diese Stelle vakant, kann die Justizdirektion einen ausserordentlichen Stellvertreter einsetzen.*

[4] Der Registerführer hat von Amtes wegen darauf zu achten, dass alle Beteiligten seines Bezirkes, die dazu gesetzlich verpflichtet sind, die Eintragung rechtzeitig vornehmen lassen.

Art. 4

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Bern, den 8. September 1971

Im Namen des Grossen Rates,
der Präsident:
H. Mischler
der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 13. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider
der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Bern, den 11. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Dr. Cattin

Vom Grossen Rat angenommene Anträge zuhanden der Kommission und der 2. Lesung

1. *Haegeli* (Bern)

Art. 4 Abs. 1

... Streitigkeiten unter Fr. 2500.— zwischen ...

2. *Guggenheim*

Art. 299

Absatz 3 neu: Marginale «Rekurs»

«Entscheide des Gerichtspräsidenten und des Amtsgerichts können binnen 10 Tagen seit der Eröffnung an den Appellationshof weitergezogen werden. Die Rekurserklärung ist beim Gerichtspräsidenten schriftlich einzureichen oder zu seinen Handen bei der Gerichtsschreiberei mündlich zu Protokoll zu geben. In der Rekurserklärung ist anzugeben, inwieweit der Rekurrent die Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides verlangt; eine Begründung des Rekurses ist zulässig. Der Gerichtspräsident sendet die Rekurserklärung mit den Akten unverzüglich dem Appellationshof ein. Der Appellationshof ordnet wenn nötig Beweisergänzungen an, entscheidet auf Grund der Akten und eröffnet seinen Entscheid den Beteiligten».

Art. 322

Absatz 3 neu: Marginale «Rekurs»

«Entscheide im Verfahren nach Art. 169 ff. ZGB können binnen 10 Tagen seit der Eröffnung an den Appellationshof weitergezogen werden. Die Rekurserklärung ist beim Gerichtspräsidenten schriftlich einzureichen oder zu seinen Handen bei der Gerichtsschreiberei mündlich zu Protokoll zu geben. In der Rekurserklärung ist anzugeben, inwieweit der Rekurrent die Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides verlangt; eine Begründung des Rekurses ist zulässig. Der Gerichtspräsident sendet die Rekurserklärung mit den Akten unverzüglich dem Appellationshof ein. Der Appellationshof ordnet wenn nötig Beweisergänzungen an, entscheidet auf Grund der Akten und eröffnet seinen Entscheid den Beteiligten».

3. *Strahm*

Art. 62 Abs. 2

Dieser Absatz soll nicht gestrichen werden.
Er lautet: Die Verbeiständung der Parteien durch Anwälte ist untersagt.

Beilage № 59

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 6., 27. und 22. Oktober 1971

Dekret

über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden vom 26. Mai 1953

(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Juli 1952 über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. § 15 des Dekretes vom 26. Mai 1953 über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 15

Die Pflichtersatzsteuer wird bei Wohnsitzwechsel für das ganze Kalenderjahr von der Gemeinde bezogen, in welcher der Ersatzpflichtige am 1. Januar dieses Jahres seinen Wohnsitz hatte.

2. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, den 6. und 27. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider

der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Bern, den 22. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Dr. H. Krähenbühl

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 9. September/27. und 22. Oktober 1971

Dekret

vom 13. November 1956/ 17. Februar 1965 betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 203 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 13. November 1956/17. Februar 1965 betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden wird wie folgt abgeändert:

§ 1. Absätze 1 und 2 und Marginalien unverändert.

Absatz 3 wird aufgehoben.

Verfahren
a) Anmeldung des Anspruchs

§ 2. Erhebt eine Gemeinde für sich und ihre Unterabteilungen Anspruch auf die Steuer für das zweite Steuerjahr, so hat sie dies der Gemeinde des Veranlagungsortes bis 31. März schriftlich zu melden, bei Verwirkung des Anspruches im Fall des Unterbleibens.

§ 7. Absatz 1 und Marginalien unverändert.

Anteil für Wohnsitzgemeinde

[2] Gehört ein nichtlandwirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einer natürlichen Person, so wird der Wohnsitzgemeinde vorab 1/3 des Geschäftseinkommens und -vermögens zugeschieden. Diese Bestimmung gilt auch für Teilhaber an Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie für einfache Gesellschaften und Erbschaften mit einem Geschäftsbetrieb.

§ 8. Die Teilung unterbleibt:

Unterbleiben der Teilung

a) wenn die anteilsberechtigte Gemeinde es unterlässt, ihren Anspruch gemäss § 9 geltend zu machen;

b) wenn der nach Einheitsansätzen berechnete anteilmässige Steuerbetrag Fr. 50.— für ein Steuerjahr nicht erreicht.

II.

Inkrafttreten Die abgeänderten Dekretsbestimmungen treten auf den 1. Januar 1973 in Kraft. Auf Gemeindesteuerteilungen, welche die Steuerjahre vor 1973 betreffen, findet das Dekret in der Fassung vom 13. November 1956/17. Februar 1965 Anwendung.

Bern, den 9. September/27. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider

der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Bern, den 22. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Dr. H. Krähenbühl

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend Teuerungszulagen für die Jahre 1971 und 1972 sowie Erhöhung der Kinder- und Familienzulagen

(September 1971)

I. Nachteuerungszulage für das Jahr 1971

In der Novembersession 1970 beschloss der Grosse Rat, dem Staatspersonal und der Lehrerschaft eine Nachteuerungszulage von 4 Prozent auszurichten. Damit konnte der Landesindex der Konsumentenpreise bis zu einem Stand von 112,1 Punkten (September 1966 = 100) ausgeglichen werden. Der Ende 1970 ermittelte durchschnittliche Landesindex für das Jahr 1971 stellte sich schliesslich auf 112,71 Punkte, so dass mit der Teuerungszulage von 28 Prozent ein Satz von 0,6 Punkten bzw. 0,66 Prozent nicht ausgeglichen werden konnte. Die Ursache dieses nicht erfassten Teuerungsausgleiches liegt im starken Anstieg des Landesindexes im 4. Quartal 1970, stieg doch der Index in den Monaten Oktober bis Dezember 1970 um 2,0 Punkte, d. h. von 114,3 auf 116,3.

Nachdem in den vergangenen Jahren die Nachteuerungszulage jeweils zur bisherigen Teuerungszulage hinzugeschlagen wurde und man auf diese Weise die neue Gesamtteuerungszulage für das nächste Jahr erhielt, drängte sich Ende 1970 im Zusammenhang mit der Reallohnerhöhung von 5 Prozent ab 1. 1. 1971 ein Einbau der nichtversicherten Besoldungsteile in die Grundbesoldung auf. Denn mit der bisherigen Gesamtteuerungszulage von 24 Prozent hätte sich zusammen mit der Nachteuerungszulage 1970 von 4 Prozent ab 1971 eine neue Gesamtteuerungszulage von 28 Prozent ergeben. Dazu wäre der 10prozentige nichtversicherte Besoldungszuschlag gekommen, so dass ohne Einbau in die Grundbesoldung rund 40 Prozent der Gesamtbesoldung des Staatspersonals unversichert gewesen wären. Da sich der Einbau dieser unversicherten Besoldungsteile im Rahmen der Reallohnerhöhung am besten realisieren liess, beschloss der Grosse Rat, erstens den Einbau des 10prozentigen Besoldungszuschlages und der Teuerungszulage von total 28 Prozent in die Grundbesoldung und zweitens eine Reallohnerhöhung von 5 Prozent auf der Ende 1970 gültigen Gesamtbesoldung.

Damit erhielt man ab 1. Januar 1971 ein übersichtliches Besoldungsgefüge, das einerseits für die Verwaltung im Blick auf später zu gewährende Teuerungszulagen eine klare Ausgangslage schuf und andererseits den Lohnbezügern wiederum verständlich war. Seit 1. Januar 1971 entspricht nunmehr die neue Grundbesoldung der einzelnen Klassen der Bruttobesoldung ohne Sozialzulagen.

Diese Darlegungen dienen dem Verständnis für die Ausgangslage der für das Jahr 1971 rückwirkend per 1. 1. 1971 zu gewährenden Teuerungszulage. Nachdem mit der Ende 1970 28 Prozent betragenden Gesamtteuerungszulage die Besoldungen bis zu einem Mittel von 112,1 Indexpunkten stabilisiert wurden, bildet dieser Stand des Indexes der Konsumentenpreise den neuen Ausgangspunkt für Teuerungszulage pro 1971. Mit andern Worten: bei 112,1 Indexpunkten beträgt die Teuerungszulage 0 Prozent. Nachdem der Landesindex der Konsumentenpreise sich insbesondere ab der zweiten Jahreshälfte 1970 stark erhöhte, trieben die Preiserhöhungen den Index auch im Jahre 1971 in noch verstärktem Masse nach oben.

Die Entwicklung des Landesindexes der Konsumentenpreise und der Teuerung geht aus nachstehender Aufstellung hervor:

Monat	Jahr 1970 Index Sept. 66 = 100	Teuerung in % gegenüber Indexstand 87,6	Jahr 1971 Index Sept. 66 = 100	Teuerung in % gegenüber Indexstand 112,1
Januar	110,6	26,3	117,0	4,37
Februar	110,6	26,3	117,5	4,81
März	110,8	26,5	118,2	5,44
April	110,7	26,4	118,3	5,53
Mai	111,8	27,6	119,6	6,69
Juni	112,3	28,2	119,7	6,77
Juli	112,6	28,5	120,2	7,22
August	113,0	29,0	120,4	7,40
September	113,7	29,8		
Oktober	114,3	30,5		
November	115,8	32,2		
Dezember	116,3	32,8		
Durchschnitt	112,708	28,662	118,863 für 8 Monate	6,029

Die Tabelle für das Jahr 1970 zeigt auf, dass eine Gesamtteuerungszulage von 28,66 Prozent nötig gewesen wäre, um den durchschnittlichen Jahresindex von 112,708 Punkten auszugleichen.

Aus der Tabelle für die ersten acht Monate des Jahres 1971 ist ersichtlich, dass bei einem Landesindex der Konsumentenpreise von 120,4 Punkten Ende August 1971 sich die Teuerung gegenüber dem ausgeglichenen Indexstand von 112,1 bereits um 7,40 Prozent erhöht hat. Nachdem das durchschnittliche Mittel der Indexentwicklung in den Jahren 1969 und 1970 ziemlich genau dem jeweiligen Juliindex entsprach, ist es gerechtfertigt, dass für die rückwirkend per 1. 1. 1971 zu gewährende Teuerungszulage eine annähernd dem Juliindex angepasste Ausgleichsbasis angenommen wird. Da in den Monaten September bis Dezember 1971 leider mit einem weiteren bedeutenden Ansteigen des Indexes gerechnet werden muss – auf 1. November stehen nebst den Mietzinserhöhungen, Erhöhungen der Tarife der öffentlichen Transportmittel u. a. m. bevor – ist die Annahme eines durchschnittlichen Jahresindexes der Konsumentenpreise von 120,0 für das Jahr 1971 sicher realistisch.

Für den Ausgleich von 120,0 Indexpunkten ist eine Nachteuerungszulage von 7,04 Prozent oder abgerundet 7 Prozent erforderlich.

Es wird deshalb beantragt, für das Jahr 1971 eine rückwirkende Teuerungszulage bzw. eine Nachteuerungszulage von 7 Prozent zur Auszahlung zu bringen. Als Ausgangspunkt der Minimalgarantie soll wie in den Jahren 1969 und 1970 das Maximum der Grundbesoldung der Besoldungsklasse 18 gelten. Dieses Maximum entspricht einem Betrag von Fr. 15 948.—. Die Minimalgarantie für die beantragten 7 Prozent Nachteuerungszulage macht Fr. 1116.— aus.

Anspruch auf diese Nachteuerungszulage haben – wie in den vergangenen Jahren – nur diejenigen Staatsbediensteten, die am Stichtag des 1. Dezembers 1971 im Staatsdienst stehen oder im Laufe des Jahres pensioniert worden sind und am Stichtag zu den Rentenbezügern gehören.

Dieselbe Nachteuerungszulage wird praxisgemäss auch den Rentenbezügern zu gewähren sein, wie dies übrigens in den vergangenen Jahren immer der Fall gewesen ist. Für die im Laufe des Jahres 1971 pensionierten Staatsbediensteten bemisst sich die jeweilige Nachteuerungszulage pro rata temporis. Bis zum Zeitpunkt der Pensionierung bzw. des Übertrittes zu den Rentenbezügern wird sie auf der Basis der letzten Besoldung und dann auf der Basis der Rente berechnet.

Diese Regelung würde wie bis anhin analog auch für die Lehrerschaft gelten.

II. Teuerungszulage für das Jahr 1972

Wie in den vorangegangenen Jahren sollen auch für das kommende Jahr 1972 keine Teuerungszulagen auf Vorschuss gewährt werden. Die Regelung, wonach jeweils gegen Jahresende mit einer Nachteuerungszulage die im Verlaufe des Jahres eingetretene Teuerung voll ausgeglichen wird, hat sich bewährt. Dabei nimmt man es in Kauf, dass bereits zu Beginn des Jahres 1972 der Landesindex der Konsumentenpreise voraussichtlich höher sein wird als derjenige, auf dem die Nachteuerungszulage von 1971 (120,0 Indexpunkte) basiert.

Da durch den Einbau nicht versicherter Besoldungsteile in die Grundbesoldung die Teuerungszulage ab 1. 1. 1971 0 Prozent betrug, entspricht nunmehr im Jahre 1972 die Teuerungszulage genau der zu gewährenden Nachteuerungszulage von 7 Prozent für das Jahr 1971.

Es wird deshalb beantragt, pro 1972 folgende Teuerungszulagen auszurichten:

- für das Staatspersonal 7 Prozent der Grundbesoldung, mindestens Fr. 1116.— (Minimalgarantie).
- für die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie die Bezüger von Leibgedingen auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen 7 Prozent.
- für die Lehrerschaft 7 Prozent der Grundbesoldung.

III. Fragen des Einbaus der Teuerungszulage in die versicherte Besoldung, bzw. in die Rente

Mit Rücksicht auf die bevorstehende 8. AHV-Revision, die voraussichtlich eine wesentliche Erhöhung der AHV/IV-Leistungen bringen wird, ist es angezeigt, auf den Einbau der Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung des aktiven Personals in Anbetracht einer sich aufdrängenden Anpassung der Versicherung an die neuen Verhältnisse zu verzichten. Im Abänderungsdekret vom 12. November 1970 zum Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und im Abänderungsdekret gleichen Datums über die Lehrerversicherungskasse wurde bestimmt, künftige Teuerungszulagen laufend in die Renten einzubauen. Diese Vorschrift wurde aufgenommen, weil vorgesehen war, auch die künftigen Teuerungszulagen an das aktive Personal laufend in die versicherte Grundbesoldung einzubauen. Aus den gleichen Er-

wägungen wie beim aktiven Personal muss von einem Einbau der neuen Teuerungszulagen in die laufenden Renten abgesehen werden. In das Dekret über die Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse ist daher ein Artikel aufzunehmen, welcher die in den vorerwähnten Abänderungsdekreten vom 12. 11. 1970 enthaltene Bestimmung betreffend den Einbau aufhebt.

IV. Kosten

Die Kosten für den notwendigen Teuerungsausgleich betragen:

1. *Nachteuerungszulage 1971, 7 Prozent*

	Mio. Fr.
Staatspersonal	15,79
Lehrerschaft	4,51
Rentenbezüger der Versicherungskasse	1,65
Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse	1,47
Total Aufwand Nachteuerungszulage 1971	23,42

Im Voranschlag für das Jahr 1971 sind bereits 17,0 Mio. Franken enthalten. Für den restlichen Betrag wird ein Nachkredit benötigt, dessen Bewilligung wir beantragen.

2. *Teuerungszulage 1972, 7 Prozent*

	Mio. Fr.
Staatspersonal	16,27
Lehrerschaft	4,58
Rentenbezüger der Versicherungskasse	1,67
Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse	1,54
Total Aufwand Teuerungszulage 1972	24,06

Die Differenz zu Ziffer 1 ergibt sich aus der Erhöhung der Besoldungskosten infolge individueller Beförderungen per 1. 1. 1972.

Im Voranschlag für das Jahr 1972 sind 24 Mio. Franken eingesetzt.

V. Erhöhung der Kinder- und Familienzulage

1. *Kinderzulage*

Die Kinderzulage wurde in den letzten Jahren wie folgt erhöht:

1. 1. 1960: auf Fr. 240.— pro Jahr
1. 1. 1964: auf Fr. 300.— pro Jahr
1. 1. 1965: auf Fr. 400.— pro Jahr
1. 1. 1969: auf Fr. 480.— pro Jahr

Mit der seit dem 1. 1. 1969 ausgerichteten Kinderzulage von Fr. 480.— pro Kind und Jahr steht der Kanton Bern – wie die nachfolgende Aufstellung zeigt – ungefähr in der Mitte sämtlicher Kantone. Im Jahre 1971 stellten sich die Kinderzulagen auf:

Fr. 360.—:	Glarus, Graubünden, Zürich, Solothurn (ab 3. Kind Fr. 420.—)
Fr. 420.— bis Fr. 472.—:	Uri (420), Aargau (420), St. Gallen (441), Obwalden (472)
Fr. 480.—:	Freiburg[1], Genf[2], Schaffhausen[3], Luzern, Bern, Appenzell A. Rh., Nidwalden
Fr. 509.— bis Fr. 567.—:	Appenzell I. Rh. (509), Thurgau (512), Waadt (540)[4], Neuenburg (540)[5], Zug (567)
Fr. 600.—:	Basel-Stadt[6], Schwyz
Fr. 667.—:	Wallis[7]
Fr. 754.—:	Basel-Land
Fr. 840.—:	Tessin

Bemerkungen:

[1]FR: Fr. 600.— für 12- bis 16jährige Kinder; Fr. 1020.— für Jugendliche ab 17. Altersjahr, insofern sich diese in Ausbildung befinden.

[2]GE: Fr. 540.— für 11- bis 15jährige Kinder; Fr. 1200.— (!) für 16- bis 25jährige Jugendliche, insofern sich diese in Ausbildung befinden.

[3]SH: Fr. 600.— für Kinder von Beamten, die in den unteren (tieferen) Klassen eingereiht sind.

[4]VD: Fr. 900.— für Jugendliche ab 16. Altersjahr, insofern sich diese in Ausbildung befinden.

[5]NE: Fr. 840.— für Jugendliche ab 16. Altersjahr, insofern sich diese in Ausbildung befinden.

[6]BS: Fr. 840.— für Jugendliche, insofern sich diese in Ausbildung befinden.

[7]VS: Fr. 929.— für 16- bis 25jährige Jugendliche, insofern sich diese in Ausbildung befinden.

Beim *Bund* betragen die Kinderzulagen gegenwärtig Fr. 645.— (bis 11 Jahre) und Fr. 774.— (ab 12 Jahre).

Die *Stadt Bern* richtet seit 1. 1. 1971 eine Kinderzulage von Fr. 600.— aus.

Festzuhalten ist ferner, dass verschiedene Kantone noch sogenannte Geburtszulagen ausrichten, nämlich Nidwalden (Fr. 100.—), Freiburg (150.—), Waadt (150.—), Uri (200.—), Neuenburg (300.—), St. Gallen (386.—), Genf (800.—)!. Der Bund richtet eine Geburtszulage von Fr. 250.— und zudem eine Heiratszulage von Fr. 1000.— aus.

Gestützt auf diese Vergleiche ist eine Erhöhung der Kinderzulage von Fr. 480.— auf Fr. 600.— – insbesondere wegen des Rückstandes zum Bund und zur Stadt Bern – gerechtfertigt. Mit dem Ansatz von Fr. 600.— wäre bezüglich der Kinderzulage einer-

seits der Anschluss an die Stadt Bern wieder hergestellt und andererseits könnte der Kanton Bern seine «Mittelfeldposition» unter den 25 Ständen einigermassen halten, auch wenn diverse Kantone ihre Ansätze für die Kinderzulagen auf den 1. 1. 1972 wieder erhöhen würden.

2. *Familienzulage*

Während die Kinderzulage in den letzten Jahren mehrmals angepasst worden ist, hat die Familienzulage seit dem 1. 7. 1957 (damals Fr. 360.—) nur eine Erhöhung erfahren und zwar auf den 1. 1. 1969, zu welchem Zeitpunkt sie auf Fr. 600.— erhöht wurde.

Wenn auch der Kanton Bern mit den Kinderzulageansätzen in den letzten Jahren im Zuge der Erhöhung der Sozialzulagen noch einigermassen Schritt halten konnte, so ist er mit seinen Franken 600.— Familienzulage zusammen mit Glarus und Uri heute an die letzte Stelle abgerutscht. Bezüglich der Ansätze der Familienzulage ergibt sich folgendes Bild:

Fr. 600.—: Bern, Glarus, Uri
Fr. 640.— Thurgau
Fr. 660.—: Luzern, Graubünden
Fr. 662.—: St. Gallen
Fr. 690.—: Tessin
Fr. 720.—: Aargau, Basel-Stadt[1]
Fr. 754.—: Basel-Land[2]
Fr. 809.—: Obwalden
Fr. 889.—: Wallis
Fr. 900.—: Schwyz, Nidwalden
Fr. 904.—: Appenzell I. Rh.
Fr. 1008.—: Zug
Fr. 1200.—: Waadt, Neuenburg
Fr. 1368.—: Solothurn
Fr. 1800.—: Freiburg

Der Kanton Zürich kennt keine Familienzulage.

Bemerkungen:

[1]BS Fr. 720.— ohne Kinder, Fr. 1200.— mit 1 Kind, Fr. 1440.— bei 2 und mehr Kindern.

[2]BL in den unteren Besoldungsklassen erhöht sich die Familienzulage bis auf maximal Fr. 1097.—.

In der Stadt *Bern* wurde die Familienzulage ab 1. 1. 1971 auf Fr. 900.— festgesetzt.

In Anbetracht der Tatsache, dass der Kanton Bern heute an letzter Stelle figuriert, ist eine Erhöhung der Familienzulage auf Fr. 900.—, womit wenigstens der Anschluss an die Stadt Bern hergestellt würde, angebracht. Gegenüber den Ansätzen der Nachbarkantone Freiburg, Neuenburg und Solothurn bestehen allerdings nach wie vor erhebliche Differenzen. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass die Bundesverwaltung keine Familienzulage kennt. Es werden jedoch – wie sub. 1) dargelegt – *Heirats-* (Fr. 1000.—) und *Geburtszulagen* (Fr. 250.—) ausgerichtet. Dazu kommt, dass die maximale Ortszulage beim Bund für Verheiratete auf Fr. 1400.— steht, während der Kanton Bern seinem Personal auf diesem Sektor im Maximum Fr. 600.— ausrichtet.

3. *Jährlich wiederkehrende Mehrkosten*

a) *Familienzulagen*

	Mio. Fr.
– Staatspersonal	1,63
– Lehrerschaft	0,67
Total	2,30

b) *Kinderzulagen*

	Mio. Fr.
– Staatspersonal	0,99
– Lehrerschaft	0,53
Total	1,52

VI. Herbstzulage, bzw. Einführung des 13. Monatslohnes

Mit Gemeinschaftseingabe vom 29. 3. 1971 forderten die drei grossen Personalverbände die Ausrichtung einer Herbstzulage von Fr. 500.— bis Fr. 700.—. Sie stützten sich dabei auf einen analogen Beschluss auf Bundesebene, mit dem dem Bundespersonal gewissermassen als Abschlagszahlung auf den kommenden 13. Monatslohn eine einmalige, unversicherte Herbstzulage von Fr. 500.— bis Fr. 700.— gewährt wird. Diese Vorlage wurde bekanntlich später noch in dem Sinn modifiziert, dass dem Bundespersonal in den grossen Städten Fr. 700.— und in den übrigen Dienstorten Franken 600.— ausbezahlt wird.

Diese Massnahme auf Bundesebene wird als wenig glücklich angesehen, wird doch dadurch die Stellung auf dem Arbeitsmarkt nicht verbessert. Da eine einmalige Zulage an das Staatspersonal und die Lehrerschaft von beispielsweise Fr. 600.— den Kanton Bern mit 11 Mio. Franken belasten würde, wobei hierfür im Budget 1971 nichts vorgesehen ist, wird die Ausrichtung dieser einmaligen Zulage als unmöglich und übrigens auch nicht als notwendig erachtet.

Im Blick auf die Schwierigkeiten der Personalrekrutierung und die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt wird jedoch für das Staatspersonal und die Lehrerschaft die Gewährung des 13. Monatslohns grundsätzlich auf denjenigen Zeitpunkt in Erwägung zu ziehen sein, auf den er auch dem Bundespersonal durch die eidg. Räte bewilligt wird, was voraussichtlich anfangs 1972 mit Wirkung am 1. 1. 1972 der Fall sein dürfte.

Es wurde deshalb in das Budget 1972 hierfür vorsorglich ein Betrag von 28 Mio. Franken (32 Mio. Franken abzüglich 4 Mio. Franken für Erhöhung der Sozialzulagen) aufgenommen. Eine Detailvorlage würde – nachdem der Bund in dieser Sache endgültig beschlossen hat – dem Grossen Rat im Verlaufe des Jahres 1972 noch vorgelegt.

Zusammenstellung der Kosten

	Mio. Fr.
7 Prozent Nachteuerungszulage 1971 Staatspersonal, Lehrerschaft, Rentner Versicherungskasse, Rentner Lehrerversicherungskasse	23,42
7 Prozent Teuerungszulage 1972 Staatspersonal, Lehrerschaft, Rentner Versicherungskasse, Rentner Lehrerversicherungskasse	24,06
Erhöhung Familienzulage Staatspersonal und Lehrerschaft	2,30
Erhöhung Kinderzulage Staatspersonal und Lehrerschaft	1,52
Totaler Kostenaufwand	51,30

Wir empfehlen Zustimmung zu den nachstehend aufgeführten Dekreten, bzw. Dekretsänderungen.

Bern, den 7. September 1971

Der Finanzdirektor:
Moser

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 6., 27. und 26. Oktober 1971

Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1971 und 1972 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung (nachstehend als Beamte bezeichnet) erhalten für das Jahr 1971 eine Nachteuerungszulage von 7 Prozent der Grundbesoldung. Die Nachteuerungszulage beträgt jedoch mindestens Fr. 1116.— (Minimalgarantie).

Art. 2. Anspruch auf die Nachteuerungszulage haben diejenigen Beamten, die am 1. Dezember 1971 im Staatsdienst stehen oder im Laufe des Jahres zu den Rentenbezügern oder in den bernischen Schuldienst übergetreten sind.

Art. 3. Der Anspruch auf die Nachteuerungszulage bemisst sich für die Beamten nach der am 1. Dezember geltenden Grundbesoldung, für die Rentenbezüger nach der im Zeitpunkt der Pensionierung bezogenen Grundbesoldung und berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1971 besoldeten Tätigkeit. Der Abzug für die vom Staate gelieferte Verpflegung wird um die Nachteuerungszulage erhöht.

Art. 4. Die Nachteuerungszulage pro 1971 wird im Dezember 1971 ausgerichtet.

Art. 5. Der gesamte für die Nachteuerungszulage 1971 benötigte Nachkredit wird bewilligt.

Art. 6. Ab 1. Januar 1972 wird den Beamten monatlich auf der Grundbesoldung eine Teuerungszulage von 7 Prozent ausgerichtet. Die Teuerungszulage beträgt mindestens Fr. 1116.— pro Jahr (Minimalgarantie). Für die vom Staate gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug.

Art. 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 6. und 27. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider

der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Bern, den 26. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Haltiner

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 6., 27. und 26. Oktober 1971

Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1971 und 1972 an die Mitglieder des Regierungsrates

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten für das Jahr 1971 entsprechend der Dauer ihrer Amtstätigkeit eine Nachteuerungszulage von 7 Prozent der Grundbesoldung.

Art. 2. Die Nachteuerungszulage pro 1971 wird im Dezember 1971 ausgerichtet.

Art. 3. Ab 1. Januar 1972 erhalten die Mitglieder des Regierungsrates monatlich auf der Grundbesoldung eine Teuerungszulage von 7 Prozent.

Art. 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 6. und 27. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider
der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Bern, den 26. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Haltiner

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 6., 27. und 26. Oktober 1971

Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1971 und 1972 an die Lehrer der Primar- und Mittelschulen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 28 des Gesetzes vom 4. April 1965 über die Besoldung der Lehrer an den Primar- und Mittelschulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Den Lehrern der Primar- und Mittelschulen wird für das Jahr 1971 eine Nachteuerungszulage von 7 Prozent ausgerichtet. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen Grundbesoldung gewährt.

Art. 2. Anspruch auf die Nachteuerungszulage haben diejenigen Lehrer, die am 1. Dezember 1971 im bernischen Schuldienst stehen oder im Laufe des Jahres zu den Rentenbezügern oder in den Staatsdienst übergetreten sind.

Art. 3. Der Anspruch auf die Nachteuerungszulage bemisst sich für die amtierenden Lehrer nach den am 1. Dezember 1971 und für die Rentenbezüger nach den im Zeitpunkt ihrer Pensionierung geltenden Besoldungsanteilen von Staat und Gemeinden. Er berechnet sich nach der Dauer der im Jahre 1971 besoldeten Tätigkeit.

Art. 4. Die Nachteuerungszulage pro 1971 wird im Dezember 1971 ausgerichtet.

Art. 5. [1] Ab 1. Januar 1972 wird den Lehrern der Primar- und Mittelschulen eine Teuerungszulage von 7 Prozent ausgerichtet. Sie wird von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen Grundbesoldung gewährt.

[2] Die Teuerungszulage wird monatlich mit der Besoldung ausgerichtet.

Art. 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 6. und 27. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider
der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Bern, den 26. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Haltiner

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 6., 27. und 26. Oktober 1971

Dekret

über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1971 und 1972 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird für das Jahr 1971 im Dezember 1971 eine Nachteuerungszulage von 7 Prozent gewährt.

Art. 2. Massgebend für die Ausrichtung der Nachteuerungszulage ist der am 1. Dezember 1971 geltende Rentenanspruch.

Art. 3. Diese Nachteuerungszulage wird den Rentnern und Bezügern von Leibgedingen für die Dauer des Rentenbezuges im Jahre 1971 gewährt.

Art. 4. Ab 1. Januar 1972 erhalten die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie die Bezüger von Leibgedingen eine Teuerungszulage von 7 Prozent auf den Renten bzw. Leibgedingen.

Art. 5. Entgegen der Bestimmung in Abschnitt V des Dekretes vom 12. November 1970 betreffend die Abänderung des Dekretes vom 8. November 1967 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und in Abschnitt III des Dekretes gleichen Datums betreffend die Abänderung des Dekretes vom 16. November 1967 über die Bernische Lehrerversicherungskasse werden diese Teuerungszulagen nicht in die Renten eingebaut.

Art. 6. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 6. und 27. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider
der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Bern, den 26. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Haltiner

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 6., 27. und 26. Oktober 1971

Dekret
vom 29. November 1961 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung
(Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 29. November 1961 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

Art. 8. [1] Verheiratetes männliches Personal erhält eine Familienzulage von Fr. 900.— im Jahr. Verheiratetes weibliches Personal erhält die Familienzulage, wenn der Ehemann erwerbsunfähig ist.

[2] Ledige, Verwitwete und Geschiedene, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern oder Geschwistern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, erhalten die Familienzulage. Verwitweten und Geschiedenen mit eigenem Haushalt wird die Ortszulage für Verheiratete ausgerichtet. Entsprechende Gesuche sind dem Personalamt vorzulegen.

Art. 9. [1] Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von Fr. 600.—. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 25. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbsunfähig, so ist dies dem Personalamt auf dem Dienstweg sofort zu melden.

[2] Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann im Dienste des Staates steht.

[3] Die Ausrichtung der Orts-, Familien- und Kinderzulagen an Teilbeschäftigte wird durch den Regierungsrat geordnet.

II.

Diese Dekretsänderung tritt auf den 1. Januar 1972 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 6. und 27. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider

der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Bern, den 26. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Haltiner

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 6., 27. und 26. Oktober 1971

Dekret

vom 3. Februar 1965 über Wohnungszuschläge, Familien- und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke an die Lehrer (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Dekret vom 3. Februar 1965 über Wohnungszuschläge, Familien- und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke an die Lehrer wird wie folgt abgeändert:

Art. 2. [1] Verheiratete Lehrer erhalten vom Staat eine Familienzulage von Fr. 900.— im Jahr. Verheiratete Lehrerinnen erhalten die Familienzulage, wenn der Ehemann erwerbsunfähig ist.

[2] Ledigen, verwitweten und geschiedenen Lehrern, die eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder die gemeinsam mit Eltern oder Geschwistern eine Haushaltung führen und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufkommen, kann die Erziehungsdirektion die Familienzulage bis zum vollen Betrage ausrichten.

Art. 3. [1] Wer für ein Kind dauernd sorgt, erhält vom Staat bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr des Kindes eine jährliche Zulage von Fr. 600.—. Die Kinderzulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für nicht voll erwerbstätige Kinder bis zum 25. Altersjahr und dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, sofern sie von keiner andern Seite eine Rente oder andere dauernde Zuwendung erhalten und die Erwerbsunfähigkeit vor dem 20. Altersjahr entstanden ist. Wird ein Kind, für das die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies der Erziehungsdirektion zu melden.

[2] Sind Ehemann und Ehefrau erwerbstätig, so wird die Kinderzulage in der Regel nur ausgerichtet, wenn der Ehemann eine Lehrstelle versieht.

2. Diese Dekretsänderungen treten auf den 1. Januar 1972 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 6. und 27. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider

der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Bern, den 26. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Haltiner

Antrag der Grossrätlichen Kommission betr. Teuerungszulagen für die Jahre 1971 und 1972
vom 26. Oktober 1971

Beilage № 62

Grossratsbeschluss

betr. Ausrichtung einer Herbstzulage 1971 an das Staatspersonal und die Lehrerschaft

1. Die Beamten und Angestellten des Staates erhalten im Dezember 1971 eine einmalige, unversicherte Zulage von Fr. 600.—.

   Die Zulage bemisst sich nach dem am 1. Dezember 1971 bestehenden Beschäftigungsgrad und der Zeitdauer der im Jahre 1971 besoldeten Tätigkeit.

   Keinen Anspruch auf diese Zulage haben diejenigen Beamten und Angestellten, die am 1. Dezember 1971 in einem gekündeten Dienstverhältnis stehen.

2. Der Lehrerschaft wird die Zulage unter den gleichen Voraussetzungen ausgerichtet.

   Sie wird von Staat und Gemeinden im Verhältnis der von ihnen zu leistenden Anteile an der gesetzlichen Grundbesoldung gewährt.

3. Der benötigte Nachkredit von 8,5 Mio. Franken wird bewilligt.

4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 26. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Haltiner

Dekret
über die Krankenversicherung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung (Gesetz),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Berechtigte im Sinne des Gesetzes sind:

a) Eltern, Verwitwete, gerichtlich Getrennte, Geschiedene und im gleichen Haushalt lebende oder auf ihre Kosten versorgte unmündige Kinder sowie kinderlose Ehegatten, wenn der Berechnungsfaktor (Art. 2) für das Familienhaupt nicht mehr beträgt als Fr. 7000.—.

b) Die übrigen Personen, wenn der Berechnungsfaktor nicht mehr beträgt als Fr. 4500.—.

Bei Kindern, die nicht selbst für Einkommen aus Erwerbstätigkeit steuerpflichtig sind, ist der für das Familienhaupt geltende Berechnungsfaktor massgebend.

Art. 2. Für die Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 lit. c des Gesetzes werden ermittelt:

a) Das rechtskräftig festgesetzte steuerbare Einkommen (Ziffer 25 der Steuererklärung).

b) Das rechtskräftig festgesetzte steuerbare Reinvermögen (Ziffer 40 der Steuererklärung).

c) Das ausserhalb des Kantons versteuerte Einkommen und Vermögen.

Das um 3 Prozent des Vermögens vermehrte Einkommen bildet den Berechnungsfaktor.

Art. 3. Der jährliche Beitrag des Staates an die Prämien der Berechtigten wird festgesetzt wie folgt:

Berechtigte	Krankenpflege	Krankengeld	Spitaltaggeld
	Fr.	Fr.	Fr.
– Für Personen gemäss Art. 1 lit. a	30.—	15.60	6.—
– Für Personen gemäss Art. 1 lit. b	16.80	9.60	6.—

Art. 4. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Es ersetzt die Dekrete vom 16. September 1964 und 11. September 1968.

Bern, den 30. Juni/27. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider
der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Bern, den 22. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
E. Strahm

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 15. September/13. und 8. Oktober 1971

Beilage № 64

Dekret
vom 16. Februar 1970 über die verfassungsmässigen Volksbegehren (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

Das Dekret vom 16. Februar 1970 über die verfassungsmässigen Volksbegehren wird wie folgt abgeändert:

1. Art. 8. Die Volksabstimmung kann verlangt werden über:

   a) Gesetze sowie Verträge mit andern Kantonen und dem Ausland nach Massgabe der Artikel 7 und 9 der Bundesverfassung, insofern sie einen Gegenstand der Gesetzgebung betreffen;

   b) vom Grossen Rat beschlossene Erteilung*en* von Wasserkraftkonzessionen an öffentlichen Gewässern;

   c) bisheriger Buchstabe b).

2. Art. 9. [1] Die Staatskanzlei gibt die dem fakultativen Referendum unterliegenden *Vorlagen und* Beschlüsse des Grossen Rates *spätestens 14 Tage* nach Sessionsschluss öffentlich bekannt.

   [2] Die Bekanntgabe erfolgt durch die einmalige und gleichzeitige Veröffentlichung der *Vorlagen und* Beschlüsse im Wortlaut in den kantonalen Amtsblättern. Die Veröffentlichung der Beschlüsse *gemäss Artikel 8 Buchstaben b und c* hat ferner in den Amtsanzeigern zu erfolgen; *von den Vorlagen nach Buchstabe a sind darin nur die Titel zu veröffentlichen.*

   [3] Die Veröffentlichung muss ausserdem den ausdrücklichen Hinweis auf das Referendum unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Frist enthalten.

[4] Vorlagen nach Artikel 8 Buchstabe a sind, mit der Botschaft des Grossen Rates, innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung sämtlichen bernischen Haushaltungen zuzustellen. Die Staatskanzlei besorgt die Herstellung und Abgabe der Drucksachen an die Post.

3. Art. 10. Wird vom Referendumsrecht Gebrauch gemacht, so ist innerhalb der Frist von drei Monaten eine schriftliche Eingabe an den Regierungsrat zu richten, welche in den *Fällen* des Artikels 8 Buchstaben *a und c* von mindestens 5000 und im Falle des Artikels 8 Buchstabe *b* von mindestens 15 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein muss.

4. Art. 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Die Referendumsfrist beginnt am Tage der Veröffentlichung *der Vorlagen* und Beschlüsse in den beiden kantonalen Amtsblättern.

5. Art. 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ist innerhalb der Frist kein Referendumsbegehren eingelangt oder stellt der Regierungsrat fest, dass ein eingelangtes Referendumsbegehren nicht rechtsgültig ist, setzt er *das Gesetz, den Vertrag* oder den Beschluss sofort oder auf den in diesen bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Art. 2

Der Regierungsrat setzt dieses Dekret in Kraft, sobald das Volk die Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums gutgeheissen hat.

Bern, den 15. September/13. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider

der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Bern, den 8. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Dr. Ueltschi

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 15. September/13. und 11. Oktober 1971

Beilage № 65

Dekret
über die Arbeitsgerichte

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Artikels 64 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Errichtung der Arbeitsgerichte

Art. 1

1. Beschluss der Einwohnergemeinde, Gemeindereglement

[1] Das Arbeitsgericht wird durch Beschluss der Einwohnergemeinde errichtet und durch ein Gemeindereglement organisiert.

[2] Mehrere Einwohnergemeinden können sich, selbst wenn sie in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zur Bildung eines Arbeitsgerichtes vereinigen.

[3] Eine Einwohnergemeinde kann sich auch dem Arbeitsgericht einer andern Einwohnergemeinde anschliessen und auf die selbständige Wahl von Beisitzern verzichten.

Art. 2

2. Genehmigung durch die Justizdirektion

Der Beschluss der Einwohnergemeinde und das Gemeindereglement unterliegen der Genehmigung durch die Justizdirektion.

Art. 3

3. Mitglieder des Gerichts

[1] Das Arbeitsgericht besteht aus dem Obmann, den Beisitzern und dem Zentralsekretär, ferner aus dem Stellvertreter des Obmanns und den Stellvertretern des Zentralsekretärs.

[2] Grosse Arbeitsgerichtsbezirke können mehrere Obmänner einsetzen.

Art. 4

4. Die Beisitzer
a) Gliederung nach Berufsgruppen

[1] Das Gemeindereglement teilt die in Betracht fallenden Berufe in Berufsgruppen ein. Es sind höchstens zehn Gruppen zu bilden.

[2] Jede Berufsgruppe hat ihre Beisitzer.

[3] Das Gemeindereglement bestimmt die Zahl der Beisitzer. Diese darf für eine Berufsgruppe 20 nicht übersteigen.

Art. 5

b) Wahlberechtigung und Wählbarkeit

[1] Wahlberechtigt und als Beisitzer wählbar ist jeder im Arbeitsgerichtsbezirk wohnhafte und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

[2] Für die Berufsgruppe der häuslichen Dienstboten ist als Arbeitgeber wahlberechtigt und wählbar, wer einen eigenen Haushalt führt. Von Ehepaaren mit gemeinsamem Haushalt ist in dieser Berufsgruppe nur die Ehefrau wahlberechtigt und wählbar.

[3] Das Gemeindereglement kann Personen, die einen Geschäftsbetrieb oder den Zweig eines Geschäftsbetriebes leiten, den Arbeitgebern gleichstellen.

Art. 6

c) Wahl

[1] Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeder Berufsgruppe wählen die Beisitzer je getrennt in gleicher Zahl aus ihrer Mitte.

[2] Der Gemeinderat setzt eine Frist zur Anmeldung der Bewerber an.

Art. 7

d) Stille Wahl

Werden für eine Gruppe nicht mehr wählbare Bewerber angemeldet als Sitze zu vergeben sind, oder werden die überzähligen Bewerber binnen zehn Tagen seit Ablauf der Anmeldefrist zurückgezogen, so erklärt der Gemeinderat oder bei Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Arbeitsgericht (Art. 1 Abs. 2), eine Delegation der Gemeinderäte die Bewerber als gewählt. Werden weniger Bewerber angemeldet als Sitze zu vergeben sind, so können die Vorschläge binnen zehn Tagen seit Ablauf der Anmeldefrist ergänzt werden.

Art. 8

e) Öffentliche Wahl

[1] Kommt eine stille Wahl nicht zustande, so wird der Wahltag festgesetzt. Im übrigen findet das Gesetz vom 28. Februar 1932 über die Vereinfachung von Beamtenwahlen Anwendung.

[2] Den Gemeinden ist es freigestellt, ein Wahlregister anzufertigen, das nach Gruppen für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt zu führen und acht Tage vor der Wahl öffentlich aufzulegen ist.

[3] Führt eine Gemeinde keine Wahlregister, so sind den Stimmberechtigten auf Grund einer Liste Stimmausweise zuzustellen. Zur Feststellung der Stimmberechtigung kann die Mithilfe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie ihrer Organisationen beansprucht werden. Stimmberechtigte, die keinen Stimmausweis erhalten haben, können einen solchen gegen Vorweisung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung und eines Ausweises über die berufliche Stellung, spätestens am Wahltag im Wahllokal beziehen.

[4] Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind nach Gruppen getrennte Ausweiskarten auszufertigen.

[5] Niemand kann mehr als einer Gruppe angehören.

[6] Über die Wahlberechtigung, sowie über die Zuteilung eines Wählers zu einer der Gruppen entscheidet im Streitfall der Gemeinderat (oder die Delegation der Gemeinderäte), unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Justizdirektion.

Art. 9

f) Durchführung der öffentlichen Wahl

[1] Der Gemeinderat (oder die Delegation der Gemeinderäte) ernennt die Wahlausschüsse und bezeichnet die Wahllokale, und zwar getrennt für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Werden für mehrere Gruppen die gleichen Ausschüsse und Lokale bezeichnet, so sind für jede Gruppe besondere Kontroll- und Wahlurnen aufzustellen und Wahlzettel von verschiedener Farbe auszugeben.

[2] Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen, abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wurde das absolute Mehr von mehr Bewerbern erreicht als Stellen zu besetzen sind, so sind jene gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

[3] Haben im ersten Wahlgang nicht genügend Bewerber das absolute Mehr erreicht, jedoch mindestens soviele, als zur Besetzung der Hälfte der Stellen nötig sind, so gilt für die Besetzung der restlichen Stellen das relative Mehr. Wurde das absolute Mehr von weniger Bewerbern erreicht, als zur Besetzung der Hälfte der Stellen nötig sind, so werden die restlichen Stellen in einem zweiten Wahlgang besetzt, in dem das relative Mehr entscheidet.

[4] Im übrigen finden auf diese Wahlen die Bestimmungen des Dekretes vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen entsprechend Anwendung.

Art. 10

g) Wahl durch Gemeinderat

Sind die Wahlen einer Berufsgruppe oder der Abteilung einer Berufsgruppe wiederholt nicht zustande gekommen oder wiederholt ungültig erklärt worden, so können die Wahlen für die nächste Amtsperiode durch den Gemeinderat (oder durch die Delegation der Gemeinderäte) vorgenommen werden.

Art. 11

h) Ablehnung der Wahl

[1] Die Annahme der Wahl als Beisitzer kann nur aus Gründen verweigert werden, die zur Ablehnung einer Gemeindebeamtung berechtigen. Wer das Amt eines Beisitzers zwei Jahre lang versehen hat, ist zur Ablehnung für die nächsten zwei Jahre befugt.

[2] Unbegründete Weigerung, das Amt eines Beisitzers zu übernehmen, zieht die im Gemeindegesetz bestimmten Folgen nach sich.

[3] Der Gemeinderat (oder die Delegation der Gemeinderäte) entscheidet, ob die Weigerung, die Wahl anzunehmen, begründet ist.

[4] Der Ablehnende kann binnen zehn Tagen an den Regierungsstatthalter rekurrieren. Gegen dessen Entscheid steht der Rekurs an den Regierungsrat gemäss Gemeindegesetz offen.

Art. 12

i) Amtsdauer, vorzeitiges Ende, Abberufung

[1] Die Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

[2] Sein Amt als Beisitzer verliert

1. wer die Voraussetzungen der Wählbarkeit verliert;
2. wer seinen Beruf während eines Jahres nicht ausübt;
3. wer aus der Stellung des Arbeitgebers in diejenige eines Arbeitnehmers übertritt und umgekehrt;
4. wer den Bezirk des Arbeitsgerichts dauernd verlässt.

[3] Die Abberufung eines Beisitzers richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung.

Art. 13

k) Ergänzungswahlen

Hat sich die Zahl der Beisitzer einer Berufsgruppe um den vierten Teil oder einer Abteilung einer Berufsgruppe um die Hälfte vermindert, so sind in dem in Artikel 10 vorgesehenen Verfahren Ergänzungswahlen anzuordnen.

Art. 14

5. Wählbarkeit als Obmann und Obmannstellvertreter

Der Obmann und der Stellvertreter des Obmannes müssen das bernische Fürsprecher- oder Notariatspatent besitzen oder eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung an einer Universität haben.

Art. 15

6. Wahl des Obmanns, des Zentralsekretärs und der Stellvertreter

[1] Die Beisitzer werden nach ihrer Beeidigung vom Gemeinderat (oder von der Delegation der Gemeinderäte) zu einer Versammlung einberufen, in der sie gemeinsam in geheimer Abstimmung wählen:

1. den Obmann und seinen Stellvertreter;
2. den Zentralsekretär und seine Stellvertreter.

[2] Wird ein zweiter Wahlgang nötig, so entscheidet das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.

[3] Die Versammlung wird von einem Mitglied des Gemeinderates (oder der Delegation der Gemeinderäte) geleitet. Ein von der Versammlung zu bezeichnender Sekretär führt das Protokoll.

Art. 16

Die Mitglieder des Arbeitsgerichts werden durch den Regierungsstatthalter beeidigt. 7. Beeidigung

II. Allgemeine Vorschriften

Art. 17

[1] Jedes Arbeitsgericht stellt ein Reglement auf, das die Sitzungstage und Sitzungsstunden und die Reihenfolge, in der die Mitglieder einzuberufen sind, bestimmt. Die Sitzungen sollen auf eine Tageszeit gelegt werden, die der beruflichen Tätigkeit der Richter am wenigsten hinderlich ist. 1. Gerichtsreglement

[2] Das Reglement kann den Obmann und den Zentralsekretär ermächtigen, für einzelne Fälle die Reihenfolge abzuändern und nötigenfalls Beisitzer bestimmter Berufe oder Berufszweige einzuberufen.

[3] Das Reglement ist im Sitzungszimmer und im Büro des Zentralsekretärs anzuschlagen.

Art. 18

Die Gemeinden haben unentgeltlich Lokale für die Sitzungen zur Verfügung zu stellen. 2. Sitzungslokale

Art. 19

[1] Die Sitzungen, Beratungen und Abstimmungen der Arbeitsgerichte sind öffentlich. 3. Öffentlichkeit

[2] Wo es die Sittlichkeit gebietet oder wo es im Interesse der Sache als zweckmässig erscheint, darf auf Gerichtsbeschluss hin unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt werden.

Art. 20

Gesuche um Rechtshilfe sind von den Arbeitsgerichten an die Gerichtspräsidenten zu richten. 4. Rechtshilfe

Art. 21

Die Zustellung der brieflichen Ladung steht einer gerichtlichen Vorladung gleich. 5. Zustellung

Art. 22

Besondere Verfahrensvorschriften in arbeitsrechtlichen Sondergesetzen des Bundes sind zu beachten. 6. Vorschriften des Bundes

Art. 23

7. Ergänzung durch die Zivilprozessordnung

Kann dem Dekret keine Vorschrift entnommen werden, so ist die Zivilprozessordnung heranzuziehen.

Art. 24

8. Unentgeltliche Prozessführung

[1] Zuständig zur Beiordnung eines Anwaltes gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die unentgeltliche Prozessführung ist:

1. vor Eintritt der Rechtshängigkeit des Prozesses: der Obmann des Arbeitsgerichtes desjenigen Bezirkes, wo die örtliche Zuständigkeit für den beabsichtigten Prozess gegeben ist;
2. nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Prozesses: das mit der Hauptsache befasste Arbeitsgericht.

[2] Zuständig zum Entzug der Beiordnung eines Anwaltes ist das mit der Hauptsache befasste Arbeitsgericht.

Art. 25

9. Disziplin

Das Gericht kann eine Verletzung der ihm während der Verhandlungen schuldigen Achtung mit Verweis oder mit Busse bis zu 100 Franken bestrafen.

III. Zuständigkeit und Organisation

Art. 26

1. Sachliche Zuständigkeit

[1] Die Arbeitsgerichte beurteilen endgültig Streitigkeiten bis zu einem Streitwert unter 2000 Franken zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus Arbeitsvertrag, einschliesslich arbeitsrechtlicher Streitigkeiten aus Sondergesetzen des Bundes.

[2] Eine Widerklage, deren Streitwert die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes übersteigt, kann nicht angebracht werden.

[3] Die von mehreren Klägern gegen denselben Beklagten geltend gemachten Ansprüche werden nicht zusammengerechnet.

Art. 27

2. Örtliche Zuständigkeit

[1] Die Klage ist beim Arbeitsgericht anzubringen, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt oder sich der Betrieb oder Haushalt befindet, für den der Arbeitnehmer Arbeit leistet.

[2] Unter mehreren zuständigen Arbeitsgerichten hat der Kläger die Wahl.

Art. 28

3. Verhältnis zu andern Gerichten

[1] Die Zuständigkeit eines Arbeitsgerichtes schliesst jene der ordentlichen Gerichte aus.

[2] Verteidigt sich der Beklagte vor einem unzuständigen ordentlichen Gericht oder unzuständigen Arbeitsgericht, ohne dessen Zuständigkeit zu bestreiten, so wird dieses zur Beurteilung zuständig. Das Gericht kann sich indessen von Amtes wegen unzuständig erklären.

Art. 29

4. Spruchbehörde

[1] Zur Verhandlung und Beurteilung besteht das Arbeitsgericht aus dem Obmann, dem Zentralsekretär und, wenn der Streitwert 1000 Franken nicht erreicht, aus zwei Beisitzern, in den andern Fällen aus vier Beisitzern.

[2] Als Beisitzer amten zu gleichen Teilen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

[3] Wird ein Urteil gefällt, so muss die Mehrzahl der Richter an allen für das Urteil wesentlichen Prozessverhandlungen teilgenommen haben.

Art. 30

5. Ausstand und Ablehnung

[1] Ein Beisitzer darf an der Behandlung und Beurteilung einer Rechtssache nicht teilnehmen, wenn ein Ausstandsgrund gemäss Artikel 10 der Zivilprozessordnung vorliegt.

[2] Ein Beisitzer kann abgelehnt werden aus den in Artikel 11 der Zivilprozessordnung aufgeführten Gründen, ferner dann, wenn er Arbeitgeber oder Arbeitnehmer einer Partei ist. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Arbeitsgericht unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes.

[3] Den gleichen Ausstands- und Ablehnungsgründen unterliegen auch der Obmann, der Sekretär und ihre Stellvertreter.

[4] Bei Ausstand oder Ablehnung wird der Obmann durch einen andern Obmann oder den Obmannstellvertreter, ein Beisitzer durch einen andern Beisitzer und der Sekretär durch seinen Stellvertreter ersetzt.

Art 31

6. Ausbleiben von der Sitzung

[1] Ein Beisitzer, der sich ohne genügende und rechtzeitige Entschuldigung zu einer Sitzung verspätet oder überhaupt nicht einfindet, ist durch den Obmann zu einer Busse von 5 bis 50 Franken zu verurteilen und ausserdem zu den Kosten, die wegen seiner Versäumnis entstanden sind.

[2] Entschuldigt er sich nachträglich ausreichend, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Art. 32

7. Aufgabe des Obmanns

[1] Der Obmann leitet die Verhandlungen des Arbeitsgerichts sowie die allenfalls notwendig werdenden Plenarversammlungen.

[2] Ist er verhindert oder finden gleichzeitig mehrere Gerichtsverhandlungen statt, so vertritt ihn sein Stellvertreter.

[3] Sind mehrere Obmänner und Stellvertreter gewählt, so teilen sie sich in die Aufgabe. Das Gemeindereglement ordnet das Nötige an.

Art. 33

8. Aufgabe des Zentralsekretärs

[1] Der Zentralsekretär hat während der durch die Vollversammlung bestimmten und öffentlich bekanntzumachenden Stunden in allen in den

Kompetenzkreis des Arbeitsgerichts fallenden Fragen unentgeltlich Rat und Auskunft zu erteilen, die Begehren der Rechtssuchenden entgegenzunehmen und dem Obmann zu unterbreiten.

[2] Er erlässt die Einladungen zu den verschiedenen Sitzungen und die Ladungen an die Parteien, führt die Protokolle der Vollversammlung und der Gerichtsverhandlungen und besorgt alle erforderlichen Ausfertigungen und Mitteilungen.

[3] Er leitet die Kanzlei und besorgt das Rechnungswesen.

[4] Ist er verhindert oder finden mehrere Sitzungen gleichzeitig statt, so ersetzt ihn sein Stellvertreter.

Art. 34

9. Aufsicht

Die Arbeitsgerichte unterstehen der Aufsicht des Appellationshofes, dem sie alljährlich einen Bericht und eine tabellarische Übersicht über ihre Verrichtungen einzureichen haben. Bericht und Übersicht sind auch der Justizdirektion einzureichen.

IV. Säumnis und Wiedereinsetzung

Art. 35

1. Ausbleiben beider Parteien

Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren, bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beim Zentralsekretär verlangt wird.

Art. 36

2. Ausbleiben einer Partei
a) Einseitige Verhandlung

[1] Bleibt eine Partei aus, so wird die Klage auf Grundlage der Anbringen der anwesenden Partei beurteilt. Das Gericht berücksichtigt die ihm von der ausgebliebenen Partei vor dem Termin gemachten schriftlichen Mitteilungen oder eingesandten Belege nach freiem Ermessen.

[2] Der ausgebliebenen Partei ist das Urteil binnen drei Tagen durch eingeschriebenen Brief kostenlos mitzuteilen.

Art. 37

b) Wiedereinsetzung

[1] Die ausgebliebene Partei kann binnen drei Tagen nach Mitteilung des Urteils beim Zentralsekretär schriftlich oder mündlich zu Protokoll, unter Angabe der Gründe, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen. Alsdann ladet der Zentralsekretär die Parteien zu einer neuen Gerichtssitzung vor.

[2] Im neuen Termin wird dem Begehren um Wiedereinsetzung entsprochen, sofern die Partei ihr Ausbleiben vom ersten Termin genügend entschuldigt.

[3] Wiedereinsetzung ist in der gleichen Streitsache nur einmal möglich.

V. Verfahren

Art. 38

1. Einleitung

[1] Wer eine Streitsache dem Arbeitsgericht zur Beurteilung vorlegen will, hat sein Begehren schriftlich oder mündlich beim Zentralsekretär anzubringen.

[2] Dieser kann, besonders in dringenden Fällen, eine aussergerichtliche Verständigung anstreben. Wird die gerichtliche Erledigung des Streites notwendig, so trifft er alle zur Vorbereitung des Termins notwendigen Verfügungen. Er teilt dem Kläger Tag, Stunde und Ort der Sitzung des Gerichtes mit und erlässt an den Beklagten eine Ladung durch eingeschriebenen Brief, die ausser diesen Angaben das Klagebegehren und die Androhung enthalten soll, dass im Falle des Ausbleibens die vorgesehenen Folgen eintreten werden.

[3] Je nach Dringlichkeit der Sache kann die Verhandlung auf einen nähern oder entfernteren Termin angesetzt werden.

[4] In der Regel soll die briefliche Ladung dem Beklagten spätestens zwei Tage vor dem Termin zukommen.

Art. 39

2. Persönliches Erscheinen, Vertretung

[1] Die Parteien haben persönlich zu erscheinen und ihre Sache mündlich vorzubringen.

[2] Die am persönlichen Erscheinen verhinderte Partei kann sich durch einen erwachsenen Familiengenossen, ausserdem der Arbeitgeber durch einen leitenden Angestellten seiner Unternehmung, der Arbeitnehmer durch einen Berufsgenossen vertreten lassen.

[3] Die Verbeiständung der Parteien durch Anwälte ist ausnahmsweise auf Beschluss des Obmannes in rechtlich schwierigen Fällen dann zulässig, wenn sich daraus keine zeitlichen Verzögerungen des Verfahrens ergeben.

Art. 40

3. Verfahren in der Verhandlung

a) Gütliche Einigung

[1] Das Gericht hört in der Verhandlung die Parteien an und versucht sie gütlich zu einigen.

[2] Ein Vergleich ist in das Protokoll aufzunehmen und vom Obmann und von den Parteien zu unterzeichnen, ebenso eine Anerkennung oder ein Abstand.

[3] Vergleich, Abstand und Anerkennung stehen alsdann einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Art. 41

b) Beurteilung

[1] Misslingt eine Einigung, so ermittelt das Gericht den Sachverhalt und urteilt.

[2] Zu einer zweiten Verhandlung soll nur ausnahmsweise geschritten werden. Der Termin ist den Parteien in der Regel sofort bekannt zu geben, womit sie vorgeladen sind.

Art. 42

4. Beweisführung

a) Untersuchungsgrundsatz

[1] Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen.

[2] Es ordnet an, über welche Tatsachen, durch welche Partei und mit welchen Beweismitteln der Beweis zu führen ist.

Art. 43

b) Beweismittel

[1] Zulässig sind die in der Zivilprozessordnung (Art. 212) genannten Beweismittel.

[2] Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Urkundenbeweis (Art. 229 – 242), über den Zeugenbeweis (Art. 243 – 259), über den Beweis durch Augenschein und Sachverständige (Art. 260 – 271) und über das Parteiverhör (Art. 273 – 281) sind anzuwenden.

[3] Die Parteien haben die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf die sie sich berufen wollen, mitzubringen.

[4] Zeugen, deren Einvernahme das Gericht beschliesst, sind, falls sie nicht von den Parteien zur Verhandlung mitgebracht werden, vom Zentralsekretär durch eingeschriebenen Brief vorzuladen.

[5] Für Sachverständige kann Einvernahme zu Protokoll oder schriftliche Abgabe des Gutachtens verfügt werden.

[6] Zur Vornahme von Augenscheinen kann das Gericht den Obmann oder ein anderes seiner Mitglieder abordnen.

Art. 44

5. Urteilsberatung und Abstimmung

[1] Unmittelbar an die Verhandlung anschliessend schreitet das Gericht zur Beratung und Abstimmung.

[2] Der Obmann leitet den Gang der Beratung, er stellt die Fragen und lässt abstimmen. Liegen mehr als zwei Anträge vor, bereinigt er sie durch Eventualabstimmungen.

[3] Meinungsverschiedenheiten über Gegenstand, Fassung und Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

[4] Kein Richter darf sich der Stimme enthalten, auch nicht der bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in Minderheit Gebliebene.

Art. 45

6. Urteilseröffnung

[1] Das Urteil wird den Parteien sofort mündlich eröffnet unter Hinweis auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage (Art. 47).

[2] Auf Verlangen stellt der Zentralsekretär einer Partei eine schriftliche Ausfertigung des Urteils kostenlos zu.

Art. 46

7. Protokoll und Begründung

[1] Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Mitglieder des Gerichts und die Parteien nennt und die Anträge, die richterlichen Verfügungen, die Beweisergebnisse und das Urteil festhält. Es ist vom Obmann und vom Sekretär zu unterzeichnen.

[2] Dem Urteil ist binnen acht Tagen eine vom Obmann und vom Sekretär unterzeichnete kurze Begründung beizufügen.

VI. Rechtsmittel und Urteilsvollstreckung

Art. 47

1. Nichtigkeitsklage
a) Gründe

Gegen ein Urteil des Arbeitsgerichtes kann die Nichtigkeitsklage eingereicht werden:

1. wenn der Urteilstermin dem Nichtigkeitskläger nicht bekanntgemacht worden ist und er sich auch nicht eingefunden hat;
2. wenn das Arbeitsgericht nicht vorschriftsmässig besetzt war;
3. wenn dem Nichtigkeitskläger das rechtliche Gehör verweigert worden ist;
4. wenn die unterlegene Partei nicht handlungsfähig war und keinen gesetzlichen Vertreter hatte;
5. wenn einer Partei mehr zugesprochen wurde, als sie verlangt hat;
6. wenn dem Arbeitsgericht die sachliche oder örtliche Zuständigkeit fehlte und der Nichtigkeitskläger diesen Mangel in der Gerichtsverhandlung gerügt hat;
7. wenn das Urteil klares Recht verletzt, indem es mit einer bestimmten Gesetzesvorschrift des Zivil- oder Prozessrechtes in Widerspruch steht oder sich auf eine offenbar unrichtige Akten- oder Beweiswürdigung gründet.

Art. 48

b) Einlegung

[1] Die Nichtigkeitsklage ist binnen zehn Tagen seit Urteilseröffnung beim Zentralsekretär schriftlich unter Angabe der Nichtigkeitsgründe, einzulegen.

[2] Der Zentralsekretär teilt die Nichtigkeitsklage schriftlich der Gegenpartei mit unter Ansetzung einer Frist von fünf Tagen, Gegenbemerkungen einzureichen.

[3] Nach Ablauf dieser Frist sendet der Zentralsekretär die Akten an den Appellationshof.

[4] Auf Antrag des Nichtigkeitsklägers entscheidet der Präsident des Appellationshofes, ob die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils einzustellen sei.

Art. 49

c) Gutheissung der Nichtigkeitsklage

[1] Ist die Nichtigkeitsklage begründet, so weist der Appellationshof die Sache zur Neubeurteilung an das Arbeitsgericht zurück. Seine rechtlichen Erwägungen binden das Arbeitsgericht.

[2] Richter, die beim ersten Entscheid mitgewirkt haben, müssen in den Ausstand treten.

[3] Im Falle der Nichtigkeitsklage nach Artikel 47 Ziffer 7 kann der Appellationshof, wenn die Akten vollständig sind, anstelle des aufgehobenen Urteils ein neues setzen.

Art. 50

2. Das Neue Recht
a) Zulässigkeit

Binnen Jahresfrist seit Urteilseröffnung kann die unterlegene Partei beim Arbeitsgericht, das geurteilt hat, das Neue Recht verlangen,

a) wenn ihr seit der Beurteilung neue erhebliche Tatsachen bekannt geworden sind;

b) wenn sie Beweismittel, die zur Erwahrung erheblicher Tatsachen dienen, erst nach Ausfällung des Urteils entdeckt oder zur Hand gebracht hat.

Art. 51

b) Verfahren

[1] Das Gericht urteilt nach Anhörung der Parteien zuerst über die Frage, ob hinreichende Gründe, auf eine Änderung des früheren Urteils einzutreten, vorgebracht werden.

[2] Verneint es das, so weist es das Gesuch ab, und es hat mit dem früheren Urteil sein Bewenden.

[3] Erachtet es Neurechtsgründe als gegeben, so hebt es das frühere Urteil auf und entscheidet aufs neue.

Art. 52

3. Vollstrekkung

Die Urteile der Arbeitsgerichte sind zehn Tage nach ihrer Eröffnung, gleichgestellte Vergleiche, Anerkennungen und Abstandserklärungen (Art. 40) zehn Tage nach der Unterzeichnung vollstreckbar.

VII. Kosten

Art. 53

1. Gerichtskosten
a) Kostenfreiheit

Den Parteien dürfen weder Gebühren noch Auslagen des Gerichts auferlegt werden.

Art. 54

b) Mutwillige Prozessführung

Prozessiert eine Partei mutwillig, so kann das Gericht sie mit einer Busse bis zu 100 Franken bestrafen und ihr, ganz oder teilweise, die Gebühren im Rahmen von 10 bis 100 Franken und die Auslagen des Gerichts auferlegen.

Art. 55

2. Entschädigung des Gerichtspersonals

[1] Durch Gemeindereglement werden festgesetzt:

a) die Entschädigung der Obmänner, des Zentralsekretärs sowie der Stellvertreter,

b) die Sitzungsgelder der Beisitzer,

c) die Entschädigung des Kanzleipersonals.

[2] Das Reglement unterliegt der Genehmigung durch die Justizdirektion.

Art. 56

3. Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen

Die den Zeugen und Sachverständigen auszurichtenden Entschädigungen bestimmt das Arbeitsgericht nach Billigkeit.

Art. 57

4. Kosten des Arbeitsgerichts

[1] Die Kosten des Arbeitsgerichts, einschliesslich der Entschädigungen der unentgeltlich beigeordneten Anwälte, werden je zur Hälfte vom Staat und zur Hälfte von der Gemeinde getragen.

[2] Von den Parteien bezahlte Bussen, Gebühren und Auslagen (Art. 54) werden als Beitrag an diese Kosten verwendet.

[3] Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung eines Arbeitsgerichts oder schliesst sich eine Gemeinde dem Arbeitsgericht einer andern Gemeinde an, so tragen die beteiligten Gemeinden ihren Kostenanteil in dem Verhältnis, wie ihre Einwohner das Arbeitsgericht beanspruchen, sofern die Gemeinden nicht eine andere Kostenteilung beschliessen.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 58

Übergangsbestimmung für Richter und Gerichtspersonal

Die gegenwärtigen Obmänner, Beisitzer, Zentralsekretäre und ihre Stellvertreter bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode in Funktion.

Art. 59

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Art. 60

Aufhebung des bisherigen Dekretes

Durch dieses Dekret wird das Dekret über die Gewerbegerichte vom 11. März 1924 aufgehoben.

Bern, den 15. September/13. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider

der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Bern, den 11. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Dr. Cattin

Beilage № 66

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission
vom 13., 27. und 25. Oktober 1971

Dekret
vom 6. September 1956 betreffend die Kantonale Rekurskommission (Aenderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 6. September 1956 betreffend die Kantonale Rekurskommission wird wie folgt ergänzt:

§ 46. Die Entschädigungsansätze des Abschnittes V entsprechen den staatlichen Besoldungsverhältnissen von 1962. Werden die Besoldungen allgemein erhöht oder herabgesetzt, kann die Finanzdirektion die Ansätze den veränderten Verhältnissen anpassen.

II.

Diese Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtsblättern in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird Ziffer II Absatz 2 des Dekretes vom 12. November 1962 betreffend die Änderung des Dekretes vom 6. September 1956 über die Kantonale Rekurskommission aufgehoben.

Bern, den 13. und 27. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider

der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Bern, den 25. Oktober 1971

Im Namen
der Justizkommission,
der Präsident:
Salzmann

Dekret
betreffend das Handelsgericht (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 65, 75, 76 und 103 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden und Artikel 419 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

Die §§ 6 Absatz 2, 8, 17 Absatz 2 und 18 des Dekretes vom 17. November 1938 betreffend das Handelsgericht werden aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

§ 6 Absatz 2 (kleine Besetzung) *aufgehoben.*

§ 8 Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz:

a) alle *im Sinne der Artikel 72 und 73 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation* handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Mobiliarsachenrecht und Obligationenrecht, mit Ausnahme derjenigen aus dem Grundstückverkehr, sowie Streitigkeiten aus unlauterem Wettbewerb, *welche der Berufung an das Bundesgericht fähig sind,*

b) ohne Rücksicht auf den Streitwert alle zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Bundesgesetzen oder Staatsverträgen über den Schutz der Erfindungen, der gewerblichen Muster und Modelle, der Fabrik- und Handelsmarken, Herkunftsbezeichnungen und gewerblichen Auszeichnungen,

c) *Klagen wegen unzulässiger Wettbewerbsbehinderung und gleichzeitig geltend gemachte andere zivilrechtliche Ansprüche (Art. 7 und 14 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1962 über die Kartelle und ähnliche Organisationen).*

§ 17 Absatz 2 Wird die Ablehnung begründet erklärt, so bezeichnet der Präsident des Obergerichts aus Mitgliedern des Obergerichts und kaufmännischen Mitgliedern des Handelsgerichts oder stimmberechtigten Handelsleuten des betreffenden Bezirks ein nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften gebildetes, ausserordentliches Handelsgericht.

§ 18 Sofern eine Streitsache bereits beim Handelsgericht hängig ist, so ist ein allfälliges *Gesuch um unentgeltliche Prozessführung* beim Präsidenten des Handelsgerichts einzureichen. Dieser entscheidet endgültig über das Gesuch.

Art. 2

Dieses Dekret tritt auf denselben Tag in Kraft wie das Gesetz vom [redacted] betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern und des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden.

Bern, den 1. September/13. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider

der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Bern, den 11. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Dr. Cattin

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission
vom 29. September/27. und 25. Oktober 1971

Beilage № 68

Dekret

betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 12. November 1962 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung wird wie folgt abgeändert:

§ 6 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Amtsrichter von Bern, die der Strafabteilung angehören, erhalten zudem zur Milderung des Verdienstausfalles eine monatliche Entschädigung von Fr. 600.—, diejenigen der Zivilabteilung eine solche von Fr. 1000.—, sofern sie an mindestens sechs Sitzungstagen des Amtsgerichts im betreffenden Monat teilgenommen haben.

§ 10 Absatz 3, 2. Satz erhält folgende Fassung:

Werden nach dem Inkrafttreten dieses Dekretes die Besoldungen erhöht oder herabgesetzt, so ist die Justizdirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion ermächtigt, die Ansätze dieses Dekretes den veränderten Verhältnissen anzupassen.

II.

Diese Abänderungen treten auf den 1. Januar 1972 in Kraft.

In den Beträgen dieses Beschlusses sind die Teuerungszulagen beim Stand seines Inkrafttretens inbegriffen.

Bern, den 29. September/27. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider

der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Bern, den 25. Oktober 1971

Im Namen
der Justizkommission,
der Präsident:
Salzmann

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission
vom 1. September/27. und 25. Oktober 1971

Beilage № 69

Dekret
über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Nidau

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Artikel 46 und 50 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

[1] Im Amtsbezirk Nidau wird eine zweite Gerichtspräsidentenstelle geschaffen.

[2] Das Obergericht teilt die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten in zwei Gruppen ein und weist jedem Richter, nachdem sie dazu angehört worden sind, eine Gruppe zu.

[3] Einer der Gerichtspräsidenten, in der Regel der amtsjüngere, ist verpflichtet, ohne besondere Entschädigung Geschäfte anderer Richterämter zu übernehmen. Die Zuweisung erfolgt durch Beschluss des Obergerichts.

Art. 2

[1] Die Gerichtspräsidenten von Nidau vertreten sich gegenseitig.

[2] Sind beide verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 Gerichtsorganisation).

[3] Können sich die Gerichtspräsidenten über die Geschäftsverteilung oder die Stellvertretung nicht einigen, so entscheidet der Präsident des Obergerichts.

Art. 3

Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist befugt, bei Bedarf dem Gerichtsschreiber einen Sekretär beizugeben (Art. 43 Gerichtsorganisation).

Art. 4

Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 1. September/27. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider

der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Bern, den 25. Oktober 1971

Im Namen
der Justizkommission,
der Präsident:
Salzmann

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 1. September, 6. und 4. Oktober 1971

Dekret

über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens in der Fassung von Artikel 21 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Abschnitt

Beiträge an den Finanzausgleichsfonds

Art. 1

Finanzausgleichsfonds

Zur Beitragsleistung an steuerschwache Kirchgemeinden wird ein Finanzausgleichsfonds geschaffen.

Art. 2

Speisung des Fonds

[1] Der Fonds wird gespeist durch Zuweisung eines prozentualen Anteils am Kirchensteuerertrag sämtlicher evangelisch-reformierten Kirchgemeinden.

Festsetzung des Beitragsansatzes

[2] Der Regierungsrat setzt den Beitragsansatz nach Anhörung der zuständigen innerkirchlichen Behörde für eine Dauer von jeweils 3 Jahren fest.

Art. 3

Berechnungsgrundlage

[1] Die an den Finanzausgleichsfonds abzuliefernden Anteile an den Kirchensteuereinnahmen (Art. 2) werden für jedes Jahr aufgrund der Kirchensteuereinnahmen des dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangenen Jahres berechnet.

[2] Grundlage für die Berechnung bilden die eingegangenen Kirchensteuern.

[3] Die Kirchensteuern des Grundlagejahres werden auf den Betrag umgerechnet, der sich nach dem mittleren Kirchensteueransatz aller der Landeskirche angehörenden Kirchgemeinden ergibt.

[4] Der nach Absatz 3 umgerechnete Kirchensteuerertrag, multipliziert mit dem Beitragsansatz nach Artikel 2, ergibt den dem Fonds abzuliefernden Beitrag.

Art. 4

Erlass von Kirchensteuern

Der einem Steuererlass entsprechende Betrag ist dem Ertrag der Kirchensteuer zuzuzählen, sofern die kantonale Verwaltung die Staatssteuern nicht erlassen hat.

Art. 5

Gesamtkirchgemeinden

Gesamtkirchgemeinden werden als Einheit behandelt.

Art. 6

Festsetzung der Beiträge

[1] Die Kirchendirektion setzt die an den Finanzausgleichsfonds abzuliefernden Beiträge nach den Vorschriften dieses Dekretes fest und eröffnet ihre Festsetzung den Kirchgemeinden bis Ende März des Beitragsjahres.

[2] Die Kirchgemeinden haben ihre Beiträge bis spätestens Ende Juni des Beitragsjahres an den Finanzausgleichsfonds zu überweisen.

II. Abschnitt

Direkter Finanzausgleich

Art. 7

Beitragsberechtigung

Anspruch auf einen Beitrag aus dem Finanzausgleichsfonds haben Kirchgemeinden, deren Kirchensteueransatz im Durchschnitt der drei dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgegangenen Jahre den für alle Kirchgemeinden für die gleichen Jahre ermittelten durchschnittlichen Kirchensteueransatz um wenigstens 10 Prozent übersteigt.

Art. 8

Anmeldefrist

Begehren um einen Beitrag aus dem Finanzausgleichsfonds sind bis spätestens Ende März jedes Jahres der Kirchendirektion einzureichen.

Art. 9

Bemessungsgrundlagen

[1] Die Kirchendirektion berechnet die Beiträge nach der Steuerkraft der Kirchgemeinden.

Absolute Steuerkraft

[2] Die absolute Steuerkraft ist der durchschnittliche Ertrag der Kirchensteuern der in Artikel 7 angegebenen Jahre, gerechnet zum mittleren Kirchensteueransatz.

[3] Dieser Ertrag, geteilt durch die Anzahl der in der Kirchgemeinde wohnhaften Konfessionsangehörigen, ergibt die relative Steuerkraft. Relative Steuerkraft

[4] Für die Kopfzahl ist die evangelisch-reformierte Bevölkerung nach der letzten erwahrten eidgenössischen Volkszählung massgebend.

Art. 10

[1] Für die Berechnung des Beitrages aus dem Finanzausgleichsfonds ist massgebend die Steuerkraft-Differenz der Kirchgemeinde, multipliziert mit der Zahl ihrer Konfessionsangehörigen, erhöht um den Überbelastungsansatz. Schlüsselzahlen

[2] Als Steuerkraft-Differenz gilt der Kantonsdurchschnitt der relativen Steuerkraft abzüglich der relativen Steuerkraft der Kirchgemeinde und als Überbelastungsansatz der Kirchensteueransatz der Ansprechergemeinde abzüglich der Beitragsberechtigungsgrenze nach Artikel 7.

Art. 11

Der Beitrag wird gekürzt, wenn sich der Kirchensteueransatz, gemessen am Finanzbedarf der Kirchgemeinde, als zu hoch erweist. Kürzung der Beiträge

III. Abschnitt

Indirekter Finanzausgleich

Art. 12

Vom Gesamtbetrag der dem Finanzausgleichsfonds zufliessenden Beiträge wird dem Synodalrat ein Anteil von 40 Prozent zur Verfügung gestellt. Anteil für den indirekten Finanzausgleich

Art. 13

[1] Der indirekte Finanzausgleich dient der Subventionierung von Neubauten und Renovationen unter Berücksichtigung der Steuerkraft und Steuerbelastung der Kirchgemeinden. Zweck

[2] Die Kirchensynode erlässt ein Reglement über die Bemessung der Beiträge.

[3] Der Synodalrat setzt jährlich die Kirchendirektion über die aus dem indirekten Finanzausgleich geleisteten Beiträge in Kenntnis.

IV. Abschnitt

Verschiedene Bestimmungen

Art. 14

Die Kirchendirektion verwaltet den Finanzausgleichsfonds nach den Vorschriften dieses Dekretes. Verwaltung

Art. 15

Beschwerden

Die Verfügungen der Kirchendirektion über die Höhe der an den Finanzausgleichsfonds abzuliefernden Beiträge (Art. 6 Abs. 1) und über die Festsetzung der Beiträge an steuerschwache Kirchgemeinden (Art. 9 Abs. 1) können binnen 30 Tagen seit der Eröffnung an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 16

Verwaltungsentschädigung

Für seine Verwaltungstätigkeit bezieht der Staat eine durch den Regierungsrat festzusetzende Entschädigung.

Art. 17

Übergangszeit

Die Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds für das Jahr 1972 werden berechnet nach den Bemessungsgrundlagen der Jahre 1969 und 1970.

Art. 18

Verordnung

Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 19

Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, den 1. September/6. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider

der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 4. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
H. Aebi

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 18. August/6. Oktober und 4. Oktober 1971

Dekret

betreffend die Errichtung von evangelisch-reformierten Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird je eine weitere (vollamtliche) Pfarrstelle errichtet:

In der Kirchgemeinde *Bümpliz* (Gesamtkirchgemeinde Bern) eine fünfte Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde *Münsingen* eine fünfte Pfarrstelle, insbesondere zur seelsorgerischen Betreuung der Insassen der Psychiatrischen Klinik Münsingen;

in der Kirchgemeinde *Roggwil* eine zweite Pfarrstelle;

in der Kirchgemeinde *Wohlen bei Bern* eine zweite Pfarrstelle.

Art. 2. Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen ist zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes, der frühestens auf den 1. Januar 1972 erfolgen kann und gegebenenfalls die Bezeichnung des Amtssitzes werden durch die Kirchendirektion nach Anhörung des Kirchgemeinderates festgesetzt.

Bern, den 18. August und 6. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider

der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 4. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
H. Aebi

Beilage № 72

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 18. August/6. Oktober und 4. Oktober 1971

Dekret

betreffend die Umwandlung von Pfarrektoraten in vollamtliche Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. In den folgenden römisch-katholischen Kirchgemeinden werden die bestehenden Pfarrrektorate in vollamtliche Pfarrstellen umgewandelt:

In der St. Franziskus- und Heiligkreuz-Kirchgemeinde Bern das Pfarrektorat Heiligkreuz;

in der Kirchgemeinde Langenthal die Pfarrektorate Herzogenbuchsee, Huttwil und Wangen an der Aare.

Art. 2. Diese Pfarrstellen sind zur Besetzung nicht auszuschreiben. Die bisherigen Stelleninhaber sind mit Wirkung auf den 1. Januar 1972 auf eine Amtsdauer von 6 Jahren im Amte zu bestätigen.

Art. 3. Die Pfarrektorate Heiligkreuz, Herzogenbuchsee, Huttwil und Wangen an der Aare werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Dekretes aufgehoben.

Art. 4. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, den 18. August und 6. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider

der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 4. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
H. Aebi

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

vom 18. August/ 6. Oktober und 4. Oktober 1971

Dekret

betreffend Bildung und Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kehrsatz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung und Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

Das Gebiet der Einwohnergemeinde Kehrsatz wird von der bisherigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Belp abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchgemeinde *Kehrsatz* erhoben.

Art. 2

[1] Die neugebildete Kirchgemeinde hat sich in gesetzlicher Weise zu organisieren. Der bisherige Kirchgemeinderat Belp ordnet zu gegebener Zeit die Wahl des Kirchgemeinderates Kehrsatz an und versieht bis zu dessen Amtsantritt soweit nötig die Funktionen des Kirchgemeinderates von Kehrsatz.

[2] Bis zum Inkrafttreten des eigenen Organisationsreglementes der Kirchgemeinde Kehrsatz gelten für sie sinngemäss die Bestimmungen des Reglementes der Kirchgemeinde Belp. Das Reglement der Kirchgemeinde Belp ist den neuen Verhältnissen anzupassen.

Art. 3

Vom Kirchengut der bisherigen Kirchgemeinde Belp gehen unter den nachfolgenden Bestimmungen auf die neue Kirchgemeinde Kehrsatz über:

a) das in der Einwohnergemeinde Kehrsatz gelegene Kirchenbauland, Kehrsatz-Grundbuchblatt Nr. 489, im Halte von 80,30 Aren, amtlicher Wert Fr. 321 000.—;

b) eine Abfindungssumme in bar von Fr. 200 000.—, Wert per 1. Januar 1972;

c) einen der Höhe des Gemeindedarlehens der Hypothekarkasse des Kantons Bern im Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit dieses Dekretes entsprechenden Barbetrag, wogegen die Kirchgemeinde Kehrsatz die Schuldpflicht für dieses Darlehen ganz übernimmt.

Art. 4

Die mit der Abtrennung des Gemeindeteils Kehrsatz und der Bildung einer neuen Kirchgemeinde verbundene Grundstückhandänderung ist im Sinne des Artikels 54 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen abgaben- und gebührenfrei im Grundbuch einzutragen.

Art. 5

Von den drei Pfarrstellen der bisherigen Kirchgemeinde Belp geht diejenige mit Sitz in Kehrsatz auf die neue Kirchgemeinde über. Die laufende Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers wird auf die neue Kirchgemeinde übertragen.

Art. 6

Die in Artikel 1, Amtsbezirk Seftigen, des Dekretes vom 2. September 1969 betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern enthaltene Umschreibung der Kirchgemeinde Belp wird aufgehoben und lautet nun: Das Gebiet der Kirchgemeinde Belp umfasst die Gebiete der Einwohnergemeinden Belp, Belpberg und Toffen. Dieses Dekret wird zudem wie folgt ergänzt: Die Kirchgemeinde Kehrsatz umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinde Kehrsatz.

Art. 7

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bern, den 18. August und 6. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider

der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 4. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
H. Aebi

Dekret
über die Organisation der Militärdirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Arbeitsgebiet und Zuständigkeit

Art. 1

Die Militärdirektion besorgt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates das Militärwesen, den Militärpflichtersatz *sowie die Belange des Zivilschutzes, der Katastrophenhilfe, der zivilen Kriegsvorbereitungen und der Gesamtverteidigung.*

Art. 2

Der Militärdirektor entscheidet in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat übertragen sind.

Dem Regierungsrat bleiben vorbehalten:

1. die Ernennung und Beförderung von Offizieren und Enthebung vom Kommando;
2. das Truppenaufgebot zu kantonalem Dienst;
3. der Abschluss von Verträgen über die kantonalen Militäranstalten mit dem Bund.

II. Organisation

Art. 3

Die Militärdirektion gliedert sich in die Zentralverwaltung und die Kreisverwaltung.

A. Die Zentralverwaltung

Art. 4

Sie umfasst folgende Abteilungen:

1. das Direktionssekretariat;
2. das Kriegskommissariat;
3. die Militärpflichtersatzverwaltung;
4. das Kantonale Amt für Zivilschutz;
5. *die Kantonale Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung.*

Art. 5

Die Geschäftsverteilung an die einzelnen Abteilungen erfolgt durch den Militärdirektor. Innerhalb der Abteilungen erfolgt sie grundsätzlich durch den Abteilungsvorsteher. Abweichende Verfügungen durch den Militärdirektor bleiben vorbehalten.

1. *Das Direktionssekretariat*

Art. 6

Das Sekretariat vermittelt den Verkehr mit dem Regierungsrat, den Direktoren und der Staatskanzlei. In seinen Aufgabenkreis fallen ausserdem folgende Geschäfte:

a) die Vorbereitung der Antragstellung zuhanden des Regierungsrates;

b) die Angelegenheiten, welche die militärischen Verhältnisse der Wehrpflichtigen betreffen;

c) die Vorbereitung der Mobilmachung gemäss den eidgenössischen Vorschriften;

d) das Schiesswesen ausser Dienst;

Wird gestrichen:

e) *die Durchführung des turnerisch-sportlichen Vorunterrichts im Kanton.*

Art. 7

Das Direktionssekretariat wird durch den 1. Sekretär geleitet. Ihm sind ein weiterer Direktionssekretär und ein Adjunkt zugeteilt. Einer dieser Beamten soll, wenn möglich, französischer Muttersprache sein.

Wird gestrichen:

Dem Adjunkt obliegt hauptsächlich die Leitung des Vorunterrichts im Kanton.

---

2. *Das Kriegskommissariat*

Art. 8

Das Kriegskommissariat besorgt:

a) die Beschaffung des kantonalen Anteils der Mannschaftsausrüstung gemäss den eidgenössischen Vorschriften;

b) die Obliegenheiten der kantonalen Zeughausverwaltung;

c) die Leitung der Militärwerkstätten;

d) die Verwaltung der Militäranstalten;

e) das Kassa- und Rechnungswesen der Militärdirektion;

f) den Automobildienst der Zentralverwaltung.

Art. 9

Die Beamten des Kriegskommissariates sind der Kriegskommissär, der Adjunkt und der Kasernenverwalter.

3. *Die Militärpflichtersatzverwaltung*

Art. 10

Die Militärpflichtersatzverwaltung besorgt:

a) die Veranlagung und den Bezug des Militärpflichtersatzes;

b) den Geschäftsverkehr mit der kantonalen und eidgenössischen Steuerverwaltung;

c) die Abrechnung über den Militärpflichtersatz mit den Sektionschefs und dem Bund.

Art. 11

Die Beamten der Militärpflichtersatzverwaltung sind der Vorsteher und die Kreisexperten.

4. *Das Kantonale Amt für Zivilschutz*

Art. 12

Das Kantonale Amt für Zivilschutz besorgt die dem Kanton überbundenen Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung, insbesonders:

a) die Mithilfe bei der Organisation des Zivilschutzes in den Gemeinden und Betrieben;

b) die Ausbildung des Zivilschutzkaders;

c) die Kontrolle der vom Bund und Kanton subventionierten Materialien, Ausrüstungen und Einrichtungen;

d) die Prüfung und Abrechnung der Geschäfte der baulichen Massnahmen;

e) die Zusicherung und Auszahlung der Kantonsbeiträge;

f) den Geschäftsverkehr mit dem Bundesamt für Zivilschutz.

Art. 13

Die Beamten des Kantonalen Amtes für Zivilschutz sind:

Der Vorsteher, ein Adjunkt sowie die nötige Zahl von Technikern und Fachbeamten.

5. *Die Kantonale Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung*

Art. 14

Die Kantonale Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung koordiniert und führt alle die dem Kanton obliegenden Massnahmen auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe, der Gesamtverteidigung und der zivilen Kriegsvorbereitungen durch. Es betrifft dies insbesonders:

a) Vollzug der von den Bundesbehörden übertragenen Aufgaben (Zivilschutz und Kriegswirtschaft ausgenommen);

b) Vorbereitung der notwendigen kantonalen Erlasse zuhanden des Regierungsrates und des Militärdirektors;

c) Vermittlung und Koordinierung der den verschiedenen Direktionen, Verwaltungen des Kantons und der Bezirke sowie den Gemeinden zufallenden Aufgaben;

d) Bearbeitung und Unterstützung dieser Stellen im Bereich ihrer Kriegs- und Katastrophenorganisation;

e) Administrative Führung und Kontrolle der zivilen Stäbe für die Katastrophenhilfe und die Gesamtverteidigung;

f) Sicherstellung der Verbindungen und der Zusammenarbeit mit dem Territorialdienst;

g) Kontrolle und Unterhalt der baulichen und technischen Einrichtungen für den Kriegsfall;

h) Vorbereitung von Übungen und Organisation der Ausbildung der für die Gesamtverteidigung in Betracht fallenden Personen.

Art. 15

Die Beamten der Kantonalen Zentralstelle für Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung sind:

Der Vorsteher, ein Adjunkt und die nötige Zahl von Fachbeamten.

B. Die Kreisverwaltung

Art. 16

Der Kanton wird in Militärkreise eingeteilt. Jedem Kreis steht ein Kreiskommandant vor. Den Sitz des Kreiskommandos bestimmt der Militärdirektor.

Art. 17

Die Kreiskommandanten besorgen die Geschäfte in ihren Kreisen nach Weisungen der zuständigen Organe der Militärdirektion. Sie sind zur gegenseitigen Stellvertretung und im Bedarfsfall zur Mithilfe bei der Arbeit der Zentralverwaltung verpflichtet.

Art. 18

Die Militärkreise werden in Sektionen eingeteilt. Der Militärdirektor ordnet die Umschreibung der Sektionen.

Art. 19

Jeder Sektion steht ein Sektionschef vor. Am Sitze des Kreiskommandos ist der Sektionschef ein Beamter des Kreiskommandos.

Die andern Sektionschefs sind nebenamtlich tätig und werden durch den Militärdirektor ernannt.

Art. 20

Die Sektionschefs arbeiten nach den Weisungen der Zentralverwaltung und des Kreiskommandos. Sie sind im Bedarfsfall zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 21

Die Aufgaben der Abteilungen der Zentralverwaltung und der Kreisverwaltung und deren Zusammenarbeit werden durch eine Verordnung des Regierungsrates näher geregelt.

Art. 22

Den Abteilungen der Zentralverwaltung und den Kreisverwaltungen wird das nötige Kanzleipersonal zugeteilt. Dem Sekretariat und dem Kriegskommissariat werden überdies die notwendigen technischen Angestellten und Arbeiter beigegeben.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23

Durch dieses Dekret werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere

- Dekret vom 22. Februar 1956 über die Organisation der Militärdirektion.

- Dekret vom 4. Februar 1964 über die Organisation der Militärdirektion (Abänderung).
- *Artikel 5 des Dekretes über die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates vom 11. Februar 1970.*

Art. 24

Dieses Dekret tritt *mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.*

Bern, den 25. August/20. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider

der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 19. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
Siegenthaler

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission
vom 29. September/20. und 11. Oktober 1971

Beilage № 75

Dekret

betreffend die Organisation der Direktion des Gesundheitswesens vom 5. November 1919/ 13. November 1962 (Abänderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Das Dekret betreffend die Organisation der Direktion des Gesundheitswesens vom 5. November 1919/13. November 1962 wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

I.

§ 3. [1] Die Beamten der Direktion des Gesundheitswesens sind:

1. der Direktionssekretär
2. der Kantonsarzt
3. der Kantonsapotheker
4. zwei Adjunkte für das Spitalwesen (Bauwesen und Betriebswesen)
5. ein Adjunkt des Direktionssekretärs
6. ein Adjunkt des Kantonsarztes.

[2] Der Kantonsarzt muss das eidgenössische Arztdiplom besitzen und mit der ärztlichen Praxis vertraut sein.

[3] Der Kantonsapotheker muss Inhaber des eidgenössischen Apothekerdiploms sein.

II.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 29. September und 20. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Vizepräsident:
Kohler

der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 11. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
P. Etique

Dekret

über die Schulungskostenbeiträge für in Heimen und Krankenanstalten untergebrachte und für behinderte Kinder

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 73 Absatz 3 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 in der Fassung gemäss Artikel 150 des Fürsorgegesetzes vom 3. Dezember 1961,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Beitragsberechtigte Kinder

Art. 1

Der in Artikel 73 des Primarschulgesetzes vorgesehene Beitrag wird für folgende Kinder ausgerichtet, sofern sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben:

1. Kinder, die wegen Gefährdung in einem Erziehungsheim untergebracht sind;

2. behinderte Kinder, die anstelle der öffentlichen Schule eine Sonderschule besuchen (Art. 72 des Primarschulgesetzes) oder Privatunterricht erhalten und denen die Invalidenversicherung einen Schulgeldbeitrag ausrichtet;

3. behinderte Kinder, die in einem Pflegeheim untergebracht sind und denen die Invalidenversicherung einen Kostgeldbeitrag ausrichtet;

4. gesundheitlich gefährdete, kranke und erholungsbedürftige Kinder, die sich in einem Vorbeugungs- oder Erholungsheim oder einer Krankenanstalt befinden und dort Schulunterricht erhalten (Art. 74 des Primarschulgesetzes).

Art. 2

[1] Die Direktion des Fürsorgewesens kann nach Anhörung der Erziehungsdirektion und des kantonalen Jugendamtes die Ausrichtung des Beitrages für Kinder ablehnen, die in einem weder vom Staat unterstützten noch von der Invalidenversicherung anerkannten privaten oder ausserkantonalen Heim untergebracht sind, wenn das Heim nicht gemeinnützigen Charakter hat oder nicht genügend Gewähr für eine zweckmässige Pflege und Erziehung des Kindes bietet.

[2] Sie kann in Härtefällen den Beitrag auch für Kinder ausrichten, deren zivilrechtlicher Wohnsitz sich nicht im Kanton Bern befindet, die sich aber vor dem Eintritt in ein Heim, eine Sonderschule oder eine Krankenanstalt dauernd hier aufgehalten haben.

Art. 3

[1] Der Beitrag wird für Kinder vom letzten vorschulpflichtigen bis zum Ende des der Schulpflicht folgenden Jahres gewährt.

[2] Er kann ausnahmsweise auch für jüngere oder ältere Kinder gewährt werden, sofern sie von der Invalidenversicherung ein Schulgeld erhalten.

Art. 4

Für Kinder, die eine besondere Klasse besuchen (Art. 69 bis 71 des Primarschulgesetzes), wird kein Beitrag ausgerichtet.

II. Höhe, Ausrichtung und Verwendung des Beitrages

Art. 5

[1] Die Höhe des Beitrages wird vom Regierungsrat bestimmt. Sie soll einen Drittel des von der Invalidenversicherung ausgerichteten Schulgeldes nicht übersteigen.

[2] Der Beitrag wird für jeden Aufenthaltstag geleistet, für welchen die Invalidenversicherung einen Schul- oder Kostgeldbeitrag leistet oder der Versorger ein Kostgeld bezahlen muss.

Art. 6

[1] Der Beitrag wird von der kantonalen Fürsorgedirektion dem Heim oder dem Spital ausbezahlt, in welchem das Kind untergebracht ist und im Falle von Artikel 1 Ziffer 2 der Sonderschule, die es besucht.

[2] Lehnt ein Heim, eine Anstalt oder eine Sonderschule, die nicht der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion unterstehen, die Einforderung und Verrechnung des Beitrages gemäss Artikel 7 und 8 ab, so kann der Versorger verlangen, dass die Fürsorgedirektion den Beitrag ihm auszahle.

Art. 7

Die Heime, Anstalten und Sonderschulen oder Versorger stellen der Fürsorgedirektion nach deren Weisungen für die Beiträge Rechnung.

Art. 8

Die Heime, Anstalten und Sonderschulen haben die Beiträge, die sie erhalten, auf das vom Versorger des Kindes geschuldete Schul- oder Kostgeld anzurechnen.

Art. 9

[1] Besucht das Kind vom Erziehungs- oder Pflegeheim aus eine öffentliche Schule oder eine Sonderschule, so hat das Heim der Schule aus dem Beitrag, den es erhält, eine Vergütung zu leisten, welche die Selbstkosten der Schule für einen Schüler nicht übersteigen soll.

[2] Artikel 8 wird von dieser Vorschrift nicht berührt.

[3] Können sich das Heim und die Schulbehörde nicht über den Betrag der Vergütung einigen, so wird sie auf Verlangen einer Partei nach Anhörung der Fürsorgedirektion von der Erziehungsdirektion festgesetzt.

III. Vergütung durch die Gemeinden

Art. 10

[1] Die Summe der ausbezahlten Beiträge ist dem Staate alljährlich von den Einwohner- und gemischten Gemeinden zu vergüten.

[2] Jede Gemeinde vergütet den Betrag, der sich zur Beitragssumme gleich verhält wie der Lastenanteil, den die Gemeinde nach der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen zu tragen hat, zum Lastenanteil der Gesamtheit der Gemeinden (Art. 38 und 39 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen; Dekret über die Verteilung der Aufwendungen für das Fürsorgewesen).

[3] Die Vergütungen gehören zu den Aufwendungen der Gemeinden für das Primarschulwesen und dürfen nicht in der Fürsorgerechnung verbucht werden.

Art. 11

Die Fürsorgedirektion ermittelt alljährlich den von jeder Gemeinde zu vergütenden Anteil und stellt ihr Rechnung.

Art. 12

[1] Die Einwohner- oder gemischte Gemeinde schuldet die Vergütung auch dann, wenn sie nicht Trägerin der Primarschule ist.

[2] Sie kann die geleisteten Vergütungen von der Schulgemeinde oder den Schulgemeinden zurückfordern.

[3] Kann sich die Einwohner- oder gemischte Gemeinde nicht mit den Schulgemeinden über die Verteilung des von diesen zurückerstattenden Betrages einigen, so entscheidet auf Verlangen einer Partei der Regierungsstatthalter.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 13

[1] Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

[2] Es ersetzt das Dekret vom 20. Februar 1962/ 7. November 1966 über die Schulungskostenbeiträge der Gemeinden für gebrechliche Kinder.

Bern, den 4. August/20. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider
der Staatsschreiber:
Josi

Bern, den 11. Oktober 1971

Im Namen der Kommission,
der Präsident:
P. Etique

Vortrag der Finanzdirektion

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum Voranschlag für das Jahr 1972

(September 1971)

1. Das Ergebnis des Voranschlages 1972 (Zusammenfassung)

Die *Darstellung des Voranschlages* entspricht den Bestimmungen des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates.

Die allgemein vorgesehenen Besoldungserhöhungen für das Staatspersonal und die Lehrerschaft sind wie bisher aus Zweckmässigkeitsgründen nicht auf die Dienststellen verteilt, sondern bei der Finanzdirektion (Personalamt) zusammengefasst berücksichtigt worden.

Materiell ergibt der Voranschlag der Finanzrechnung 1972 bei Ausgaben von 1 192,2 Mio. Franken Einnahmen von 1 150,6 Mio. Franken und einer von 2,2 auf 2,3 erhöhten Steueranlage einen Fehlbetrag von 41,6 Mio. Franken. Ohne Erhöhung der Steueranlage würde sich der Fehlbetrag auf 68,6 Mio. Franken belaufen. Die von den Direktionen für das Jahr 1972 ursprünglich eingereichten Kreditbegehren und Einnahmeschätzungen hätten einen Fehlbetrag von rund 200 Mio. Franken ergeben.

Der erhöhte Fehlbetrag ergibt sich im wesentlichen aus dem Mehraufwand für die Besoldungen und dem Gesetz über die Ermässigung der Einkommenssteuern des Staates und der Gemeinden.

2. Vergleich zum Voranschlag 1971

a) *Übersicht*

	1971 Mio. Fr.	1972 Mio. Fr.	Zunahme Mio. Fr.
Einnahmen	1 072	1 150	78
Ausgaben	1 093	1 192	99
Fehlbetrag	21	42	21

b) *Mehreinnahmen und Mehrausgaben*

Die *Mehreinnahmen* gegenüber dem Voranschlag 1971 setzen sich wie folgt zusammen (siehe auch die Zusammenstellung im Voranschlag):

	Mio. Fr.
Gesamte Steuern	31,9
Motorfahrzeugsteuern	1,5
Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben	2,0
Zinserhöhung auf den Dotationskapitalien der Staatsbanken	1,8
Anteil am Ertrag des eidg. Alkoholmonopols	2,8
Verschiedene Mehreinnahmen der Universität	1,8
Bundesbeiträge für den Betrieb der Universität	6,0
Bundesbeiträge an Hoch- und Tiefbauten	5,8
Bundes- und Gemeindebeiträge an AHV, IV und Ergänzungsleistungen	4,5
Gemeindebeiträge an Spitalwesen	5,3
Diverse	14,6
Total Mehreinnahmen	78,0

Der *Mehrertrag der Staatssteuern* von 31,9 Mio. Franken ergibt sich wie folgt:

	Mio. Fr.
Mehrertrag im 2. Jahr der Steuerperiode	24,9
Erhöhung der Steueranlage von 2,2 auf 2,3	27,0
	51,9
Abzüglich Ausfall durch Steuerermässigung	20,0
Verbleibender Mehrertrag	31,9

Die Erhöhung des *Bundesbeitrages* (Grundbeitrag) *an die Universität um 6 Mio. Franken* trägt der vorgesehenen Änderung des Bundesgesetzes

über die Hochschulförderung Rechnung, trotzdem diese zur Zeit noch nicht beschlossen ist. Die Grundbeiträge für die Universität Bern zeigen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Gesetzesänderung folgende geschätzte Entwicklung:

Jahr der Auszahlung

1970	1971	1972	1973	1974	1975
Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio. Fr.
11,95	14,28	16,0	19,26	21,5	22,7

Im Voranschlag 1971 wurden 10 Mio. Franken berücksichtigt, so dass sich budgetmässig 1972 eine Verbesserung um 6 Mio. Franken ergibt. Gemessen an den Gesamtbetriebsausgaben der Universität wird der Grundbeitrag des Bundes im Jahre 1972 rund 15 Prozent ausmachen. Am Gesamtbetrag, der vom Bund zur Verteilung gelangt, würde die Universität Bern nach der Gesetzesänderung noch mit 17,2 Prozent partizipieren, während der Anteil bisher 20,7 Prozent ausmachte.

Die *Mehrausgaben* gegenüber dem Voranschlag 1971 (siehe auch die Zusammenstellung im Voranschlag) ergeben sich wie folgt:

	Mio. Fr.
Allgemeine Besoldungsanpassungen	42,5
Besoldungen Universität	5,0
Staatsbeitrag an die Kliniken des Inselspitals	5,0
Betriebsbeiträge für das Spitalwesen	5,3
Stipendien	4,4
Hochbauten	1,7
Staatsstrassenbau und Unterhalt	3,0
Nationalstrassenbau	2,0
Staatsbeitrag an den Bund für die AHV	1,7
Staatsbeitrag an den Bund für die IV	4,6
Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	3,5
Verzinsung der Staatsanleihen	2,9
Beiträge an Abendtechnikum Bern	1,7
Diverse	15,7
Total Mehrausgaben	99,0

Die gewichtigste Mehrausgabe ist bei den *Besoldungen* zu erwarten. Die entsprechenden Vorlagen werden dem Grossen Rat unterbreitet werden. Die Besoldungsanpassungen werden unerlässlich einerseits wegen der Teuerung, andererseits zur Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit vor allem gegenüber den andern öffentlichen Verwaltungen; es sind dies insbesondere der Bund und die Nachbarkantone, die ihre Besoldungen über die Teuerung hinaus erhöht haben oder solche Massnahmen nächstens treffen werden; für die Bundesverwaltung wird u. a. die Einführung des 13. Monatslohnes ab 1972 vorgesehen. Sofern die eidg. Räte eine solche Massnahme beschliessen, was nach der heutigen Sachlage zu erwarten ist, wird der Staat eine analoge Reallohnverbesserung nicht umgehen können. Im Sinne der Budgetvollständigkeit musste deshalb die entsprechende Mehrausgabe berücksichtigt werden. Verschlimmert wird die Situation durch den allgemeinen Mangel an Arbeitskräften. Es ist offensichtlich, dass diese Besoldungsanpassungen sich auch auf die subventionierten Betriebe aller Art auswirken und demnach weitere Mehrausgaben nach sich ziehen werden. Der Staat ist jedoch in der Gestaltung seiner Besoldungen nicht frei, wenn er zur Lösung der ihm überbundenen Aufgaben die nötigen qualifizierten Arbeitskräfte behalten, ersetzen und unvermeidbare zusätzliche Stellen besetzen will. Eine Abwanderung ist in verschiedenen Bereichen (z. B. Pflegepersonal) in Erscheinung getreten und teilweise muss bereits von einem eigentlichen Notstand gesprochen werden. Der Mehraufwand ist im Verhältnis zum Total der Besoldungssumme zu beurteilen, die für Staatspersonal und Lehrerschaft pro 1971 rund 375 Mio. Franken beträgt. Der gegenüber dem Budget 1971 um 42,5 Mio. Franken erhöhte Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

	Mio. Fr.
13. Monatslohn	28,0
Erhöhung der Sozialzulagen	4,0
Teuerungszulagen	10,5
Total	42,5

c) *Investitionen*

Die staatlichen baulichen Investitionen und die baulichen Investitionsbeiträge ergeben folgendes Bild:

	1971 Mio. Fr.	1972 Mio. Fr.
Staatliche Hochbauten	59,1	60,8
Staatliche Tiefbauten	85,0	90,0
Liegenschaftsankäufe	7,0	7,0
Staatliche Investitionen	151,1	157,8
Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte	113,1	110,0

Die *Aufwendungen für den staatlichen Hochbau* verteilen sich voraussichtlich auf (geschätzte Anteile 1972):

	Mio. Fr.
Inselspital (VB 1958 und 1964)	7,8
Anna Seilerhaus	1,0
Notfallstation Inselspital	1,0
Universitätskinderklinik	2,0
Frauenspital	1,0
Psych. Universitätsklinik Bern	5,0
Psych. Klinik Münsingen	1,0
Universität: Anatomie, Physiologie, Poliklinik, Klinik für Ohren-, Nasen- und Halsleiden	3,6
Chemische Institute	5,0
Institut für Exakte Wissenschaften	5,0
Botanisches Institut	1,5
Verhaltensforschung	1,0
Seminare Biel und Delsberg, Kantonsschule Pruntrut	1,4
Landwirtschaftliche Schulen	5,5
Anstalten der Polizeidirektion	0,7
Amthäuser	2,5
Erziehungsheim Erlach	0,5
Diverse und Unterhalt	16,8
Total	60,8

Für den *Staatsstrassenbau* bildet das Programm für die Jahre 1971/72 die Grundlage. Für den Ausbau spezieller Strassenstrecken wurden 15 Mio. Franken (1971: 13 Mio. Franken) eingesetzt. Der Kantonsanteil an den Kosten für den *Nationalstrassenbau* musste für 1972 von 20 Mio. Franken auf 22 Mio. Franken erhöht werden. Aus der *Strassenrechnung* (S. 13 des Voranschlages) ist ersichtlich, dass der Zuschuss aus allgemeinen Staatsmitteln 49,6 Mio. Franken (1971: 46,2 Mio. Franken) oder gemessen an den Gesamtausgaben der Strassenrechnung 35,5 Prozent (1971: 34,8 Prozent) ausmacht. Die Motorfahrzeugsteuern und der Anteil am eidgenössischen Benzinzoll kommen somit vollständig den Strassenbenützern zu.

Die vorgesehenen Kredite für die staatlichen Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte setzen sich wie folgt zusammen:

	Mio. Fr
Wirtschaftsförderung	5,0
Fremdenverkehrswerbung	0,6
Berufsschulbauten	2,5
Wohnungsbau	1,2
Spitäler	20,0
Zivilschutzbauten	5,0
Schulhausbauten	11,0
Ortsplanung und Baulanderschliessung	2,4
Gemeindestrassen	11,0
Wasserbauten	2,0
Wasserversorgung, Beseitigung von Abwasser und Kehricht	28,0
Privatbahnen	5,4
Aufforstungen, Waldwege	3,3
Meliorationen	10,5
Fürsorgebauten	2,1
Total	110,0

Trotz des gegenüber 1971 um 3,7 Mio. Franken reduzierten Betrages werden die eingesetzten Kredite voraussichtlich ausreichen, um alle fälligen Beitragsverpflichtungen zu erfüllen.

3. Beurteilung des Voranschlagsergebnisses

Wie bereits erwähnt wurde, hätten die von den Direktionen eingereichten Budgetanträge zu einem Fehlbetrag von rund 200 Mio. Franken geführt. Mit den ersten Budgetberatungen konnte dieser Betrag auf rund 125 Mio. Franken reduziert werden. In einer zweiten Runde mussten deshalb weitere Abstriche vorgenommen werden, die schliesslich einen Fehlbetrag von 68,6 Mio. Franken ergaben. Von diesen Kürzungen wurden u. a. betroffen:

	Mio. Fr.
Einlage in den Schuldentilgungsfonds	20,0
Staatlicher Hochbau	3,3
Tiefbau (spezielle Staatsstrassenstrecken)	5,0
Beiträge an Meliorationen	1,0
Baubeiträge an Gymnasien	5,0
Baubeiträge an Spitalbauten	5,0
Universität (Besoldungen für neue Stellen und Anschaffungen)	4,6

Die Einnahmen, insbesondere jene der Steuern, wurden bis zur Grenze des Verantwortbaren budgetiert. Der Budgetoptimismus hat aber seine Grenzen. Es muss daran erinnert werden, dass 1970 die Einkommenssteuern natürlicher Personen 387,6 Mio. Franken ergaben, während der Voranschlag 400 Mio. Franken vorsah. Die gesamten Steuereinnahmen ergaben auf einzelnen Beträgen einen Mehrertrag, blieben aber gesamthaft immer noch rund 4 Mio. Franken unter den Erwartungen. Es ist durchaus möglich, dass die geschätzten Steuereinnahmen auch 1972 nicht voll erreicht werden.

Wie die Erfahrung zeigt, ist jeder Voranschlag sowohl auf der Einnahmen- wie der Ausgabenseite mit gewissen Unsicherheiten verbunden. Die darin liegende Möglichkeit der Verbesserung des Gesamtergebnisses ist jedoch nicht so gross einzuschätzen, dass eine wesentliche Verbesserung des Fehlbetrages erwartet werden könnte.

Der Grosse Rat hat im November 1970 nach Kenntnisnahme eines ausführlichen Finanzberichtes neben dem Voranschlag 1971 auch einen Finanzplan 1972–1974 als Richtlinie genehmigt. Der Vergleich des Finanzplanes 1972 mit dem Voranschlag 1972 ergibt folgendes Bild:

	Einnahmen Mio. Fr.	Ausgaben Mio. Fr.	Fehlbetrag Mio. Fr.
Finanzplan	1118	1169	51
Voranschlag	1124*	1192	68*
Abweichung	6	23	17

*) ohne Berücksichtigung einer Steuer-Anlage-Erhöhung

Die Abweichungen sind relativ gering, so dass der Finanzplan als Richtlinie gesamthaft gesehen als eingehalten bezeichnet werden darf. Es ist aber zu berücksichtigen, dass bei der Genehmigung des Finanzplanes 1972 weder mit einer Steuerermässigung (Einnahmenausfall 20 Mio. Franken) noch mit einer Besoldungsrevision (Mehrbelastung 32 Mio. Franken) gerechnet wurde; andernfalls hätte sich im Finanzplan ein Fehlbetrag von 103 Mio. Franken ergeben, der nun durch verschiedene Abstriche und Einnahmenkorrekturen auf 68,6 Mio. reduziert wurde. Die bisherigen Hinweise und Vergleiche mit dem Voranschlag 1971 und dem Finanzplan machen zusammenfassend deutlich, dass der Voranschlag 1972 den Gegebenheiten entspricht und dass weder bei den Ausgaben überbordet wurde, noch bei den Einnahmenschätzungen Pessimismus vorherrschte. Dass die Ansprüche an den Staat grösser und nicht kleiner werden, ist offensichtlich. Die im September 1971 bekanntgegebenen Richtlinien des Regierungsrates über die Regierungstätigkeit 1971–1974 haben die Gründe dafür ausgeführt und ersichtlich werden lassen, dass auch ohne die zahlreichen parlamentarischen Vorstösse (1969: 48 Motionen, 62 Postulate; 1970: 44 Motionen, 53 Postulate) mit einem wachsenden Aufwand zu rechnen ist. Neben der Teuerung, die den Staat mit seinen zahlreichen Bauaufgaben besonders trifft, ruft die wissenschaftliche, technische, bevölkerungsmässige, verkehrsmässige und sozialpolitische Entwicklung nach mehr Mitteln (Bildungs- und Erziehungswesen, Gesundheitswesen, Verkehr, Sozialversicherungen, Umweltschutz usw.). Dies bedingt aber auch wieder einen Mehraufwand auf dem Besoldungssektor und entspre-

chende Anstrengungen zur Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit, die mit der Einführung des 13. Monatslohnes nicht als abgeschlossen gelten können. Eine Revision der Ämtereinreihung ist in Vorbereitung, die dem Grossen Rat im Laufe des Jahres 1972 unterbreitet werden wird.

Der Fehlbetrag von 68,6 Mio. muss zunächst entsprechend dem Haushaltgesetz des Staates beurteilt werden. Dieses verlangt (Art. 1), dass Einnahmen und Ausgaben auf die Dauer im Gleichgewicht zu halten, das Staatsvermögen zu mehren und Schulden abzutragen sind. Artikel 4 schreibt ferner vor, dass bei der Vorbereitung von Erlassen die finanziellen Auswirkungen zu beurteilen und, wenn erforderlich, zusätzliche Deckung zu beschaffen ist. In einer Zeit langdauernder ausgezeichneter Wirtschaftslage erheischen diese Bestimmungen besondere Beachtung. Dazu kommt, dass der Bund aus konjunkturpolitischen Gründen von den Kantonen erwartet, dass sie ihre Fehlbeträge so gering als möglich halten oder Überschüsse erzielen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Fehlbetrag zu einem guten Teil durch *ordentliche* Ausgaben, insbesondere durch Personalaufwand, Sozialleistungen und Betriebsbeiträge entsteht, die auch durch ordentliche Einnahmen und nicht durch eine zusätzliche Verschuldung gedeckt werden sollten.

4. Schlussfolgerungen

a) *Erhöhung der Steueranlage*

Nachdem andere wesentliche unausgeschöpfte Einnahmequellen zur Zeit nicht bestehen, veranlassen uns die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen und weitern Überlegungen, eine Erhöhung der Steueranlage von 2,2 auf 2,3 zu beantragen. Dies hat eine Verminderung des Fehlbetrages um 27 Mio. Franken auf 41,6 Mio. Franken zur Folge.

Ein Widerspruch zur Vorlage über die Ermässigung der Einkommenssteuer entsteht damit nur scheinbar und nur bei oberflächlicher Betrachtung. Denn diese Vorlage betrifft eine Frage der Verschiebung der Steuerbelastung und hat ihre Ursache in der entstandenen kalten Progression. Wir haben bereits im Vortrag zum Voranschlag 1971 auf diese notwendige Unterscheidung aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass wer die wachsenden Ansprüche an den Staat ernsthaft zur Kenntnis nehme und diese unterstütze, nicht gleichzeitig einer Reduktion der Steuereinnahmen in ihrer Gesamtheit das Wort reden könne. Es ist im übrigen festzustellen, dass trotz der beantragten Anlage-Erhöhung den untern Einkommenskategorien immer noch eine gewisse Steuerentlastung verbleiben wird; die nachstehende Tabelle gibt darüber Auskunft:

Taxation Fr.	Steuerbetrag bei einer Anlage von 2,3	Entlastung/Mehrbelastung gegenüber geltendem Steuergesetz Fr.	%
5 000	197.85	— 61.75	— 23,78
10 000	539.10	— 68.10	— 11,22
15 000	972.45	— 70.35	— 6,75
20 000	1 455.—	— 52.—	— 3,45
30 000	2 516.45	— 14.65	— 0,57
50 000	4 900.40	+ 71.40	+ 1,48
75 000	8 118.55	+ 206.80	+ 2,6
100 000	11 436.75	+ 337.75	+ 3,04
150 000	18 651.85	+ 666.85	+ 3,7

Die Erhöhung der Steueranlage mag auf den ersten Blick im Widerspruch zur Wirtschaftsförderung stehen; es ist aber festzustellen, dass die Steuerbelastung für diese nicht den einzigen Faktor darstellt; sonst hätten Kantone mit noch grösserer Steuerbelastung überhaupt keine Chance wirtschaftlicher Entwicklung. Als ebenso wichtig hat die Infrastruktur zu gelten (Verkehrswege, geschulte Arbeitskräfte, Wasserversorgung, Kanalisation usw.), die zur Verfügung steht und die auszubauen Staat und Gemeinden im Begriffe sind. Gezielte steuerliche Massnahmen zugunsten der Wirtschaftsförderung sind zudem nach wie vor möglich. Die Nachteile einer Erhöhung der Steueranlage um 4,5 Prozent lassen jedenfalls einen Verzicht auf die Anlage-Erhöhung im Blick auf die dargelegten Verhältnisse nicht begründen. Der Situation wird bereits dadurch Rechnung getragen, dass von einem Antrag auf Erhöhung der Steueranlage um zwei Anlagezehntel abgesehen wird, wie dies dem Budgetergebnis entsprechend erforderlich wäre.

b) *Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen*

Nachdem trotz der Anlage-Erhöhung für 1972 ein Fehlbetrag von 41,6 Mio. Franken verbleibt, stellt sich die Frage der Deckung dieses Betrages. Sie stellt sich in vermehrtem Mass für die folgenden Jahre, in denen sich nach den Ergebnissen der fortgeführten Finanzplanung wesentlich erhöhte Fehlbeträge abzeichnen. Bereits im Finanzplan, der 1970 vom Grossen Rat gutgeheissen wurde, wurden folgende Fehlbeträge geschätzt:

1973: 54,4 Mio. Franken
1974: 55,2 Mio. Franken

Diese Fehlbeträge erhöhen sich nun naturgemäss durch die damals noch nicht berücksichtigte Steuerermässigung und die für 1972 und 1973 vorgesehenen Reallohnerhöhungen, wobei die Teuerungszulagen ebenfalls erhöhte Mittel beanspruchen werden. Für 1973 ergibt sich daraus zur Zeit folgendes geschätztes Bild:

Ausgaben	1972 Mio. Fr.	1973 Mio. Fr.
Volkswirtschaftsdirektion (8. AHV-Revision, Krankenversicherung)	133,6	160
Gesundheitsdirektion (Spitalaufwendungen)	103,3	115
Finanzdirektion (Besoldungen, Teuerungszulage)	184,0	245
Erziehungsdirektion (Universität, Seminare)	264,8	295
Baudirektion (Hochbau, Tiefbau)	198,8	245
Übrige Direktionen	307,7	330
Total	1192,2	1390
Einnahmen (Steueranlage 2,3)	1150,6	1290
Fehlbetrag	41,6	100

Das Jahr 1974 als 2. Jahr der Veranlagungsperiode wird ohne besondere Einnahmenverbesserungen keine wesentliche Entlastung bringen können, so dass im Blick auf die voraussichtlich weitergehende Teuerung in jenem Jahr noch mit einem grösseren Fehlbetrag zu rechnen ist.

Selbstverständlich werden die erwähnten Schätzungen mit dem Voranschlag 1973 und dem dem Grossen Rat nächstes Jahr vorzulegenden Finanzplan 1974–1976 noch überarbeitet und alle Einsparungen ausgeschöpft werden müssen. Bei dem grossen Anteil der gesetzlich gebundenen Ausgaben ergibt sich jedoch ein verhältnismässig geringer Spielraum, so dass auch in den Jahren 1973–1976 mit namhaften Fehlbeträgen zu rechnen ist, für die im Sinne des Haushaltgesetzes eine Dekkung bestehen muss. Die bestehenden Ermächtigungen zur Anleihensaufnahme reichen zu dieser Deckung nicht aus, weshalb dem Staat die Möglichkeit gegeben werden muss, zusätzliche Anleihen bis zum Gesamtbetrag von 200 Mio. Franken aufzunehmen. Davon würde selbstverständlich nur entsprechend den jeweiligen Erfordernissen Gebrauch gemacht, so dass sich die Aufnahme der Anleihenstranchen auf mehrere Jahre verteilen wird. Diese weitere Schuldenvermehrung ist im Blick auf die Grundsätze des Haushaltgesetzes, die Konjunkturlage, und die Ende 1970 mit 938,1 Mio. Franken bestehende Staatsschuld unerfreulich, aber bei den gegebenen Verhältnissen unvermeidbar. Da damit ermöglicht wird, dringende Bauvorhaben zu verwirklichen und voraussichtlich weiterhin mit wachsenden Einnahmen gerechnet werden kann, lässt sich diese Massnahme jedoch verantworten.

5. Anträge

Gestützt auf die gemachten Ausführungen wird beantragt:

1. Den Voranschlag für das Jahr 1972 mit einer Steueranlage von 2,3 (1,9 direkte Steuern sowie 0,4 Steuerzuschlag gemäss Art. 41 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen) zu genehmigen;
2. Dem Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen bis zum Gesamtbetrag von 200 Mio. Franken zuzustimmen.

Wir verweisen auf die beiliegenden Beschlusses-Entwürfe.

Bern, 23. September 1971

Der Finanzdirektor:
F. Moser

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1971

Volksbeschluss
über die Aufnahme von Anleihen

Gestützt auf Artikel 6 Ziffer 5 der Staatsverfassung wird der Regierungsrat ermächtigt, zur Finanzierung staatlicher Hoch- und Tiefbauten sowie zur Ausrichtung von Investitionsbeiträgen Anleihen bis zum Betrage von 200 Mio. Franken aufzunehmen. Er setzt den Zeitpunkt, das Ausmass und die Bedingungen der einzelnen Anleihenstranchen fest.

Bern, den 6. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider
der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1971

Nachkredite
für das Jahr 1971
4. Serie

Zusammenzug der Nachkredite 1971, 4. Serie (November-Session 1971):

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
4ème série

Récapitulation des crédits supplémentaires 1971, 4ème série (session de novembre 1971):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Präsidialabteilung	15 832.60		Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	16 606.—		Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	2 163 042.—		Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	466 100.—		Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	23 860.—		Direction de la justice
Polizeidirektion	607 318.40		Direction de la police
Finanzdirektion	7 200.—		Direction des finances
Erziehungsdirektion	977 881.80		Direction de l'instruction publique
Baudirektion	42 322.05		Direction des travaux publics
Forstdirektion	140 500.—		Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	1 770 780.—		Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	10 000.—		Direction des œuvres sociales
	6 241 442.85		

1971 sind bereits bewilligt worden:		En 1971 ont déjà été accordés:	
1. Serie (Februar-Session 1971)	53 200.—	—.—	1ère série (session de février 1971)
1. Serie (Mai-Session 1971)	703 764.30	152 314.—	2ème série (session de mai 1971)
3. Serie (September-Session 1971)	1 241 682.60	402 680.—	3ème série (session de septembre 1971)
Total 1. bis 3. Serie	1 998 646.90	554 994.—	Total 1ère–3ème séries
Total 4. Serie	6 241 442.85	—.—	Total 4ème série
Gesamttotal	8 240 089.75	554 994.—	Somme totale

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1971

Nachkredite
für das Jahr 1971
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de **l'Administration présidentielle** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
1101	*Amt für Beziehungen zur Öffentlichkeit*			*1101*	*Office des relations publiques*
801	PTT-Gebühren Miete einer Telexstation	3 000.—	2 767.50	801	Taxes des PTT Location d'une station télex
1105	*Staatskanzlei*			*1105*	*Chancellerie d'Etat*
770	Anschaffung von Mobilien Einrichtung des Vize-Staatsschreiberbüros	10 000.—	12 065.10	770	Acquisition de mobilier Installation du bureau du vice-chancelier
797	Bücher, Zeitschriften, Zeitungen Dito.	1 000.—	1 000.—	797	Livres, revues et journaux Idem
	Total Präsidialverwaltung		15 832.60		Total de l'administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1971

Nachkredite
für das Jahr 1971
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
1200	*Obergericht*			*1200*	*Cour suprême*
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung einer Aktenvernichtungsmaschine	14 000.—	4 350.—	770	Acquisition de mobilier Achat d'une machine à détruire les dossiers
1220	*Verwaltungsgericht*			*1220*	*Tribunal administratif*
770	Anschaffung von Mobilien Neumöblierung des Audienzlokals	2 000.—	12 256.—	770	Acquisition de mobilier Réameublement du local d'audiences
	Total Gerichtsverwaltung		16 606.—		Total de l'administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1971

Nachkredite
für das Jahr 1971
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la Direction de **l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
1310	*Arbeitsamt*			*1310*	*Office du travail*
800	Büroauslagen Neudruck von Formularen	10 000.—	8 000.—	800	Frais de bureau Réimpression des formules
1315	*Versicherungsamt*			*1315*	*Office des assurances*
923 10	Staatsbeitrag an den Bund für die AHV Gemäss Abrechnung der Zentralen Ausgleichsstelle	25 600 000.—	442 076.—	923 10	Subventions de l'Etat à l'AVS Selon décompte de la Centrale de compensation
923 11	Staatsbeiträge an den Bund für die Invalidenversicherung Gemäss Abrechnung der Zentralen Ausgleichsstelle	11 100 000.—	1 712 166.—	923 11	Subventions de l'Etat à l'assurance-invalidité fédérale Selon décompte de la Centrale de compensation
1321	*Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz*			*1321*	*Ecole de sculpture et de lutherie de Brienz*
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Beitrag an Gewerbeverein Brienz für Sonderaktion betr. Lehrlingswerbung	3 000.—	800.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Contribution à l'association des artisans de Brienz pour une campagne concernant le recrutement d'apprentis
	Total Volkswirtschaftsdirektion		2 163 042.—		Total de la Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1971

Nachkredite
für das Jahr 1971
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Direktion des Gesundheitswesens** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
1400	*Sekretariat*			*1400*	*Secrétariat*
800	Büroauslagen Druck eines Berichtes über die Spitalplanung	22 000.—	16 100.—	800	Frais de bureau Impression d'un rapport sur la planification hospitalière
899	Verschiedene Verwaltungskosten Parteikostenentschädigung und Entschädigung in einer Disziplinaruntersuchung	8 000.—	2 500.—	899	Autres frais d'administration Dépens et indemnités lors d'une enquête disciplinaire
944 40	Betriebsbeitrag an die Anstalt für Epileptische Tschugg Grösseres Defizit 1970 als angenommen	1 213 000.—	447 000.—	944 40	Subside d'exploitation à l'Asile pour épileptiques de Tschugg En 1970, plus grand déficit que prévu
1410/13	*Psychiatrische Universitätsklinik Bern*			*1410/13*	*Clinique psychiatrique universitaire Berne*
1410	*Klinikbetrieb*			*1410*	*Exploitation de la clinique*
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Prämienerhöhung	1 500.—	500.—	893	Primes d'assurances (responsabilité civile et objets) Relèvement des primes
	Total Gesundheitsdirektion		466 100.—		Total de la Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1971

Nachkredit
für das Jahr 1971
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredit Crédit supplémentaire 1971 Fr.
1506	*Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche Rörswil*		
704	Unterhalt der Gebäude Anschaffung von Platten für Wege und Teerung des Vorplatzes	—.—	23 860.—
	Total Justizdirektion		23 860.—

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1971

Crédit supplémentaire
pour l'année 1971
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la justice** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

1506	*Station d'observation psychiatrique pour adolescents Rörswil*
704	Entretien des bâtiments Achat de plaques pour chemins et goudronnage de la place
	Total de la Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1971

Nachkredite
für das Jahr 1971
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1971

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
1605	*Polizeikommando*			*1605*	*Corps de police*
770 10	Anschaffung von Mobilien Einrichtung der Diensträume der Polizeiwache im Amthaus Aarberg	645 000.—	16 100.—	770 10	Acquisition de mobilier Installation des locaux de service des corps de garde à la préfecture d'Aarberg
770 11	Anschaffung von Mobilien (Neubauten) Einrichtung von neuen Diensträumen im Ringhof	987 200.—	465 000.—	770 11	Acquisition de mobilier (pour constructions nouvelles) Installation de nouveaux locaux de service au Ringhof
792	Medikamente und übrige ärztliche Bedürfnisse Pauschalentschädigung an das Inselspital für die ambulante Behandlung der Gefangenen	8 000.—	20 000.—	792	Médicaments et autres besoins médicaux Indemnité forfaitaire à l'Hôpital de l'Ile pour le traitement ambulatoire des détenus
1620	*Strassenverkehrsamt*			*1620*	*Office de la circulation routière*
790	Automobilbetrieb Unterhalt des neuen VW-Kastenwagens	—.—	3 000.—	790	Service des automobiles Entretien de la nouvelle voiture utilitaire VW
1655/56	*Erziehungsanstalt Tessenberg*			*1655/56*	*Maison d'éducation Montagne de Diesse*
1655	*Anstaltsbetrieb*			*1655*	*Exploitation de l'établissement*
704	Unterhalt der Gebäude Anschaffung einer Kühlanlage sowie neue Beleuchtung im Châtillon	12 000.—	23 582.80	704	Entretien des bâtiments Acquisition d'une installation frigorifique ainsi que nouvel éclairage à Châtillon
	Übertrag		527 682.80		A reporter

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
	Übertrag		527 682.80		Report
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung von Werkzeugen und einer Kühltruhe, Geschirrwaschmaschine, Kaffeemaschine und div. Mobiliar	53 500.—	70 635.60	770	Acquisition de mobilier Achat d'outils et d'un congélateur, d'une machine à laver la vaisselle, d'une machine à café et de mobilier divers
800	Büroauslagen Mehrbedarf	6 000.—	3 000.—	800	Frais de bureau Besoins accrus
1656	*Landwirtschaft*			*1656*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Mehrbedarf	8 000.—	6 000.—	771	Entretien du mobilier Besoins accrus
	Total Polizeidirektion		607 318.40		Total de la Direction de la police

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1971

Nachkredit
für das Jahr 1971
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédit supplémentaire
pour l'année 1971
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des finances** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredit Crédit supplémentaire 1971 Fr.		
1915	*Personalamt*			*1915*	*Office du personnel*
770	Anschaffung von Mobilien Einrichtung von zusätzlichen Büros	7 300.—	7 200.—	770	Acquisition de mobilier Installation de bureaux supplémentaires
	Total Finanzdirektion		7 200.—		Total de la Direction des finances

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1971

Nachkredite
für das Jahr 1971
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.	
2000/03	*Sekretariat*			*2000/03* *Secrétariat*
2000	*Verwaltung*			*2000* *Administration*
899 11	Beiträge an interkantonale Institutionen Kosten für verschiedene Einrichtungen der Erziehungsdirektorenkonferenz	158 300.—	22 300.—	899 11 Subsides à des institutions intercantonales Frais pour diverses installations de la Conférence des Directeurs de l'instruction publique
941 14 10	Staatsbeitrag an Hist. Museum Neuregelung der Besoldungen	455 000.—	7 157.—	941 14 10 Subvention de l'Etat au Musée historique Nouvelle réglementation des traitements
941 14 13	Staatsbeiträge an die Konservatorien Bern, Biel und Delsberg Zusätzlicher Beitrag an das Konservatorium Bern	660 000.—	29 200.—	941 14 13 Subventions de l'Etat aux Conservatoires de Berne, de Bienne et de Delémont Subvention supplémentaire au Conservatoire de Berne
941 14 14	Staatsbeitrag an Schweiz. Idiotikon und Glossaire des patois Erhöhung des Beitrages an Glossaire des patois	22 300.—	4 500.—	941 14 14 Subventions de l'Etat au Glossaire des dialectes de la Suisse et Glossaire des patois Relèvement de la subvention au Glossaire des patois
2003	*Stipendienwesen*			*2003* *Section des bourses*
940 50	Darlehensauszahlungen Mehrbedarf	2 500 000.—	500 000.—	940 50 Paiements de prêts Besoins accrus
	Übertrag		563 157.—	A reporter

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.	
	Übertrag		563 157.—	Report
2005	*Universität*			*2005* *Université*
770 11	Anschaffung von Mobilien (Extrakredite) Mehrkosten für Filmwaage für Inst. für org. Chemie	3 725 000.—	10 565.90	770 11 Acquisition de mobilier (crédits extraordinaires) Frais supplémentaires pour balance de films destinée à l'Institut de chimie organique
770 29	Anschaffung von Mobilien (Ausbau Institut für Hygiene) Einrichtungskredit	—.—	196 000.—	770 29 Acquisition de mobilier (Agrandissement de l'Institut d'hygiène) Crédit d'installation
2010/15	*Staatl. Lehrerseminare Hofwil und Bern*			*2010/15* *Ecole normale Hofwil et Berne*
2010	*Unterseminar Hofwil*			*2010* *Section inférieure à Hofwil*
830	Entschädigungen an Prüfungsexperten	1 500.—	52.—	830 Indemnités aux experts d'examens
2025	*Seminar Thun*			*2025* *Ecole normale Thoune*
612 12	Besoldungen Neu geschaffene Kindergärtnerinnenklasse gemäss RRB vom 14.8.1970	—.—	92 000.—	612 12 Traitements Classe de jardinières d'enfants nouvellement créée selon ACE du 14.8.1970
642 12	Arbeitgeberbeiträge Begründung siehe Konto 612 12	—.—	11 000.—	642 12 Contributions de l'employeur Motivation cf. cpte 612 12
770 12	Anschaffung von Mobilien Begründung siehe Konto 612 12	—.—	34 827.75	770 12 Acquisition de mobilier Motivation cf. cpte 612 12
797 12	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen und Lehrmittel Begründung siehe Konto 612 12	—.—	22 535.60	797 12 Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Motivation cf. cpte 612 12
799 12	Verschiedene Sachausgaben Begründung siehe Konto 612 12	—.—	200.—	799 12 Autres dépenses Motivation cf. cpte 612 12
800 12	Büroauslagen Begründung siehe Konto 612 12	—.—	1 000.—	800 12 Frais de bureau Motivation cf. cpte 612 12
801 12	PTT-Gebühren Begründung siehe Konto 612 12	—.—	500.—	801 12 Taxes des PTT Motivation cf. cpte 612 12
810 12	Taggelder und Reiseauslagen Begründung siehe Konto 612 12	—.—	1 700.—	810 12 Indemnités journalières et frais de déplacement Motivation cf. cpte 612 12
830 12	Entschädigungen an Prüfungsexperten Begründung siehe Konto 612 12	—.—	400.—	830 12 Indemnités aux experts d'examens Motivation cf. cpte 612 12
	Übertrag		933 938.25	A reporter

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
	Übertrag		933 938.25		Report
2026	*Seminar Biel*			*2026*	*Ecole normale Bienne*
770	Anschaffung von Mobilien Zusätzliche Klassen	40 000.—	12 161.25	770	Acquisition de mobilier Classes supplémentaires
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Zeitungen, Lehrmittel Begründung siehe Konto 770	38 500.—	9 525.—	797	Livres, cartes, revues, journaux et moyens d'enseignement Motivation cf. cpte 770
801	PTT-Gebühren Begründung siehe Konto 770	2 500.—	1 257.30	801	Taxes des PTT Motivation cf. cpte 770
820	Mietzinse Begründung siehe Konto 770	80 000.—	15 000.—	820	Loyers Motivation cf. cpte 770
2035	*Haushaltungslehrerinnenseminar Bern*			*2035*	*Ecole normale ménagère Berne*
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Erhöhung der Ansätze	6 000.—	6 000.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Relèvement des taux
	Total Erziehungsdirektion		977 881.80		Total de la Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1971

Nachkredite
für das Jahr 1971
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
2100	*Sekretariat*			*2100*	*Secrétariat*
820	Mietzinse Zusätzliche Büros für die Universitätsplanung	6 000.—	14 360.—	820	Loyers Bureaux supplémentaires pour la planification de l'Université
2125	*Planungsamt*			*2125*	*Office du plan d'aménagement*
801	PTT-Gebühren Umzugskosten sowie mehr Telephonkosten wegen voller Aufnahme des Amtes für Seeland/Jura	1 000.—	3 500.—	801	Taxes des PTT Frais de déménagement et frais de téléphone suppl., le bureau pour le Seeland/Jura ayant été ouvert
2130	*Bauinspektorat*			*2130*	*Inspectorat des travaux publics*
770	Anschaffung von Mobilien Neumöblierung des ganzen Bauinspektorates	10 000.—	19 462.05	770	Acquisition de mobilier Ameublement de l'Inspection des constructions
800	Büroauslagen Unvorhergesehene Stellenausschreibungskosten	3 000.—	5 000.—	800	Frais de bureau Frais imprévus pour mises au concours de places
	Total Baudirektion		42 322.05		Total de la Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1971

Nachkredite
für das Jahr 1971
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
2300	*Sekretariat*			*2300*	*Secrétariat*
947 14	Staatsbeiträge an Kurse Vermehrte Kurse	15 000.—	12 000.—	947 14	Subventions cantonales pour cours forestiers Davantage de cours
2305	*Forstinspektorat und Kreisforstämter*			*2305*	*Conservation des forêts et offices forestiers d'arrondissement*
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten und Werkzeugen Ergänzung der Möblierung der Kreisforstämter Burgdorf und Münster	50 000.—	18 000.—	770	Acquisition de mobilier, d'instruments et d'outils Complétement de l'ameublement des offices forestiers de Berthoud et Moutier
830	Entschädigungen an freierwerbende Forstingenieure Vermehrte Inanspruchnahme von freierwerbenden Forstingenieuren	68 000.—	55 000.—	830	Indemnités aux ingénieurs forestiers indépendants Il a été plus souvent fait appel à des ingénieurs forestiers exerçant une activité indépendante
2310	*Staatsforstverwaltung*			*2310*	*Administration des forêts domaniales*
742	Kaufs- und Verpachtungskosten Steht in Zusammenhang mit dem Nachkredit bei Konto 749	5 000.—	4 000.—	742	Frais d'achat et d'amodiation En rapport avec le crédit suppl. s. cpte 749
749	Ankauf von Forsten Unvorhergesehene Ankäufe von Forsten	100 000.—	50 000.—	749	Acquisition de forêts Achats imprévus de forêts
	Übertrag		139 000.—		A reporter

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
	Übertrag		139 000.—		Report
2320	*Jagdverwaltung*			*2320*	*Administration de la chasse*
899	Verschiedene Verwaltungskosten Anschaffung von Jagdbannbezirkstafeln	1 000.—	1 500.—	899	Autres frais d'administration Acquisition de panneaux pour districts mis à ban
	Total Forstdirektion		140 500.—		Total de la Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1971

Nachkredite
für das Jahr 1971
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédits supplémentaires
pour l'année 1971
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.	
2400	*Sekretariat*			*2400* *Secrétariat*
947 30	Staatsbeiträge zur Förderung der Rindviehzucht Vermehrte Ausmerzaktionen im Berggebiet	4 500 000.—	1 700 000.—	947 30 Subventions d'Etat en faveur du développement de l'élevage de l'espèce bovine Campagnes d'éliminations plus nombreuses dans les régions de montagne
2420/22	*Landw. Schule Schwand-Münsingen*			*2420/22* *Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen*
2420	*Landwirtschaftliche Schule*			*2420* *Ecole d'agriculture*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrbedarf sowie Preiserhöhungen auf Heizöl	32 000.—	16 000.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Besoins accrus et hausse du prix du mazout
2421	*Haushaltungsschule*			*2421* *Ecole ménagère*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser S. Bemerkung bei Konto 2420 822	20 000.—	16 000.—	822 Nettoyage, chauffage électricité, gaz et eau Cf. observation s. cpte 2420 822
2422	*Landwirtschaft*			*2422* *Agriculture*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser S. Bemerkung bei Konto 2420 822	20 000.—	6 400.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Cf. observation s. cpte 2420 822
	Übertrag		1 738 400.—	A reporter

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1971 Fr.		
	Übertrag		1 738 400.—		Report
2430/32	*Landwirtschaftliche Schule Courtemelon-Delsberg*			*2430/32*	*Ecole d'agriculture Courtemelon-Delémont*
2430	*Landwirtschaftliche Schule*			*2430*	*Ecole d'agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung eines Lieferwagens Renault als Ersatz. Siehe den weitern Kostenanteil bei Konto 2432 770	35 000.—	3 000.—	770	Acquisition de mobilier Achat d'une voiture de livraison Renault en remplacement. Cf. autre partie des frais s. cpte 2432 770
2432	*Landwirtschaft*			*2432*	*Agriculture*
770	Anschaffung von Mobilien S. Bemerkung bei Konto 2430 770	17 000.—	3 000.—	770	Acquisition de mobilier Cf. observation s. cpte 2430 770
2435/37	*Bergbauernschule Hondrich*			*2435/37*	*Ecole d'agriculture Hondrich*
2435	*Alpschule*			*2435*	*Ecole de montagne*
704	Unterhalt der Gebäude Einbau einer Brückenwaage	4 000.—	14 280.—	704	Entretien des bâtiments Mise en place d'une balance-bascule
2445/47	*Schule für Obst-, Gemüse- und Gartenbau Oeschberg*			*2445/47*	*Ecole d'arboriculture et d'horticulture Oeschberg*
2445	*Schule*			*2445*	*Ecole*
820	Mietzinse an Dritte Erhöhung des Pachtzinses	1 500.—	100.—	820	Loyers versés à des tiers Hausse du fermage
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Erhöhung der Heizölpreise	36 000.—	2 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout
2446	*Lehrlingsschule*			*2446*	*Ecole d'apprentissage*
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Erhöhung der Heizölpreise	23 000.—	4 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse du prix du mazout
2447	*Landwirtschaft*			*2447*	*Agriculture*
771	Unterhalt der Mobilien Vermehrter Unterhaltsbedarf	5 000.—	2 000.—	771	Entretien du mobilier Frais d'entretien accrus
820	Pachtzinse an Dritte Erhöhung des Pachtzinses	5 800.—	500.—	820	Fermages versés à des tiers Hausse du fermage
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Vermehrter Stromverbrauch sowie Erhöhung der Heizölpreise	4 500.—	3 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation accrue du courant électrique et hausse du prix du mazout
	Total Landwirtschaftsdirektion		1 770 780.—		Total de la Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates
vom 6. Oktober 1971

Proposition du Conseil-exécutif
du 6 octobre 1971

Nachkredit
für das Jahr 1971
4. Serie

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

Crédit supplémentaire
pour l'année 1971
4ème série

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1971 Fr.	Nachkredit Crédit supplémentaire 1971 Fr.
2540/41	*Mädchenerziehungsheim Kehrsatz*		
2540	*Heimbetrieb*		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	26 000.—	10 000.—
	Grösserer Heizölverbrauch wegen Erweiterung der Zentralheizungsanlage sowie Preiserhöhungen auf Heizöl		
	Total Fürsorgedirektion		10 000.—

2540/41	*Foyer d'éducation pour filles Kehrsatz*	
2540	*Exploitation du Foyer*	
822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau	10 000.—
	Plus forte consommation de mazout en raison de l'extension de l'installation de chauffage; hausse du prix du mazout	
	Total de la Direction des œuvres sociales	10 000.—

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 6. Oktober 1971

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident:
Schneider
der Staatsschreiber i. V.:
F. Häusler

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, 6 octobre 1971

Au nom du Conseil-exécutif,
le président:
Schneider
le chancelier p. s.:
F. Häusler